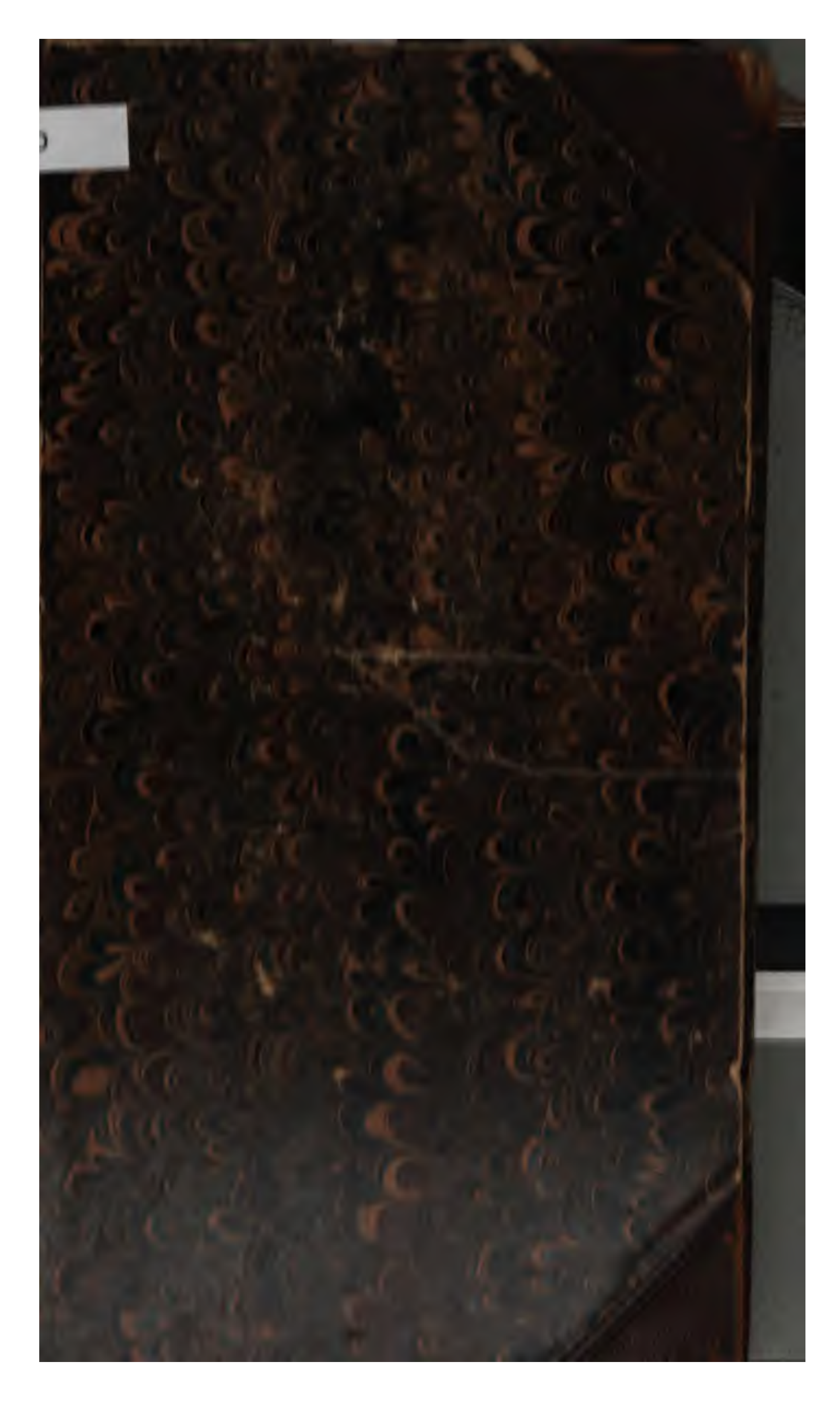
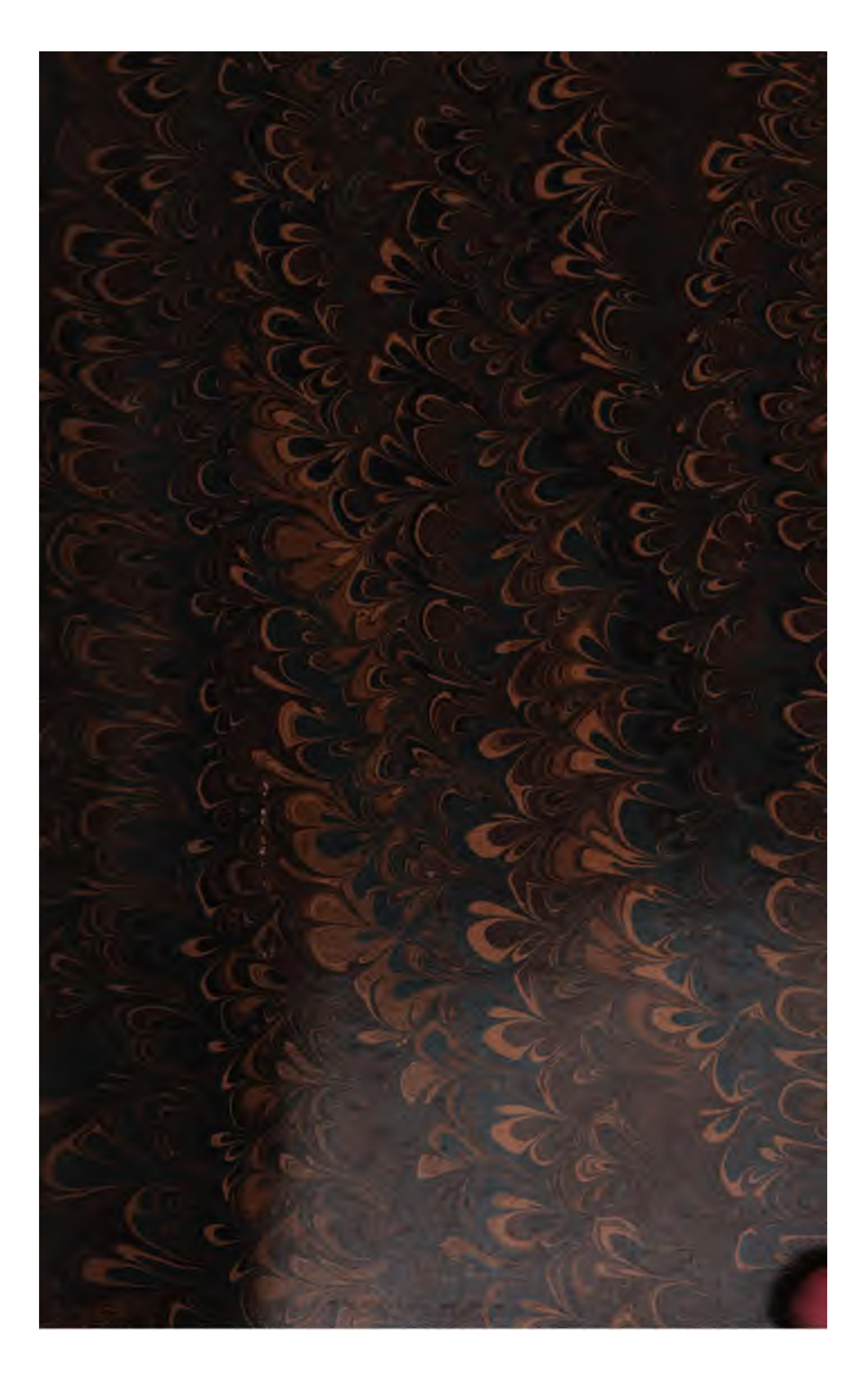



LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN



Grundriss

der

ethnologischen Jurisprudenz

von

Dr. Albert Hermann Post,
Richter am Landgericht in Bremen.

Erster Band.

Allgemeiner Teil.



Oldenburg und Leipzig, 1894.
Schulzesche Hof-Buchhandlung und Hof-Buchdruckerei.
A. Schwartz.

Vorwort.

Es ist wahrscheinlich und auch zu hoffen, dass sich die ethnologische Jurisprudenz zunächst in eine grosse Menge monographischer Abhandlungen auflösen wird, welche je nach der Fülle des zur Verfügung stehenden Materials die gesammte Rechtsordnung einzelner Völker und Stämme zum Gegenstande haben oder sich auch mit beschränkteren Gebieten der Rechtsordnungen dieser Völker und Stämme beschäftigen werden. Derartige Monographien bilden die unumgängliche Grundlage für ein gesichertes Fortschreiten der ethnologischen Jurisprudenz und namentlich auch für eine sichere Kausalanalyse des durch diese Wissenschaft herbeigeschafften empirischen Materials.

Je mehr aber die ethnologische Jurisprudenz diesen ihr naturgemäss vorgeschriebenen Weg verfolgen wird, desto mehr wird die Gefahr wachsen, dass eine Zersplitterung in einzelne Disziplinen eintreten und der Nutzen der ethnologisch-juristischen Forschung für die Gesammtrechtswissenschaft zurücktreten wird. Es wird eben nur Juristen, welche sich speziell mit ethnologisch-juristischen Forschungen beschäftigen, noch möglich sein, dieselben für sich nutzbar zu machen.

Soll dies vermieden werden, so giebt es nur einen Weg, denselben, welcher bereits von den

übrigen juristischen Disziplinen überall betreten ist. Es muss durch zusammenfassende Werke, welche neben der Detailarbeit herlaufen, denjenigen Juristen, welche nicht in der Lage sind, der Einzelforschung zu folgen, die Möglichkeit gewährt werden, sich über den Gesammtstand der ethnologisch-juristischen Wissenschaft auf dem Laufenden zu erhalten.

Eine derartige Literatur für die ethnologische Jurisprudenz anzubahnen beabsichtigt das Buch, welches hiermit dem juristischen Publikum vorgelegt wird.

Es würde möglich sein, eine Encyclopädie der ethnologischen Jurisprudenz in der Weise zu schreiben, dass man die Rechtsordnungen aller Völker und Stämme der Erde nach Völkern und Stämmen geordnet zur Darstellung brächte, und es wird sicher noch einmal eine derartige Encyclopädie des Universalrechts entstehen. Zur Zeit aber würde sich ein derartiges Werk nur durch ein Zusammenwirken vieler Gelehrten erreichen lassen und wahrscheinlich auch dann noch nicht. Es ist jedoch noch eine weitere Möglichkeit vorhanden, ein Gesammtbild der ethnologischen Jurisprudenz zu entwerfen, und zwar in Gestalt eines nach Materien geordneten Grundrisses oder Systems. Es giebt nämlich im Rechte der Völker bestimmte zu allen Zeiten und an allen Orten vorkommende Grundformen, welche in unzähligen lokalen Variationen sich wesentlich gleichartig wiederholen. Diese lassen sich systematisch ordnen und ein derartiges System kann schon jetzt in seinen wesentlichsten Fundamenten aufgebaut werden, in der Weise, dass künftige Zeiten, ohne dass es eines radikalen Neubaus bedürfen wird, im Stande sein werden, eine immer glänzendere Ausführung des Baus im Einzelnen zu geben und damit der unendlichen Naturfülle des rechtschaffenden Volksgeistes immer mehr gerecht zu

werden. Möge die spärliche Hütte, welche in dieser Schrift der ethnologischen Jurisprudenz zu bauen versucht ist, dereinst einmal zu einem glänzenden Palaste menschlichen Wissens auswachsen!

Der erste Band, welcher hiermit der Oeffentlickkeit übergeben wird, enthält den allgemeinen Teil eines solchen Universalrechts der Menschheit. Es sind in ihm alle Ausgangsformen des menschlichen Rechts zusammengestellt und damit die Grundlagen der Rechte aller Völker der Erde zur Darstellung gebracht. So vermessen dies auch klingen mag, so ist doch die Aufgabe nicht eine so ungeheure, wie dies auf den ersten Anblick erscheinen mag. Denn die Grundzüge des menschlichen Rechts sind einfach, gross und klar, wie die Gesetze der Sternenwelt, und nur im Detail der einzelnen Völkergebiete wird die Variation eine von einzelnen Forschern nicht mehr zu bewältigende. Da vor der Entstehung der ethnologischen Jurisprudenz diese grossen Grundzüge des menschlichen Rechts unbekannt waren, musste bis dahin allerdings ein System des Universalrechts als ein alles menschliche Wissen und Können übersteigendes Problem erscheinen. Die ethnologische Jurisprudenz hat dieses Problem durchaus in das Gebiet des Erreichbaren gerückt.

Der zweite Band wird die universellen Entwicklungsgänge in den einzelnen Spezialgebieten des Rechts zur Darstellung bringen.

Bremen, im Jahre 1893.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniss.

Einleitung.

Erstes Buch. Die Erscheinungsformen des Rechts.

Zweites Buch. Die sozialen Organisationsformen.

I. Die elementaren Formen der sozialen Organisation.

Erster Hauptabschnitt.

Die geschlechterrechtliche Organisation.

Erster Abschnitt. **Die Grundlagen der geschlechterrechtlichen Organisation.**

Erstes Kapitel. **Die geschlechterrechtlichen Verhältnisse.**

Zweiter Hauptabschnitt.
Die territorialgenossenschaftliche Organisation.

Einleitung.

1. Ethnologie und Rechtswissenschaft[1]).

§. 1.

Das Recht ist eine Funktion der sozialen Verbände, eine der Aeusserungsformen des Volksgeistes. Es wird daher von den einzelnen Menschen gelebt und erlebt, man könnte fast sagen geträumt, und es gehört die Erreichung einer erheblichen Kulturstufe dazu, bis der Mensch anfängt, sich des Rechts bewusst zu werden und über dasselbe nachzudenken. Bis dahin wird das Recht nur geübt. Setzt diese Uebung wegen stärkerer Entwicklung des Rechts bereits die Erwerbung von Kenntnissen voraus, so kann die Ausübung des Rechts zu einer Kunst werden, die erlernt werden muss. Eine solche Kunst kann schon weit entwickelt sein, ehe ein Volk beginnt, über sein Recht nachzudenken und nach den Ursachen desselben zu forschen.

In Europa entstand eine eigentliche Rechtswissenschaft erst mit der Rechtsphilosophie. Nachdem der Bann der kirchlichen Wissenschaft, welche Gott als den Quell des Rechts betrachtete, durch Hugo Grotius

[1]) Vgl. meine Abhandlung „Ethnological Jurisprudence“ in The Monist, Chicago vol. 2 Nr. 1. October 1891 p. 31—40.

gebrochen war, suchte man das Recht aus der menschlichen Natur herzuleiten und erbaute auf den sozialen Instinkten des Menschen ein System des natürlichen Rechts, an welchem man die positiven Rechte auf ihre Rechtmässigkeit und Unrechtmässigkeit zu messen begann. Später wurde der menschlichen Natur die menschliche Vernunft substituirt, ohne dass sich damit der wesentliche Charakter der Rechtsphilosophie änderte. Auch die Vernunftrechtssysteme leiteten das Recht aus der menschlichen Individualität ab, namentlich aus den sozialen Trieben des einzelnen Menschen, und construirten demgemäss in deduktiver Weise den Bau der Rechtswissenschaft.

Eine vollständig andere Richtung erhielt die Rechtswissenschaft durch die Begründung der historischen Rechtschule, an deren Spitze die Namen Gustav Hugo und Carl von Savigny stehen. Man begann zu begreifen, dass die bestehenden Rechte das langsam gereifte Produkt einer unendlich langen Entwicklungskette seien, deren einzelne Phasen man urkundlich über Jahrhunderte und Jahrtausende hinaus verfolgen konnte, und damit verblasste die Möglichkeit, das Recht von der individuellen Vernunft aus zu reguliren. Die Rechtswissenschaft begann eine induktive Wissenschaft zu werden. Sie begann das Recht als eine Schöpfung des Volksgeistes anzusehen und nach Entwicklungsgesetzen der rechtlichen Institutionen und Rechtsnormen zu suchen, anstatt den gewaltigen Instinkten des Volkslebens zuzumuthen, sich im engen Käfig eines von einem grübelnden Gelehrten zusammengezimmerten Systems wohnlich einzurichten.

In jüngster Zeit hat diese Richtung der Rechtswissenschaft eine erhebliche Erweiterung und Vertiefung gefunden durch die Ethnologie, jene neue

Wissenschaft, welche das Volksleben nach rein naturwissenschaftlicher Methode behandelt und in ihren Bereich alle Völker der Erde gezogen hat.

Der Boden für die Einwirkung der Ethnologie auf die Rechtswissenschaft war durch die allmäliche Ausdehnung der rechtshistorischen Studien auf fremde Rechtsgebiete geebnet. Vor Allem hatte die Ausdehnung der philologischen Wissenschaften auf die Rechtswissenschaft zurückgewirkt, insbesondere die Sprachwissenschaft. Mit der Zurückführung der indogermanischen Sprachen auf eine gemeinsame arische Ursprache war zugleich der Anlass gegeben, die Gebiete des gräko-italischen, germanischen, slavischen, celtischen, iranischen und indischen Rechts auf ihren Stammeszusammenhang zu untersuchen. Eine Reihe anderer Rechtsgebiete hatten sich angelehnt an theologische und andere philologische Disziplinen. So hatte die Bibelforschung Veranlassung zur Bearbeitung des israelitischen Rechts gegeben, das Studium des Arabischen zur Bearbeitung des islamitischen Rechts. Aus der Entzifferung der hieroglyphischen Inschriften erwuchs eine Disziplin der altägyptischen Rechtsgeschichte, aus der Entzifferung der Keilschrifturkunden eine Disziplin der sumerischen und assyrisch-babylonischen. Die Sinologie führte dahin, auch das chinesische Recht in den Kreis wissenschaftlicher Behandlung zu ziehen.

Nachdem sich in dieser Weise der Blick des Juristen erweitert hatte, war es nur noch ein naturgemässer Schritt, wenn die ethnologische Jurisprudenz die Rechte aller Völker der Erde in die rechtswissenschaftliche Forschung einbezog. Trotzdem wird dieser Schritt vielleicht noch bedeutsamer und folgenreicher für die Rechtswissenschaft werden, als die Begründung der historischen Rechtsschule. Denn unter den bis

dahin rechtswissenschaftlich noch nicht behandelten Völkern befand sich die ganze Masse der unkultivirten Völker, deren Rechte einer rechtshistorischen Behandlung nur in geringem Maasse zugänglich sind, und welche nur nach einer bisher im Rechtsgebiete noch nicht angewandten Methode, der vergleichend-ethnologischen, bearbeitet werden können.

Diese Methode aber hat bereits Gesichtspunkte eröffnet, von denen bis dahin die Rechtswissenschaft keine Ahnung hatte. Sie hat zur Entdeckung weitreichender Parallelen im Rechtsleben aller Völker der Erde geführt, welche sich nicht auf zufällige Uebereinstimmungen zurückführen lassen, sondern nur als Emanationen der allgemeinen Menschennatur angesehen werden können. Dadurch werden aber auch die letzten Fragen der Rechtswissenschaft auf das Empfindlichste berührt. Es bestätigt sich durch diese Entdeckung einer der fundamentalen Sätze der modernen Ethnologie, nämlich der Satz, dass nicht wir denken, sondern dass es in uns denkt. Ist dieser Satz richtig, so sind wir nicht mehr im Stande, die Welt aus unserem Ich zu erklären, sondern dann müssen wir in der Welt nach den Ursachen für unser Ich suchen. Unsere Welt ist dann unsere in's Sinnliche hinausgespiegelte Seele. Uebertragen auf die Rechtswissenschaft erscheinen dann die Rechte aller Völker der Erde als der vom Volksgeiste erzeugte Niederschlag des allgemeinen menschlichen Rechtsbewusstseins, und es ist dies Rechtsbewusstsein nur aus diesen Erscheinungsformen seinem ganzen Inhalte nach erkennbar.

Die neu entstandene Wissenschaft der ethnologischen Jurisprudenz stellt sich dar als ein Zweig der allgemeinen ethnologischen Gesammtwissenschaft und

trägt damit nach allen Seiten hin den Charakter derselben[1]).

Die moderne Ethnologie und damit auch die ethnologische Jurisprudenz sind empirische Wissenschaften. Man hat begonnen die Thatsachen des Volkslebens, d. h. die Erscheinungen des seelischen Soziallebens der Menschheit in der sinnlichen Welt, in der gleichen Weise zu sammeln und zu untersuchen, wie irgend welche Thatsachen in unserer Welt sonst, und über dem unendlichen Gewirre volkstümlicher Anschauungen und Sitten, wie es sich in den Zeitschriften allmälich aufspeichert, die dem Folklore oder der Volkskunde gewidmet sind, beginnt die Ethnologie sich auf das Allgemeinbewusstsein der Menschheit zu besinnen, welches in ihnen zum Ausdruck gelangt.

Dieser Prozess wird auch auf die Rechtswissenschaft einen sehr bedeutsamen Einfluss ausüben, einen um so eingreifenderen, als bisher nichts dem Juristen so ferne gelegen hat, wie eine naturwissenschaftliche Betrachtung des Rechtsgebiets.

Die stolze Theorie vom vernunftbegabten Menschen mit seinem Reiche der Freiheit und des Geistes, durch welche das Volksleben aus dem Rahmen der Natur ausgeschieden und ihm eine besondere lichte Region angewiesen wurde, hat auch in der Rechtswissenschaft die sonderbarsten Auswüchse zu Tage gefördert und noch heutzutage beherrscht sie die weitesten Kreise der juristischen Welt. Erst die grossen naturgesetzlichen Entwicklungsgänge, welche die Ethnologie auch für die Geschichte des Rechts erschlossen hat, machen sie unmöglich. Sie haben den Menschen aus seinen erträumten Himmeln hinabgestossen und ihn wieder

---

[1]) Vgl. meinen Aufsatz „Ethnologische Gedanken" im Globus Bd. LIX S. 289—292.

dahin gestellt, wohin er gehört, in den Rahmen der allumfassenden schaffenden Natur, deren geheimnissvollen Wegen mit kindlichem Schauder nachzugehen die alleinige Aufgabe wahrer Wissenschaft ist. Es ist hoffnungslos, die Natur belehren zu wollen, wir können nur von ihr lernen, und ihr Schaffen im Volksleben ist ebenso gewaltig und ebenso gesetzmässig, wie in irgend einem sonstigen Gebiete unserer Welt. Es ist auch keine Erniedrigung des Menschen, welche aus einer derartigen Weltanschauung hervorgeht. Es ist befriedigender sich als Glied eines Weltganzen zu empfinden, als sich im Kampfe mit fremden elementaren Gewalten zu wissen, welche lediglich die Vernichtung wollen, oder gar auch noch die Mitmenschen als solche feindliche Gewalten zu betrachten.

2. Abgrenzung der ethnologischen Jurisprudenz gegen die übrigen Gebiete der Rechtswissenschaft.

§. 2.

Die ethnologische Jurisprudenz stellt ein beschränktes Gebiet der allgemeinen Rechtswissenschaft dar.

Die Aufgabe einer allgemeinen Rechtswissenschaft besteht in der Feststellung aller Erscheinungsformen des Rechtslebens der Menschheit und der Ergründung der Ursachen dieser Erscheinungsformen. Da das Rechtsleben der Menschheit nun zu Tage tritt einerseits in Aeusserungen des individuellen Rechtsbewusstseins, andererseits in dem sozialen Gebiete des Rechts, so hat es die allgemeine Rechtswissenschaft sowohl mit der psychologischen Seite des Rechts, mit der Untersuchung des individuellen Rechtsbewusstseins, als mit der soziologischen Seite des Rechts, mit der Untersuchung der Ursachen des Rechts als eines sozialen Gebiets zu thun. Die ethnologische Jurisprudenz hat zu ihrem Gegenstande nur das soziale

Gebiet des Rechts, nicht die Analyse des individuellen Rechtsbewusstseins des Menschen.

Es ist aber auch nicht die gesammte Analyse des Rechts als eines sozialen Gebiets Gegenstand der ethnologischen Jurisprudenz, sondern nur die Untersuchung der ethnischen oder sozialen Ursachen der sozialen Erscheinungsformen des Rechts, nicht die Untersuchung der dahinter liegenden biologischen und kosmologischen, auf welche eine allgemeine Rechtswissenschaft sich ebenfalls noch zu erstrecken hat.

Mit der Rechtsgeschichte fällt die ethnologische Jurisprudenz insoweit zusammen, als auch jene die Erscheinungen des Rechtslebens sammelt und auf induktivem Wege die Ursachen derselben zu erforschen sucht. Die Rechtsgeschichte beschränkt sich aber bei ihrer Forschung auf einzelne Völker oder doch, insoweit sie vergleichende Rechtsgeschichte ist, auf einzelne Völkergruppen, während die ethnologische Jurisprudenz nach ihrer universellen Natur auch noch da Ursachen sucht, wo solche aus der ethnischen Eigenart sich nicht mehr ergeben, sondern nur noch die allgemeine Menschennatur gleichartige Erscheinungen erzeugt.

Gerade diejenigen Rechtsnormen und Rechtsinstitute, welche sich bei allen Völkern der Erde wiederholen und welche vielfach auch gleichartige Entwicklungsgänge aufweisen, bilden das eigentliche Gebiet der ethnologischen Jurisprudenz, und die Variationen dieser universellen Rechtsnormen und Rechtsinstitute sammt ihrer universellen Entwicklungsgeschichte, wie sie durch die Eigenart der einzelnen Völker und ihre Existenzbedingungen erzeugt werden, haben für sie keinen selbständigen Werth, sondern sie sind nur die Grenzen der Variabilität der universellen Typen.

Erstes Buch.

Die Erscheinungsformen des Rechts.

1. Im Allgemeinen.

§. 3.

Es giebt kein Volk der Erde, welches nicht die Anfänge eines Rechts besässe. Das gesellige Leben gehört zur menschlichen Natur und mit jedem geselligen Leben ist auch ein Recht gegeben. Wie sich die menschliche Individualität durch den Zusammenschluss mit andern Menschen über die Schranken des biologischen Einzelwesens ausdehnt und Schutz gewinnt gegenüber feindlichen Elementen, denen sie allein Widerstand zu leisten nicht vermöchte, so hat andererseits dieser Zusammenschluss stets die Folge, dass ein Theil der individuellen Eigenart der Eigenart derjenigen Individuen geopfert werden muss, mit denen eine soziale Vereinigung eingegangen wird. Es haben daher in jeder sozialen Organisation die verbundenen Individuen gegeneinander nicht bloss Rechte, sondern auch Pflichten, und es existirt neben einem bestimmten Maasse von Freiheit auch stets ein bestimmtes Maass von Gebundenheit.

Dieses durch die soziale Organisation gegebene Verhältniss äussert sich in Gestalt eines Rechts- und Pflichtgefühls, welches die einzelnen Genossen eines

sozialen Verbandes beherrscht und in ebenso instinktiver Weise zum Ausdruck gelangt, wie etwa die Sprache.

Dieses Rechtsgefühl äussert sich ursprünglich lediglich in Handlungen, die in bestimmten Richtungen erfolgen. Derartige Aeusserungen des ursprünglichen Rechtsgefühls sind z. B. die Ausübung der Blutrache, die Friedloslegung in ihrer primitivsten Form. Sie treten auch noch auf höheren Entwicklungsstufen hervor, wenn die Justiz bei anomalen Verhältnissen nicht genügend funktionirt oder es nicht gelingt, soziale Institutionen eines Volks, welche sich mit dem lebendigen Rechtsbewusstsein des Volkes nicht mehr decken, rechtzeitig mit denselben in Einklang zu bringen. Das Rechtsgefühl äussert sich dann als Lynchjustiz oder in revolutionären Akten. Es scheint aber kein Volk der Erde zu geben, bei welchem das Recht lediglich in derartigen Aeusserungen zur Erscheinung käme, vielmehr entstehen in den sozialen Verbänden instinktiv gewisse Organe, welche neben andern Funktionen sich auch mit der Rechtspflege befassen, mögen dies nun irgend welche Oberhäupter oder Versammlungen von Verbandsgenossen sein. Diese sprechen Recht. Sie fällen Richtersprüche. Sie beschliessen, dass dies oder jenes zu geschehen habe, um die soziale Ordnung zu erhalten oder die gebrochene wiederherzustellen. Auch solche Richtersprüche beruhen noch auf einem instinktiven Rechtsgefühle. Es schwebt den Richtern keine Rechtsnorm vor, nach welcher sie entschieden. Nur die Entscheidung ist Recht und Recht nur für den Fall, den sie entscheidet.

Die ersten Anfänge eines Rechts, wie wir es heutzutage kennen, eines Rechts, welches sich aus Rechtsnormen zusammensetzt, entstehen erst dadurch, dass

solche Richtersprüche unter Berücksichtigung früherer Rechtssprüche abgegeben werden, die durch das Gedächtniss aufbewahrt werden. Ein Urteilen auf Grund solcher Präjudizien ist noch kein Urteilen auf Grund von Rechtsnormen; aber ein wiederholtes Entscheiden auf Grund früherer Entscheidungen bewirkt eine Ausscheidung des Konkreten der einzelnen Rechtsfälle, und so entstehen Rechtssätze allgemeineren Charakters, welche in einem bestimmten sozialen Kreise durch Uebung zum Ausdruck gelangen. Damit ist dann die älteste Form eines Normenrechts, das Gewohnheitsrecht, zur Erscheinung gelangt.

Aus demselben Entscheiden nach Präjudizien kann aber auch noch eine andere Art des Normenrechts entstehen, nämlich das Satzungsrecht, indem die sozialen Faktoren, welche Recht sprechen, auch häufig feststellen, was künftig Recht sein solle.

Im Anschluss an die primitivsten Erscheinungsformen des Rechts kommt es bei stark entwickelter herrschaftlicher Organisation wohl noch vor, dass der Wille des Herrschers als besondere Rechtsquelle erscheint[1]), sei es dass das Recht nur soweit gilt, als es mit dem Willen des Herrschers übereinstimmt[2]), sei es dass die Willkür des Herrschers da eintritt, wo das normale Recht nicht ausreicht[3]), sei es dass ihm ein Begnadigungsrecht zusteht, wo das Recht zu hart erscheint. Letzteres Recht erscheint später auch als Attribut der Staatsgewalt überhaupt.

---

[1]) Hovas auf Madagaskar.

[2]) Marokko, Mauren von Ludamar, Dahomé, Reich des Muata Kasembe. Afrik. Jur. I. S. 5.

[3]) Tongking. Bausteine I. S. 139.

2. Die einzelnen Erscheinungsformen des Rechts.

§. 4.

I. Fast alle Völker der Erde, auch die allerunkultivirtesten, befinden sich im Besitze eines Gewohnheitsrechtes, eines überkommenen Schatzes von Rechtssätzen. Wo noch keine Mittel zur Fixirung solcher Rechtssätze vorhanden sind, werden sie durch das Gedächtniss der alten Leute erhalten und der jüngeren Generation überliefert. Dabei darf man sich diese Rechtssätze nicht in einer solchen begrifflichen Fixirung denken, wie in unsern heutigen Gesetzbüchern. Im Anschluss an die Entstehung dieser Rechtssätze aus konkreten Richtersprüchen tragen sie meistens noch viel Kasuistisches an sich, ja sie sind selbst oft noch kaum mehr als Richtersprüche[1]). Die Aufbewahrung dieser gewohnheitsrechtlichen Rechtssätze geschieht, so lange ein Volk schriftlos ist, durch das Gedächtniss und zwar häufig in der Gestalt von Rechtssprüchwörtern, denen man überall auf der Erde begegnet[2]). Wo der Rechtsstoff umfangreicher wird,

---

[1]) **Indianervölker:** Almapu der Araukaner s. Anfänge S. 245.

Ozeanische Völker: Malaischer Archipel: Redjang, Dajak, Celebes. Anfänge S. 245.

Mongolisch-tartarische Völker: Jessun der Kalmücken. Köhne, das Recht der Kalmücken, in der Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 454.

Semiten: Sunna der Araber. Kremer, Culturgesch. des Orients I. S. 472.

Semito-Hamiten: Butha der Barea und Kunama, Bogos, 'Aâda der Tuaregs. Afrik. Jurispr. I. S. 4. 5.

Negervölker: Anfänge S. 245.

Kongovölker: Afrik. Jurispr. I. S. 4. Vikola (Bikola) der Kimbundavölker, das.

Germanen: Weisthümer, Grimm, Rechtsalterthümer S. 772.

[2]) Dahin gehört z. B. das Rechtssprüchwort der Bogos: Ogheina woga gen, „das Weib ist eine Hyäne,“ womit die voll-

kommt es vor, dass bestimmte Personen existiren, welche die Kenntniss des bestehenden Rechts zu ihrer Lebensaufgabe machen, und in Gerichten sozusagen als lebendige Präjudizienbücher funktioniren[1]. Es bildet sich auch wohl ein ganzer Stand solcher Rechtsgelehrten aus[2].

Wenn eine Völkerschaft in den Besitz einer Schrift gerät, werden diese gewohnheitsrechtlichen Rechtssätze regelmässig aufgezeichnet, sei es durch Private, sei es durch die Vertreter der sozialen Verbände[3].

II. Neben den Gewohnheitsrechten läuft sehr häufig ein Satzungsrecht her, ein Recht, welches entsteht durch Uebereinkunft der mit der Rechtsprechung betrauten sozialen Faktoren oder durch Bestimmung eines herrschaftlichen Oberhaupts. Auch ein solches Satzungsrecht findet sich schon vielfach bei unkultivirten Völkern. Man vergleicht sich in Fällen, die noch nicht zur Entscheidung gekommen sind, über eine Norm, nach welcher künftig entschieden werden soll, oder es treten die geschlechterrechtlichen Oberhäupter zu einer besonderen Versammlung zusammen und fixiren ein Recht, nach dem künftig gelebt werden soll[4]. Bei herrschaftlicher Organisation sind es

---

ständige Rechtsunfähigkeit des Weibes bezeichnet wird, Afrik. Jur. I. S. 295, oder das Rechtssprüchwort der Menangkabauschen Malaien: djokò bǎamè hiduiq, djokò tak bǎamè mǎti, „wenn man Gold hat, bleibt man am Leben, wenn man kein Gold hat, muss man sterben," um die Folge der nicht gezahlten Komposition zu bezeichnen. Grundlagen S. 414.

[1]) Umdansa im Kongo. Afrik. Jur. I. S. 255. Lögsöghumadr der Nordgermanen, Sagibarones der Franken. Grundl. S. 47. 48.

[2]) Brehons im alten Irland.

[3]) Undang-Undang der Malaien. Forbes, Wanderungen im malay. Archipel, übers. von Teuscher 1886 S. 151. Kanune der Kabylen. Afrik. Jur. I. S. 3. China, Plath, Gesetz u. Recht im alten China 1865 S. 8. 10.

[4]) Tschetschenzen. Meine Aufgaben S. 128.

die Fürsten, welche wohl durch einen völkerrechtlichen Vertrag ein Recht fixiren[1]) oder wo der König gesetzgebende Gewalt hat, fixirt er, gewöhnlich unter Zuziehung seines Rathes, bestimmte Gesetze[2]). Auch gewohnheitsrechtliche Normen können durch einen Gesetzgeber eine gesetzliche Sanktion erhalten und dadurch zu Satzungsrechten werden.

---

[1]) So entstand z. B. das kalmückische Gesetzbuch aus dem Anfange des 17. Jahrh., Koehne, das Recht der Kalmücken in der Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 450.

[2]) Dahin gehören z. B. die Gesetze von Kumassi, der Hauptstadt vom Aschanti, welche vom Könige unter Mitwirkung des „Aschanti-Stachelschweins", des königlichen Raths von Aschanti, erlassen sind. Zu diesen Gesetzen gehören z. B. die folgenden:

1. No goat may be brought in Ashanti territory.
2. Nothing may be planted in Coomassie.
3. No one may whistle in Coomassie.
4. No palm-oil may be spilled in the streets of Coomassie.
5. No one may smoke a European pipe in the streets.
6. No such pipe may be carried with a burden.
7. No agricultural work may be done on a Thursday.
8. No egg must be suffered to break in the streets of Coomassie.
9. No vulture may be molested.
10. No horse-hide sandals may be worn in the palace.
11. No load packed in palm branches may be carried in Coomassie.
12. No one may look at the kings wives, and every one is to hide, when the kings eunuchs call to announce their approach.
13. No one may use the kings oath without due cause.
14. To be convicted of cowardice is death.
15. It is death to pick up gold that has been dropped in the market-place.

Ellis, the Thsi-speaking peoples on the Gold coast of West-Africa London 1887 p. 304.

Zweites Buch.

Die sozialen Organisationsformen.

Im Allgemeinen.

§. 5.

I. Ueberall auf der Erde und zu allen Zeiten erscheint die Menschheit in soziale Verbände gegliedert. Diese sozialen Verbände variiren zwischen den engsten und den weitesten Gruppen und zwischen den losesten kaum erkennbaren Vereinigungen bis zu den festesten und stark gegliederten Staatswesen.

II. Die sozialen Verbände der Menschheit beruhen auf einer vierfachen Grundlage. Ihre Organisation kann sein eine geschlechterrechtliche, eine territorialgenossenschaftliche, eine herrschaftliche und eine gesellschaftliche.

Die geschlechterrechtliche Organisation stützt sich auf Ehe und Blutsgemeinschaft, die territorialgenossenschaftliche auf das gemeinsame Bewohnen eines Bezirks, die herrschaftliche auf das Schutz- oder Treueverhältniss zwischen Herren und Hörigen, die gesellschaftliche auf einen vertragsmässigen Zusammenschluss einzelner menschlicher Individuen.

Jede dieser Organisationsformen hat ihre charakteristischen Rechtsinstitute, durch welche sie sich von den andern klar abscheidet.

In einem konkreten sozialen Verbande pflegen in der Regel mehrere dieser Organisationsformen gleichzeitig zum Ausdruck zu gelangen. Dabei überwiegt bald die eine, bald die andere. Irgend welche Ansätze der übrigen Organisationsformen pflegen aber überall vorhanden zu sein. Man kann daher nur sagen, dass ein sozialer Verband vorwiegend einen geschlechterrechtlichen, einen territorialgenossenschaftlichen, einen herrschaftlichen, einen gesellschaftlichen Charakter trägt. Bei unkultivirten Völkern pflegt eine geschlechterrechtliche Organisation zu überwiegen, während die gesellschaftliche stark zurücktritt. Die geschlechterrechtliche Form geht aber oft unmittelbar in eine territorialgenossenschaftliche über. Umgekehrt tritt auf höheren Kulturstufen regelmässig die geschlechterrechtliche Organisation zurück und die gesellschaftliche stärker hervor. Auf den Uebergangsstufen zwischen niederer und höherer Kultur pflegt eine herrschaftliche Organisation zu überwiegen.

I. Die elementaren Formen der sozialen Organisation.

Erster Hauptabschnitt.

Die geschlechterrechtliche Organisation[1].

Erster Abschnitt.

Die Grundlagen der geschlechterrechtlichen Organisation.

Im Allgemeinen.

§. 6.

Die geschlechterrechtliche Organisation stützt sich einerseits auf die geschlechtlichen Verhältnisse zwischen

---

[1]) Literatur: Bachofen, das Mutterrecht, 1861. Giraud-Teulon, la mère chez certains peuples de l'antiquité, 1867.

Mann und Weib, andererseits auf das Verhältniss zwischen Erzeugern und Erzeugten. Die Grundlage der geschlechterrechtlichen Organisation ist daher eine biologische. Es liegt dieser Organisationsform die biologische Thatsache der Erhaltung der menschlichen Race durch Fortpflanzung zu Grunde. Die aus dieser biologischen Thatsache sich ergebenden Verhältnisse

---

Bachofen, die Sage von Tanaquil, 1870. Morgan, systems of consanguinity and affinity in the human family (Smiths. contrib. Vol. XVII) 1871. Giraud-Teulon, les origines de la famille, 1874. Post, die Geschlechtsgenossenschaft der Urzeit und die Entstehung der Ehe, 1875. Mc. Lennan, studies in ancient history. London 1876. Morgan, ancient society. London 1877. (Deutsche Uebersetzung von Eichhoff und Kautsky: die Urgesellschaft. Stuttgart 1891.) Bachofen, antiquarische Briefe, 1880. Band II. 1886. Kautsky, die Entstehung der Ehe und Familie im Kosmos Band XII. (1882. 1883) S. 190—207. 257—272. Dargun, Mutterrecht und Raubehe und ihre Reste im germanischen Recht (Gierke's Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte XVI.) 1883. Giraud-Teulon, les origines du mariage et de la famille, 1884. Lippert, Geschichte der Familie, 1884. von Zmigrodzki, die Mutter bei den Völkern des arischen Stammes, 1886. Mc. Lennan, the patriarchal theory. London 1885. C. S. Devas, Studien über das Familienleben, 1887. Starcke, die primitive Familie, 1888 (Internationale wissensch. Bibliothek LXVI.). Letourneau, l'évolution du mariage et de la famille. Paris 1888. Hellwald, die menschliche Familie nach ihrer Entstehung und natürlichen Entwicklung, 1889. Post, Studien zur Entwicklungsgeschichte des Familienrechts, 1889. Westermarck, the history of human marriage, part. I. Helsingfors 1889, vollständig London 1891. Bernhöft, Verwandtschaftsnamen und Eheformen der nordamerikan. Volksstämme, 1889. Bernhöft, zur Gesch. des europäischen Familienrechts, in der Zeitschr. für vergl. Rsw. VIII. (1889) S. 1—27. 161—221. 384—405. Kovalevsky, tableau des origines et de l'évolution de la famille et de la proprieté (skrifter, utgivna af Lorénska Stiftelsen Nr. 2). Stockholm 1890. Bernhöft, altindische Familienorganisation, in der Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 1—45. v. Winternitz, zur Geschichte der Ehe, im

werden bei allen Völkern der Erde zugleich zu Stützpunkten ihrer sozialen Organisation, und je tiefer eine Völkerschaft in der Kultur steht, desto mehr sind sie die ausschliesslichen Stützpunkte ihrer sozialen Organisation.

Erstes Kapitel.

Die geschlechtlichen Verhältnisse.

I. Im Allgemeinen.

§. 7.

Die geschlechtlichen Verhältnisse zwischen Männern und Weibern haben häufig einen fundamentalen Wert für die geschlechterrechtliche Organisation, indem dieselben wesentliche Stützpunkte für die geschlechterrechtlichen Verbände bilden; aber auch wo dies nicht der Fall ist, geben dieselben der Geschlechterverfassung nach den verschiedensten Seiten hin ihr eigentümliches Gepräge.

Soweit die geschlechtlichen Verhältnisse eine Basis für die geschlechterrechtlichen Verbände abgeben, kann man von ehelichen Verhältnissen sprechen. Wir werden jedoch sogleich sehen, dass die ehelichen Verhältnisse in diesem weitesten Sinne auch manche geschlechtliche Verhältnisse umfassen, welche mit unsrem modernen Begriff einer Ehe nichts gemein haben.

Globus Band LX. (1891) Nr. 9 S. 129 ff., Nr. 10 S. 148 ff., Nr. 11 S. 166 ff. Post, Hausgenossenschaften und Gruppenehen, im Ausland 1891 Nr. 42 S. 821—825, Nr. 43 S. 841—846. Weipert, das japanische Familien- und Erbrecht, in den Mitteilungen der deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens in Tokio. Band V. Heft 43 S. 83—140 (1890). Friedrichs, Einzeluntersuchungen zur vergleichenden Rechtswissenschaft. Familienstufen und Eheformen, in der Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 189—281.

Bei unkultivirten Völkern finden wir manche geschlechtliche Sitten und Anschauungen, welche von unseren heutigen weit abweichen, und welche auch auf die ehelichen Verhältnisse einen starken Einfluss ausüben. Es wird sich empfehlen, die hauptsächlichsten Gruppen dieser Sitten und Anschauungen hier vorauszuschicken, ehe auf die Darstellung der ehelichen Verhältnisse eingegangen wird.

I. Bei manchen Völkern findet sich die Anschauung, dass die Ehe etwas Naturwidriges und Unerlaubtes sei[1]. Als etwas Naturwidriges ruft sie die Rache der Geister wach. Bei australischen Stämmen tritt daher vorübergehend allgemeine Promiskuität ein, um grosse Unglücksfälle, Krankheiten u. s. w. abzuhalten[2], ganz ähnlich wie bei den epizephyrischen Lokrern bei gemeiner Gefahr die Weiber sich im Tempel der Aphrodite prostituirten[3]. Um den Fluch der Ehe abzuwenden geht bei den Kurmis in Manbhum vor der Ehe jeder Ehegatte eine Scheinehe mit einem Baume ein[4].

Die Anschauung, dass die Ehe eine Neuerung sei, tritt auch darin hervor, dass dieselbe bei manchen

---

[1]) So bei diesen und jenen Völkern des Altertums, z. B. den Griechen, Kypriern. Bernhöft in der Zeitschrift für vergl. Rsw. VIII. S. 173. 175. Aber auch hier und dort bei den Südslawen, s. meine Studien S. 342, und ebenso ist nach der Anschauung der Chewsuren im Kaukasus das Band zwischen Mann und Frau etwas Schimpfliches, Unreines. v. Seidlitz, Ausland 1891 Nr. 17 S. 334.

[2]) Waitz-Gerland, Anthrop. VI. S. 774. Geffrath im Ausland 1882 S. 431. Kohler in der Zeitschr. für vergl. Rsw. VII. S. 327.

[3]) Giraud-Teulon, les orig. de mar., p. 42.

[4]) Kohler, Gewohnheitsrechte von Bengalen, in der Zeitschrift für vergl. Rsw. IX. S. 331.

Völkern auf einen bestimmten Gesetzgeber zurückgeführt wird[1]).

II. Oft findet sich die Anschauung, dass ein eheloses Geschlechtsleben der Weiber nichts Sittenwidriges oder Unerlaubtes sei, ja dass ein solches der Ehe vorzuziehen sei. Weiber, welche sich nicht verheiraten, sondern ihre Liebe nur nach Gunst ihren Liebhabern zuwenden, sind oft hochgeachtet und stehen oft in weit grösserem Ansehen, als Ehefrauen[2]).

Vor Allem ist es gewöhnlich, dass vornehme Weiber, Prinzessinnen und Königinnen ein derartiges eheloses Leben führen[3]), und ebenso gewöhnlich ist es, dass Priesterinnen ehelos und in vollständigem Hetärismus leben[4]).

Ein Ausfluss solcher hetäristischen Sitten ist es, wenn hier und dort die Weiber das Recht haben, sich ihre Männer zu wählen[5]). Namentlich steht ein solches Wahlrecht Weibern von fürstlichem Geblüte zu, welche den gewählten Mann dann regelmässig auch

---

[1]) Giraud-Teulon, l. c. p. 5.

[2]) Ueber die Berber von Dongola und Akkra an der Goldküste s. Afrik. Jurispr. I. S. 464. In Abyssinien waren die Courtisanen hochgeehrt und nahmen am Hofe des Königs eine hohe Stellung ein. Sie wurden oft sogar mit der Beherrschung einer Stadt oder einer Provinz betraut. Giraud-Teulon, les orig. du mar. p. 43. 44.

[3]) So in Aschanti, Dahomé, Loango, Dóma, s. Afr. Jur. I. S. 464. 465.

[4]) So an der Goldküste. Ellis, the Thsi-speaking peoples. London 1887, p. 121 sqq. So auch in den alten orientalischen Kulten und noch heute in Indien. Giraud-Teulon, les orig. du mar. p. 43. 44.

[5]) Visirer, Indianer von Nicaragua. Anfänge S. 23. Bausteine I. S. 110. 111. Svayamvara in der alten indischen Dichtung. Kohler, Zeitschr. für vergl. Rsw. III. S. 359. Praktisch noch bei einigen Stämmen in Dekkan. Kohler, a. a. O. VIII. S. 115.

wieder beliebig verstossen können[1]). Bisweilen kann ein Mädchen sich selbst einen Mann wählen, falls der Vater es nicht rechtzeitig verheiratet[2]).

Die Prostitution erscheint häufig als etwas durchaus Erlaubtes, nur wird vorausgesetzt, dass etwaige mundschaftliche Rechte dabei respektirt werden[3]).

Oft erscheint auch die Prostitution als ein legalisirtes Institut. In gewissen Klassen der Provinz Bombay hat das Mädchen in einem bestimmten Alter die Wahl zwischen Ehe und Prostitution. Wählt sie letztere, so ist dies der Kastenversammlung kund zu geben[4]). Eine solche Prostitution hängt vielfach mit dem Schamanentum zusammen. Derartige Mädchen sind öffentliche Tänzerinnen und Sängerinnen, und der Tanz ist eine alte schamanistische Beschwörungsweise. So giebt es bei den Olo-Ngadju weibliche Schamanen (balian)[5]), und bei den Völkern der Goldküste ist der Tanz eine besondere Disziplin in der Erziehung der

---

[1]) Aschanti, Kongo, Loango, Abyssinien. Waitz, Anthrop. II. S. 108. 109. Meine Afrik. Jur. I. S. 380.

[2]) Gonds, Kurkus. Kohler, Zeitschrift für vergl. Rsw. S. 144. 145.

[3]) Der Aufenthalt der jungen Mädchen in den japanischen Theehäusern enthält nach japanischen Begriffen nichts Anstössiges; aber das japanische Mädchen, welches sich ohne Zustimmung seines Vaters seinem Liebhaber hingiebt, wird bestraft. Letourneau, l'évol. du mar. p. 195 sqq. Giraud-Teulon, les orig. du mariage p. 48. In Indien finden sich ähnliche Anschauungen. Letourneau, l. c. p. 197 sqq. In Aschanti können Frauenzimmer von adligem Blute mit jeden ein Liebesverhältniss haben, der ein ansehnlicher Mann ist. Derselbe muss aber die Erlaubniss des Königs dazu haben, sonst steht Todesstrafe darauf. Ellis, the Thsi-speaking peoples (1887) p. 287.

[4]) Kohler in der Zeitschr. f. vgl. Rsw. X. S. 121. 122.

[5]) Wilken, plechtigheden en gebruiken bij verlovingen en huwelijken bij de volken van den indischen Archipel. 's Gravenhage II. (1889) p. 156.

Priester und Priesterinnen. Es werden durch denselben Zustände äusserster Exaltation erzeugt bis zu vollständiger Bewusstlosigkeit[1]).

Daran lehnen sich dann die öffentlichen Freudenmädchen an, die legal als solche bestellt werden und deren Stellung gesetzlich geregelt ist[2]).

Es kommt auch vor, dass die jungen Mädchen sich durch ausserehelichen Verkehr vor der Ehe ihre Mitgift verdienen[3]) oder auch, dass die Jungfrauenschaft an den Meistbietenden verkauft wird, um auf diese Weise die Hochzeitskosten zu beschaffen[4]).

Hier und dort können die jungen Mädchen vor ihrer Verheiratung sich einen legalen Liebhaber wählen[5]).

III. Eine ausserordentlich weit verbreitete Erscheinung ist es, dass die jungen Leute, sowohl die

---

[1]) Ellis, the Thsi-speaking peoples, London 1887, p. 121.

[2]) Abakrees an der Quaquaküste, Abelcré (Abelebré) an der Goldküste, Dahomé, Aschanti, Habab und Mensa. Afrik. Jurispr. I. S. 463. 464. Talèdèks und Ronggengs bei den Javanen und Sundanesen, Padjoge's bei den Makassaren und Buginesen, Bali. Wilken, l. c. p. 154. 155.

[3]) Aegypter, Lydier, Etrusker. Bernhöft, Zeitschr. f. vgl. Rsw. VIII. S. 165. 169. Die alten Mexikaner schickten ihre Töchter, wenn sie heiratsfähig wurden, im Lande umher, um sich durch Liebschaften ihre Aussteuer zu verdienen. Giraud-Teulon, les orig. du mar. p. 53. Auf den Pelau-Inseln geben sich die Mädchen vor der Heirat der männlichen Bevölkerung gegen Geld preis und ziehen sogar in den Bay eines fremden Dorfs, das Vereinshaus der Männervereinigung (Kaldebekel). Kohler, Zeitschr. f. vgl. Rsw. VI. S. 327. Auch bei den Indianern von Nicaragua prostituirten sich die Mädchen, um sich eine Aussteuer zu erwerben. Anfänge S. 23.

[4]) Benguela. Afr. Jurispr. I. S. 461.

[5]) Zazali bei den Chewsuren und Pschawen im Kaukasus. Kovalevsky, tableau des orig. et de l'évol. de la famille (1890) p. 23. von Erckert, Ausland 1891, Nr. 35 S. 688. Dabei gilt aber eine aussereheliche Schwangerschaft als grösste Schmach.

Männer als die Weiber, bis zur Ehe geschlechtlich frei verkehren[1]). Erst mit der Heirat tritt eine Gebundenheit ein. Sehr gewöhnlich ist es namentlich, dass da, wo die Weiber bis zur Ehe vollkommen frei

---

[1]) **Indianisches Recht:** Geschlechtsgen. S. 30. Anfänge S. 24. Studien S. 347. 349.

Ozeanisches Recht: Malaischer Rechtskreis: Pogghi-Inseln. Geschlechtsg. S. 30. Anfänge S. 24. Engano, Mentawei-Insulaner. Wilken, plechtigh. en gebruiken p. 140. Batak. Wilken, l. c. p. 139. Dajaks. Anfänge S. 24. Wilken, l. c. p. 139. Flores, Sumba. Wilken, l. c. p. 137. 138. Savu-Inseln. Wilken, l. c. Timor. Stud. S. 346. Wilken, l. c. p. 138. Wetar, Kisar, Leti, Moa, Lakor, Luang-Sermata-Gruppe. Wilken, l. c. p. 137. Dama. Stud. S. 346. Timorlaut. Wilken, l. c. p. 137. Ceram, Ambon und Uliasen. Wilken, l. c. p. 135. Tagalas, Bisayas und Seeräuberstämme von Mindanao. Wilken, l. c. p. 139. Kayans von Baram. Anf. S. 24.

Andamanen. Anf. S. 24. Studien S. 347.

Australien. Studien S. 347.

Melanesisches Rechtsg.: Neuguinea. Anf. S. 24. Kei-Inseln. Wilken, l. c. p. 137. Aru-Inseln (Gorngai). Studien S. 346. Hebriden. Das. S. 347. Neucaledonien. Anf. S. 24. Loyaltyinseln. Stud. S. 347.

Mikronesisches Rechtsg.: Pelau-Inseln. Kohler, Zeitschr. f. vgl. Rsw. VI. S. 327. Marianen, Karolinen. Geschlechtsg. S. 30. Studien S. 347. Marschall-Inseln. Geschlechtsg. S. 30.

Polynesisches Rechtsg.: Tonga. Studien S. 347. Samoa-(Schiffer-) Inseln. Anfänge S. 24. Neuseeland. Anfänge S. 24. Studien S. 247.

Mongolisch-tartarische Völker: Samojeden. v. Stenin, Globus LX. (1891) Nr. 11 S. 172. Wotjaken. Studien S. 347.

Semitisch-hamitische Völker: Beduan, Barea und Kunáma, Araber von Biskra. Afr. Jur. I. S. 454.

Negervölker: Papels. Studien S. 348. Akkra. Afr. Jur. I. S. 458. Madi und Schuli. Stud. S. 347. Bornû. Afr. Jur. I. S. 458.

Kongovölker: Unyóro, Wanyamwesi, Mayumbe. Afrik. Jur. I. S. 457. 458.

Völker des Altertums: Thraker. Bernhöft, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 170.

leben, die Ehefrauen streng auf eheliche Treue halten und eine Untreue streng bestraft wird[1]). Oft gilt es als eine besondere Ehre, viele Liebschaften zu haben und zwar sowohl für die jungen Mädchen[2]), als für die Jünglinge[3]). Daran schliesst sich die Anschauung, dass ein Mädchen zur Ehe vorgezogen wird, welches bereits geboren und damit seine Fruchtbarkeit erwiesen hat[4]).

Bei manchen Völkern wird aber auch streng auf Keuschheit der Mädchen gehalten und ist Unzucht nicht selten mit schwerer Strafe bedroht[5]). Auch kann der Bräutigam oft von der Heirat zurücktreten, wenn er die Braut nicht als Jungfrau befindet. In der Regel scheint sich diese Anschauung aber erst mit Kräftigung des mundschaftlichen Rechts unter vaterrechtlichem Verwandtschaftssystem zu entwickeln. Namentlich dient im weitesten Umfange die Kinderverlobung dem Ausschluss der Braut vom freien Geschlechtsverkehr.

---

[1]) Patagonier. Geschlechtsg. S. 30.

Dajaks von Sarawak, Engano, Timorlaut, Savu, Alfuren von Halmahera, Batak. Wilken, plechtigheden en gebruiken p. 148. 149. Serua. Studien S. 346. Andamanen. Anf. S. 24.

Mayumbe, Bornû. Afrik. Jur. I. S. 458.

Tübet. Anfänge S. 24.

[2]) Ueber das alte Aegypten Bernhöft in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 165. Ueber die alten Gindanen das. S. 163. Wotjaken. Studien S. 347.

[3]) Missouri-Indianer. Studien S. 348.

[4]) Pogghi-Inseln. Anfänge S. 25. Papels. Stud. S. 348. Wotjaken. Studien S. 347. Hahn im Ausland 1891 Nr. 26 S. 513. Tübet. Anfänge S. 24.

[5]) Vgl. die von Westermarck, the orig. of hum. marriage p. 76 sqq. angeführten Thatsachen. Ueber Nias, die Igorroten auf den Philippinen und die Menangkabau'schen Malaien Wilken, plechtigh. en gebruiken p. 144. 145. Aru-Inseln. Stud. S. 346.

IV. Eine sonderbare Gruppe geschlechtlicher Sitten bilden die Deflorationsgebräuche. Während bei zahlreichen Völkern die Defloration Sache des Ehemannes ist, und er von der Heirat zurücktreten kann, wenn er die junge Frau nicht als Jungfrau befindet, so tritt bei andern Völkern der Gedanke hervor, dass die Defloration eine Sache dritter Personen ist. Es tritt dabei bald der Gesichtspunkt der Pflicht, bald der des Rechts in den Vordergrund.

Es kommt vor, dass die Zerstörung des Hymens eine Obliegenheit bestimmter Personen ist. So ist oft der eigene Vater des Mädchens dazu verpflichtet[1]), oder auch die Mutter desselben[2]), oder es sind auch alte Frauen besonders dazu bestellt[3]). Bei den Nairs der Malabarküste besorgt der erste nominelle Ehegatte die Defloration[4]). Es gilt sogar die Defloration als eine so lästige Sache, dass dafür bezahlt wird[5]).

Anderswo scheint die Defloration mehr ein Recht bestimmter Personen zu sein[6]), namentlich wird sie

---

[1]) Bataks in Mandaïling, Alfuren der Minahasa, Kalangs von Java. Wilken, plechtigh. en gebruiken p. 141. Orang-Sakei von Malakka. Molukken. Giraud-Teulon, les orig. du mar. p. 35 n. 1.

[2]) Pelau-Inseln. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 327.

[3]) Bisayas auf den Philippinen. Wilken, plechtigh. en gebruiken p. 141. Vgl. auch Anfänge S. 25.

[4]) Letourneau, évol. de mar. p. 99.

[5]) Giraud-Teulon, les orig. du mar. p. 33 n. 2.

[6]) Hierher gehört der grösste Teil der Bräuche, welche unter dem Namen des jus primae noctis zusammengefasst zu werden pflegen. Vgl. darüber Schmidt, jus primae noctis. 1881. Ders. in der Zeitschr. f. Ethnol. XVI. S. 1—44. Ders., slawische Geschichtsquellen über das jus primae noctis (Sonderabdruck aus der Zeitschr. d. histor. Ges. für die Provinz Posen. 1. Jahrg. Heft 3. 4. Posen 1886.) Ders. in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 156. Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. IV. S. 279. V. S. 397. Vgl. auch meine Afrik. Jur. I. S. 467.

ausgeübt von Häuptlingen[1]) oder Priestern[2]). Aber auch hier scheint sie weniger ein Ausfluss eines Herrschaftsrechts zu sein, als vielmehr auf der Vorstellung zu beruhen, dass dieselbe, von diesen geweihten Personen ausgeübt, für die künftige Ehe Segen bringen werde.

V. Einen andern Charakter trägt eine Gruppe von Gebräuchen, nach denen ein Mädchen, ehe es in die Ehe tritt, sich andern Personen hingeben muss. Es gehören hierher namentlich folgende Sitten:

1. Die Braut ist verpflichtet, in der Hochzeitsnacht sich zunächst Verwandten ihres Mannes oder allen Hochzeitsgästen preiszugeben[3]).

Ein Ausläufer des herrschaftlichen Rechts, wie Letourneau, Westermarck u. A. annehmen, ist das jus primae noctis wohl nur in den seltensten Fällen.

[1]) Adyrmachidai. Bernhöft, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 164. Guantschen von Palma und Gomera. Anfänge S. 17. Giraud-Teulon, les orig. du mar. p. 36.

[2]) Cambodja. Anfänge S. 17. Giraud-Teulon, les orig. du mar. p. 35. Malabar. Anf. S. 17. Cumaná. Oviedo, hist. gen. y natur. de las Indias, Madr. 1851, XXIV. p. 222. Arowaken. Studien S. 341. 342. Eingeborene von Cuba. François Coréal, voyag. aux Ind. occ., Par. 1722, I. p. 8.

[3]) **Völker des Altertums:** Nasamonen, Augilen, Balearen. Bernhöft in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 163. 177.

Indianisches R.: Cuba. Studien S. 343. 344. Manta in Peru. v. Martius, Ethnographie Amerikas I. S. 114.

Ozeanisches R.: Samballues-Inseln. Stud. S. 343. Nukuhiva. Klemm, Culturg. IV. S. 300.

Kongovölker: Mataita am Kilimandscharo. Studien S. 344. Corsica. Studien S. 343.

Symbolisch noch bei den Südslawen, Studien S. 343, und noch mehr abgeschwächt bei den Motzen in Siebenbürgen. Kohler, der Mädchenmarkt auf dem Gainaberg, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 398 ff.

2. Die Braut wird vor der Hochzeit als Gemeingut ausgeboten[1]).

3. Das Mädchen muss vor der Ehe eine Zeit religiöser Prostitution im Dienste bestimmter Kulte durchmachen[2]).

VI. Es findet sich die Anschauung, dass das Mädchen durch die Heirat nicht an den Bräutigam übergeht, sondern in dessen Stamm, so dass auch die Stammgenossen daran maritale Rechte erwerben. Diese Anschauung tritt namentlich in folgenden Rechtssätzen zu Tage. Es kommt vor, dass eine von mehreren geraubte Frau den mehreren Räubern gemeinschaftlich wird und auch gemeinschaftlich bleibt[3]), ein Brauch, der auch abgeschwächt in der Form auftritt, dass die Helfer des Räubers ein jus primae noctis erlangen[4]). Dem entsprechend wird auch wohl die Frau, welche entflieht und eingeholt wird, dem gemeinsamen Gebrauche derjenigen anheim gegeben, welche sie eingeholt haben[5]).

Es kommt ferner vor, dass die Frau nach dem Tode des Mannes in gemeinsamer Benutzung aller Männer bleibt, welche der Abteilung des Ehemannes angehören, bis ihr ein anderer Ehemann zugewiesen ist[6]).

---

[1]) Loango. Afrik. Jur. I. S. 461. Aehnlich auch am Kongo und in Benguela. Das.

[2]) Mylittakult in Babylon, Aphroditekult in Abydos, Ephesos, Comana in Pontus, Korinth, Samos, Anaitiskult in Armenien. Bernhöft in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 170. 173. Giraud-Teulon, les orig. du mar. p. 12 sqq.

[3]) Australische Stämme. Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 326.

[4]) Kurnai in Australien. Kohler a. a. O. Mataita am Kilimandscharo. Kohler das. VIII. S. 85.

[5]) Australische Stämme. Kohler a. a. O. VII. S. 328.

[6]) Barungi und andere australische Stämme. Kohler a. a. O. VII. S. 328.

In altindischen Rechtsbüchern wird die Anschauung ausdrücklich reprobirt, dass die Braut nicht dem Bräutigam, sondern der Familie desselben gegeben werde, daher denn auch alle Verwandte des Bräutigams derselben beiwohnen könnten[1]). Sie findet sich aber noch im malaischen Archipel, indem die Braut nicht so sehr in die Familie des Bräutigams, als vielmehr in dessen Stamm aufgenommen wird[2]). Es kann daher auch noch jeder Stammgenosse die Wittwe ohne Zahlung des Brautpreises erblicher Weise heiraten, wobei die nächsten Agnaten ein Vorzugsrecht haben[3]), und es kommt auch vor, dass derjenige Verwandte, welcher zuerst einen Appropriationsakt der Wittwe gegenüber vornimmt, sie dadurch für sich erwirbt[4]).

VII. Bei bestimmten Festen[5]), namentlich auch

---

[1]) Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 404.

[2]) Pasemah-Lebar in Südsumatra. Wilken, over het huwelijks-en erfrecht bij de volken van Zuid-Sumatra. 's Gravenhage 1891. S. 34. Bei den Moxos in Centralamerika sollen die Frauen ungetheilt allen Verwandten gehören. Giraud-Teulon, les orig. du mar. p. 71. 72.

[3]) Alfuren von Buru. Einleitung in das Stud. der ethnol. Jurispr. S. 31.

[4]) Ueberwerfen des haik (Umschlagetuchs) bei den alten Arabern, Studien S. 248, und noch heute bei den Berbern des Atlas. Afrik. Jurispr. I. S. 420.

[5]) **Indianer:** Californische. Letourneau, évol. du mar. p. 54. Nicaragua. Anfänge S. 22.

Ozeanisches R.: In Australien giebt es Stämme, bei welchen die älteren Männer die Frauen für sich monopolisirt haben. Diese werden dann bei besonderen Gelegenheiten der jüngeren Generation preisgegeben. Kohler in der Zeitschr. f. vgl. Rsw. VII. S. 328. Bei den Dieri tritt gelegentlich der Eingehung der Pirauru-Ehen für eine Zeit lang allgemeiner Kommunismus ein. Howitt im Journal of the Anthrop. Instit. XX. (1890) p. 53. Bei den Mangamysterien auf den Fidschi-Inseln tritt vollständiger Kommunismus ein. Fison im Journ. of the Anthrop. Inst. XIV. p. 24. 28.

bei Hochzeitsfesten[1]), tritt allgemeine Geschlechtsfreiheit ein.

VIII. Ausserordentlich verbreitet ist die Anschauung, dass es eine Pflicht der Gastfreundschaft sei, dem Gastfreunde ein Weib anzubieten, namentlich die Ehefrau oder auch die Tochter. Eine Abweisung pflegt dann als Beleidigung zu gelten[2]). Wo Stammesexogamie herrscht, darf der Gastfreund nur mit einem Weibe verkehren, welches einer Abteilung

---

Arktiker: Grönländer. Anfänge S. 22.

Negervölker: Kirikiri-Fest in Portonovo. Afrik. Jur. I. S. 465.

[1]) **Ozeanisches R.:** Tagalas. Anfänge S. 22. 23.

Kongovölker: Basutho, Kaffern. Afr. Jur. I. S. 465.

[2]) **Indianer:** Geschlechtsg. S. 34. 35. Studien S. 344—346. Westermarck, origin of marr. p. 89 n. 2.

Arktiker: Tschuktschen, Korjaken, Aleuten, Eskimos. Geschlechtsg. S. 34. Studien S. 345. Westermarck, l. c.

Ozeanier: Australier und Tasmanier. Letourneau, évol. du mar. p. 71. Westermarck, l. c. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 326. 327. Polynesien. Geschlechtsg. S. 35. Letourneau, l. c. p. 75. Timoresen. Studien S. 345. Wilken, plechtigh. en gebruiken p. 152. Orang-Sekah. Wilken, l. c. p. 151.

Semiten: Mirkids an der Grenze von Yemen. Kohler in der Zeitschr. f. vgl. Rsw. VIII. S. 251. Hassanië-Araber. Afr. Jur. I. S. 472.

Mongolisch-tartarische Völker: Hasarer. Geschlechtsg. S. 35. Tungusen, Wotjaken. Studien S. 345.

Tübet. Anfänge S. 25.

Ostasiaten: China: Anf. S. 25. Cochinchina. Geschlechtsg. S. 35. Kamul und Kaindou. Geschlechtsg. S. 35. Anf. S. 25.

Indisches Rechtsg.: In Birma werden Töchter und Frauen den Fremden zum zeitweiligen Zusammenleben preisgegeben, und es wird dies von den Grossen beansprucht (Myaukma i. e. Affenweib). Kohler in der Zeitschr. für vergl. Rsw. VIII. S. 84. Kandier. Studien S. 345.

Kongovölker: Afrik. Jurispr. I. S. 472. Ursprung des Rechts S. 54.

Völker des Altertums: Massageten, Spartaner. Stud. S. 345.

angehört, in die er heiraten kann[1]). Bisweilen scheint die Sitte ein Ausfluss eines ursprünglichen Totemkommunismus zu sein[2]); bisweilen beschränkt sie sich auf Blutsbrüder[3]).

Oft findet sich, dass die Ehefrauen auf kürzere oder längere Zeit von den Ehemännern ausgetauscht werden[4]). Bisweilen geschieht dies so regelmässig, dass daraus ein Frauenkommunismus entsteht[5]).

Wo die Ehefrau auf Grund der Raub- oder Kaufehe zu einem Eigentum des Mannes herabsinkt, kommt es auch vor, dass derselbe die Frau gegen Entgelt an einen andern Mann ausleiht[6]), insbesondere auch bei Untreue der Frau[7]).

IX. Nicht selten findet sich die Anschauung, dass das Weib ein Eigentum sei, welches der Stärkere dem Schwächeren abnehmen dürfe[8]). Das Weib kann durch Raub von einem Manne appropriirt werden, dem es alsdann wieder legaler Weise von dem früheren

---

[1]) Australien. Kohler, Zeitschr. für vergl. Rsw. VII. S. 326. 327.

[2]) Dajaks von Sidin. Wilken, plechtigh. en gebruiken p. 151.

[3]) Timor. Wilken, l. c. p. 152.

[4]) **Indianer:** Guiana. Anfänge S. 20. Brasilianische Indianer. Studien S. 346.

Arktiker: Tschuktschen. Studien S. 346.

Ozeanier: Dajaks von Sidin, Orang-Gunung, Stämme der Orang-Benua von Malakka. Wilken, plechtigh. en gebruiken p. 153. Australien. Kohler, Zeitschr. f. vgl. Rsw. VII. S. 327. Polynesien. Letourneau, évol. du mar. p. 75.

Kongovölker: Afr. Jur. I. S. 471. Massai. Kohler, Zeitschr. f. vgl. Rsw. VIII. S. 85.

[5]) Orang-Sakei. Wilken, plechtigh. en gebruiken p. 153. Itonamas in Centralamerika. Giraud-Teulon, les orig. du mar. p. 72.

[6]) Goldküste. Ellis, the Thsi-speaking peoples 1887 p. 286.

[7]) Australneger. Kohler in der Zeitschr. f. vgl. Rsw. VII. S. 327. 328.

[8]) Kupferindianer, Chippeways. Geschlechtsgen. S. 38.

Besitzer oder einem Dritten geraubt werden kann[1]. Die Weiber werden sowohl aus fremden Stämmen geraubt, als auch werden sie innerhalb eines Stammes eine Beute der kräftigeren Männer. Daher entscheidet oft über den Besitz eines Weibes ein Kampf unter den jungen Männern[2], sei es ein Kampf mit den Waffen in der Hand[3] oder in Gestalt eines Duells[4], sei es ein Ringkampf[5], ein Wettkampf im Laufen[6], ein Tragen oder Werfen eines Holzblocks[7], oder gar in der Weise, dass jeder Liebhaber das Mädchen an einem Arme fasst und derjenige sie erwirbt, der sie zu sich herzieht[8].

II. Eheliche Verhältnisse.

1. Im Allgemeinen.

§. 8.

Eheliche Verhältnisse im weitesten Sinne, d. h. solche Verbindungen zwischen Männern und Weibern, welche für die geschlechterrechtliche Organisation einen morphologischen Wert haben, erscheinen im Völker-

---

1) Bei den Gonds entläuft die Braut, welcher der Mann, den sie nehmen soll, nicht gefällt, mit dem Geliebten. Der legale Mann kann sie aber seinerseits wieder rauben und dann gehört sie ihm. Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 144.

2) So namentlich bei den Indianern. Letourneau, évol. du mar. p. 86 sqq.

3) Indios bravos in Peru. Bausteine I. S. 110.

4) Azteken. Bausteine I. S. 110.

5) Nordamerikanische Indianer. Geschlechtsgen. S. 39. Waitz, Anthrop. III. S. 101.

6) Griech. Altertum. Bausteine I. S. 110.

7) Chavantes. Bausteine a. a. O.

8) Neuseeland. Bausteine a. a. O.

leben in zwei Grundformen, nämlich als Gruppenehen und als individuelle Ehen.

Unter Gruppenehen verstehen wir eheliche Verhältnisse, welche dadurch entstehen, dass ein Mann und ein Weib als Glieder eines geschlechterrechtlichen Verbandes geboren werden, unter individuellen Ehen solche, bei denen ein Mann und ein Weib durch äussere Verhältnisse miteinander ehelich verbunden werden, sei es durch Gewaltthat (Raub) oder durch Vertrag, sei es zwischen geschlechterrechtlichen Verbänden, sei es zwischen dem Manne und dem Weibe selbst.

Beide Arten von ehelichen Verhältnissen können wieder endogen oder exogen sein. Endogen sind sie, wenn beide Ehegatten demselben sozialen Verbande angehören, exogen, wenn dieselben verschiedenen sozialen Verbänden angehören.

2. Endogene und exogene Ehen.

a) Im Allgemeinen.

§. 9.

Manche Völker gestatten nur endogene Ehen und verbieten exogene; andere gestatten umgekehrt nur exogene Ehen und verbieten endogene. Häufig verbinden sich bei einem Volke diese beiden Ehearten in der Weise, dass die Heirat innerhalb eines engeren sozialen Kreises verboten ist, aber auch die Heirat ausserhalb eines weiteren sozialen Kreises. Es ist z. B. oft verboten, innerhalb der engeren Familie oder eines begrenzten Kreises von Blutsverwandten zu heiraten, während es andererseits geboten ist, innerhalb des Stammes oder eines weiteren Kreises von Bluts-

verwandten oder auch innerhalb einer Kaste zu heiraten[1]).

Es ergiebt sich hieraus schon, dass Endogamie und Exogamie nicht auf der Eigenart bestimmter Völker beruhen, so dass etwa ein Volk nach endogener, ein anderes nach exogener Sitte lebte, sondern dass die soziale Organisation eines Volkes zu einem Gebot oder Verbot der Heirat zwischen Angehörigen bestimmter sozialer Kreise führt.

Mit dem Zerfall des Geschlechterrechts pflegt der ganze Unterschied zwischen Endogamie und Exogamie sich aufzulösen, und nur ein Ehehinderniss der Blutsverwandtschaft innerhalb beschränkter Verwandtenkreise übrig zu bleiben; aber es ist sehr bemerkenswerth, dass diese Erscheinung sich auch schon bei mutterrechtlicher Organisation findet[2]).

b) Endogene Ehen.

§. 10.

Bei vielen Völkern der Erde ist es eine Voraussetzung der Ehe, dass die Ehegatten demselben geschlechterrechtlichen Verbande angehören. Dieser geschlechterrechtliche Verband kann ein engerer oder ein weiterer sein.

I. Oft ist es verboten oder verstösst doch gegen die gute Sitte, ausserhalb des Stammes oder der Totem-

---

[1]) So vielfach in Indien. Grundlagen S. 247. Kohler, Zeitschr. f. vgl. Rsw. X. S. 91. Kotsch und Hos, Geschlechtsg. S. 51, aber auch bei den Indianern: Wyandots. Grundlagen S. 247.

[2]) Bei den Pelau-Insulanern erfolgt die Ehe innerhalb und ausserhalb des Stammes; aber alle Personen, welche mit einander uterin verwandt sind (Kaabliil- oder Kaukad-Verhältniss) dürfen einander nicht heiraten. Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 326.

familie zu heiraten[1]), oder es sind Dörfer[2]), Kasten oder Klassen[3]) endogen.

II. Eine Verpflichtung, innerhalb einer engeren Familie zu heiraten oder eine Frau aus dem Kreise der nächsten Blutsverwandten zu nehmen, ist dagegen eine ziemlich seltene Erscheinung. Es findet sich zwar sehr häufig, dass ein Ehehinderniss der Blutsverwandtschaft fast ganz fehlt und Ehen auch unter den nächsten Blutsverwandten nicht verboten sind, wie denn die Theorie, nach welcher konsanguine Ehen schäd-

---

[1]) **Indianervölker**: Aht (Nordwestamerika). Geschlechtsgen. S. 52. Apalachiten, Indianer von Nicaragua. Anfänge S. 63. Mauhés. Chaymas. Geschlechtsgen. S. 52.

Ozeanische Völker: Kalangs von Java. Geschlechtsgen. S. 52. Alfuren der Minahasa und Dajaks. Wilken, over de verwantsch. enz. bij de volken van het mal. ras p. 21 sqq. Hovas von Madagaskar. Sibree, Madagaskar, 1881, S. 287. Neuseeland. Geschlechtsgen. S. 52.

Indische Völker: Die Waldveddas und die Dorfveddas auf Ceylon heiraten nicht unter einander. Kohler, Rechtsvgl. Stud. S. 213. Die ansässigen Zigeuner Siebenbürgens (Gletetschore) heiraten nicht mit den Zeltzigeunern (Kortorár), auch heiraten die Zigeuner selten in einen anderen Stamm. v. Wlislocki, vom wandernden Zigeunervolke, 1890, S. 53. 54. Nach altem Zigeunerrechte steht auf einer Heirat mit einem Nichtzigeuner anscheinend schwere Strafe (für das Weib Feuertod, für den Mann Friedloslegung). Kaindl im Ausland, 1891, Nr. 51 S. 1004.

Mongolisch-tartarische Völker: Mandschu. Geschlechtsg. S. 52. Die Jürüken, ein turkomanischer Stamm, vermeiden es, mit anderen türkischen Stämmen Heiraten einzugehen; auch gehen manche Jürükenstämme unter einander keine Heiraten ein. Tsakyroglous im Ausland, 1891, Nr. 19 S. 371.

Semitische Völker: Beni Mzab, Mauren von Marokko. Afr. Jurispr. I. S. 382.

[2]) Malser in Südindien. Schmidt im Globus, 1891, LX. Nr. 2 S. 28. Kraale der Hottentotten. Anfänge S. 63.

[3]) Mpongwe. Afrik. Jurispr. I. S. 382. Todas in Indien. Geschlechtsgen. S. 52.

lich sein sollen, erst zu entstehen scheint, wenn die endogenen Ehen aus andern Gründen verboten sind[1]; eine Verpflichtung aber, in der engeren Familie zu heiraten, scheint sich im Wesentlichen nur da zu entwickeln, wo eine Reinerhaltung des Blutes angestrebt wird, wie namentlich in fürstlichen Familien, wenn sonst kein ebenbürtiger Ehegatte zu finden ist[2]. Bisweilen sind Heiraten unter engen Blutsverwandten beliebt, weil dadurch das Vermögen in der Familie erhalten wird[3]. Bisweilen scheinen sie aber einen tieferen Hintergrund zu haben: es kommt vor, dass Ehen zwischen Bruder und Schwester als etwas Naturgemässes angesehen werden. Namentlich tritt die Geschwisterehe auch häufig in Sagen von Göttern und Helden auf[4].

III. Eine besonders hervorzuhebende Erscheinung ist es, dass bestimmte blutsverwandte Personen durch

---

[1]) Wilken, huwelijken tusschen bloedverwanten, im Indischen Gids, 1890, Nr. 6. Derselbe, die Ehe zwischen Blutsverwandten, im Globus LIX. (1891) Nr. 1. 2. S. 8–12. 20. 24.

[2]) **Indianervölker**: Neuengland. Studien S. 222. Inkafamilie in Peru.

Ozeanische Völker: Tahiti, Markesas-Inseln, Sandwichinseln. Studien S. 222.

Indische Völker: Sakyafürsten, Gandhara-Brahmanen. Stud. S. 222.

[3]) Perser. Studien S. 221. Uebrigens wird schon von den Persern des Altertums berichtet, dass sie ihre Schwestern, ihre Töchter, die Töchter ihrer Töchter und selbst ihre Mütter heiraten. Dareste, recueil de lois et coutumes de Bardesane d'Édesse, nouv. rev. hist. de droit franç. et étranger XV. (1891) p. 674. Es könnte sich also auch hier um wirkliche Endogamie handeln.

[4]) Griechen, Italer, Germanen, alte Aegypter, Peruaner u. s. w. Giraud-Teulon, les origin. du mar. p. 63. Ueber die Geschwisterheiraten der Ptolemäer Mitteis, Reichsr. u. Volksr. in den östl. Prov. des röm. Kaiserreichs, 1891, S. 42.

die Sitte als von vornherein für einander bestimmte Ehegatten angesehen werden. Solche Personen sind namentlich:

1. Bruder und Schwester[1]).

2. Mütterlicher Oheim und Nichte[2]).

3. Vetter und Cousine, namentlich Schwestersohn und Bruderstochter oder auch Bruderssohn und Schwestertochter[3]). Derartige Heiraten scheinen zu gewissen Zeiten die ganz normalen Ehen zu sein. Bei den Batak auf Sumatra redet noch heute der Mann seine Braut oder Frau mit boru-ni-datulang (Tochter des Mutterbruders) und die Frau ihren Geliebten oder Mann mit ibebere-ni-damang (Sohn der Vatersschwester) an, und bei den Arabern sind seit

---

[1]) Nach den altjapanischen Kojiki-Erzählungen war es ganz selbstverständlich, dass der Mann seine jüngere Schwester zur Frau nahm; selbst die Bezeichnung der Frau war immer „imo" d. i. jüngere Schwester. Weipert, japan. Familien- und Erbrecht S. 95.

[2]) **Indianervölker**: Cariben der Antillen, Tupi in Brasilien. Studien S. 226. Cap Frio. Bausteine II. S. 239.

Indische Völker: Kallans. Studien S. 226.

[3]) Bei den Gonds in Dekkan müssen sich Schwestersohn und Bruderstochter heiraten. Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 144. Ebenso bei den Khomtis in Darwar (Bombay). Kohler a. a. O. X. S. 72. Bei den Kandiern (Cingalesen) hat der älteste Sohn des ältesten Bruders ein Anrecht auf die Hand der ältesten Tochter von seines Vaters ältester Schwester. Kohler, Rechtsvergl. Studien S. 235. Bei den Miao, der Urbevölkerung Chinas, müssen die Mädchen die Söhne ihrer Mutterbrüder heiraten. Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 406. Bei den Kallans in Indien heiratet der Mann regelmässig die erste Tochter der Schwester oder des Bruders seines Vaters. Mayne, a treatise of Hindu law and usage, 1883, S. 81 i. f. In Westflores sind Heiraten zwischen Vetter und Cousine vorgeschrieben. Globus Bd. LX. (1891) Nr. 20 S. 317 (nach Meerburg).

alter Zeit Ehen mit Basen, namentlich mit einer bint 'amm, Tochter von einem 'amm d. i. einem Oheim von der Vaterseite, so gebräuchlich, dass der Mann seine Geliebte oder Frau „Base" nennt und der Schwiegervater „Oheim" genannt wird[1]). Bei den Beduinen darf die Cousine nicht ohne Einwilligung des Vetters heiraten, wenigstens nicht, sofern er anwesend ist, oder bis er sich seiner Braut versichert hat[2]); ebenso bei den Arabern Hadhramauts[3]). Es kommt auch vor, dass Bräutigam und Braut sich versprechen, dass ihre künftige Tochter den Sohn der Schwester des Bräutigams heiraten werde[4]). Es entwickelt sich auch wohl ein vollständiges System der Zwangsendogamie. Bei den Khyengs in Hinterindien sind z. B. Bruderstochter und Schwestersohn die geborenen Verlobten und haben Anwartschaft auf künftige Ehe, so dass eine andere Ehe Strafe nach sich zieht. Vorausgesetzt ist, dass beide Teile gleichzeitig in heiratsfähigem Alter sind; ist dies nicht der Fall, so braucht der eine Teil nicht auf den andern zu warten; er muss aber die Erlaubniss der Familie des andern Teils zur anderweitigen Heirat haben. Die zur Ehe bestimmten Personen können sich dadurch lösen, dass sie sich ihre Kinder gegenseitig zur Ehe versprechen. Wird dann in der zweiten Gene-

---

1) Wilken im Globus LIX. (1891) S. 10. Vgl. übrigens dazu in Betreff der Batak Meerwaldt, Bijdr. tot de Taal-Land- en Volkenk. v. nederl. Indie V. 7 (1892) p. 203 sqq.

2) Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 249.

3) Kohler a. a. O. S. 257.

4) Shenvis-Brahmanen in Kanara und andere Stämme in Bombay. Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 72. Ueber ähnliche Versprechungen von Bruderstochter und Schwestersohn und Schwestertochter und Brudersohn daselbst Kohler a. a. O. S. 73.

ration die Ehe nicht geschlossen, so muss doppelte Strafe gezahlt werden. Auch diese Generation kann sich durch ein gleiches Versprechen lösen. Erfolgt auch in dritter Generation die Heirat nicht, so ist dreifache Strafe zu zahlen. In dieser Generation schliesst das Recht auf Ehe [1]).

c) Exogene Ehen.

§. 11.

Eine ausserordentlich weit verbreitete Erscheinung auf der Erde ist es, dass sich nur solche Personen heiraten dürfen, welche verschiedenen geschlechterrechtlichen oder auch territorialgenossenschaftlichen Verbänden angehören.

I. Sehr gewöhnlich ist es, dass Angehörige bestimmter Totemfamilien, Stammesabteilungen oder Geschlechtsverbände nicht unter einander heiraten dürfen, sondern nur mit Angehörigen anderer Totemfamilien, Stammesabteilungen und Geschlechtsverbänden. Die Angehörigkeit an derartige geschlechterrechtliche Bildungen kennzeichnet sich namentlich durch denselben Geschlechtsnamen oder dasselbe Totem [2]).

---

[1]) Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 187. 188.

[2]) **Indianervölker**: Kenaier, Koluschen, Athapasken. Geschlechtsgenossenschaft S. 49. 50. Seneka-Irokesen, Choktaw. Afrik. Jurispr. I. S. 73 N. 1. Arowaken, brasilianische Stämme. Geschlechtsgen. S. 50. Yaméos. Anfänge S. 64. Ueber die nordwestamerikanischen Indianer vgl. auch Jakobsen im Globus, 1891, LIX. Nr. 11 S. 161.

Ozeanische Völker: Australier. Geschlechtsg. S. 50. Afr. Jurispr. I. S. 73. Studien S. 80. 81.

Malaischer Archipel: Sumatra (Menangkabau, Batak, Padang, Kesam u. s. w). Geschlechtsg. S. 50. Afrik. Jurispr. I. S. 73 N. 1. Studien S. 81. Alfuren von Ceram, Buru, Niaser, Timoresen. Afr. Jurispr. I. S. 73 N. 1. Halmahera. Stud. S. 80.

Uebrigens decken sich die Stammesabteilungen und Totemfamilien vielfach nicht, sondern laufen neben einander her, und alsdann sind nicht alle diese Gruppen exogam [1]).

II. Bei vielen Völkern sind es bestimmte Stammesabteilungen, die nur unter einander heiraten.

1. Am Einfachsten gestaltet sich dies, wenn ein Stamm in zwei Unterabteilungen (a und b) zerfällt. Hier heiratet jeder Mann aus a eine Frau aus b und jeder Mann aus b eine Frau aus a. Die Kinder aus

---

Indische Völker: Kolh, Garro. Geschlechtsg. S. 50. Maraver, Kurumbas, Meenas. Afr. Jurispr. I. S. 73 N. 1. Warali, Magar. Studien S. 80. Khands, Bhuyas in Orissa. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 265. 268. Rajputen. Kohler a. a. O. VIII. S. 102.

Ostasiatische Völker: Chinesen, Tongking, Liukiu-Inseln. Anfänge S. 64.

Mongolisch-tartarische Völker: Samojeden. Anfänge S. 64. Studien S. 80. Ostjaken. Anfänge S. 64. Nogaier, Tschuwaschen. Bausteine II. S. 240. Mongolen. Anfänge S. 64.

Semitische Völker: alte Araber. Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII.. S. 243.

Kaukasusvölker: Tscherkessen. Geschlechtsg. S. 51. Afr. Jurispr. I. S. 73 N. 1. Osseten. Anfänge S. 64.

Semito-Hamiten: Bogos, Somali. Afr. Jurispr. I. S. 73. 74. Geschlechtsgen. S. 51.

Negervölker: Sierra-Leoneküste, Aquapim. Afr. Jurispr. I. S. 73.

Kongovölker: Wakamba, Shekiani, Bakalai. Afr. Jurispr. I. S. 74.

Westarische Völker: Südslawen. Demelić, le droit coutumier des Slav. merid. p. 86. Krauss, Sitte und Brauch bei den Südslawen, 1885, S. 337.

[1]) In Australien teilen sich z. B. häufig die exogamen Klassen in Totemgruppen, wobei dann jeder Totemgenosse der einen Klasse irgend einen Totemgenossen der andern Klasse heiraten kann. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 336 (Turra-Stamm).

der Ehe fallen alsdann, wo Mutterrecht gilt, in die Abteilung der Mutter, wo Vaterrecht gilt, in die Abteilung des Vaters, und wo beide Systeme sich mischen, werden sie zwischen den beiden Abteilungen verteilt[1]).

2. Komplizirter gestaltet sich das Verhältniss, wenn die einzelnen Stammesabteilungen wieder in Unterabteilungen zerfallen. Zerfällt der Stamm a in die Abteilungen a^1 und a^2, der Stamm b in die Abteilungen b^1 und b^2, so heiratet beispielsweise ein Mann aus a^1 eine Frau aus b^1. Dann werden die Kinder, je nachdem Mutterrecht oder Vaterrecht gilt, b^2 oder a^2. Heiratet ein Mann aus b^2 eine Frau aus a^2, so werden die Kinder, je nachdem Mutterrecht oder Vaterrecht gilt, b^1 oder a^1[2]).

III. Es kommt auch vor, dass bestimmte engere Familien nur unter einander heiraten[3]).

IV. Oft erscheint die Exogamie lediglich in der Form, dass die Heirat innerhalb bestimmter blutsverwandter Kreise verboten ist. Der Umfang dieser Verwandtenkreise variirt in den weitesten Grenzen[4]).

---

[1]) Australien. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 332. In Neubritannien spaltet sich der Stamm in zwei Unterabteilungen, Pikalaba und Muramura, welche in einander hineinheiraten; so auch auf den Banksinseln. Kohler a. a. O. VII. S. 379. Aehnlich auf Wetar und bei den Maravern, s. Studien S. 81.

[2]) Ueber derartige Systeme bei den Australnegern s. Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 330 ff. Morgan, Urgesellschaft S. 43 ff.

[3]) Konkani Kumbus in Belgaum. Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 91.

[4]) Am Weitesten geht das Verbot der Endogamie in China, wo die Ehe zwischen Personen gleichen Familiennamens verboten, nichtig und strafbar ist, namentlich aber innerhalb der vier ersten Verwandtschaftsgruppen. Kohler in der Zeitschr.

V. Wo sich aus ursprünglichen Geschlechterverbänden territorialgenossenschaftliche Verbände bilden, üben auch diese häufig Exogamie. Auch hier bilden sich oft bestimmte Zwischenheiratssysteme, so dass bestimmte Territorialgenossenschaften in einander heiraten und andererseits Heiraten zwischen Genossen bestimmter territorialgenossenschaftlicher Verbände verboten sind. Im Einzelnen finden sich die stärksten Variationen namentlich bei dem allmälichen Zerfall der geschlechterrechtlichen Organisation[1]).

---

für vgl. Rsw. VI. S. 371. 372. Bei den Südslawen reicht das Endogamieverbot bis zum bratstvo, Studien S. 85, bei den Cingalesen bis zum 6. Grade, wobei jedoch in bestimmten Beziehungen Endogamie zulässig ist. Kohler, Rechtsvergl. Studien S. 232. 233. In Indien dürfen die Mitglieder der agnatischen Verwandtschaft (gotra, gôt) sich nicht heiraten. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. III. S. 362 ff.; über Bombay das. X. S. 85. Im Pendschab erstreckt sich das Heiratsverbot bisweilen auch auf den gôt der Mutter der Vatersmutter, der Muttermutter. Kohler a. a. O. VII. S. 233. Auch in Bombay erstreckt sich das Verbot bisweilen nur auf den väterlichen, bisweilen auch auf den mütterlichen gotra. Kohler a. a. O. X. S. 89. Hier und dort wird der gôt mit dem Dorfe identifizirt, aus dem der betreffende Parens stammt, Kohler a. a. O. VII. S. 233, oder es hat der gotra einen gemeinsamen Geschlechtsnamen, so dass Menschen desselben Geschlechtsnamens sich nicht heiraten dürfen. Kohler a. a. O. X. S. 86. Bei den mutterrechtlichen Hausgemeinschaften (tarawâdu) Malabars gelten Heiraten zwischen Gliedern ein und desselben Tarawâdu als blutschänderisch. Schmolck in den Geograph. Nachr. (Basel), 1892, Jahrg. 8, Heft 3 S. 36.

[1]) Ueber das Zwischenheiratssystem zwischen den Margas der Batak und über die Menangkabau'schen Malaien s. Studien S. 82. 83. Heirat innerhalb der Sumbais von Pasemah-lebar und Pasemah-Ulu-Lintang in Südsumatra ist ausgeschlossen. Die Kinder folgen dem Sumbai des Vaters. Sie dürfen aber, wenn sie aus einer Brautkaufsehe geboren sind, auch nicht in den Sumbai der Mutter heiraten, und wenn eine Ehe ohne

Oft beschränkt sich das Verbot der endogenen Ehen auf das Dorf[1]).

VI. Auch Kasten[2]) und ähnliche Bildungen[3]) sind wohl exogam.

VII. Ueberall, wo die Exogamie feste Volkssitte geworden ist, gilt ein Verstoss gegen dieselbe als ein schwerer Frevel, welcher die Rache der Familiengeister wachruft und grosses Unglück erzeugt[4]). Ein Verstoss gegen das Gebot der Exogamie steht daher auch häufig unter schwerer Strafe, welche sich sogar bis zur Todesstrafe steigert[5]).

Brautpreis abgeschlossen ist, die Kinder also der Mutter folgen, auch nicht in den Sumbai des Vaters. Für Enkel besteht diese Beschränkung nicht mehr. Wilken, over het huwelijks-en erfrecht bij de volken van Zuid-Sumatra, 1891, p. 6. 7. Bei den Redjang ist es in der Landschaft Lebong verboten, in demselben Suku zu heiraten. Wilken, l. c. p. 9.

[1]) **Indianervölker**: Panches. Bastian, die Culturländer des alten America II. S. 222.

Ozeanische Völker: Malaien der Padang'schen Oberlande, Pasemah, Redjang von Ampat lawat. Studien S. 84. 85. Wilken, over het huwelijks-en erfr. bij de volken van Zuid-Sumatra, 1891, p. 8.

[2]) Indien. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 82 ff.

[3]) Die Gonds teilen sich in Sekten von religiösem Charakter, die wieder in gentes mit Gentilnamen zerfallen. Die Ehe ist verboten in derselben gens und in derselben religiösen Abteilung. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 145.

[4]) Bei den Australiern ist eine Ehe, welche gegen die Gesetze der Exogamie verstösst, ein furchtbarer Frevel, welcher allgemeine Verachtung, ja den Tod zur Folge hat. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 337. Meine Studien S. 86. In Pasemah werden Personen, welche das Verbot der Endogamie im selben Sumbai übertreten, sammt ihrer Nachkommenschaft von den Göttern vernichtet. Wilken, het huwelijks-en erfr. bij de volk. van Zuid-Sumatra, 1891. p. 7.

[5]) Indianer, Tscherkessen, Khonds. Studien S. 86. Bei den Bataks auf Sumatra werden die Schuldigen getödtet und aufgefressen. Wilken im Globus, 1891, LIX. S. 22.

VIII. Es kommt vor, dass sich die Exogamievorschriften nicht blos auf die Ehe, sondern auf jedes geschlechtliche Verhältniss beziehen, so dass jeder Geschlechtsverkehr mit einer Person, mit welcher eine Verheiratung nach den Gesetzen der Exogamie verboten ist, ausgeschlossen ist. Es gilt dies z. B. für Frauenraub und Gefangennehmung der Frau im Kriege und auch beim Anbieten der Frau an den Gastfreund[1]).

IX. Das exogamische Prinzip zerfällt überall mit dem Zerfall der Geschlechterverfassung. Die Vorschriften über die Exogamie schwächen sich allmälich ab und verschwinden schliesslich ganz. Schliesslich tritt an die Stelle derselben lediglich ein Verbot der Heirat unter den nächsten Blutsverwandten. Der Entwicklungsgang vollzieht sich noch heute vor unsern Augen[2]).

3. Gruppenehen.

a) Im Allgemeinen.

§. 12.

Unter Gruppenehen verstehen wir geschlechtliche Verhältnisse, die dadurch entstehen, dass ein Mann oder ein Weib in einem geschlechterrechtlichem Verbande geboren wird. Das geschlechtliche Verhältniss ist dabei ohne Weiteres verknüpft mit der Mitgliedschaft des Verbandes. Es ist dabei jedem Manne und jedem Weibe, welche in einem solchen Verhältnisse zu einander stehen, der geschlechtliche Verkehr ge-

---

1) Australier. Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 336. Kovalevsky, tabl. des orig. et de l'évol. de la fam., 1890, p. 13.

2) Pasemah, Redjang. Wilken, over het huwelijks-en erfr. bij de volken van Zuid-Sumatra, 1891, p. 8. 9. Dekkan. Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 116.

stattet. Dieses Verhältniss ist aber auch regelmässig die Voraussetzung für irgend einen geschlechtlichen Verkehr, indem derselbe in welcher Form immer für Personen, die nicht in einem solchen Verhältnisse stehen, verboten ist.

Ob es thatsächlich zu einem geschlechtlichen Verkehr zwischen zwei Personen kommt, die in einem derartigen Verhältnisse zu einander stehen, hängt von mancherlei Umständen ab. Es ist möglich, dass Personen, welche in derartigen Verhältnissen stehen, sich nie im Leben zu sehen bekommen oder eine Annäherung derselben auf irgend eine sonstige Weise unmöglich gemacht wird.

Die Gruppenehen gehören ausschliesslich jenen vielgestaltigen geschlechterrechtlichen Verbänden an, welche gewöhnlich mit Stammesabteilungen, Totemfamilien, Geschlechtern oder Geschlechterverbänden u. s. w. bezeichnet werden. Bei Hausgenossenschaften kommen sie nicht vor. Hier ist die Ehe immer individuell; aber es erhalten sich häufig noch neben den individuellen Ehen Reste von Gruppenehen.

Dem Gedankenkreise der Gruppenehen scheinen eine Reihe von geschlechtlichen Anschauungen und Sitten anzugehören, welche wir bereits in §. 7 erwähnt haben, namentlich die Idee, dass die individuelle Ehe etwas Naturwidriges sei, die Sitte, dass bei bestimmten Festen alle geschlechtlichen Schranken fallen. Teilweise kann hierher auch gehören die geschlechtliche Freiheit der Jugend, namentlich auch der Mädchen bis zur Ehe, und die Sitten, nach denen ein Mädchen sich erst den Stammgenossen preisgeben muss, ehe es in eine individuelle Ehe eintritt. Auch das Anbieten der Weiber an Gastfreunde und namentlich das vorübergehende Austauschen der Weiber kann teilweise hierher gehören.

Wahrscheinlich stehen die Gruppenehen in Zusammenhang mit dem weitverbreiteten System der Klassenverwandtschaft und sind beide ein Ausfluss einer ursprünglichen totemistischen Geschlechterverfassung. Wenigstens findet sich regelmässig da, wo sich Reste von Gruppenehen finden, auch das System der Klassenverwandtschaft[1]), während allerdings vielerwärts, wo eine ursprüngliche Klassenverwandtschaft noch erkennbar ist, von Gruppenehen nichts oder doch fast nichts mehr zu entdecken ist.

Sehr beachtenswert ist in dieser Beziehung die weitverbreitete Parentelenordnung im Erbrecht, welche wahrscheinlich auf Klassenverwandtschaft und Gruppenehen zurückgeht[2]).

b) Endogene Gruppenehen.

§. 13.

Eine endogene Gruppenehe ist dann vorhanden, wenn es den männlichen und weiblichen Mitgliedern eines geschlechterrechtlichen Verbandes durch die Sitte gestattet ist, mit einander geschlechtlich zu verkehren, während ein geschlechtlicher Verkehr derselben ausserhalb dieses Verbandes ausgeschlossen ist. Es ist dabei möglich, dass die Freiheit des geschlechtlichen Verkehrs sich auf alle Genossen des Verbandes er-

---

[1]) So namentlich bei den Indianern (Bernhöft, Verwandtschaftsnamen und Eheformen der nordamerikanischen Volksstämme, Rostock 1888), den Australiern (Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 325 ff.) und bei vielen indischen Urvölkern, namentlich auch bei den Dravidavölkern.

[2]) Noch im heutigen chinesischen Rechte gilt der Grundsatz, dass, wo immer eine Familie in eine andere hineinheiratet, eine fernere Ehe mit dieser Familie nur in derselben Generationsstufe, nicht in einer höheren oder niederen, statthaft ist. Kohler, Rechtsvergl. Studien S. 189.

streckt oder nur auf bestimmte Gruppen derselben, namentlich auf die Mitglieder derselben Parentel.

Die endogene Gruppenehe berührt sich in ihrer äussern Erscheinung oft unmittelbar mit individuellen Ehen, die formlos eingegangen werden und nach Belieben jedes Ehegatten jederzeit auch formlos wieder aufgelöst werden können, einer Eheform, welche weit auf der Erde verbreitet ist. Nach den vielfach oberflächlichen und ungenauen Nachrichten, welche wir über unzivilisirte Völker besitzen, ist es oft ganz unmöglich zu erkennen, ob das eine oder das andere vorliegt, und deswegen erscheint der der endogenen Gruppenehe zu Grunde liegende Gedanke klarer in den Zerfallformen dieser Bildung, als da, wo sie thatsächlich existirt.

Besonders erschwert wird noch das Erkennen der endogenen Gruppenehe dadurch, dass vorübergehende individuelle Eheverhältnisse, wie sie namentlich auch durch thatsächliche Appropriation eines einzelnen Weibes durch einen einzelnen Mann entstehen können, sehr gut neben der endogenen Gruppenehe bestehen können. So ist denn meistens die endogene Gruppenehe nur in einzelnen Ueberresten längst vergangener und stark von andern Ideen überwucherter Gedankenkreise erkennbar.

I. Am ersten wird man eine endogene Gruppenehe da annehmen können, wo von einer Völkerschaft gemeldet wird, dass bei ihr Weiber und Kinder gemeinsam seien, zumal wenn daneben auch noch Vermögensgemeinschaft berichtet wird[1]).

---

[1]) Xylophagi und Spermatophagi, sowie Bewohner von Inseln im Rothen Meere, Araber in Arabia felix, asiatische Iberer, Agathyrsen, ein skythischer Stamm im Altertum. Bernhöft in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 165. 167 N. 20. 168. Galactophagen, anscheinend mit Schichtung nach Parentelen,

II. Deutlich tritt das Prinzip der endogenen Gruppenehe da hervor, wo zwar monogynische oder polygynische Ehen existiren, daneben aber allen Stammgenossen ebenfalls der Umgang mit der verheirateten Frau freisteht[1]. Es findet sich auch der Gedanke, dass das Weib sich derartigen maritalen Ansprüchen der übrigen Stammgenossen bei Strafe nicht wiedersetzen darf[2]. Ein Ausläufer der endogenen Gruppenehe scheint auch die Promiskuität zu sein, welche sich wohl neben der polyandrisch-polygynischen Eheform[3] und neben der monogynischen Brüderpolyandrie findet[4]. Sie ist beschränkt auf den geschlechterrechtlichen Verband.

III. Dem Gedankenkreise der endogenen Gruppenehe gehört auch der Rechtssatz an, dass ein Weib nur dadurch sich eines Ehebruchs schuldig macht, dass es

---

s. meine Grundlagen S. 189 Note. Weiber- und Kindergemeinschaft der Bewohner von Heliopolis nach dem Kirchenhistoriker Sokrates zur Zeit Theodosius' II. Mitteis, Reichsr. und Volksr. in den östl. Prov. des röm. Kaiserreichs, Leipzig 1891, S. 28. Orang Semang. Newbold, Brit. Settlements in Malacca II. p. 379. („The Semang women are said to be in common like their other property.")

[1]) Nasamonen, Augilen, Massageten, Etrusker (?). Bernhöft in der Zeitschr. für vergl. Rsw. VIII. S. 163. 168. 176. Teehurs von Oude. Meine Grundlagen S. 189 Note.

[2]) Andamanen. Transact. of the ethnol. soc. New ser. II. p. 35. Sehr wohl damit vereinbar ist ein anderer Bericht, das. V. p. 45, wornach auf den Andamanen die Ehegatten bis zur Entwöhnung des Kindes zusammenbleiben sollen.

[3]) Nairs an der Malabarküste. Studien S. 55. 56.

[4]) Völkerschaften von Arabia felix nach Strabo XIV. c. 4. Arabische Traditionensammlung von Bochârî s. Studien S. 62. In früherer Zeit auch bei der tübetanischen Brüderpolyandrie. Bernhöft in der Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 17 N. 30.

mit einem Manne umgeht, der nicht zum Stamme gehört[1]).

IV. Wahrscheinlich gehört hierher auch die Sitte, die Kinder nach der Aehnlichkeit in einem bestimmten Lebensalter einem bestimmten Vater zuzuteilen[2]).

V. Wahrscheinlich sind diejenigen endogenen Ehen, bei denen bestimmte Personen von vornherein als für einander bestimmte Ehegatten angesehen werden[3]), aus ursprünglichen endogenen Gruppenehen hervorgegangen.

VI. Dem Gedankenkreise der endogenen Gruppenehe scheint auch die vereinzelt vorkommende Sitte zu entstammen, nach welcher die gleichalterigen Männer alle an einem Tage heiraten und jeder sich im Dunkeln unter den Mädchen eins herausgreifen muss, welches seine Frau wird[4]).

c) Exogene Gruppenehen.

§. 14.

Bei exogenen Gruppenehen stehen die sämmtlichen Männer einer Stammesabteilung oder Totemfamilie zu sämmtlichen Weibern einer andern Stammesabteilung oder Totemfamilie in einem solchen Verhältnisse, dass der geschlechtliche Verkehr unter ihnen gestattet ist, während der geschlechtliche Verkehr in der eigenen Abteilung oder Totemfamilie streng untersagt ist.

---

[1]) Stämme von Arabia felix nach Strabo XIV. c. 4. Nordamerikanische Indianerstämme. Giraud-Teulon, les origines de la famille p. 59. Vgl. Giraud-Teulon, les origines du mar. p. 4.

[2]) Garamanten, Liburner. Grundlagen S. 188 N. 2.

[3]) S. §. 10 unter III.

[4]) Dapsolibyer, Spartaner. Bernhöft in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 164.

Dieses geschlechtliche Verhältniss ist ohne Weiteres verknüpft mit der Angehörigkeit an den Verband.

Inwieweit es dabei auch zu einem ehelichen Zusammenleben der zahlreichen durch die Geburt für einander bestimmten Ehegatten kommt, hängt von den Umständen ab.

Die Kinder aus derartigen Verbindungen fallen in den Verband, dem die Mutter angehört, oder in denjenigen des Vaters, je nachdem bei einer Völkerschaft Mutterrecht oder Vaterrecht herrscht.

Die australischen Stämme, welche heutzutage vielfach bereits individuelle Ehen kennen, scheinen ursprünglich allgemein von derartigen exogenen Gruppenehen ausgegangen zu sein. Hier und dort sind dieselben noch ziemlich rein erhalten. So zerfallen die Stämme vom Mount Gambier in zwei Klassen, Kumite und Kroki. Jede Klasse besteht aus Männern und Weibern. Jedes Mitglied trägt den Namen seiner Klasse, wobei das Suffix Gor das weibliche Geschlecht bedeutet. Jeder Kumite hat das Recht auf geschlechtlichen Umgang mit jeder Kroki-gor, jeder Kroki das Recht auf geschlechtlichen Umgang mit jeder Kumitegor. Geschlechtlicher Verkehr innerhalb derselben Klasse ist nicht erlaubt. Die Abteilungen wohnen gemischt in denselben Dörfern und weit verstreut über tausende von Meilen. Die ehelichen Verbindungen finden formlos statt. Die Frau lebt heute mit einem Manne, morgen mit einem oder mehreren andern. Aehnliche Verhältnisse finden sich öfter bei australischen Stämmen[1]). Vorübergehende Appropriationen

---

[1]) Fison and Howitt, Kamilaroi and Kurnai, Melbourne-Sidney 1880. Vgl. auch Giraud-Teulon, les origines du mar. p. 80 sqq. Kovalevsky, tableau des orig. et de l'évol. de la fam. p. 13 sqq. Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 326.

einzelner Weiber durch einzelne Männer sind bei solchen Verhältnissen nicht ausgeschlossen; aber Raub und Kampf vermitteln dann häufig den Uebergang des Weibes von einer Hand in die andere.

Man findet exogene Gruppenehen gleichzeitig mit individuellen Ehen bei einem und demselben Stamme.

Bei den Dieri und verwandten Stämmen am Eyre-See in Inneraustralien kommt es vor, dass ein einzelner Mann mit einer einzelnen Frau verheiratet ist (Noa-Ehe). Dieselben Männer und Frauen können aber auch mit beliebig vielen andern Frauen und resp. andern Männern verheiratet sein (Pirauru-Ehen). Beide Arten von Ehen sind exogen insoweit, als sie zwischen Personen desselben Totems (Murdu) nicht eingegangen werden können. Die Noa-Ehe trägt den Charakter einer individuellen Ehe. Sie entsteht durch Kinderverlobung oder durch Zusprechung durch das Haupt oder den grossen Rat des Stammes. Auch die Pirauru-Ehe ist schon nicht mehr eine reine Gruppenehe. Als Pirauru's werden zwei Personen verschiedenen Geschlechts sich durch die Häupter der Totemfamilien und der älteren Männer zuerkannt. Es ist aber charakteristisch, dass bei der Zuerkennung der Pirauru's vier Stunden lang im Lager allgemeine Promiskuität herrscht. Die Frau kann nur einem Manne Noa sein, aber ein Mann kann mehrere Weiber als Noa's haben. Der Mann kann stets sein maritales Recht gegen eine Pirauru geltend machen, wenn der Noa derselben abwesend ist, sonst aber nur mit dessen Einwilligung und bei festlichen Veranlassungen, wo allgemeine Geschlechtsfreiheit herrscht. Im Allgemeinen geht der Noa immer dem Pirauru vor. Unter mehreren Pirauru's hat der ältere den Vorzug[1]).

---

[1]) Howitt im Journal of the Anthrop. Instit. XX. p. 53 (1890). Vgl. auch Globus 1891 LIX. Nr. 22 S. 346—348.

Dieser Totemkommunismus wird sich wahrscheinlich noch mancherwärts nachweisen lassen, je mehr die noch sehr dunkle Totemorganisation aufgeklärt wird. Es gehört hierher aller Wahrscheinlichkeit nach eine Sitte der Dajaks von Sidin im westlichen Teile von Borneo. Kommt Jemand in ein Dorf und findet dort einen Namensgenossen, so hat er das Recht zu demselben zu ziehen, und muss ihm dieser dann nicht blos sein Haus, sondern auch seine Frau abstehen[1]).

Ein Ausläufer der exogenen Gruppenehe ist wahrscheinlich die bereits oben erwähnte Anschauung, dass das Weib durch die Heirat nicht Eigentum seines Ehegatten, sondern aller Stammgenossen wird, und ebenso werden als Ausläufer der exogenen Gruppenehe die polyandrisch-polygynische und die polyandrisch-monogynische Eheform angesehen werden dürfen, bei denen eine Brüdergenossenschaft sich im gemeinsamen Besitze einer Schwesterngenossenschaft oder eines einzelnen Weibes befindet, oder die polygynische Eheform, bei welcher ein Mann, welcher eine Frau heiratet, damit auch zugleich deren Schwestern zur Ehe erhält. Möglicherweise können als Ausläufer der exogenen Gruppenehe auch noch in Frage kommen Sitten, nach denen ein Mann nach dem Tode seiner Frau eine Ersatzfrau erhält[2]), oder die Frau nach dem Tode des Mannes einen andern Mann aus der Familie ihres Mannes[3]), oder nach dem Tode des einen oder andern

---

[1]) Wilken, plechtigheden en gebruiken p. 151.

[2]) S. meine Anfänge S. 52. Studien S. 203. 204.

[3]) S. meine Geschlechtsgenossenschaft S. 23. 36. Ursprung des Rechts S. 82. Anfänge S. 14. 136. Bausteine I. S. 99, II. S. 26. 241. Grundlagen S. 165. 205 ff. 218. Einleitung S. 28 ff. Afrik. Jurispr. I. S. 341. 419 ff. 455. Studien S. 248.

Ehegatten die Schwester der Frau oder der Bruder des Mannes in die Ehe eintritt[1]).

4. Individuelle Ehen.

a) Im Allgemeinen.

§. 15.

Die individuellen Ehen kann man in zwei grosse Gruppen einteilen, nämlich in polyandrische und monandrische Ehen. Die polyandrischen Ehen können wieder polygynisch oder monogynisch sein, und ebenso können auch die monandrischen Ehen polygynisch oder monogynisch sein.

Die polyandrisch-polygynischen und polyandrisch-monogynischen Ehen stehen im engsten Zusammenhange und bilden nur Variationen einer bestimmten Grundform, und fast das gleiche lässt sich sagen von der monandrisch-polygynischen und der monandrisch-monogynischen Ehe.

Alle diese verschiedenen Eheformen können lose und feste eheliche Verbindungen darstellen, je nach der Leichtigkeit, mit welcher die Ehegatten sie aufheben können.

b) Lose und feste Ehen.

§. 16.

Die individuellen Ehen variiren in Betreff ihrer Festigkeit und Dauerhaftigkeit in den denkbar weitesten Grenzen.

I. Bei manchen Völkern sind eheliche Verhältnisse fast gar nicht erkennbar. Die geschlechtlichen

---

[1]) Indianer. Bernhöft, Verwandtschaftsnamen und Eheformen der nordamerik. Volksstämme, 1889, S. 20 ff. Ponapi. Studien S. 247. 248.

Verhältnisse zwischen Männern und Weibern sind durchaus flüchtiger Natur. Sie werden formlos eingegangen und ebenso formlos nach Belieben jedes Ehegatten auch wieder gelöst[1]). Die Basis der geschlechterrechtlichen Organisation bildet der Totemismus und das Verwandtschaftssystem, nicht die Ehe. Insbesondere findet sich oft der Rechtssatz, dass jeder Ehegatte jederzeit die Ehe nach Belieben lösen kann[2]).

Die nächste Stufe zu einer festeren Ehe tritt darin zu Tage, dass zwar jeder Ehegatte die Ehe jederzeit

---

[1]) **Indianervölker**: Californische Stämme. Bagaert, Smithson, report 1863 p. 368. Stämme an der Küste von Venezuela. Morgan, anc. society p. 431. Aboriginer Brasiliens und einige Stämme Perus. Giraud-Teulon, les orig. du mar. p. 71 N. 2.

Ozeanische Völker: Lubus auf Sumatra, Pogghiinseln, Dajakstämme, Peling, Nordcelebes, ein Stamm auf Neuguinea. Grundlagen S. 189 Note. Pleyte im Indische Gids, 1891, p. 2049. 2050.

Indische Völker: Erular und Kurumbar. Bernhöft in der Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 14. Teehurs von Oude. Grundlagen S. 189 Note.

Negervölker: Joloffen, Felups. Afrik. Jurispr. I. S. 302. 303.

Kongovölker: Damara, Angola. Afrik. Jurispr. I. S. 302. 303.

[2]) **Indianervölker**: Sahaptin. Studien S. 250.

Arktiker: Aino. Studien S. 250.

Ozeanische Völker: Malaischer Archipel: Dajaks. Anfänge S. 20. Studien S. 251. Java. Anfänge S. 20. Timor. Studien S. 250. Makassaren und Buginesen, Alfuren der Minahasa. Studien S. 251.

Tahiti. Anfänge S. 20. Nukuhiva. Letourneau, évol. du mar. p. 84.

Indische Völker: Singhalesen. Anfänge S. 20.

Mongolisch-tartarische Völker: Turkestanen. Anf. S. 20.

Semitische Völker: alte Araber. Studien S. 251.

Semito-Hamiten: Mauren. Studien S. 321. Abyssinien. Anf. S. 20. Afrik. Jurispr. I. S. 320.

Negervölker: Denqa. Afrik. Jurispr. I. S. 323.

Kongovölker: Amaxosa. Afrik. Jurispr. I. S. 323.

Hottentotten: Letourneau, évol. du mar. p. 84.

lösen kann, derjenige aber, welcher dies ohne hinreichenden Grund thut, einen Vermögensnachteil erleidet[1]).

II. In scharfem Gegensatze zu solchen ganz flüchtigen ehelichen Verbindungen stehen eheliche Verbindungen, welche im wesentlichen ganz unlöslich sind. Auch derartige Verbindungen finden sich bereits bei geschlechterrechtlicher Organisation[2]). Wahrscheinlich hängt diese Erscheinung mit einer scharfen Entwicklung des Brautkaufs zusammen. Die Frau kann den Mann nicht verlassen, weil sie von ihm gekauft ist. Der Mann kann die Frau nicht loswerden, weil ihre Familie sie nicht wiederzunehmen braucht.

III. Oft ist die Ehe aus bestimmten Gründen lösbar. Bei Geschlechterrecht pflegen diese Gründe verschieden zu sein für den Ehegatten und für die Ehegattin. Das Ehescheidungsrecht variirt bei den Völkern der Erde in den denkbar weitesten Grenzen. Das Nähere wird bei Behandlung des Ehescheidungsrechts darzulegen sein.

IV. Oft kommen Ehen vor, welche nur auf bestimmte Zeit abgeschlossen werden und mit Ablauf dieser Zeit von selbst aufhören[3]). Solche Zeitehen

---

[1]) Birma, Khyengs. Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 172 ff. 192.

[2]) **Ozeanische Völker**: Batu-Inseln, Buru, Kisar, Watubela-Inseln, Papuas der Geelvinkbai auf Neuguinea. Stud. S. 251. 252.

[3]) **Indianervölker**: Muskogee und südliche Indianer Nordamerikas. Studien S. 78.

Arktiker: Aleuten. Afrik. Jurispr. I. S. 323.

Ozeanische Völker: Rotuma. Studien S. 79. Orang Sakei. Grundlagen S. 186 N.

Indische Völker: Siam. Studien S. 77 N. 7.

Ostasiaten: Japan. In Kioto werden von Europäern oft temporäre Ehen mit Japanesinnen abgeschlossen, gewöhnlich gegen Baarzahlung von 100 bis 300 Dollar an den Vater und

sind namentlich da üblich, wo der Mann sich nur für eine bestimmte Zeit an einem Orte aufhält, z. B. in Kriegszeiten oder an Halteplätzen von Karawanen. Es werden solche Ehen daher vorzugsweise mit Fremden geschlossen.

V. Oft kommen Ehen auf Probe vor, bei denen die Brautleute eine Zeitlang zusammenleben, und erst, wenn sie sich gefallen, das eheliche Verhältniss ein dauerndes wird, während bis zum Ablauf einer bestimmten Zeit es jedem Teile freisteht, zurückzutreten[1]).

Häufig löst sich die Ehe, wenn sie innerhalb einer

---

20 Dollar für die junge Frau. Kreitner, im fernen Osten, 1881, S. 235.

Semitische Völker: Mot'a-Ehe der Araber. Studien S. 78. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 65. Letourneau, évol. du mar. p. 104. 106. Alio Amba. Afrik. Jurispr. I. S. 322. Juden von Marokko. Letourneau, l. c. p. 84.

Negervölker: Akkra. Afrik. Jurispr. I. S. 322.

Arische Völker: Germanen, Eranier. Studien S. 78. 79.

[1]) **Indianervölker**: Huronen, Neuengland, Virginien, Otomies. Studien S. 75. 76. Rothhäute von Canada. Letourneau, évol. du mar. p. 83.

Ozeanische Völker: Igorroten, Bagobos, Tanembar- und Timorlao-Inseln. Studien S. 76. 77.

Indische Völker: Santals. Letourneau, l. c. p. 83. Ceylon. Anfänge S. 21. Studien S. 77. Letourneau, l. c. p. 83. 84. Birma. Studien S. 77.

Semiten: Alte Araber. Grundlagen S. 186 N.

Hamito-Semiten: Isa Wodoba. Grundl. S. 186 N. Afrik. Jurispr. I. S. 321. Marrah in Darfor. Das. I. S. 322. Auch bereits im alten Aegypten. S. Grundlagen S. 185 N. 3. Mitteis, Reichsr. und Volksr. in den östl. Prov. des röm. Kaiserreichs, 1891, S. 223.

Negervölker: Balantes. Studien S. 322.

Kongovölker: Kongo. Ursprung des Rechts S. 71. Loango. Studien S. 76.

Germanen: Studien S. 77.

bestimmten Zeit nicht fruchtbar ist[1]), wie denn auch Unfruchtbarkeit der Frau oft ein Scheidungsgrund ist, während die Geburt von Kindern oft die Ehe festigt und die Ehescheidung erschwert[2]). Bisweilen kann allerdings auch gerade umgekehrt die Frau den Mann wechseln, wenn sie ihm mehrere Kinder geboren hat[3]).

c) Die polyandrischen Ehen.

§. 17.

Die polyandrischen Ehen können polygynisch und monogynisch sein. Beide Formen finden sich oft gleichzeitig bei einem und demselben Volke[4]) und gehen in einander über. Eine Genossenschaft von Männern kann gemeinsam so gut ein Weib, wie mehrere besitzen.

I. Häufig findet es sich, dass Gruppen verwandter Männer ihre Frauen gemeinsam besitzen, sei es mehrere, sei es eine[5]). Besonders häufig kommt es vor, dass sämmtliche Brüder aus einer Familie in dieser Weise

---

[1]) Tartarenstämme im europäischen Russland und Sibirien. Letourneau, évol. du mar. p. 83.

[2]) Eskimos. Kohler in der Zeitschr. f. vgl. Rsw. VIII. S. 86.

[3]) Tapyren nach Strabo. Letourneau, l. c. p. 84. Vgl. auch Afrik. Jurispr. I. S. 439.

[4]) Ueber Sioraj und Kulu s. Studien S. 62.

[5]) So hatten bei den alten Britanniern 10 bis 12 Männer ihre Frauen gemeinsam, namentlich Brüder mit Brüdern und Eltern mit Kindern. Dabei galten die Kinder als Kinder desjenigen, der die Frau zuerst heimgeführt hatte. Caesar, de bello Gallico V. c. 14. Bei den Tottiars in Indien haben Brüder, Onkel und Neffen ihre Frauen gemeinsam. Dubois, descript. of the peoples of India p. 3. Bei den alten Preussen kauften sich Vater und Sohn eine Frau gemeinsam und ging dieselbe nach dem Tode des ersteren auf den letzteren über. Hein, altpreuss. Wirtschaftsgesch. in der Zeitschr. für Ethnol. XXII. (1890) S. 165. Doch ist es zweifelhaft, ob es sich hier nicht um eine aus Kinderverlobung hervorgegangene Knabenehe handelt.

in Frauengemeinschaft leben[1]. Diese polyandrischen Ehen entstehen wahrscheinlich aus ursprünglichen Gruppenehen. Reste der Brüderpolyandrie finden sich noch hier und dort, wo das Institut selbst nicht mehr existirt[2].

II. Polyandrische Ehen können ferner entstehen:

1. Durch das weitverbreitete Ausleihen und Austauschen der Weiber aus Gastfreundschaft[3], und dadurch, dass die Wahlbrüderschaft auch zu einer Weibergemeinschaft führt[4].

2. Durch die mit der Kinderverlobung oft verbundene Knabenehe, indem der Vater des Knaben mit der Schwiegertochter oft bis zur Mündigkeit des Knaben in ein eheliches Verhältniss tritt[5].

III. Die polyandrische Eheform findet sich sowohl bei mutterrechtlicher als bei vaterrechtlicher Organisation.

---

[1]) So namentlich im indischen Völkergebiete. Ueber das altindische Recht s. Bernhöft in der Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 23. Ueber die Toda das. S. 14. 15 und meine Studien S. 57 N. 2, die Kandier auf Ceylon Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 233. Ueber Sioraj und Lahul Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 229. So auch in Tübet. Vgl. Letourneau, l'évol. du mar. p. 87. 88. Bernhöft in der Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 17 N. 30.

[2]) Bei den Bhils in Panch Mahal (Bombay) ist der Umgang des älteren Bruders mit der Frau des jüngeren nicht verboten. Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 68. In Bihar reicht bei der Hochzeit der ältere Bruder des Bräutigams der Braut Geschenke und drückt sie mit einem Betelblatt auf die Stirn, während er sie mit der andern Hand an den Hinterkopf fasst. Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 92.

[3]) Vgl. Studien S. 345.

[4]) Damara. Afrik. Jurispr. I. S. 40. Polynesien, Melanesien, Madagaskar, Timoresen von Dawan, Syrien. Studien S. 32.

[5]) Vgl. Anfänge S. 14, Grundlagen S. 204. 205. Markesas-Inseln. Bausteine II. S. 239. Alte Preussen s. S. 55 N. 5.

Bei der mutterrechtlichen Polyandrie bleibt die Ehefrau in ihrer Familie und versammelt eine Anzahl legaler Liebhaber um sich, welche wohl zu ihr in einer untergeordneten Stellung stehen[1]). Als ein Rest einer solchen Sitte wird zum Teil der weit verbreitete „Nebenmann“ betrachtet werden dürfen, der vielfach den Mann in seiner Abwesenheit vertritt oder auch neben demselben als legaler Liebhaber erscheint[2]). Wo dieser Nebenmann der Bruder des Mannes ist, handelt es sich um einen Rest der brüdergenossenschaftlichen Polyandrie[3]).

Bei vaterrechtlicher Organisation sind die mehreren Männer in der Regel Brüder, während bei mutterrechtlicher auch nicht verwandte Männer die Frauen gemeinsam besitzen.

IV. Die polyandrischen Ehen sind keine allgemeinere Erscheinung. Sie finden sich nur in beschränkten Völkergebieten. Ihr Hauptsitz ist Asien, namentlich Tübet[4]) und der Himalaja, Indien[5]) und

---

[1]) Polyandrie der Guantschen von Lancerota und Fuertaventura. Anfänge S. 28. Letourneau, l'évol. du mar. p. 95. Altarabische Polyandrieformen. Studien S. 61. 62. Letourneau, l. c. p. 105. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 240. Polyandrie der Nairs an der Malabarküste. Studien S. 55. 56.

[2]) Konjagen, Kannuvans. Studien S. 61. Afrikanische Völker. Afrik. Jurispr. I. S. 468. 472. 473. Bei dem Dieristamme in Australien hat die Frau noch neben dem Manne eine Anzahl legaler Liebhaber. Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 326. S. übrigens oben S. 49.

[3]) Koluschen. Studien S. 61.

[4]) Letourneau, l'évol. du mar. p. 97 sqq.

[5]) Ueber das alte Indien Bernhöft in der Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 22 ff. Indische Urvölker. Hellwald, menschl. Familie S. 246. Bhutias in Bengalen. Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 324. Miris und Dophlas. Dalton, descr. ethnol. of Bengal p. 33—36.

die Insel Ceylon[1]. Vereinzelt kommen sie vor im indianischen[2], arktischen[3] und ozeanischen[4]) Völkergebiete, angeblich auch noch heutzutage bei den Bojken in den Karpathen[5].

V. Die polyandrischen Ehen scheinen zum Teil mit Armut und der dadurch veranlassten Tödtung weiblicher Kinder zusammenzuhängen[6]. Allgemein ist dies aber wohl jedenfalls nicht zutreffend.

d) Die monandrischen Ehen.

§. 18.

Die monandrischen Ehen können monogynisch und polygynisch sein. Beide Formen treten in schärferem Gegensatze nur bei Zwangsmonogynie und scharf ausgeprägter polygynischer Familie hervor. Im Uebrigen gehen sie durch zahlreiche Zwischenstufen ineinander über.

I. Unzählige Völker der Erde leben thatsächlich in monandrisch-monogynischer Ehe; aber dabei verbietet oft nicht die Sitte die Heirat mit mehreren Weibern, sondern die Armut, welche den Männern

---

1) Im Innern noch heute: an den Küsten durch Einwirkung der Europäer verschwunden. Letourneau, l. c. p. 97.

2) Avaños und Maypures am Orinoko. Humboldt, Reise in die Aequinoctialgegenden IV. S. 103.

3) Aleuten. Giraud-Teulon, les orig. de la famille p. 149.

4) Neuseeland. Markesas-Inseln. Letourneau, l'évol. du mar. p. 95. 96. Australische Stämme. Hellwald, menschliche Familie S. 244.

5) Hellwald, menschl. Familie S. 256.

6) Letourneau, l'évol. de la fam. p. 94. Ueber das alte Arabien W. Robertson Smith, kinsh. and marr. in anc. Arabia, 1885. p. 283. Ueber Indien Bernhöft in der Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 6.

nicht gestattet, sich mehr als eine Frau zu halten[1]). Auch sind derartige monogamische Ehen insofern mit unserer heutigen Monogamie nicht auf eine Stufe zu stellen, als dieselben oft ausserordentlich lockere Verhältnisse darstellen, so dass zwei Ehegatten oft nur sehr kurze Zeit bei einander bleiben und sich dann wieder mit andern Ehegatten verbinden[2]).

II. Eine wirkliche Zwangsmonogamie ist eine verhältnissmässig seltene Erscheinung. Es wird dabei ein Unterschied gemacht zwischen dem Manne und dem Weibe. Dem Weibe ist es sehr häufig verboten, mehrere Männer zu haben, während es dem Manne gestattet ist, mehrere Weiber zu haben[3]). Eine Polygynie des Mannes verstösst oft gegen die gute Sitte und erzeugt Verachtung[4]). Ein wirkliches Ver-

---

[1]) Reiche und Vornehme halten sich daher häufig mehrere Frauen, während das gewöhnliche Volk monogamisch lebt. Geschlechtsgen. S. 26. 27. Afrik. Jurispr. I. S. 304 ff. Haussaländer. Staudinger, im Herzen der Haussaländer, 2. Aufl., 1891, S. 558.

[2]) Calingas von Luzon. Blumentritt im Ausland, 1891, Nr. 17 S. 330. Banjars im Süden des Gambia. Studien S. 73.

[3]) Dekkan. Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 114. In China ist Polyandrie bei Strafe der Erdrosselung verboten, Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 369, Polygynie bekanntlich gestattet. Ebenso ist nach islamitischem Rechte die Ehe mit einem zweiten Ehemanne durante matrimonio nichtig, Polyandrie also nicht gestattet. Kohler, Rechtsvergleichende Studien S. 34.

[4]) In dieser Gestalt erscheint die Monogamie in den verschiedensten Völkergebieten. **Indianervölker**: Letourneau, l'évol. du mar. p. 215.

Ozeanische Völker: Badujs von Java, Kayans von Baram. Anfänge S. 57. Watubela-Inseln, St. Christina (Markesas). Studien S. 73.

Indische Völker: Nagas, Kisans, Padans. Dalton, descr.

bot der Polygynie für den Mann ist dagegen eine ziemlich seltene Erscheinung[1]).

III. Die monandrisch-polygynische Eheform ist weitaus die gewöhnlichste Eheform. Sie findet sich über die ganze Erde verbreitet und auch überall, wo eine monandrisch-monogynische Eheform vorkommt, finden sich deutliche Spuren der monandrisch-polygynischen Ehe[2]).

Regelmässig ist die Anzahl der Frauen, die ein Mann nehmen darf, nicht durch die Sitte beschränkt[3]). Eine natürliche Beschränkung der Polygynie liegt in

---

ethnol. of Bengal p. 28. 41. 132. Kossyahs, Kotsch. Studien S. 73. 74. Malser. Schmidt im Globus, 1891, LX. Nr. 2 S. 28. Ueber Afrika s. Afrik. Jurispr. I. S. 310.

[1]) Allgemein durchgeführt ist die Zwangsmonogamie für beide Ehegatten bekanntlich heutzutage in den von der europäischen Kultur beherrschten Völkergebieten und in Japan. Weipert, japan. Familien- und Erbrecht S. 101. Aber auch in den indianischen Kulturstaaten bestand bereits Zwangsmonogamie, wenigstens für das Volk, so im peruanischen Inkareiche, bei den Azteken. Studien S. 73. 74. Bei den Zapoteken des Isthmus von Tehuantepek war Polygamie verboten. Bancroft, native races of the pacif. States, 1882, II. p. 661. Einige indische Kasten in Dekkan verbieten dem Manne die Polygamie bei Strafe der Ausschliessung aus der Kaste. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 114.

[2]) Man vergleiche die Nachweise in meinen früheren Schriften: Geschlechtsg. S. 26 ff., Anfänge S. 57 ff., Bausteine I. S. 101. 352, Grundlagen S. 209 ff., Afrik. Jurispr. I. S. 304 ff., Studien S. 63 ff. Sie findet sich auch bei den alten Galliern, Caesar, de bello Gall. IV. 19, bei den alten Preussen, Hein, altpreuss. Wirtschaftsg. in der Zeitschr. für Ethnologie XXII. (1890) S. 165. Von den Kulturvölkern sind die Araber bis heute polygam, indem der Islam die Polygamie sanktionirt hat. In Indien ist die Polygamie im Allgemeinen gestattet; einzelne Kasten perhorresciren sie. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 97.

[3]) Vgl. Anfänge S. 57 ff., Afrik. Jurispr. I. S. 304 ff. So auch allgemein in Indien. Kohler in der Zeitschr. für vgl.

den Vermögensverhältnissen des Mannes. Während der Reichtum namentlich Häuptlingen und Königen gestattet, ihren Besitzstand an Weibern oft bis zu einer unglaublichen Höhe auszudehnen, muss der Arme sich häufig mit einer oder ein paar Frauen begnügen[1]). Es kommt auch vor, dass rechtlich die Polygynie nur den höheren Bevölkerungsklassen gestattet ist[2]), oder dass je nach dem Stande eines Mannes demselben eine höhere Anzahl von Frauen gestattet ist, als einem Manne geringeren Standes[3]).

Hier und dort ist die Polygynie auf eine bestimmte Anzahl Frauen beschränkt. Diese Beschränkung beruht häufig auf einer Sitte, deren Verletzung nicht gerade rechtlich verboten ist, aber doch nicht für anständig gilt. So findet es sich beispielsweise, dass nicht mehr als zwei[4]) oder drei[5]) Frauen gebräuchlich sind. Bisweilen ist es aber auch rechtlich nicht gestattet, mehr als eine bestimmte Anzahl Frauen zu heiraten[6]).

Bisweilen ist Priestern die Polygamie untersagt[7]).

Rsw. VII. S. 228. Papuas von Neuguinea. Kohler a. a. O. VII. S. 370.

[1]) Vgl. Anfänge S. 58. Afrik. Jurispr. I. S. 305—307. Studien S. 64.

[2]) Aino. Studien S. 64. Im Inkareiche war nur dem Inka und den Adligen die Polygamie gestattet, nicht dem Volke. Prescott, hist. de la conqu. du Perou I. p. 46.

[3]) Indien s. Grundlagen S. 212.

[4]) Parsen Indiens. Grundlagen S. 210. Eskimos, Tamanachen, Markesas-Inseln. Studien S. 65.

[5]) Malediven, Morduanen und Tschuwaschen. Anf. S. 58. Iddah am Niger. Afrik. Jur. I. S. 310.

[6]) Bekanntlich beschränkt der Islam die Polygynie auf vier Frauen für den Freien. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 34. Bei den Bongo sind nur drei Frauen gestattet, auf St. Louis nur sechs. Afrik. Jurispr. I. S. 309. 310.

[7]) Alte Aegypter. Diodor I. 80. Abyssinien. Afr. Jur. I. S. 310.

IV. In folgenden Mittelstufen gehen die monandrisch-polygynischen und die monandrisch-monogynischen Ehen unmittelbar in einander über.

1. Sehr häufig ist unter mehreren Frauen eine die Oberfrau und stehen dieser die andern Frauen als kleine Frauen, als Frauen niederen Ranges gegenüber. Die Stellung der Oberfrau kann eine so hervorragende werden, dass sie als die allein legitime Ehefrau erscheint[1]).

2. Der Mann kann nur eine legitime Frau haben, daneben aber ist ihm das Halten von Nebenweibern gestattet (Konkubinat)[2]).

Diese beiden Eheformen gehen wieder unmittelbar in einander über.

V. Es kommt vor, dass da, wo im Wesentlichen die monogamische Eheform herrscht, dem Manne unter Umständen noch gestattet ist, eine zweite Frau zu

[1]) Anfänge S. 59. 60. Afrik. Jurispr. I. S. 312—316. Studien S. 67 ff. In China ist nur eine Frau die Oberfrau; ein zweites Weib mit erstem Range ist bei ihren Lebzeiten unzulässig. Die Nebenfrau (tsie) ist übrigens wirkliche Frau, nicht blos Konkubine. Ihre Kinder tragen den Namen des Mannes und sind von der Erbschaft nicht ausgeschlossen. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 369. Im ältern japanischen Rechte herrscht ebenfalls Polygamie mit einer Oberfrau. Weipert, japanisches Familien- und Erbrecht S. 107—109.

[2]) **Indianervölker**: Nicaragua. Waitz, Anthrop. IV. S. 278. Mexiko. Letourneau, l'évol. du mar. p. 203. Araukaner. Studien S. 69.

Ozeanische Völker: Belunesen auf Timor, Nuforesen von Neuguinea, Marianen. Studien S. 69.

Indier: Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 97. Dekkan. Kohler a. a. O. VIII. S. 114.

Semiten: Araber von Mekka. Letourneau, l'évol. du mar. p. 206.

Negervölker: Dahomé, Aschanti. Afrik. Jurispr. I. S. 306. Haussa. Studien S. 69.

nehmen. Dies gilt namentlich im Interesse der Geschlechtserhaltung, wenn die erste Frau unfruchtbar ist[1]), oder nur Mädchen gebiert[2]). Vereinzelt ist es auch noch in andern Fällen gestattet[3]).

VI. Oft kann der Mann eine zweite Frau nur mit Einwilligung der ersten nehmen, oder es kann sich in solchem Falle die erste Frau scheiden[4]).

VII. Vollständig abzuscheiden von allen übrigen polygynischen Ehen ist diejenige, bei welcher ein Mann, welcher ein Mädchen heiratet, damit auch alle Schwestern derselben zur Ehe erhält, sowie dieselben

---

[1]) **Indische Völker**: Pendschab. Kohler in der Zeitschr. f. vgl. Rsw. VII. S. 229. Dekkan. Das. VIII. S. 114. Santals in Bengalen. Das. IX. S. 324. Stämme in Bombay. Das. X. S. 97. 98.

Slawen: Bulgaren. Stud. S. 66. Montenegriner. Grundl. S. 218.

[2]) Chewsuren im Kaukasus. v. Seidlitz, Ausland 1891, Nr. 17, S. 334. Für das Nehmen einer zweiten Frau zahlt der Chewsure den Verwandten und der Familie der ersten eine Strafe von fünf Kühen.

[3]) Wahnsinn, Bulgaren. Studien S. 67.

[4]) **Indianervölker**: Omaha. Letourneau, l'évol. du mar. p. 162.

Ozeanische Völker: Kisar. Studien S. 67.

Indische Völker: Grundlagen S. 210. Pendschab. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 223. Khands von Orissa. Kohler a. a. O. VIII. S. 266. Tamil auf Ceylon. Grundlagen S. 210. Bei den Khyengs kann die erste Frau sich scheiden, wenn der Mann ohne ihre Genehmigung eine zweite nimmt, und der Mann erleidet einen erheblichen Vermögensverlust. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 192.

In altägyptischen Eheverträgen versprach der Ehemann oft eine Busse, falls er eine zweite Frau nehmen werde und verpfändete dafür sein ganzes Vermögen. Kohler, das Recht als das Lebenselement der Völker, 1887, S. 17.

Nach babylonischem Rechte durfte, wenn der Ehemann eine zweite Frau heiratete, die erste gehen, und er musste ihr eine Mine Geldes geben. Kohler u. Peiser, aus dem babylon. Rechtsleben I. S. 7.

mannbar werden[1]). Diese polygynische Ehe geht mit grösster Wahrscheinlichkeit auf eine frühere exogene Gruppenehe zurück. Es findet sich auch, dass statt der Schwestern eine Tante und Nichte der ersten Frau geheiratet werden[2]), oder es werden nicht blos die Schwestern, sondern auch die Mutter derselben mit geheiratet[3]).

VIII. Abgesehen von der soeben erwähnten polygynischen Ehe, welche auf eine Gruppenehe zurückgeht, scheinen die monandrisch-polygynischen und monandrisch-monogynischen Ehen keinem allgemeineren Entwicklungsgange anzugehören. Namentlich kann man nicht sagen, dass die Polygynie mit höherer Kultur die Neigung hätte zur Monogamie überzugehen. Im Gegenteil, wir sehen bei einem und demselben Volke bald die Polygynie zu einer Monogamie zusammenschrumpfen und alsdann die Monogamie wieder zur Polygynie auswachsen, ohne dass dies mit einem Aufblühen der Kultur oder mit einer Degeneration im Uebrigen in Zusammenhang zu stehen scheint. Wir sehen auch nahe verwandte Volksstämme ohne irgend einen ersichtlichen Grund bald monogam, bald polygam leben[4]), und es kommt vor, dass die unkultivirtesten monogam sind[5]). Manche Völker scheinen eine

---

[1]) **Indianervölker**: Sioux, Omaha, Kansas, Osagen, Chegennes, Cri, Schwarzfüsser, Crows, Cariben der Antillen, Spokanen von Columbien u. s. w. Morgan, Urgesellschaft S. 135. Bancroft, the native races of the pacif. States I. p. 277. Meine Studien S. 65. 66.

[2]) Omaha. Letourneau, l'évol. du mar. p. 163.

[3]) Californier. Letourneau, l. c. p. 163.

[4]) So z. B. manche Indianerstämme. Letourneau, l'évol. du mar. p. 215.

[5]) So leben z. B. die Indianer von Columbien im Allgemeinen polygam; nur die wildesten unter ihnen, die Otomaken, sind monogam. Letourneau, l. c. p. 215.

Neigung zur Monogamie zu haben, und wenn diese Neigung durch religiöse Anschauungen unterstützt wird, so kann daraus leicht eine feste Zwangsmonogamie entstehen. So hat z. B. der Einfluss der christlichen Kirche jedenfalls viel dazu beigetragen, dass im Gebiete der europäischen Kultur die Monogamie zu einer scharf ausgeprägten und hartnäckig festgehaltenen Sitte geworden ist, ganz im Gegensatz zum Orient.

Zweites Kapitel.

Die Verwandtschaftsverhältnisse.

1. Im Allgemeinen.

§. 19.

Nächst den geschlechtlichen Verhältnissen bildet die Grundlage der geschlechterrechtlichen Organisation die Verwandtschaft, die auf der Generationsfolge beruhende Blutsgemeinschaft zwischen mehreren Personen. In dieser Beziehung sind folgende Bildungen hervorzuheben.

I. Viele Völker der Erde fassen die Verwandtschaft als ein Verhältniss von Person zu Person auf, andere nehmen an, dass bestimmte Gruppen von Personen zu andern Personengruppen in einem verwandtschaftlichen Verhältnisse stehen. Je nachdem wird eine individuelle Verwandtschaft von einer Klassenverwandtschaft, oder ein deskriptives Verwandtschaftssystem von einem klassifikatorischen unterschieden. Es spricht manches dafür, dass das klassifikatorische Verwandtschaftssystem die ältere, das deskriptive die jüngere Bildung ist. Ob aber überall auf der Erde dem deskriptiven Verwandt-

schaftssysteme ein klassifikatorisches vorangegangen ist, bedarf noch näherer Untersuchungen.

II. Es kommt vor, dass eine Verwandtschaft nur dann angenommen wird, wenn die Blutsgemeinschaft durch die weibliche Linie hergestellt wird, oder nur dann, wenn dieselbe durch die männliche Linie hergestellt wird, oder auch dann, wenn dieselbe durch eine dieser beiden Linien hergestellt wird. Darnach giebt es drei Grundsysteme der Verwandtschaft nach der Abstammungslinie, nämlich das System der Mutterverwandtschaft, bei welchem das Kind nur mit seiner Mutter und seinen durch weibliche Linie verbundenen mütterlichen Verwandten, das System der Vaterverwandtschaft, bei welchem das Kind nur mit seinem Vater und seinen durch männliche Linie verbundenen väterlichen Verwandten als verwandt gilt, und das System der Elternverwandtschaft, bei welchem das Kind sowohl mit seiner Mutter als mit seinem Vater und sowohl mit seinen mütterlichen als mit seinen väterlichen Verwandten als verwandt gilt.

Zwischen diesen drei Grundsystemen finden sich alle denkbaren Mittelformen.

Das Mutterrechtssystem ist überall das älteste, das Elternrechtssystem überall das jüngste. Das Vaterrechtssystem ist überall jünger als das Mutterrechtssystem und älter als das Elternrechtssystem. Wahrscheinlich sind auch das Mutterrechtssystem und das Vaterrechtssystem universelle Erscheinungen.

III. Die natürliche auf die Blutsgemeinschaft gestützte Verwandtschaft wird bei den verschiedenen Völkern der Erde in den verschiedensten Formen künstlich nachgebildet. Es ist daher eine natürliche und eine künstliche Verwandtschaft zu unterscheiden.

IV. Bei vielen Völkern finden sich engere und weitere Verwandtenkreise, nach denen sich die recht-

lichen Wirkungen der Verwandtschaft verschieden bestimmen, regelmässig in der Weise, dass sie in den engsten Kreisen am kräftigsten sind und in jedem weiteren Kreise schwächer werden.

2. Deskriptive und klassifikatorische Verwandtschaftssysteme[1]).

§. 20.

I. Es finden sich zur Bezeichnung der verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen zwei Personen bei den Völkern der Erde zwei verschiedene Grundsysteme. Bei dem ersten, dem deskriptiven, geschieht die Bezeichnung dieser Beziehungen in einer Zählung der Generationen bis zu einem gemeinsamen weiblichen oder männlichen Stammparens. Das zweite, das klassifikatorische System, ordnet dagegen die Individuen in verschiedene Verwandtenklassen, und alsdann bezeichnet die Angehörigkeit an eine dieser Klassen die Beziehung des Individuums zu einem andern ohne Rücksicht auf die Gradesnähe.

II. Das deskriptive Verwandtschaftssystem ist das herrschende im ganzen Gebiete der arischen, semitischen, mongolisch-tartarischen und ostasiatischen Völker (China, Japan, Korea). Es ist auch das regelmässige im Gebiete der semitisch-hamitischen Völker, der Neger- und Kongovölker und der Hottentotten.

---

[1]) Literatur: Morgan, systems of consanguinity and affinity of the human family. Washington 1871 (Smithson. contrib. to knowledge XVII.). Mc. Lennan, studies in anc. hist. p. 331—407. Kautsky im Kosmos XII. S. 196 ff. Giraud-Teulon, les orig. du mar. cap. II. Lippert, Kulturgesch. I. S. 83 ff. Hellwald, die menschliche Familie S. 158 ff. Starcke, die primitive Familie S. 182 ff. Westermarck, orig. of hum. marr. p. 101 sqq. Bernhöft, Verwandtschaftsnamen und Eheformen der nordamerik. Volksstämme, 1888.

Dagegen herrscht das klassifikatorische Verwandtschaftssystem ganz allgemein bei den Indianern, den Ozeaniern[1]), den nicht-arischen Völkern Indiens. Vereinzelte Spuren desselben finden sich auch in Gebieten, wo das deskriptive Verwandtschaftssystem herrscht[2]).

III. Es ist sehr beachtenswert, dass sich fast überall, wo sich das klassifikatorische Verwandtschaftssystem findet, auch Sitten und Anschauungen hervortreten, welche auf Gruppenehen zurückdeuten. Der Zusammenhang zwischen Klassenverwandtschaft und Gruppenehen scheint unabweislich zu sein[3]).

IV. Das einfachste und klarste klassifikatorische Verwandtschaftssystem ist das hawaiische[4]). Dasselbe hat fünf Klassen: 1. Grosseltern, 2. Eltern, 3. Geschwister, 4. Kinder, 5. Enkel. In der dritten Klasse stehe Ich, meine Schwestern, Brüder, Vettern und

---

[1]) Auch bei den Hovas von Madagaskar. Sibree, Madagaskar. 1881, S. 273.

[2]) Somali, Loango. Afrik. Jurispr. I. S. 34. Anscheinend auch im ältesten China. Morgan, systems of consanguinity p. 425. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 192. 193.

[3]) Indianer. Bernhöft, Verwandtschaftsnamen und Eheformen der nordamerik. Volksstämme, 1888. Australier. Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 343. „Das Prinzip der Gruppenehe geht dahin, dass verwandte Männer die Frauen und Kinder und verwandte Frauen die Männer und Kinder gemeinsam haben. Alle aus dem Eheverbande stammenden Kinder werden mit demselben Namen bezeichnet, es werden also die eignen Kinder den Kindern aller andern in demselben Eheverbande stehenden Personen gleichgestellt. Das Prinzip gilt für Frauen, wie für Männer in gleicher Weise." Bernhöft a. a. O. S. 15.

[4]) Dies System findet sich auf Hawaii, den Markesas, Schifferinseln, Tonga, Tahiti, Neuseeland und auch sonst auf den ozeanischen Inseln. Giraud-Teulon, les origin. du mar. p. 55—59.

Cousinen, in der zweiten stehen meine Eltern und deren Geschwister, Vettern und Cousinen, in der ersten meine Grosseltern und deren Geschwister, Vettern und Cousinen. Die vierte Klasse umfasst meine Kinder und deren Vettern und Cousinen, die fünfte meine Enkel und deren Vettern und Cousinen. Alle Mitglieder einer Klasse sind für einander Geschwister, wobei je nach dem sprechenden Ich der ältere und der jüngere Bruder, die ältere und die jüngere Schwester unterschieden werden. Onkel, Tante, Nichte, Neffe, Cousin und Cousine existiren als besondere Worte nicht. Der Onkel nennt den Neffen Sohn, der Neffe die Tante Mutter.

Nicht überall tritt die Klassenverwandtschaft in so einfachen Formen zu Tage. Es kommen viele komplizirtere Systeme vor, und es finden sich alle Mittelstufen zwischen einer Klassenverwandtschaft und individueller Verwandtschaft [1]).

V. Welche rechtliche Bedeutung diese Verwandtenklassen haben, ist noch sehr dunkel. Nur so viel scheint klar, dass sie mit den Eheverhältnissen in Zusammenhang stehen. Häufig ist es den Angehörigen derselben Klasse verboten, unter einander zu heiraten.

3. Mutter-, Vater- und Elternverwandtschaft.

A. Im Allgemeinen.

§. 21.

I. Die Mutter- und die Vaterverwandtschaft sind die regelmässigen Verwandtschaftssysteme bei geschlechterrechtlicher Organisation, während das Elternrecht erst da auftritt, wo das Geschlechterrecht zer-

---

[1]) Vgl. namentlich Bernhöft a. a. O. S. 22 ff., und über das Verwandtschaftssystem des peruanischen Inkareiches Cunow im Ausland, 1891, Nr. 45 S. 881—886, Nr. 46 S. 914—919.

fällt. Auf den Uebergangsstufen zu einer der höheren Organisationsformen findet sich gewöhnlich Vaterrecht und Elternrecht, aber auch wohl noch daneben restweise Mutterrecht. Bei geschlechterrechtlicher Organisation finden sich sehr oft Mutterrecht und Vaterrecht neben einander. Reines Mutterrecht ist eine ziemlich seltene Erscheinung.

II. Die Wirkungen der Verwandtschaft sind um so belangreicher, je mehr ein sozialer Verband einen geschlechterrechtlichen Charakter trägt, um so schwächer, je mehr das soziale Leben den geschlechterrechtlichen Charakter einbüsst.

III. Bei geschlechterrechtlicher Organisation äussern sich die Wirkungen der Blutsverwandtschaft hauptsächlich nach folgenden Richtungen:

1. Es bestimmt sich darnach die Angehörigkeit eines Individuums an einen geschlechterrechtlichen Verband, mag derselbe eine Totemfamilie, eine Stammesabteilung, ein Geschlechterverband, eine Hausgenossenschaft oder Hausgemeinschaft sein, oder irgend einen andern Namen oder Charakter tragen. Dementsprechend nehmen die Kinder dann auch den Namen des betreffenden Verbandes an.

2. Rang, Würde und Stand, namentlich auch Adel und Freiheit des Kindes, richten sich nach dem Verwandtschaftssystem. Bei Mutterrecht bestimmt sich der Status des Kindes nach der Mutter, bei Vaterrecht nach dem Vater. Bei Elternrecht finden sich gemischte Systeme.

3. Das Kind gerät je nach dem Verwandtschaftssystem in die Rechtsverantwortlichkeit der Mutterfamilie oder der Vaterfamilie, und es bestimmt sich darnach sowohl Blutrache und Blutschuld, als die Verhaftung für geschlechterrechtliche Schulden. Auch die mundschaftlichen Rechte und Pflichten, soweit sie

vererblich sind, richten sich nach dem Verwandtschaftssystem; nicht minder die damit eng zusammenhängende Erbfolge in das Vermögen.

Auch nach manchen sonstigen Seiten des sozialen Lebens wirkt noch das Verwandtschaftssystem ein.

Auf den Uebergangsstufen zwischen Mutterrecht und Vaterrecht verteilen sich diese rechtlichen Wirkungen oft nach beiden Systemen hin. So kommt es beispielsweise vor, dass Blutrache oder Mundschaft sich noch nach Mutterrecht bestimmen, während im Uebrigen Vaterrecht gilt.

B. Das Mutterrechtssystem[1].

§. 22.

I. Das mutterrechtliche Verwandtschaftssystem findet sich auf der Erde in weitester Verbreitung und bei durchaus stammfremden Völkern, und zwar selten als ausschliesslich geltendes System, häufig neben dem Vaterrechtssystem. Als gewöhnliches Verwandtschaftssystem erscheint es bei den meisten Indianervölkern und ozeanischen Völkern, bei den indischen Urvölkern, bei vielen semitisch-hamitischen Völkern, bei den Neger- und Kongovölkern. Reste des Mutterrechts finden sich eigentlich bei allen Völkern der Erde, sowohl bei den Völkern, über welche die Schrift-

---

[1]) Vgl. Wilken, het matriarchaat bij de oude Arabieren, 1884, deutsche Uebersetzung 1886. Friedrichs, zur Matriarchatsfrage in der Zeitschr. für Ethnol. XX. S. 211 ff. Ders. über den Ursprung des Matriarchats in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 370 ff. Wilken, de verbreiding van het matriarchaat op Sumatra, 's Gravenhage 1888. Wilken, eenige opmerk. naar aanleid. eener critiek van mijn matr. bij de oude Arabieren, 's Gravenhage 1884. W. Schmolck, Neffenerbrecht in Malabar in den Geographischen Nachrichten (Basel), 8. Jahrg., Heft 3. 4 (1892).

steller des griechischen und römischen Altertums berichten, z. B. bei den Phönikern, Hebräern, Lykiern, Etruskern, Aegyptern, als bei allen Indogermanen, bei den alten Arabern, bei den ostasiatischen Völkern und den Basken, sowie den Kaukasusvölkern[1]).

II. Die Wirkungen des Mutterrechts treten hauptsächlich nach folgenden Seiten zu Tage:

1. Wo Vater und Mutter eines Kindes verschiedenen sozialen Verbänden angehören, seien dieselben Totemfamilien, Stammesabteilungen, Hausgenossenschaften oder andere Verbände, und somit die Sitte der Exogamie herrscht, folgen die Kinder dem sozialen Verbande, welchem die Mutter angehört[2]).

---

[1]) Giraud-Teulon, les origines de la famille p. 14 sqq. Idem, les origines du mar. p. 130 sqq. Mc. Lennan, studies in ancient history p. 90. 124—183. Dargun, Mutterrecht und Raubehe S. 4 ff. Vgl. auch meine Schriften: Geschlechtsgenossenschaft S. 93 ff., Ursprung des Rechts S. 37 ff. 71, Bausteine I. S. 77 ff. 351, Grundlagen S. 91. 250. 282, Afrik. Jurispr. I. S. 13 ff., Studien S. 6 ff. Ueber Cambodja Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 330. 331. Ueber den malaischen Archipel Kohler das. VI. S. 332 ff.

[2]) **Indianervölker**: Bernhöft, Verwandtschaftsnamen und Eheformen der nordamerik. Volksstämme S. 4. 5. Kenai Atnah, Koloschen, Irokesen, Athapasken, Warraus, Indianer von Guiana. Studien S. 9 N. 1. Goajiro. Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 381. Bei den Wyandots ist das Totem das Wappen des Weiberstammes. Kohler a. a. O. VI. S. 329.

Ozeanische Völker: Malaischer Archipel: Menangkabau'sche Malaien, Rembau, Orang-Palang, Orang-Sakei. Malakka, Gorngai und Tungu auf den Aru-Inseln. Studien S. 3.

Australien. Studien S. 9 N. 2. Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 345.

Pelau-Inseln. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 324.

Indisches Gebiet: Marumakkadhâgam-Gesetz an der Malabarküste. Schmolck a. a. O, S. 34 ff.

Zigeuner. v. Wlislocki, vom wandernden Zigeunervolke, 1890, S. 66.

Auch wo Vater und Mutter verschiedenen Kasten angehören, folgt wohl das Kind der Kaste der Mutter[1]).

2. Bei Heiraten zwischen Personen verschiedenen Standes folgt das Kind dem Stande der Mutter[2]). Namentlich vererbt sich der Adel[3]) und die Freiheit oder Unfreiheit von der Mutter her[4]).

Altirisches, altisländisches Recht. Kovalevsky, tableau des orig. et de l'évol. du fam., 1890, p. 32.

[1]) Dekkan. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 120. Tamulen von Ceylon. Kohler, Rechtsvergl. Studien S. 214. Rajputs von Kanara (Bombay). Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 68. Damara in Südafrika. Afrik. Jurispr. I. S. 23.

[2]) **Indianervölker**: Kenaier, Irokesen, Creek, Natchez. Stud. S. 15.

Ozeanische Völker: Malaischer Archipel. Studien S. 15. Melanesien, Karolinen, Pelau-Inseln, Madagaskar. Daselbst. Batak, Fidschi. Friedrichs in der Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 202. 203.

Indisches Gebiet: Singhalesen. Friedrichs in der Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 201. 202.

Negervölker: Dahomé. Friedrichs a. a. O. X. S. 203. 204.

Kongovölker: Amazulu. Friedrichs a. a. O. X. S. 204.

[3]) Alte Lykier. Bachofen, Mutterrecht S. 309. Lokrer. Bernhöft, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 175. Tonga. Studien S. 15. Mandingos. Afrik. Jurispr. I. S. 19. 20. Pakesi, Purada, Kangaye. Das. Angola. Das. I. S. 22. Fulbe. Friedrichs a. a. O. X. S. 204. 205.

[4]) **Ozeanische Völker**: Batak, Makassaren und Buginesen. Studien S. 16.

Indisches Gebiet: Singhalesen. Friedrichs a. a. O. X. S. 201. 202.

Semito-Hamiten: Beni Amer, Barea, Kunáma, Bogos. Afr. Jurispr. I. S. 90.

Berber, islamitisches Recht. Studien S. 16.

Negervölker: Wowau, Bussa. Anfänge S. 169.

Kongovölker: Loango. Afrik. Jurispr. I. S. 90. Bihé. Das. I. S. 23. Guineaküste. Studien S. 16.

Germanische Rechte: Anfänge S. 169. Walter, deutsche Rechtsgesch. II. S. 407 bei N. 8.

Alte Lykier. Studien S. 16.

3. Gehören verheiratete Unfreie verschiedenen Herren an, so folgt das Kind der Mutter; es wird also Sklave des Herrn der Mutter[1]). Es kommt daher vor, dass die Herren die Heirat von Unfreien nur gestatten, wenn beide Teile demselben Herrn gehören.

4. Die Kinder erhalten ihren Namen von der Mutter[2]).

5. Wo das Häuptlings- oder Königtum erblich ist, vererbt sich diese Würde in weiblicher Linie, so dass entweder der uterine Bruder oder der Schwestersohn folgt[3]).

---

[1]) Germanische Rechte: Walter, deutsche Rechtsgesch. II. S. 407 bei N. 3.

Ebenso bei den Bogos, Afrik. Jurispr. I. S. 90, bei den Tamulen auf Ceylon. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 214.

[2]) **Indianervölker**: Studien S. 14 N. 1.

Ozeanische Völker: Australier. Studien S, 14.

Negervölker: Sierra-Leone-Küste, Bornû. Studien S. 14. Afrik. Jurispr. I. S. 20. Sudan. Afrik. Jurispr. I. S. 18.

Alte Lykier und Athenienser. Studien S. 14. Alte Aegypter. Mitteis, Reichsr. und Volksr. in den östl. Provinzen des röm. Kaiserreichs, 1891, S. 57.

[3]) **Indianervölker**: Studien S. 17 N. 2.

Ozeanische Völker: Malaischer Archipel: Leti, Moa, Lakor, Indrapura. Studien S. 17.

Mikronesien: Pelau-Inseln, Marianen, Karolinen. Studien S. 17. Papuas von Neuguinea. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 375.

Australien, Banksinseln. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 379.

Indisches Gebiet: Malabarküste. Anfänge S. 128. Kandier. Daselbst.

Semito-Hamiten: Tuaregs. Afrik. Jurispr. I. S. 17. 140. Air, Asgar, Ghat. Das. S. 17. Barea und Kunáma. Anfänge S. 128. Fulah. Afrik. Jurispr. I. S. 141.

Negervölker: Afrik. Jurispr. I. S. 19. 20. 140. 141.

Kongovölker: Hambo, Bihé, Angola. Afrik. Jurispr. I. S. 54. 140. Reich des Muata-ya-nvo, Loango, Kongo. Das.

6. Auch wo Mundschaftsrecht und Mundschaftspflicht erblich sind, kommt es vor, dass dieses Recht und diese Pflicht auf eine durch die Weiberseite verwandte Person übergehen[1]. Oft findet es sich, dass einzelne mundschaftliche Rechte und Pflichten sich beim mütterlichen Onkel oder einer andern mutterrechtlich verwandten Person befinden. So namentlich ein Recht über Leib und Leben[2], ein Verkaufs- und Verpfändungsrecht[3], ein Verweis- und Züchtigungsrecht[4].

Oft wirkt auch der mütterliche Onkel bei der

S, 141. S. ferner das. I. S. 21 ff. Wawembe und andere Stämme zwischen Tanganyika und Nyassa. Wissmann, zweite Durchquerung Aequat.-Afrikas, 1891, S. 216.

Arische Völker: Celten: Picten. Bernhöft, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 177.

[1] Nach chewsurischem Gewohnheitsrechte ist der geborene Vormund der Waisen lediglich der mütterliche Onkel. Kovalevsky, tableau des orig. et de l'évol. de la fam. p. 24. Bei den Kandiern fällt die Vormundschaft zunächst auf die mütterlichen Grosseltern, den mütterlichen Onkel. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 234. 235. Nach altwalischem Rechte wird der Vormund noch aus dem mütterlichen Geschlechte genommen. Walter, das alte Wales S. 424. Bei einigen australischen Stämmen, namentlich in Neusüdwales, hat der Mutterbruder die Mundschaft einschliesslich des Verlobungsrechts. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 349. Ueber die mutterrechtliche Mundschaft bei den Barea und Kunáma und den Kongovölkern (Bangalas, Kimbunda, Basutho, Wuamrima) s. Ursprung des Rechts S. 71.

[2] Barea und Kunáma. Afrik. Jurispr. I. S. 51. Australische Stämme am Darlingflusse. Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 349.

[3] Loangoküste. Afrik. Jurispr. I. S. 52. Bangalas, Kimbundas. Das. und S. 23. Barea und Kunáma. Afrik. Jur. I. S. 51.

[4] Khyengs in Hinterindien. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 189.

Volljährigkeitserklärung des Neffen mit[1], namentlich muss er demselben auch wohl ein Geschenk geben[2].

Auch das Verlobungs- und Verheiratungsrecht hängt von der Mutterverwandtschaft ab. Oft wirkt der mütterliche Onkel bei der Verlobung oder der Eheschliessung mit[3], oder er bezieht auch den Brautpreis oder einen Teil desselben[4].

7. Auch im Blutrecht kommt das Mutterrecht zur Geltung, indem sich Recht und Pflicht zur Blutrache, sowie Zahlung und Bezug des Wergeldes darnach bestimmt: namentlich stehen der mütterliche Oheim und der Neffe in diesem Verhältniss zu einander[5].

---

[1]) Haarschur bei vielen Stämmen in Bombay. Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 71. Bogos. Afrik. Jur. I. S. 16.

[2]) Bei den Inguschen im Kaukasus kann jeder volljährig gewordene Mann von seinem mütterlichen Onkel als Geschenk (barch) ein Pferd verlangen. Kovalevsky, tableau des orig. et de l'évol. de la fam. p. 22. Aehnlich bei den Bogos. Afrik. Jurispr. I. S. 16.

[3]) Indische Stämme in Bombay. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 69. 70.

[4]) Uchlias in Puna. Korvis in Bijapur. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 71. Bei den Juans von Orissa bezieht noch der mütterliche Onkel vom Brautpreis einen Ochsen. Kohler a. a. O. VIII. S. 268.

[5]) **Indianervölker**: Goajiro. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 382.

Ozeanische Völker: Mapat Tunggul auf Sumatra. Studien S. 19 N. 3.

Australien. Kohler. Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 364. Bastian, Zeitschr. für Ethnol. VI. S. 305.

Semiten: Israeliten. Buch der Richter VIII. 19.

Semito-Hamiten: Barea und Kunáma. Takue. Afr. Jur. I. S. 17. 61. 62.

Kaukasusvölker: Bei den Bergbewohnern Georgiens, namentlich den Pschawen vertritt in allen Blutsachen der mütterliche

Namentlich kommt es auch vor, dass die Ehefrau oder Wittwe nicht vom Ehemanne oder dessen Familie, sondern von ihrer Familie gerächt wird[1]), und dass der Ehemann der Familie der Frau für das von ihm vergossene Blut der Frau verantwortlich ist[2]).

8. Sodann bestimmt sich die Erbfolge in das Vermögen nach Mutterrecht, so dass nur mutterrechtlich verwandte Personen erbberechtigt sind[3]).

Onkel den Vater; er bezieht auch den bedeutendsten Teil des Wergeldes. Kovalevsky, tableau des orig. et de l'évol. de la famille p. 21. 22. Bei den Chewsuren übte bis vor Kurzem der mütterliche Onkel noch Rache für seinen Neffen, indem er das Haus des Mörders desselben zerstörte, und bezog vom Blutpreis ebenso viel wie die väterlichen Verwandten. Kovalevsky, l. c. p. 24. von Erckert, Ausland 1891, Nr. 35 S. 688.

Arische Völker: In der ältesten Redaktion der Prawda ruskaja Art. 1 findet sich unter den Bluträchern noch der Schwestersohn. Kovalevsky, l. c. p. 35.

[1]) Beni Amer, Barea und Kunáma. Anfänge S. 182. Afr. Jurispr. I. S. 16. 62. Bei den Miriditen wird die Wittwe und die Ehefrau von ihrer Familie, nicht von der ihres Gatten gerächt. Ausland, 1891, Nr. 23 S. 452. Miklosich, Blutrache bei den Slawen, 1887, S. 40.

[2]) Kongovölker, Somali. Afrik. Jurispr. I. S. 62.

[3]) **Indianervölker**: Koloschen (Thlinkiten), Kenaier, Huronen, Attakapa, Cherokee. Studien S. 18. Waitz, Anthrop. III. S. 106—108. 328. Giraud-Teulon, les orig. de la famille p. 36. 37.

Ozeanische Völker: Malaischer Archipel: Menangkabau'sche Malaien, Batak. Studien S. 18. Molukken. Anfänge S. 135.

Australien. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 363.

Melanesien: Neuguinea, Fidschi. Studien S. 28. Waitz-Gerland, Anthrop. VI. S. 661.

Polynesien: Tonga. Studien S. 18.

Indische Völker: Khassia, Kotsch, Garro. Giraud-Teulon, les orig. de la famille p. 42. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 327. Malabar. Geschlechtsg. S. 99. Studien S. 18 N. 2. Anfänge S. 135. Schmolck, l. c. S. 34 ff. Bantar von Tulava. Geschlechtsg. S. 99. Süd-Canara (Aliya Santâna). Schmolck, l. c.

9. Unter der Einwirkung des mutterrechtlichen Verwandtschaftssystems folgen oft bei einer Ehescheidung die Kinder der Mutter[1]).

10. Auch in sonstigen Sitten und Anschauungen tritt das Mutterrecht noch zu Tage. So weisen z. B. häufig die Worte für Familie oder Stamm auf die Mutter zurück[2]). So findet sich häufig eine ausserordentliche Hochachtung für die Mutter im Gegensatz zum Vater, was sich namentlich auch darin äussert, dass eine Beleidigung der Mutter als besonders schwer gilt[3]). Ebenso findet sich oft eine besondere Hoch-

---

Kandier. Kohler, Rechtsvergl. Studien S. 241. 242.

Afrikanische Völker: Waitz, Anthrop. II. S. 114. Giraud-Teulon, les orig. de la famille p. 33—35. Mein Ursprung des Rechts S. 81. Afrik. Jurispr. I. S. 20 ff., II. S. 2. 3. 9. 10.

Semiten: Israeliten. Buch der Richter VIII. 19.

Alte Lykier. Bernhöft, Zeitschr. f. vgl. Rsw. VIII. S. 168.

[1]) **Indianervölker**: nordamerikanische Indianer, Cariben der Antillen. Studien S. 260. Wyandots. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 329. Payaguas. Anfänge S. 79.

Ozeanische Völker: Malaischer Archipel. Studien S. 260. Grundlagen S. 276 N. 3.

Mikronesien: Marianen. Studien S. 260.

Indische Urvölker: Kasias. Grundl. S. 276 N. 3. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 328.

Semito-Hamiten: Beduan im Samhar. Afrik. Jurispr. I. S. 16. 447.

Negervölker: Fantis. Afrik. Jurispr. I. S. 447.

Kongovölker: Loango, Kimbunda. Afrik. Jurispr. I. S. 447.

[2]) **Ozeanische Völker**: Menangkabau'sche Malaien, Batak, Alfuren der Minahasa, Makassaren, Hovas von Madagaskar. Studien S. 20. Andrer Ansicht hinsichtlich der Batak Meerwaldt, Bijdr. tot de Taal-Land-en Volkenk. v. nederl. Indië V. 7 p. 197 sqq.

Araber. Studien S. 19.

[3]) **Ozeanische Völker**: Tahiti, Markesas. Studien S. 20.

Siebenbürgische Zigeuner: von Wlislocki, vom wandernden Zigeunervolke, 1890, S. 60.

achtung des mütterlichen Onkels[1]), auch wohl verbunden mit der Anschauung, dass sich Charaktereigenschaften von diesem auf den Neffen vererben[2]). Im Gegensatz dazu gilt das Verhältniss zwischen Vater und Sohn wohl als ein sittenwidriges[3]).

C. Das Vaterrechtssystem.

§. 23.

I. Das vaterrechtliche Verwandtschaftssystem ist ebenfalls weitverbreitet Es ist das herrschende System bei allen indogermanischen, mongolisch-tartarischen, semitischen Völkern, sowie bei den Chinesen, Japanern und Koreanern. Im indianischen Völkergebiete erscheint es vereinzelt, namentlich bei südamerikanischen Stämmen, und bei den Kulturvölkern Central- und Südamerikas. Im ozeanischen Gebiete ist es im Allgemeinen selten; häufiger findet es sich nur im malaischen Archipel[4]). In Afrika ist es das herrschende System bei den Hottentotten und ihren Verwandten.

Negervölker: Mandingos, Fantis. Studien S. 20. Afrik. Jurispr. I. S. 19.

Kongovölker: Sansibar. Afrik. Jurispr. I. S. 17.

[1]) Germanen. Tac. de mor. Germ. c. 20. Guru bei den Indern. Leist, altar. jus gentium S. 72. Auch vielfach noch im heutigen Indien. Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 69—71. Bei den Kasias assistiren bei der Eheschliessung nicht die Väter, sondern die mütterlichen Oheime. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 328.

[2]) Araber. Studien S. 20. 21.

[3]) Bei den Tscherkessen am schwarzen Meere darf das Verhältniss zwischen Vater und Sohn in der Unterhaltung nicht berührt werden. Kovalevsky, tableau des orig. et de l'évol. de la famille p. 21. Bei den Malabaren gilt es für eine Schmach, wenn Jemand fragt: Wer ist dein Vater? Schmolck in den Geograph. Nachrichten, 1892, 8. Jahrg., Heft 3, S. 35.

[4]) Vgl. über Südsumatra Wilken, het huwelijks-en erfr. bij de volk. van Zuid-Sumatra, 1891, p. 5.

Bei den Semito-Hamiten, Negervölkern und Kongovölkern erscheint es häufig neben dem Mutterrechtssysteme.

II. Das Vaterrechtssystem scheint ursprünglich eine Art der künstlichen Verwandtschaft darzustellen. Es entsteht auf herrschaftlicher Basis, namentlich auf Grund der Mundschaft des Vaters über die Mutter und damit über die Kinder, auf Grund des Raubes und des Brautkaufs. Wo die Frau nicht in die Mundschaft des Mannes übergeht, entsteht auch keine väterliche Gewalt über die Kinder und keine Verwandtschaft zwischen dem Manne und seinen Kindern.

Die Annahme einer Verwandtschaft zwischen Vater und Kindern wird erst später dem mundschaftlich-herrschaftlichem Eigentum des Hausherrn untergeschoben und führt dann schliesslich zu der Anschauung, dass der Vater der alleinige Erzeuger des Kindes, die Mutter nur die Aufbewahrerin des empfangenen Keimes sei[1]).

III. Die Wirkungen des Vaterrechtssystems treten nach denselben Richtungen hervor, wie die des Mutterrechtssystems.

1. Wo Vater und Mutter eines Kindes verschiedenen sozialen Verbänden angehören, z. B. verschiedenen Totemfamilien, Stammesabteilungen, Hausgenossenschaften, folgen die Kinder dem sozialen Verbande, welchem der Vater angehört[2]).

---

[1]) Indogermanen, Aegypter. Bernhöft in der Zeitschr. f. vgl. Rsw. VIII. S. 213.

[2]) **Indianervölker**: Bernhöft, Verwandtschaftsnamen u. Eheformen der nordamerik. Völker S. 6. 7. Punkas. Morgan, Urgesellschaft S. 131. So auch einige andere Missouri-Stämme, das. S. 132, und die Winnebagoes, das. S. 133.

Ozeanische Völker: Malaischer Archipel: Batak, Redjang, Nias, Si-Malur, Alfuren von Buru und Ceram, Timor, Moa, Lakor. Studien S. 10.

Auch wo Vater und Mutter verschiedenen Kasten angehören, folgen die Kinder der Kaste des Vaters[1]).

2. Bei Heiraten zwischen Personen verschiedenen Standes folgt das Kind dem Stande des Vaters[2]). Namentlich vererbt sich der Adel[3]) und die Freiheit oder Unfreiheit vom Vater her.

3. Die Kinder erhalten den Namen vom Vater.

4. Wo das Häuptlings- oder Königstum erblich ist, vererbt sich diese Würde in männlicher Linie, so dass regelmässig der älteste Sohn folgt[4]).

5. Die mundschaftlichen Rechte und Pflichten befinden sich bei einer vaterrechtlich verwandten Person[5]), namentlich kommt es auch vor, dass der nächste

---

Australien. Studien S. 10.

Melanesien: Aru-Inseln. Studien S. 10. Neuguinea. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 373.

Indisches Gebiet: Toda. Bernhöft in der Zeitschrift für vgl. Rsw. IX. S. 17.

[1]) Tamulen von Ceylon. Kohler, Rechtsvergl. Studien S. 214.

[2]) **Ozeanische Völker**: Kroë in Bengkulen. Studien S. 15.

Semito-Hamiten: Marokko. Afrik. Jurispr. I. S. 26. Abyssinien. Das. S. 27.

[3]) Deutschland beim niederen Adel. Walter, deutsche Rechtsgesch. II. S. 460.

[4]) **Indianervölker**: Studien S. 17. Guanas. Anfänge S. 129. Araukaner. Das. Nutka. Bancroft, native races, 1883, I. p. 193.

Ozeanische Völker: Bantam auf Java. Anfänge S. 129. Polynesien. Das.

Mongolisch-tartarische Völker: Mongolen. Anfänge S. 129.

Hamito-Semiten: Afrik. Jurispr. I. S. 26. 27. Canarische Inseln. Anfänge S. 129. Sennaar. Das.

Negervölker: Afrik. Jurispr. I. S. 27. Niamniam. Das. S. 28. Wulli. Anfänge S. 129.

Kongovölker: Afrik. Jurispr. I. S. 28.

Hottentotten, Koranas. Afrik. Jurispr. I. S. 28.

[5]) So allgemein bei allen Vaterrechtsvölkern, namentlich auch allen Indogermanen.

männliche Verwandte ein Recht über Leben und Tod[1]), ein Verkaufs- und Verpfändungsrecht[2]) und ein Zuchtrecht[3]) hat. Auch das Verlobungsrecht, das Recht, die Weiber zur Heirat zu verkaufen, steht ihm zu[4]).

6. Das Blutrecht und die Pflicht zur Blutrache und damit das Recht auf Mitbezug des Blutpreises und die Pflicht, denselben mit aufzubringen, sind gebunden an vaterrechtliche Verwandtschaftskreise[5]). Ebenso hat der Ehemann das Racherecht in Betreff seiner Ehefrau.

7. Ferner bestimmt sich die Erbfolge in das Vermögen nach Vaterrecht, so dass nur vaterrechtlich verwandte Personen erbberechtigt sind[6]).

Indien. Mayne, Hindu law and usage, 1883, p. 187. 188. Dekkan. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 108. Armenier. Kohler a. a. O. VII. S. 407.

Semito-Hamiten: Aït Iraten. Afrik. Jurispr. I. S. 26.

1) Tscherkessen. Geschlechtsg. S. 132. Anfänge S. 90. Klemm, Kulturg. IV. S. 28. Maravis in Südafrika. Geschlechtsg. S. 132. Zigeuner. Anfänge S. 90. Gallische Celten, Caesar de bello Gall. VI. c. 19 §. 3, und Galater. Mitteis, Reichsr. und Volksr. in den östl. Provinzen des röm. Kaiserreichs S. 24. Alte Preussen. Hein in der Zeitschr. für Ethnol. XXII. (1890) S. 166. Brasilianische Indianer. Anfänge S. 90. Japan. Geschlechtsgenossenschaft S. 135.

2) Tscherkessen. Klemm, Kulturg. IV. S. 28. Dahomé. Afrik. Jurispr. I. S. 52.

3) China. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 379. Japan. Weipert, japan. Familien- und Erbrecht S. 117.

4) Kabylen. Afrik. Jurispr. I. S. 26. Islamitisches Recht. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 45.

5) **Semiten**: Araberstämme in Ostafrika. Afrik. Jurispr. I. S. 62.

Negervölker: Akkra, Felups. Afrik. Jurispr. I. S. 62.

Südslawen: Montenegro. Miklosich, Blutrache bei den Südslawen S. 22.

6) **Indianervölker**: Rothhäute. Giraud-Teulon, les orig. du mar. p. 186.

8. Unter Einwirkung des vaterrechtlichen Verwandtschaftssystems folgen oft bei einer Ehescheidung die Kinder dem Vater[1]).

D. Mittelbildungen zwischen dem Mutterrechts- und dem Vaterrechtssystem.

§. 24.

I. Bei vielen Völkern der Erde finden sich das Mutterrechtssystem und das Vaterrechtssystem neben einander wirksam. Dann verteilen sich die Wirkungen der Verwandtschaft zwischen den mutterrechtlich und den vaterrechtlich verwandten Personen.

Dabei kommt es vor, dass das Mutterrecht sich in einzelnen Wirkungsgebieten erhält, während in andern das Vaterrecht durchdringt.

So kommt es vor, dass im Wesentlichen das

Ozeanische Völker: Malaischer Archipel. Studien S. 18 N. 6. Westflores. Globus LX. Nr. 20 S. 317 (nach Meerburg).

Australien. Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 362.

Melanesien: Neuguinea. Studien S. 18 N. 6. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 375.

Mongolisch-tartarische Völker: Tungusen. Klemm, Kulturg. III. S. 68.

Semito-Hamiten: Somali, Bogos. Afrik. Jurispr. II. S. 11.

Negervölker: Whydah. Afrik. Jurispr. I. S. 27, II. S. 3. Banjuns, Cassangas. Das. II. S. 3.

Kongovölker: Afrik. Jurispr. II. S. 3. Kaffern. Das. II. S. 11.

[1]) **Ozeanische Völker**: Batak. Grundlagen S. 277.

Semito-Hamiten: Beni Amer. Afrik. Jurispr. I. S. 448. Kabylen. Das.

Fulahs. Afrik. Jurispr. I. S. 448.

Negervölker: Banjars, Felups von Fogni, Wowau und Bussa. Afrik. Jurispr. I. S. 27. 28. 447.

Kongovölker: Kaffern. Afr. Jurispr. I. S. 28. 448. Unyoro. Das. I. S. 448.

Mutterrechtssystem gilt, in einzelnen Gebieten aber das Vaterrechtssystem auftaucht[1]).

Sehr häufig finden sich bei Völkern, die im Wesentlichen nach Vaterrecht leben, noch Reste mutterrechtlicher Anschauungen. So kommt es z. B. vor, dass bei Vaterrechtsvölkern sich das Blutrecht noch zum Teil nach Mutterrecht bestimmt[2]), oder die Vormundschaft auf eine mutterrechtlich verwandte Person übergeht[3]), oder eine solche noch bei der Volljährigkeitserklärung[4]) oder der Eheschliessung[5]) neben dem Vater in Thätigkeit tritt, oder nur noch die Kinder bei einer Ehescheidung der Mutter folgen[6]), oder dass mutterrechtlich verwandte Personen noch einen Teil des Brautpreises beziehen[7]).

Namentlich findet es sich auch oft, dass die Erbfolge in das Häuptlings- und Königstum noch nach Mutterrecht erfolgt, während die Erbfolge in das Ver-

[1]) So hat z. B. bei den im wesentlichen mutterrechtlich organisirten Barea und Kunáma der Vater Anspruch auf den Verdienst des Sohnes. Afrik. Jurispr. I. S. 30.

[2]) Pschawen und Chewsuren im Kaukasus. Kovalevsky, tableau des origines et de l'évol. de la famille p. 21. 22. 24. Israeliten. Buch der Richter VIII. 19. Goajiro-Indianer. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 382.

[3]) Chewsuren. Kovalevsky, l. c. p. 24. Khyengs. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 189. Kandier. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 234. 235.

[4]) Inguschen im Kaukasus. Kovalevsky, l. c. p. 22. Bogos. Afrik. Jurispr. I. S. 16. Indische Stämme in Bombay. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 71.

[5]) Stämme in Bombay. Kohler a. a. O. X. S. 67. 70. Bei den Kasias assistiren nur noch die mütterlichen Onkel, nicht die Väter. Kohler a. a. O. IX. S. 328.

[6]) Pulau-Lawan auf Sumatra. Studien S. 21.

[7]) Juans von Orissa. Kohler. Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 268.

mögen bereits eine vaterrechtliche ist[1]), oder es vererbt sich das Geschlechtsvermögen nach Mutterrecht, während in Betreff der Errungenschaft die Kinder succediren[2]). Ebenso vererbt sich der Stand noch oft nach Mutterrecht, während im Uebrigen Vaterrecht durchgedrungen ist[3]).

Es kommt auch, wenn die Stände in Kasten geschieden sind, vor, dass bei höheren Kasten die Kinder dem Vater folgen, während sie bei niederen, namentlich bei Sklaven, in die mütterliche Kaste fallen[4]).

II. Die Wirkungen eines mutterrechtlich und vaterrechtlich gemischten Verwandtschaftssystems treten aber auch in den einzelnen Gebieten zu Tage:

1. Die Kinder werden zwischen den geschlechterrechtlichen Verbänden, denen die Mutter und der Vater angehören, verteilt, so dass z. B. das erste, dritte, fünfte Kind der Mutter, das zweite, vierte, sechste Kind dem Vater zufällt[5]). Bei ungleicher Zahl finden sich für das überschiessende Kind besondere Bestimmungen. Es kommt z. B. vor, dass die Mutter sich dasselbe gegen Zahlung einer bestimmten Summe an-

---

[1]) Bei den Papuas von Neuguinea ist die Erbfolge eine agnatische, jedoch erhält bei den Bewohnern von Lobo die Wittwe einen Hauptteil. Bei der Häuptlingswürde und anscheinend bei entfernteren Graden gilt noch das uterine System als das ältere. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 375.

[2]) Mukwas auf Ceylon. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 245.

[3]) Singhalesen, Batak, Fidschi, Tonga, Amazulu, Fulbe, Dahomé. Friedrichs in der Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 201—205.

[4]) Tamulen. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 214.

[5]) Makassaren und Buginesen, Pasemah, Rajat-Laut. Stud. S. 12. 13. Kikim, Lematang-Ulu. Wilken, over het huwelijksen erfrecht bij de volken van Zuid-Sumatra, 1891, p. 38. 39. Miao-tse in China. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 88. Eine einzelne Tochter bleibt wohl bei der Mutter: Kikim, Lematang-Ulu. Wilken, l. c.

eignen kann[1]), oder dass es später selbst wählen kann, wohin es gehören will[2]). Anderswo fällt ein Kind an den Vater[3]), oder das erste und letzte Kind an die Mutter[4]), oder es fällt das erste Kind an die Mutter, während die übrigen verteilt werden[5]). Es kommt auch vor, dass die Söhne dem Verbande des Vaters, die Töchter dem der Mutter folgen[6]). Kurz es sind alle Möglichkeiten erschöpft, welche sich daraus ergeben, dass bald das mutterrechtliche, bald das vaterrechtliche System überwiegt.

Es kommt auch vor, dass die Kinder an sich in den Verband der Mutter fallen, der Vater sie aber gegen Zahlung einer bestimmten Summe auslösen und in seinen Verband hinüberziehen kann[7]); ein Erfolg, welcher auch wohl dadurch erzeugt wird, dass der Ehemann nachträglich für die Frau den Brautpreis bezahlt[8]).

2. Bei Heiraten zwischen Personen verschiedenen Standes finden sich folgende Ausweichungen:

a) das Kind folgt der ärgeren Hand, d. h. es folgt dem Elternteile, welcher den niedrigern Stand hat[9]);

---

[1]) Makassaren und Buginesen. Studien S. 12.

[2]) Rajat-Laut auf Sumatra. Studien S. 13. Kikim, Lematang-Ulu. Wilken, over het huwelijks-en erfr. bij de volk. van Zuid-Sumatra, 1891, p. 38.

[3]) Eheform balik djurai in Bengkulen. Studien S. 13.

[4]) Savu. Studien S. 13.

[5]) Halmahera. Studien S. 13.

[6]) Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 347.

[7]) Ambil-anak-Ehe auf Sumatra, Timor, Limbus, altirisches Recht. Studien S. 11. Makololo in Südafrika. Afrik. Jurispr. I. S. 407.

[8]) Batak auf Sumatra, Alfuren von Buru und Ceram, Timor. Studien S. 11. 12.

[9]) Semper qui nascitur, deteriorem parentis statum sumit (lex Mensia). Voigt, röm. Rechtsgesch. I. (1892) S. 779.

b) es folgt dem Elternteile, welcher den höheren Stand hat.

Namentlich kommt es vor, dass das Kind unfrei wird, wenn nur ein Elternteil unfrei ist[1]), oder dass das Kind frei wird, wenn nur ein Elternteil frei ist[2]). Auch kommt es vor, dass Kinder aus solchen Ehen zwischen Freien und Unfreien zum Teil frei, zum Teil unfrei werden[3]). Bei Heiraten zwischen Unfreien verschiedener Herren kommt es vor, dass die Kinder zum Teil dem Herren des Mannes, zum Teil demjenigen des Weibes zufallen[4]).

Auch wenn Vater und Mutter verschiedenen Kasten angehören, findet es sich, dass die Kinder zwischen den Kasten beider sich verteilen[5]).

3. In Betreff des Namens finden sich folgende Ausweichungen:

a) das Kind erhält den Namen nach dem geschlechterrechtlichen Verbande, in welchen es nach den Gesetzen der Kinderverteilung fällt;

b) das Kind erhält die Namen beider Eltern[6]).

4. Für das Häuptlings- und Königstum bilden

---

[1]) **Semito-Hamiten**: Schoa. Afrik. Jurispr. I. S. 90. Bogos. Anfänge S. 169.

Germanen: Anfänge S. 169.

[2]) Nordgermanische Rechte: Anfänge S. 169.

[3]) Germanische Rechte: Anfänge S. 170. Makassaren und Buginesen. Studien S. 13.

[4]) Buginesen und Makassaren. Studien S. 13. Bei den Tamulen von Ceylon bekam früher bei Ehen zwischen Sklaven verschiedener Eigentümer der Herr des Mannes einen der Knaben der Frau zum Eigentum. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 214. 215.

[5]) Bei den Akarmashas in Thana (Provinz Bombay) folgt der Knabe der Kaste des Vaters, das Mädchen der Kaste der Mutter. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 68.

[6]) Thlinkiten. Dargun, Mutterrecht und Raubehe S. 19.

sich Erbfolgeordnungen, in denen mutterrechtliche und vaterrechtliche Verwandte konkurriren. Diese Erbfolgeordnungen variiren im Einzelnen je nach dem Ueberwiegen des Mutterrechts- und des Vaterrechtssystems nach allen Seiten hin[1]).

5. Die mundschaftlichen Rechte und Pflichten verteilen sich zwischen mutterrechtlichen und vaterrechtlichen Verwandten, so dass sie sich z. B. teilweise beim Vater, teilweise beim mütterlichen Onkel befinden. Welche Rechte und Pflichten sich bei diesen oder jenen befinden, ist bei den einzelnen Völkern den stärksten Ausweichungen unterworfen[2]). Oft gehen auch die mundschaftlichen Rechte nach einer mutterrechtlich und vaterrechtlich gemischten Folgeordnung von einem Verwandten auf den andern über[3]).

Es fällt auch wohl der Brautpreis teils an den Vater, teils an den mütterlichen Oheim[4]).

6. Im Blutrecht kommt es vor, dass mutterrecht-

---

[1]) **Ozeanische Völker**: Neuguinea. Studien S. 17.
Indisches Gebiet: Siam (?). Anfänge S. 128.
Semito-Hamiten: Nubier. Afrik. Jurispr. I. S. 143.
Negervölker: Aschanti. Afrik. Jurispr. I. S. 144.
Kongovölker: Bangalas. Afrik. Jurispr. I. S. 143.

[2]) S. über die Barea und Kunáma und die Bogos Studien S. 16. 17. Nach dem Rechte von Thurii erhielten nach Diodor die väterlichen Verwandten einer Waise die Vormundschaft über deren Vermögen, während die mütterlichen Verwandten die Erziehung erhielten. Bernhöft in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 174 N. 48.

[3]) Birma. Kohler in der Zeitschr. für vergl. Rsw. VI. S. 169. Australien. Waitz-Gerland. Anthrop. VI. S. 776. Bei den Goajiro-Indianern ist bald der Vater, bald der Bruder der Mutter Mundwalt, und je nachdem verkauft dieser oder jener das Mädchen zur Ehe. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 382.

[4]) Juans in Orissa. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 268. Savars. Kohler, a. a. O. IX. S. 328.

lich und vaterrechtlich verwandte Personen neben einander berechtigt und verpflichtet sind[1]). Namentlich treten auch bei der Blutrache für eine Ehefrau sowohl der Ehemann und dessen Familie, als die Familie der Frau hervor[2]).

7. Bei der Erbfolge in das Vermögen bilden sich Erbfolgeordnungen, in denen mutterrechtlich und vaterrechtlich verwandte Personen konkurriren[3]).

Auf den Uebergangsstufen zwischen Mutterrecht und Vaterrecht kommt es auch vor, dass das Privatvermögen eines Mannes mit Ausschluss der nach dem Mutterrechtssystem legitimen Erben an die Kinder von Sklavinnen oder an adoptirte Kinder fällt[4]).

Wo die Kinder sich zwischen der Mutter- und

---

[1]) **Indianervölker**: Brasilianische Indianer. Anfänge S. 182. Nach dem Rechte der Chewsuren bezieht der mütterliche Onkel so viel vom Wergelde, wie die väterlichen Verwandten zusammen. Kovalevsky, tableau des orig. et de l'évol. de la fam. p. 24.

[2]) Bogos. Anfänge S. 182.

[3]) Obgleich die Cariben nur die Verwandtschaft in weiblicher Linie als eine wirkliche Verwandtschaft betrachtet zu haben scheinen, so findet sich doch, dass die Söhne vom Vater erbten, z. B. in Cartagena. Waitz, Anthrop. III. S. 383. Bei den Malaien von Indragiri haben auf den Nachlass des Mannes nicht ausschliesslich seine Schwesterkinder, sondern auch seine eigenen Kinder Recht. Wilken, over de verwantschap bij de volken van het mal. ras. 1883, p. 30. In Tiga Lurong erben die eigenen Kinder und die Schwesterkinder zu gleichen Teilen. Waitz, Anthrop. V. 1. S. 151. Bei den Mukwas auf Ceylon erben zunächst Schwestersohn und Mutterschwestertochtersohn, dann erst die Kinder das Stammvermögen. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 245.

Negervölker: Aschanti. Afrik. Jurispr. II. S. 11.

Kongovölker: Afrik. Jurispr. II. S. 3.

[4]) So vielfach in Afrika. Anfänge S. 135. Afr. Jur. II. S. 6. 7.

Vaterfamilie verteilen, findet sich auch ein dem entsprechendes Erbrecht der einzelnen Kinder[1]).

8. Bei der Ehescheidung kommt es vor, dass die Kinder sich zwischen den Ehegatten verteilen, und zwar entweder so, dass jedem Ehegatten diejenigen Kinder folgen, die nach den Gesetzen der Kinderverteilung in seinen geschlechterrechtlichen Verband fallen[2]), oder so, dass die Knaben dem Vater, die Töchter der Mutter folgen[3]).

---

[1]) So erbt z. B. bei den Makassaren und Buginesen das erste, dritte und fünfte Kind von der Mutter, das zweite, vierte und sechste vom Vater. Ein überschiessendes Kind, welches von der Mutter nicht eingelöst ist, erbt von beiden Eltern je einen halben Anteil. Wilken, over de verwantschap bij de volk. van het mal. ras, 1883, p. 30. Bei der Eheform sĕmĕndo-mentjanjan-mulan in Kroë, sĕmĕndo balik djurai in Bengkulen, wobei der Mann ein Recht auf ein Kind hat, folgt dies Kind in die Erbgüter des Vaters, auf welche er selbst, wenn er aus seiner Familie durch ambil-anak ausgetreten ist, keinen Anspruch hat. Dieser Sohn erbt nicht vom Vater, auch nicht von der Mutter. Die übrigen Kinder erben von der Mutter, ferner das Sondergut des Vaters und die Errungenschaft. Stirbt ein Ehegatte, so erbt der andere die ganze Errungenschaft. Das Sondergut fällt an die beiderseitigen Verwandten. Wilken, over het huwelijks-en erfr. bij de volken van Zuid-Sumatra, 1891, p. 75. 76.

[2]) Rawas auf Sumatra. Studien S. 261.

Kinderverteilungen finden sich auch auf Ceramlao und Gorong, auf den Savu-Inseln, Studien S. 261, bei den Maori. Anfänge S. 80.

[3]) **Ozeanische Völker**: Neuguinea. Studien S. 261.

Indisches Recht: Birma. Studien S. 262. Singhalesen. Anfänge S. 80.

Mongolisch-tartarische Völker: Turkestanen. Anfänge S. 79.

Semito-Hamiten: Abyssinien, Braknas, Kordofan. Afrik. Jurispr. I. S. 449.

Slawen: Bulgaren, Lika. Studien S. 261. 262.

E. Das Elternrechtssystem.

§. 25.

I. Das Elternrechtssystem findet sich nur da, wo Vater, Mutter und Kinder zusammen eine Familie bilden in der Weise, dass sowohl der Vater als die Mutter durch die Heirat sich aus ihren beiderseitigen geschlechterrechtlichen Verbänden absondern und ein selbständiges Hauswesen begründen. Alsdann gelten die Kinder mit beiden Eltern und mit allen mutterrechtlichen oder vaterrechtlichen Verwandten derselben als verwandt. Dieses Verwandtschaftssystem tritt nur da auf, wo die Geschlechterverfassung im Wesentlichen zerfallen ist und über den Ruinen derselben sich eine andere Organisationsform entwickelt hat. Es findet sich daher nur bei Völkern von einer erheblichen Kulturstufe, bei unzivilisirten Völkern nur ganz einzeln[1]). Allgemein herrscht es bei den indogermanischen Kulturvölkern in der spätern Zeit ihrer Entwicklung und bei den Semiten[2]).

II. Das Elternrechtssystem kann sich unmittelbar aus dem Nebeneinandertreten des Mutterrechts

---

[1]) Bei den Negervölkern findet es sich in Akkra an der Goldküste und im Uebergangszustande in Dahomé. Afrik. Jurispr. I. S. 32. Im malaischen Archipel kommt es bei den Dajaks vor.

[2]) Unter den 'ashābi feraiz, den Verwandten, welchen durch den Koran bestimmte aliquote Teile des Nachlasses als Erbteil (farz) zugewiesen werden, finden sich sowohl väterliche als mütterliche Verwandte. Eherecht, Familienrecht und Erbrecht der Mohammedaner nach hanefitischem Ritus. Wien 1883. Art. 494.

Im Anschluss an das arabische Recht auch hier und dort im semitisch-hamitischen Völkergebiete. Afrik. Jurispr. I. S. 31. 32.

und des Vaterrechts entwickeln, indem weder der Mann in die Familie der Frau übersiedelt, noch die Frau in die Familie des Mannes, sondern beide zusammen einen Hausstand gründen, oder doch beide wohnen können, wo sie wollen, sei es bei den Eltern des Mannes, sei es bei den Eltern der Frau[1]. Die Kinder erben dann von beiden Eltern[2], und können wählen, ob sie sich zu den väterlichen oder mütterlichen Grosseltern halten wollen[3]. Bei einer Ehescheidung folgen die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter[4], oder sie können selbst wählen, wohin sie gehen wollen[5]. In dieser Weise scheint auch das celtische Elternrechtssystem entstanden zu sein.

III. Anderswo entsteht das Elternrechtssystem aus dem reinen Vaterrechte, indem die vollständig rechtlose Ehefrau langsam immer mehr zur gleichberechtigten Lebensgefährtin des Mannes aufrückt. Es bleibt dabei jedoch regelmässig das alte Vaterrechtssystem noch in manchen Beziehungen wirksam, indem der Vater noch der überwiegende Teil im ehelichen Verein bleibt, das Kind den Namen nach dem Vater erhält u. s. w.

IV. Die Wirkungen des Elternrechtssystems sind stets weit beschränkter als diejenigen des Mutter- und Vaterrechts. Sie beschränken sich darauf, dass die Elternverwandtschaft die Basis bildet für Erbrecht,

---

[1]) Eheform sĕmĕndo-mardika (sĕmĕndo suka-sama-suka) oder sĕmĕndo radja-radja (sĕmĕndo beradat) in Bengkulen. Wilken, over het huwelijks-en erfr. bij de volken van Zuid-Sumatra p. 47. Ranaudistrikte: Eheform sĕmĕndo-radja-radjaaan. Eod. p. 42.

[2]) Ranaudistrikte, Rawas, Musi-Ilir. Wilken, l. c. p. 42. 43.

[3]) Ranaudistrikte. Wilken. l. c. p. 42.

[4]) Ranaudistrikte. Wilken, l. c. p. 42.

[5]) Bengkulen. Wilken, l. c. p. 47.

Mundschaft, Alimentations- und Dotationspflicht, und dass sie als Ehehinderniss wirkt.

4. Die künstliche Verwandtschaft[1]).

a) Im Allgemeinen.

§. 26.

I. Bei geschlechterrechtlicher Organisation wird das Blutband in den verschiedensten Formen künstlich nachgebildet. Es hängt dies damit zusammen, dass bei geschlechterrechtlicher Organisation der Einzelne nur durch Angehörigkeit an ein Geschlecht Sicherheit für Gut und Leben hat.

Je mehr die geschlechterrechtliche Organisation zerfällt, desto mehr tritt auch die künstliche Verwandtschaft zurück.

II. Die Nachahmung der natürlichen Verwandtschaft kommt namentlich auch in den Formen der Entstehung der künstlichen Verwandtschaft zur Tracht. Bei der Milchverwandtschaft ist es das Trinken der gemeinsamen Milch, welches die Verwandtschaft begründet. Aehnlich wird eine künstliche Verwandtschaft durch Austausch der Nabelstränge erzeugt[2]). Ausserordentlich verbreitet ist das Trinken gegenseitigen Blutes[3]) und das Zusammenessen von einem

---

[1]) Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. V. S. 415 ff. Meine Studien zur Entwicklung des Familienrechts S. 25 ff. Kohler, Recht, Glaube und Sitte, in Grünhuts Zeitschr. XIX. S. 565—570.

[2]) Australische Stämme. Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. V. S. 417. Ueber die Symbolik der Nabelschnur vergl. Ploss, das Kind, 1876, S. 40 ff., und meine Afrik. Jurispr. I. S. 289. Ueber die Gilbertsinseln Parkinson, Internat. Archiv für Ethnogr. II. S. 35 ff.

[3]) Studien S. 33. 34. Wilken, plechtigh. en gebruiken bij verlov. en huwelijken p. 92 N. 36 b. Madagaskar. Kohler,

geschlachteten Thiere, was ebenfalls als eine Blu
vermischung aufgefasst wird[1]).

III. Als besondere Arten der künstlichen Ve
wandtschaft kommen namentlich vor:

1. Die Geschlechterverbrüderung, eine Verein
gung mehrerer Geschlechter zu einem einzigen G
schlechte. Der Grund solcher Verbrüderungen i
regelmässig Schutzbedürftigkeit. Namentlich schlies
sich ein Geschlecht an ein anderes in dieser Weis
an, wenn es zu schwach wird, um für sich allein ex
stiren zu können[2]).

2. Die Wahlbrüderschaft, die Verbindung zwei
einzelner Personen zu einem der Blutsverwandtscha
nachgebildeten Verhältnisse. Diese Art der küns
lichen Verwandtschaft ist über die ganze Erde ve
breitet[3]).

Zeitschr. für vgl. Rsw. V. S. 434. Kongovölker. Ursprun
des Rechts S. 44. 45. Vgl. ferner Kohler in Grünhuts Zei
schrift XIX. S. 565 ff.

[1]) Wilken, l. c. p. 92 N. 36 a.

[2]) Gundis der Berduraner, altarabische Triben, jüdisch
Klans in Medina, Südslawen. Studien S. 26. Auch bei de
Tscherkessen schliessen sich schwach werdende Brüderschafte
andern an. Die Verbrüderung von Stämmen findet sich auc
bei den wilden Stämmen Mexikos. Die Genossen der beide
Stämme bestreichen sich dabei mit dem Blute eines Manne
welches sie aus dessen Ohren ziehen. Bancroft, the nativ
races (St. Francisco 1883) I. p. 636. 637. Auf Ceram schliesse
häufig die Negarien (Dorfgenossenschaften) mit einander solch
Freundschaftsbündnisse (pela), welche auch dahin führen, da
Pela-Genossen einander nicht heiraten dürfen. Riedel, sluik-e
kroeshaar. rassen tusschen Selebes en Papua, 1886, p. 129.

[3]) **Indianervölker**: Cariben, Guiana. Waitz, Anthrop. II
S. 388. Wyandots und andere nordamerikanische Stämm
Pehuenchen (Lacutun). Grundlagen S. 69.

Ozeanische Völker: Melanesien und Polynesien. Wait
Gerland, Anthrop. VI. S. 131. 622. 645. Kohler a. a. O. V
S. 436.

Die Wirkungen der Wahlbrüderschaft sind nicht überall auf der Erde gleich kräftig, aber sie übersteigen bisweilen sogar noch diejenigen der natürlichen Verwandtschaft. Im Allgemeinen entsteht durch die Wahlbrüderschaft ein äusserst inniges Freundschafts- und Treueverhältniss bis zum Tode und eine Verpflichtung der Wahlbrüder, in allen Lebenslagen sich mit Gut und Blut beizustehen; namentlich sind auch die Wahlbrüder zur Blutrache für einander verpflichtet[1]). Es kann die Wahlbrüderschaft auch zu einer Güter- und Frauengemeinschaft führen[2]), sowie

---

Malaischer Archipel. Studien S. 32. 34. 35.

Madagaskar. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. V. S. 434. 435 (Fatodra).

Indisches Gebiet: Karen und Banar. Studien S. 34.

Mongolisch-tartarische Völker: Magyaren. Studien S. 34.

Negervölker: Bertat. Afrik. Jurispr. I. S. 39.

Kongovölker: Mpongwe. Afrik. Jurispr. I. S. 38. 39. Kimbunda. Das. S. 39. Ubudschwa. Kohler a. a. O. V. S. 436. Karagwe. Studien S. 34. Ugogo, Unyoro. Afrik. Jurispr. I. S. 39. Wazaramo, Wadschidschi, Wanyamwesi. Kohler a. a. O. V. S. 435. Ferner: Post, Ursprung des Rechts S. 44.

Arische Völker: Südslawen. Kohler a. a. O. V. S. 436. Letten. Studien S. 34.

Albanesen: Kohler a. a. O. V. S. 437.

Germanen: Kohler a. a. O. V. S. 439. Pappenheim, altdän. Schutzgilden S. 20 ff.

Griechisch-byzantinisches und römisch-syrisches Recht: Kohler a. a. O. V. S. 437 ff.

1) **Indianervölker**: Pehuenchen. Grundlagen S. 69.

Ozeanische Völker: Madagaskar, Melanesien, Polynesien. Studien S. 32. 33.

Kongovölker: Unyoro. Studien S. 31.

Germanen, Slawen: Studien S. 31. 32. Pappenheim, altdän. Schutzgilden S. 42 ff.

2) Timoresen, Madagaskar, Polynesien, Melanesien. Stud. S. 32. Kohler in Grünhuts Zeitschr. XIX. S. 565.

zu einem gegenseitigen Erbrecht[1]). Die Innigkeit des Verhältnisses tritt auch oft in einem Namensaustausche zu Tage[2]).

Die Wahlbrüderschaft wirkt auch als Ehehinderniss[3]).

Die Wahlbrüderschaft entsteht meistens durch ein feierliches Bündniss, welches oft durch einen Blutschwur abgeschlossen wird[4]). Sie kann aber auch durch Anrufung in einer Lebensgefahr entstehen[5]).

3. Pflegeverwandtschaft[6]). Es ist ein weitverbreiteter Brauch, dass die Kinder nicht im elterlichen Hause aufgezogen, sondern anderen Personen zur Aufzucht gegeben werden. Die Kinder treten dann zu

---

Kimbunda. Afrik. Jurispr. I. S. 39.

Syrisch-römisches Recht: Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. V. S. 437.

[1]) Polynesien. Studien S. 33.

[2]) Cariben der Antillen, Guiana. Studien S. 33. Polynesien, Melanesien. Daselbst. Ugogo. Afrik. Jurispr. I. S. 39. Vgl. auch Kohler in Grünhuts Zeitschr. XIX. S. 566.

[3]) Polynesien, Südslawen, griechisch-byzantinisches Recht. Studien S. 31. 32. Wetar. Kohler in Grünhuts Zeitschr. XIX. S. 566.

[4]) **Ozeanische Völker**: Madagaskar. Kohler a. a. O. V. S. 434. Malaischer Archipel. Studien S. 34. Kohler in Grünhuts Zeitschr. XIX. S. 565.

Indisches Gebiet: Karen und Banar. Studien S. 34.

Semiten: Blutsbrüderschaft mit Blutritzen im alten Arabien. Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 245.

Kongovölker: Studien S. 33. 34.

Arische Völker: Germanen. Pappenheim, altdän. Schutzgilden S. 21. 22. 30. Ueber die Form des „Unter-den-Rasen-Gehens" das. S. 21 ff. 33.

[5]) Südslawen, Wakamba in Ostafrika. Studien S. 33. Grundlagen S. 68.

[6]) Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. V. S. 417 ff. Meine Studien S. 36 ff.

den Pflegeeltern in ein der Blutsverwandtschaft analoges Verhältniss. Auch die Pflegeverwandtschaft ist eine universelle Erscheinung[1]).

Mancherwärts scheint es allgemein gebräuchlich zu sein, die Kinder in fremde Erziehung zu geben[2]); anderswo scheint der Gebrauch nur bei fürstlichen Familien zu existiren[3]).

Die Wirkungen der Pflegeverwandtschaft sind nicht überall gleich kräftig. Es kommt vor, dass zwischen Pflegevater und Pflegekind eine geschlechterrechtliche Rechtsgemeinschaft entsteht, auch in blutrechtlicher Beziehung[4]). Auch kommt Vermögensgemeinschaft und Erbrecht vor[5]).

Auch als Ehehinderniss wirkt die Pflegeverwandtschaft[6]).

Es kommt vor, dass das bisherige natürliche Ver-

---

[1]) **Indianervölker**: Minuanes. Studien S. 36. 37.
Arktiker: Grönländer. Studien S. 37.
Ozeanische Völker: Gilberts-(Kingsmill-)Inseln. Studien S. 365.
Indisches Gebiet: Dardistan. Studien S. 36. Indien. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. III. S. 366 ff. Birma. Studien S. 37. 38. Adoptionen von Schülern durch Priester und Bettelmönche bei Stämmen in Bombay. Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 133.
Kaukasusvölker: Tscherkessen. Studien S. 36.
Arische Völker: Celten. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. V. S. 418 ff. Meine Studien S. 37. Afghanen. Studien S. 38. Eran. Das.

[2]) So namentlich im ozeanischen Gebiete.

[3]) Tscherkessen, Dardistan. Studien S. 36.

[4]) Altirisches Recht s. Studien S. 37.

[5]) Bei der indischen Cognatio spiritualis zwischen Lehrer und Schüler, auch in Birma. Studien S. 37. 38. Dekkan. Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 223, VIII. S. 112.

[6]) Grönländer. Anfänge S. 16.

wandtschaftsverhältniss durch die Pflegeverwandtschaft gelöst wird[1]).

4. Milchverwandtschaft[2]). Bei manchen Völkern der Erde wird angenommen, dass durch Trinken derselben Muttermilch eine Blutsverwandtschaft entstehe. Auch diese Idee findet sich in ganz verschiedenen Völkergebieten[3]).

Die Milchverwandtschaft dient oft dazu, den Kindern viele Verwandtschaften zu verschaffen. Rechtlich wirkt sie namentlich als Ehehinderniss[4]).

5. Auch das weitverbreitete Erbtochterrecht kann zu einer künstlichen Verwandtschaft führen, indem der Erbtochtermann oft in das Geschlecht der Erbtochter übergeht[5]).

---

1) **Indianervölker**: Minuanes. Anfänge S. 16.

Jainas in Indien. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 103.

2) Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. V. S. 415. 416. Meine Studien S. 41. 42.

3) Am stärksten entwickelt ist die Milchverwandtschaft im islamitischen Rechte. v. Tornauw, das moslem. R. S. 64. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 37 ff.

Sie findet sich aber auch bei den Aschinadekstämmen in Tschitral, in Dardistan, in Palembang auf Sumatra, bei Kaukasusvölkern, bei asiatischen Nomaden, Studien S. 41. 42, sowie in Rajputana. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 103.

4) So namentlich im islamitischen Rechte, Kohler, Rechtsvergleichende Studien S. 37; aber auch in Dardistan, bei den Armeniern und Truchmenern. Studien S. 42. Auch in Rawas in Südsumatra findet sich ein Ehehinderniss zwischen Suson's, d. h. Milchgeschwistern, vielleicht auf Grund recipirten islamitischen Rechts. Wilken, huwelijks-en erfr. bij de volk. van Zuid-Sumatra (1891) p. 9.

5) **Ozeanische Völker**: Malaischer Archipel: Bengkulen, Kroë, Redjang, Lampong, Timoresen, Kisar. Studien S. 38. 39.

Indisches Gebiet: Studien S. 40. Yellatams. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. V. S. 423.

6. Aufnahme einzelner Personen in ein fremdes Geschlecht. Bei geschlechterrechtlicher Organisation ist es sehr gewöhnlich, dass sich einzelne schutzbedürftige Personen an ein fremdes Geschlecht anschliessen und in dieses aufgenommen werden. Auch die Geschlechter selbst suchen sich oft durch Aufnahme fremder Personen zu stärken. Solche Schützlinge sind häufig Kriegsgefangene[1]), Personen, welche von andern Geschlechtern ausgestossen sind[2]), Unfreie[3]), Gastfreunde[4]), Arme[5]). Es bildet sich oft eine solche Schützlingschaft zu einem besonderen Rechtsinstitute aus[6]).

b) Die Adoption[7]).

§. 27.

I. Die wichtigste, am weitesten verbreitete und am höchsten entwickelte künstliche Verwandtschaft ist die Adoption. Der typische Fall ist derjenige der

---

Semiten: Alte Araber. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 241.

Ostasiaten: Japan. Weipert, japan. Familien- und Erbrecht S. 111.

Indogermanen: Alte Griechen. Studien S. 41. Hruza, Beiträge zur Geschichte des griech. und röm. Familienrechts I., die Ehebegründung nach attischem Rechte, 1892, S. 90 ff. Eran, Südslawen. Studien S. 40.

1) Indianervölker. Studien S. 26.

2) Araber. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 252.

3) Tscherkessen. Studien S. 27.

4) Beduinen. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 251.

5) Markesas. Grundlagen S. 69 N. 2.

6) Araber (nawâlⁱ, jâr, dâkhil, vasî). Studien S. 26. 27. Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 244. 245. 252. Ueber das islamitische Institut des Muwâlât s. Kohler, Rechtsvergleichende Studien S. 72. Westäquatorialafrikanische Stämme. Afrik. Jurispr. I. S. 42.

7) Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. V. S. 420 ff. Meine Studien S. 27 ff.

Aufnahme eines **Kindes** in ein fremdes Geschlecht. Es kommt aber vor, dass die Adoption auch nach vielen andern Seiten hin noch entwickelt ist[1]). Die Adoption kommt bei allen möglichen Völkern der Erde vor[2]).

II. Der regelmässige Fall der Adoption ist derjenige, dass der Adoptande vom Adoptanten an Kindesstatt angenommen wird. Es kommt aber auch vor, dass Jemand eine andere Person als Vater, Mutter oder Bruder adoptirt[3]).

---

[1]) Das ältere japanesische Recht hat die Adoption, den Begriff yōshi, nach allen möglichen Seiten hin entwickelt. Weipert, japan. Familien- und Erbrecht S. 109 ff. Im altgriechischen Rechte hat die Adoption eine privatrechtliche, öffentlichrechtliche und soziale Bedeutung. Bücheler-Zitelmann, das Recht von Gortyn, 1885, S. 161.

[2]) **Indianervölker**: Studien S. 27.

Arktiker: Grönländer, Aino. Studien S. 28.

Ozeanische Völker: Malaischer Archipel: Alfuren der Minahasa, Dajaks. Kohler, Zeitschr. f. vgl. Rsw. V. S. 421. Stud. S. 28.

Herzog-York-Insel. Kohler a. a. O. VII. S. 379.

Pelau-Inseln. Kohler a. a. O. V. S. 420. Studien S. 28. 29.

Andamanen. Kohler a. a. O. V. S. 420.

Indisches Gebiet: Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. III. S. 408. V. S. 424. Tamil. Bhils. Studien S. 28. Dekkan. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 109. Auch bei den Malayalen (Malabaren) ist Adoption zulässig. Gewöhnlich wird ein Mädchen und meistens nur eins adoptirt. Doch können auch mehrere zugleich adoptirt werden. Auch können Knaben unter den Adoptirten sein. Schmolck in den Geograph. Nachrichten. Basel. 1892. Jahrg. 8. Heft 3. S. 43. §. 30.

Semiten: Alte Araber. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 243. Das islamitische Recht verbietet die Adoption. Kohler a. a. O. V. S. 422.

Semito-Hamiten: Galla. Studien S. 28. 29. 30.

Germanen: Kohler a. a. O. V. S. 427 ff.

[3]) Namaqua, Betschuanen. Afrik. Jurispr. I. S. 42. Lampong'sche Distrikte auf Sumatra. Wilken, het huwelijks-en erfr. bij de volken van Zuid-Sumatra p. 67. 68.



III. Der hauptsächlichste Zweck der Adoption ist derjenige, das Geschlecht zu erhalten, also namentlich im Falle eine Ehe kinderlos ist, oder kein geeigneter Nachfolger da ist. Aus diesem Gedanken werden namentlich folgende Konsequenzen gezogen.

1. Eine Adoption ist nur gebräuchlich oder auch nur erlaubt im Falle eine Ehe kinderlos ist[1]), oder kein geeigneter Geschlechtsnachfolger vorhanden ist[2]), namentlich kein Sohn mit den erforderlichen Eigenschaften[3]).

Oft wird auch ein Kind adoptirt an Stelle eines gestorbenen oder getödteten[4]).

Mit dem Gedanken der Geschlechtserhaltung verknüpft sich aufs Engste die Erhaltung des Hauskults.

---

[1]) Grönländer, Aino, Pelau-Inseln, Galla. Studien S. 27. Korea. Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 403. Kroë in Südsumatra. Wilken, huwelijks-en erfr. bij de volk. van Zuid-Sumatra p. 67. Japan. Weipert, japan. Familien- und Erbrecht S. 111. So kann auch nach römischem Rechte und nach den meisten neueren deutschen Rechten nur derjenige adoptiren, der keine leiblichen Kinder hat. Stobbe, deutsches Privatrecht IV. S. 380. Auf der Herzog-York-Insel (Neubritannien) kaufen sich kinderlose Ehegatten ein Adoptivkind. Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 379.

[2]) Voraussetzung der indischen Dattaka-Adoption ist, dass der Adoptivvater keinen Sohn, Enkel oder Urenkel hat. Mayne, Hindu law and usage (1883) p. 94 sqq.

[3]) China. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 378. Longobardisches Recht. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. V. S. 428. In Dekkan ist die Adoption gestattet in Ermangelung eines Sohnes oder wenn derselbe wahnsinnig oder aus der Kaste gestossen ist, Kohler, Zeitschr. f. vgl. Rsw. VIII. S. 109, im Pendschab auch dann, wenn er verschollen oder Ascet geworden ist, Kohler a. a. O. VII. S. 218, nach altgriechischem Rechte, wenn eheliche Söhne nicht vorhanden sind oder unmündig versterben oder zustimmen. Bücheler-Zitelmann, das Recht von Gortyn S. 162.

[4]) Pelau-Inseln. Kohler a. a. O. VI. S. 326.

Der Adoptivsohn dient beiden Zwecken und muss namentlich auch die Todtenopfer verrichten[1]. Ist eine Person nicht geeignet, diesen Zwecken gerecht zu werden, so kann sie nicht adoptirt werden[2].

Andererseits tritt auch der Gedanke auf, dass derjenige Sohn, welcher bestimmt ist, das Geschlecht und den Hauskult fortzusetzen, nicht in Adoption gegeben werden soll[3], oder doch nur bestimmten Personen[4].

Die Nachgeburt eines ehelichen Erben wird vom Rechte verschieden behandelt. Bisweilen rumpirt sie die frühere Adoption[5]; in der Regel haben der leibliche Sohn und der Adoptivsohn konkurrirende Rechte[6];

---

[1]) Indien: Mayne, Hindu law and usage (1883) p. 94. Leist, altarisches jus gentium S. 103.

China: Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 378.

Korea: Kohler a. a. O. VI. S. 403.

Japan: Weipert, japan. Familien- u. Erbrecht S. 110. 111.

Südsumatra: Wilken, huwelijks-en erfr. bij de volken van Zuid-Sumatra p. 67.

[2]) Dekkan: Wahnsinnige, Krüppelhafte. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 110.

[3]) In China soll der einzige Sohn regelmässig nicht in Adoption gegeben werden. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 194. In Indien gilt dies wenigstens für irreligiös. Mayne, Hindu law and usage (1883) p. 133. In Dekkan soll von den Söhnen der mittlere in Adoption gegeben werden. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 110. Ebenso im Pendschab. Kohler a. a. O. VII. S. 221.

[4]) In Dekkan höchstens dem Oheim. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 110. Nach japanischem Rechte kann der einzige Sohn eines Mannes Niemandem anders als dem Uji-no-kami (Clanoberhaupte) in Adoption gegeben werden (nach dem Taihōriō). Weipert, japan. Familien- und Erbrecht S. 112.

[5]) Longobardisches Recht. Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. V. S. 428.

[6]) Japan. Weipert, japan. Familien- und Erbrecht S. 115. 116. Neuere deutsche Rechte. Stobbe, deutsches Privatrecht IV. S. 380.

bisweilen sind diese gleich[1]), bisweilen sind die Rechte des leiblichen Sohnes grösser[2]).

2. Da die Adoption nur ein Notbehelf ist, so ist es nicht gestattet, mehr als eine Person zu adoptiren, also namentlich nicht eine zweite Person, so lange die erstadoptirte noch lebt[3]).

3. Wer einen verheirateten Sohn gehabt hat, der kinderlos gestorben ist, adoptirt nicht mehr für sich, sondern für den verstorbenen Sohn, so dass das Adoptivkind Enkel des Adoptanten wird[4]).

Es kommen aber auch Adoptionen vor, wenn eigene Kinder vorhanden sind[5]). Solche Adoptionen ersetzen wohl letztwillige Verfügungen[6]).

IV. Oft ersetzt die Adoption zum Teil das Erbrecht. Bei Geschlechterrecht pflegen nur Descendenten Erben zu sein. Anderweitige Erbfolger müssen durch Adoption geschaffen werden. Die Adoption erscheint dann als Kürung eines neuen Familienoberhaupts für

---

[1]) Pendschab. Kohler, Zeitschr. f. vgl. Rsw. VII. S. 223. China. Kohler a. a. O. VI. S. 379. Tamulen. Kohler, Rechtsvergleichende Studien S. 216. Hier und da in Dekkan. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 111.

[2]) Dabei im Einzelnen starke Ausweichungen. Indien: Mayne, Hindu law and usage (1883) p. 160. Dekkan. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 111. Kandier. Kohler, Rechtsvergleichende Studien S. 234.

[3]) Stämme im Pendschab, Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 218, in Dekkan; doch gestatten hier manche Stämme, für jedes Weib einen Sohn zu adoptiren. Kohler a. a. O. VIII. S. 110.

[4]) China. Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 378. Korea. Kohler das. VI. S. 403.

[5]) Bodos in Darjiling. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 336 §. 13.

[6]) Zaisan-bumpai-yōshi in Japan mit dem Zwecke, den Adoptirten einen Erbteil zuzuwenden. Weipert, japanisches Familien- und Erbrecht S. 111.

eine Hausgenossenschaft, falls in derselben ein solches nicht vorhanden ist. Diese Kürung geschieht durch die weitere Familie, und sie besteht oft in einem Vertrage zwischen zwei Familien, um so den Hauskult der einen zu erhalten. Falls der Hausvater nicht adoptirt hat, so kürt daher der Familienrat den Nachfolger[1]).

Adoptirt der Hausvater, so bedarf er dazu der Zustimmung der Agnaten oder Erben[2]).

Oft können daher nur Verwandte adoptirt werden. Es besteht wohl eine bestimmte Ordnung, nach welcher Verwandte adoptirt werden sollen, und von welcher nur aus bestimmten Gründen abgewichen werden darf[3]). Bei vaterrechtlicher Familie soll der Adoptande womöglich dem nächsten Agnatenkreise entnommen werden[4]), oder es muss der Adoptande doch ein Verwandter aus einem engeren Verwandtenkreise sein[5]). Sind aber keine näheren agnatischen Verwandten da, so greift man auch zu andern Ver-

---

[1]) China. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 194.

[2]) China. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 194. Tamulen nach den Thesawaleme. Kohler a. a. O. S. 215. 216.

[3]) China. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 191—194. Pendschab. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 220. 221.

[4]) Dekkan. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 110. Korea. Kohler a. a. O. VI. S. 103. Im früheren indischen Rechte sollte womöglich der nächste männliche Sapinda adoptirt werden. Mayne, Hindu law and usage (1883) p. 122.

[5]) Im Pendschab muss er oft dem Familienverbande (got, gotra) des Adoptivvaters angehören. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 219. Bei den Rajputen muss er dem Clan des Vaters angehören. Kohler a. a. O. VIII. S. 103. In Japan konnte früher nur ein Knabe aus demselben Geschlechte innerhalb der vier ersten Verwandtschaftsgrade adoptirt werden. Weipert, japan. Familien- und Erbrecht S. 112. Vgl. Sakuya Yoshida, geschichtl. Entwicklung der Staatsverfassung und des Lehnswesens in Japan, Haag (Couvée) 1890, p. 106.

wandten[1]), zu Personen, welche denselben Familiennamen tragen[2]), zu Stammesangehörigen[3]), oder zu ganz fremden Personen[4]), sogar zu Sklaven, welche zu diesem Zwecke angekauft werden[5]).

V. Der Gedanke, dass die Adoption die Natur ersetzen soll, tritt darin zu Tage, dass der Adoptande in einem Verhältnisse zum Adoptanten stehen muss, welches die Möglichkeit freilässt, dass der eine vom andern leiblich abstamme. Wo eine Adoption als Sohn, Bruder oder Vater statthaft ist, kann daher Niemand adoptirt werden, der nicht in einem diesem Verhälthältnisse entsprechenden Alter steht[6]). Wo Jemand als Kind adoptirt wird, muss er regelmässig soviel jünger sein, dass der Adoptivvater sein leiblicher Vater sein kann. Dieser Gedanke gelangt namentlich in der Form zum Ausdruck, dass Niemand adoptirt werden kann, der nicht mindestens eine Parentel tiefer steht[7]), so dass es verboten ist, etwa einen Bruder oder Oheim zu adoptiren[8]).

Bisweilen wird nur verlangt, dass der Adoptande

---

[1]) China. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 195. Pendschab. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 220.

[2]) China. Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 378. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 195.

[3]) Pelau-Inseln. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 326.

[4]) Lampong'sche Distrikte in Sumatra. Wilken, het huwel.- en erfrecht bij de volken van Zuid-Sumatra p. 67. 68. Indien: Mayne, Hindu law and usage (1883) p. 122. China. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 195. Altgriechisches Recht. Bücheler-Zitelmann, das Recht von Gortyn S. 162.

[5]) Galla. Studien S. 28.

[6]) Lampong'sche Distrikte auf Sumatra. Wilken, huwelijks- en erfrecht bij de volken van Zuid-Sumatra p 67. 68.

[7]) Pendschab. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 221. Korea. Kohler a. a. O. VI. S. 403.

[8]) China. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 378.

jünger ist, wie der Adoptant[1]), bisweilen wird verlangt, dass zwischen beiden ein bestimmter Altersabstand vorhanden sei[2]). Bisweilen kann nur Jemand adoptirt werden, dessen Mutter den Adoptivvater hätte heiraten können, daher namentlich nicht der Sohn einer Tochter oder Schwester, oder der Sohn einer Mutterschwester, ein Bruder, ein Stiefbruder, oder ein mütterlicher oder väterlicher Onkel[3]).

Bisweilen können nur Kinder bis zu einem gewissen Alter adoptirt werden[4]). Häufig fehlt aber eine solche Altersgrenze vollständig[5]).

Bisweilen kann nur derjenige adoptiren, dem keine ehelichen Kinder in Aussicht stehen, namentlich nur

---

[1]) Dekkan. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 110. Aelteres japanisches Recht. Weipert, japan. Familien- u. Erbrecht S. 112. Nach dem Bukeshohatto von 1701 Art. 15 darf jeder, der 17 Jahre alt oder älter ist, adoptiren. Sakuya Yoshida, geschichtl. Entwicklung der Staatsverfassung u. des Lehnswesens in Japan p. 106. 107. Nach den 100 Gesetzen Jyeyas Art. 46 kann Niemand adoptiren, der nicht 15 Jahre alt ist. Rudorff, Tokugawa-Gesetzsammlung (1889) p. 12.

[2]) Vielfach in germanischen Rechten. Stobbe, deutsches Privatrecht IV. S. 380 N. 30. 31.

[3]) Brahmanische Dattaka-Adoption. Mayne, Hindu law and usage p. 83. 90. 123. 124. Dies gilt übrigens im Pendschab nicht. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 220.

[4]) Nach einigen indischen Rechtsbüchern kann kein Kind adoptirt werden, wenn es über 5 Jahre alt ist, oder in seiner elterlichen Familie die Tonsur erhalten hat. Mayne, Hindu law and usage (1883) p. 83. 128. In Dekkan schwankt die Grenze bei den verschiedenen Stämmen von 12 bis zu 50 Jahren. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 110. Nach dem japanischen Taihōriō kann nur ein Knabe adoptirt werden. Weipert, japan. Familien- und Erbrecht S. 112.

[5]) Indische Rechte. Mayne, l. c. Pendschab. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 221.

der, welcher ein bestimmtes Alter erreicht hat[1]), oder es kann andererseits nur der adoptiren, der im Stande ist, Kinder zu erzeugen[2]).

Mit dem Zerfall der Geschlechterverfassung verwildern alle diese Rechtssätze[3]).

VI. Die Adoption wird vorgenommen bei mutterrechtlicher Familie, je nachdem dieselbe einen gynäkokratischen Charakter trägt oder nicht, von der Ehefrau[4]) oder dem mutterrechtlichen Familienoberhaupte, bei vaterrechtlicher Familie regelmässig durch den Hausvater[5]). Mit dem Emporkommen elternrechtlicher

---

[1]) Römisches Recht, germanische Rechte. Stobbe, deutsches Privatrecht IV. S. 380. Einige Stämme in Dekkan (40 Jahre). Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 109.

[2]) Nach dem japanischen Taihōriō kann ein Mann nur adoptiren, wenn er nicht über 50 und nicht unter 17 Jahren alt ist. Weipert, japan. Familien- und Erbrecht S. 112.

[3]) Die Sudras adoptiren auch den Sohn einer Schwester oder Tochter; sie adoptiren Jemanden ohne Rücksicht auf sein Alter, selbst einen verheirateten Mann. So auch bei den Yats und Sikhs. Mayne, Hindu law and usage (1883) p. 92. Adoptionen von Tochter- und Schwestersöhnen kommen in Südindien auch unter den Brahmanen vor. In Dekkan kann ein jüngerer Bruder adoptirt werden. Mayne, l. c. p. 125. Bei manchen Stämmen Dekkans herrschen ganz schwankende Grundsätze. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 109 ff. Ebenso stark sind die Schwankungen im späteren japanischen Rechte; es war sogar die Adoption eines Aelteren durch einen Jüngeren gestattet, was heutzutage bei Lebzeiten verboten ist. Weipert, japan. Familien- und Erbrecht S. 113.

[4]) Auf den Pelau-Inseln wird das Adoptivkind Kind der Ehefrau, nicht des Ehemannes. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 326.

Anscheinend ist auch die Adoption von Prostituirten durch Tänzerinnen bei den Kasbans in Belgaum eine Adoption nach Mutterrecht. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 133.

[5]) Nach dem japanischen Taihōriō können nur Männer adoptiren. Weipert, japan. Familien- und Erbrecht S. 112.

Anschauungen wird auch wohl eine Adoption durch Weiber zugelassen [1]). Die Adoption durch eine Wittwe ist oft partikular geregelt [2]).

In Adoption geben können nur bestimmte, besonders dazu berechtigte Personen [3]).

VII. Es kommt vor, dass eine Adoption unter Personen verschiedener Kasten oder Stände ausgeschlossen ist [4]); auch wohl, dass Verlust der Kaste ein Aufhebungsgrund für das Adoptionsverhältniss ist [5]).

VIII. Die Wirkungen der Adoption variiren stark.

---

[1]) Späteres japanisches Recht. Weipert a. a. O. S. 112. Tamulisches Recht. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 216.

[2]) Dekkan. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 111. Im Pendschab adoptirt sie Namens des verstorbenen Ehemannes. Bisweilen ist ihr auch die Adoption nicht gestattet. Kohler a. a. O. VII. S. 219. In Japan können Frauen und Töchter, welche die Erbschaft des Hauses angetreten haben, einen Ehemann oder Sohn adoptiren. Weipert a. a. O. S. 112.

[3]) Nach indischem Rechte in der Regel nur der Vater, unter Umständen auch die Mutter, nicht andere Verwandte. Mayne, Hindu law and usage (1883) p. 120, nach kretensischem Rechte nur mündige Männer, nicht Frauen, nicht Unmündige, nicht selbst Adoptirte. Bücheler-Zitelmann, das Recht von Gortyn S. 161. 162. Nach babylonischem Rechte wird der Adoptivsohn von beiden Eltern weggegeben. Kohler u. Peiser, aus dem babylon. Rechtsleben I. S. 9.

[4]) Nach neuerem indischen Rechte kann ein Brahmane keinen Kshatriya adoptiren und umgekehrt. Mayne, Hindu law and usage (1883) p. 127. Nach tamulischem Rechte muss der Adoptirte aus derselben Kaste sein, wie der Adoptivvater. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 216. Ebenso bei den Kandiern, sonst hat die Adoption keine vermögensrechtliche Wirkung. Kohler a. a. O. S. 234. In Japan war früher die Adoption zwischen Kuge, Buke und Heimin verboten. Heutzutage ist allen drei Ständen gestattet, unter einander zu adoptiren. Weipert, japan. Familien- und Erbrecht S. 113.

[5]) Dekkan. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 111.

Namentlich giebt es auch verschiedene Arten von Adoptionen mit kräftigern oder schwächern Wirkungen[1]).

1. Oft tritt das Adoptivkind zu der Adoptivfamilie ganz in das Verhältniss eines leiblichen Kindes, namentlich auch in Bezug auf das Erbrecht[2]). Es kann auch wohl in der Adoptivfamilie nicht heiraten[3]).

2. Dabei tritt das Adoptivkind aus seiner natürlichen Familie oft ganz aus, so dass es dieser Familie gegenüber weder bürgerliche noch religiöse Pflichten mehr hat und auch alle Rechte gegen sie verliert, namentlich das Erbrecht[4]). Doch bleiben wohl ge-

---

[1]) In China giebt es eine vollkommene und eine unvollkommene Adoption. Die volle erscheint als ein Verkaufsgeschäft, die unvollkommene ist die eines Findlings unter drei Jahren. Diesem kann man den Namen der Familie geben; aber er erlangt kein Erbrecht. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 377—379. Sklaven-Adoption in Dekkan. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. VIII. S. 111.

[2]) Alfuren der Minahasa. Wilken, over de verwantsch. en het huwelijks-en erfr. bij de volken van het mal. ras, 1883, p. 93. China. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 378. 379. Japan, Weipert, japan. Familien- und Erbrecht S. 115 (es entsteht auch volle väterliche Gewalt über das Adoptivkind).

[3]) Brahmanische Dattaka-Adoption. Mayne, Hindu law and usage (1883) p. 91. Nach japanischem Rechte ist dagegen die Heirat mit der Adoptivschwester nicht verboten. Weipert, japan. Familien- und Erbrecht S. 115. Ebensowenig nach tamulischem Rechte die Ehe zwischen zwei Adoptivkindern oder zwischen dem Adoptivkinde und den leiblichen Kindern des Adoptanten. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 216.

[4]) Indien. Mayne, Hindu law and usage (1883) p. 162. Pendschab. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 222. Kroë (Südsumatra). Wilken, huwelijks-en erfr. bij de volken van Zuid-Sumatra p. 68. Tamulen. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 216. Kandier. Kohler a. a. O. S. 234. China. Kohler a. a. O. VI. S. 379. Babylonier. Kohler und Peiser, aus dem babylon. Rechtsleben II. (1891) S. 15.

wisse Beziehungen zur natürlichen Familie erhalten[1]), z. B. ein subsidiäres Erbrecht[2]), und vor Allem pflegt die natürliche Verwandtschaft noch als Ehehinderniss fortzuwirken[3]).

3. Bisweilen gehört das Adoptivkind nach der Adoption sowohl seiner natürlichen als der Adoptivfamilie an[4]).

IX. Das durch die Adoption entstehende Verhältniss ist analog der Blutsverwandtschaft im Allgemeinen weder von der einen noch von der andern Seite lösbar[5]). Doch ist eine Lösung desselben in besonderen Fällen wohl bisweilen zulässig, z. B. kann der Adoptivsohn wegen schwerer Pietätsverletzung wohl verstossen werden[6]), und kann er seinerseits wegen schwerer Verletzung durch den Adoptivvater in seine Familie zurückkehren[7]).

---

1) Nach japanischem Rechte behält das Adoptivkind dem natürlichen Vater gegenüber die Pflichten der Alimentation und des Todtenopfers. Weipert, japan. Familien- und Erbrecht S. 115.

2) Dekkan. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 111. Pendschab. Kohler a. a. O. VII. S. 222. Bei den Kandiern verliert der Adoptivsohn in der leiblichen Familie sein Erbrecht, soweit er in der Adoptivfamilie dafür Ersatz findet. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 234.

3) Dekkan. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 111. Auch sonst in Indien. Mayne, Hindu law and usage (1883) p. 162.

4) Dwyamushyayana des indischen Rechts; heutzutage obsolet. Mayne, Hindu law and usage (1883) p. 162. In China kann, wenn der Adoptivsohn der einzige Sohn seiner leiblichen Eltern ist, bestimmt werden, dass er beiden Familien angehört. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 378.

5) China. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 378.

6) China. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 195. Ueber die Verstossung nach attischem Rechte Bücheler-Zitelmann, das Recht von Gortyn S. 165.

7) China. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 378. 379.

X. Bei der grossen Bedeutung der Adoption geschieht dieselbe oft in bestimmten Formen und mit einer gewissen Publizität, sei es vor dem Geschlechte oder vor der Gemeinde[1]). Die Formen sind mannichfaltig; namentlich finden sich Schoossetzung[2]), Scheingeburt[3]), Haarschur[4]) im Anschluss an die Wehrhaftmachung, Blutvermischung[5]), Mitumfangen mit Kleid oder Mantel[6]). Es fehlt aber auch wohl an Formen ganz[7]) oder doch fast ganz[8]).

5. Verwandtschaftskreise.

§. 28.

Rechtliche Wirkungen pflegt die Verwandtschaft nur bis zu bestimmten Grenzen zu haben. Ueber diese hinaus wirkt sie nur noch in einem dumpfen Gefühl der Zusammengehörigkeit, welches unter Umständen zu einem Zusammenschluss bei kriegerischen Unter-

---

[1]) Kandier. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 234. Longobarden. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. V. S. 428. Vorstellung in der Volksversammlung und Einführung in die Hetärie bei den alten Griechen. Bücheler-Zitelmann, das Recht von Gortyn S. 161.

[2]) Dekkan. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 110. Pendschab. Kohler a. a. O. VII. S. 222. Anlegen an die Brust, Schoos- und Kniesetzung bei den Germanen. Schröder, deutsche Rechtsgeschichte S. 61.

[3]) Türken. Studien S. 30.

[4]) Germanen, Inder. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. V. S. 431. 432. Vielleicht auch bei den alten Arabern. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 243.

[5]) Dajaks. Studien S. 30.

[6]) Germanen. Schröder, deutsche Rechtsgeschichte S. 61.

[7]) Vereinzelt im Pendschab. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 222. Vgl. ferner meine Studien S. 30.

[8]) Trinken von Saffranwasser, Tamulen. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 216. Vgl. meine Studien S. 30.

nehmungen und in völkerrechtlichen Beziehungen führen kann.

I. Häufig finden sich bei einem Volke mehrere Verwandtschaftskreise über einander, von denen der jedesmalige engere kräftigere rechtliche Wirkungen hat wie der weitere. Diese Kreise entsprechen den über einander gelagerten geschlechterrechtlichen Verbänden[1]). Sie bleiben auch oft noch nach einzelnen Seiten hin bestehen, wenn im Uebrigen die soziale Zusammengehörigkeit solcher Kreise schon erloschen ist.

II. Die Zusammengehörigkeit weiterer Verwandtschaftskreise dokumentirt sich häufig in einem gemeinsamen Stammparens, auf welchen sich die Genossen eines bestimmten Stammes zurückführen[2]). Inwieweit ein solcher Stammparens noch wirklich durch das Gedächtniss festgehalten ist, inwieweit er eine fingirte Persönlichkeit ist, ist Sache der Untersuchung des einzelnen Falles, jedenfalls bekundet sich in einem solchen Stammparens eine Zusammengehörigkeit einer sozialen Gruppe. Das Stammvatertum scheint überall zu existiren, wo eine Geschlechterverfassung existirt[3]).

III. Sehr umfangreich sind die Verwandtschafts-

---

[1]) Ueber die Verwandtschaftskreise der Bogos s. Afrik. Jurispr. I. S. 45. Bei den nördlichen Grenzvölkern Abyssiniens bildet die Familie bis zum zweiten Grade einen besonderen Verwandtschaftskreis (fera), welcher z. B. für Schulden mit verhaftet ist. Munzinger, Ostafrik. Studien S. 245.

[2]) Vgl. meine Afrik. Jurispr. I. S. 34, Studien S. 21.

[3]) **Indien.** Studien S. 25.

Mongolisch-tartarische Völker: Tungusen. Studien S. 23.

Semiten: Araber. Studien S. 25.

Semito-Hamiten: Bogos, Takue, Marea, Kaffa, Enarea, Galla, Sheygyas. Afrik. Jurispr. I. S. 35.

Negervölker: Schilluk. Afrik. Jurispr. I. S. 35.

Kaukasusvölker: Tscherkessen. Studien S. 24.

Indogermanen: Celten, Südslawen. Studien S. 24.

gruppen bei totemistischer Organisation. Hier werden regelmässig Stammbäume geführt, welche auf weite Generationen zurückgehen, soweit, wie die Angehörigkeit an eine Totemfamilie noch eine soziale Bedeutung hat[1]).

IV. Die kräftigeren Wirkungen der Blutsverwandtschaft, wie sie sich aus der Rechtsgemeinschaft der Geschlechtsgenossen in blutrechtlicher und vermögensrechtlicher Beziehung ergeben, pflegen bei gewissen Verwandtschaftsgraden aufzuhören, welche im Einzelnen bei den verschiedenen Völkern stark variiren[2]).

---

[1]) Bei den Indianern finden sich vielfach geschnitzte Stammbäume, Pfähle, auf denen alle Totemtiere mit ihren untergebenen Tieren abgebildet sind. S. über Britisch-Columbien Jacobsen im Auslande, 1891, Nr. 47, S. 921, über die Indianer Nordamerikas Waitz, Anthrop. III. S. 120. Ueber die Maori Waitz-Gerland, Anthrop. VI. S. 133. Ueber die Kaffern und andere Völker Afrikas Afrik. Jurispr. I. S. 36.

[2]) Die Redjang auf Sumatra unterscheiden die Se-Nene (Nachkommen desselben Grossvaters), die Se-Payang (Nachkommen desselben Urgrossvaters) und die Se-Muning (Nachkommen desselben Ururgrossvaters). Bastian, Indonesien III. S. 3. Die indische Sapinda-Verwandtschaft geht drei Parentelen aufwärts und drei Parentelen abwärts. Kohler, krit. Viertelj. N. F. IV. S. 12, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 93, X. S. 133. Bei den Südslawen zählt man acht bis neun Glieder in aufsteigender und eben so viel in absteigender Linie. Krauss, Sitte und Brauch bei den Südslawen, 1885, S. 2.

Zweiter Abschnitt.

Die geschlechterrechtlichen Verbände.

Im Allgemeinen.

§. 29.

I. Bei den unkultivirtesten Völkerschaften der Erde sind bestimmt ausgeprägte geschlechterrechtliche Verbände oft kaum erkennbar. Das unstäte Umherziehen auf der Suche nach Nahrungsmitteln für den augenblicklichen Gebrauch, wie es in dürftigen Strichen durch die Natur gegeben ist, macht einen sozialen Zusammenschluss der Individuen fast unmöglich. Es kann dabei vorkommen, dass sich ein Elternpaar vorübergehend zusammenfindet, und dass die Kinder bei demselben so lange bleiben, bis sie sich selbst helfen können. Aber dieses Elternpaar kann auch in jedem Augenblicke wieder auseinander laufen, und die Kinder sondern sich sofort ab, sobald sie im Stande sind, sich selbst Nahrung zu suchen. Das Familienleben beschränkt sich bei derartigen Zuständen selbstverständlich auf ganz enge Kreise, welche unter Umständen auch mit einer heutigen Elternfamilie äusserlich einige Aehnlichkeit haben können, aber ihrem Wesen nach mit einer solchen nichts gemein haben. Derartige Familien-Verbindungen sind vollständig gestaltlos und können heute die Gestalt promiskuer Verhältnisse und morgen die Gestalt monogamischer Ehen annehmen. Solche Bildungen haben überall keinen ethnologischen Werth, wenn nicht etwa den, dass sie die Grundlage abgeben können für die Entwicklung irgend welcher sozialen Organisationsformen.

II. Bei etwas zivilisirteren Stämmen finden wir dagegen scharf ausgeprägte geschlechterrechtliche Organisationsformen, welche sich überall auf der ganzen Erde wiederholen. Bei diesen erst kann die ethnologische Forschung mit Erfolg einsetzen.

Unter diesen Formen lässt sich eine ältere und eine jüngere Gruppe unterscheiden. Die ältere Gruppe setzt sich zusammen aus Totemfamilien und Stammesabteilungen, die jüngere aus Hausgenossenschaften. Zu den letzteren gehört als letzter Ausläufer unsere heutige Familie.

I. Die primitiven Geschlechtsverbände.

1. Im Allgemeinen.

§. 30.

Unzivilisirte Völker leben regelmässig in Geschlechtern oder Stämmen, welche wieder in Unterabteilungen zerfallen. Diese Bildungen sind sehr vielgestaltig. Wahrscheinlich sind diese Geschlechter und Stämme ursprünglich im Wesentlichen durch Generationsfolge ausgewachsene Kreise von blutsverwandten Personen. Die Gliederung dieser Verbände kann bis zu einem sehr verschiedenen Grade vorgeschritten sein. Bisweilen zerfällt ein Stamm in zwei Abteilungen, bisweilen in eine ganze Reihe, und alsdann können die Abteilungen wieder in Unterabteilungen zerfallen, so dass schliesslich eine ganze Reihe geschlechterrechtlicher Verbände übereinander gelagert ist.

Es beruhen aber diese Verbände nicht ausschliesslich auf der Generationsfolge. Schon die intergentilen Berührungen der Stämme, wie sie durch Blutrache und Frauenraub gegeben sind, führen zu zahlreichen Ausgleichsakten, welche häufig ein der Blutsverwandtschaft analoges Verhältniss zwischen feindlichen Stäm-

men erzeugen und sich oft zu komplizirten Zwischenheiratssystemen entwickeln.

Jedenfalls nehmen derartige vielleicht ursprünglich rein blutsverwandte Verbände durch die zahlreichen Formen der künstlichen Verwandtschaft, durch Erbeutung im Kriege und durch intergentile Heiraten alle möglichen fremden Elemente in sich auf, so dass ein solcher primitiver Stamm seiner Entstehung nach schon häufig ein ebenso komplizirtes Gebilde sein mag wie eine Nation.

Eine besondere Rolle in diesen Bildungen spielen die Totemfamilien, bestimmte Gruppen, welche ein bestimmtes Tier oder eine bestimmte Pflanze im Wappen führen. Diese bilden zuweilen die Unterabteilungen bestimmter Stammesabteilungen, bisweilen finden sich aber auch dieselben Totems in jeder Stammesabteilung wieder, so dass sie die ursprünglichen Verbindungen zu sein scheinen, welche sich bei der territorialen Abgliederung einzelner Stämme aus einem ursprünglichen Urstamme erhalten.

Ob und inwieweit es möglich sein wird, das Verhältniss dieser primitiven geschlechterrechtlichen Verbindungen aufzuklären, ist noch nicht abzusehen. Wir stossen überall auf die stärksten Ausweichungen, die nur soviel erkennen lassen, dass auch die in der Kultur am tiefsten stehenden Völkerschaften der Erde bereits eine unendlich komplizirte Vorgeschichte haben. Ein voreiliges Klassifiziren in dieser Beziehung hat wenig Aussicht auf Bestand.

Bisweilen scheinen die Totemfamilien älter zu sein, wie die Stammesabteilungen [1]).

---

[1]) So findet man z. B. bei den Thsi-sprechenden Völkern an der Goldküste zwölf mit besondern Namen versehene Geschlechter, von denen alle Stämme dieser Völker abstammen

Von den engeren Familien scheiden sich diese primitiven Geschlechterverbände oft streng ab, wiewohl jene ursprünglich aus diesen hervorgegangen sein mögen. So sind diese Verbände z. B. oft noch uterin, während die engeren Familien nach Vaterrecht leben[1]).

2. Die Totemfamilien.

§. 31.

I. Ueberall auf der Erde treten uns Verbände von einem wesentlich geschlechterrechtlichen Charakter entgegen, welche ein bestimmtes Geschöpf, gewöhnlich irgend ein Tier, im Wappen führen. Diese Erscheinung ist offenbar universell[2]).

---

sollen. Ellis, the Thsi-speaking peoples, 1887, p. 206. 207. So anscheinend auch bei den Dakota-Indianern. Morgan, Urgesellschaft S. 130. 131.

[1]) Goajiro-Indianer. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 381. 382.

[2]) Sie findet sich im Gebiete der **Indianervölker,** wenigstens bei den Nordamerikanern, ganz allgemein. Morgan, houses and house life of the American aborigines. Contrib. of North American Ethnology. Washington 1881. Jacobsen im Globus, 1891, LIX. Nr. 11, S. 161. Geschlechtsg. S. 10. Studien S. 52. 53. Goajiro. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 381. 382 (Geier, Eule, Falke u. s. w.).

Im **ozeanischen Gebiete** findet sie sich eben so allgemein bei den Australiern, Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. VII. S. 334 ff., Morgan, Urgesellschaft S. 43 ff., auf den Salomo-Inseln, Globus 1891, LX., Nr. 10, S. 160 (Kema auf Gela und Florida, Ravu auf Savo, Kua in Weisali am Westende von Guadalcanar, namentlich aber Gambeta auf Gela und Guadalcanar, ferner Kiki, Lakoli, Kakau, Tanakindi).

Indisches Gebiet: Uraons, Santals, Mindaris. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. IX. S. 360. Auch sonst vielfach in Indien. Vgl. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 87.

Mongolisch-tartarische Völker: Bei den Samojeden finden sich Stämme mit Tiernamen, z. B. Polarfuchs, Hund, Biber, Hecht. v. Stenin im Globus 1891, LX., Nr. 12, S. 189.

II. Das Totemtier ist wahrscheinlich überall ein mythischer Stammvater, wie denn das Stammvatertum jedenfalls aufs engste mit dem Totemismus zusammenhängt. Der Stammparens wird als eine Gottheit angesehen, welche Tiergestalt angenommen hat[1]). Dieses Tier ist dann das Zeichen des Stammes. Das Tragen des Zeichens bedingt die Stammesangehörigkeit. Das Tragen eines fremden Stammzeichens ist ein schwerer Bruch des intergentilen Rechts[2]).

Das Totemtier ist stets ein Gegenstand besonderer Verehrung, namentlich darf auch sein Fleisch häufig nicht gegessen werden[3]).

III. Wahrscheinlich sind die Totemfamilien ur-

Ostasiaten: In China soll es noch Dörfer geben, in welchen alle Einwohner den Familiennamen eines bestimmten Tieres (Pferd, Ochse, Schaf) führen. Hellwald, menschl. Familie S. 190, nach Hart.

Kaukasusvölker: Chewsuren. Kovalevsky, tabl. des orig. et de l'évol. de la famille, 1890, p. 22.

Semiten: Tiernamen bei den alten Arabern. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. VIII. S. 245. 246.

Neger- und **Kongovölker**: An der Goldküste finden sich diese Tiernamen als Familiennamen. Ellis, the Thsi-speaking peoples, 1887, p. 204 sqq. (z. B. Leopard, Wildkatze, Büffel, Hund, Papagei). Aehnlich bei den Betschuanen. Afrik. Jur. I. S. 170. Hierher scheinen auch die Eandas der Damara zu gehören. Das.

[1]) Auch wird der Stammvater wohl als ein wirkliches Tier gedacht, welches im Stande ist, menschliche Gestalt anzunehmen. Ellis, the Thsi-speaking peoples, 1887, p. 208.

[2]) Aru-Inseln. Studien S. 53.

[3]) **Indische Urvölker**: Uraons, Santals, Mindaris. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 360. Die indischen Gotras haben vielfach ihr devak, ihren Pflanzen- oder Tiergott mit seinem Kult und Schonung der Pflanze. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 87.

Negervölker: Goldküste. Ellis, the Thsi-speaking peoples, 1887, p. 204 ff.

sprünglich blutsverwandte Verbände[1]), sie gehen aber über diesen Charakter hinaus[2]).

IV. Oft sind die Totemfamilien exogam[3]), und fallen alsdann je nach dem dieselben beherrschenden Verwandtschaftssystem die Kinder in die mütterliche[4]) oder väterliche Totemfamilie.

Die exogame Verbindung der Totemfamilien kann auch in Gruppenehen zum Ausdruck gelangen.

V. Die Totemgeschlechter sind oft unabhängig von der lokalen Verteilung der Stämme. Es können Leute, welche demselben Totem angehören, weit auseinander wohnen, und es können auch in einem Dorfe Angehörige verschiedener Totemgeschlechter wohnen. Namentlich findet sich oft dasselbe Totemgeschlecht in verschiedenen Stämmen[5]).

---

[1]) Bei manchen indischen Urstämmen gründet sich die Totemfamilie auf agnatische Verwandtschaft; Uraons, Santals, Mindaris. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 360.

[2]) Auf den Salomo-Inseln finden sich Totems, deren Angehörige nicht auf Stämme gleicher Sprache beschränkt sind. Globus 1891, LX., Nr. 10. S. 160, nach Woodford, a naturalist among the Head-hunters. London 1890.

[3]) Salomo-Inseln. Globus 1891, LX., Nr. 10, S. 160 (nach Woodford).

[4]) Thlinkiten. Krause, die Thlinkit-Indianer, 1885. Goajiro-Indianer. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 381. 382.

[5]) Bei den Thlinkiten (Koluschen) in Nordwestamerika ist das Totem Kagontan vertreten in den Stämmen Sitka, Jakutat, Huna und Tschilkat. A. Krause, die Thlinkit-Indianer, 1885. Vollständig klar tritt diese Erscheinung hervor bei den sechs Völkern des Irokesenbundes, wie sich aus folgendem Schema ergiebt:

Seneca:	1. Abteilung:	Bär, Wolf, Schildkröte, Biber,
	2. „	Reh, Schnepfe, Reiher, Falke,
Cayuga:	1. „	Bär, Wolf, Schildkröte, Biber,
	2. „	Reh, Schnepfe, Aal, Falke,
Onondaga:	1. „	Bär, Wolf, Schildkröte, Biber,
	2. „	Reh, Schnepfe, Aal, kleine Schildkröte,

Anderswo scheinen die Totems Unterabteilungen der einzelnen Stämme zu sein[1]).

Oft finden sich bei einer Völkerschaft eine Reihe von Hauptstammtieren, welche wieder eine ganze Reihe untergebener Tiere haben[2]). Aller Wahrscheinlichkeit nach bedeutet jedes dieser untergeordneten Tiere eine besondere Geschlechtsabsonderung, so dass sich in diesem Gewande die Erinnerung an lange vorgeschichtliche Prozesse erhält.

VI. Die Angehörigkeit an eine Totemfamilie hat zweifellos bestimmte soziale Wirkungen. Namentlich

---

Tuscarora: 1. Abteilung: Bär, grauer Wolf, grosse Schildkröte, Biber,
2. „ Gelber Wolf, Schnepfe, Aal, kleine Schildkröte,
Oneida: Bär, Wolf, Schildkröte,
Mohawk: Bär, Wolf, Schildkröte.

Giraud-Teulon, les orig. du mar. p. 172. Morgan, Urgesellschaft S. 59 ff. (dessen Angaben übrigens mit obigem Schema nur zum Teil übereinstimmen). Ueber ähnliche Bildungen bei den Wyandots Morgan a. a. O. S. 129, den Dakota (Sioux) das. S. 130. 131, den Punkas, Omahas, Jowas, Otoes und Missouris, Kaws das. S. 131—133, den Winnebagoes das. S. 133, den Mandans, Minnitarees, Upsarokas (Crows) S. 134 ff., den Muskogees (Creeks), Choktas, Chickases, Cherokesen S. 136 ff., den Ojibwas, Potawattamies das. S. 139—141, den Miamis, Shawnees, Sauks und Foxes, Schwarzfüssen S. 142 ff., den Delawaren, Munsees, Mohikanern, Abenakis S. 145 ff., den Komantschen S. 150, den Moquis S. 151.

[1]) Bei den Goajiro-Indianern ist die stärkste Horde, die Uriana, in mehrere Zweighorden gespalten, von welchen jede ihr Stammtier hat. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. VII. S. 381. 382.

[2]) Die Bewohner der Nordwestküste Amerikas, die Haida, Tschimpsian, Thlinkiten u. s. w. haben als Hauptstammtiere Rabe, Adler, Wolf, Bär, und jedes dieser Tiere hat wieder eine Reihe untergebener Tiere. Jacobsen im Globus LIX. (1891) Nr. 11, S. 161.

existirt unter den Totemgenossen eine gegenseitige Schutzpflicht[1]). Ebenso scheinen unter ihnen erhebliche Pflichten der Gastfreundschaft zu bestehen.

Im Einzelnen ist das Verhältniss der Totemgenossen zu einander noch wenig aufgeklärt[2]).

3. Stämme und Stammesabteilungen.

§. 32.

I. Auch Stämme und Stammesabteilungen sind oft Bildungen von wesentlich geschlechterrechtlicher Natur. Indess berühren sich dieselben schon unmittelbar mit den Territorialgenossenschaften, indem sie regelmässig bestimmte Distrikte bewohnen oder bestimmte Jagd- oder Weidebezirke haben. Zweifellos gehen viele territorialgenossenschaftliche Verbände auf solche alte Geschlechterverbände zurück, welche sich in ihrer Totalität angesiedelt haben. So ist z. B. die alte südslawische Organisation in pleme, bratstvo und zadruga ursprünglich eine geschlechterrechtliche. Ebenso sind wohl zweifellos die Territorialverbände im malaischen Archipel, z. B. die Sumbai's in Südsumatra, welche sich wieder aus Suku's zusammensetzen, deren jedes wieder aus mehreren Dusun's oder Dörfern besteht[3]), ursprünglich geschlechterrechtliche Bildungen.

Am deutlichsten tritt der geschlechterrechtliche Charakter hervor bei den Stämmen nomadisirender

---

[1]) Salomo-Inseln. Globus 1891 LX., Nr. 10, S. 160, nach Woodford, a naturalist among the Head-hunters. London 1890.

[2]) Morgan, Urgesellschaft S. 60 ff. 79 ff., bringt mancherlei über die Organisation dieser Bildungen bei den nordamerikanischen Indianern. Inwieweit dasselbe im Einzelnen zuverlässig ist, bedarf jedoch noch der Nachprüfung, da der Verfasser im Interesse eines vorgefassten Systems oft färbt.

[3]) Wilken, over het huwelijks-en erfrecht bij de volken van Zuid-Sumatra, 1891, p. 7 sqq.

Völker. So bildet z. B. der arabische Stamm (hajj) namentlich auch in der Blutrache eine Einheit[1]). Wir werden später sehen, dass auch sonst oft die Blutrache von Stamm zu Stamm geht.

Wirkliche Gruppen von Verwandten sind diese Stämme und Stammesabteilungen wohl fast nie; jedenfalls sind sie vermehrt durch alle möglichen Arten von Schutzverwandten, z. B. durch Adoptirte, aufgenommene Schutzbedürftige, ja sogar durch Kriegsgefangene[2]).

Derartige Stämme und Stammesabteilungen finden sich auf der Erde in weitester Verbreitung[3]).

II. Die Stammesabteilungen sind oft durch exogame Heiratssysteme mit einander verknüpft. Die Ehen können Gruppenehen oder individuelle Ehen sein.

III. Die Zusammengehörigkeit der Stämme dokumentirt sich häufig in der Annahme eines gemeinsamen Stammvaters, welcher bisweilen ein wirklicher, häufiger ein mythischer oder vollständig erdichteter Stammvater ist[4]). Die Stammangehörigen tragen daher auch oft einen gemeinsamen Stammesnamen[5]).

IV. Die Stämme und Stammesabteilungen haben oft eine, wenn auch meistens schwache Organisation. Sie stehen oft unter besondern Häuptlingen, welche durch thatsächliche Anerkennung, Wahl oder Erbgang zu dieser ihrer Würde gelangen, und daneben funk-

---

[1]) Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 246.

[2]) So z. B. beim arabischen hajj. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 246. 247.

[3]) Ueber die Waka der Maori s. Bausteine II. S. 32, über die Abchasen und Tscherkessen das. S. 33.

[4]) S. oben §. 28 II.

[5]) Arabische hajjs. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 247.

tionirt oft eine Versammlung von Stammgenossen oder Familienoberhäuptern für besondere Fälle.

So stand z. B. früher jeder Zigeunerstamm unter einem ziemlich kräftigen Oberhaupte, dem Wojwoden. Als die Zigeunerstämme Siebenbürgens sich zersplitterten in mehrere kleinere Genossenschaften (Máhliyá von mâhlo = Freund), trat an die Spitze dieser ein Saibidjo. Dieser ist in geringen Streitsachen der Richter; in schwierigeren ruft er beim Urteilfällen die Aeltesten der Máhliyá zusammen. In Angelegenheiten von allgemeinem Interesse kann er eine Versammlung aller Angehörigen seiner Máhliyá zusammenrufen[1]).

Ein Ausschuss aus hervorragenden Persönlichkeiten neben den Volksversammlungen kommt ebenfalls oft vor, z. B. bei den Australnegern[2]).

Die Stammeshäuptlinge haben in der Regel nur wenig Macht, und ihr Einfluss ist oft mehr ein moralischer[3]).

V. Die Stämme und Stammesabteilungen haben kein Vermögen in unsrem heutigen Sinne, aber sie haben regelmässig bestimmte Jagd- und Weidebezirke, welche durch Grenzzeichen abgetrennt sind[4]), und

---

[1]) von Wlislocki, vom wandernden Zigeunervolke, 1890, S. 58. 59.

[2]) Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 325.

[3]) Ueber derartige Stammeshäuptlinge bei abyssinischen Völkern und im Gebiete der Kongovölker s. meine Afrikanische Jurispr. I. S. 56. 57. So haben auch die Scheikhs der Beduinen mehr moralische Macht. Sie werden regelmässig durch die Stammversammlung gewählt. Die Wahl fällt gewöhnlich auf einen Sohn oder Agnaten des Vorgängers. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 252. Bei den Südarabern finden sich Stammesoberhäupter (Mokaddam) und Familienoberhäupter (Abu). Kohler a. a. O. VIII. S. 256. Derartige Stammeshäuptlinge mit geringer Macht finden sich auch in Australien und bei den Indianern Paraguays. Bausteine II. S. 83. 84.

[4]) Vedda auf Ceylon. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 213. 214.

deren Ueberschreitung durch andere Stämme oder Stammesabteilungen einen Kriegsfall darstellt oder doch Strafe nach sich zieht[1]).

II. Die Hausgenossenschaften.

1. Im Allgemeinen.

§. 33.

Mit der Ansiedelung der ursprünglichen geschlechterrechtlichen Verbände scheidet eich vielfach in denselben eine engere fest begrenzte und charakteristische Familiengruppe ab, die Hausgenossenschaft.

I. Unter Hausgenossenschaften verstehen wir Gruppen blutsverwandter Personen, welche unter einem thatsächlich anerkannten, gewählten oder erblichen Familienoberhaupte stehen, einen gemeinsamen Haushalt und eine gemeinsame Wirtschaft führen, und ein gemeinsames Hausvermögen besitzen, aus welchem die Bedürfnisse der Hausgenossen bestritten werden. Ausserdem pflegen die Hausgenossen in voller Rechtsgemeinschaft zu stehen, so dass sie blutrechtlich und vermögensrechtlich jeder für den andern haften, und pflegen sie auch durch einen Ahnenkult zu dauernder Gemeinschaft mit Vorfahren und Nachkommen verknüpft zu sein.

Die Hausgenossenschaft ist zugleich das älteste Dorf[2]).

II. Die Hausgenossenschaften können engere und weitere Kreise von blutsverwandten Personen umfassen. Im zweiten Falle spricht man namentlich von Hausgemeinschaften. Beide Bildungen sind aber

---

[1]) Brasilianische Indianer, Australier. Bausteine II. S. 185.

[2]) Sanskrit: viç = Haus und Gemeinde.

wohl zweifellos ursprünglich eins und dasselbe[1]). Die Grenze ist durchaus flüssig. Sie hängt davon ab, in welcher Generation die Hausgenossen eine Teilung oder Absonderung verlangen können, was nach der Sitte der einzelnen Völker wechselt und namentlich von den Existenzbedingungen abhängt[2]).

Wo die Hausgenossenschaft sich auf weitere Kreise ausdehnt, kann sie sich in Haupt- und Nebenhäuser gliedern, und kann dies dann wieder zu mancherlei neuen Bildungen führen[3]).

III. Die Hausgenossenschaften finden sich in weitester Verbreitung über die ganze Erde[4]).

---

[1]) Vgl. auch Bernhöft in der Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 2 ff.

[2]) Die Samojeden wohnen gewöhnlich vereinzelt; sie bilden zwar zusammen eine Familie, namentlich Eltern und Kinder, bewohnen aber besondere Tschums. Der Vater verwaltet in der Regel das ganze Familienvermögen, doch besitzen auch die noch nicht abgefundenen Söhne ihr Privateigentum, worüber sie freie Verfügung haben. v. Stenin, Globus (1891) LX., Nr. 11, S. 173.

[3]) Das japanische Haupthaus (honke) entsteht durch Succession vom ältesten Sohn auf den ältesten Sohn. Die Nebenhäuser (bunke, bekke) sind die vom Honke durch selbständige Niederlassung jüngerer Söhne abgezweigten Nebenlinien. Statt der Absonderung in ein Nebenhaus kann ein Hausangehöriger auch ein bereits erloschenes verwandtes Haus wieder herstellen (zekke). Früher kam auch eine Vereinigung mehrerer Häuser vor (gōke). Weipert, japan. Familien- und Erbrecht S. 86. 87.

[4]) **Indianervölker**: Wyandots. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 328 ff. Chinook. Bancroft, native races I. p. 241.

Ozeanische Völker: Malaischer Archipel. Studien S. 47. 48 ff.

Pelau-Insulaner. Kubary, die sozialen Einrichtungen der Pelauer, 1885, S. 40 ff.

Indisches Gebiet: Khands, Bergstämme der Nilagiris, Kolhs. Studien S. 45. Nairs. Das. S. 47.

Ostasiaten: China. C. S. Devas, Studien über das Familienleben, 1887, S. 1—16. Japan. Weipert, japan. Familien- und

IV. Den Grundstock der Hausgenossenschaften bilden blutsverwandte Personen, seien es mutterrechtlich oder vaterrechtlich verwandte; daneben aber wer-

---

Erbrecht S. 89. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 437 ff. Ueber das aus fürstlicher Hausgemeinschaft hervorgegangene Uji Weipert a. a. O. S. 88 ff. Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 429. Korea. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 402.

Hamito-Semiten: Kabylen. Studien S. 49.

Basken: Bascle de Lagréze, hist. du droit dans les Pyrénées, Paris 1867, p. 185. Näheres wird ein Werk Alfred Cadiers (Osse et la vallée d'Aspe) bringen. S. Globus LXI. (1892), Nr. 16, S. 253.

Arische Völker: Indische joint family. Maine, early hist. of instit. p. 78 sqq. Dekkan. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 121.

Celten: de Laveleye-Bücher, Ureigentum S. 409 ff.

Gräkoitaliker: Hearn, the Aryan houschold, 1879, c. II. VII. de Laveleye, les communautés de famille et de village, Extr. de la Revue d'Économie politique Juillet-Août, 1888, p. 1—3.

Germanen: Heusler, Instit. des deutschen Privatr. S. 130. Flandern. de Laveleye, les communautés de famille p. 4. Meix im schweizerischen Jura das. Deutsche Kolonien in Nordungarn das. p. 4—7.

Frankreich: de Laveleye-Bücher, Ureigentum S. 387 ff.

Italien: de Laveleye-Bücher a. a. O. S. 414. Jacini, la proprieta fondiaria in Lombardia.

Spanien: Companias de Galicia, Aragonien, Joaquin Costa, Derecho consuetudinario del alto Aragon. Madrid 1886.

Slawen: Bausteine II. S. 27. de Laveleye, communautés p. 7 sqq. Auch in Grossrussland in den Gouvernements Kursk, Saratow und Orel. Kovalevsky, tabl. des orig. et de l'évol. de la fam., 1890, p. 65. 66. Pesciszcze im alten Russland. Engelmann, Leibeigenschaft in Russland, 1884, S. 4 ff., nach Jefimenko. Die slawische Hauskommunion war auch im 16. Jahrhundert im Windisch-Matreier Gerichtsbezirk in Tirol noch weit verbreitet. Bidermann im Globus (1891), Band LX., Nr. 20, S. 311 ff. Bulgarien und Balkanländer. de Laveleye, les communautés de famille p. 17—19.

den in die Hausgenossenschaften vielfach fremde Personen aufgenommen, namentlich in den verschiedenen Formen der künstlichen Verwandtschaft. Es schliessen sich auch wohl sonstige schutzbedürftige Personen an solche Hausgenossenschaften an[1]).

Namentlich bei der vaterrechtlichen Hausgenossenschaft geht die Hausangehörigkeit oft weit über die natürliche Verwandtschaft hinaus[2]).

---

[1]) So stehen z. B. bei der mutterrechtlichen Hausgenossenschaft der Pelau-Insulaner im Kaukadverhältnisse nicht blos leibliche Mitglieder der Familie und Adoptivverwandte, sondern auch die Klienten, welchen das Familienoberhaupt einen Teil des Familienlandes gegen gelegentliche Dienste zur Bebauung überlässt. Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 326. Im patriarchalischen Rom erstreckt sich die hausherrliche Gewalt des paterfamilias auf Frau, Kinder, Enkel, Sklaven und Sachen. Lange, Röm. Altert., 3. Aufl., I. S. 109. Analog bei den Zigeunern. Anfänge S. 89. Im alten Aegypten hatte das Familienoberhaupt mundschaftliches Recht über Frauen, Kinder und Sklaven. Dareste, études d'histoire du droit p. 3.

[2]) Nach altem indischen Rechte gehören z. B. zur Hausgenossenschaft auch der putrikâ-putra, der Sohn der Tochter, welchen diese sich hat im Auftrage ihres Vaters für diesen von einem Dritten zeugen lassen, der kshetraya, der Sohn der Frau, welchen diese sich hat im Auftrage ihres Mannes von einem andern Verwandten zeugen lassen, der gudhaja, der von der untreuen Frau im Hause geborene Sohn, der kanina, der Sohn eines unverheirateten Frauenzimmers, dessen Vater der künftige Ehemann desselben wird, wenn sie heiratet, und dessen Vater ihr Vater wird, wenn sie nicht heiratet, der sabodha, der Sohn, mit welchem die Braut schwanger geht, wenn sie sich verheiratet, welcher dem künftigen Ehemann folgt u. s. w. Mayne, Hindu law and usage, 1883, p. 59. 67. Auch in Südsumatra gehört das Kind, mit welchem die Frau bei der Heirat schwanger geht, dem Ehemanne, ohne Rücksicht darauf, ob er der natürliche Vater ist. Wilken, over het huwelijks-en erfrecht bij de volken van Zuid-Sumatra, 1891, p. 26. 27. Nach altarabischem Rechte heiratete, wer die Frau heiratete, auch

V. Es kommen Hausgenossenschaften vor, bei denen der Grundstock aus mutterrechtlich verwandten Personen und solche, bei denen der Grundstock aus vaterrechtlich verwandten Personen besteht.

Der engste Verwandtschaftskreis der mutterrechtlichen Hausgenossenschaft setzt sich zusammen aus einer Mutter und ihrer Nachkommenschaft. Gewöhnlich umfasst aber die mutterrechtliche Hausgenossenschaft eine Generation von Brüdern und Schwestern unter dem ältesten Bruder als Oberhaupt, und es gehören in diese Hausgenossenschaft regelmässig auch die Kinder der Schwestern, weil diese nach Mutterrecht in die Familie der Mutter, nicht aber die Kinder der Brüder, weil diese nach Mutterrecht in die Familien der Frauen der Brüder fallen[1]). Diese engere Mutterrechtsfamilie kann sich dann dadurch, dass mehrere Generationen solcher mutterrechtlich verbundener Personen in gemeinsamer Wirtschaft zusammen bleiben, zu mutterrechtlichen Hausgemeinschaften von grösserem oder geringerem Umfange ausdehnen[2]).

Der engste Verwandtschaftskreis der vaterrechtlichen Hausgenossenschaft setzt sich zusammen aus

---

das Kind mit, welches sie im Leibe trug. Auch nahm der Ehemann den Jungfernsohn in seine Familie auf. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. VIII. S. 243.

[1]) Sămandei der Menangkabau'schen Malaien auf Sumatra. Wilken, over de verwantsch. en het huwelijks-en erfrecht bij de volken van het mal. ras, 1883, p. 25. Pelau-Insulaner. Kubary, die sozialen Einrichtungen der Pelauer, 1885, S. 40 ff.

[2]) Menangkabau'sche Malaien auf Sumatra, Pelau-Insulaner, Kamtschadalen. Studien S. 46. 47. Das malabarische Tarawâdu-Haus besteht aus den Nachkommen eines weiblichen Ahnen und steht unter der Verwaltung und Oberleitung des ältesten männlichen Familiengliedes, des Kâranawen. Schmolck in den Geogr. Nachr. (Basel), 1892, Jahrg. 8, Heft 3, S. 35.

dem Vater und dessen Kindern. Auch die vaterrechtliche Hausgenossenschaft kann sich zu umfangreichen Hausgemeinschaften ausdehnen[1]).

Es kommt auch vor, dass die vaterrechtliche Hausgemeinschaft in eine elternrechtliche übergeht[2]).

2. Die Hausgenossenschaft als dauernde Institution.

§. 34.

Die Hausgenossenschaft ist keine Bildung, welche sich aus denjenigen Individuen zusammensetzt, aus denen sie zu irgend einem Zeitpunkte besteht, sondern sie wird als eine für alle Zeiten bestehende Institution aufgefasst und werden als zu ihr gehörig gedacht sowohl alle vergangenen als alle zukünftigen Generationen.

---

[1]) In Korea ist die Hausgenossenschaft streng agnatisch. Sie lebt meistens in Gütergemeinschaft. Der Vater ist das Haupt der Gemeinschaft, nach seinem Tode der älteste Sohn. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 402. Die altirische Familie geht bis zum vierten kanonischen Grade. Viollet, mémoire sur la tanistry (extr. des mem. de l'acad. des inscr. et belles-lettres tom. XXXII. 2. partie), Paris 1891, p. 6.

[2]) In Japan beherrscht das Oberhaupt der Hausgenossenschaft (Koshu) die Hausgenossen (Kazoku). Die Herrschaft des Koshu kann sich erstrecken auf Weib und Kind, Schwestern und jüngere Brüder, Geschwister der Eltern und deren Kinder, sogar auf Grosseltern und die Mutter und den Vater, der sich als Inkyo (Altenteiler) zur Ruhe gesetzt hat. Der Koshu ist Inhaber des Familienvermögens und disponirt unbeschränkt über dasselbe. Der Erwerb der Hausgenossen fliesst in die Kasse des Koshu, sofern derselbe nicht ausreicht, ein selbstständiges Hauswesen (Nebenhaus) zu begründen. Der Koshu vertritt den Kazoku während der Minderjährigkeit. Der volljährige Kazoku ist nach aussen rechts- und handlungsfähig, kann auch vom Familieneigentum getrenntes Eigentum für sich haben (Kimei-Zaisan). Weipert, japan. Familien- u. Erbrecht S. 89.

Dieser Grundgedanke kommt hauptsächlich nach folgenden Richtungen zum Ausdruck:

I. Der Zusammenhang mit den jedesmaligen früheren Generationen wird hergestellt durch einen Ahnenkult. Ein solcher Ahnenkult findet sich fast ganz allgemein bei allen Hausgemeinschaften der Erde[1], und zwar nicht blos bei Hausgenossenschaften von vaterrechtlich Verwandten, sondern anscheinend auch schon bei der mutterrechtlichen Hausgenossenschaft[2].

Die Geister der verstorbenen Vorfahren werden zu Hausgöttern, zu unsichtbaren Beschützern des Hauses, und bleiben durch einen Opferkult in fortwährendem Zusammenhange mit den lebenden Mitgliedern des Hauses.

Der Mittelpunkt dieses Hauskults ist der häusliche Heerd. Um ihn werden die Leichen begraben, oder um ihn die Bilder der Vorfahren angebracht[3]. Das Feuer vermittelt zwischen Lebenden und Todten. Die wichtigsten Handlungen des Lebens werden vor dem Heerde vorgenommen. Der flüchtige Verbrecher

---

[1]) Dass dieser häusliche Ahnenkult sich bei allen indogermanischen Völkern findet, ist bekannt. Er findet sich aber auch ebenso bei den alten Arabern, Goldziher, le culte des ancêtres et le culte des morts chez les Arabes. Rev. de l'hist. des relig. X. Nr. 3 (1884) p. 332, bei den Chinesen, Happel das. (1881) Nr. 6 p. 272, Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 183 ff., den Japanesen und Koreanern, Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 403, bei den Papuas von Neuguinea, Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 373, bei den Kaukasusvölkern, Kovalevsky, tabl. des orig. et de l'évol. de la famille p. 70 sqq., in Benin an der Westküste Afrikas und bei den Zulus, Studien S. 32.

[2]) Vgl. Studien S. 22. 23.

[3]) Bei manchen Stämmen der Papuas von Neuguinea werden die Köpfe der Gestorbenen getrocknet und im Hause aufgestellt. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 373. Ueber den Heerdkult der Hererò in Südafrika s. Afrik. Jurispr. I. S. 163 N. 6.

gewinnt ein Asyl, wenn er sich am Heerde niedergelassen hat.

Dieser Heerdfeuerkult dehnt sich auch oft noch über den Kreis der Hausgenossenschaft hinaus aus[1]).

II. Die Erhaltung der Hausgenossenschaft ist die oberste Pflicht aller Hausgenossen. Vor Allem muss dafür gesorgt werden, dass für den Fall des Absterbens des Familienoberhaupts ein geeigneter Nachfolger da ist. Daher existirt nach Geschlechterrecht auch eine Pflicht zu heiraten, und der Cölibat ist etwas Unsittliches oder gar Strafbares[2]).

Der Unfruchtbarkeit des Ehegatten wird daher auch nachgeholfen, um so zu einem Sohne zu gelangen; die kinderlose Ehefrau ist oft verpflichtet, sich von andern Personen, zunächst von dem nächsten Verwandten des Mannes, beiwohnen zu lassen[3]).

---

[1]) Altarisches Heerdfeuer (senāgni). Leist, altarisches jus gentium S. 81. 82. Bei den Stämmen zwischen Tanganyika und Nyassa wird alle Jahre das Fest des Feuers gefeiert. Alle Feuer werden gelöscht. Der Häuptling entzündet durch Reibung von Holz das neue Feuer und daraus werden alle Feuer des Stammes entnommen. Wissmann, zweite Durchquerung Aequatorialafrikas, 1891, S. 217. Bei den Mucelis von Angola findet sich dieser Feuerkult gelegentlich des Todes der grossen Sobas von Ambuin und Sanga. Afrik. Jurispr. I. S. 163.

[2]) So allgemein bei den indogermanischen Völkern. S. Grundlagen S. 215. 216.

[3]) Indische Niyogazeugung. Mayne, Hindu law and usage, 1883, p. 62 sqq. Jolly, hist. of the Hindu law of partit., inherit. and adoption p. 153. 154. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. III. S. 395. Noch heutzutage üblich in Spiti im Kangrabezirke (Pendschab). Kohler a. a. O. VII. S. 208. Stellvertretung des Ehemannes im deutschen Rechte s. Grundlagen S. 216 ff. Ebenso bei den Tschuktschen. Studien S. 341. Auf Sumba ersucht der kinderlose Ehemann seinen Bruder, als Ehemann an seine Stelle zu treten. Roo van Alderwerelt, eenige mededelingen over Soemba, Tijdschr. v. Ind. T. L. en Volkenkunde XXXIII. p. 577.

Der kinderlose Vater kann auch wohl seine Tochter beauftragen, sich für ihn einen Sohn zeugen zu lassen, der dann als Sohn des Grossvaters gilt, oder der sohnlose Vater kann eine Tochter zur Ehe geben unter der Bedingung, dass ein Sohn aus dieser Ehe sein Sohn werde[1]).

Sehr oft kommt es vor, dass, falls Jemand keinen Sohn sondern nur Töchter hat, eine derselben verpflichtet ist, sich in der Weise zu verheiraten, dass der Ehemann in ihr Geschlecht übergeht und die Kinder in ihre Familie fallen[2]).

---

[1]) Indisches, altgriechisches Recht. Grundlagen S. 217. Studien S. 40. 41. Kanadamadi im Pendschab. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. VII. S. 215. Eheform Yogân-zan in Eran. Studien S. 40.

[2]) So vielfach bei der Ambil-anak-Ehe im malaischen Archipel: Bengkulen, Kroë, Redjang, Lampong, Studien S. 38. 39, und sonst in Südsumatra, Wilken, over het huwelijks-en erfrecht bij de volken van Zuid-Sumatra, 1891, p. 28 sqq. Es kommt auch vor, dass, wenn die Söhne noch klein sind, eine Tochter auf ambil-anak-pĕrnantian verheiratet wird. Dabei zieht der Mann zu den Eltern der Frau in's Haus, wo er bleibt, bis einer der Söhne sich verheiratet hat oder einen Sohn erzeugt hat. Sterben die Söhne, so wird die Ehe eine reine Ambil-anak-Ehe, sonst kann der Mann die Frau mit fortnehmen Komering-Ulu, Ogan-Ulu, Kikim, Lematang-Ulu. Wilken, l. c. p. 29. 30. 39. 40.

Südslawen. Studien S. 40.

Gar janwai in Dekkan: Wer nur eine Tochter hat, nimmt den Schwiegersohn zu sich und schenkt ihm den Grundstock seines Vermögens. Der Schwiegersohn wird gleichsam zum Sohne und muss für den Schwiegervater als Sohn arbeiten. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 112. In Kanton, Futscheu und Hünan nimmt der Neffe neben seiner gewöhnlichen Frau eine Nebenfrau mit speziellem Haushalte, und die Kinder dieser Frau sollen als die Enkel des Oheims gelten. Er verweilt dann einen Monat im Hause der einen Frau, einen Monat

Diese Aufnahme des Schwiegersohns in die Hausgenossenschaft des Schwiegervaters geschieht oft in Gestalt einer Adoption[1]).

Es ist bereits oben erwähnt, dass auch sonst die Adoption häufig dazu verwandt wird, die Hausgenossenschaft zu erhalten, namentlich im Falle kinder- oder sohnloser Ehe[2]).

Auch die Leviratsehe wird vielfach für die Erhaltung der Hausgenossenschaft nutzbar gemacht, indem ein Sohn aus derselben als Sohn des früheren Ehemannes gilt, falls dieser kinderlos verstorben ist[3]).

---

im Hause der andern. Bei ärmern Familien, bei welchen der Neffe keine zwei Frauen halten kann, fungirt er als Sohn zweier Väter. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 195. 196.

[1]) In Japan adoptirt derjenige, der nur eine Tochter hat, einen Mann für dieselbe als Mukoyōshi, welcher dabei zum Erben des Haupthauses (honke) oder zum Begründer eines Nebenhauses gemacht werden kann. Weipert, japan. Familien- und Erbrecht S. 111.

[2]) S. oben §. 27 unter III. In Japan wird der Adoptivsohn aufgenommen als Erbsohn, als Nachfolger in die Würde des Koshu (Familienoberhaupts). Es kann auch ein Verheirateter mit seiner Frau adoptirt werden, um die Hausgenossenschaft fortzusetzen. Weipert, japan. Familien- und Erbrecht S. 110. 111.

[3]) **Indianervölker**: Calchaquis in Brasilien. Southey, hist. of Bras. III. p. 669.

Ozeanische Völker: Madagaskar. Sibree, Madagaskar, 1881, S. 276. Erzeugt bei den Lampongern der Bruder mit der nachgelassenen Wittwe seines Bruders einen Sohn, so gilt dieser als panjimbang (Nachfolger) des Verstorbenen. Wilken, over het huwelijks-en erfr. bij de volken van Zuid-Sumatra, 1891, p. 66.

Semiten: Hebräer. Stubbe, die Ehe im alten Testamente S. 60 ff.

Kaukasusvölker: Osseten s. meine Einleitung in das Stud. der ethnol. Jurispr. S. 35.

3. Organisation der Hausgenossenschaften.

§. 35.

I. Die Hausgenossenschaft steht regelmässig unter einem Oberhaupte, welches seine Stellung entweder durch thatsächliche Anerkennung, oder durch Wahl, oder durch Erbgang erhält.

Das Familienoberhaupt ist in der Regel ein Mann, auch dann, wenn die Hausgenossenschaft aus mutterrechtlich verwandten Personen sich zusammensetzt. Doch kommt es bei mutterrechtlichen Hausgenossenschaften auch wohl vor, dass ein Weib an der Spitze der Hausgenossenschaft steht, namentlich die Mutter oder in Ermangelung derselben die älteste Schwester[1]).

Oft steht neben dem männlichen Familienoberhaupte ein weibliches, welches dem männlichen Familienoberhaupte untergeordnet erscheint, aber den weiblichen Hausgenossen gegenüber eine herrschende Stellung einnimmt. Dies findet sich sowohl bei mutterrechtlicher[2]), wie bei vaterrechtlicher Hausgenossenschaft[3]).

---

[1]) **Indianervölker**: Kansas und Osagen. Studien S. 322. Wyandots. Grundlagen S. 71.

Nairs an der Malabarküste. Letourneau, évol. du mar. p. 99.

[2]) So steht auf den Pelau-Inseln an der Spitze der Hausgenossenschaft der Obokul (Rupak) und ihm beratend zur Seite die Frauenälteste (Kurod). Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 325.

[3]) So die serbische domaćica. de Laveleye-Bücher, Ureigentum S. 374. So auch die Diassachlissi der Chewsuren im Kaukasus. Weibliches Oberhaupt im Hause ist gewöhnlich die Mutter des Mannes, eventuell die Aelteste der Familie. Sie wird bei allen Hausangelegenheiten zu Rate gezogen und muss sich einverstanden erklären. Sie schlichtet auch Streitigkeiten zwischen den Schwiegertöchtern und achtet auf deren

Bestimmt sich die Würde des Familienoberhaupts durch thatsächliche Anerkennung oder Wahl, so ist dabei die persönliche Tüchtigkeit entscheidend. Vorausgesetzt wird jedoch regelmässig, dass der Kandidat dem Grundstock blutsverwandter Personen angehört, aus dem sich die Hausgenossenschaft zusammensetzt[1]).

Bestimmt sich das Familienoberhaupt nach Erbgang, so ist entscheidend, welches Verwandtschaftssystem in der Hausgenossenschaft herrscht. Ist die Hausgenossenschaft eine mutterrechtliche, so folgt eine mutterrechtlich verwandte Person, also namentlich ein uteriner Bruder oder ein Schwestersohn[2]), ist die Hausgenossenschaft eine vaterrechtliche, so folgt eine vaterrechtlich verwandte Person, gewöhnlich der älteste

---

Sittlichkeit. Sie braucht keine Arbeit zu verrichten und beaufsichtigt blos die Ordnung. v. Seidlitz, Ausland 1891, Nr. 17, S. 336, nach grusinischen Quellen.

[1]) Bei den Samojeden geht nach Ableben des Vaters die Herrschaft der Familie auf den ältesten Bruder über, falls dieser nicht geeignet ist, auf den fähigsten der jüngeren Brüder. v. Stenin, Globus 1891, Bd. LX., Nr. 11, S. 173. In der altirischen Hausgenossenschaft wird der erfahrenste, edelste, klügste, überhaupt die geeignetste Persönlichkeit aus der ganzen Genossenschaft zum Nachfolger des Familienoberhaupts gewählt. Viollet, mémoire sur la tanistry, 1892, p. 6 (mémoir. de l'acad. des inscription XXXII. 2 p. 278). Ebenso bei den Chinook. Bancroft, the native races of the pacif. states, 1883, p. 241.

[2]) Bei den Vedda auf Ceylon steht die Familie unter dem ältesten Bruder bezw. Onkel. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 213. Das malabarische Tarawâdu steht unter dem ältesten Mitgliede der Mutterfamilie. Schmolck in den Geograph. Nachr., 1892, 8. Jahrg., Heft 3, S. 35. 36. Das älteste männliche Mitglied wird kraft Erstgeburtsrechts der Kâranawen oder Vermögensverwalter. Das. S. 41. Nach dem Tode des letzten männlichen Gliedes des Tarawâdu geht die Verwaltung desselben auf das älteste weibliche Glied über. Das. S. 43.

Sohn oder der nächste Agnat[1]. Bei Hausgenossenschaften gemischten Charakters bilden sich auch gemischte Erbfolgeordnungen.

Auf den Uebergangsstufen zur elternrechtlichen Familie tritt auch wohl die Mutter bereits hervor[2], die später oft als Beisitzerin die Hausgenossenschaft nach dem Tode des Mannes weiter regiert.

II. Die Rechte und Pflichten des Familienoberhaupts können stark variiren. Bisweilen vereinigen sich in ihm alle mundschaftlichen Rechte und Pflichten[3], bisweilen hat es nur einen beschränkten Wirkungskreis und liegt der Schwerpunkt der Organisation in der Gesammtheit der Hausgenossen, namentlich der vollberechtigten. Insbesondere ist das Oberhaupt der engeren Hausgenossenschaft oft eine sehr kräftig entwickelte Figur, während das Oberhaupt einer weiteren Hausgemeinschaft oft nur engbegrenzte Rechte und Pflichten hat[4].

---

[1]) Abumtau bei den Papuas. Zeitschr. für Ethnol. XXI. S. 10.

[2]) Bei den Meschtscheräken, einem finnisch-tartarischen Volke im Gouvernement Perm, ist der Vater das Haupt der Familie, nach seinem Tode die Mutter oder der älteste Sohn. Erckert im Ausland 1892, Nr. 7, S. 110.

[3]) Schon das mutterrechtliche Familienoberhaupt hat bei den Barea und Kunáma das Recht über Leben und Tod, Afr. Jurispr. I. S. 51, an der Loangoküste, bei den Bangalas; den Kimbundas das Verkaufsrecht, Afrik. Jurispr. I. S. 52.

[4]) Bei den slawischen Hausgemeinschaften verwaltet der Hausvater Haus und Vermögen, ordnet die Arbeit an, kauft und verkauft und macht alle Zahlungen. Die Familie ist ihm Gehorsam schuldig; dagegen hat er für alle Mitglieder als Vater zu sorgen. Ohne ihn darf im Hause nichts geschehen, und er ist dagegen für Alles verantwortlich. Er hat auch für die Waisen zu sorgen. So der domaćin oder kutnji starjišina in Montenegro, Popović, Recht und Gericht in Montenegro, 1877, S. 35, und sonst bei den Südslawen, Krauss, Sitte und

III. Oft kommt es vor, dass das Oberhaupt der Hausgenossenschaft bei Unfähigkeit abgesetzt werden kann[1]). Bei reinem Geschlechterrecht findet diese Absetzung durch das Geschlecht statt; wo sich eine staatliche Ordnung über demselben bildet, wirken die staatlichen Organe bei der Absetzung mit.

Brauch bei den Südslawen, 1885, S. 584. Der Kâranawen, das mutterrechtliche Oberhaupt des malabarischen Tarawâdu, hat die innere Verwaltung, die Zuteilung des Anteils am Unterhalt eines jeden Familiengliedes, die Abhaltung von Familienfesten, Hochzeiten, Todtenceremonien zu kontroliren und die Kasse zu verwalten. Alle Verpflichtungen, die er eingeht, sind für die ganze Familie bindend. Mobiliarvermögen kann er frei veräussern, nicht aber Immobilien, die er auch nicht belasten kann, es sei denn unter Zustimmung aller Familienmitglieder. Schmolck in den Geogr. Nachr. 1892, 8. Jahrg., Heft 3, S. 36. Im Wesentlichen ganz dasselbe Bild findet sich auch bei den vaterrechtlichen deutschen Hausgemeinschaften im Nordwesten Ungarns, welche durch Karl Rhamm entdeckt sind. de Laveleye, les communautés de famille et de village p. 5. 6.

[1]) Indische joint family. Maine, early hist. of inst. p. 116. 167. In Dekkan wird noch heutzutage bei Unfähigkeit des gesetzlich berufenen Familienoberhaupts ein anderes Familienglied durch die Gemeinschaftsgenossen erwählt. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. VIII. S. 121. Ebenso kann nach montenegrinischem Rechte der Domaćin abgesetzt und ein neuer gewählt werden. Popović, Recht und Gericht in Montenegro, 1877, S. 35. Slavonien, Serbien. Anfänge S. 127. So auch sonst bei den südslawischen Hausgemeinschaften. Bausteine II. S. 93. Der Domaćin wird abgesetzt: 1. wenn er das 60. Lebensjahr erreicht und seine Rüstigkeit verloren hat (gewöhnlich tritt er freiwillig zurück), 2. wenn er dem Hause durch sein Benehmen in der Oeffentlichkeit Schande bereitet, sei es, dass er wegen eines Verbrechens gerichtlich verurteilt wird, oder er sich öfters betrunken zeigt oder das gemeinsame Vermögen zum Nachteile der Mitgenossen verschwendet, 3. wenn er seinen Hausgenossen gegenüber parteiisch vorgeht und sich dadurch verhasst macht, 4. wenn ihm ein hartnäckiges körperliches oder geistiges Leiden an der Erfüllung seiner

IV. Es kommt vor, dass das Familienoberhaupt für sich einen Stellvertreter ernennen kann. Es kann dann aber jederzeit die Verwaltung selbst wieder in die Hand nehmen[1]. Es kommt aber auch vor, dass er freiwillig dauernd abdankt, oder der Haushalt bei Volljährigkeit oder Verheiratung des Nachfolgers ohne Weiteres auf diesen übergeht[2]. Es kommt auch vor, dass der Vater schon bei der Geburt des ersten Sohnes zu dessen Gunsten abdankt[3], oder doch beim Heranwachsen des präsumtiven Nachfolgers zu dessen

---

Pflichten hindert. Krauss, Sitte und Brauch bei den Südslawen, 1885, S. 86. Auch nach attischer Sitte konnten die Söhne ihren Vater wegen schlechten Haushalts, zuerst bei den Phratoren, dann vor Gericht mit einer Schwachsinnigkeitserklärung belangen. Gans, Erbrecht I. S. 324. Im Anschluss an dies alte Geschlechterrecht findet sich auf staatlicher Stufe noch die Strafe der Entziehung der väterlichen Gewalt bei schwerem Missbrauch derselben. Vgl. Roth, deutsches Privatrecht II. S. 170 I. Auch bei den Fantis an der Goldküste findet sich diese Absetzung des Familienoberhaupts durch die Familie. Afrik. Jurispr. I. S. 55. Ebenso kann das Oberhaupt der malabarischen mutterrechtlichen Hausgenossenschaft (tarawâdu), der Kâranawen, durch ein gerichtliches Verfahren seiner Würde entsetzt werden, Schmolck in den Geograph. Nachr. (Basel), 1892, 8. Jahrg., Heft 3, S. 36, wenn er Familiengut verschleudert, oder weil er körperlich oder geistig zu seinem Amte untauglich ist, das. S. 41.

[1]) Malabarische Tarawâdu. Schmolck, Geograph. Nachr. (Basel), 1892, 8. Jahrg., Heft 3, S. 41 §. 11.

[2]) So schon bei mutterrechtlicher Hausgenossenschaft. Bei den Kansas und Osagen gebot die älteste Tochter, sobald sie sich verheiratete, über den ganzen elterlichen Haushalt, selbst über Mutter und Schwestern, welche letzteren gewöhnlich an den Mann mit verheiratet wurden, und die Schwiegereltern gerieten oft in eine völlige Dienstbarkeit bei dem Schwiegersohn. Waitz, Anthrop. III. S. 104.

[3]) Polynesisches Gebiet. Kohler in Grünhuts Zeitschrift XIX. S. 592. Tahiti, Mangareva, Tahoi, Nukuhiva, Markesasinseln. Bausteine II. S. 90.

Gunsten zurücktritt[1]), oder doch einen Teil seiner Rechte und Pflichten an den Nachfolger abgiebt[2]), oder dass er mit dem Nachfolger ficht, wo dann im Falle des Sieges des Nachfolgers Würde und Familienvermögen auf diesen übergehen[3]).

4. Die Eheformen in den Hausgenossenschaften.

§. 36.

In den Hausgenossenschaften kommen alle individuellen Eheformen vor, mit andern Worten: eine Hausgenossenschaft kann polyandrisch und monandrisch sein, und beide Arten können wieder polygynisch und monogynisch sein.

I. Polyandrische Hausgenossenschaften.

Polyandrisch können sowohl mutterrechtliche, wie vaterrechtliche Hausgenossenschaften sein.

Es kommt vor, dass bei der reinen Mutterrechtsfamilie die in dieser verbleibende Frau mehrere Männer hat, deren Besuche sie empfängt. Die Kinder gehören dann in die Familie der Frau[4]).

Vor Allem gehört hierher die Familie der Nairs an der Malabarküste. Die Familie steht unter der Mutter, nach dem Tode derselben unter der ältesten Schwester und die Brüder leben gewöhnlich unter einem Dache. Jedes Mädchen wählt sich seine Ehe-

---

[1]) **Indianervölker**: Californier, Mannacicos, Patagonier. Bausteine II. S. 89.

Ozeanische Völker: Fidschiinseln. Bausteine II. S. 89.

Negervölker: Kytch. Afrik. Jurispr. I. S. 415.

[2]) Galla. Afrik. Jurispr. I. S. 414. 415.

[3]) Ozeanisches Gebiet: Rarotonga. Bausteine II. S. 89. Hottentottenvölker: Koranas. Afrik. Jurispr. I. S. 156.

[4]) Polyandrische Familie der alten Araber. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. VIII. S. 240.

männer, deren Zahl zwischen vier und zwölf schwankt. Jeder neue Ehemann wird demselben von der Mutter oder dem mütterlichen Onkel vorgestellt und wird kurze Zeit als Ehemann in's Haus aufgenommen. Die gemeinsamen Ehegatten teilen sich in die Kosten des Unterhalts der Frau. Die Erbschaft geht nur in weiblicher Linie über. Niemand kennt seinen Vater. Um Kollisionen zwischen den verschiedenen Ehemännern zu vermeiden, lässt der jedesmalige Besucher vor der Thür ein Zeichen zurück. Es betritt jeder Ehemann das Haus nur an bestimmt fixirten Tagen und hat auch dann nicht das Recht mit Frau und Kindern an einer Tafel zu speisen. Die mundschaftlichen Rechte hat der mütterliche Onkel. Die Mutter steht in höchster Achtung, nächst ihr hat das höchste Ansehen die älteste Schwester. Die jüngeren Schwestern treten stark zurück. Das Geschlechtsvermögen gehört der Mutter, bezw. der ältesten Schwester. Jede Frau kann eine unbeschränkte Anzahl Männer heiraten, heiratet aber gewöhnlich nicht über zehn oder zwölf. Der Mann kann ebenfalls eine beliebige Anzahl Frauen heiraten[1]).

Häufiger findet sich bei der vaterrechtlichen Hausgenossenschaft Polyandrie. Die regelmässige Form ist die, dass eine Brüdergenossenschaft zusammen mit einer oder auch wohl mehreren Frauen zusammen eine Hausgenossenschaft bildet. Das Oberhaupt einer solchen Hausgenossenschaft ist regelmässig der älteste Bruder.

---

[1]) Bachofen, antiquar. Briefe I. S. 216—278. Giraud-Teulon, les origines du mar. p. 150 sqq. Letourneau, évol. du mar. p. 99—101. Uebrigens ist bestritten, ob es sich hierbei um eigentliche Polyandrie handle, indem eine Frau gleichzeitig immer nur einen Mann haben könne. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 67.

Ein klares Bild einer solchen Organisation bildet die Hausgenossenschaft der Tübetaner. Die Frau wird vom ältesten Bruder gewählt. Wenn der älteste Sohn heiratet, geht das Vermögen der Eltern auf ihn über und er muss diese, welche übrigens in einem besondern Hause wohnen können, unterhalten. Der jüngste Sohn wird Lama; die andern Söhne werden, wenn sie wollen, Ehegatten niedern Ranges ihrer Schwägerin und geraten zum ältesten Bruder in eine sklavenartige Stellung. Derselbe kann sie sogar fortschicken. Nach dem Tode des Aeltesten gehen Gut und Wittwe auf den nächstjüngeren Bruder über. Befindet sich ein Bruder nicht in der Brudergenossenschaft, so kann er weder Gut noch Wittwe erben. Die Kinder werden unter den Brüdern verteilt. Die Frau herrscht im Hause. Die Brüder wohnen gemeinsam[1]).

In ganz ähnlicher Form erscheint die polyandrische Hausgenossenschaft im alten Indien. Der älteste Bruder ist das Oberhaupt der ganzen Gruppe. Die Brüder betrachten ihre Kinder als gemeinsam, jedoch werden die von der gemeinsamen Frau geborenen Söhne nach der Reihenfolge des Alters unter die einzelnen Ehemänner verteilt[2]). In Sioraj an den Abhängen des Himalaja und in Lahul haben noch heute mehrere in Gütergemeinschaft lebende Brüder eine oder mehrere Frauen gemeinsam[3]). Dieselbe Form findet sich bei den Todas. Eine Brüdergenossenschaft hat die Frau oder auch mehrere Schwestern gemeinsam, und die Söhne werden nach dem Seniorat unter die Brüder verteilt[4]). Auch bei den Cingalesen auf Ceylon hei-

[1]) Moorcraft and Trebeck, travels I. p. 320. Bernhöft in der Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 17 N. 30.

[2]) Bernhöft in der Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 23. 28.

[3]) Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 229.

[4]) Bernhöft in der Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 14. 15

raten mehrere Brüder eine Frau zusammen. Die Kinder sind Kinder sämmtlicher Ehemänner. Gewöhnlich verwaltet der älteste Bruder das Vermögen. Leben Brüder in Vermögensgemeinschaft, von denen zwei ein gemeinsames Weib haben, so fällt der Teil des Sammtbeweibten nur seinem Ehegenossen, nicht den andern Brüdern zu[1]; ein charakteristischer Ausläufer der hausgenossenschaftlichen Vermögensgemeinschaft.

II. Monandrische Hausgenossenschaften.

1. Es kommt vor, dass die mutterrechtliche Hausgenossenschaft sich mit Monogamie verbindet, indem ein einzelner Ehemann ein der mutterrechtlichen Hausgenossenschaft angehöriges Weib heiratet und dabei in die mutterrechtliche Hausgenossenschaft, in der Regel als Mitglied niedern Ranges, eintritt[2].

2. Häufig findet sich bei der vaterrechtlichen Hausgenossenschaft die monandrisch-polygynische Ehe. Eine solche monandrisch-polygynische Hausgenossenschaft steht regelmässig unter dem Hausvater als Oberhaupte. Unter den mehreren Frauen ist regelmässig eine Frau die Oberfrau und übt als solche die Herrschaft über die andern Frauen aus. Der polygynische Haushalt ist in der Regel bis zu einem gewissen Grade ein getrennter, so dass jede Frau ihre besondere Hütte hat, in welcher sie mit ihren Kindern lebt. Dabei gilt wohl jede Hütte mit Zubehör, namentlich auch mit Vieh, als gesonderte Vermögensmasse.

Im Einzelnen finden sich folgende Variationen:

A. Stellung der verschiedenen Frauen.

a) Sehr gewöhnlich ist eine Frau die Hauptfrau oder Oberfrau[3].

---

[1] Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 233.

[2] Kasias in Bengalen, Kotsch (Kocch). Studien S. 74. 75.

[3] Diese Erscheinung ist vollständig universell.

Eine solche Oberfrau hat regelmässig andern Frauen gegenüber eine herrschende Stellung, so dass dieselben ihr einen besondern Respekt erweisen und ihren Befehlen gehorsam sein müssen[1]).

Sie gilt nicht selten als die vorzugsweise rechtmässige oder eigentlich allein legitime Frau, während die übrigen Frauen als Beischläferinnen oder Sklavinnen erscheinen[2]). Auch betrachten die Kinder aller

---

Indianervölker: Koluschen. Geschlechtsg. S. 28. Chinook. Studien S. 68. Darien, Nicaragua. Anfänge S. 59. Panama. Geschlechtsg. S. 28. Caraiben. Anfänge S. 59. Peru. Anfänge S. 59. Chibchas. Geschlechtsg. S. 28. Brasilianische Stämme. Anfänge S. 59. Studien S. 68. Araukaner. Anfänge S. 59.

Arktiker: Grönländer, Eskimos. Geschlechtsg. S. 28. Anfänge S. 59. Aino. Studien S. 68.

Ozeanier: Malaischer Archipel: Belunesen von Timor, Bagobos von Mindanao. Studien S. 68. Java. Anfänge S. 59.

Malgaschen. Geschlechtsg. S. 28. Studien S. 68.

Australien. Studien S. 68.

Melanesien: Neuguinea. Studien S. 69. Fidschi. Studien S. 68.

Mikronesien: Pelau-Inseln. Studien S. 68. Marianen. Geschlechtsg. S. 28. Studien S. 69.

Polynesien: Samoa, Tonga. Letourneau, l'évol. du mar. p. 160. Neuseeland (Maori). Anfänge S. 59. Letourneau, l. c.

Indien: Studien S. 68. Khamtis. Letourneau, l. c. p. 165.

Ostasiaten: China. Anfänge S. 59. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 369. Tongking. Anfänge S. 59.

Mongolisch-tartarische Völker: Mongolen. Anfänge S. 60. Kirgisen. Studien S. 68.

Neger- und **Kongovölker**: Geschlechtsg. S. 28. Anf. S. 59. Afrik. Jur. I. S. 312 ff.

[1]) Geschlechtsgenossenschaft S. 28, Anfänge S. 59, Afrik. Jurispr. I. S. 312, Studien S. 67. In China sind Verletzungen der Hauptfrau durch die Nebenfrau schwerer, Verletzungen der Nebenfrau durch die Hauptfrau geringer strafbar. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 374. 375.

[2]) Studien S. 68. In China ist zwar die Nebenfrau (tsie) wirkliche Gattin, so dass ihre Kinder den Namen des Mannes

Nebenfrauen wohl lediglich die Oberfrau als ihre Mutter[1]). Die Nebenfrauen werden nach dem Tode des Mannes auch wohl Sklavinnen der Oberfrau[2]).

Sehr häufig ist die zuerst geheiratete Frau die Oberfrau[3]). Oft wird aber auch die Oberfrau vom Manne gewählt und hat dann diese Stellung so lange inne, bis der Mann sie durch eine andre ersetzt[4]). Diese Wahl des Mannes bestimmt sich namentlich nach der Vornehmheit des Weibes[5]) oder auch nach hervorragenden Eigenschaften desselben[6]).

b) Hier und dort kommen mehrere Oberfrauen vor[7]), insbesondere bei Königen[8]).

c) Vereinzelt gelten alle Frauen als gleichberechtigt[9]) und sind auch die Kinder der Nebenfrauen denen der Oberfrau gleichgestellt[10]).

---

tragen und von der Erbschaft nicht ausgeschlossen sind; aber es ist immer nur eine Frau die Oberfrau, ein zweites Weib mit erstem Range ist unzulässig, so lange die erste lebt. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 369.

[1]) China, Tongking. Anfänge S. 59. 60.

[2]) Birma. Anfänge S. 60.

[3]) Durchaus universelle Erscheinung. Vgl. Geschlechtsg. S. 28, Anfänge S. 59, Afrik. Jurispr. I. S. 312. 313, Studien S. 68.

[4]) Vielfach in Afrika. S. Afrik. Jurispr. I. S. 313.

[5]) Kaffern. Afrik. Jurispr. I. S. 313. 319. Kingsmill-Inseln. Studien S. 70.

[6]) Wakamba. Afrik. Jurispr. I. S. 313.

[7]) Goldküste, Kongo. Afrik. Jurispr. I. S. 315. Bei den Lampongern auf Sumatra kommt es vor, das Jemand vier Frauen heiratet und daneben noch Konkubinen hat. Dann ist die dritte Frau der ersten, die vierte der zweiten untergeordnet, und die Nebenweiber haben allen vier Hauptfrauen zu gehorchen. Wilken, over het huwelijks-en erfr. bij de volken van Zuid-Sumatra, 1891, p. 61.

[8]) Dahomé, Reich des Muata Kasembe. Afr. Jur. I. S. 316.

[9]) Dardistan. Studien S. 69. Angola. Afr. Jur. I. S. 316.

[10]) Aino, Saráwak, Gilgit. Studien S. 70.

B. Der Haushalt.

a) Derselbe kann ein getrennter sein, so dass jede Frau mit ihren Kindern eine gesonderte Hütte bewohnt und dort die Besuche des Mannes empfängt[1]). Dabei kommt es vor, dass jedes Haus eine gesonderte Vermögensmasse darstellt[2]). Der Mann lebt entweder mit der Oberfrau zusammen, oder er wohnt abwechselnd bei den verschiedenen Frauen, deren jede ihn während der Zeit, wo er bei ihr wohnt, zu unterhalten hat[3]).

b) Es kommt auch vor, dass alle Frauen zusammenwohnen, namentlich bei ärmeren Leuten[4]), doch pflegt dann wenigstens jede Frau ein besonderes Zimmer zu haben[5]).

---

1) **Nordamerikanische Indianer**: Studien S. 72.

Arktiker: Aino. Studien S. 73.

Ozeanische Völker: Batak, Bagobos von Süd-Mindanao, Tanembar- und Timorlao-Inseln, Luang und Sermata, Kisar, Mikronesien, Pelau-Inseln. Studien S. 72. 73. Tagbanúas der Insel Palawan (Philippinen). Blumentritt im Globus 1891, LX., Nr. 11, S. 168.

Afrikanische Völker: Afrik. Jurispr. I. S. 317. 318.

2) Bambuk, Kaffern. Grundl. S. 210. Afrik. Jurispr. I. S. 318. 319.

3) Bambuk, Kimbunda. Afrik. Jurispr. I. S. 318. 319. Bei den Tagbanúas auf der Insel Palawan (Philippinen) lebt der Mann eine bestimmte Reihe von Tagen bei jeder Frau in regelmässigem Turnus; die Frau, bei welcher er wohnt, muss ihn während dieser Zeit ernähren. Blumentritt im Globus 1891, LX., Nr. 11, S. 168.

4) Kisar, Wetar. Studien S. 72.

5) **Indianervölker**: Sahaptin. Bancroft, native races, 1883, I. p. 277. Juris. Bausteine I. S. 352.

Ozeanische Völker: Batak. Anfänge S. 59. Bei den Lampongern auf Sumatra besteht das Haus regelmässig aus drei Abteilungen, prumpu, balangan und tenga; dann giebt es noch einen Raum zum Empfang von Gästen und Fremden. Die zuerst geheiratete Frau wohnt im prumpu, die zweite im balangan,

C. Erbrechtliche Verhältnisse.

Nach der Struktur der polygynischen Hausgenossenschaft wechseln auch die erbrechtlichen Verhältnisse in derselben.

Das älteste Erbsystem scheint mit dem Mutterrecht zusammenzuhängen. Jede Frau mit ihrer Nachkommenschaft bildet eine besondere stirps[1]). Wo jede Frau ihr besonderes Haus hat, verteilt sich daher das Erbvermögen nach Häusern[2]).

Häufig kommt aber auch ein System vor, bei welchem die Kinder aller Frauen kopfweise erben[3]).

---

die dritte in einem Anbau des prumpu, die vierte in einem Anbau des balangan. Die Nebenweiber und die Leviratsfrauen schlafen im tenga, wo jede einen besondern durch Kadjang, Matten, abgeschlossenen Raum hat. Wilken, over het huwelijksen erfrecht bij de volken van Zuid-Sumatra, 1891, p. 62.

[1]) System Chundawund in einzelnen Teilen des Pendschab. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 205. Bei dem im Aussterben begriffenen Maonbat-System in Dekkan wird das Hausvermögen nach Müttern verteilt, so dass die Söhne der einen Mutter so viel erhalten, wie diejenigen einer andern. Kohler a. a. O. VIII. S. 131. In Gilgit und den angrenzenden Thälern wird die Immobiliarerbschaft unter den Söhnen der Frauen eines Mannes so verteilt, dass die männlichen Nachkommen je einer Frau einen Teil erhalten, also z. B. der einzige Sohn einer Frau die Hälfte des Nachlasses, drei Söhne der zweiten Frau zusammen die andere Hälfte. Ujfalvy, aus dem westlichen Himalaja, 1884, S. 301.

[2]) Verteilung nach den drei Häusern der grossen Frau, der Frau zur rechten und zur linken Hand bei den Kaffern. Afrik. Jurispr. I. S. 319.

[3]) System pagwand im Pendschab. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 204. In Saráwak auf Borneo erbten bei Todesfällen ab intestato alle Kinder, auch die von anerkannten Sklavinnen mit, zu gleichen Teilen. Brooke, ten years in Saráwak, 1866, II. p. 321. Bei den Tartaren haben die Kinder der Kebsweiber die gleichen Ansprüche, wie die legitimen Kinder. Die männlichen Nachkommen der Kebsweiber er-

Nach einem dritten System werden die Kinder der Oberfrau im Erbrechte bevorzugt und zwar entweder so, dass sie allein erbberechtigt sind[1]), oder so, dass sie eine grössere Erbportion erhalten[2]).

5. Zwischenheiraten zwischen mehreren Hausgenossenschaften.

§. 37.

Sehr häufig sind die Hausgenossenschaften exogam. Alsdann haben die Heiraten zwischen Personen verschiedener Hausgenossenschaften verschiedene Wirkungen hinsichtlich der Ehegatten und der Kinder.

---

halten den doppelten Teil der Kinder des weiblichen Geschlechts von der legitimen Frau. von Hahn im Ausland, 1891, Nr. 29, S. 571.

[1]) In Cumana war der jüngste Sohn der Hauptfrau der alleinige Erbe. Waitz, Anthrop. III. S. 383. Dem peruanischen Inka folgte der älteste Sohn der Oberfrau (Coya). Prescott, hist. de la conqu. du Perou I. p. 46. Ueber afrikanische Völker s. Afrik. Jurispr. I. S. 319. 320. Auf den Kingsmill-Inseln ist, wenn ein Häuptling verschiedene Kinder von mehreren Weibern hat, der Sohn des vornehmsten Weibes sein Nachfolger. Wilkes, U. St. Explor. Exped. Newy., 1851, p. 556. Tongking. Anfänge S. 60. Eran. Studien S. 70. Osseten. Anfänge S. 60. In Dekkan haben Kinder von Nebenweibern nur ein Recht auf Alimentation gegen den Vater. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 120.

[2]) Bei den Belunesen auf Timor erben beim Tode des Mannes die Kinder seiner Kebsweiber ein Dritteil des Nachlasses, während die Kinder der legitimen Frau die beiden andern Dritteile erben. Wilken, over de verwantschap bij de volken van het mal. ras, 1883, p. 55. Auf den Philippinen erhielten die Kinder der Hauptfrauen eine doppelte Erbportion. Anfänge S. 141. In Birma werden Kinder von Nebenfrauen in der Erbfolge ungünstiger behandelt. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 170. 182. Bei den Khyengs erhalten die Kinder der Hauptfrau vier Teile, die Kinder von Nebenfrauen zwei, die von Sklavinnen einen Teil. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 197.

I. Es kommt vor, dass der Ehemann durch die Heirat in die Hausgenossenschaft der Frau übergeht. Dies findet sich sowohl, wenn die Hausgenossenschaft der Frau eine mutterrechtliche, als wenn sie eine vaterrechtliche ist. Die Wirkungen können von verschiedener Kraft sein. Es findet sich oft, dass der Ehemann in der Familie der Frau in eine untergeordnete Stellung gerät und die Kinder in die Frauenfamilie fallen[1].

---

[1] **Indianervölker**: Wyandots, Thlinkit, Haida. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. VI. S. 329. 330. Kuistino. Cariben der Antillen, Arowaken, Völker am Orinoko. Studien S. 89.

Arktiker: Konjagen. Studien S. 89.

Ozeanische Völker: Malaischer Archipel: Hier findet sich allgemein neben der Brautkaufehe eine Eheform, bei welcher der Mann in die Familie der Frau zieht und die Kinder in die Familie der Frau fallen, die s. g. Ambil-anak-Ehe. Sumatra: Batak (Mandingdingehe), Palembang, Rawas, Redjang, Pasemah, Bengkulen. Studien S. 89—90. In Pasemah-Lebar sind die gewöhnlichen Ehen solche, bei denen der Mann zur Frau zieht, und als Kind nicht so sehr von den Eltern der Frau, als von deren Sumbai (Stamm) aufgenommen wird. Stirbt die Frau, so kann der Mann in seinen Sumbai zurückkehren und die kleinen Kinder mitnehmen; wenn sie aber der väterlichen Fürsorge nicht mehr bedürfen, kann der mütterliche Sumbai sie zurückverlangen. Der Mann kann auch eine Schwester seiner Frau heiraten (ditongkat), und dann im Sumbai der Frau bleiben. Andererseits kann die Frau, wenn der Mann stirbt, einen seiner Brüder heiraten, aber ihre Kinder muss sie in ihrem Sumbai lassen. Wilken, over het huwelijks-en erfrecht bij de volken van Zuid-Sumatra, 1891, p. 28. Auch bei den Semendoërs, welche früher schon die Brautkaufsehe hatten, ist, wahrscheinlich in Folge des eindringenden islamitischen Rechtes, die alte mutterrechtliche Eheform wieder in Flor gekommen. Wilken, l. c. p. 82—87. In den Ranau-Distrikten wird der Mann im Wesentlichen Sklave der Frau, doch ist er in den Lampong'schen Distrikten erbberechtigt. Wilken, l. c. p. 37. Ueber Timor s. Studien S. 89. 90. 91, über die Alfuren von Buru und Ceram Studien S. 89. 90. 91, über die Galela

Es kommt vor, dass der Ehemann bei dieser Eheform ganz in die Rechtsgemeinschaft der Hausgenossen-

---

und Tobeloresen das. S. 90, über Luang und Sermata, den Babar-Archipel. Dama das. S. 91.

Indisches Gebiet: Bei den Kandiern auf Ceylon entspricht die Bina-Ehe genau der Ambil-anak-Ehe. Der Ehemann wird Mitglied der Familie seiner Frau, und die Kinder gehören der Familie der Frau an. Doch kann der Mann bei dieser Ehe sein und seiner Kinder Erbrecht gegenüber der leiblichen Familie wahren. Der Mann spielt dabei eine untergeordnete Rolle und kann ausgetrieben werden, wenn er nicht mehr konvenirt. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 232. 240. Bei den siebenbürgischen Zeltzigeunern gehört der Mann, der sich verheiratet, der Truppe (máhliyá) oder der Sippe (gákkiyá) seiner Frau an, und auch die Kinder aus der Ehe fallen in diese. v. Wlislocki, vom wandernden Zigeunervolke S. 61.

Semiten: Bei den alten Arabern bildet die Mutter den Mittelpunkt der Familie. Sie empfängt die Besuche von Männern, und die Kinder fallen in die Mutterfamilie. Ein Rest der altarabischen Mutterfamilie hat sich in der Mota'-Ehe erhalten. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 240. 241.

Ostasiaten: Auch in Japan findet sich neben der regelmässigen Ehe, wobei die Frau in die Hausgenossenschaft des Mannes übergeht, eine zweite Eheform, wobei der Mann in die Familie der Frau übergeht, entweder so, dass der Mann vom Schwiegervater adoptirt und mit der Tochter verheiratet wird (Mukoyōshi d. i. Schwiegernährkind), oder so, dass die Frau, welche durch Erbgang Koshu (Familienoberhaupt) geworden ist, ihn als Ehemann in ihr Haus aufnimmt (Nyū-fu oder Iri-muko). Hier wird er dann Koshu, aber seine Stellung ist eine untergeordnete. Weipert, japan. Familien- und Erbrecht S. 95, vgl. auch Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 198. Die gleiche Institution muss auch in China bestanden haben. Bausteine I. S. 105. Der Schwiegersohn kann zu den Schwiegereltern ziehen und kann dann nicht mehr ausgetrieben werden. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 374. Er und seine Descendenz gehört alsdann der Familie des Schwiegervaters an. Eine solche Ehe muss aber besonders vereinbart werden. Es kommt das vor, wenn in einer Hausgenossenschaft keine Söhne vorhanden sind. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 189. 190.

schaft der Frau übergeht, sowohl in die Bluts- als in die Schuldengemeinschaft, so dass die Frauenfamilie für Rechtsbrüche, die er begeht, Wergeld oder Busse zahlt, und wenn er erschlagen wird, diese für ihn bezieht, auch für Schulden haftet, die er nach der Ehe kontrahirt. Aus der eigenen Familie tritt er dann wohl ganz aus[1], so dass er auch sein Erbrecht gegen die eigene Familie verliert[2].

Sehr bemerkenswert ist eine Gruppe von Sitten, nach denen der Ehemann noch für eine bestimmte Zeit in der Familie der Frau leben muss, bis er die Frau mitnehmen und in's eigene Haus überführen darf[3]. Es sind dies charakteristische Uebergangsstufen von der mutterrechtlichen zur vaterrechtlichen Ehe.

---

1) So allgemein bei der Ambil-anak-Ehe in Südsumatra. Wilken, over het huwelijks-en erfr. bij de volken van Zuid-Sumatra. 1891. p. 34. Er wird auch durch eine solenne Abschiedszeremonie aus seinem dusun (Dorf) entlassen. In Bengkulen und Lampong kann er unter Zurücklassung von Frau und Kindern in seine Familie zurückkehren; doch kann er auch durch Nachzahlung des Brautpreises die Ehe in eine Brautkaufsehe überführen und die Kinder der Mutterfamilie besonders abkaufen. Wilken, l. c. p. 36.

2) Wilken, l. c. p. 68. 69.

3) Bei den Lamans in Ahmadnagar bleiben die Eheleute zwei bis drei Monate im Brauthause. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 74. Bei den Kaikadis in Belgaum, in Kandesch und in Bijapur hat der Schwiegersohn so lange bei den Eltern der Frau zu wohnen und ihnen zu helfen, bis er drei Kinder hat, thut er dies nicht, so muss er sie entschädigen. Bei den Korvis in Bijapur verspricht bisweilen der Vater des Bräutigams dem Vater der Braut zwei Söhne der Ehe oder an deren Stelle eine Summe, von welcher die Hälfte an den avunculus fällt. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 74. In Yemen musste der Bräutigam einige Nächte als Fremder im Hause der Braut zubringen. Robertson Smith, kinship and marr. in anc. Arabia p. 168. In Japan war die Ehe bis in's Mittelalter hinein häufig zuerst noch heimlich, bis der Mann die Frau

II. Es kommt vor, dass die Frau dem Manne folgt. Auch hier können die Wirkungen sehr verschieden sein.

1. Es kommt vor, dass die Hausgenossenschaft rein mutterrechtlich ist oder in den weitern Geschlechtsverbänden Mutterrecht herrscht, und doch die Frau dem Manne folgt[1]).

2. Der normale Fall, in welchem die Frau dem Manne folgt, ist derjenige, in welchem dieselbe durch Raub oder Brautkauf in die vaterrechtlich organisirte Hausgenossenschaft des Mannes übergeht. Dabei kommt es vor, dass die Frau aus ihrer Familie ganz ausscheidet und in der Familie des Mannes in eine tiefe, sklavenartige Stellung gerät. Es kommt aber auch vor, dass die Frauenfamilie an derselben gewisse Rechte

---

nach einiger Zeit öffentlich in's Haus seines Vaters führte. Weipert, japan. Familien- und Erbrecht S. 94. Bei den Miaotse in China bleibt das Ehepaar erst einige Jahre bei den Eltern der Frau. Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 88, VI. S. 405.

[1]) So ist z. B. in Nordmalabar die Mutterfamilie erhalten, aber die Frau folgt dem Manne. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 68. Auch auf den Pelau-Inseln zieht die Frau zum Manne, kehrt aber von Zeit zu Zeit zu ihrer Familie zurück, z. B. bei Krankheit oder Niederkunft. Die Kinder gehören in die Mutterfamilie, und kehren nach dem Tode des Vaters dahin zurück. Kohler a. a. O. VI. S. 325. 326. Bei den nach Mutterrecht lebenden Kasias bleibt der Ehemann im Hause der Braut, wenn sie die einzige oder jüngste Tochter ist, wenn nicht, so nimmt er sie in sein Haus; dieses wird dann Eigentum der Frau. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 328. Bei vielen australischen Stämmen, welche nach Mutterrecht leben, giebt es keine mutterrechtliche Hausgemeinschaft, vielmehr wohnen die Weiber bei den Männern der Stammesabteilung, mit welchen sie nach den Gesetzen der Exogamie heiraten. Es giebt daher hier Mutterrecht und zugleich väterliche und eheherrliche Gewalt. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 346.

behält, die namentlich auch zu einem Schutz der Frau gegenüber Uebergriffen des Mannes führen können, und dass die Frau in der Familie des Mannes als eine mehr oder minder gleichberechtigte Lebensgefährtin erscheint.

Die ausserordentlich vielgestaltigen Verhältnisse, welche sich hieraus ergeben können, werden gelegentlich der Behandlung des Frauenraubes und Brautkaufs näher darzulegen sein [1]).

III. Es kommt vor, dass jeder Ehegatte in seiner Familie bleibt, und der Ehemann der Frau nur Besuche abstattet, so dass es zu einem dauernden ehelichen Zusammenleben überhaupt nicht kommt. Dies findet sich anscheinend nur bei mutterrechtlicher Hausgemeinschaft. Die Kinder aus der Ehe fallen dann in die Mutterfamilie [2]).

---

[1]) Bei den Khyengs tritt die Frau als filia in die Familie des Mannes, verliert aber ihr Recht in der Familie des Mannes, wenn sie in ihre Familie zurückkehrt. Auch geht die Frau ihres Erbrechts in ihrer Familie durch Eintritt in die Familie ihres Mannes nicht verlustig. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 190. In China geht die Frau in die Familie des Mannes über, muss diesem in seine Wohnung folgen, auch wenn er verbannt wird, sein Exil teilen. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 374.

[2]) Dies findet sich bei den Menangkabau'schen Malaien auf Sumatra. Wilken, over de verwantsch. en het huwelijksen erfr. bij de volken van het maleische ras, 1883, p. 24 sqq. Aber auch in Japan findet sich in ältester Zeit noch die Mutterfamilie, bei welcher die Frau nicht mit dem Manne zusammenwohnte, sondern die Männer nur ihre, gewöhnlich mehreren, Frauen Nachts besuchten (yobai), wobei denn auch die Kinder im Hause der Mutter blieben. Weipert, japan. Familien- und Erbrecht S. 91. Auch bei der Mutterfamilie der Nairs an der Malabarküste führen die ganz losen ehelichen Verhältnisse nicht zu einem dauernden ehelichen Zusammenleben, sondern nur zu vorübergehenden Besuchen. Letourneau, l'évol. du mar. et de la famille p. 99. 101. Kohler in der Zeitschr. für vgl.

IV. Es kommt vor, dass die Hausgenossenschaft des Mannes und die Hausgenossenschaft der Frau auf die Ehegatten und die Kinder Ansprüche erheben. In dieser Beziehung finden sich dann alle denkbaren Variationen[1]).

Maassgebend ist vor Allem die Erhaltung der Hausgenossenschaft.

In Südsumatra, insbesondere in Komering-Ulu, Ogan-Ulu und in den Ranau-Distrikten bildet jede Familie ein djurai, dessen Erhaltung die erste Sorge ist. Zunächst sind die Söhne dazu verpflichtet. In den Ranau-Distrikten darf der älteste Sohn das Haus nicht verlassen. Stirbt der Vater, so ist er das Oberhaupt des djurai und muss eine Brautkaufsehe eingehen. Sind keine männlichen Kinder da, so liegt die Sorge für die Erhaltung des djurai der ältesten Tochter ob. Sie muss eine Ehe sĕmĕndo-tjambursungkai eingehen, wobei kein Brautpreis bezahlt wird,

---

Rsw. X. S. 67. Muthmasslich war auch die älteste Familie der Araber eine solche Mutterfamilie, bei welcher die Mutter nur die Besuche ihrer Männer empfing. Letourneau, l. c. p. 105. Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 240. 241. Meine Studien S. 91. 92. Vielleicht gehört hierher auch die polyandrische Ehe der Guantschen von Lancerota und Fuertaventura. Anfänge S. 28. Ein Verbleiben jedes Ehegatten in seiner Familie bei mutterrechtlicher Organisation findet sich auch bei den Seneka-Irokesen. Morgan, systems of consanguinity and affinity p. 139.

[1]) Bei dem Zwergstamme der Bayaga im äquatorialen Westafrika muss der junge Bayaga, der heiraten will, in die Familie seiner Frau eintreten; vorher muss er längere Zeit umsonst dienen und besonders eine Anzahl Elephanten erlegen helfen. Hat er einen Sohn, und ist dieser soweit erwachsen, dass er einen Elephanten tödten kann, so darf der Vater wieder in seine ursprüngliche Familie zurückkehren, aber der Sohn gehört zu der der Mutter und bleibt bei dieser, bis er heiraten will. Globus LIX., Nr. 15 (1891), S. 258, nach Crampel.

der Mann bei der Frau einzieht und die Kinder der Mutter gehören. Aehnlich auch bei den Lampongern und den Bewohnern von Kroë in Bengkulen[1]. Sind bei den Bewohnern von Lematang-Ulu keine Söhne da, so muss die älteste Tochter auf Ambil-anak heiraten, um das Geschlecht der Mutter zu erhalten. Wird sie auf djudjur verheiratet, so wird eins ihrer Oheimskinder an ihre Stelle gesetzt. Hat in Kikim eine Frau in Ambil-anak-Ehe nur ein Kind, so muss dies das Geschlecht fortsetzen. Heiratet es später, so werden seine Kinder zwischen den Grosseltern geteilt[2]. In Komering-Ulu und Ogan-Ulu ist das Reguläre, dass die Söhne eine Brautkaufsehe eingehen. Sind keine Söhne da, so heiratet eine Tochter, womöglich die älteste, auf kaambil-anak-lĕpas. Dabei zieht dann der Mann in die Frauenfamilie und die Kinder fallen ebenfalls in diese. Ist zwar ein Sohn da, dieser aber noch unmündig, so wird eine Tochter wohl so verheiratet, dass deren Ehe erst nach dem Tode des Sohnes in eine Ehe mit kaambil-anak-lĕpas übergeht. Bleibt der Sohn am Leben und hinterlässt Nachkommenschaft, so kann die Frau dem Manne in dessen Familie folgen[3]. So auch in Kikim und Lematang-Ulu[4]. Auch in Redjang, Rawas, Musi-Ulu und Musi-Ilir besteht die Ambil-anak-Ehe zur Erhaltung des Geschlechts in Ermangelung von Söhnen[5].

Oft kommt es vor, dass die Kinder aus einer Ehe zwischen der Hausgenossenschaft der Mutter und des Vaters verteilt werden[6].

---

[1] Wilken, over het huwelijks-en erfrecht bij de volken van Zuid-Sumatra, 1891, p. 30. 31.

[2] Wilken, l. c. p. 38. 39.

[3] Wilken, l. c. p. 29. 30.

[4] Wilken, l. c. p. 30. 40.

[5] Wilken, l. c. p. 32.

[6] S. oben §. 24.

Auch in diesem Falle geht der Mann wohl in das Haus der Frau über. Er gerät hier aber nicht in jene sklavenartige Stellung, wie bei der reinen Ambil-anak-Ehe, sondern er wird der Frau mehr gleichgestellt, namentlich auch im ehelichen Güterrechte. Der Mann kann auch die Frau mit ihrer und der Zustimmung ihrer Eltern wohl in seine Familie mitnehmen. Die der Frau zukommenden Kinder bleiben dann in ihrem Geschlechte, und der Mann kann nicht eher wegziehen, als bis er Kinder für das Geschlecht der Frau gezeugt hat[1]).

Oft kommt es auch vor, dass die Kinder an sich in die Familie der Mutter fallen, der Vater sie aber derselben ganz oder teilweise abkaufen kann[2]), namentlich auch durch nachträgliche Zahlung des Brautpreises[3]).

V. Schliesslich kommt es auch noch vor, dass die Ehegatten selbst ein neues Haus gründen. Der Uebergang zu einer solchen parentalen Hausgemeinschaft bildet die Eheform sĕmĕndo-radja-radjaaan in den Ranau-Distrikten (Südsumatra). Dabei wird kein Brautpreis bezahlt. Der Mann zieht zur Frau, hat aber das Recht, nach Belieben mit Frau und Kindern nach seinem Dorfe zurückzukehren. Die Kinder aus solchen Ehen können, wenn sie zu ihren Jahren gekommen sind, selbst wählen, ob sie sich zu den väterlichen oder mütterlichen Grosseltern halten wollen. Sie gelten aber als Kinder beider Eltern, indem sie von beiden gleichmässig erben. Bei einer Scheidung

---

[1]) Südsumatra. Wilken, over het huwelijks-en erfrecht bij de volken van Zuid-Sumatra, 1891, p. 40.

[2]) Sumatra, Timor, Limbus, altirländisches Recht. Studien S. 11.

[3]) Batak, Alfuren von Buru, Timor. Studien S. 11. 12.

folgen die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter[1]). In Rawas und Musi-Ilir bezieht das Ehepaar ein eigenes Haus und bildet eine Familie. Ein Sohn mit Frau und Kindern bleibt bei den Eltern, um Nachfolger im Hause zu sein; in Ermangelung eines Sohnes muss eine Tochter darin heiraten, die Kinder gelten als Kinder beider Eltern und erben von beiden gleich[2]). In Bengkulen findet sich eine Hochzeitsform sĕmĕndo-mardika (sĕmĕndo-suka-sama-suka) oder sĕmĕndo-radja-radja (sĕmĕndo-beradat). Dabei wird eine kleine Hochzeitsgabe (antaran) bezahlt. Bei dieser Eheform giebt es keine feste Regeln mehr, wo die Eheleute wohnen. Sie können bei den Eltern des Mannes oder der Frau oder auch für sich wohnen. Sie sind nicht mehr gebunden an irgend ein bestimmtes Dorf. Die Kinder gehören beiden Eltern. Bei Ehescheidung haben sie die Wahl, ob sie dem Vater oder der Mutter folgen wollen. Die Ehegatten stehen bei einer solchen Ehe auf dem Fusse der Gleichberechtigung[3]).

III. Höhere geschlechterrechtliche Bildungen.

1. Im Allgemeinen.

§. 38.

Auf den bisher entwickelten Fundamentalbildungen der geschlechterrechtlichen Organisation können sich zahlreiche geschlechterrechtliche Bildungen höherer Ordnung entwickeln, welche im üppigsten Formenwucher zugleich die Ueberleitung bilden zu territorialgenossenschaftlichen, herrschaftlichen und staatlichen Ordnungen.

---

[1]) Wilken, over het huwelijks-en erfrecht bij de volken van Zuid-Sumatra, 1891, p. 42.

[2]) Wilken, l. c. p. 13.

[3]) Wilken, l. c. p. 45—47.

Die Wurzeln der höheren geschlechterrechtlichen Organisation liegen zunächst in dem Auswachsen der niederen geschlechterrechtlichen Bildungen durch die Generationsfolge. Namentlich wird es den Hausgenossenschaften und Hausgemeinschaften bei einem durch Generationen fortgesetzten Auswachsen oft unmöglich, in ungetrennter Lebensgemeinschaft zusammen wohnen zu bleiben. Es gliedern sich daher einzelne Zweige von dem gemeinsamen Stocke ab, und begründen selbstständige Hausgenossenschaften neben dem Stammhause. Diese abgesonderten Hausstände bleiben zwar mit dem Stammhause zunächst noch in einem Zusammenhange, aber dieser Zusammenhang ist ein loserer, als der ursprüngliche, und er wird immer loser, je weiter dieser Abgliederungsprozess vorschreitet.

Derartige höhere geschlechterrechtliche Verbindungen sind weit verbreitet[1]).

Nach der Generationsfolge spielt für die höhere geschlechterrechtliche Organisation die intergentile Assoziation eine bedeutsame Rolle. Oft sind geschlechterrechtliche Bildungen durch ein regelrechtes Zwischenheiratssystem mit einander verbunden, so dass

[1]) Vor allem finden sich im malaischen Archipel alle Formen höherer Geschlechterverfassungen. Ueber die Sukus der Menangkabau'schen Malaien s. Studien S. 50.

Die indischen Todas wohnen in einzelnen Familienverbänden in Dörfern, die von einem Walle umgeben sind und innerhalb des dazu gehörigen Landes liegen. Das „mand" besteht aus einem oder mehreren Häusern (ârsh), in welchem die Unterabteilungen der Familie wohnen. Jeder Familienverband hat mehrere „mand", in denen er der Weide wegen abwechselnd seinen Wohnsitz nimmt. Bernhöft, Zeitschrift für vgl. Rsw. IX. S. 15. 16. Zu solchen höheren geschlechterrechtlichen Bildungen gehören auch der aztekische Calpulli, Studien S. 51, das Chinamit in Guatemala, das. S. 365. Ueber die geschlechterrechtliche Organisation der Amaxosa s. Afr. Jur. I. S. 43. 44.

eine Mehrheit selbständiger geschlechterrechtlicher Verbände auf diese Weise zu einer höheren geschlechterrechtlichen Bildung vereinigt sein kann[1]. Wie weit solche Zwischenheiratssysteme schon in den primitiven Geschlechtsverbänden ihre Basis haben, z. B. auf exogenem Totemismus beruhen, wie weit sie durch kriegerische oder friedliche Berührungen zwischen ursprünglich stammfremden Geschlechtern entstehen, ist Frage des einzelnen Falles. Jedenfalls sind in dieser Beziehung im Völkerleben alle Möglichkeiten erschöpft.

2. Altersklassen und Banden.

§. 39.

Es kommt bei geschlechterrechtlicher Organisation oft vor, dass sich die geschlechterrechtlichen Verbände nach Altersklassen gliedern, in denen die Genossen allmälich zu vollberechtigten Verbandsgliedern aufrücken. Diese Klassen haben besondere Namen, Sitten und Funktionen im sozialen Organismus[2].

---

[1] Ueber die Margas der Batak auf Sumatra s. Studien S. 82. 83.

[2] **Indianervölker**: nordamerikanische. Anfänge S. 150. Bausteine II. S. 48. Brasilianische. Bausteine II. S. 47.

Ozeanische Völker: Australier. Bausteine II. S. 47. 48. Grundlagen S. 103. Pelau-Insulaner. Bausteine II. S. 48. Hebriden (Wanualawa). Anfänge S. 150.

Ostasiaten: China. Bausteine II. S. 47. Japan: Chōsonnakama auf der Insel Amakusa und sonstige Burschenvereinigungen. Weipert, japan. Familien- und Erbrecht S. 119.

Semito-Hamiten: Galla. Bausteine II. S. 48.

Negervölker: Kru. Bausteine II. S. 48. Dar-For. Afrik. Jurispr. I. S. 167.

Kongovölker: Makalaka. Afrik. Jurispr. I. S. 167. Wanika. Bausteine II. S. 47. Grundlagen S. 103. Afrik. Jurispr. I. S. 167. Masai und Wakuafi. Ursprung des Rechts S. 96. Bausteine II. S. 47. Grundlagen S. 102. 103. Afrik. Jurispr. I. S. 166. Wakikuju. Afrik. Jurispr. I. S. 167.

Die so verbundenen Altersgenossen wohnen auch oft in gemeinsamen Klubhäusern[1]). Die Genossen stehen oft in engen Beziehungen zu einander, namentlich in einer Art von Vermögens- und Weibergemeinschaft.

Auch die Weiber bilden wohl derartige besonders organisirte Banden[2]).

3. Der Geschlechtsadel.

§. 40.

I. Häufig entwickeln sich aus der Geschlechterverfassung von innen heraus Adelsklassen, indem sich Nebenhäuser vom Haupthause absondern, und die Angehörigen der Nebenlinien zu den Angehörigen der Hauptlinie in einem untergeordneten Verhältnisse stehen[3]).

II. Häufig verknüpft sich ein Adel mit bestimmten Geschlechtern. Er entsteht ursprünglich aus persönlichen Verdiensten und Fähigkeiten einzelner Personen und wird allmälich erblich, wenn derartige Ver-

---

[1]) **Indianervölker**: Yucatan. Grundlagen S. 103.

Ozeanische Völker: Ruk. Grundlagen S. 103. Auf den Pelau-Inseln wohnen und schlafen die Vereinsmitglieder zusammen in besonderen Lokalen (Bay). Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 324.

Indisches Gebiet: Naga, Oraon, Bhuiyas. Grundlagen S. 103.

Arische Völker: Sparta. Grundlagen S. 103.

[2]) Auf den Pelau-Inseln bildet sowohl die männliche als die weibliche Bevölkerung solche Vereine (Kaldebekel). Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 324.

[3]) So namentlich im ozeanischen Gebiete (Surakarta auf Java, Tonga, Tahiti, Neuseeland, Gilbertsinseln). Bausteine II. S. 50. 51. 73.

dienste und Fähigkeiten sich auch bei den Nachkommen durch einige Generationen erhalten[1]).

4. Geschlechterstaaten.

§. 41.

I. Es kommt vor, dass auch bei staatlicher Organisation die Elementarbildungen, aus denen sich der Staat zusammensetzt, noch geschlechterrechtlicher Natur sind. Es liegen alsdann aber regelmässig territorialgenossenschaftliche und herrschaftliche Organisationen über denselben[2]).

II. Anderswo verlieren die geschlechterrechtlichen Bildungen im Staate jede politische Bedeutung. Sie

---

[1]) Den ältesten Adel bei den Südslawen stellten die župani, bani und vojvoden dar. In jedem Stamme (pleme) gab es eine Familie, aus deren Mitte nach Volksbrauch und Gewohnheitsrecht die župani und bani gewählt wurden. Da die Kroaten ursprünglich zwölf plemena zählten, so gab es zwölf solcher bevorzugten Familien, und im 14. Jahrhundert wurde nur noch als Adliger angesehen, wer seinen Stammbaum von einer dieser Familien ableiten konnte. Krauss, Sitte und Brauch bei den Südslawen, 1885, S. 30. Aus solchen Aeltesten der Geschlechterverbände schuf in Serbien Czar Duschan einen staatlichen Adel. Wesnitsch in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 466.

[2]) So sind namentlich die Fundamente des chinesischen Staates noch geschlechterrechtlicher Natur. Etwa zehn Familien bilden ein chia unter einem chia chang. Zehn chia bilden ein pao oder li unter einem pao chang. Die Häupter des chia und pao werden von den beteiligten Familien gewählt. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 179. Auch in Japan sind die „Häuser“ (ka, ke, taku, ie, uchi) noch politische Korporationen. Weipert, japan. Familien- und Erbrecht S. 86 ff. Auch hier findet sich noch ein Verband über je fünf Häuser, go-nin-kumi, an der Spitze die kashira und der Bürgermeister (nanushi). Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 431.

werden vollständig unterdrückt und ersetzt durch territorialgenossenschaftliche, herrschaftliche und gesellschaftliche Organisationsformen[1]).

Dritter Abschnitt.

Die Organisation der geschlechterrechtlichen Verbände.

Erstes Kapitel.

Die geschlechterrechtliche Solidarität[2]).

1. Im Allgemeinen.

§. 42.

Die Genossen geschlechterrechtlicher Verbände stehen vielfach in sehr inniger und sehr weitgreifender Lebensgemeinschaft. Man kann sogar sagen, dass das sozialistische Prinzip nirgendwo im Völkerleben zu so unbeschränkter Geltung kommt, wie unter der Herrschaft des Geschlechterrechts.

Die geschlechterrechtliche Solidarität kommt sowohl nach innen, als nach aussen zur Geltung.

Nach innen leben die geschlechterrechtlichen Verbände häufig in gemeinsamer Wirtschaft. Die zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse erforderliche Arbeit wird gemeinsam verrichtet, und es besteht ein gemeinsames Geschlechtsvermögen, in welches aller Erwerb der Genossen fällt, und aus welchem alle Bedürfnisse der Gesammtheit und der Einzelnen bestritten werden.

---

[1]) Dies ist der allgemeine Standpunkt der westeuropäischen Kultur.

[2]) Vgl. Geschlechtsgenossenschaft S. 174 ff., Ursprung des Rechts S. 85—87, Afrik. Jurispr. I. S. 44 ff.

Ist das Geschlechterrecht nicht streng entwickelt oder in Verfall begriffen, so löst sich diese Solidarität der geschlechterrechtlichen Verbände in einzelne Rechte und Pflichten der Verbandsgenossen gegen einander auf. Als solche kommen namentlich vor: eine Verpflichtung, dem Blutsfreunde in allen Lebenslagen zu helfen, insbesondere den verarmten zu unterstützen[1]), den gefangenen auszulösen[2]), eine Verpflichtung, Schulden des Blutsfreundes zu bezahlen, namentlich auch zu den Kosten einer Heirat beizutragen[3]), wogegen die Verbandsgenossen auch ein Recht auf einen Anteil eines für ein zum Geschlechte gehöriges Weib gezahlten Brautpreises haben. Es findet sich auch eine geschlechterrechtliche Solidarität bei der Leichenfeier[4]) und im Beuterecht, indem ein Blutsfreund, welcher eine Beute gemacht hat, dieselbe mit den Blutsfreunden teilen muss.

Nach aussen tritt die geschlechterrechtliche Solidarität hauptsächlich nach folgenden Seiten hervor:

1. Die Mitglieder der geschlechterrechtlichen Verbände sind blutrechtlich mit einander verbunden. Sie sind berechtigt und verpflichtet, für einander Blutrache zu üben und die Blutschuld, welche ein Genosse auf sich geladen hat, trifft die Genossen mit. Wird die Blutrache sühnbar, so haben die Genossen ein Recht auf Mitbezug der Blutsühne und müssen dieselbe andrerseits mit aufbringen helfen[5]).

2. Die Blutsfreunde haften für Schulden, die ein Blutsfreund kontrahirt, und für Bussen, die er verwirkt hat[6]).

---

[1]) Marea. Anfänge S. 117. Afrik. Jurispr. I. S. 48.

[2]) Barea und Kunáma. Afrik. Jurispr. I. S. 48.

[3]) Rothe Marea. Anfänge S. 117. Afrik. Jurispr. I. S. 48.

[4]) Marea. Afrik. Jurispr. I. S. 48.

[5]) S. unten §. 66 ff.

[6]) Vgl. Geschlechtsgenossenschaft S. 174 ff., Ursprung des Rechts S. 85 ff., Afrik. Jurispr. I. S. 44 ff.

3. Strafen, auch öffentliche, welche ein Blutsfreund verwirkt hat, treffen auch die Blutsfreunde mit[1]).

4. Blutsfreunde sind Blutsfreunden gegenüber zum Zeugniss und zur Eideshülfe verpflichtet[2]).

Diese verschiedenen Seiten der Solidarität der Blutsfreunde finden sich nicht bei allen geschlechterrechtlichen Verbänden, sondern oft treten nur einzelne Seiten derselben hervor. Namentlich ist dies bei weiteren Verbänden der Fall, während die Solidarität bei engeren Verbänden oft ziemlich allseitig entwickelt ist.

2. Die geschlechterrechtliche Friedloslegung.

§. 43.

I. Der geschlechterrechtliche Verband kann unter Umständen ein Mitglied aus dem Verbande ausstossen und damit die geschlechterrechtliche Solidarität auflösen. Das Mitglied verliert dadurch dann alle Rechte und Pflichten, welche aus der geschlechterrechtlichen Gemeinschaft entspringen. Die Wirkungen einer solchen Aechtung sind daher kräftiger oder schwächer, je nachdem die Rechtsgemeinschaft bei den einzelnen geschlechterrechtlichen Verbänden eine allseitigere oder einseitigere ist[3]).

---

[1]) Geschlechtsg. S. 175 ff., Bausteine I. S. 237 ff. Ueber Japan Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 388 ff. Ueber die alten Perser Dareste, étud. d'hist. du droit p. 115.

[2]) Grundlagen S. 449 ff.

[3]) **Indianervölker**: Bei den Goajiro sind die Ausgestossenen zu einer Landplage geworden. Sie haben sich gesammelt und unter Häuptlingen geschaart. Sie heissen Cocina und teilen sich in mehrere Stämme. Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 384.

Ozeanische Völker: Redjang auf Sumatra, Palembang, Timor, Bali. Anfänge S. 187.

II. Die hauptsächlichsten Wirkungen der geschlechterrechtlichen Aechtung sind folgende:

1. Es erlischt der blutrechtliche Verband zwischen dem Geächteten und seinem Geschlechte. Seine Blutsfreunde brauchen daher nicht mehr für ihn Blutrache zu üben und er nicht mehr für sie. Begeht er eine Blutthat, so fällt die Blutschuld nicht mehr auf seine früheren Blutsfreunde; sie sind nicht mehr der Rache des Verletzten ausgesetzt, und brauchen das Blutgeld, welches der Geächtete verwirkt hat, nicht mehr aufzubringen. Begeht einer der früheren Blutsfreunde eine Blutthat, so trifft den Geächteten nicht mehr die Blutschuld, und er braucht auch zur Zahlung des Blutpreises nicht mehr beizutragen[1]).

2. Es erlischt der vermögensrechtliche Verband zwischen dem Geächteten und seinen Blutsfreunden. Dies hat namentlich die Folge, dass das Geschlecht des Geächteten nicht mehr für Schulden haftet, die der Geächtete nach der Aechtung auf sich lädt[2]).

III. Inwieweit ein solcher Geächteter durch die Ausstossung vollständig schutzlos wird, hängt davon ab, ob nach der bei einem Volke bestehenden Organisation ihm sein Leben und Gut lediglich durch sein Geschlecht garantirt ist, wie bei reiner Geschlechter-

---

Indisches Gebiet: Zigeuner: Anfänge S. 187. v. Wlislocki, vom wandernden Zigeunervolke, 1890, S. 77 ff.

Ostasiaten: Japan (Kando). Weipert, japan. Familien- und Erbrecht S. 118. Friedrichs und Kohler in der Zeitschrift für vgl. Rsw. X. S. 367.

[1]) Vgl. über die Amaxosa Rehme in der Zeitschrift für vgl. Rsw. X. S. 42, über das altirische Recht Kohler, Shakespeare S. 148.

[2]) Redjang auf Sumatra. Anfänge S. 187. Kaffern. Afrik. Jurispr. I. S. 53.

verfassung[1]), oder ob noch andere soziale Gewalten existiren, welche ihm dasselbe gewährleisten, z. B. territorialgenossenschaftliche Oberhäupter oder ein König[2]).

Zweites Kapitel.

Der geschlechterrechtliche Verband als häusliche Gemeinschaft.

I. Im Allgemeinen.

§. 44.

Die häusliche Gemeinschaft gründet sich regelmässig auf ein Subordinationsverhältniss der Descendenten unter die Ascendenten, namentlich unter das Familienoberhaupt, und auf das Verhältniss zwischen den Ehegatten.

Das Verhältniss zwischen Descendenten und Ascendenten ist häufig nicht blos ein durch die Sitte geregeltes Autoritätsverhältniss, sondern es findet auch im Rechte seinen Ausdruck[3]). Namentlich gelten Vergehen gegen die Ascendenten oft als besonders strafbar[4]).

---

[1]) So ist z. B. bei den Bogos ein von der Familie ausgestossenes Mitglied vollständig rechtlos. Munzinger, Sitten und Recht der Bogos S. 26.

[2]) Redjang auf Sumatra. Anfänge S. 187.

[3]) In China sind die Pflichten der Descendenten gegen die Ascendenten sehr ausgeprägt, und Verletzungen derselben stehen vielfach unter Strafe. Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 380. 381.

[4]) So z. B. Mord, Körperverletzung, Beleidigung nach japanischem Rechte. Weipert, japan. Familien- und Erbrecht S. 117.

II. Die Mundschaft.

1. Im Allgemeinen.

§. 45.

Die Mundschaft hat ihren Ausgangspunkt in einem Schutz- und Herrschaftsverhältnisse, in welchem die vollkräftigen Mitglieder eines geschlechterrechtlichen Verbandes vermöge ihres natürlichen Uebergewichts zu den schwächeren und hülfsbedürftigeren, namentlich zu Weibern und Kindern stehen.

I. Die Mundschaft kann einen genossenschaftlichen oder einen herrschaftlichen Charakter tragen, indem sie entweder sich bei der Gesammtheit der vollberechtigten Verbandsgenossen oder der Oberhäupter der engeren Familien befindet[1]), oder sich bei einem thatsächlich anerkannten, gewählten oder erblichen Familienoberhaupte befindet.

II. Es kommt vor, dass das geschlechterrechtliche Familienoberhaupt zugleich der Träger aller mundschaftlichen Rechte und Pflichten ist. Insofern kann Familienhäuptlingstum und Mundschaft zusammenfallen und kommen die über das Familienhäuptlingstum bereits entwickelten Grundsätze[2]) auch für die Mund-

---

[1]) Eine solche „Geschlechtsmundschaft" scheint nicht sehr häufig vorzukommen, aber sie tritt in den verschiedensten Völkergebieten auf. S. über die Samoa-Inseln Anfänge S. 33, über die Fantis und Aschantis Afrik. Jurispr. I. S. 49. 50, über die südslawische Gesammtvormundschaft Studien S. 163, über die germanische Brunner, Sippe und Wergeld in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung (German. Abt.) III. S. 50. In Montenegro sind bei der Verheiratung eines Mädchens alle männlichen Mitglieder der Familie und des ganzen Bratstvo zu befragen, weil sie alle im Notfalle verpflichtet sind, ihre Verwandte zu schützen. Popović, Recht und Gericht in Montenegro, 1877, S. 35. 38.

[2]) S. oben §. 35.

schaft zur Anwendung. Wenn aber die hausgenossenschaftliche Organisation und damit auch das Institut des Familienhäuptlingstums in Zerfall gerät, so geht die Mundschaft vielfach ihre eigenen Wege.

III. Wo die Mundschaft erblich ist und nach einer herkömmlichen Ordnung von einer Person auf die andere übergeht, wirken die bei einer Völkerschaft geltenden Verwandtschaftssysteme ein. Es gehen daher die mundschaftlichen Rechte und Pflichten nach Mutterrecht[1]), nach Vaterrecht[2]), oder nach einem gemischten Systeme[3]) über.

Wo Mutterrecht und Vaterrecht neben einander vorkommen, findet sich auch wohl bald eine mutterrechtlich verwandte Person, z. B. der Bruder der Mutter, bald eine vaterrechtlich verwandte Person, namentlich der Vater als Mundwalt[4]).

Oft bilden sich auch komplizirte Systeme, nach denen die Mundschaft von einer Person auf die andere übergeht, und in diesen Systemen können dann wieder die verschiedenen Verwandtschaftssysteme zur Geltung kommen[5]).

---

[1]) S. oben §. 22 II. 6.

[2]) S. oben §. 23 III. 5.

[3]) S. oben §. 24 II. 5.

[4]) S. oben §. 24 II. 5.

[5]) Bei australischen Stämmen ist Mundwalt an erster Stelle der Vater, dann der älteste Bruder, der Onkel, der Vetter. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 348. Es kommt aber in Australien auch vor, dass unverheiratete Mädchen zunächst in der Gewalt des Vaters, dann in der des mütterlichen Oheims stehen. Waitz-Gerland, Anthrop. VI. S. 776. Nach indischem Rechte ist der natürliche Mundwalt der Kinder der Vater, nächst ihm die Mutter, eventuell der nächste männliche Verwandte, und zwar so, dass der durch den Mannesstamm verwandte dem durch den Weiberstamm verwandten vorgeht. Mayne, Hindu law and usage, 1883, p. 187. 188. In Birma

IV. Es kommt auch vor, dass die mundschaftlichen Rechte und Pflichten sich auf verschiedene Personen verteilen. Dabei kommt es ebenfalls wieder vor, dass einzelne mundschaftliche Rechte und Pflichten bei mutterrechtlich, andere bei vaterrechtlich verwandten Personen sind[1]). Es kommt aber auch vor, dass eine solche Verteilung der mundschaftlichen Rechte und Pflichten unter mehrere nach einem bestimmten Verwandtschaftssystem verwandte Personen stattfindet. Es kann z. B. eine Person das Recht über Leben und Tod, eine andere das Recht auf den Verdienst der Hauskinder, wieder eine andere das Verheiratungsrecht haben.

V. Wo die mundschaftlichen Rechte und Pflichten mit der Würde des Familienoberhaupts verknüpft sind, erlöschen sie auch mit dieser[2]).

2. Die mundschaftlichen Rechte und Pflichten.

a) Im Allgemeinen.

§. 46.

I. Als mundschaftliche Rechte kommen insbesondere folgende vor:

1. Ein Recht über Leib und Leben. Der Inhalt dieses Rechts kann dahin gehen, dass der Mundwalt die seiner Mundschaft unterliegenden Personen buss-

---

steht ein unverheiratetes Mädchen unter der Mundschaft des Vaters, eventuell unter der der Mutter, der Brüder und Schwestern, des Grossvaters, der Grossmutter, der Mutterschwester, des Vaterbruders, des Mutterbruders, der Vaterschwester. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 169. Ueber die Folgeordnungen in Gurgaon und Bannu im Pendschab s. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 225.

[1]) S. oben §. 24 II. 5.

[2]) S. oben §. 35 unter III. IV.

los tödten, verstümmeln, züchtigen kann, und dass er die Verfügung darüber hat, ob ein neugeborenes Kind am Leben bleiben soll oder nicht. Bei strenger Geschlechterverfassung hat er alle diese Rechte, bei schwächerer nur die geringeren. Bei dem Tödtungs-, Verstümmelungs- und Züchtigungsrechte handelt es sich um Akte der Hausjustiz, welche dem Mundwalt zusteht und deren Ausübung durch höhere soziale Gewalten nicht behindert wird. Soweit diese Rechte von höheren sozialen Gewalten noch anerkannt sind, erscheint eine Ausübung derselben buss- und straflos.

2. Ein Verkaufs- und Verpfändungsrecht. Dieses Recht kann ebenfalls ein Ausfluss der Hausjustiz sein, indem der Mundwalt die Seinigen wegen Verletzungen des Geschlechterrechts in Sklaverei verkaufen, oder sie in ein vorübergehendes Hörigkeitsverhältniss bringen kann. Gewöhnlich aber beruht es darauf, dass der Mundwalt als Familienoberhaupt die Seinigen verkaufen und verpfänden kann, wenn das übrige Geschlechtsvermögen zur Zahlung der Geschlechtsschulden nicht ausreicht. Es ist also ein Ausfluss der Haftung der Geschlechtsgenossen nicht blos mit dem Vermögen, sondern auch mit ihrer Person.

3. Ein Recht der Verlobung, vor Allem ein Recht, die der Mundschaft unterliegenden Weiber zur Heirat zu verkaufen und den Brautpreis einzuziehen. Dieses Recht resultirt daraus, dass die Ehe bei geschlechterrechtlicher Organisation nicht Sache der Brautleute, sondern Sache der beteiligten Hausgenossenschaften ist, und dass die Weiber in der Regel als Teile des Geschlechtsvermögens angesehen werden, deren Verkauf die gemeinsame Kasse des Geschlechts füllt.

4. Ein Recht, die zum Geschlechte gehörigen Weiber, gegen Bezahlung, preiszugeben, um dadurch das Geschlechtsvermögen zu verbessern.

5. Ein Recht, das Geschlechtsvermögen zu verwalten.

II. Als Pflichten des Mundwalts kommen besonders vor: die Pflicht, die Seinigen nach aussen hin allseitig zu schützen, für sie Blutrache zu üben, sie vor Gericht zu vertreten, sowie die Pflicht, ihnen Unterhalt und Kleidung zu gewähren, auch die Weiber mit Männern, die Männer mit Weibern zu versehen und im letzteren Falle den etwa erforderlichen Brautpreis aufzubringen.

Ferner haftet der Mundwalt häufig für die Seinigen, und zwar sowohl für ihre Schulden, als auch für Rechtsverletzungen, welche sie begehen, so dass er die Folgen derselben auch persönlich zu tragen hat, z. B. der Blutrache ausgesetzt ist, verwirkte Bussen zahlen muss, und sogar öffentliche Strafen mit erleiden muss.

III. In welchem Maasse diese einzelnen Rechte und Pflichten einem Mundwalt zustehen, ist ausserordentlich verschieden je nach der Schärfe der Entwicklung der Geschlechterverfassung. Ist dieselbe nur schwach entwickelt oder in Verfall begriffen, so finden sich nur schwache Ansätze zu diesen Rechten und Pflichten, oder es treten dieselben auch nur in einzelnen Richtungen zu Tage.

b) Das Recht über Leib und Leben.

§. 47.

I. Das volle Recht über Leib und Leben giebt dem Mundwalt das Recht, die Seinigen zu tödten, zu verstümmeln, zu züchtigen. Werden derartige Handlungen vom Mundwalt vorgenommen, so trifft ihn dafür keinerlei Verantwortung, weder eine geschlechterrechtliche, noch eine territorialrechtliche, noch eine staatliche. Er hat weder Blutrache noch Friedloslegung, weder Busse noch Strafe zu gewärtigen.

Bei strenger Geschlechterverfassung kommt es vor, dass der Mundwalt ein volles Recht über Leib und Leben hat, bei schwächerer Geschlechterverfassung aber finden sich alle denkbaren Abschwächungen dieses Rechts.

1. Der Mundwalt kann ein unbeschränktes Recht über Leib und Leben der Seinigen haben, so dass selbst eine Tödtung derselben straflos ist. Dies findet sich sowohl bei mutterrechtlichen Hausgenossenschaften, also insbesondere in Gestalt eines jus vitae et necis des mütterlichen Oheims gegenüber den Schwesterkindern[1]), als bei vaterrechtlicher Hausgenossenschaft, und zwar erstreckt sich hier regelmässig dieses jus vitae et necis auf alle Hausgenossen[2]), insbesondere aber auf Frau und Kinder[3]). Namentlich wird oft erwähnt, dass der Vater das Recht über Leib und Leben der Kinder habe[4]).

---

[1]) So hat bei den Barea und Kunáma der Mutterbruder ein Recht über Leben und Tod seiner Schwesterkinder. Afrik. Jurispr. I. S. 51. Ebenso bei australischen Stämmen am Darlingflusse. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 349.

[2]) Bei den Parthern und Armeniern konnte ein Mann ungestraft tödten seine Frau, seinen kinderlosen Bruder, seine unverheiratete Schwester, seinen Sohn und seine Tochter. Dareste, recueil de Lois et Coutumes de Bardesane d'Édesse, nouv. rev. hist. de droit franc. et étranger XV. (1891) p. 675.

[3]) Zigeuner. Anfänge S. 90. Tscherkessen. Geschlechtsgenossenschaft S. 132. Anfänge S. 90. Maravis in Südafrika. Bausteine II. S. 118. Gallische Celten. Caesar de bello gall. VI. c. 19 §. 3. „Viri in uxores sicuti in liberos vitae necisque habent potestatem.“ So auch bei den Galatern nach celtischer Sitte. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht in den östl. Provinzen des römischen Kaiserreichs S. 24. Ebenso ist auf Bauro (Salomoinseln) und bei den Germanen das Tödtungsrecht des Ehemannes der Ehefrau gegenüber ein unbeschränktes. Anfänge S. 96.

[4]) Brasilianische Indianer. Anfänge S. 90. Alte Preussen. Hein, altpreuss. Wirtschaftsgesch. in der Zeitschr. für Ethnol.

2. Legt sich über die geschlechterrechtliche Organisation eine andere soziale Organisationsform, namentlich eine staatliche, so werden dem Mundwalt die strengeren Rechte über Leib und Leben häufig entzogen oder beschränkt[1]).

Es finden sich in dieser Beziehung namentlich folgende Abschwächungen:

a) Die Tödtung ist zwar noch rechtlich erlaubt, sie wird aber durch die Sitte gemissbilligt[2]).

b) Bisweilen ist die Tödtung nur bei besonders schweren Verletzungen des mundschaftlichen Rechts gestattet. Dahin gehört vor Allem der Fall, wenn der Mann die Frau im Ehebruch ertappt[3]), oder auch wohl, wenn eine Tochter unter Missachtung des mundschaftlichen Rechts ihres Gewalthabers Unzucht treibt[4]).

c) Das Recht über Leben und Tod besteht nur gegenüber unmündigen Kindern[5]).

d) Es kann nur ausgeübt werden unter Mitwirkung des Gerichts[6]).

XXII. (1890) S. 166. In Japan bestand früher im Samurai-Stande zweifellos ein Tödtungsrecht des Vaters gegenüber dem Sohne. Friedrichs (Kohler) in der Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 366.

[1]) So ist in Dahomé das Recht über Leben und Tod dem Könige vorbehalten. Afrik. Jurispr. I. S. 52.

[2]) Galla. Studien S. 326.

[3]) Diese Erscheinung ist gänzlich universell. Vgl. Geschlechtsgenossenschaft S. 133. 134, Anfänge S. 201. 202, Afrik. Jurispr. I. S. 401, Studien S. 353. Australische Stämme. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 349.

[4]) Nach dem japanischen Kamporitsu Art. 49 waren Eltern straflos, wenn sie eine verlobte Tochter in Unzucht ertappten und sofort tödteten. Weipert, japan. Familien- u. Erbrecht S. 117.

[5]) Bogos. Afrik. Jurispr. I. S. 51.

[6]) Bei den Israeliten kann der ungehorsame Sohn mit den Tode bestraft werden, aber nur auf Grund eines Urteils und au gemeinsame Klage von Vater und Mutter. Deuter. XXI. 18—2

3. Oft steht dem Mundwalt nur noch ein Züchtigungsrecht zu, und selbst dies ist wohl noch ein beschränktes[1]).

Oft ist dasselbe nur in bestimmten Grenzen gestattet, und darf insbesondere nicht bis zu einem solchen Grade geübt werden, dass dasselbe den Tod des Gezüchtigten zur Folge hat[2]).

Namentlich hat die Ehefrau da, wo sie nach der Heirat noch zum Teil in ihrer Familie verbleibt, an dieser oft noch einen Schutz gegen Uebergriffe des Ehemannes[3]).

Soweit das Züchtigungsrecht des Mundwalts reicht, unterliegen seine Handlungen keiner Busse oder Strafe[4]).

---

[1]) Kaffern. Afrik. Jurispr. I. S. 52. 53. Bei den Montenegrinern kann der Mann die Frau körperlich bestrafen. Popović, Recht und Gericht in Montenegro, 1877, S. 40.

[2]) In China hat der Hausvater dem Hauskinde gegenüber ein Züchtigungsrecht; hat die Züchtigung aber den Tod zur Folge, so büsst er mit dem Bambus. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 379. Ebenso besteht in Japan ein solches Züchtigungsrecht. Nach dem Strafgesetzbuch von 1871 trat jedoch, wenn die Züchtigung den Tod des Kindes zur Folge hatte, Zuchthausstrafe ein. Weipert, japan. Familien- und Erbrecht S. 117. Auch in Aschanti und bei den Kaffern ist die Tödtung eines Kindes strafbar. Afrik. Jurispr. I. S. 52.

[3]) Bei australischen Stämmen hat eine unberechtigte Tödtung der Frau Blutrache der Familie der Frau zur Folge. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 349. Bei den Khyengs in Hinterindien hat der Ehemann bei Untreue und Ungehorsam der Frau ein mässiges Züchtigungsrecht. Er darf sie aber nicht misshandeln, sonst kann sie sich scheiden und zu ihren Verwandten zurückkehren; ihre Familie kann sie sogar gegen ihren Willen zurücknehmen. Der Mann muss auch der Frau Busse zahlen, den Verwandten derselben Abbitte thun und sie durch Geschenke versöhnen. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 191. 192. Ganz ähnlich bei den Kaffern. Afrik. Jurispr. I. S. 438.

[4]) Grusinisches, walisches, deutsches Recht. Bausteine II. S. 122.

II. Ein besonderes mundschaftliches Recht ist das Recht des Mundwalts zu bestimmen, ob ein neugeborenes Kind am Leben bleiben soll, oder nicht. Namentlich kann er verfügen, dass dasselbe getödtet oder ausgesetzt werden soll[1]. Das neugeborene Kind wird ihm gebracht, und es liegt in seiner Hand, ob er ihm das Recht zum Leben gewähren will. Dies geschieht oft in der Form, dass er es vom Boden aufhebt[2].

e) Das Verkaufs- und Verpfändungsrecht.

§. 48.

Das mundschaftliche Recht enthält oft ein Verkaufs- und Verpfändungsrecht.

I. Die Personen, welche einem solchen Verkaufs- und Verpfändungsrechte unterliegen, sind bei mutterrechtlicher Hausgenossenschaft die Schwesterkinder[3], bei vaterrechtlicher die Kinder[4], und häufig auch die

---

[1]) Bei den Papuas von Neuguinea ist das Recht der Eltern über das Leben des neugeborenen Kindes ein unbeschränktes. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 374. Im alten Arabien wurden Kinder, namentlich Töchter oft lebendig begraben. Robertson Smith, kinsh. and marr. in early Arabia, 1885, p. 279—280. 282. Aussetzung schwächlicher Kinder bei den alten Preussen. Hein in der Zeitschr. für Ethnol. XXII. (1890) S. 166. Ueber die Aussetzung nach römischen, griechischen und orientalischen Sagen Grimm, Rechtsaltertümer S. 455 ff.

[2]) So gleichmässig bei den Tupis in Brasilien, den Fidschi-Insulanern und den Germanen. Bausteine II. S. 121.

[3]) Barea und Kunáma. Afrik. Jurispr. I. S. 17. 51. Bangalas im Cassangethale, Kimbundas, Loango-Küste. Daselbst S. 23. 52.

[4]) Bogos, Fantis, Whydah, Sierra-Leone-Küste, Dahomé, Ashiras. Afrik. Jurispr. I. S. 51. 52.

Ehefrauen[1]). Es kommt auch vor, dass Kinder und Frauen zusammen verkauft werden[2]).

II. Es kommt vor, dass das Verkaufs- und Verpfändungsrecht ein unbeschränktes ist, namentlich in Betreff der Kinder[3]).

III. Oft hat der Mundwalt ein Verkaufs- und Verpfändungsrecht nur in bestimmten Fällen.

1. Oft ist es beschränkt auf Fälle der Not[4]), oder

---

[1]) **Indianervölker**: Miranhas und andere brasil. Indianer. Anfänge S. 97.

Indisches Gebiet: Koraver. Studien S. 344. Siam. Bastian, Rechtsverhältnisse S. 7 N. 1.

Ostasiaten: Tongking. Anfänge S. 97.

Mongolisch-tartarische Völker: Morduanen, Uzbeken. Anfänge S. 97.

Arische Völker: Altes Russland. Anfänge S. 97.

[2]) Morduanen, Tongking. Anfänge S. 91.

[3]) Im alten Japan war der Verkauf der Kinder frei (vgl. Kamporitsu Art. 46). Weipert, japan. Familien- und Erbrecht S. 117. Ebenso bei den Tscherkessen, Klemm, Kulturgesch. IV. S. 28, in Dahomé, Afrik. Jurispr. I. S. 52, bei den Fantis, Afrik. Jurispr. I. S. 51, in Whydah, das. I. S. 52. Bogos und andere nordabyssinische Völker, Anfänge S. 91. Germanisches Altertum. Grimm, Rechtsaltertümer S. 461. Goajiro-Indianer. Geschlechtsg. S. 140.

[4]) **Indianervölker**: Nicaragua. Anfänge S. 92.

Ozeanische Völker: Lampong. Wilken, over het huwelijks- en erfrecht bij de volken van Zuid-Sumatra, 1891, p. 27.

Indisches Gebiet: In Dekkan können die Eltern ihre Kinder in grösster Not verkaufen. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 119. 120. Ebenso nach tamulischem Rechte. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 215.

Ostasiaten: China: Aelteres Recht. Anfänge S. 91. 92. Bausteine II. S. 123.

Semito-Hamiten: Bogos. Munzinger, Sitten und Recht der Bogos S. 38. Barea und Kunáma. Afrik. Jurispr. I. S. 51.

Negervölker: Whydah. Afrik. Jurispr. I. S. 52.

der höchsten Not, und auch dann wohl hauptsächlich beschränkt auf Töchter[1].

2. Es kann nur gegen unmündige Kinder ausgeübt werden[2].

3. Es kann nur wegen Missethaten ausgeübt werden[3].

Insbesondere ist der Verkauf einer Ehefrau oft beschränkt.

1. Er ist nur gestattet mit obrigkeitlicher Erlaubniss[4].

2. Die Frau muss vorab ihrer Familie zum Verkauf angeboten werden[5].

3. Die Familie der Frau kann den Verkauf durch Rückzahlung des Brautpreises verhindern[6].

4. Der Mann kann die Frau nicht verkaufen, wenn sie höheren Standes ist[7].

5. Der Verkauf der Frau ist nur Männern von einem bestimmten Range gestattet[8].

IV. Die Wirkungen des Verkaufs- und Ver-

Kongovölker: Bei den Wanyamwesi kann der Mann die Frau nur in Notfällen verkaufen. Afrik. Jurispr. I. S. 401. Verkauf der Schwesterkinder durch den mütterlichen Oheim bei den Kimbundas. Afrik. Jurispr. I. S. 23.

Germanisches Mittelalter. Grimm, Rechtsaltertümer S. 461.

[1] Lamponger. Wilken, over het huwelijks-en erfrecht bij de volken van Zuid-Sumatra, 1891, p. 27. Rechtsbuch der Lemberger Armenier c. 17. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 408. China. Anfänge S. 92.

[2] Bogos. Afrik. Jurispr. I. S. 51.

[3] Whydah. Afrik. Jurispr. I. S. 52.

[4] Dahomé: Erlaubniss des Königs oder seiner Beamten. Anfänge S. 97. Afrik. Jurispr. I. S. 40.

[5] Uzbeken, Djudjur-Ehe auf Java und bei den Redjang auf Sumatra. Anfänge S. 97.

[6] Aschanti. Afrik. Jurispr. I. S. 401.

[7] Angola. Afrik. Jurispr. I. S. 401.

[8] Aschanti. Afrik. Jurispr. I. S. 401.

pfändungsrechtes können variiren von einer ablösbaren Pfandsklaverei oder einer Schuldknechtschaft zur Abarbeitung der Schuld bis zur endgültigen Sklaverei. Gewöhnlich entsteht nur eine der zahlreichen Formen lösbarer Schuldknechtschaft[1]). Es kommt aber auch wirkliche Versklavung vor[2]).

Wird eine Ehefrau vom Ehemanne auf diese Weise in Schuldknechtschaft gegeben, so kommt es vor, dass die Frau ein Nebenweib des Gläubigers wird, bis die Schuld abgetragen ist. Alsdann enthält das Recht auch Bestimmungen darüber, wem die aus einem solchen Verhältnisse hervorgehenden Kinder zufallen[3]).

V. Wiederholte Ausübung des Verkaufsrechts hat wohl Verlust der Mundschaft zur Folge[4]).

VI. Bei staatlicher Organisation verschwindet dieses Recht vollständig, und wird alsdann ein solcher Verkauf oder eine solche Verpfändung unter Strafe gestellt[5]).

---

[1]) In Dekkan werden die von den Eltern verkauften Kinder auslösbare Pfandsklaven. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. VIII. S. 119. 120. Ebenso an der Sierra-Leone-Küste, Afrik. Jurispr. I. S. 52, und an der Goldküste, Waitz, Anthrop. II. S. 118, nach tamulischem Rechte, Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 215, und nach dem Rechtsbuche der Lemberger Armenier c. 17, Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 408. Ueber Tongking und das russische Recht s. Anfänge S. 92.

[2]) Suanen im Kaukasus. Geschlechtsg. S. 140.

[3]) Distrikt von Cooch Bihar. Anfänge S. 97. Auch Töchter werden wohl in dieser Weise verpfändet. Kongo. Anfänge S. 92.

[4]) So nach altrömischem und nach russischem Rechte. Anfänge S. 92.

[5]) In China ist dem Vater der Verkauf des Kindes bei einer Strafe von 80 Bambushieben verboten. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 379.

d) Das Verlobungs- und Verheiratungsrecht.

§. 49.

Zu den mundschaftlichen Rechten gehört vielfach auch das Verlobungs- und Verheiratungsrecht.

Es kann sich dieses Recht sowohl auf die Männer als auf die Weiber beziehen.

I. Bei vielen Völkern der Erde haben die jungen Leute keine Verfügung über ihre Hand, sondern die Verlobung und Heirat ist Sache derjenigen Personen, unter deren Mundschaft sie stehen[1]).

Vor allem gehört hierher das Recht, die zum Geschlechte gehörigen Mädchen zur Ehe zu verkaufen[2]).

Dies Recht kann sowohl der mutterrechtliche als der vaterrechtliche Mundwalt haben[3]), und wo beide Verwandtschaftssysteme bei einer und derselben Völker-

---

[1]) **Ozeanische Völker**: Pogghi-Inseln. Anfänge S. 33. Watubela-Inseln. Studien S. 167. Samoa-Inseln. Anfänge S. 33.

Mongolisch-tartarische Völker: Turkestanen, Morduanen, Tschuwaschen, Kalmücken, Kirgisen, Mongolen. Anfänge S. 32. 33. Wotjaken. Hahn im Ausland 1891, Nr. 26, S. 513.

Ostasiaten: China. Anfänge S. 33. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 367. Japan. Weipert, japan. Familien- und Erbrecht S. 96.

Kaukasusvölker: Tscherkessen. Anfänge S. 33.

Indisches Gebiet: Singhalesen. Anfänge S. 32.

Kongovölker: Maravis in Südafrika. Bausteine II. S. 123.

Indogermanen: Russland. Anf. S. 33. Südslawen. Stud. S. 166.

[2]) **Indianervölker**: Goajiro-Indianer. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 382. Araukaner. Studien S. 167. Nordcalifornische Indianer. Letourneau, l'évol. du mar. p. 141.

Ozeanische Völker: Australien. Papuas von Neuguinea. Studien S. 167.

Mongolisch-tartarische Völker: Jakuten. Studien S. 167. Sarten. Das. S. 168.

Afrikanische Völker: Afrik. Jurispr. I. S. 362. 363.

Südslawen: Studien S. 167. 168.

[3]) Vgl. Afrik. Jurispr. I. S. 356. 357. 360. 361.

schaft vorkommen, kann auch jeder dieser Mundwalte dieses Recht haben[1]). Das Nähere über dieses mundschaftliche Recht wird bei Darlegung der geschlechterrechtlichen Vertragsehe, insbesondere des Brautkaufs, zur Darstellung gelangen.

e) Das Recht der Preisgabe von Weibern.

§. 50.

Oft ist es ein mundschaftliches Recht, die zur Hausgenossenschaft gehörigen Weiber preiszugeben. Es ist bereits oben darauf hingewiesen, dass es ein weit verbreiteter Brauch ist, Gastfreunden Weiber oder Töchter anzubieten, oder auch die Weiber zeitweilig auszutauschen[2]).

Es kommt aber auch vor, dass der Mundwalt das Recht hat, die zur Hausgenossenschaft gehörigen Weiber für Geld zu prostituiren[3]), oder dass er die Töchter anhalten kann, durch ausserehelichen Verkehr dasjenige aufzubringen, was sie der Familie gekostet haben[4]).

Auch dieses mundschaftliche Recht beginnt sich allmälich abzuschwächen[5]), und bei aufkommender

---

[1]) Goajiro-Indianer. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 382.

[2]) S. oben §. 7 unter VIII. Brasilianische Indianer. Klemm, Kulturgesch. II. S. 77.

[3]) Popayan. Bausteine II. S. 238. Brasilianische Indianer. Anfänge S. 26. Nukuhiva, Goldküste, Gandhara-Brahmanen im Pendschab. Studien S. 344. Recht der Prostitution der Ehefrau bei den Chinook, Bancroft, nat. races I. p. 242, bei den Shoshonen, das. p. 436.

[4]) Vgl. oben §. 7 unter II. Arabische Stämme der Sahara. Studien S. 344.

[5]) Die Malgaschen bieten Gastfreunden ihre Töchter, nicht aber ihre Weiber an. Bausteine I. S. 351.

staatlicher Organisation wird die Ausübung desselben schliesslich unter Strafe gestellt[1]).

f) Vermögensrechte des Mundwalts.

§. 51.

I. Das Familienoberhaupt der Hausgenossenschaft, welches häufig zugleich Träger der Mundschaft ist, verwaltet das Geschlechtsvermögen im Allgemeinen frei, und unterliegt nur insofern der Kontrole der Verbandsgenossen, als es bei arger Misswirtschaft abgesetzt werden kann[2]).

II. Ein Ausläufer dieser alten freien Vermögensverwaltung ist die über die ganze Erde verbreitete niessbräuchliche Vormundschaft, bei welcher der Mundwalt in den Besitz des Mündelguts gelangt, dieses frei verwaltet und den Mündel daraus nach allen Seiten hin zu unterhalten hat, ohne dass eine Abrechnung stattfindet[3]).

---

[1]) China. Bausteine I. S. 95. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 379. Nach den japanischen Strafgesetzbüchern von 1871 und 1873 war der Verkauf einer Tochter zur Prostitution nur noch mit ihrer Einwilligung gestattet, sonst strafbar. Weipert, japan. Familien- und Erbrecht S. 117.

[2]) S. oben §. 35 III. und über Grossrussland Kovalevsky, tabl. des orig. de la famille p. 90, nach Jefimenko.

[3]) **Ozeanische Völker**: Ambon und Uliasen. Studien S. 325.

Ostasiaten: China. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 382.

Mongolisch-tartarische Völker: Ungarn. Macieiowski, slaw. Rechtsgeschichte IV. S. 425.

Indogermanen: Indien: Pendschab. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 226.

Germanen: Deutschland. Stobbe, deutsches Privatr. IV. S. 267 N. 8.

Altfranzösische Lehensvormundschaft. Schäffner, französ. Rechtsgesch. III. S. 218 ff.

Altenglische Lehensvormundschaft. Phillips, engl. Reichs- und Rechtsgesch. (1828) II. S. 206. 207.

III. Als Verwalter des Geschlechtsvermögens hat der Mundwalt oft einen Anspruch auf den Verdienst der Hausgenossen[1]).

g) Pflichten des Mundwalts.

§. 52.

I. Der Mundwalt vertritt die Seinigen nach aussen, sowohl andern Geschlechtern gegenüber, als gegenüber andern sozialen Gewalten, z. B. der Gemeinde, dem Herrn oder dem Staate gegenüber. Dies tritt namentlich in folgenden Richtungen zu Tage:

1. Der Mundwalt ist der Nächste dazu, für die Seinigen Blutrache zu üben.

2. Der Mundwalt vertritt die Seinigen vor Gericht, er wird allein geladen, und das Urteil, welches gegen ihn gesprochen wird, verbindet das ganze Geschlecht[2]).

II. Der Mundwalt hat nach allen Seiten für die Seinigen zu sorgen, namentlich sie mit allem Nötigen zu alimentiren. Es folgt dies ohne Weiteres daraus, dass er das Geschlechtsvermögen zu verwalten hat, und aus diesem Geschlechtsvermögen alle Bedürfnisse der Geschlechtsgenossen zu bestreiten sind[3]).

---

[1]) **Indianer**: Mexiko. Anfänge S. 93.

Semito-Hamiten: Bogos, Barea und Kunáma. Anfänge S. 93. Afrik. Jurispr. I. S. 53.

Negervölker: Akkra. Afrik. Jurispr. I. S. 53.

Kongovölker: Basutho. Afrik. Jurispr. I. S. 53.

Indogermanen: Slawen. Anfänge S. 93.

[2]) Litthauisches Recht. Macieiowski, slaw. Rechtsgesch.

[3]) Nach montenegrinischem Rechte haben die in der zadruga geborenen Kinder (djeca) ein Recht auf angemessenen Unterhalt, Popović, Recht und Gericht in Montenegro S. 36. 37, und der domaćin hat für alle Mitglieder der zadruga als Vater zu sorgen, das. S. 35.

Namentlich muss er auch die Brautpreise für die Männer aufbringen, welche sich verheiraten[1]).

h) Haftung des Mundwalts für die Seinigen.

§. 53.

Es kommt oft vor, dass der Inhaber der Mundschaft für die Seinigen haftet[2]). Namentlich haftet derselbe für Missethaten der Seinigen, und muss von diesen verwirkte Bussen bezahlen[3]).

Auch dies folgt aus der Stellung des Mundwalts als Verwalter des Geschlechtsvermögens und aus der Haftung des Geschlechtsvermögens für Handlungen der einzelnen Geschlechtsgenossen.

3. Die Dauer der Mundschaft.

§. 54.

I. Die Dauer der Mundschaft hängt genau mit der Festigkeit der hausgenossenschaftlichen Organisation zusammen.

1. Wo die Hausgenossenschaft scharf ausgeprägt ist, kann kein Kind sich aus derselben ohne Einwilligung der Inhaber des mundschaftlichen Rechts absondern; es ist an die Hausgenossenschaft gebunden ohne Rücksicht auf sein Lebensalter[4]).

---

[1]) Basutho. Afrik. Jurispr. I. S. 53.

[2]) Fantis an der Goldküste. Afrik. Jurispr. I. S. 53. Dumpse bei den Maravis in Südafrika. Geschlechtsg. S. 129. Bei den Montenegrinern ist der domaćin für alles verantwortlich. Popović, Recht und Gericht in Montenegro, 1877, S. 35.

[3]) Bogos, Takue, Grebos, Kaffern. Afr. Jurispr. I. S. 53. 54.

[4]) In China hat das Kind kein Recht, sich von seinen Eltern zu trennen und ein selbständiges Etablissement zu gründen. Eine Emanzipation kennt das chinesische Recht nicht. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 381. Aehnlich auch in Akkra an der Goldküste und bei den Basutho. Afrik. Jurispr. I. S. 53.

2. Es kommt aber auch vor, dass die Kinder, namentlich die männlichen, sich nach Erreichung eines bestimmten Lebensalters vom elterlichen Haushalte absondern und einen selbständigen Haushalt begründen können. Damit erlischt dann auch die Mundschaft über sie[1]).

3. Bisweilen erlischt die Mundschaft mit einem bestimmten Lebensalter von selbst, und zwar entweder ohne Weiteres mit einem Zustande der Reife, in welchem sich der Mündel selbst helfen kann[2]), oder mit einem bestimmten Volljährigkeitstermine[3]).

II. Weiber stehen häufig ihr ganzes Leben unter Vormundschaft. So stehen sie namentlich bei vaterrechtlicher Hausgenossenschaft gewöhnlich als Mädchen unter der Mundschaft ihres Vaters, als Ehegattinnen unter der Mundschaft ihres Ehemannes, als Wittwen unter der Mundschaft der Agnaten ihres Mannes[4]).

---

[1]) Nach dem mongolisch-kalmückischen Ssaadschijn Bitschik kann der volljährige Sohn vom Vater einen Anteil der Heerde fordern und unmittelbar Unterthan des Fürsten (Taidshi) werden. Pallas, hist. Nachr. über die mongol. Völkersch., 1776, I. S. 194.

[2]) Bei den Beduinen erlischt die Mundschaft, wenn der Knabe einen selbständigen Haushalt gründen kann. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 249. Somali. Afrik. Jurispr. I. S. 51.

[3]) Bogos, Somali. Afrik. Jurispr. I. S. 51. Zwanzig Jahre nach altattischem Rechte. Gans, Erbrecht I. S. 326.

[4]) China. Bausteine I. S. 127. In Japan stehen wenigstens die Weiber in weitgehender Abhängigkeit vom Familienoberhaupte (koshu). Weipert, japan. Familien- u. Erbrecht S. 120.

Indien. Bausteine I. S. 127. Pendschab. Kohler. Zeitschrift für vgl. Rsw. VII. S. 224. Dekkan bei höheren Klassen. Kohler a. a. O. VIII. S. 108. Khyengs. Kohler a. a. O. VI. S. 191.

Armenier. Rechtsb. der Lemberger Armenier. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 407.

Germanische cura sexus. Roth, deutsches Privatrecht I. S. 371 N. 6.

III. Die ehelichen Verhältnisse.

§. 55.

Das Verhältniss der Ehegatten zu einander in einer Hausgenossenschaft unterliegt je nach der Organisation der Hausgenossenschaft starken Ausweichungen.

I. Wo die Hausgenossenschaft einen mutterrechtlichen Charakter trägt, kommt es vor, dass das Oberhaupt derselben ein Weib ist. In diesem Falle steht der Ehemann entweder ausserhalb der Hausgenossenschaft des Weibes, so dass ein eheliches Zusammenleben von Dauer überhaupt nicht stattfindet, vielmehr der Mann in seiner Hausgenossenschaft verbleibt und seiner Frau nur Besuche abstattet[1]), oder er geht in die Hausgenossenschaft des Weibes über und gerät hier in eine dienende, oft sogar sklavenartige Stellung[2]).

II. Bei vaterrechtlicher Hausgemeinschaft kommt es vor, dass die Ehefrau zum Manne in eine untergeordnete Stellung gerät, ja sogar wohl reines Vermögensstück desselben wird. Es kommt aber auch vor, dass sie dem Manne gegenüber eine selbständige Stellung hat, oder mehr oder minder als eine ihm gleichberechtigte Lebensgefährtin gilt, und zwar findet sich diese Erscheinung sowohl da, wo die Frau durch die Heirat aus ihrer Familie nicht völlig austritt, sondern an derselben noch einen Schutz behält, als auch da, wo die vaterrechtliche Hausgenossenschaft in die elternrechtliche Familie übergeht[3]).

---

1) S. oben S. 152 III.

2) S. meine Grundlagen S. 163 N. 3.

3) In China teilt die Hauptfrau den Rang des Mannes, und darf sogar seine Uniform tragen. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 374. Nach japanischem Rechte ist die Ehefrau die Erste im Hause, und teilt auch Rang und Stand des Mannes. Weipert, japan. Familien- und Erbrecht S. 102.

Ein Zurücktreten der Frau gegen den Mann findet man auch da, wo das Vaterrecht in das Elternrecht übergeht, noch häufig. So kommt es vor, dass Delikte der Frau gegen den Mann schwerer bestraft werden, als Delikte des Mannes gegen die Frau[1]). Oft ist auch der Ehebruch des Mannes straflos, derjenige der Ehefrau strafbar[2]).

IV. Die häuslichen Verhältnisse nach Auflösung der Ehe.

1. Im Allgemeinen.

§. 56.

I. Stirbt ein Ehegatte, so kommt es vor, dass der überlebende Ehegatte eine Ehe mit einer Person aus der Verwandtschaft des verstorbenen eingeht. Es scheint, dass es sich dabei um einen Ausläufer der exogenen Gruppenehe handelt. Eine solche Ehe erscheint bald als ein Recht, bald auch als eine Pflicht des überlebenden Ehegatten, und ebenso ist der neue Ehegatte bald berechtigt, bald verpflichtet, eine solche Ehe einzugehen. Im Einzelnen finden sich starke Ausweichungen[3]).

---

[1]) In China wird ein Weib, welches seinen Mann schlägt oder gar verletzt, höher bestraft, wie bei gewöhnlicher Körperverletzung. Absichtliche Tödtung wird mit schwerer Todesstrafe bestraft. Der Mann, der die Frau schlägt, ist dagegen nur strafbar, wenn der Schlag eine wirkliche Wunde erzeugt; auch ist die Strafe milder, wie sonst. Tödtung der Hauptfrau zieht Erdrosselung, Tödtung einer Unterfrau Verbannung nach sich. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 374.

[2]) Japan. Weipert, japan. Familien- und Erbrecht S. 102.

[3]) Bei den brasilianischen Indianern, insbesondere den Mundrucús, Uainumas, Jurís, Mauhés, Passés und Coërunas, ist es ein streng geübtes Herkommen, dass nach dem Tode des einen Gatten dessen ältester Bruder oder, falls ein solcher

II. Bisweilen wird erwähnt, dass der überlebende Ehemann eine derartige Ehe eingeht[1]), sehr häufig aber, dass die Wittwe dies thut. Auf diese Wittwenheirat, welche eine charakteristische Institution des Geschlechterrechts ist, ist noch besonders einzugehen.

2. Das Schicksal der Wittwe.

§. 57.

I. Das Schicksal der Wittwe nach dem Tode des Ehemannes ist wesentlich dadurch bedingt, inwieweit die Ehefrau durch die Ehe in ihrer Hausgenossenschaft bleibt, oder in die Hausgenossenschaft ihres Ehemannes übergeht. Hierfür ist wieder vielfach bestimmend der Umstand, ob die hausgenossenschaftliche Organisation eine mutterrechtliche, oder eine vaterrechtliche ist. Bei mutterrechtlicher Hausgenossen-

---

nicht vorhanden, der nächste Verwandte von männlicher Seite die Wittwe, und der Bruder der Wittwe deren Tochter heiratet. v. Martius, von dem Rechtszustande unter den Ureinwohnern Brasiliens, 1832, S. 64 ff. Auf Ponapi (Karolinen) musste im Falle des Todes der Frau der Wittwer deren Schwester heiraten. Starb der Mann, so heiratete die Wittwe seinen Bruder. Waitz-Gerland, Anthrop. V. S. 106. Bei den Khyengs in Hinterindien fällt die Wittwe dem Bruder des verstorbenen Mannes zu, der sie innerhalb dreier Jahre heiraten kann; nach drei Jahren ist sie frei. Die Frau, welche zuwider handelt, verliert alles Anrecht auf das eheliche Vermögen. Die Frau hat ebenfalls ein Recht auf diese Ehe. Weigert sich der Bruder des Mannes, so muss er der Frau Busse zahlen. Auch der Wittwer muss die Schwester seiner Frau heiraten. Die Schwägerin soll aber nicht dazu gezwungen werden, und der Wittwer kann sich damit lösen, dass er sich beim Schwiegervater die Erlaubniss zu fremder Ehe erbittet. Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 188. 189.

[1]) Bei den Knistino ist der Wittwer verpflichtet, die Schwester seiner verstorbenen Frau zu heiraten. Waitz, Anthrop. II. S. 110.

schaft verbleibt die Frau meistens in dieser, oder kehrt, wenn sie trotzdem dem Manne bei der Ehe folgt, nach dem Tode desselben in ihre Hausgenossenschaft zurück. Bei vaterrechtlicher Hausgenossenschaft verbleibt sie nach dem Tode des Ehemannes häufig in dessen Hausgenossenschaft.

In beiden Fällen gerät sie in die Mundschaft des Familienoberhauptes der betreffenden Hausgenossenschaft, oder steht zur Disposition der betreffenden Erben, welche sie anderweitig verheiraten oder sie auch selbst heiraten können.

Dabei tritt einerseits der Gedanke hervor, dass die Wittwe ein Teil des Geschlechtsvermögens ist und sich mit diesem vererbt, andererseits derjenige, dass der Mundwalt oder Erbe, in dessen Gewalt die Wittwe übergeht, auch verpflichtet ist, für dieselbe zu sorgen, namentlich auch sie zu heiraten oder für eine Heirat mit einer andern Person zu sorgen. Dieses Verhältniss zerfällt mit der Auflösung der Geschlechterverfassung nach zwei Richtungen, einmal dahin, dass die Wittwe zur Heirat gegen ihren Willen nicht mehr gezwungen werden kann, zum andern dahin, dass der Erbe sie nicht mehr zu heiraten verpflichtet ist[1]).

II. Ein solches Verhältniss zwischen der Wittwe

---

[1]) Ueber diese sog. Leviratsehe s. meine Schriften: Geschlechtsgenossenschaft S. 23. 36, Ursprung des Rechts S. 82, Anfänge S. 14. 136, Bausteine I. S. 99, II. S. 26. 241, Grundlagen S. 165. 205 ff. 218, Einleitung in das Studium der ethnol. Jurispr. S. 28—47, Afrik. Jurispr. I. S. 341. 419 ff. 455, Studien S. 248. 249. Hellwald, die menschliche Familie S. 262 ff. Letourneau, l'évol. du mar. p. 327 sqq. In Palembang heisst die Leviratsehe ganti-tikar, in Lematang und Lampong adat-anggaw. In Bengkulen kommen beide Benennungen dafür vor. Wilken, over het huwelijks-en erfrecht bij de volken van Zuid-Sumatra p. 19. 20.

und dem Erben entsteht je nach dem bei einer Völkerschaft herrschenden Verwandtschaftssystem; daher

1. bei Mutterrecht in der Regel zwischen der Wittwe und dem Bruder von derselben Mutter oder dem Schwestersohn[1];

2. bei Vaterrecht in der Regel zwischen der Wittwe und einem Bruder des verstorbenen Mannes von demselben Vater oder dem sonstigen nächsten Agnaten des Mannes[2].

Das Recht auf die Heirat der Wittwe geht meistens nach einer bestimmten Folgeordnung von Bruder auf Bruder. Gewöhnlich ist der älteste Bruder der zu-

---

[1]) **Indianervölker**: Thlinkiten, Koloschen. Studien S. 249. Waitz, Anthrop. III. S. 328.

Ozeanische Völker: Australier. Waitz-Gerland, Anthrop. VI. S. 776.

Semito-Hamiten: Barea und Kunáma. Afrik. Jurispr. I. S. 420.

Kongovölker: Westäquatorialafrikanische Stämme. Afrik. Jurispr. I. S. 423.

[2]) **Ozeanische Völker**: Völker des malaischen Archipels. Einleitung in das Studium der ethnol. Jurisprudenz S. 30. 31. Kroë. Studien S. 249. Südsumatra. Wilken, over het huwelijks-en erfrecht bij de volken van Zuid-Sumatra, 1891, p. 19.

Australier und Tasmanier. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 328.

Indisches Gebiet: Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. III. S. 383. Pendschab. Kohler a. a. O. VII. S. 230. Paharias. Kohler a. a. O. IX. S. 327. Charans Vanjaris in Kandesch. Kohler a. a. O. X. S. 81.

Ostasiaten: Ureinwohner von Hainan. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 274.

Mongolisch-tartarische Völker: Chassaken. Einleitung in das Studium der ethnol. Jurispr. S. 34.

Semito-Hamiten: Galla. Krapf, Reisen in Ostafrika, 1858, I. S. 102.

Kongovölker: Basutho. Afrik. Jurispr. I. S. 424.

nächst berufene[1]). Mehrere Wittwen werden wohl unter die Brüder verteilt[2]); namentlich kann auch der älteste Bruder sie mit den andern Brüdern teilen[3]).

Oft findet sich der Rechtssatz, dass der jüngere Bruder die Wittwe des älteren heiratet[4]), während die Heirat des älteren Bruders mit der Wittwe des jüngeren als Blutschande gilt oder doch verboten ist[5]). Anderswo ist es gerade umgekehrt: die Wittwe des jüngeren Bruders fällt an den älteren, während der jüngere Bruder die Wittwe des älteren nicht heiraten darf[6]).

---

[1]) **Kaukasusvölker**: Kovalevsky, tabl. des orig. de la fam. p. 21.

[2]) **Indisches Gebiet**: Dardistan. Einleitung in das Studium der ethnol. Jurispr. S. 33. Paharias. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 327.

Kongovölker: Unyóro. Afrik. Jurispr. I. S. 422. Kongo. Das. S. 424.

[3]) Uganda. Afrik. Jurispr. I. S. 422.

[4]) **Ozeanisches Gebiet**: Malagassy. Einleitung in das Stud. der ethnol. Jurispr. S. 32. Lamponger. Wilken, over het huwelijks-en erfrecht bij de volken van Zuid-Sumatra p. 19.

Indisches Gebiet: Khatties. Einleitung in das Studium der ethnol. Jurispr. S. 34. Stämme im Pendschab. Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 230. Gonds. Kohler a. a. O. VIII. S. 145. Kuris von Lohardaga. Kohler das. IX. S. 327. Ahirs in Katsch. Vanjaris in Thana und andere Stämme in Bombay. Kohler a. a. O. X. S. 81.

[5]) **Ozeanisches Gebiet**: Batak von Angkola und Sipirok. Einleitung in das Studium der ethnol. Jurispr. S. 30.

Mongolisch-tartarisches Gebiet: Chassaken. Einleitung S. 34. Bei den Tschuwaschen musste der jüngere Bruder die Frau des verstorbenen älteren heiraten, dagegen durfte der ältere die Frau des jüngeren nicht heiraten. Hahn im Ausland 1891, Nr. 28, S. 555.

[6]) **Ozeanische Völker**: Alfuren von Buru, Kei-Inseln. Einleitung in das Studium der ethnol. Jurispr. S. 31. 32.

Indisches Gebiet: Jabalpur. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 145. Stämme im Pendschab. Kohler a. a. O. VII. S. 230.

Abgeschwächt erscheint das Recht des Mannesbruders auf die Wittwe in der Gestalt, dass der Bruder ein Vorrecht auf die Wittwe hat, welche wieder heiraten will[1]).

Es findet sich auch oft, dass die Wittwen des Vaters auf einen Sohn, in der Regel den ältesten, übergehen, regelmässig jedoch mit Ausschluss der eigenen Mutter[2]). Diese fällt an einen der Brüder des verstorbenen Mannes, oder heiratet einen andern Mann[3]), oder erhält eine besondere Wohnung[4]), oder bleibt als Gebieterin im Hause[5]). Im letzten Falle tritt alsdann die Frau mit ihren Kindern wohl in eine Art Beisitzverhältniss[6]).

---

[1]) So der jüngste Bruder bei den Bharvads in Kathiawar (Bombay). Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 81.

[2]) **Ozeanische Völker**: Nias. Wilken, over de verwantsch. enz. bij de volken van het mal. ras, 1883, p. 46.

Mongolisch-tartarische Völker: Tartaren nach Marco Polo. Bürck, Reisen des Venezianers Marco Polo, 1845, S. 214.

Hamito-Semiten: Bogos. Afrik. Jurispr. I. S. 420. Baële. Das. S. 421.

Negervölker: Whydah, Benin. Afrik. Jurispr. I. S. 423.

Kongovölker: Uganda. Afrik. Jurispr. I. S. 422. Makalaka. Das. I. S. 424. Mpongwe. Das. S. 422. Bakalai. Das. S. 423. Betschuanen. Das. S. 424.

[3]) Nias. Wilken, over de verwantsch. enz. bij de volken van het mal. ras p. 46.

[4]) Whydah, Benin. Afrik. Jurispr. I. S. 423.

[5]) Makalaka. Afrik. Jurispr. I. S. 424.

[6]) Bei den Batak auf Sumatra erben die Söhne vom verstorbenen Vater; sind dieselben aber unmündig, so verwaltet die Frau das gesammte Vermögen als Vormünderin ihrer Kinder. Sind die Söhne erwachsen und heiraten sie, so erhalten sie ihr Erbteil, und die Mutter bleibt als Wittwe bei einem von ihnen. Sind dagegen keine Söhne da, so geht die Wittwe auf den oder die nächsten Erben des Mannes über, welche über sie disponiren, sie heiraten, oder an einen andern Margagenossen verheiraten können. Meerwaldt, Bijdr. tot de Taal-, Land- en Volkenk. v. Nederl.-Indie V. 7 (1892) p. 201.

Es kommt auch vor, dass der Schwiegervater die verwittwete Schwiegertochter heiratet[1]).

Ist kein Erbe da, so fällt die Wittwe wohl an den Häuptling oder König als subsidiären Träger der Mundschaft[2]).

III. Die Verpflichtung der Wittwe zur Wittwenheirat ist je nach der Strenge der Geschlechterverfassung kräftiger oder schwächer.

Es kommt vor, dass sie sich einer solchen Heirat überall nicht entschlagen kann, sondern denjenigen, der sie auf Grund des mundschaftlichen Rechts zur Frau verlangt, unausweichlich heiraten muss[3]). Abgeschwächt erscheint die Verpflichtung der Wittwe in folgenden Sitten:

1. Sie kann sich der Heirat entziehen, indem sie in das Haus ihres Vaters zurückkehrt[4]), jedoch ist ihr diese Rückkehr nur gestattet gegen Rückzahlung des Brautpreises[5]). Sie kann sich auch wohl durch Flucht

---

[1]) Heidnische Samojeden. v. Stenin im Globus LX. (1892), Nr. 11, S. 171.

[2]) Bakwiri, Kaffern, Mauren. Afrik. Jurispr. I. S. 423. 425.

[3]) **Ozeanische Völker**: Pasemah, Bengkulen, Lampong. Wilken, over de verwantsch. enz. bij de volken van het mal. ras, 1883, p. 58. 59. Idem, over het huwelijks-en erfr. bij de volken van Zuid-Sumatra, 1891, p. 20.

Indisches Gebiet: Dardistan. Ujfalvy, aus dem westlichen Himalaja, 1884, S. 291. 292. Pischawur, Spiti (Pendschab) Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 230.

Semito-Hamiten: Somali. Afrik. Jurispr. I. S. 421.

[4]) Puharries in Indien. Einleitung in das Studium der ethnol. Jurispr. S. 34. Striche in Südsumatra. Wilken, over het huwelijks-en erfr. bij de volken van Zuid-Sumatra p. 22.

[5]) **Ozeanische Völker**: Bei den Redjang auf Sumatra kann sie sich frei kaufen durch Rückzahlung des Brautpreises oder eines Teils desselben, oder indem sie der Familie des Mannes dienstbar wird. Wilken, over het huwelijks-en erfrecht bij de volken van Zuid-Sumatra p. 20.

in ihren Stamm der Heirat entziehen, jedoch nur so lange nicht ein Verwandter ihres Mannes durch Ueberwerfen seines Umschlagetuches sie okkupirt hat[1]).

2. Sie kann zur Wittwenheirat nicht gezwungen werden[2]). Weigert sie sich aber, so hat dies wohl bestimmte Nachteile für sie im Gefolge. So kommt es vor, dass sie in diesem Falle das ganze Vermögen des Mannes an dessen Erben herausgeben muss[3]), oder dass sie demjenigen, der das Recht hat sie zu erben, Entschädigung zahlen muss[4]). Es kommt auch vor, dass sie, wenn sie die Wittwenheirat weigert, sich nicht anderweitig verheiraten darf[5]), oder sie sich das Recht zu einer solchen anderweitigen Heirat nur durch Ersatz der Heiratskosten erkaufen kann[6]).

3. Die Wittwe wird frei, wenn sie innerhalb eines bestimmten Zeitraums von dem Berechtigten nicht geheiratet wird[7]).

Kaukasusvölker: Kovalevsky, tabl. des orig. de la fam. p. 21.

Negervölker: Kûri. Afr. Jurispr. I. S. 421. Fanti. Das. S. 422.

1) Araber. Studien S. 248.

2) **Ozeanisches Gebiet**: Striche in Südsumatra. Wilken, over het huwelijks-en erfr. bij de volken van Zuid-Sumatra p. 22.

Indisches Gebiet: Kuris von Lohardaga. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 327. Tschitral. Ujfalvy, aus dem westlichen Himalaja, 1884, S. 292.

Semito-Hamiten: Beduinen. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 248. Beni Amer. Afrik. Jurispr. I. S. 421.

3) Dajaks von Dusun, Murung und Lijang. Wilken, over de verwantsch. enz. bij de volk. van het mal. ras, 1883, p. 96.

4) Dem ältesten Bruder des Mannes bei den Kaukasusvölkern. Kovalevsky, tabl. des orig. de la fam. p. 21.

5) Khatties in Indien. Einleitung in das Studium der ethnol. Jurispr. S. 34.

6) Khols in Reva Kantha. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 81.

7) **Indisches Gebiet**: Khyengs. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 188.

IV. Aehnliche Variationen finden sich hinsichtlich des Erben. Auch dieser ist oft verpflichtet, die Wittwe zu heiraten, und kann sich dieser Verpflichtung nicht entziehen[1]), selbst wenn er bereits verheiratet ist, so dass dann diese Verpflichtung zur Polygynie führt[2]); ja er muss sogar bei beschränkter Polygynie in solchem Falle eine der legitimen Frauen entlassen[3]).

Bisweilen ist der Erbe nicht verpflichtet, die Wittwe zu heiraten[4]). Es kommt jedoch vor, dass, wenn er dies nicht thut, er jedenfalls für sie und ihre Kinder sorgen muss[5]), was er auch dadurch thun kann, dass er sie anderweitig verheiratet. Bisweilen kann er sich von der Verpflichtung, die Wittwe zu heiraten, durch Zahlung einer Summe an die Familie

---

Semito-Hamiten: Barea und Kunáma. Afrik. Jurispr. I. S. 420. Beni Amer. Munzinger, Ostafrik. Studien S. 321. Beduinen. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 248.

1) **Indianervölker**: Thlinkiten. Studien S. 249.

Mongolisch-tartarische Völker: Samojeden. v. Stenin im Globus LX. (1891), Nr. 11, S. 171.

Kaukasusvölker: Suanen. Bodenstedt, Völker des Kaukasus S. 82.

Semito-Hamiten: Galla, Somali. Afrik. Jurispr. I. S. 421. Baële. Das.

Negervölker: Bakwiri. Afrik. Jurispr. I. S. 423.

Indogermanen: Afghanen. Elphinston, Reise der engl. Gesandschaft nach Kabul I. S. 282.

2) Lamponger. Wilken, over het huwelijks-en erfrecht bij de volken van Zuid-Sumatra, 1891, p. 19. 20 (adat-samalang oder adat-anggaw).

3) Somali. Afrik. Jurispr. I. S. 421.

4) Beni Amer. Munzinger, Ostafrikanische Studien S. 319. Beduinen. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 248.

5) Neuguinea. Wilken, over de verwantsch. enz. bij de volken van het mal. ras p. 66. Barea und Kunáma. Afrik. Jurispr. I. S. 420.

der Frau loskaufen[1]). Bisweilen braucht er sie nur zu heiraten, wenn er noch unverheiratet ist[2]).

V. Falls die Wittwe von der Familie, welche sie erbt, an eine dritte Person verkauft wird, was namentlich geschieht, wenn kein Familienmitglied sie heiraten will, so muss der Dritte dann den Kaufpreis, den der erste Mann bezahlt hat, an die Kinder des Verstorbenen oder dessen Verwandte bezahlen. Die Kinder aus erster Ehe bleiben dann in der Familie des Vaters, oder, falls sie noch zu klein sind, bleiben sie einstweilen bei der Mutter, an welche bestimmte Alimente bezahlt werden[3]).

VI. Wo die Wittwenehe auf einer reinen Vererbung der Wittwe beruht, wird für die Wittwe kein Brautpreis bezahlt[4]). Wo sich dieser Charakter der Wittwenehe verliert, wird ein geringerer Brautpreis bezahlt[5]), oder auch derselbe wie sonst[6]).

---

[1]) Timor. Wilken, over de verwantsch. bij de volken van het mal. ras p. 54.

[2]) Nuforesen von Neuguinea. Studien S. 248.

[3]) Südsumatra. Wilken, over het huwelijks-en erfrecht bij de volken van Zuid-Sumatra, 1891, p. 21.

[4]) **Ozeanische Völker**: Manna auf Sumatra (adat mengangau), Alfuren von Buru, Tanembar- und Timorlao-Inseln. Studien S. 192.

Mongolisch-tartarische Völker: Bei den Samojeden zahlt weder der Bruder, der die Wittwe des Bruders heiratet, noch der Schwiegervater, der die verwittwete Schwiegertochter heiratet, einen Brautpreis. Es erhalten sogar beide noch die ganze Aussteuer der Wittwe. von Stenin im Globus LX. (1891), Nr. 11, S. 171.

Semiten: Araber. Studien S. 192.

Semito-Hamiten: Barea und Kunáma. Afrik. Jurispr. I. S. 341.

Kongovölker: Wakamba, Wanika, Wazegua. Studien S. 192.

[5]) Somali. Afrik. Jurispr. I. S. 341.

[6]) Araberstämme in Ostafrika. Afrik. Jurispr. I. S. 341.

VII. Wie so viele andere Rechtsinstitute, so wird auch die Wittwenheirat für die Erhaltung des Geschlechts nutzbar gemacht, indem die Kinder aus einer solchen Ehe oder doch eines derselben, namentlich ein Sohn, als Nachkomme des verstorbenen Ehegatten angesehen wird, insbesondere um den Hauskult fortzusetzen. Es besteht daher hier ein Zwang für den Erben zu dieser Heirat, jedoch in der Regel nur, wenn die frühere Ehe der Wittwe kinderlos war[1]).

VIII. Mit Auflösung der Geschlechterverfassung zerfällt die Wittwenheirat. Sie wird nur noch gestattet, wenn Kinder des verstorbenen Ehegatten vorhanden sind, für die noch gesorgt werden muss[2]), und schliesslich wird sie ungebräuchlich, verboten und strafbar[3]).

---

[1]) **Indianervölker**: nordamerikanische Stämme, Calchaquis im Innern von Brasilien. Anfänge S. 15.

Ozeanische Völker: Südsumatra. Wilken, over het huwelijks-en erfrecht bij de volken van Zuid-Sumatra, 1891, p. 19. 20. Malagassy. Sibree, Madagaskar, 1881, S. 276.

Semiten: Hebräer. 5. Mos. 25, 5, 6.

Kaukasusvölker: Osseten. Anfänge S. 15.

Negervölker: Akkra. Afrik. Jurispr. I. S. 422.

Kongovölker: Betschuanen. Afrik. Jurispr. I. S. 424.

[2]) Anahuac. Klemm, Kulturgesch. V. S. 35.

[3]) In China ist sie strafbar. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 373. Sie kommt aber in einigen Provinzen unter niederen Ständen doch noch vor. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 190. Im Sarae ist sie ebenfalls strafbar. Afrik. Jurispr. I. S. 421.

Drittes Kapitel.

Der geschlechterrechtliche Verband als wirtschaftliche Gemeinschaft.

I. Das geschlechterrechtliche Vermögensrecht.

1. Im Allgemeinen.

§. 58.

Die Genossen geschlechterrechtlicher Verbände, vor Allem die Mitglieder von Hausgenossenschaften, stehen vielfach in einer wirtschaftlichen Gemeinschaft. Der Erwerb für die Lebensbedürfnisse des Verbandes ist ein gemeinsamer, und aus dem gemeinsam erworbenen Vermögen werden wieder die Bedürfnisse aller Geschlechtsgenossen bestritten.

Eine solche Vermögensgemeinschaft findet sich bis zu einem gewissen Grade bereits bei Totemfamilien, Stämmen und Stammesabteilungen. Dieselben bewohnen häufig ein gemeinsames Territorium, und nutzen die Erzeugnisse desselben gemeinsam. So steht die Jagd und Fischerei oft jedem Genossen frei, und sie wird zuweilen auch gemeinsam betrieben. Ebenso wird Wald und Weide gemeinsam genutzt. Man findet aber auch gemeinsame Bebauung der Felder durch solche umfangreichere geschlechterrechtliche Verbände, so dass der gemeinsame Ertrag dann unter die einzelnen Hausgenossenschaften verteilt wird[1]. In der Regel erscheinen dann allerdings solche Verbände schon als Territorialgenossenschaften; aber die Territorialgenossenschaften entstehen fast immer unmittelbar aus alten sesshaft werdenden Verbänden dieser Art.

---

[1]) Vgl. Bausteine II. S. 192—194.

Scharf ausgeprägt erscheint ein Geschlechtsvermögen häufig bei den Hausgenossenschaften. Es kommt hier vor, dass alle Güter ein Kollektiveigentum der Mitglieder der Hausgenossenschaft bilden, und daneben ein Privateigentum kaum existirt[1]). Wo die hausgenossenschaftliche Organisation nicht schärfer entwickelt oder in Zerfall begriffen ist, tritt ein individuelles Eigentum stärker zu Tage[2]), und das Geschlechtsvermögen beschränkt sich auf engere Güterkomplexe. Es finden sich in diesen Richtungen alle denkbaren Variationen.

2. Das Vermögen der Totemfamilien, Stämme und Stammesabteilungen.

§. 59.

Das Vermögen der Totemfamilien, Stämme und Stammesabteilungen kann aus beweglichen und aus unbeweglichen Gütern bestehen.

Als ein bewegliches Kollektiveigentum solcher Verbände gilt nicht selten die Jagdbeute[3]).

Regelmässig gilt das von diesen Verbänden bewohnte Territorium als gemeinsames Eigentum[4]).

Dies Stammland gilt durchgängig als unveräusser-

---

[1]) So z. B. bei den alten Hausgemeinschaften in Grossrussland. Kovalevsky, tabl. des origin. de la fam. p. 90, nach Jefimenko.

[2]) In China bestand früher ein gemeinsames Hausvermögen; daneben aber war Individualerwerb nicht ausgeschlossen. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 379.

[3]) Alasca und arktische Küstenvölker. Anfänge S. 277.

[4]) **Indianervölker**: Brasilianische. Anfänge S. 279.
Ozeanische Völker: Hebriden. Anfänge S. 281. Maori. Das. S. 282.

lich, oder es bedarf doch zur Veräusserung der Zustimmung aller Mitglieder des Stammes[1]).

Regelmässig ist es den engeren geschlechterrechtlichen Verbänden, namentlich den Hausgenossenschaften, gestattet, Teile des Stammlandes durch Urbarmachung vorübergehend zu appropriiren. Alsdann wird dies Land, wenn die Spuren der Kultur verschwinden, häufig wieder Stammland[2]). Auch wo das so appropriirte Land in den Familien erblich geworden ist, fällt es bei Aussterben der Familie noch in das Stammland zurück[3]).

3. Das Geschlechtsvermögen.

a) Allgemeiner Charakter.

§. 60.

Der Begriff des Geschlechtsvermögens ergiebt sich aus dem Charakter der alten Hausgenossenschaft. Die Hausgenossenschaft ist nach geschlechterrechtlichen Anschauungen eine dauernde, von den Personen, welche

---

[1]) Maori. Anfänge S. 279. So dürfen Kalakeran-Grundstücke in der Minahasa (im Nordosten von Celebes), welche ein Kommunaleigentum des ganzen Distrikts bilden, nur bei Einstimmigkeit aller Interessenten veräussert werden. Riedel, les idées specifiques du droit de propriété foncière chez les Indonésiens in Schlegel et Cordier, Toung pao, Archives pour servir à l'étude de l'histoire, des langues, de la géographie et de l'ethnographie de l'Asie orientale. Leide, Brill 1890, extr. du vol. I. p. 6. Solche Grundstücke werden angesehen als ein Erbgut der Väter und der vergötterten Vorfahren. Daselbst p. 7. 8.

[2]) Vgl. Geschlechtsg. S. 125 ff. 147, Anfänge S. 282, Bausteine II. S. 202 ff., Afrik. Jurisprudenz II. S. 168 ff., Studien S. 283 ff. Papuas von Neuguinea. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 374. Miriditen. Ausland 1891, Nr. 22, S. 436.

[3]) Altpreussisches Recht. Hein, altpreuss. Wirtschaftsgeschichte in der Zeitschr. für Ethnol. XXII. (1890) S. 156.

dieselbe zur Zeit repräsentiren, unabhängige Institution. Es gehören zu derselben ausser den lebenden Genossen auch vergangene und zukünftige Generationen. Dieser auf ewige Dauer berechneten Hausgenossenschaft dient das Geschlechtsvermögen. Es hat bereits seit undenklichen Zeiten den Vorfahren gedient, es dient der zeitigen Generation, und es ist bestimmt, den Nachkommen auf ungemessene Zeiten zu dienen.

Aus diesem Charakter des Geschlechtsvermögens ergeben sich folgende Grundzüge:

I. Da das Geschlechtsvermögen nicht Eigentum derjenigen ist, die zur Zeit die Hausgenossenschaft repräsentiren, sondern auch den Vorfahren und Nachkommen gehört, so unterliegt dasselbe nicht der Disposition der zeitigen Hausgenossenschaft, sondern es muss intakt den Nachkommen überliefert werden. Es ist mithin unveräusserlich. Weder das Familienoberhaupt noch die Gesammtheit der Genossen kann darüber verfügen.

Bei strenger Geschlechterverfassung ist dieser Rechtssatz scharf durchgeführt[1]); ist dieselbe lax, so erscheint derselbe in folgenden Abschwächungen:

1. In Fällen ächter Not, namentlich wenn die Existenz der ganzen Hausgenossenschaft in Frage steht, ist eine Veräusserung des Geschlechtsvermögens möglich[2]). Jedoch ist alsdann regelmässig die Zu-

---

[1]) Derselbe ist noch anerkannt im ältesten altägyptischen Rechte. Dareste, étud. d'hist. du droit, 1889, p. 3.

Auch da, wo jeder Teilgenosse als Teilhaber angesehen wird, kann derselbe seinen Anteil am Geschlechtsvermögen nicht veräussern. Dekkan. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 122.

[2]) Menangkabau'sche Malaien. Studien S. 272.

stimmung aller Hausgenossen erforderlich[1]), oder doch wenigstens die Zustimmung aller volljährigen[2]).

2. Bisweilen erstreckt sich die Unveräusserlichkeit nur auf unbewegliches Geschlechtsvermögen, während das bewegliche frei veräusserlich ist[3]).

3. Bisweilen ist auch das unbewegliche Geschlechtsvermögen bis zu einem gewissen Grade veräusserlich:

a) Es ist veräusserlich in Fällen ächter Not[4]).

b) Es ist veräusserlich mit Zustimmung der nächsten Verwandten[5]).

4. Bisweilen gelten nur bestimmte unbewegliche Güter für unveräusserlich. So ist namentlich oft errungenes Immobiliarvermögen veräusserlich, dagegen Erbgut unveräusserlich[6]), oder es gilt doch errungenes Gut bis zu einer gewissen Quote als veräusserlich[7]).

---

1) Südslawen. Demelić, le droit coutum. des Slaves merid. p. 35. 36. Krauss, Sitte und Brauch der Südslawen, 1885, S. 106.

2) Grossrussland. Kovalevsky, tabl. des orig. de la fam. p. 90, nach Jefimenko.

3) So verfügt z. B. im Pendschab der Vater über das Mobiliarvermögen frei, nicht aber über das Immobiliarvermögen. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 195. In den malabarischen Tarawâdu-Häusern ist alles unbewegliche Eigentum der Familie unveräusserlich. Schmolck in den Geograph. Nachrichten (Basel) 1892, 8. Jahrg., Heft 3, S. 35.

4) Pendschab. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 195. 196. (Als ächte Not wird hier auch die Verpflichtung zur Zahlung nicht leichtfertiger Schulden angesehen.)

5) Einwilligung der Söhne oder der sonstigen nahen Agnaten im Pendschab. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 195. 196.

6) Rohtak, Sialkot, Kangra im Pendschab. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. VII. S. 196.

7) Bannu im Pendschab. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 196.

5. Auch das Erbgut ist wohl beschränkt veräusserlich, namentlich mit Zustimmung der nächsten Erben[1]).

6. Bisweilen ist das Geschlechtsvermögen im Uebrigen frei veräusserlich, die Familienmitglieder aber können sich vorab zum Familiengute ziehen und Fremde ausschliessen. Dieser Gedanke tritt in verschiedenen Formen zu Tage, und zwar:

a) in dem universellen Institute des familiären Erbretrakts, welcher im Einzelnen wieder erscheint als:

α) ein Näherrecht, so dass die Geschlechtsgenossen in einen über das Familiengut abgeschlossenen Kaufkontrakt eintreten können[2]),

β) ein Vorkaufsrecht, so dass das Familiengut erst den Geschlechtsgenossen zum Vorkauf angeboten werden muss[3]);

b) im Einlösungsrechte, so dass bestimmte Verwandte das Familiengut binnen einer bestimmten Zeit einlösen können[4]).

---

[1]) Bei den Kandiern hat der Vater im Uebrigen freies Veräusserungsrecht, zur Veräusserung von Erbgutliegenschaften bedarf er aber der Zustimmung der Kinder und, falls diese noch minorenn sind, seiner Frau. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 236.

[2]) Berberisches Recht. Afrik. Jurispr. II. S. 174. Kabylisches Recht. Geschlechtsg. S. 124. Bausteine II. S. 208.

[3]) **Indisches Gebiet**: Tamulen. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 225. 226. Pendschab. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 183 ff. Birma. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 206. 207.

Ostasiaten: In China bestand früher der Rechtssatz, dass Grundeigentum zuerst den Verwandten anzubieten sei. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 203.

Indogermanische Rechte: Dänisches Recht. Kolderup-Rosenvinge, dän. Rechtsgesch. S. 100. Schwedisches Recht. Grundlagen S. 344 N. 1. Südslawen. Studien S. 289. Anfänge S. 281. Grundlagen S. 344 N. 1.

[4]) Polnisches Recht nach dem Statut Kasimir d. Gr.

7. Bei Auflösung des Geschlechterrechts wird das Geschlechtsvermögen zu einem Privateigentum des Familienoberhaupts, und kann von diesem frei veräussert werden[1]). Indess bleiben wohl bestimmte Vermögensteile, welche spezifischen Familienzwecken dienen, noch unveräusserlich[2]).

II. Aus demselben Grundcharakter des Geschlechtsvermögens ergiebt sich dessen Unteilbarkeit. Das Geschlechtsvermögen soll den Bedürfnissen der Hausgenossenschaft als eines auf ewige Dauer berechneten familiären Kleinstaats dienen, nicht den Bedürfnissen der zeitigen Genossen. Es ist daher nach strengem Geschlechterrecht überhaupt unteilbar. Eine Teilung tritt nur insoweit ein, als eine Hausgemeinschaft, welche gar zu umfangreich wird, sich in verschiedene Hausgenossenschaften sondert, welche nicht mehr in gemeinsamer Wirtschaft bleiben, wennschon sie nach wie vor noch eine soziale Gemeinschaft bilden[3]). Es

---

[1]) So kann z. B. bei den Kandhs von Orissa der Hausvater das Familieneigentum frei veräussern. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 264. Derselbe Grundsatz ist bekanntlich auch im islamitischen Rechte durchgedrungen, v. Tornauw in der Zeitschr. für vgl. Rsw. V. S. 169 ff., und gilt im Anschluss daran auch bei den Afghanen von Pischawur, bei Stämmen von Dera Ghasi Khan und Multan. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. VII. S. 197.

[2]) Nach dem anamitischen Codex ist die Veräusserung von Familiengut, welches bestimmt ist, die Ahnenopfer zu decken, oder die Kosten der Kindererziehung zu bestreiten, verboten. Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 359. Im deutschen Privatfürstenrecht des hohen Adels spinnt sich die alte hausgenossenschaftliche Idee, nach welcher das Geschlecht eine zu ewiger Dauer bestimmte Institution ist, in den Instituten des Familienfideikommisses, der Erbverbrüderung u. a. m. weiter.

[3]) In Malabar und Canara ist das Familiengut unteilbar. Höchstens kommt es vor, dass, wenn eine Familie gar zu um-

hat dann jede Familie ihr besonderes Opfer[1]). Auch dieser Grundsatz der Unteilbarkeit des Geschlechtsvermögens unterliegt Abschwächungen nach allen möglichen Richtungen.

1. Namentlich findet es sich, dass das Geschlechtsvermögen nur für eine Anzahl von Generationen unteilbar ist, so dass alsdann von den Teilgenossen Teilung beansprucht werden kann. Die Zahl der Generationen wechselt nach der Strenge der Geschlechterverfassung[2]). Häufig kommt es vor, dass die Söhne eines Vaters noch in Gütergemeinschaft leben, alsdann aber eine Teilung eintritt[3]). Oft können jedoch auch die Brüder bereits Teilung verlangen[4]).

Es kommt auch vor, dass nach dem Tode des Familienoberhaupts sofort Teilung verlangt werden

---

fangreich wird, die verschiedenen Branchen verschiedene tarwads (Hausgenossenschaften) bilden. Mayne, Hindu law and usage, 1883, p. 210. Eine solche Teilung kann nur erfolgen mit Zustimmung sämmtlicher Familienglieder. Die Teilung eines tarwads (tarawâdu) geschieht nach der Zahl der Familienzweige der Stammmutter. Jeder der Töchterfamilienzweige (Taiwâri) kann sich ebenso wieder mit Zustimmung aller Mitglieder teilen. Abgesehen von solchen Teilungen hat kein Glied des Tarawâdu Anspruch auf einen besonderen Vermögensteil desselben. Schmolck in den Geograph. Nachrichten, Basel, 1892, Jahrg. 8, Heft 3, S. 41.

[1]) Dekkan. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 122.

[2]) Bei den Menangkabau'schen Malaien kann in der vierten Generation Teilung verlangt werden. Studien S. 273. Ueber die Alfuren der Minahasa, Seranglao (Ceramlaut) und Gorong, die Patasiwa- und Patalima-Stämme auf Serang (Ceram), die Watubela-Inseln Studien S. 272, über die Südslawen das. S. 272. 273.

[3]) Armenier, Osseten. Anfänge S. 278. Grusier. Anfänge S. 278. Bausteine II. S. 171.

[4]) Dekkan, Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 122, und sonst im neueren indischen Rechte, Mayr, indisches Erbrecht, 1873, S. 14 ff.

kann und auch geteilt wird, so dass die Hausgemeinschaft nur eine Generation dauert. Es findet sich oft der Rechtssatz ausgesprochen, dass die Söhne vom Vater, so lange er lebt, Teilung nicht verlangen können[1]).

Es kommt auch vor, dass die Hausgenossen unter gewissen Umständen schon bei Lebzeiten des Familienoberhaupts von diesem bis zu einem gewissen Grade Abteilung verlangen können. In dieser Richtung finden sich die stärksten Ausweichungen[2]).

Oft ist es auch der Hausvater, welcher seinerseits bei seinen Lebzeiten schon abteilen kann[3]).

---

[1]) Dekkan. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 122. Nach tamulischem Rechte haben die Söhne, so lange der Vater lebt, regelmässig kein Recht, ihren Anteil am Hausvermögen herauszuverlangen. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 217. Ebenso in Gurgaon und Bannu (Pendschab). Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 198.

[2]) Kommt es bei den Chewsuren im Kaukasus zu einer Teilung unter Brüdern, so nehmen die Eltern einen minderjährigen Knaben unter ihre Obhut und leben mit ihm. Bei einer solchen Teilung fällt den Eltern nichts zu; Habe und Gut werden unter den Brüdern zu gleichen Teilen geteilt. Der älteste Bruder erhält eine überschüssige Kuh für seine Erstgeburt. Nach der Teilung unterhalten die Kinder abwechselnd die Eltern. Die Eltern leben bei jedem ihrer Söhne wochen- oder monatsweise. Den Eltern Unterkunft und Unterhalt zu versagen gilt als schimpflich. v. Seidlitz im Ausland 1891, Nr. 17, S. 336. Im Pendschab behält sich der Vater bei der Teilung gewöhnlich eine Portion vor, und lebt mit einem Sohne zusammen. Dadurch gewinnt dieser Sohn kein ausschliessliches Recht auf den väterlichen Anteil, sondern nur auf Teilung der Errungenschaft. Es findet sich aber vielfach auch eine anderweitige Regelung. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 199. Im heutigen indischen Rechte haben die Teilgenossen einer indischen Hauskommunion meistens ein Recht auf Teilung des Familienguts schon bei Lebzeiten des Vaters. Studien S. 274.

[3]) Im Pendschab kann bei manchen Stämmen der Vater

Welche Quoten die einzelnen Mitglieder des Teilvermögens bei solchen Teilungen verlangen können, das variirt wieder auf das Stärkste[1]).

2. Die Teilbarkeit ist eine verschiedene nach den Gütern. So kommt es oft vor, dass bewegliche Güter geteilt werden und deren Teilung auch verlangt werden kann, während unbewegliche Güter ungeteilt bleiben[2]). Doch kommen auch unteilbare bewegliche Güter vor.

Ebenso findet es sich, dass nur bestimmte unbewegliche Güter unteilbar sind, z. B. das Haus[3]), oder Erbgüter, und auch diese können wohl noch wieder im Einverständniss der Erben geteilt werden[4]).

3. Es kommt vor, dass das Geschlechtsvermögen im Einverständniss aller Interessenten teilbar ist, auch das unbewegliche[5]).

III. Das Geschlechtsvermögen dient den Bedürfnissen des Geschlechts. Diese fallen, so lange die Hausgenossen in voller wirtschaftlicher Gemeinschaft leben, mit den Bedürfnissen der einzelnen Genossen zusammen. Es muss daher vor Allem der Unterhalt

---

bei seinen Lebzeiten teilen, und dann andere Teile machen als die gesetzlichen. Nach dem Tode werden dann die Ungleichheiten ausgeglichen, oder man lässt die Teilung bestehen, falls sie von der Legalerbfolge nicht zu sehr abweicht, oder die Teilung einen gerechtfertigten Grund hat. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 199.

[1]) Seranglao (Ceramlaut) und Gorong, Kei-Inseln. Studien S. 275.

Südslawen. Studien S. 275.

[2]) **Ozeanische Völker**: Luang und Sermata, Seranglao (Ceramlaut) und Gorong, Galela und Tobeloresen, Buru. Studien S. 273.

Mongolisch-tartarische Völker: Lappen. Studien S. 273.

[3]) Ambon, Uliasen. Studien S. 273.

[4]) Serang (Ceram). Studien S. 274.

[5]) Serang (Ceram). Studien S. 274.

derselben aus dem Geschlechtsvermögen bestritten werden[1]); sodann aber haftet das Geschlechtsvermögen auch wohl für die von den Genossen verwirkten Blutpreise und Bussen, und die von ihnen gemachten Schulden[2]). Auch müssen wohl die Brautpreise für die männlichen Mitglieder daraus bezahlt werden.

Es kommt dieser Grundsatz auch da noch zur Tracht, wo bereits die einzelnen Teilhaber des Geschlechtsvermögens als Miteigentümer aufgefasst werden[3]).

Je schwächer die Geschlechterverfassung ist, desto mehr beschränkt sich die Haftung des Geschlechtsvermögens für die Handlungen der einzelnen Genossen, desto mehr haften dieselben lediglich persönlich. Auch dieser Zerfallprozess findet in allen denkbaren Variationen seinen Ausdruck.

Eine einseitige Belastung des Familienguts dadurch, dass ein einzelnes Familienmitglied auf dasselbe eine Schuld kontrahirt, ist vielfach gemäss der Bestimmung des Geschlechtsvermögens ausgeschlossen. Es bedarf dazu wenigstens der Zustimmung aller Familienmitglieder[4]).

---

[1]) Malabar. Schmolck in den Geograph. Nachrichten, 1892, 8. Jahrg., Heft 3, S. 36.

[2]) Altschwedisches Recht. v. Amira, nordgerm. Obligationenrecht I. S. 184. 185.

[3]) Stirbt in Dekkan ein Mitglied der Hausgenossenschaft und fällt sein Teil der Gemeinschaft zu, so haftet die Gemeinschaft für seine Schulden. Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 121.

[4]) So z. B. bei den malabarischen Tarawâdu-Häusern. Schmolck ln den Geograph. Nachrichten, 1892, 8. Jahrg., Heft 3, S. 35. 36.

b) Bestandteile des Geschlechtsvermögens.

§. 61.

Der Umfang des Geschlechtsvermögens kann ein sehr verschiedener sein, je nach der Durchbildung der Geschlechterverfassung. Es kann vorkommen, dass das gesammte Vermögen der Hausgenossen Kollektiveigentum ist, so dass ein Individualeigentum derselben fast gar nicht existirt[1]). Gewöhnlich werden aber nur bestimmte Güter als Bestandteile des Geschlechtsvermögens angesehen. Als solche kommen vor:

1. Bewegliche Güter, namentlich Gegenstände des Haushalts, Jagdgerätschaften[2]), ja selbst wohl Kleider[3]). Es kommt auch vor, dass zum Geschlechtsvermögen gehören Vieh[4]), oder besonders geweihte Gegenstände, oder diese oder jene Erbstücke[5]).

---

[1]) Grebo, Kru. Afrik. Jurispr. II. S. 161. Galactophagen und Sardolibyer. Bachofen, Mutterrecht S. 21. Im alten Japan gehörte zu dem auf den ältesten Sohn als neuen Koshu übergehenden Hausvermögen der Hausname, die Rangwürde, das Staats- oder Hofamt des Verstorbenen und die damit verbundenen Einkünfte, das Wohnhaus der Familie mit Grundstück und dem Gerät zum Ahnenkultus und Begräbnissplatz, sowie Besitz und Verwaltung des Kubunden, der der periodischen Verteilung unterliegenden gemeinen Mark. Weipert, japan. Familien- und Erbrecht S. 128. 129.

[2]) Brasilianische Indianer. Anfänge S. 278.
Neuseeländische Stämme. Anfänge S. 278.
Nomadisirende Völker in Russland. Anfänge S. 278.
Südslawen. Studien S. 271.

[3]) Hererò s. Studien S. 266.

[4]) Bei den Bogos sind die „weissen Kühe“ unantastbares Geschlechtsvermögen. Munzinger, Sitten und Recht der Bogos S. 73 Nr. 166.

[5]) Nuforesen. Anfänge S. 135.

Es findet sich dieser Grundsatz auch bei der Jagdbeute der Jägervölker[1]).

Auch Weiber und Kinder gelten oft als Bestandteile des Geschlechtsvermögens[2]).

2. Bedeutsame Bestandteile des Geschlechtsvermögens sind Grundstücke. Es kommt vor, dass alles Grundeigentum der Hausgenossen Geschlechtsvermögen ist, so dass auch das selbstgewonnene Grundeigentum diese Eigenschaft annimmt. Häufig aber ist nur Erbgut Geschlechtsvermögen. Grössere Hausgenossenschaften bebauen oft das gemeinsame Land gemeinsam. Es kommt aber auch vor, dass die einzelnen Ländereien wechselweise von den einzelnen Familien bebaut werden, und die einzelnen Teile den einzelnen Familien periodisch zugewiesen werden[3]). Die periodische Landverteilung der Territorialgenossenschaften findet sich also auch schon bei reinem Geschlechterrechte.

3. Oft bildet der Erwerb der Hausgenossen einen Teil des Geschlechtsvermögens. Bei strenger Geschlechterverfassung erwerben alle Hausgenossen nur dem Hausvermögen, und dürfen sie nichts für sich behalten[4]).

Es hängt dies genau damit zusammen, dass bei

---

[1]) **Indianervölker**: Brasilianische. Anfänge S. 277.
Arktiker: Grönländer. Anfänge S. 277.

[2]) Bei den Tungusen erbt der nächste Verwandte mit dem Vermögen des Erblassers auch Frauen und Töchter desselben. Klemm, Kulturgesch. III. S. 68. Ebenso bei den Barea und Kunáma, den Bogos, in Akkra und bei den Kaffern. Afr. Jurispr. II. S. 1. 2.

[3]) Alfuren der Minahasa. Studien S. 289. 290.

[4]) Kingsmill-Inseln. Studien S. 302. Basken. Das. S. 267. Indisches Recht. Das. Khands von Orissa. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 264. Dekkan. Kohler a. a. O. VIII. S. 121. Akkra an der Goldküste, Basutho. Afr. Jur. I. S. 53.

strenger Geschlechterverfassung es nicht im Willen der Hausgenossen liegt, sich von der Hausgenossenschaft abzusondern, auch dann nicht, wenn sie volljährig sind.

Bei gelockerter Geschlechtsverfassung finden sich folgende Abschwächungen:

a) Der Erwerb der Hausgenossen fällt nur so lange in das Hausvermögen, als sie dem Hause angehören[1]. Daher findet sich oft der Rechtssatz, dass der Erwerb der Hausgenossen nur so lange in's Hausvermögen fällt, als sie minderjährig sind[2], oder nur so lange, als sie unverheiratet sind[3], oder bis sie ein eigenes Haus gründen[4].

b) Gewisser Erwerb der Hausgenossen fällt nicht mehr in's Geschlechtsvermögen, sondern wird ihr individuelles Eigentum (peculium). Dahin gehört vor Allem der Erwerb durch Kriegsbeute[5], sodann aber auch der Erwerb durch besondere Kunstfertigkeiten[6]. Oft taucht auch der Gedanke auf, dass der Erwerb, welcher nicht mit Hülfe des Familienvermögens gemacht wird, auch nicht in dasselbe eingeworfen zu werden braucht, ein Gedanke, der dann wieder zur

---

[1] Bei der japanischen Hausgenossenschaft fliesst der Erwerb der Kazoku (Hausgenossen), solange dieselben sich nicht absondern, dem Koshu (Familienoberhaupte) zu. Weipert, japan. Familien- und Erbrecht S. 87.

[2] Bogos. Munzinger, Sitten und Recht der Bogos S. 36.

[3] Tamulisches Recht. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 217.

[4] Barea und Kunáma. Afrik. Jurispr. I. S. 53. Leti, Moa, Lakor. Studien S. 267.

[5] Indien. Studien S. 268. Römisches peculium castrense Dig. 49, 27 und Cod. 12, 37 de castr. pec. Beduinen. Studien S. 267.

[6] Römisches peculium quasi castrense. Marezoll, Zeitschrift für Civ. und Proz. VIII. S. 117—136.

Ausbildung sehr mannichfaltiger Rechtssätze führen kann[1]).

Oft findet sich auch der Gedanke, dass alles selbsterworbene Vermögen Sondergut wird, während das ererbte Geschlechtsvermögen ist. Zwischen dem Rechtssatze, dass auch das selbsterworbene Vermögen Geschlechtsvermögen wird, und demjenigen, dass es reines Individualvermögen wird, finden sich dann wieder alle denkbaren Zwischenbildungen[2]).

Bisweilen wird ein Teil alles Erwerbes Sondergut, oder der ganze, wenn er ohne Hülfe der Familie gemacht wird[3]). Es fällt jedoch auch solches Sondergut wohl noch in das Geschlechtsvermögen zurück, wenn der Eigentümer nicht darüber unter Lebenden oder von Todeswegen verfügt hat[4]).

4. Sondervermögen der Geschlechtsgenossen.

§. 62.

Auch abgesehen von dem Peculium findet sich oft schon bei rein geschlechterrechtlicher Organisation ein Sondervermögen einzelner Geschlechtsgenossen. Es wird oft erwähnt, dass neben dem Geschlechtsvermögen ein Sondergut der Hausgenossen vorkomme[5]).

---

1) Indien, Birma. Studien S. 268.

2) Indisches Recht, Menangkabau'sche Malaien, Tamulisches Recht. Studien S. 269. 270.

3) Dekkan. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 121.

4) Nach malabarischem Rechte kann ein Mitglied eines Tarawâdu (Hausgemeinschaft), welches Sondergut erworben hat, darüber während seines Lebens, auch letztwillig, verfügen. Stirbt er ohne solche Verfügung, so fällt alles Selbsterworbene nach Tilgung der Privatschulden an das Tarawâdu. Schmolck in den Geograph. Nachrichten, Basel, 1892, 8. Jahrg., Heft 3, S. 42 §. 17.

5) Sondergut der Hausgenossen in Japan. Weipert, japan. Familien- und Erbrecht S. 89. Nach tamulischem Rechte ist

Namentlich kommt es vor, dass den Kindern schon bei der Geburt ein besonderes Aussteuergut ausgesetzt wird[1]).

II. Das geschlechterrechtliche Erbrecht.

1. Im Allgemeinen.

§. 63.

Das geschlechterrechtliche Erbrecht fällt bei strenger Geschlechterverfassung zusammen mit dem Uebergange der Würde des Familienoberhaupts von einer Person auf die andere. Mit diesem Uebergange geht auch die Verwaltung des Geschlechtsvermögens in die Hände des neuen Familienoberhaupts über. Aus diesem Gedanken entspringen folgende Konsequenzen:

1. Das Geschlechtsvermögen geht als Ganzes, als

---

das Vermögen Hausvermögen. Die Hauskinder haben aber zu eigen, was speziell zu ihrer Kleidung oder zu ihrem Schmuck gehört, oder was ihnen von dritter Seite geschenkt wird. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 217.

[1]) Bei den Lappen sorgt der Vater für die Zukunft seiner Töchter dadurch, dass er ihnen bei der Geburt einige Renntierweibchen schenkt, deren Kälber für das Kind aufgezogen werden. Klemm, Kulturg. III. S. 58. Ebenso ist es bei den Boeren in Südafrika Gebrauch, dass man, sobald ein Kind geboren ist, ihm eine Anzahl Jungvieh aussetzt, das mit den Jahren des Kindes zunimmt und regelmässig, mit einem besonderen Zeichen versehen, ein Kapital bildet, welches bei Volljährigkeit zur Aussteuer dient. Pringle, südafrik. Skizzen. Aus dem Engl., 1836, S. 57. Bei den Chewsuren im Kaukasus bringt die junge Frau als Mitgift ihr Ssatawno mit. Die Mädchen erhalten von Kindesbeinen an von ihren Hausgenossen ein Schaf, ein Kalb oder eine Kuh, die mit ihrem Nachwuchse ihr Ssatawno, ihr Kapital, bildet. Dies ist ihr unantastbares Vermögen, welches ihr im Falle des Verlustes von der Familie des Mannes ersetzt werden muss, und woran der Mann kein Recht hat. v. Seidlitz im Ausland 1891, Nr. 16, S. 321.

ungeschiedene Masse, auf das neue Familienoberhaupt über. Es erbt daher nur Einer, nämlich das neue Familienoberhaupt. Die übrigen Hausgenossen erben nicht, sondern haben nur einen Anspruch darauf, vom Familienoberhaupte aus dem Geschlechtsvermögen unterhalten zu werden[1]).

Bei zerfallender oder nicht kräftig entwickelter Geschlechterverfassung scheiden sich Erbrecht und Nachfolge in das Familienhäuptlingstum bis zu einem gewissen Grade. Die Erbfolge steht bestimmten Personen der Hausgenossenschaften zu, und das Familienoberhaupt hat nur Verwaltungsrechte, welche die Disposition der Hausgenossen über ihre Erbanteile mehr oder minder beschränken.

2. Das neue Familienoberhaupt ist, jedenfalls soweit eine bestimmte Erbfolgeordnung existirt, Zwangserbe. Es kann die Erbschaft nicht ausschlagen, sondern dieselbe geht ohne besondere Antretungshandlung mit Aktiven und Passiven über, so dass das neue Familienoberhaupt auch ohne Weiteres die Schulden des Erblassers zu bezahlen hat[2]).

2. Das Erbrecht bei mutterrechtlicher Hausgenossenschaft.

§. 64.

I. Bei mutterrechtlicher Hausgenossenschaft beruht die Erbfolge auf dem mutterrechtlichen Ver-

---

[1]) Zigeuner. Anfänge S. 134. Grönländer. Bausteine II. S. 175. Japan. Weipert, japan. Familien- und Erbrecht S. 132. So auch noch in dem am 6. Oktober 1890 erlassenen und vom 1. Januar 1893 an gültigen japanischen Gesetze. Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 437 ff.

[2]) So noch in China bei Descendenten; dagegen braucht ein Nichtdescendent die Berufung zum Adoptivkinde nicht anzunehmen. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 195.

wandtschaftssysteme. Es erben daher nur solche Personen, welche nach diesem System verwandt sind. Solche Personen können sein Männer und Weiber, erstere aber immer nur, wenn sie von einem weiblichen Familienmitgliede abstammen, denn bei der mutterrechtlichen Familie ist jeder Mann in derselben Weise finis familiae, wie bei vaterrechtlicher jedes Weib[1]).

II. Es kommt vor, dass bei mutterrechtlicher Hausgenossenschaft nur Weiber erben, nicht Männer[2]). In diesem Falle haben jedoch die Männer regelmässig einen Anspruch auf Unterhalt, so lange sie in der Hausgenossenschaft wohnen bleiben[3]). Auch haben sie wohl die Anwartschaft auf die Stelle des Familienoberhaupts[4]).

III. Komplizirter werden die Verhältnisse bei mutterrechtlichen Zwischenheiraten, wenn ein Mann in die Hausgenossenschaft der Frau hineinheiratet, so dass zwischen den Ehegatten eine mutterrechtliche

---

[1]) Bei den Malabaren gilt der Rechtssatz, dass, wo auch immer ein männlicher Name im Stammbaum einer Familie auftaucht, damit auch ein Zweig derselben endigt. Schmolck in den Geographischen Nachrichten, Basel, 1892, 8. Jahrg., Heft 3, S. 35. Ganz ebenso bei den Menangkabau'schen Malaien auf Sumatra, Wilken, over de verwantschap en het huwelijks-en erfrecht bij de volken van het mal. ras p. 25, und bei den Barea und Kunáma in Ostafrika, Munzinger, Ostafrik. Studien S. 490 ff.

[2]) So sind nach dem Gebrauche Marumakkadhâyam an der Malabarküste nur Weiber erbberechtigt. Schmolck a. a. O. S. 34. 35. Derselbe Rechtssatz gilt bei den Penong Piak in Kambodscha. Hamy im Bull. soc. d'Anthrop., 1877, p. 535. Er galt auch bei den alten Lykiern, Bernhöft, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 168, und vielleicht bei den Kantabrern, Bernhöft a. a. O. S. 177.

[3]) Malabar. Schmolck a. a. O. S. 40.

[4]) Malabar. Schmolck a. a. O. S. 40.

Familie entsteht. Hier kann die Hausgenossenschaft, in welche der Mann hineinheiratet, eine mutterrechtliche und eine vaterrechtliche sein, und es fragt sich dann, wie sich die erbrechtlichen Verhältnisse derartiger Ehegatten gestalten, welche Erbrechte sie gegen die Hausgenossenschaft haben, und nach welchen Grundsätzen sich ihr Nachlass vererbt.

1. Töchter, welche in ihren Hausgenossenschaften verbleiben, wenn sie sich verheiraten, erben in der Regel das Vermögen der Hausgenossenschaft zusammen mit den Söhnen[1]). Heiraten dagegen die Töchter aus ihrer Hausgenossenschaft hinaus, so erben nur die Söhne[2]).

Heiratet eine einzige Tochter so, dass der Mann in ihre Hausgenossenschaft übertritt, um so ihre Hausgenossenschaft zu erhalten, so erbt sie das ganze Hausvermögen[3]).

2. Für einen Mann, welcher in die Hausgenossenschaft seiner Frau übergeht, gestalten sich die erbrechtlichen Verhältnisse folgendermaassen:

---

[1]) So allgemein bei der malaischen Ambil-anak-Ehe in ihren verschiedenen Varianten, z. B. bei der Ehe nach adat-tjambor-sumbai in Kroë, bei der Ehe auf kaambil-anak lĕpas in Komering-Ulu und Ogan-Ulu, bei der Ehe nach adat-ambil-anak-lengit in den Ranaudistrikten und Kaur. Wilken, over het huwelijks-en erfr. bij de volken van Zuid-Sumatra p. 64. Ebenso hat bei der kandischen Bina-Ehe die Tochter das Recht eines Sohnes, sofern sie in ihrer Familie bleibt. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 240.

[2]) Bei den Kandiern erben Töchter, welche nicht in der Familie bleiben, nicht mit. Sie haben nur ein Recht auf Unterhalt, welches sie auch noch verlieren, wenn sie sich in Diga-Ehe verheiraten, und es nur wieder erlangen, wenn sie nach Lösung solcher Ehe in's väterliche Haus zurückkehren. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 240.

[3]) So in Kroë. Wilken, over het huwelijks-en erfrecht bij de volken van Zuid-Sumatra p. 64.

a) Was zunächst das Verhältniss zu seiner eigenen Familie anlangt, so verliert er da, wo er durch eine solche Heirat aus seiner eigenen Familie ganz austritt, gegen diese auch alles Erbrecht[1]). Wo er noch in Beziehungen zu seiner Familie bleibt, behält er unter Umständen noch beschränkte Erbrechte in derselben.

b) Was sein Verhältniss zur Frauenfamilie anlangt, so kann sich dies sehr verschieden gestalten, je nachdem er in dieser in eine rein sklavenartige Stellung gerät oder in derselben mehr den Charakter eines Haussohnes erhält. Je nachdem hat er in der Frauenfamilie gar kein Erbrecht[2]), oder ein mehr oder minder ausgedehntes, wobei sich dann im Einzelnen starke Ausweichungen finden[3]).

IV. Das älteste Erbsystem bei der Mutterfamilie ist stets das Alleinerbrecht[4]). Es erbt das neue Familienoberhaupt, welches sich oft nach dem Seniorat bestimmt, und bald ein weibliches, bald ein männliches ist. Der Seniorat kommt in der Weise vor, dass das älteste Mitglied der Hausgenossenschaft über-

---

[1]) So regelmässig bei der malaischen Ambil-anak-Ehe. Wilken, over het huwelijks-en erfrecht bij de volken van Zuid-Sumatra p. 68.

[2]) So in Kaur und den Ranaudistrikten; höchstens kann er mit Zustimmung der Erben eine Schenkung erhalten. Wilken, l. c. p. 71.

[3]) In Kroë fällt der Nachlass an seine Kinder oder die nächsten weiblichen Verwandten der Frau. Nur wenn keine Kinder da sind, hat der Mann einen Niessbrauch am Erbgut, wenn er bei den Schwiegereltern wohnen bleibt. In den Lampong'schen Distrikten gilt dagegen der Ambil-anak-Ehemann als Sohn in der Frauenfamilie; er darf aber die Frauenfamilie nicht verlassen. Wilken, l. c. p. 71.

[4]) Barea. Munzinger, Ostafrik. Studien S. 491.

haupt das Familienoberhaupt wird[1]), oder so, dass der Mutter die älteste Tochter, oder dem mütterlichen Oheim der älteste Schwestersohn folgt[2]).

Gewisse Erbstücke gehen schon bei mutterrechtlicher Familie auf bestimmte Erben über[3]).

3. Das Erbrecht bei vaterrechtlicher Hausgenossenschaft.

§. 65.

I. Bei der vaterrechtlichen Hausgenossenschaft beruht das Erbrecht auf dem vaterrechtlichen Verwandtschaftssystem. Es erben daher nur vaterrechtlich verwandte Personen. Solche Personen können Männer oder Weiber sein, Weiber aber nur, wenn sie die unmittelbaren Nachkommen vaterrechtlich verwandter Männer sind. Die Kinder erben stets nur vom Vater, nicht von der Mutter. Selbständiges Vermögen der Mutter fällt an ihre Agnaten zurück.

II. Bei scharf ausgeprägter vaterrechtlicher Hausgenossenschaft erbt regelmässig nur eine Person, nämlich der neue Paterfamilias. Dieser erhält seine Würde durch stillschweigende Anerkennung, durch Wahl oder durch Erbgang.

Stillschweigende Anerkennung und Wahl scheinen

---

[1]) Karanâwen bei der malabar. Mutterfamilie. Schmolck a. a. O. S. 33 ff.

[2]) Bei den Mukwas auf Ceylon erbt das Stammvermögen (Madusun) auf den Sohn der Schwester, event. auf den Sohn der Mutterschwester. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 245.

[3]) Bei einzelnen australischen Stämmen, z. B. in Neusüdwales, vererben sich die Waffen des Verstorbenen nicht auf seinen Sohn, sondern auf den uterinen Bruder. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. VII. S. 363.

die ältesten Formen zu sein, und beide gehen unmerkbar in einander über[1]).

Als Zwischenstufe zwischen Wahl und Erblichkeit erscheint die Ernennung des Nachfolgers durch das bisherige Familienoberhaupt[2]).

Ist das Familienhäuptlingstum erblich, so finden sich zwei Hauptsysteme: entweder ist das älteste männliche Mitglied der ganzen Hausgenossenschaft der Nachfolger (Tanistry-System)[3]), oder es erbt der älteste Sohn[4])

---

[1]) In Grossrussland ging nach Jefimenko das Geschlechtsvermögen in seiner Gesammtheit auf ein anderes Familienoberhaupt nach dem Alter oder nach Wahl, regelmässig auf einen Bruder oder den ältesten Sohn über. Kovalevsky, tabl. des origin. de la famille p. 90. In Bengkulen ist der Nachfolger in das Familienhäuptlingstum nicht immer der älteste Sohn, sondern der hervorragendste, der von andern als solcher freiwillig anerkannt wird. Wilken, over het huwelijks-en erfrecht bij de volken van Zuid-Sumatra, 1891, p. 64. Eine Wahl des Familienoberhaupts (Koshu) scheint sich auch im ältesten Japan zu finden. Weipert, japanisches Familien- und Erbrecht S. 122.

[2]) Bei den Lampongern auf Sumatra ist der älteste Sohn der ältesten Frau der panjimbang (Nachfolger). Ist die älteste Frau kinderlos, so kann der Vater einen seiner Söhne von andern Frauen zum panjimbang ernennen. Wilken, over het huwelijks-en erfrecht bij de volken van Zuid-Sumatra, 1891, p. 62. Das Ernennen eines Sohnes zum Nachfolger durch den Vater scheint auch im ältesten Japan vorzukommen. Weipert, japanisches Familien- und Erbrecht S. 122. Ueber die Weiterentwicklung dieses Gedankens beim herrschaftlichen Häuptlingstum s. Afrik. Jurispr. I. S. 136. 137.

[3]) Viollet, mémoire sur la tanistry. Extr. des mém. de l'acad. des inscript. et belles-lettres XXXII. 2. part. Paris 1891.

[4]) In Ogan-Ulu und Komering-Ulu erbt der älteste Sohn, und es hängt von seiner Willkür ab, welchen Anteil die übrigen Kinder bekommen, doch ist eine bestimmte Erbteilung schon gewöhnlich. Wilken, over het huwelijks-en erfrecht bij de volken van Zuid-Sumatra, 1891, p. 63. Bei manchen Stämmen in Dekkan erhält der älteste Sohn im Prinzip Alles, indem er

oder auch wohl der jüngste[1]) allein. Namentlich geht auch die publizistische Seite des patriarchalischen Häuptlingstums oft auf den ältesten Sohn über[2]). Bei lehnrechtlicher Organisation wird dies alte Familienhäuptlingstum naturgemäss ein starker Stützpunkt der lehnrechtlichen Organisation, indem der Familienhäuptling Lehnsträger wird[3]).

III. Bei vaterrechtlicher Hausgenossenschaft sind sehr häufig die Weiber von der Erbfolge ganz ausgeschlossen[4]). Jedoch sind alsdann häufig die männ-

---

die Andern abfindet. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. VIII. S. 131. Bei den Kumis in Chittagong schliesst der älteste Sohn die übrigen aus. Kohler a. a. O. IX. S. 336. Dasselbe Prinzip gilt bei vielen Völkern Afrikas, Afrik. Jurispr. II. S. 12. 13, für die Galla s. auch Paulitschke, Harrar, 1888, S. 312. In Japan geht die Hausherrschaft, die Würde des Koshu, stets auf den ältesten Sohn über, auch wenn Brüder des Erblassers da sind. Weipert, japan. Familien- und Erbrecht S. 127. In Ermangelung von Söhnen wird die älteste Tochter onnakoshu. Das. S. 132.

[1]) Jüngster Sohn der Hauptfrau in Cumana. Waitz, Anthrop. III. S. 383.

[2]) So geht in verschiedenen Distrikten des Pendschab die Häuptlingswürde auf den ältsten Sohn, und in Rohtak erbt der älteste Sohn eines Lambardari das Lambardarrecht. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 207. Auch in China hat der älteste Sohn ein Vorzugserbrecht auf die erblichen Aemter. Kohler a. a. O. VI. S. 385.

[3]) Weipert, japan. Familien- und Erbrecht S. 130 ff.

[4]) **Ozeanische Völker**: Redjang, Pogghi-Inseln. Anfänge S. 141. Batak, Nias, Marschall-Inseln. Studien S. 297.

Indisches Gebiet: Mayr, indisches Erbrecht S. 19. Studien S. 297. Khatties. Anfänge S. 141. Arakan. Studien S. 297. Todas. Bernhöft, Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 17.

Ostasiaten: China. Gans, Erbrecht I. S. 118. Japan. Weipert, japan. Familien- und Erbrecht S. 128. 132.

Mongolisch-tartarische Völker: Mongolen. Anfänge S. 141. Ostjaken. Studien S. 297.

lichen Erben verpflichtet, dieselben zu alimentiren[1]), oder auch wohl, sie auszusteuern. Oft erhalten auch die Weiber von vornherein eine Aussteuer und sind damit von der Erbschaft abgefunden[2]).

Wo die Weiber von der Erbschaft ausgeschlossen sind, gelten sie vielfach selbst als Teile der Erbschaft, indem sich das mundschaftliche Recht bis zum Eigentum steigert[3]). Sie gehen häufig auf den Erben über, welcher über sie verfügen kann, wie über Teile des Geschlechtsvermögens. Namentlich kann er sie auch

---

Kaukasusvölker: Osseten. Anfänge S. 141.

Semiten: Hebräer. Gen. 31, 14. 15. Num. 27, 1—8. Altarabisches Recht. Kohler. Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 246. Meine Studien S. 298.

Semito-Hamiten: Somali, Bogos. Afrik. Jurispr. II. S. 5.

Negervölker: Quoja, Denqa. Afrik. Jurispr. II. S. 5.

Kongovölker: Kaffern, Amazulu. Afrik. Jurispr. II. S. 5. Wakamba, Wanika. Das.

Hottentotten: Afrik. Jurispr. II. S. 5.

Allgemeines Recht aller arischen Völker. Bausteine II. S. 174. Montenegrinisches, russisches Recht. Anfänge S. 141. Bei den alten Preussen waren Töchter von der Erbfolge ausgeschlossen. Hein in der Zeitschr. für Ethnol. XXII. (1890) S. 166. Ebenso bei den Miriditen, Ausland 1891, Nr. 23, S. 453, im ältesten irländischen Rechte, d'Arbois de Joubainville, in Nouv. rev. histor., 1891, Nr. 3, p. 307 sqq., im ältesten germanischen Rechte, Grimm, Rechtsaltertümer S. 473, Schröder, deutsche Rechtsgesch., §. 28, N. 81, S. 208.

[1]) **Indisches Gebiet**: Mayr, indisches Erbrecht S. 19. Pendschab. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 214. Todas. Bernhöft, Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 17. Bei den Mundas in Lohardaga (Bengalen) müssen die allein erbenden Söhne die Töchter unterhalten, und teilen, wenn diese heiraten, den Brautpreis unter sich. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 336.

Ostasiaten: Chinesisches Recht. Gans, Erbrecht I. S. 118.

Mongolisch-tartarische Völker: Ostjaken. Studien S. 296.

[2]) Tamulisches Recht. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 220.

[3]) Barea und Bazen. Ursprung des Rechts S. 82.

verheiraten und den Brautpreis für sie einziehen. Er kann sie auch selbst heiraten, und ist als Mundwalt auch wohl verpflichtet, dies zu thun, wenn er nicht anderweitig für sie sorgt[1]).

IV. Auf den Uebergangsstufen von der vaterrechtlichen Hausgenossenschaft zur elternrechtlichen Familie finden sich zwei Entwicklungsgänge. Der erste geht dahin, dass nicht mehr der älteste Sohn oder nächste Agnat Alleinerbe wird, sondern die Erbschaft sich auf die männlichen Descendenten des Erblassers oder auf alle Descendenten desselben verteilt; der zweite geht dahin, dass die Weiber immer mehr erbfähig werden, bis sie schliesslich mit den Männern auf einer Stufe rangiren. Im Einzelnen finden sich folgende Varianten:

1. Das Alleinerbrecht zerfällt nach folgenden Seiten:

a) Das neue Familienoberhaupt erhält nicht mehr den ganzen Nachlass, sondern nur noch einen Teil desselben[2]). Namentlich kommt es vor, dass dasselbe nur Anspruch auf ein gewisses Voraus hat[3]); ins-

---

[1]) S. oben §. 57.

[2]) Bei den Lampongern, bei denen der älteste Sohn der ältesten Frau der Panjimbang, der Nachfolger in das Familienhäuptlingstum ist, erbt derselbe nur die Hälfte des Nachlasses, während die übrigen Söhne die andere Hälfte erben. Wilken, over het huwelijks-en erfrecht bij de volken van Zuid-Sumatra, 1891, p. 62. Wilken, over de verwantsch. bij de volken van het mal. ras, 1883, p. 60.

[3]) Armenier. Anfänge S. 139. Tongking. Das. S. 140. Indien. Anfänge S. 139. Ueber einige Rajputenstämme Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 102. Khonds von Orissa. Das. VIII. S. 265. Kangra. Das. VII. S. 207. Komplizirtes Voraus in Birma. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 177. 178. In Bengkulen erben die Söhne zu gleichen Teilen, der älteste erhält Haus und pusaka (Familiengüter) voraus. Wilken, over

besondere kommt es vor, dass es das Immobiliarvermögen erbt, während das bewegliche Vermögen unter die übrigen Söhne verteilt wird[1]), oder dass sein Erbteil ein grösserer ist[2]).

b) Der älteste und der jüngste Sohn erhalten ein Voraus, während im Uebrigen die Erbschaft unter die andern Söhne gleichmässig verteilt wird[3]), oder es er-

---

het huwelijks-en erfrecht bij de volken van Zuid-Sumatra, 1891, p. 63. Vorzug des ältesten Sohnes in Ehrenrechten und im Vermögen in Dekkan. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 131. Vorzug des Erstgeborenen in erblichen Aemtern, nicht im Vermögen, in China. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 385. Auf Halmaheira erhält der älteste Sohn den Hausrat, während die Pflanzungen unter die Kinder verteilt werden. Bastian, Indonesien, 1884, I. S. 72. Auch im altägyptischen Rechte findet sich ein Erstgeburtsrecht. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht in den östl. Provinzen des röm. Kaiserreichs, 1891, S. 56, Note 2.

[1]) In Kroë auf Sumatra geht die Würde des Familienoberhaupts auf den ältesten Sohn über. Derselbe erbt das Immobiliarvermögen, während das bewegliche Vermögen unter die andern Söhne verteilt wird. Ist wenig da, so geht Alles auf den ältesten Sohn über, der dann die Geschwister unterhalten muss. Wilken, over het huwelijks-en erfrecht bij de volken van Zuid-Sumatra, 1891, p. 62. 63. Bei den meisten Rajputenstämmen geht das ganze Immobiliarerbe auf den ältesten Sohn über, und die übrigen Kinder sind auf Unterhalt beschränkt. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 102, vgl. VII. S. 207.

[2]) Bei den Osseten im Kaukasus erhält der älteste Sohn das grösste Erbteil. Erckert, der Kaukasus, 1887, S. 115. Auf Nias erhält der älteste Sohn zwei Erbportionen. Wilken, over de verwantsch. bij de volken van het mal. ras, 1883, p. 47. Auf den Kingsmill-Inseln erhält der älteste Sohn von mehreren dem Range nach gleichen Frauen eines Häuptlings zweimal so viel von der Erbschaft, als die übrigen. Wilkes, U. St. Explor. Exped. Newy., 1851, p. 556.

[3]) Grusier, Osseten. Anfänge S. 139. Bogos. Das. S. 140. Bei den Batak auf Sumatra erhält der älteste und jüngste

hält der jüngste Sohn ein Voraus, namentlich das Haus[1]).

c) Die Erbschaft wird unter die Söhne ungleichmässig verteilt[2]).

d) Die Söhne erben gleichmässig[3]).

2. Eine Erbfähigkeit der Weiber entwickelt sich allmälich in folgenden Richtungen:

a) Die Weiber gelten als erbfähig, wenn keine männlichen Erben da sind. Dabei kommen im einzelnen wieder alle denkbaren Variationen vor[4]). Die

---

Sohn einen grösseren Erbteil, in der Regel einen doppelten. Wilken, over de verwantsch. bij de volken van het mal. ras, 1883, p. 42. Hinterlässt bei den Bergstämmen von Arakan ein Mann zwei Söhne, so wird sein Nachlass unter dieselben gleichmässig verteilt; sind mehr als zwei Söhne vorhanden, so erben der älteste und jüngste zwei Teile, die übrigen nur einen Teil. Andrew St. John im Journ. of the Anthrop. Instit. II. p. 241. Ueber das Erstgeburts- und Jüngstgeburtsrecht in Ambala (Pendschab) s. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 208.

[1]) Indische, slawische, germanische Rechte. Anfänge S. 140. 141. Bei den Mrus und den Kukis in Chittagong bleibt der jüngste Sohn beim Vater und ist darum im Erbe bevorzugt. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 336. Ebenso bei den Khyengs (Chins). Kohler das. VI. S. 194. Im Kangradistrikte giebt es Güter (vands), die unteilbar auf den jüngsten Sohn vererben, Kohler a. a. O. VII. S. 208.

[2]) In Südsumatra erhält jeder ältere Sohn die doppelte Portion des jüngeren. Wilken, over het huwelijks-en erfrecht bij de volken van Zuid-Sumatra, 1891, p. 74.

[3]) Einige Rajputenstämme. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 102. Hier und dort in Orissa. Das. VIII. S. 265. Mundas in Lohardaga. Das. IX. S. 336. Bodos in Darjiling. Das. China. Kohler a. a. O. VI. S. 385. Bei den Miriditen erben nur männliche Personen und nach Gradesnähe; gleich nahe teilen die Erbschaft unter sich. Ausland 1891, Nr. 23, S. 453.

[4]) Ueber die Rechte im Pendschab Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 217. Nach babylonischem Rechte erben,

gewöhnlichsten Variationen sind die, dass die Weiber von der Erbschaft überhaupt ausgeschlossen sind, wenn männliche Erben vorhanden sind[1]), dass sie ausgeschlossen sind, wenn männliche Erben bis zu einem gewissen Grade vorhanden sind[2]), dass sie gegen männliche Erben desselben Grades zurücktreten[3]).

b) Die Weiber erhalten einen geringeren Teil der Erbschaft, während das Uebrige an andere Verwandte oder an den König fällt[4]).

c) Die Weiber erhalten oft eine geringere Erbportion als die Männer[5]). Namentlich kommt es oft

---

wenn keine Descendenten da sind, Eltern und Geschwister zusammen, die Frauenzimmer jedoch anscheinend, wenn sie männliche Descendenten haben, nur leibzuchtweise, während das Eigentum gleich auf die männlichen Descendenten übergeht. Kohler und Peiser, aus dem babylon. Rechtsleben II. S. 15.

[1]) Papuas der Südwestküste von Neuguinea. Studien S. 298. Anam. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 386. Galla. Studien S. 298.

[2]) Es gehen z. B. Brudersöhne den Töchtern des Erblassers vor, auf Neuguinea. Waitz-Gerland, Anthrop. VI. S. 661. Es gehen die Söhne der jüngeren Töchter den Töchtern der älteren Töchter vor, in Panama. Geschlechtsg. S. 149.

[3]) Ambon, Uliasen. Studien S. 298. Longobarden, Friesen. Stobbe, deutsches Privatr. V. S. 89. Im irländischen Rechte erben die Töchter vom Vater, wenn kein Sohn da ist; sie vererben ihren Erbteil auf ihre Töchter. Nach dem Tode dieser fällt die Erbschaft an die männlichen Verwandten zurück. Erben aber die Weiber, so sind sie auch militärpflichtig, und von der Militärpflicht können sie sich nur befreien, wenn sie die Hälfte der Erbschaft den Collateralen des Erblassers herausgeben. d'Arbois de Joubainville, in Nouv. rev. hist., 1891, Nr. 3, p. 303 sqq.

[4]) Longobarden. Stobbe, deutsches Privatrecht V. S. 90.

[5]) Die Töchter erben ein Viertel des elterlichen Vermögens nach polnischem und litthauischem Rechte. Anfänge S. 143.

vor, dass die männlichen Erben doppelt so viel erben, wie die weiblichen[1]).

d) Die Weiber haben hinsichtlich der Fahrniss zwar die gleichen Rechte, wie die Männer. Sie treten aber in Betreff des Immobiliarvermögens zurück, und zwar auch hier wieder in allen denkbaren Variationen. Bisweilen können sie Immobiliarvermögen überhaupt nicht erben[2]). Bisweilen werden sie durch männliche Erben ausgeschlossen, und zwar entweder durch alle männlichen Erben, oder nur durch männliche Erben bis zu einem gewissen Grade, wobei dann wieder alle

---

[1]) **Ozeanische Rechte**: Alfuren von Ceram. Studien S. 299. Stromgebiet des Lematang in Südsumatra. Wilken, over het huwelijks-en erfrecht bij de volken van Zuid-Sumatra, 1891, p. 74.

Mongolisch-tartarische Völker: Tartaren. von Hahn im Ausland 1891, Nr. 29, S. 571.

Semiten und **Semito-Hamiten**: Moslemisches Recht. von Tornauw, moslem. Recht S. 206 ff. Timbuktu, Beni Amer, Berber von Dongola, Somali. Afrik. Jurispr. II. S. 13. 14. Mijjerthaine. Studien S. 299.

Kongovölker: Masai, Waswaheli. Afrik. Jurisprudenz II. S. 13. 14.

Arische Völker: Walisches Recht. Anfänge S. 143. Germanische Rechte. Das.

[2]) **Ozeanische Völker**: Australische Stämme mit einigen Ausnahmen. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 363. In das Landeigentum erben die Söhne, in Ermangelung solcher die Söhne der Töchter. Das.

Indisches Gebiet: Kondhs von Orissa. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 265. Rajputen. Daselbst VIII. S. 102. Wachan, Sirikol, Gilgit. Studien S. 298.

Kaukasusvölker: Grusier. Anfänge S. 142.

Semiten: Araber von Hadhramaut. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 257.

Arische Völker: Wales. Studien S. 299.

möglichen Schwankungen vorkommen, oder durch männliche Erben desselben Grades[1]). Es kommt auch vor, dass sich die Zurücksetzung der Weiber nicht auf alles Immobiliarvermögen erstreckt, sondern nur auf Erbgut[2]).

e) Endlich findet sich auch volle Gleichstellung der Weiber mit den Männern auch in Betreff des Immobiliarvermögens[3]).

f) Es findet sich ferner oft, dass bestimmte Erbstücke sich auf die Söhne, bestimmte sich auf die Töchter vererben[4]).

3. Geht die vaterrechtliche Hausgemeinschaft in eine parentale über, so kommt der Grundsatz zur Geltung, dass alle Kinder, Söhne und Töchter, sowohl

---

[1]) Germanische Volksrechte. Stobbe, deutsches Privatrecht V. S. 88 ff. In Pabna in Bengalen sind die Töchter durch die Söhne im Grundbesitz ausgeschlossen. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. IX. S. 336.

[2]) Altarmenisches Recht. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 396. Ribuarisches Recht. Stobbe, deutsches Privatrecht V. S. 89.

[3]) **Ozeanische Rechte**: Si-Malur, Dajaks, Alfuren der Minahasa. Studien S. 299.

Indisches Gebiet: Torwal. Studien S. 299. Birma. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 178.

Semito-Hamiten: Takue. Anfänge S. 141.

[4]) Auf Buru werden die grossen und kleinen Gongs, Waffen und Kleidungsstücke unter die Söhne verteilt. Schmuck und Kleidungsstücke der Mutter erhalten die Töchter. Riedel, sluik-en kroeshaar. rassen p. 28. Ueber Heergeräte und Gerade nach birmanischem Rechte Kohler in der Zeitschrift für vgl. Rsw. VI. S. 177 ff. Bei den Arabern von Hadhramaut sind die Weiber von der Erbfolge in die Waffen ausgeschlossen. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 257.

vom Vater als von der Mutter erben. Auch hier finden sich starke Ausweichungen[1]).

Vierter Abschnitt.

Das intergentile Recht.

Erstes Kapitel.

Die Blutrache[2]).

1. Im Allgemeinen.

§. 66.

I. Die Blutrache ist Geschlechterrache. Auf Grund der geschlechtsgenossenschaftlichen Rechtsgemeinschaft geraten zwei Geschlechter mit einander in's Blut, wenn irgend ein Genosse eines Geschlechts irgend einen Genossen eines andern Geschlechts in einer Weise verletzt, dass der Rechtsbruch nach geschlechterrechtlicher Sitte nur durch Blut gesühnt werden kann. Es entsteht dann zwischen den be-

---

[1]) Bei parentalen Ehen in Bengkulen erben die Kinder von Vater und Mutter, und zwar Söhne und Töchter. Fehlen solche, so kehren materna maternis, paterna paternis zurück. Sondergut des Vaters fällt, wenn Kinder da sind, zu $1/2$ an die Kinder, zu $1/2$ an die Frau. Ebenso umgekehrt, wenn die Frau stirbt. Das Haus bleibt Eigentum der Frau. Wilken, over het huwelijks-en erfrecht bij de volken van Zuid-Sumatra, 1891, p. 78. Aehnlich in Musi-Ilir. Das. p. 79. Es tritt hier also auch schon das eheliche Erbrecht hervor.

[2]) Literatur: Allgemeines: Kohler, zur Lehre von der Blutrache, 1885. Kohler, Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz S. 131—183. Meine Schriften: Geschlechtsgen. S. 155 ff., Ursprung S. 87 ff., Anfänge S. 172 ff., Bausteine I. S. 142 ff., Grundlagen S. 82. 400. 427. 465, Afrik. Jurispr. I. S. 57 ff., Studien S. 133 ff.

teiligten Geschlechtern ein Krieg, in welchem jeder Genosse des einen Geschlechts in gleicher Weise als Feind jedes Genossen des andern Geschlechts erscheint, wie im Kriege zwischen zwei Staaten jeder Soldat des einen kriegführenden Teils als Feind jedes Soldaten des andern kriegführenden Teils erscheint.

Personen, welche blutrechtlich mit einander verbunden sind, sind berechtigt und verpflichtet, für jeden Rechtsbruch, der gegen einen ihrer Blutsfreunde begangen wird, Blutrache zu üben. Andererseits ist jeder Genosse eines blutrechtlichen Verbandes blutsverantwortlich für jeden Rechtsbruch, der von einem seiner Genossen ausgeht.

Andererseits ist die Blutrache beschränkt auf geschlechterrechtliche Verbände. Wer einem geschlechterrechtlichen Verbande nicht angehört, wird nicht gerächt. Daher ist nach Geschlechterrecht die Tödtung eines Fremden, der keiner Familie angehört und nicht etwa durch Gastrecht geschützt ist, straflos[1]).

Japan: Kohler in der Zeitschrift für vergl. Rsw. X. S. 385—388.

Griechenland: Eichhoff, die Blutrache bei den Griechen, 1873.

Slawen: Tobien, die Blutrache nach altem russischen Rechte, 1840. Miklosich, die Blutrache bei den Slawen, 1887. Wesnitsch, die Blutrache bei den Südslawen, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 433 ff., IX. S. 46 ff.

Germanen: Dahn, Fehdegang und Rechtsgang, 1877. Frauenstädt, Blutrache und Todschlagssühne, 1881. Königswarter, la vengeance et les compositions. Rev. de législ., 1849, II. p. 117 sqq. Del Giudize, La Vendetta nel diritto Longobardo, 1876.

Vgl. ferner über die Blutrache bei den Miriditen Ausland 1891, Nr. 23, S. 452, über die Blutrache in Chittagong Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 357, über die Blutrache bei den alten Persern Dareste, étud. d'hist. du droit p. 114.

[1]) Osseten. Anfänge S. 75.

II. Die Blutrache erscheint überall, wo sie in Blüte steht, als heilige Pflicht, deren Nichterfüllung als unsittlich und irreligiös gilt und tiefe Verachtung erzeugt[1]). Namentlich sind es auch die Frauen, welche zur Blutrache antreiben[2]). Universell ist auch der Gedanke, dass der Todte keine Ruhe findet, so lange die Rache nicht vollzogen ist[3]).

Der Gedanke, dass die Rache nicht bloss ein Recht, sondern auch eine Pflicht ist, tritt auch als Rechtssatz noch oft hervor[4]).

---

[1]) **Indianer**: Arowaken. Studien S. 115.

Ozeanische Völker: Leti, Moa, Lakor. Studien S. 115. Australien. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 364. Neuguinea. Das. VII. S. 376.

Ostasiaten: Im alten Japan nahm unter den Sohnespflichten in der Adels- und Kriegerklasse früher die Blutrache (kataki-uchi, teki-tō) an dem Mörder des Vaters eine hervorragende Stelle ein. Weipert, japan. Familien- und Erbrecht S. 117.

Kaukasusvölker: Osseten. Miklosich a. a. O. S. 45.

Semito-Hamiten: Marokko. Afrik. Jurispr. I. S. 60.

Negervölker: Akkra, Felups. Afrik. Jurispr. I. S. 60.

Arische Völker: Südslawen. Wesnitsch, Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 57. Montenegro. Miklosich a. a. O. S. 21. Die alten Slawen hatten einen Gott der Blutrache (Wit oder Wet). Wesnitsch a. a. O. VIII. S. 449.

[2]) Es darf sich Niemand vor ihnen sehen lassen, der der Pflicht der Blutrache längere Zeit nicht genügt hat. Sie bewahren das blutige Hemd auf, und zeigen es oft dem heranwachsenden Bluträcher. Sardinien, Miklosich a. a. O. S. 52, und oft sonst.

[3]) Australische Stämme. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 363. Papuas von Neuguinea. Das. VII. S. 376. Germanen. Kohler, Shakespeare S. 132 N. 2. 172. Südslawen. Krauss im Globus LXII. (1892) S. 204.

[4]) In Schlesien musste der Bestohlene den Dieb hängen, sonst konnte er vom Diebe gehängt werden. Kohler, Shakespeare S. 146. Nichtausübung der Blutrache macht erbunwürdig. Römisches Recht. Kohler a. a. O. S. 157. Ein Rest noch im

Da die Blutrache ein Recht und eine Pflicht ist, so unterliegt eine Handlung aus Blutrache in der Regel keiner Sühnung, soweit sie sich innerhalb der durch die Sitte sanktionirten Grenzen hält. Auch wo sich bereits höhere soziale Gewalten über die geschlechterrechtlichen Verbände gelegt haben, erscheint die Blutrache, soweit sie noch zulässig ist, buss- und straflos[1]).

Andererseits schliesst eine Tödtung auf Gebot einer andern sozialen Gewalt, z. B. des Staats, die Blutrache zunächst nicht aus. Dies geschieht vielmehr erst mit der Erstarkung dieser sich über den Geschlechterstaat legenden höheren sozialen Gewalten. So sind namentlich die Anschauungen über die Tödtung in der Schlacht schwankend[2]). Auch bei Hinrichtung oder Verurteilung durch einen Richter kommt auf den Uebergangsstufen noch die Blutrache vor. Es wird gewöhnlich erst gesetzlich bestimmt, dass sie in solchem Falle ausgeschlossen sei[3]).

III. Blutrechtlich verbunden sein können engere und weitere geschlechterrechtliche Verbände. Bisweilen erstreckt sich das Blutband auf ganze Stämme, bisweilen auf engere Verwandtengruppen, bisweilen

---

französischen code civil 727. So kommt es auch vor, dass der Ehemann den Ehebruch seiner Frau rächen muss, wenn er nicht selbst strafbar werden will. Bausteine I. S. 266. 267.

[1]) Islamitisches Recht. Kohler, Blutrache S. 24. Miriditen. Ausland 1891, Nr. 23, S. 452. Nach den 100 Gesetzen Jyeyas' Art. 51 ist Rückrache (ju kataki uchi) verboten. Rudorff, Tokugawa-Gesetz-Sammlung, 1889, S. 13.

[2]) Bei den Beduinen schliesst Tödtung in der Schlacht die Blutrache nicht aus. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 254. Dagegen besteht in Albanien für die im Kriege Gefallenen keine Blutrache. Miklosich a. a. O. S. 40.

[3]) Islamitisches Recht. Kohler, Blutrache S. 24. Vgl. auch Geschlechtsgenossenschaft S. 174.

auf die Mitglieder einer Hausgemeinschaft, bisweilen sogar auf noch engere Kreise. Je nachdem richtet sich die Blutrache gegen jeden Stammgenossen, gegen Verwandte bis zu einem gewissen Grade, gegen engere Familien oder gegen bestimmte Personen, und hat dementsprechend auch die Blutsverantwortlichkeit einen verschiedenen Umfang. Im Einzelnen ist zu unterscheiden:

1. Das Blutrecht richtet sich gegen alle Genossen eines Stammes[1]), oder einer Stammesabteilung, oder einer Totemfamilie[2]).

2. Das Blutrecht erstreckt sich auf bestimmte Verwandtenkreise, welche im Einzelnen stark variiren[3]).

---

[1]) Hayy bei den Arabern. Studien S. 129. 131. 132. Hadhramaut. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. VIII. S. 258. Beduinenstämme. Das. VIII. S. 253. Bajus von Menangkabau. Bausteine I. S. 145. Wetar, Bagobos. Studien S. 129. Neuguinea. Studien S. 129. 130. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 376. Namens- und Stammgenossen bei den Osseten. Anfänge S. 180. Tscherkessen. Das. Südslawen. Geschlechtsgenossenschaft S. 160. Studien S. 133. Distrikt, Stamm, Dorf in Montenegro. Wesnitsch, Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 56. Somali. Afrik. Jurispr. I. S. 63. Bei manchen australischen Stämmen bildet sich aus der Versammlung des Stammes die Racheschaar (pinya), welche den Aufenthalt des Mörders erspäht und ihn mit Speerwürfen tödtet. Rächer sind die Totemgenossen, die Angehörigen der Sippe oder einer damit verbundenen Sippe. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 364.

[2]) Bei den Goajiro-Indianern geht die Blutrache von Horde (Totemfamilie) gegen Horde. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 382. Australien. Kohler a. a. O. VII. S. 364.

[3]) Siebenter Grad bei den Bogos. Anfänge S. 180. Fünfte Parentel, den Thäter bezw. Erschlagenen einbegriffen — djalâwi —, bei einigen Beduinenstämmen. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 253. Germanische Volksrechte. Kohler, Shakespeare S. 158 ff.

3. Das Blutrecht beschränkt sich auf engere Familien[1]), namentlich auf die Mitglieder einer Hausgenossenschaft[2]).

4. Das Blutrecht beschränkt sich auf bestimmte Personen, so dass nur bestimmte Personen Blutrache üben dürfen, und auch nur gegen bestimmte Personen Blutrache geübt werden darf.

a) Oft findet sich der Rechtsatz, dass der nächste männliche Verwandte des Erschlagenen sein Bluträcher ist, wobei dann das bei einer Völkerschaft herrschende Verwandtschaftssystem einwirkt[3]). Stirbt der Bluträcher, so ist die Blutrachepflicht vererblich[4]). Eine

---

[1]) Bei den Ilongoten auf den Philippinen geht die Blutrache von Familie zu Familie. Schadenberg im Ausland 1883, S. 1025. Bei den Afghanen richtet sich die Blutrache gegen die Familie. Für eine bestimmte Anzahl Erschlagener einer Familie muss die gleiche Anzahl der andern Familie fallen. Kohler, Nachträge zu Shakespeare S. 15. 16.

[2]) Bei den Miriditen kann der Mörder, sowie jeder seiner männlichen, mit ihm in gemeinschaftlichem Haushalte lebenden Verwandten von den Mitgliedern der Familie des Ermordeten jederzeit und wo immer getödtet werden, ohne dass diese dadurch strafbar werden. Ausland 1891, Nr. 23, S. 452. Im Bezirk von Selica (Albanien) wurde vor einiger Zeit bestimmt, dass die Blutrache auf diejenigen Personen beschränkt sei, die mit dem Todschläger Dach und Heerd teilen, so dass sie sich nicht auf die abgeteilten Verwandten erstreckt. Miklosich a. a. O. S. 41.

[3]) Altes israelitisches Recht. Dareste, étud. d'hist. du droit p. 22. Islamitisches Recht. Kohler, Blutrache S. 18. Bei den Südslawen ist zunächst der älteste Sohn des Getödteten zur Blutrache verpflichtet, in Ermangelung von Söhnen der älteste Bruder. Wesnitsch, Zeitschrift für vgl. Rsw. IX. S. 59. Albanesen. Miklosich a. a. O. S. 40.

[4]) Dawan auf Timor. Studien S. 130. Südslawen. Wesnitsch, Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 59.

hervorragende Thätigkeit der nächsten Verwandten findet sich auch schon bei der Stammesblutrache[1]).

b) Ebenso richtet sich die Blutrache wohl nur gegen bestimmte Personen. Dabei kommt es vor, dass die Blutrache nicht in erster Hand gegen den Mörder selbst geht, sondern gegen das Familienoberhaupt[2]). Anderswo ist nur noch der Mörder selbst der Blutrache ausgesetzt[3]). Ist dieser aber nicht zu haben, so kommt es vor, dass der ursprüngliche weitere Verwandtenkreis wieder in Mitleidenschaft gezogen wird[4]), oder die Blutrache gegen den nächsten Verwandten gerichtet wird[5]).

5. Die Blutrache richtet sich nicht immer gegen alle Angehörige des blutrechtlichen Verbandes. Oft

---

[1]) Bei australischen Stämmen kommt es vor, dass der Schwestersohn den ersten Speerwurf auf den Mörder thut. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 364. Aehnlich zerstörte bei den Chewsuren im Kaukasus der Oheim des Erschlagenen mütterlicherseits das Haus des Bruders oder Vetters des Mörders. v. Erckert im Ausland 1891, Nr. 35, S. 688.

[2]) Bei dem Dieryerie-Stamme in Australien trifft die Blutrache in erster Reihe den älteren Bruder des Mörders, dann dessen Vater und erst in dritter Reihe subsidiär den Mörder selbst. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 364.

[3]) Die Statuten von Budua (c. 191) beschränken die Blutrache auf den Schuldigen selbst. Miklosich a. a. O. S. 29. Im islamitischen Rechte ist die Blutrache nur gegen den Thäter gestattet, nicht gegen Gehülfen, wohl aber gegen mehrere Thäter, doch nach schiitischer Lehre nur so, dass für einen nur einer erschlagen werden darf. Wird einer zu viel erschlagen, so muss für diesen der Blutpreis bezahlt werden. Daraus ist dann eine komplizirte Kasuistik entstanden. Kohler, Blutrache S. 15. 16.

[4]) Die Itälmenen verlangen vom Geschlecht des Mörders dessen Herausgabe. Wird er herausgegeben, so erschlagen sie ihn. Wird er nicht herausgegeben, so kommt es zur Blutfehde. Studien S. 130.

[5]) Albanesen. Miklosich a. a. O. S. 40.

findet sich der Gedanke, dass sie nur gegen vollberechtigte Männer geübt werden darf. Es kommt vor, dass das Weib der Blutrache nicht ausgesetzt ist, sondern für unverletzlich gilt[1]). Ebenso wird oft gegen Kinder keine Blutrache geübt[2]), oder doch die Blutrache bis zur Volljährigkeit hinausgeschoben[3]). Auch Greise werden wohl verschont[4]). Es giebt aber auch Völker, welche Blutrache auch an Weibern und Kindern üben[5]).

6. Es kommt vor, dass die Ausübung der Blutrache durch bestimmte Personen gegenüber bestimmten Personen ausgeschlossen ist. Namentlich wirkt hier der Stand ein, so dass Personen niederen Standes gegenüber Personen höheren Standes keine Blutrache üben dürfen, sondern nur den Blutpreis verlangen können[6]). Auch Religionsunterschiede können nach dieser Richtung hin wirksam werden[7]).

IV. Der blutrechtliche Verband beruht ursprünglich stets auf der Blutsverwandtschaft. Daher sind unter der Herrschaft des Mutterrechts mutterrechtlich

---

[1]) Südslawen. Wesnitsch, Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 56. 57. Miriditen. Ausland 1891, Nr. 23, S. 452.

[2]) Brasilianische Indianer. Anfänge S. 175. Bei den Südslawen gilt es als Schande, ein Kind zu tödten, das die Waffen noch nicht tragen kann. Wesnitsch, Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 56. 57.

[3]) Sudan. Afrik. Jurispr. I. S. 63.

[4]) Brasilianische Indianer. Anfänge S. 175.

[5]) Neuguinea. Studien S. 133. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 376.

[6]) Makassaren. Studien S. 133. 134.

[7]) Nach islamitischem Rechte unterliegt der Moslemin, der einen Nichtmosleminen tödtet, nicht der Blutrache; er wird nur gezüchtigt, und hat den Blutpreis zu zahlen. Tödtet dagegen ein Nichtmoslemin einen Muselmann, so wird er mit Person und Vermögen der Familie des Getödteten zur vollen Diskretion preisgegeben. Kohler, Blutrache S. 17.

verwandte Personen blutrechtlich verbunden[1]), unter der Herrschaft des Vaterrechts vaterrechtlich verwandte[2]). Bei Mischungen zwischen Mutterrecht und Vaterrecht[3]) und bei Elternrecht kommen blutrechtliche Verbindungen zwischen mütterlichen und väterlichen Verwandten vor.

Die Blutrache für die Ehefrau steht bei Mutterrecht in der Regel der Familie der Frau zu, nicht deren Ehemanne[4]), der Familie der Frau aber auch gegen den Ehemann derselben[5]), bei Vaterrecht in der Regel dem Ehemanne. Auf den Mittelstufen zwischen Mutterrecht und Vaterrecht finden sich Mischsysteme[6]).

Ausser der natürlichen Verwandtschaft und dem ehelichen Verhältnisse giebt eine Basis ab für die blutrechtliche Verbindung die künstliche Verwandtschaft[7]), namentlich die Wahlbrüderschaft[8]), die Schützlingschaft[9]); ferner die Gastfreundschaft[10]).

Sodann dehnt sich der blutrechtliche Verband auch aus auf Dorf- und Distriktsgenossen[11]), auf das

---

1) S. oben §. 22 unter 7., §. 24 unter I.

2) S. oben §. 23 unter 6.

3) S. oben §. 24 unter II. 6.

4) Beni Amer. Afrik. Jurispr. I. S. 16. Barea und Kunáma, das. I. S. 62 (jedoch mit einem Ansatz zum ehemännlichen Racherecht). Miriditen. Ausland 1891, Nr. 23, S. 452. Miklosich a. a. O. S. 40.

5) Stämme am Gabun, Somali. Afrik. Jurispr. I. S. 62.

6) Bogos. Anfänge S. 182.

7) S. oben §. 26.

8) Polynesier, Malgaschen. Studien S. 32. Südslawen. Daselbst. Montenegro. Miklosich a. a. O. S. 21. Germanen. Studien S. 32.

9) Araber (nawâli, jâr). Studien S. 27.

10) Barea und Kunáma. Afrik. Jurispr. I. S. 180.

11) Negarigenossen im malaischen Archipel, Wetar. Studien S. 129.

Verhältniss zwischen Herren und Hörigen[1]), wobei namentlich ein subsidiäres Racherecht des Herrn angenommen wird, wenn keine Verwandten des Hörigen da sind[2]), sowie auf Kasten- und Gildegenossen[3]).

Als letzter Ausläufer erscheint noch eine subsidiäre Haftung des Staats für den Blutpreis[4]).

V. Blutrache giebt es in der Regel nur zwischen mehreren blutrechtlichen Verbänden, nicht innerhalb eines blutrechtlichen Verbandes selbst. Innerhalb desselben giebt es nur Hausjustiz des Familienoberhaupts und namentlich auch Friedloslegung[5]). Im Uebrigen aber ist ein Todschlag innerhalb des blutrechtlichen Verbandes straflos. Dieser Gedanke findet sich sowohl bei mutterrechtlicher[6]) als bei vaterrechtlicher und elternrechtlicher Familie[7]). Namentlich ist auch die Blutrache insoweit ausgeschlossen, als ein mundschaftliches jus vitae et necis existirt.

---

[1]) Marea, Bogos. Afrik. Jurispr. I. S. 108. 109. Subsidiäre Haftung des Patrons und seiner Akila nach islamitischem Rechte. Kohler, Blutrache S. 22.

[2]) Beni Amer. Afrik. Jurispr. I. S. 109.

[3]) Altgermanische Gildegenossen. Pappenheim, altdänische Schutzgilden, 1885, S. 9.

[4]) Islamitisches Recht. Kohler, Blutrache S. 22.

[5]) Nach birmanischem Rechte zahlt der Bruder, welcher mit dem Weibe des Bruders Ehebruch treibt, keine Komposition; er soll aber aus der Familiengemeinschaft ausgestossen werden, und kann diese Folge nur durch demütigende Abbitte in feierlichen Formen abwenden. Kohler, Blutrache S. 14.

[6]) Barea und Kunáma. Afrik. Jurispr. I. S. 63.

[7]) Grusinisches Recht. Gesetzbuch des Czaren Vakhtang §. 78. 79. „Todschläge des Vaters und Sohnes gehören lediglich vor das Gericht Gottes." v. Haxthausen, Transkaukasia II. S. 205. Bei den alten Parthern und Armeniern wurde derjenige, der seine Frau, seinen kinderlosen Bruder, seine unverheiratete Schwester, seinen Sohn oder seine Tochter tödtete, nicht verfolgt. Eusebius, Praepar. Evangel. VI. 10. §. 12. Nach

Jedoch kommt vereinzelt auch Blutrache innerhalb der Familie vor, z. B. Blutrache des Vaters gegen den Sohn, der seinen Bruder erschlagen hat[1]), jedoch handelt es sich dabei wohl mehr um einen Akt der Hausjustiz, als um eigentliche Blutrache. Es tritt aber auch der Gedanke hervor, dass derjenige, welcher das Blut eines Geschlechtsgenossen vergiesst, dafür dem blutrechtlichen Verbande verantwortlich erscheint und ihm Ersatz leisten muss, und eine solche Verpflichtung wird sogar angenommen, wenn sich Jemand selbst verletzt[2]).

2. Entstehung und Endigung.

§. 67.

I. Nicht alle Rechtsbrüche führen zur Blutrache, sondern nur besonders schwere. Geringe werden auf andere Weise ausgeglichen. Welche Rechtsbrüche im Einzelnen Veranlassung zur Blutrache geben, darüber finden sich bei den verschiedenen Völkern sehr verschiedene Rechtsanschauungen, und diese Rechtsanschauungen wechseln auch wieder in der Entwicklungsgeschichte der einzelnen Völker.

---

islamitischem Rechte hat der Vater, welcher den Sohn tödtet, Züchtigung zu erwarten, aber er unterliegt nicht der Blutrache. Kohler. Blutrache S. 17. Nach birmanischem Rechte zahlt der Mörder eine Komposition. Ist der Todtschläger ein Verwandter des Getödteten, so verringert sich die Kompositionssumme bis zu einem der Familie des Getödteten zu leistenden Unterhalt, denn Verwandte sollen von einander keine Komposition nehmen. Kohler, Blutrache S. 13.

[1]) Hercegovina. Miklosich a. a. O. S. 23. Montenegro. Wesnitsch, Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 56. Arabische Stämme in Afrika. Afrik. Jurispr. I. S. 63.

[2]) Goajiro-Indianer. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 383.

Der normale Fall, welcher die Blutrache wachruft, ist die Tödtung eines Blutsfreundes.

Dabei erscheint es nach streng geschlechterrechtlicher Anschauung gleichgültig, ob den Thäter irgend ein Verschulden trifft, oder ob er die rein zufällige Ursache des Todes eines andern ist[1]. Namentlich erscheint es auch gleichgültig, ob der Thäter sich bei der That in einem unzurechnungsfähigen Zustande befand[2], oder ob er in Notwehr gehandelt hat[3].

Da bei vielen Völkern der Glaube herrscht, dass bei allen ausserhalb des Normalen liegenden Todesfällen der Tod auf Zauberei beruht, so richtet sich vor Allem die Blutrache auch gegen den vermeintlichen Zauberer, welcher mit Hülfe des zauberpriesterlichen Prozesses ausfindig gemacht wird[4]. Sie richtet sich aber auch gegen den Medizinmann selbst, der den Tod nicht hat abwenden können[5].

Uebrigens berechtigt bisweilen nicht jede Tödtung zur Blutrache, sondern nur die Tödtung eines vollberechtigten Blutsfreundes[6].

Alle diese Gedanken erleiden bei zerfallendem

---

[1] Australien. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 363. Chewsuren. Kohler, Shakespeare S. 134. Aegyptischer Sudan. Afrik. Jurisprudenz I. S. 58. Slawen. Miklosich a. a. O. S. 6. Nach den polnischen Statuten Johann Alberts von 1493 musste die Komposition auch bei zufälligen Tödtungen erlegt werden. Kohler, Shakespeare S. 146.

[2] Bei den Türken Daghestans ruft auch die von einem Wahnsinnigen oder Minderjährigen verübte Blutthat die Blutrache wach. Miklosich a. a. O. S. 7.

[3] Beduinen. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 254.

[4] Häufig in Afrika. S. Afrik. Jurispr. II. S. 145 ff.

[5] Bagobos von Südmindanao. Studien S. 134. 135.

[6] Bei den Miriditen gilt die Tödtung eines Weibes oder Mädchens nur für eine halbe Tödtung, und berechtigt nicht zur Tödtung eines Mannes. Ausland 1891, Nr. 23, S. 452.

Geschlechterrechte Abschwächungen. So findet sich häufig der Rechtssatz, dass nur vorsätzlicher Todschlag die Blutrache wachrufe, während ein unfreiwilliger durch eine Busse sühnbar sei[1]).

Ferner kommt es vor, dass Notwehr die Blutrache ausschliesst[2]).

Auch der Unterschied zwischen Mord und Todschlag kommt wohl schon einigermaassen zur Geltung, insofern als bei Todschlag die Versöhnung leichter ist, wie bei Mord[3]).

Abgesehen von der Tödtung können auch andere schwerere Rechtsbrüche die Blutrache wachrufen. Hier variiren aber die Rechte der verschiedenen Völker auf's Stärkste. So fällt z. B. Körperverletzung bei einigen Völkern in's Blutrecht[4]), bei anderen nicht[5]); wieder anderswo wird angenommen, dass durch Körperverletzung halbes Blut vergossen werde[6]). Ferner

---

1) Albanesen. Miklosich a. a. O. S. 40. Israeliten. Dareste, étud. d'hist. du droit p. 22. Nach islamitischem Rechte wird eine absichtliche Tödtung nur angenommen, wenn die Absicht auf den Tod des Opfers gerichtet war, doch ist auch die Ansicht vertreten, dass eine auf Verletzung gerichtete Absicht genüge. Kohler, Blutrache S. 15. Weiter geht das Recht der Miriditen, nach welchem schon ein Fehlschuss, oder das blosse Abdrücken des Gewehrs bei versagter Entladung, ja sogar der blosse Anschlag des Gewehrs zur Blutrache führt. Ausland 1891, Nr. 23, S. 452.

2) Nach islamitischem Rechte wenigstens dann, wenn die Grenzen der Notwehr nicht überschritten sind. Nach schafiitischer Lehre muss derjenige, der fliehen kann, die Flucht der Notwehr vorziehen. Kohler, Blutrache S. 24.

3) Montenegro. Wesnitsch in der Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 54.

4) Montenegro. Miklosich a. a. O. S. 21. Wesnitsch in der Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 54.

5) Barea und Kunáma, Akkra. Afrik. Jurispr. I. S. 60.

6) Bogos. Afrik. Jurispr. I. S. 61.

werden dabei wieder schwere und leichte Körperverletzungen unterschieden[1]). Häufig fallen geschlechtliche Rechtsbrüche, durch welche mundschaftliche Rechte verletzt werden, in's Blutrecht, z. B. Ehebruch[2]), aussereheliche Schwängerung eines Mädchens[3]) oder Vergewaltigung eines solchen[4]), Verführung[5]), Frauenraub[6]) und Entführung[7]). Bisweilen wird Blutrache auch wegen geringerer Rechtsbrüche geübt[8]), und bei diesen und jenen Völkern giebt es eine ganze Reihe von Rechtsbrüchen, welche Blutrache hervorrufen[9]).

---

[1]) Bogos. Afrik. Jurispr. I. S. 61.

[2]) **Ozeanische Völker**: Seranglao, Gorong, Watubela-Inseln. Studien S. 353.

Indisches Gebiet: Kukis. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 357. Buddhistisches Recht. Kohler, Blutrache S. 13. Cingalesen. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 244. Japan. Weipert, japan. Familien- und Erbrecht S. 102. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. X. S. 387 ff. Turkmenen, Tscherkessen. Studien S. 353.

[3]) Takue, Marea, Beni Amer. Afrik. Jurispr. I. S. 61.

[4]) Tuschiner in Kaukasien. v. Stenin im Globus LIX. (1891), Heft 7, S. 108.

[5]) Miriditen (sowohl einer Ehefrau als eines Mädchens). Ausland 1891, Nr. 23, S. 452. Japan (bei einer verlobten Tochter) nach den 100 Gesetzen Jyeyas', Art. 45. Rudorff, Tokugawa-Gesetz-Sammlung, 1889, S. 12.

[6]) Suanen im Kaukasus. Studien S. 135.

[7]) Beduinen am roten Meere, jedoch nur am ersten Tage. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 254.

[8]) Beleidigung, Montenegro. Miklosich a. a. O. S. 21. Wesnitsch, Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 54.

[9]) In Albanien wird Blutrache geübt wegen vorsätzlichen Todschlags, Entführung, Verführung, Schändung, Ehebruch, Verläumdung, Verletzung eines Versprechens, ungünstiger Zeugenschaft vor Gericht, Diebstahl, welcher an einem Gaste begangen ist, der die bessa, das sichere Geleit, eines Mitgliede der Sippe hat. Miklosich a. a. O. S. 40. So finden sich auch

Meistens findet sich aber bei leichteren Rechtsbrüchen an Stelle der Blutrache eine leichtere Ausgleichsform[1]), oder es ist die Rache nur in continenti gestattet[2]).

II. Die Blutrache entsteht häufig ohne Weiteres mit der Blutthat. Der zur Blutrache Berechtigte und Verpflichtete sucht sich sein Opfer, wo er es gerade findet, und fällt es meuchlings an. Es kommt aber auch vor, dass sich bestimmte Formen ausbilden, in denen sich die Blutrache bewegt.

Nicht selten berührt sich die Blutrache mit der Friedloslegung, indem sich aus den zur Blutrache berechtigten und verpflichteten Personen eine Racheschaar bildet, welche gegen den Mörder vorgeht[3]).

III. Die Beendigung der Blutrache geschieht normaler Weise durch einen solennen Friedensschluss zwischen den beteiligten geschlechterrechtlichen Verbänden. Der Friedensschluss ist nicht Sache der

---

viele Gründe für die Entstehung der Blutrache in Montenegro, Wesnitsch, Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 54. 55, in Dawan auf Timor, Studien S. 135.

[1]) z. B. die Speerung in Australien. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. VII. S. 366. Vgl. ferner meine Studien S. 115 ff.

[2]) Isländisches Recht. Kohler, Shakespeare S. 173.

[3]) Bei manchen australischen Stämmen bildet sich aus der Versammlung des Stammes die Racheschaar (pinya), welche den Aufenthalt des Mörders erspäht und ihn mit Speerwürfen tödtet. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. VII. S. 364. Deutlicher tritt dieser Gedanke noch bei den Chewsuren im Kaukasus hervor. Bei denselben zog ehemals das ganze Geschlecht zur Blutrache aus; das Haus des Mörders wurde niedergebrannt. Kein Verwandter des Mörders durfte sich dem widersetzen. Durch den Oheim des Erschlagenen mütterlicherseits wurde ferner das Haus des Bruders oder Vetters des Mörders zerstört, je nachdem, wessen Haus näher stand. Das Geschlecht des Mörders musste ferner eine herkömmlich bestimmte Busse zahlen. v. Erckert im Ausland 1891, Nr. 35, S. 688.

Einzelnen, sondern der geschlechterrechtlichen Verbände, welche sich mit einander im Blute befinden[1]).

Ob ein solcher Friedensschluss zu Stande kommt, hängt bei strenger Geschlechterverfassung lediglich von den Geschlechtern ab. Oft ist der Rachedurst derselben so gross, dass sie sich zu einem Friedensschlusse überhaupt nicht bequemen. Dann dauert die Blutfehde oft über Generationen hinaus fort, bis der eine Teil oder auch beide vollständig vernichtet sind[2]). Bisweilen stillt sich der Rachedurst leichter, auch da, wo die Blutrache noch nicht sühnbar ist[3]).

Der Friedensschluss erfolgt regelmässig mit grosser Feierlichkeit in hergebrachten weitläufigen Formen, welche bei den einzelnen Völkern stark variiren[4]).

---

[1]) Bei den Südslawen verhandelt bratstvo mit bratstvo. Studien S. 136.

[2]) Vgl. Geschlechtsgen. S. 159 ff., Anfänge S. 175. 176., Afrik. Jurispr. I. S. 58. 59. 84. Bagobos von Süd-Mindanao. Studien S. 115. Berberstämme. Bastian, Rechtsverhältnisse S. 211. 215. Beduinenstämme. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 253. Montenegriner. Wesnitsch, Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 61 ff. In Polen befehdeten sich am Ende des 14. Jahrhunderts noch ganze Geschlechter wegen Todschlags Jahre lang. Miklosich a. a. O. S. 33.

[3]) Bei australischen Stämmen kommt es vor, dass der Blutrache genügt ist, wenn der Gegner von der Racheschaar nur verwundet ist. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 365.

[4]) Ueber die Sühnen bei den Südslawen Wesnitsch, Zeitschrift für vgl. Rsw. IX. S. 73 ff., bei den Serben, Tschechen, Polen, Albanesen Miklosich a. a. O. S. 52 ff., bei den Osseten Miklosich a. a. O. S. 45, bei den Barea und Bazen Anfänge S. 183. 184, Afrik. Jurispr. I. S. 67. Opferung eines Kameels bei den Beduinen. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 254. Ueber altnordische Rechte Kohler, Shakespeare S. 173 ff. Bei den Miriditen kann die Blutschuld durch ein mit vielen Umständlichkeiten verbundenes Uebereinkommen gesühnt werden. Ausland 1891, S. 452.

Unter diesen Formen findet sich oft eine solenne Abbitte[1]).

Oft ist mit dem Friedensschluss auch eine sonstige Sühne für das beleidigte Geschlecht verbunden. Dabei tritt wohl der Charakter einer Friedloslegung und eines Friedensgeldes hervor[2]).

Bei dem Friedensschlusse ist häufig der Talionsgedanke maassgebend. Es werden die Köpfe der auf jeder Seite Gefallenen gegeneinander aufgerechnet, und für den auf der einen Seite sich etwa ergebenden Ueberschuss wird so viel mal der Blutpreis bezahlt[3]). Es werden auch eroberte Köpfe und Knochen zurückgegeben und Gefangene ausgelöst[4]). Bei der Berechnung kommt auch die Höhe des Blutpreises der einzelnen Gefallenen in Betracht. Auch werden wohl die getödteten Tiere dabei in Rechnung gezogen[5]).

Es kommt vor, dass durch die Blutsühne zunächst

---

[1]) Polen. Wesnitsch, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 452.

[2]) Bei den Chewsuren konnten beim Versöhnungsfeste zwei Männer aus dem beleidigten Geschlechte aus dem Nachlasse des Mörders alles nehmen, was ihnen gefiel, wobei allmälich der Gebrauch aufkam, für das Geschlecht 416 Hämmel als Sühne anzunehmen. v. Erckert im Ausland 1891, Nr. 35, S. 688. Bei den Miriditen erfolgt beim Friedensschlusse gewöhnlich eine Zahlung von 2000—4000 Piaster seitens der Familie des Mörders an diejenige des Ermordeten. Ausland 1891, S. 452.

[3]) **Ozeanische Völker**: Bauro (Salomo-Inseln). Anfänge S. 182.

Tübet. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 88.

Semiten: Araber von Hadhramaut. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 258.

Hamito-Semiten: Bogos, Somali. Afrik. Jurispr. I. S. 67. 68.

Arische Völker: Altenglisches Recht. Phillips, englische Staats- und Rechtsgeschichte II. S. 313.

[4]) Maori. Anfänge S. 183.

[5]) Tübet. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 188. Beduinen. Ausland 1891, Nr. 28, S. 560.

nur die Blutrache des weiteren geschlechterrechtlichen Verbandes beseitigt wird, während die Blutrache der nächsten Verwandten noch ihren Fortgang nimmt[1]).

Oft kommt es vor, dass der Friedensschluss durch eine Heirat zwischen Genossen der Frieden schliessenden Geschlechter besiegelt wird[2]).

3. Sühnbarkeit der Blutrache.

§. 68.

Nach strengem Geschlechterrechte ist die Blutrache unsühnbar[3]); Blut fordert Blut, und erst wenn Blut geflossen ist, kann von einem Friedensschlusse die Rede sein. Mit dem Zerfall des Geschlechterrechts kann dagegen die Blutfehde durch Zahlung einer Sühne, des Blutpreises, seitens des mit der Blutschuld belasteten Geschlechts an das geschädigte vermieden werden.

In dieser Beziehung finden sich folgende Gedanken:

I. Während die Blutrache ursprünglich überhaupt

---

[1]) So dauerte bei den Chewsuren auch nach dem Versöhnungsfeste, welches die Blutrache des Geschlechts beseitigte, die Blutrache der nächsten Verwandten des Erschlagenen noch fort. Sie konnte durch jährliches Schlachten eines Hammels aber beseitigt werden. v. Erckert im Ausland 1891, Nr. 35, S. 688.

[2]) Bogos, Beni Amer, Berber von Marokko. Afrik. Jurisprudenz I. S. 64. Tscherkessen. Anfänge S. 182. Bei den Miriditen geht ein so verheiratetes Weib vollständig in die Familie des Mannes über, so dass die Verwandten des Mannes sie nach dem Tode desselben weiter verheiraten können. Ausland 1891, Nr. 23, S. 454. Nach dem Avesta wird die zur Blutsühne hingegebene Frau Nebenfrau des Empfängers. Kohler, Nachträge zu Shakespeare (1884) S. 14.

[3]) Bei den alten Preussen ist die Blutrache noch nicht lösbar. Hein, altpreuss. Wirtschaftsg., in der Zeitschrift für Ethnologie XXII. (1890) S. 166.

unsühnbar ist, hat bei zerfallendem Geschlechterrechte das Geschlecht oder der Bluträcher die freie Wahl, ob sie Blutrache üben oder den Blutpreis annehmen wollen. Es giebt keinen Zwang zur Annahme des Blutpreises [1]). Zunächst gilt auch die Annahme desselben für unehrenhaft, und selbst wo dies nicht mehr der Fall ist, wird die Annahme noch wohl verweigert [2]).

Die Annahme einer Sühne gilt zuerst in dem Falle nicht als unehrenhaft, wenn der Mörder oder ein naher Verwandter desselben sich dem beleidigten Geschlechte oder dem Bluträcher zur Ausübung der Blutrache freiwillig stellt. In solchem Falle gilt auch wohl die Nichtannahme der Sühne für unehrenhaft [3]).

Es kommt ferner vor, dass für einen Verwandten der Blutpreis eher angenommen wird, als für einen Gastfreund [4]), oder einen Hörigen [5]).

Wo es von der Willkür der Geschlechter abhängt, ob sie Frieden machen wollen oder nicht, mischen sich

---

1) **Nordamerikanische Indianer**: Studien S. 124. Haidah. Bancroft, native races, 1883, I. p. 168.

Ozeanische Völker: Malaischer Archipel. Studien S. 124. Papuas von Neuguinea. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 376.

Kaukasusvölker: Osseten. Miklosich a. a. O. S. 45.

Semiten: Islamitisches Recht. Kohler, Blutrache S. 17. Beduinen. Geschlechtsg. S. 159. 160. Studien S. 125. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 253.

Semitisch-hamitische Völker: Bogos, Somali. Afrik. Jurisprudenz I. S. 65. Galla. Studien S. 125.

2) Tscherkessen. Geschlechtsg. S. 160.

3) Bei einigen Beduinenstämmen wird der Blutpreis nur zugelassen, wenn der Thäter oder ein naher Verwandter desselben sich in das Zelt des Bluträchers begiebt und dort sein Leben zur Verfügung stellt. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 253. Meine Geschlechtsgenossenschaft S. 165.

4) Galla. Studien S. 125. Takue. Anfänge S. 177.

5) Takue. Afrik. Jurispr. I. S. 64.

andere soziale Gewalten in die Blutfehden nicht ein[1]). Bei nicht scharf entwickeltem oder in Zerfall begriffenem Geschlechterrechte suchen Häuptlinge oder Schiedsmänner die streitenden Teile zu versöhnen[2]).

Kommt eine Sühnung nicht zu Stande, so tritt die Blutrache in Kraft[3]).

Es kann sich alsdann der Todschläger häufig noch durch die Flucht der Blutrache entziehen, und dann von auswärts her über die Beilegung der Blutrache unterhandeln[4]). Dabei übt dann regelmässig der Zeitablauf eine heilende Wirkung aus. Es kommt vor, dass das Blutrecht innerhalb einer bestimmten Zeit verjährt, so dass nach Ablauf derselben Blutrache

---

1) **Indianer**: Araukaner. Anfänge S. 174.
Arktiker: Grönländer. Anfänge S. 174.
Semito-Hamiten: Bogos, Barea, Kunáma, Marea. Afrik. Jurispr. I. S. 59. 60.

2) So der Häuptling (Mengal) bei den Calingas auf Luzon. Blumentritt im Ausland 1891, Nr. 17, S. 330. Abyssinien. Anfänge S. 174.

3) Aru-Inseln. Studien S. 125. Calingas von Luzon. Blumentritt im Ausland 1891, Nr. 17, S. 330. Bei den Swannystämmen am Ingur wird der Mörder getödtet, falls er sich den Verwandten des Erschlagenen gegenüber nicht durch den Blutpreis von 600 Rubel auslöst. Telfer, Crimea und Transkaukasia II. S. 117. Tuaregs, Abyssinien, Bornu, Sansibar. Afrik. Jurisprudenz I. S. 65.

4) Bei den Montenegrinern flieht der Bluträcher ausser Landes oder hält sich verborgen, bis eine Versöhnung herbeigeführt ist. Miklosich a. a. O. S. 23. Bei den alten Griechen ging der Mörder in die Verbannung, für immer, oder bis eine Versöhnung zu Stande kam. Kohler, Shakespeare S. 154. 155. Analog bei den Barea und Kunáma, den Tèda. Afrik. Jurisprudenz I. S. 64. 66. Auch in Albanien kommt eine solche Flucht des Todschlägers und seiner Verwandtschaft oft vor. In Gegenden mit Türmen zieht derselbe sich in diese zurück. Fälle von zehn-, zwanzigjähriger und noch längerer freiwilliger Internirung sind nicht selten. Miklosich a. a. O. S. 40—41.

nicht mehr geübt werden kann[1]. Auch wird dem Todschläger wohl eine bestimmte Zeit eingeräumt, binnen deren er unbelästigt durch die Bluträcher fliehen kann[2]. Nach Ablauf dieser Fluchtfrist tritt die Blutrache in Kraft, falls nicht bis dahin eine Versöhnung zu Stande gebracht ist[3].

II. Ein weiteres Stadium der Auflösung des Geschlechterrechts kennzeichnet sich dadurch, dass das Geschlecht oder der Bluträcher verbunden ist, den Blutpreis anzunehmen, wenn er ihm angeboten wird[4]. Dieses Stadium entwickelt sich aber erst allmälich. Zuerst entsteht eine Verpflichtung, den Blutpreis an-

---

[1]) In Masovien musste der Todschläger sich auf ein Jahr und sechs Wochen aus dem Lande entfernen; nur während dieser Zeit konnte die Blutrache geübt werden. Miklosich a. a. O. S. 34. Bei den Felups in Senegambien flieht der Thäter mit seiner Familie. Erst nach 5 Jahren kann er gefahrlos zurückkehren, indem er der verletzten Familie einen Ochsen entrichtet. Afrik. Jurispr. II. S. 59. Kohler, Blutrache S. 12. Bei den Chewsuren im Kaukasus durfte der Mörder, wenn er entkam, sich in seinem Wohnorte ein Jahr lang öffentlich nicht sehen lassen; dann brachte er heimlich mit seinen Verwandten dem Heiligtum des beleidigten Geschlechts Geschenke und Opfer, wodurch er Verzeihung erhielt. v. Erckert, Ausland 1891, Nr. 35, S. 688.

[2]) Fluchtfrist von $3^1/_6$ Tag bei den Beduinen. Studien S. 125. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 253.

[3]) Bei den Beduinen am Sinai flüchtet der Mörder unter dem Schutze eines geachteten Mannes. Es hat 30 Tage Zeit, um eine Versöhnung zu Stande zu bringen. Nach 30 Tagen hört die Sicherung auf. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 253.

[4]) Dieses Stadium ist gänzlich universell. Geschlechtsg. S. 164 ff. Anfänge S. 189 ff. Afrik. Jurisprudenz II. S. 56 ff. Hube, wrožda, wrožba i pokora. Studyum z historyi prawa. Odbitka z Ateneum r. 1884. Warszawa 1884.

Indisches Gebiet: Khonds von Orissa. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. VIII. S. 267. Birma. Kohler, Blutrache S. 13.

zunehmen bei leichteren Rechtsbrüchen, z. B. bei unfreiwilligen Tödtungen und Körperverletzungen, während bei Mord und absichtlicher Tödtung das Blutgeld noch nicht angenommen zu werden braucht[1]).

Es kommt auch vor, dass gegen den Thäter selbst noch Blutrache geübt wird, während seine Verwandtschaft nur noch den Blutpreis zu zahlen verbunden ist[2]).

III. Ist der Mörder oder sein Geschlecht nicht im Stande, den Blutpreis aufzubringen, so kommt es zur Blutrache[3]). Bei zerfallendem Geschlechterrechte finden sich minder schwere Folgen[4]). So verfällt der Schuldige oft in Sklaverei, sei es, dass er Sklave des geschädigten Geschlechts[5]) oder als Sklave verkauft

---

[1]) Osseten. Anfänge S. 179.

[2]) Nach dem Statut von Vinidol (Dalmatien) von 1288 trifft den ergriffenen Thäter die Blutrache. Die Sippschaft desselben zahlt dagegen, falls er flüchtig geworden ist, nur das Blutgeld, und zwar die Verwandten die eine Hälfte, die Erben die andere Hälfte. Wesnitsch, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 460.

[3]) Konnte in Mähren der Todschläger das Blutgeld nicht aufbringen, so hatte die Sippe des Verletzten das Recht, ihn zu tödten, oder von der Behörde hinrichten zu lassen. Wesnitsch, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 455. Miklosich a. a. O. S. 33. War im altirischen und altwalischen Rechte der Blutpreis nicht zu erlangen, so konnte der Bluträcher seines Amtes walten. Kohler, Shakespeare S. 148. 149. Bei vielen Völkern des malaischen Archipels verfällt der Schuldige ebenfalls dem Tode, so z. B. in Menangkabau auf Sumatra, auf Nias, auf Bali, Ambon, Wetar, Ceramlaut und Gorong. Studien S. 121—123.

[4]) Vgl. Afrik. Jurispr. I. S. 65. 66. Studien S. 124.

[5]) **Ozeanische Völker**: Altjavanisches Recht, Makassaren, Buginesen. Studien S. 122.

Indisches Gebiet: Studien S. 122.

Mongolisch-tartarische Völker: Kalmücken. Studien S. 122.

Negervölker: Diagara. Afrik. Jurispr. II. S. 58. 59.

wird[1]), oder dass er Sklave des Häuptlings wird[2]), oder desjenigen, der den Blutpreis für ihn bezahlt[3]).

IV. Als Abkaufspreis für die Blutrache erscheint in weitester Verbreitung auf der Erde ein Blutpreis, welcher unter den verschiedensten Bezeichnungen vorkommt[4]).

1. Die Höhe des Blutpreises wechselt sehr bei den verschiedenen Völkern, und auch bei dem einzelnen Volke zu verschiedenen Zeiten. Entscheidend fällt dabei namentlich der Reichtum des Volkes in's Gewicht.

2. Die Feststellung des Blutpreises beruht ursprünglich stets auf einer Vereinbarung zwischen den im Blute befindlichen Geschlechtern oder Personen. Es wird beim Friedensschluss durch Uebereinkommen eine Busse festgestellt[5]). Der Blutpreis hat daher ursprünglich keine bestimmte Höhe.

Später pflegt sich die Höhe des Blutpreises zu fixiren, und zwar zunächst in der Weise, das es üblich wird, denselben durch Uebereinkommen innerhalb eines bestimmten Mindest- und Höchstmaasses zu fixiren[6]), oder es bildet sich ein herkömmliches Blut-

---

[1]) Mandingos. Afrik. Jurispr. II. S. 59.

[2]) Strafe maandam in Menangkabau. Studien S. 123. Mandingos, Tumané, Angola. Afrik. Jurispr. II. 49. 50.

[3]) Dawan auf Timor. Studien S. 123.

[4]) Vgl. Studien S. 118. 119.

[5]) Arfakkers von Neuguinea. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 376. Islamitisches Recht. Kohler, Blutrache S. 18. Tschechen. Miklosich a. a. O. S. 33. Polen bis 1390. Wesnitsch, Zeitschrift für vgl. Rsw. VIII. S. 451. Albanien. Miklosich a. a. O. S. 41. Somali. Afrik. Jurispr. I. S. 68.

[6]) Albanien: 300 bis 700 Piaster. Miklosich a. a. O. S. 41.

geld, über welches hinaus nicht gefordert zu werden pflegt[1]).

Noch später fixirt sich der Blutpreis in der Weise, dass das verletzte Geschlecht einen höheren als den herkömmlich fixirten Blutpreis nicht fordern darf, ohne sich mit anderen sozialen Gewalten in Widerspruch zu setzen. Es darf also dem Sühne suchenden Geschlechte den Frieden gegen Zahlung eines bestimmten Blutgeldes nicht weigern[2]). Ein solcher Blutpreis wird auch wohl international fixirt[3]).

3. Der Blutpreis pflegt nicht für alle Personen, die einem sozialen Verbande angehören, gleich hoch zu sein. Es kommen in dieser Beziehung namentlich folgende Ausweichungen vor:

a) Der Blutpreis variirt nach dem Geschlecht des Verletzten. Dabei kommen wieder starke Schwankungen vor. Bisweilen ist der Blutpreis des Mannes höher als derjenige des Weibes. Namentlich kommt es oft vor, dass der Blutpreis des Weibes halb so hoch ist, wie derjenige des Mannes[4]). Es kommen

---

[1]) **Semiten**: hundert Kameele bei den Arabern von Hadhramaut. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 258.

Semito-Hamiten: Marea, Beni Amer, Barea, Kunáma, Habâb. Afrik. Jurispr. I. S. 68.

Kongovölker: Damara, Kimbundas, Kaffern, Wakamba. Afrik. Jurispr. I. S. 68. 69.

[2]) Masovien seit 1390. Miklosich a. a. O. S. 33. Mährisches Recht nach der Kniha Tovačovská. Miklosich a. a. O. S. 33.

[3]) So bestand herkömmlich zu Anfang des 14. Jahrhunderts für Todschläge zwischen Ragusanern und Serben eine Vražda von 500 Perpern. Miklosich a. a. O. S. 29. 30.

[4]) **Mongolisch-tartarische Völker**: Gesetze des Kirgisenkhans Tiavka. Anfänge S. 192.

Kaukasusvölker: Osseten. Anfänge S. 192. Bei den Tuschinern stehen auf Mord eines Mannes 60, auf Mord eines

aber auch andere Prozentsätze vor[1]). Anderswo ist der Blutpreis des Weibes höher als derjenige des Mannes. Auch hier kommt es wieder vor, dass derselbe doppelt so hoch ist wie der des Mannes[2]), oder dass eine Abstufung nach andern Prozentsätzen stattfindet[3]). Schliesslich kommt es auch vor, dass der Blutpreis des Mannes und des Weibes der gleiche ist[4]).

b) Die Höhe des Blutpreises wechselt oft nach dem Alter. Er steigt wohl bis zu bestimmten Jahren und sinkt dann wieder herab, je nach der Bedeutung, die das Individuum nach seinem Lebensalter für einen sozialen Verband hat. Bestimmend ist dabei in der Regel für den Mann die Wehrhaftigkeit, für das Weib die Gebärfähigkeit. Die Skalen für Männer und Weiber können in dieser Beziehung wieder verschieden sein,

---

Weibes 30 Kühe. v. Stenin, Globus LIX. (1891), Heft 7, S. 108.

Semiten: Nach islamitischem Rechte ist der Blutpreis des Weibes halb so hoch wie der des Mannes. Kohler, Blutrache S. 22. Aegypten. Anfänge S. 192.

Semito-Hamiten: Galla. Anfänge S. 192. Afrik. Jurispr. I. S. 70. Studien S. 120. Somali. Afrik. Jurispr. I. S. 69. 70.

Arische Völker: Altrussisches Recht. Anfänge S. 192. Germanische Rechte. Grimm, Rechtsaltertümer S. 404.

[1]) Altjavanisches Recht. Wilken, het strafr. bij de volken van het mal. ras, 1883, p. 6. Osseten. Anfänge S. 191. Galla. Paulitschke, Harar, 1888, S. 312 (vgl. Studien S. 120). Wanika. Afrik. Jurispr. I. S. 70.

[2]) Delawaren. Waitz, Anthrop. III. S. 100. Aeltere germanische Rechte. Grimm, Rechtsaltertümer S. 404 ff.

[3]) **Ozeanische Völker**: Makassaren, Pasemaher. Grundlagen S. 410. 411.

Negervölker: Agahr (Dinka). Studien S. 120.

Arische Völker: Skandinavische Rechte. Grimm, Rechtsaltertümer S. 405.

[4]) In der Regel bei Saliern und Ribuariern, immer bei den Friesen. Grimm, Rechtsaltertümer S. 405. 406.

wenn der Blutpreis auch nach dem Geschlechte wechselt[1]).

Es kommt aber auch vor, dass das Alter ohne Einfluss auf die Höhe des Blutpreises ist[2]).

c) Es kommt vor, dass der Blutpreis des Weibes sich während der Schwangerschaft erhöht[3]).

d) Wo sich eine schärfere Standesschichtung entwickelt, variirt die Höhe des Blutpreises auch nach den Standesverhältnissen. So hat der Adlige oft einen höheren Blutpreis als der Gemeinfreie, dieser wieder einen höheren als der Hörige[4]). Im Einzelnen können sich dabei wieder je nach der Standesschichtung bei einem bestimmten Volke die stärksten Verschiedenheiten entwickeln.

Der vollständig Unfreie hat, weil er ganz rechtlos ist, gar keinen Blutpreis, sondern es wird in der Regel seinem Herrn nur der Ankaufspreis ersetzt[5]). Soweit er einen selbständigen Rechtsschutz in einem sozialen Verbande geniesst, ist sein Blutpreis, wie schon erwähnt, ein geringerer.

---

[1]) **Ozeanische Völker**: Pasemah. Studien S. 121.
Thaivölker: Siamesen. Anfänge S. 193. 194.
Arische Völker: Westgothen. Anfänge S. 193. 194.

[2]) Somali. Grundlagen S. 410 N. 1. Afrik. Jurispr. I. S. 69. 70. Galla. Paulitschke, Harar, 1888, S. 312.

[3]) Germanische Rechte. Anfänge S. 192. 193.

[4]) **Ozeanische Völker**: Redjang, Pasemah, Bengkulen, Makassaren. Studien S. 120. Grundlagen S. 410 N. 1.
Kaukasusvölker: Osseten. Anfänge S. 195.
Semito-Hamiten: Bogos, Takue, Marea, Beni Amer. Afrik. Jurispr. I. S. 68. 69.
Negervölker: Axim, Kamerun. Afrik. Jurispr. I. S. 69.
Kongovölker: Sansibar, Kaffern. Afrik. Jurispr. I. S. 69.
Arische Völker: Germanen. Grimm, Rechtsaltertümer S. 272.

[5]) Somali. Afrik. Jurispr. I. S. 69.

Geschlechtsgenossenschaftliche Oberhäupter[1]), Dorf- und Clanoberhäupter[2]) und Könige haben oft einen höheren Blutpreis.

Bisweilen ist der Gedanke allgemein durchgeführt, dass der Blutpreis sich nach dem Ansehen bestimmt, welches der Erschlagene in der Gesellschaft geniesst[3]), und es kommt dann auch wohl vor, dass jede einzelne Klasse der Einwohnerschaft ihren gesetzlich fixirten Blutpreis hat[4]). Es kommt aber auch vor, dass der Rechtsbrecher eine um so höhere Busse zu zahlen hat, einem je höheren Stande er angehört[5]).

e) Auch Religionsunterschiede können zu einer Verschiedenheit in der Höhe des Blutpreises führen[6]).

f) Der Blutpreis kann eine verschiedene Höhe haben, je nach der Schwere des Rechtsbruchs. Oft ist der Blutpreis bei Tödtung ein höherer, wie bei Körperverletzung; namentlich gilt eine Verwundung oft als halbes Blut[7]).

---

[1]) Osseten. Anfänge S. 195. Sim bei den Bogos. Anfänge S. 194.

[2]) Pambarab und Proattin bei den Redjang. Anfänge S. 194. 195. Pasirah, Pambarab und Proattin in Bengkulen. Grundlagen S. 411.

[3]) Tscherkessen. Anfänge S. 195. Kaffern. Afrik. Jurisprudenz I. S. 69.

[4]) Prawda ruskaja, Gesetzbuch des Czaren Vakhtang. Anfänge S. 195. 196.

[5]) Hattammers auf Neuguinea, Misol. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. VII. S. 376.

[6]) Nach islamitischem Rechte hat der gläubige Moslim einen höheren Blutpreis als der Ungläubige, jedoch stellt Hanifa Ungläubige und Gläubige in Blutsachen gleich. Kohler, Blutrache S. 22.

[7]) Bogos, Sarae. Afrik. Jurispr. I. S. 61. 70. Nach den Statuten von Poglizza in Dalmatien aus dem 15. Jahrhundert beträgt das Blutgeld für eine Tödtung 240 Libre, dasjenige für eine Verwundung 120 Libre. Miklosich a. a. O. S. 31. Wesnitsch, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 460.

V. Da die Blutrache ursprünglich eine Sache der geschlechterrechtlichen Verbände ist, und auch die Blutschuld diese trifft, so ist auch ursprünglich die Gesammtheit der Verbandsgenossen zum Empfange des Blutpreises berechtigt, und muss sie andererseits den Blutpreis aufbringen. Diese Rechte und Pflichten variiren stark je darnach, in welchem Umfange geschlechterrechtliche Kreise blutrechtlich verbunden sind, und je enger diese blutrechtliche Verbindung zusammenschrumpft, auf desto engere Kreise beschränkt sich auch die Empfangsberechtigung und die Beitragspflicht zum Blutpreise, bis schliesslich nur eine einzelne Person, der nächste Verwandte des Erschlagenen, den Blutpreis zu empfangen, und eine einzelne Person, der Rechtsbrecher selbst, den Blutpreis zu zahlen hat. Innerhalb dieses Entwicklungsganges finden sich alle denkbaren Ausweichungen.

Im Einzelnen sind namentlich folgende Varianten hervorzuheben:

1. Mitbezugsrecht des Blutpreises.

Nach strengem Geschlechterrecht fällt der Blutpreis in das Geschlechtsvermögen. Er kommt daher allen in blutrechtlicher Gemeinschaft stehenden Geschlechtsgenossen zugute. Je mehr das Geschlechterrecht zerfällt, desto mehr beschränkt sich das Mitbezugsrecht der Verwandten.

a) Es kommt vor, dass der Blutpreis an den ganzen Stamm verteilt wird[1]).

b) Es kommt vor, dass der Blutpreis zum Teil an die Gesammtheit der Geschlechtsgenossen verteilt

---

[1]) Beduinen. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 254. Bogos. Anfänge S. 181. Marea, Takue. Afrik. Jurispr. I. S. 71. 72.

wird, zum Teil an einen engeren Verwandtenkreis fällt[1]).

c) Es kommt vor, dass der Verletzte zwar den Blutpreis erhält, ihn aber nicht behält, sondern ihn an seine Verwandtschaft verteilt[2]).

2. Beitragspflicht zum Blutpreise.

Nach strengem Geschlechterrechte wird der Blutpreis aus dem Geschlechtsvermögen bezahlt. Mit der Auflösung des Geschlechtsvermögens entwickelt sich eine Beitragspflicht der einzelnen Geschlechtsgenossen, welche sich auf immer engere Kreise beschränkt, und aus einer Rechtspflicht immer mehr zu einer freiwilligen Beihülfe wird, bis schliesslich der Schuldige allein den Blutpreis aufzubringen hat.

a) Es kommt vor, dass der ganze blutrechtlich vereinigte geschlechterrechtliche Verband zum Blutpreise beisteuert[3]). Diese alte prinzipielle Haftung des Geschlechts erhält sich merkwürdiger Weise bisweilen am längsten bei leichteren Rechtsbrüchen,

---

[1]) Nach dem Statut von Vinidol (Dalmatien) von 1288 fällt das Blutgeld für einen getödteten Bauern zur Hälfte an die Kinder des Getödteten, zur Hälfte an die anderen Verwandten. Miklosich a. a. O. S. 30. Wesnitsch, Zeitschrift für vgl. Rsw. VIII. S. 460. Aehnlich in germanischen Rechten. Frauenstädt a. a. O. S. 5. Kohler, Shakespeare S. 159.

[2]) Papuastämme auf Neuguinea. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. VII. S. 176.

[3]) Bei diesen und jenen Beduinenstämmen steuert das ganze khomse (die blutrechtlich verbundenen Parentelgenossen) oder auch der ganze Stamm zum Blutpreise bei. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. VIII. S. 254. Studien S. 130. 131. Verbrüderung bei den Tscherkessen. Studien S. 131. Sawu-Inseln. Das. Marea, Bogos. Afrik. Jurisprudenz I. S. 71. 72. Germanische Rechte. Frauenstädt a. a. O. S. 5. Studien S. 131.

während sie bei schwereren subsidiär wird, oder ganz aufhört[1]).

b) Der geschlechterrechtliche Verband haftet nur subsidiär, falls der Thäter den Blutpreis nicht aufbringen kann[2]).

c) Die Familie ist zwar nicht rechtlich zur Aufbringung des Blutpreises verbunden, aber die Aufbringung gilt als moralische Anstandspflicht[3]).

d) Der Thäter, welcher den Blutpreis nicht aufbringen kann, sammelt bei seinen Verwandten[4]).

e) Die Beitragspflicht der Verwandtschaft zum Blutpreise kann sehr verschieden geregelt sein. Bisweilen tragen alle blutrechtlich verbundenen Personen die Last gleichmässig[5]). Häufiger müssen bestimmte Verwandtenklassen bestimmte Beiträge leisten[6]).

f) Schliesslich wird die kriminelle Solidarität der Familie ganz aufgehoben, so dass kein Verwandter mehr für einen Verwandten den Blutpreis zu zahlen

---

1) Nach islamitischem Rechte haftet bei zufälligen Tödtungen die Familie (akila) des Thäters für den Blutpreis, nicht dieser; bei Körperverletzungen mit tödtlichem Erfolge kann die akila subsidiär herangezogen werden, bei absichtlicher Tödtung haftet nur der Thäter, nicht die akila. Kohler, Blutrache S, 21.

2) Im Einzelnen starke Ausweichungen. Germanische Volksrechte. Kohler, Shakespeare S. 159 ff. Studien S. 132. Subsidiäre Haftung des bratstvo bei den Südslawen. Studien S. 131. Altirisches Recht. Ancient Laws of Ireland III. p. 343 sqq.

3) Sarae, Barea und Kunáma. Afrik. Jurispr. I. S. 72.

4) Goajiro-Indianer. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 383. Beduinenstämme. Kohler a. a. O. VIII. S. 254. Walisches Recht. Kohler, Shakespeare S. 151. Analog in Abyssinien. Afrik. Jurispr. I. S. 65.

5) Bogos. Afrik. Jurispr. I. S. 72.

6) Walisches Recht. Kohler, Shakespeare S. 148. 149.

hat, sondern der Rechtsbrecher allein rechtsverantwortlich ist[1]).

3. Mitbezugsrecht und Beitragspflicht zum Blutpreise können sich bei denselben Personen befinden. Es ist dies aber nicht immer der Fall. Die Entwicklung geht auch hier wohl nach verschiedenen Seiten auseinander. Auch kann die Verteilung auf die Verwandtenklassen eine verschiedene sein[2]).

4. Verhältniss höherer sozialer Gewalten zur Blutrache.

§. 69.

Legen sich über die Geschlechterverfassung territorialgenossenschaftliche, herrschaftliche oder staatliche Bildungen, so zerbröckeln diese allmälich das Geschlechterrecht, und führen namentlich auch den Untergang der Blutrache herbei. Der Kampf gegen die alten geschlechterrechtlichen Institutionen ist aber ein langandauernder und hartnäckiger, und es müssen die neu entstehenden Gewalten noch lange Zugeständnisse an das Alte machen, bis es ihnen gelingt, dasselbe vollständig zu zerstören und es auch aus der Volkssitte auszurotten.

Dieser Kampf charakterisirt sich wieder durch

---

[1]) Moses bestimmt, dass der Vater nicht mehr für den Sohn, der Sohn nicht mehr für den Vater den Blutpreis bezahlen soll. Deuteron. 24. 16. So auch in den späteren germanischen Rechten. Kohler, Shakespeare S. 160.

[2]) Nach islamitischem Rechte hatten für den Blutpreis die durch Männer verbundenen Männer, nicht Weiber, Minderjährige, Wahnsinnige. Nach Ansicht Einiger sind auch diese Agnaten bezugsberechtigt; nach Ansicht Anderer aber die Erben ohne Rücksicht auf männliche und weibliche Verwandtschaft. Kohler, Blutrache S. 22.

bestimmte Rechtssätze, welche von universeller Verbreitung sind. Es sind das namentlich folgende:

1. Die Obrigkeit übergiebt den Missethäter den Blutsfreunden des Erschlagenen zur Ausübung der Blutrache oder zu einem diese ersetzenden Ausgleiche[1]).

Oft findet sich Hinrichtung des Mörders seitens der Staatsgewalt und Auslieferung an die Verwandten neben einander[2]), und dem entsprechend findet sich dann auch Hinrichtung durch den Bluträcher oder den öffentlichen Scharfrichter neben einander[3]), oder der nächste Verwandte des Erschlagenen ist der gesetzliche Scharfrichter für den Mörder[4]), welcher sein Amt unter Aufsicht der Obrigkeit vollzieht[5]). Tritt das Geschlechterrecht zurück, so findet sich nur noch Hinrichtung durch einen obrigkeitlichen Scharfrichter[6]).

2. Auch bei staatlicher Organisation steht die Mordklage noch zunächst den Verwandten des Er-

---

[1]) **Indianervölker**: Irokesen. Studien S. 128.

Ozeanische Völker: Menangkabau, Batak. Studien S. 128. Pogghi-Inseln. Anfänge S. 184.

Mongolisch-tartarische Völker: Khokand. Anfänge S. 184. Kirgisen. Anfänge S. 184. Kohler, Blutrache S. 19.

Semitisch-hamitische Völker: Abyssinien. Anfänge S. 184. Harrar. Studien S. 128.

Negervölker: Bornu, Wadai. Anfänge S. 184.

Kongovölker: Unyoro. Studien S. 128.

Indogermanen: Belutschistan. Anfänge S. 184. Perser. Anfänge S. 184. Chardin, voyages S. 294. Slawen. Bausteine I. S. 157. Germanen. Anfänge S. 184. Bausteine I. S. 156. 157.

[2]) Bei den Kirgisen wurde der Mörder gehängt oder den Verwandten des Getödteten überlassen, welche beliebig mit ihm verfahren konnten, aber oft den Blutpreis annahmen. Kohler, Blutrache S. 12.

[3]) Islamitisches Recht. Kohler, Blutrache S. 19.

[4]) Malaien. Bausteine I. S. 157. Galla. Studien S. 128.

[5]) Hadhramaut (Südarabien). Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 259.

[6]) Nias. Studien S. 128. 129.

schlagenen in bestimmter Reihenfolge zu, und erst wenn diese nicht klagen, greift der Staat ein[1]. So lange die staatliche Gewalt noch nicht erstarkt ist, bekümmert sich der Staat nicht um Todschläge, sondern es ist Sache des Geschlechts des Erschlagenen, sich mit dem Mörder abzufinden. Je mehr aber der staatliche Gedanke erstarkt, desto mehr wird diese freie Versöhnung der Geschlechter ausgeschlossen, und rächt der Staat den Todschlag selbständig mit einer öffentlichen Strafe[2].

Vielfach laufen aber Geschlechterrecht und staatliche Bestrafung noch neben einander her, so dass ein gerichtliches Verfahren oder eine staatliche Bestrafung des Todschlägers den Rachedurst des Geschlechts nicht beseitigt, sondern die Blutrache daneben ihren Weg nimmt[3].

Auch stellt sich die Blutrache andererseits wieder der staatlichen Strafgewalt in den Weg, indem eine von der Staatsgewalt vollzogene Hinrichtung die Blutrache wachruft. Man lässt daher, um die Blutrache zu vermeiden, Mörder verhungern[4], oder treibt sie in einem lecken Kahne auf's Meer[5], oder lässt sie die Todesstrafe an einander vollstrecken[6].

---

[1] Griechenland und Rom. Kohler, Shakespeare S. 152. 156. Ungarn. Das. S. 152. Isländisches Recht. Das. S. 173.

[2] Nach islamitischem Rechte soll jeder absichtliche Todschläger, wenn er der Talion entgeht, von Staatswegen mit einem Jahr Gefängniss und hundert Peitschenhieben gestraft werden. Kohler, Blutrache S. 19.

[3] So bei den österreichischen Serben, Miklosich a. a. O. S. 23, in Albanien, Miklosich a. a. O. S. 40, im flandrischen Rechte, Warnkönig, flandr. Rechtsgeschichte III. 1. S. 120.

[4] Deutschland.

[5] Deutschland. Grimm, Rechtsaltertümer S. 701. Hawaii und Tahiti. Waitz-Gerland, Anthrop. VI. S. 224.

[6] Deutschland. Grimm, Rechtsaltertümer S. 886.

Soweit die Blutrache noch gestattet ist, wird dieselbe von der Staatsgewalt nicht bestraft[1]).

3. Auch wo die Busse für einen Todschlag zu einer an die Obrigkeit zu zahlenden Komposition wird oder zur Vermögenskonfiskation sich entwickelt, fällt wohl ein Teil derselben noch an die Verwandtschaft des Getödteten[2]).

4. Zur Beilegung der Blutfehde entstehen besondere staatliche Sühngerichte[3]). Durch diese wird dem Todschläger die Möglichkeit gegeben, sich der Blutrache zu entziehen. Wo die Blutrache sühnbar ist, kann sie nicht mehr geübt werden, wenn der Mörder sich dem Gerichte stellt. Stellt er sich dagegen nicht, so nimmt die Blutrache ihren Lauf[4]).

5. Vielfach gestattet die Staatsgewalt die Blutrache nur noch unter bestimmten Voraussetzungen.

---

[1]) Bei den Miriditen geht dies soweit, dass auch derjenige, welcher zur Verübung eines Akts der Blutrache gedungen worden ist, nicht nur straflos bleibt, sondern auch der Blutrache nicht verfällt. Er wird als blosses Werkzeug (puntor) betrachtet, für welches der Auftraggeber die volle Verantwortung tragen muss. Ausland 1891, Nr. 23, S. 452.

[2]) Nach dalmatinischen Stadtrechten aus dem 14. und 15. Jahrhundert kommt ein Teil des dem Mörder konfiszirten Gutes den Verwandten des Getödteten zu. Kohler, Shakespeare S. 147.

[3]) Südslawen. Wesnitsch, Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 64 ff. Osseten. Anfänge S. 179. Tscherkessen. Das. S. 180.

[4]) Stellt sich der des Mordes Beschuldigte dem Gerichte nicht und vergleicht sich nicht mit den Verwandten, so verfällt er nach dem böhmischen ordo judicii terrae der Blutrache: der Rächer tödtet ihn und schleppt seinen Leichnam unter den Galgen. Kohler, Shakespeare S. 147. Auch nach schweizerischem Rechte bis ins 16. Jahrhundert wird der Thäter, der sich dem Gerichte nicht stellt oder flüchtig wird, der Blutrache der Verwandten preisgegeben. Kohler a. a. O. S. 162.

Namentlich gestattet sie dieselbe nur innerhalb einer bestimmten, oft nur kurzen Frist[1]), oder auch nur auf frischer That[2]), so dass, falls es dem Todschläger gelingt, bis zum Richter zu gelangen, die Blutrache nicht mehr geübt, sondern nur der Blutpreis verlangt werden kann[3]). Es wird auch wohl die Blutrache auf bestimmte Orte beschränkt[4]), oder es wird verlangt, dass der Bluträcher von seinem Vorhaben der Obrigkeit vorher Anzeige mache[5]), oder es muss der Todschläger erst durch gerichtliches Urteil für schuldig erkannt werden[6]).

6. Schliesslich wird die Blutrache durch die höheren sozialen Gewalten, welche sich über die Geschlechterverfassung legen, vollständig unterdrückt.

---

[1]) Masovien: ein Jahr und sechs Wochen. Wesnitsch, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 451. Djohor auf der Halbinsel Malakka: drei Tage. Studien S. 126.

[2]) Araber am roten Meere. Studien S. 125.

[3]) Altjavanisches Recht, Buginesen und Makassaren. Stud. S. 126.

[4]) Sie darf z. B. in der Wohnung desjenigen, auf dem die Blutschuld lastet, in Kirche und Gericht und auf dem Wege dahin, oder an Asylstätten nicht geübt werden. Germanische Rechte. Walter, deutsche Rechtsgesch. II. S. 373.

[5]) Djohor auf Malakka, altchinesisches Recht. Bausteine I. S. 156. Nach dem 50. Gesetze des Jyeyasu hatte der Sohn, der des Vaters Tod zu rächen hatte, den Gerichtshof behufs Festsetzung des Jahrs und Monats der Ausführung Anzeige zu machen. Befolgte er dies, so war er straflos. Weipert, japan. Familien- und Erbrecht S. 117. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 386. China. Tscheu-li XXXVI. 27. Kohler a. a. O. Nach islamitischem Rechte soll die Rache nur ausgeübt werden nach erfolgter Genehmigung des Richters, welche Genehmigung die Konstatirung der That voraussetzt. Eine private Ausübung der Rache ohne obrigkeitliche Mitwirkung ist zwar nicht völlig ausgeschlossen, doch wird sie missbilligt und sogar arbiträr bestraft. Kohler, Blutrache S. 19.

[6]) Israelitisches Recht. Dareste, étud. d'hist. du droit p. 22.

Eine bedeutsame Rolle spielt dabei die Religion[1]). Endlich wird die Ausübung der Blutrache durch die Staatsgewalt unter Strafe gestellt[2]) und damit aus einer heiligen Pflicht zu einem Rechtsbruch verkehrt.

Zweites Kapitel.

Der Frauenraub[3]).

§. 70.

I. Eine bei geschlechterrechtlicher Organisation über die ganze Erde verbreitete Entstehungsform eines ehelichen Verhältnisses ist der Frauenraub. Sie hängt zweifellos mit den geschlechterrechtlichen Zwischenheiratssystemen zusammen und ist anscheinend überall

---

[1]) Israeliten. Dareste, étud. d'hist. du droit p. 20. 21. In Europa geht die Unterdrückung der Blutrache hauptsächlich von der Kirche aus. Kohler, Blutrache S. 25 ff. Wesnitsch, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 452.

[2]) In Polen durch Kasimir im 15. Jahrhundert. Wesnitsch, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 452. In Japan wurde die Blutrache durch das Strafgesetzbuch von 1873 für strafbar erklärt, und zwar wurde sie, wenn prämeditirt, als Mord bestraft. Doch war der Sohn noch straflos, wenn er den Mörder des Vaters auf der Stelle niederschlug. Weipert, japan. Familien- und Erbrecht S. 117.

[3]) Literatur: Lubbock, orig. of civil. 1870 p. 83 sqq. Mc. Lennan, studies in ancient history. London 1876, p. 1—105. Giraud-Teulon, les origines de la famille, 1874, p. 127 sqq. Kulischer in der Zeitschr. für Ethnol. 1875, S. 192 ff. Dargun, Mutterrecht und Raubehe, in Gierke's Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgesch. XVI. S. 80 ff. Kohler in der Krit. Vierteljahrsschrift XXIII. S. 15. Derselbe in der Zeitschr. für vgl. Rsw. III. S. 342, V. S. 334, VI. S. 277. Meine Schriften: Geschlechtsg. S. 54 ff., Ursprung S. 47. 57, Anfänge S. 209, Bausteine I. S. 111, Grundlagen S. 263. 229 ff. 240, Afrik. Jurispr. I. S. 323 ff., Studien S. 137 ff. Letourneau, l'évolution du mariage, p. 110—129.

da die regelmässige geschlechterrechtliche Eheform, wo zwischen zwei Geschlechtern ein geregeltes jus connubii nicht besteht. Beginnt ein solches zu entstehen, so wird sie durch den Brautkauf ersetzt und nimmt ihrerseits einen symbolischen Charakter an.

II. Der Frauenraub erscheint bei den verschiedenen Völkern der Erde in drei Grundformen, nämlich als realer Frauenraub, als symbolischer Frauenraub und als reines Hochzeitsspiel. Alle oder mehrere dieser Formen finden sich oft gleichzeitig bei einem und demselben Volke[1]). Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der reale Frauenraub die älteste, das Hochzeitsspiel die jüngste Form ist. Das schliesst aber nicht aus, dass sich die älteste Form auch dann noch als legal erhält, wenn sich daneben schon abgeschwächte Formen gebildet haben.

1. Beim realen Frauenraube bringt der Räuber das Weib wider dessen und seiner Gewalthaber Willen durch eine Gewaltthat unter seine Herrschaft. Eine solche Gewaltthat wird häufig verübt im Kriege, in welchem die Weiber bei geschlechterrechtlicher Organisation regelmässig als wertvolle Beutestücke angesehen werden. Sie werden dann in Folge der Kriegsgefangenschaft Sklavinnen ihres Herrn, welcher auch maritale Rechte gegen sie in Anspruch nimmt[2]). Eine

---

[1]) Z. B. bei australischen Stämmen. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 350.

[2]) **Indianervölker**: Cariben, Indianer am Amazonenstrom und Orinoko, Patagonier. Letourneau l. c. p. 114.

Indisches Gebiet: Rakshâsa-Ehe, Geschlechtsg. S. 57. 58. Birma. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 168.

Mongolisch-tartarische Völker: Tartaren. Letourneau l. c, p. 115.

Semiten: Araber. Studien S. 140. 141. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 241. Israeliten. Letourneau l. c. p. 116.

andere universelle Form eines realen Frauenraubes ist die eines räuberischen Ueberfalls im Frieden[1]).

Von diesen Formen des realen Frauenraubes wird rechtlich unterschieden die Entführung, ein Frauenraub mit Einwilligung des Weibes, aber wider den Willen seiner Gewalthaber.

2. Der symbolische Frauenraub besteht im Wesentlichen aus einer Raubform, neben welcher eine Einigung der beteiligten Familien über eine geschlechterrechtliche Vertragsehe erzielt wird, sei es vor, sei es nach der Ausführung des Raubes. Dabei erscheint die Raubform häufig wesentlich, so dass eine Ehe ohne den Raub überhaupt nicht zu Stande kommt. Bei

---

Arische Völker: Iren. Letourneau l. c. p. 116.

1) **Indianervölker**: Dakota. Studien S. 141. Mandan. Letourneau l. c. p. 114. Brasilianische Indianer. Anfänge S. 209.

Ozeanische Völker: Papuas von Neuguinea. Letourneau l. c. p. 113. Bali. Studien S. 142. Letourneau l. c. Tasmanien und Australien. Letourneau l. c. p. 111 sqq. Studien S. 141. Neuseeland. Waitz-Gerland, Anthrop. VI. S. 126. Neubritannien. Studien S. 141, insbesondere Mutakanaputa. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 378.

Indisches Gebiet: Rajputen. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 103. Gonds in Dekkan. Kohler a. a. O. VIII. S. 144. 145. Minas. Das. S. 146.

Mongolisch-tartarische Völker: Lappen, Wotjäken. Studien S. 141. Tanguten. Prschewalski, Reisen in der Mongolei 1877, S. 346 ff. Tschuwaschen. Hahn im Ausland 1891, Nr. 28, S. 555.

Kaukasusvölker: Chewsuren. v. Seidlitz im Auslande 1891, Nr. 16, S. 318. v. Erckert das. 1891, Nr. 35, S. 689.

Kongovölker: Wakamba (?). Afrik. Jurispr. I. S. 325.

Hottentotten: Diebstahl von Frauen. Letourneau l. c. p. 114.

Arische Völker: Slawen. Studien S. 141. Afrik. Jurispr. I. S. 324, N. 1. Serbien. Wesnitsch, Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 51. 52. Bosnien, Strauss, Bosnien, Land und Leute, 1882, S. 323.

vollständigem Verfall der Raubehe sinkt alsdann dieser Raub zu einem üblichen, aber unwesentlichen Hochzeitsspiele herab. Dieser Entwickelungsgang vollzieht sich in unzähligen Formen und Varianten. Mit dem symbolischen Frauenraube verbindet sich regelmässig eine Brautkaufsehe. Raubformen als Hochzeitsspiel kommen auch noch da vor, wo die Ehe durch eine Willenseinigung zwischen Mann und Weib zu Stande kommt. Die Verfallstadien des Frauenraubes treten namentlich in folgenden Richtungen zu Tage:

a) Sehr häufig sind Scheingefechte zwischen den beteiligten Geschlechtern. Diese Scheingefechte stehen bald einem wirklichen Kampfe noch ziemlich nahe, bald sind sie reine Scheingefechte, bald symbolisiren sie den Kampf nur noch in einzelnen Bräuchen [1]).

---

[1]) **Indianervölker:** Naudowessis. Studien S. 145. Araukaner. Geschlechtsg. S. 55.

Ozeanisches Gebiet: Lamponger, Redjang, Gorontalo auf Celebes, Alfuren von Buru, Sumba, Tonga, Neuseeland, Neusüdwales. Studien S. 144—146.

Indisches Gebiet: Geschlechtsg. S. 58. Pendschab. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 227. Kurmis von Manbhum. Kohler a. a. O. IX. S. 325. Mech und Kachari. Letourneau, l'évolution du mariage p. 121. Mundas von Lohardaga, Uraons. Kohler a. a. O. IX. S. 325. Kathiawar (Bombay). Kohler a. a. O. X. S. 74. Khands. Studien S. 144. Kandier. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 232. Ueber Bombay vgl. auch noch Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 75—77.

Ostasiaten: Japan: nach einem Sprachgebrauche der Kuge, des Hofadels, sagt man statt eine Frau nehmen „nusumu" (stehlen). Auf der Insel Amakusa bei Nangasaki findet sich noch heutzutage der Frauenraub als Scheinraub und eigentümlich geregelte Entführung. Auch sonstige Reste des Frauenraubs sind in Japan noch vorhanden. Weipert, japanisches Familien- und Erbrecht S. 94. 95.

Mongolisch-tartarische Völker: Usbeken. Anfänge S. 211. Mongolen. Das. S. 212. Jürüken (Turkomanen). Tsakyroglous im Ausland 1891, Nr. 19, S. 372.

b) Eine andere Gruppe hierher gehöriger Bräuche besteht darin, dass die Braut sich dem Bräutigam widersetzt, und er ihr Widerstreben durch Gewalt brechen muss. Das Thema wird bei den verschiedenen Völkern der Erde in unzähligen Formen variirt. So kommt es oft vor, dass die Braut vor dem Bräutigam bei der Hochzeit zu Pferde oder zu Schiffe flieht, und er sie einholen muss. Gelingt ihm dies nicht, so verliert er wohl seinen Anspruch auf sie[1]). Es kommt aber auch eine Scheinflucht vor[2]). Ferner versteckt sich die Braut wohl im Walde oder in einer Höhle, wo sie alsdann vom Bräutigam und seinen Freunden

---

Kaukasusvölker: Tscherkessen. Anfänge S. 211. Studien S. 145. Bei den Tuschinern löschen die Hochzeitsgäste, bevor die Neuvermählten ihre Wohnung betreten. mit Flintenschüssen die im Hofe angezündeten Fackeln aus. v. Stenin im Globus LIX. (1891), Heft 7, S. 108.

Semito-Hamiten: Aegypten, Sokna, Abyssinien, Bogos. Afrik. Jurispr. I. S. 326. 327.

Kongovölker: Kaffern. Afrik. Jurispr. I. S. 327.

Arische Völker: Afghanen. Studien S. 144. Miriditen: Abschiessen von Pistolen am Abend vor dem Hochzeitstage im Hause des Bräutigams. Ausland 1891, Nr. 23, S. 454. Wales. Geschlechtsg. S. 61.

[1]) **Arktiker**: Eskimos. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 86.

Ozeanische Völker: Orang Benua, Orang Sakai, Westküste von Mindanao. Studien S. 146. 147.

Indisches Gebiet: Birhors von Lohardaga. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. XI. S. 325.

Mongolisch-tartarische Völker: Kalmücken. Letourneau l. c. p. 119. Geschlechtsg. S. 60.

Semiten: Beduinen. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 247. 248.

[2]) Buginesen und Makassaren. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 87.

aufgesucht werden muss[1]). Auch dabei kommt es vor, dass der Bräutigam, falls er die Braut bis zu einer bestimmten Zeit nicht findet, von der Werbung abstehen muss[2]). Anderswo muss der Bräutigam die Braut bei der Hochzeit fortschleppen[3]), sei es mit den Armen[4]) oder auf dem Rücken[5]). Sehr verbreitet ist es, dass die Braut sich bei der Heimführung mit allen Kräften sträuben muss, und dass sie gewaltsam vom Bräutigam oder von anderen Personen in die Wohnung des Bräutigams geschleppt wird[6]). Auch dabei kommt

---

[1]) Araber von Hadhramaut. Kohler. Zeitschr. für vgl. Rsw. V. S. 360. VIII. S. 257. Bei den Tuschinern in Kaukasien wird die Braut erst nach langem Suchen vom Bräutigam aus ihrem Verstecke zur Kirche hervorgeholt. v. Stenin, Globus LIX. (1891). Heft 7. S. 108. Bei den Uchlias in Puna verbirgt sich die Braut, der Bräutigam sucht sie und trägt sie fort. Kohler. Zeitschr. für vgl. X. S. 75.

[2]) Ahitas. Geschlechtsg. S. 56. Oleepa (Californien). Bancroft. nat. races. 1885 I. p. 389.

[3]) Eskimos von Cap York. Tscherkessen. Geschlechtsg. S. 60. Abyssinien. Afrik. Jurispr. I. S. 327.

[4]) Java. Studien S. 146.

[5]) Kanadische Indianer. Mixteken. Studien S. 146. Indische Stämme. Geschlechtsg. S. 58. Abyssinien. Das. S. 61.

[6]) **Indianervölker**: Guatemala. Letourneau l. c. p. 118.

Arktiker: Eskimos von Cap York. Geschlechtsg. S. 59. Letourneau l. c. p. 117. Grönland. Anfänge S. 213.

Ozeanische Völker: Nias. Alfuren der Minahasa und von Halmaheira. Studien S. 146.

Semiten: Aeneze. Geschlechtsg. S. 59. Beduinen. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 248.

Negervölker: Bautschi. Bornu. Afrik. Jurispr. I. S. 326.

Kongovölker: Wakamba. Afrik. Jurispr. I. S. 327. Wawembe und andere Stämme Inneräquatorialafrikas. Wissmann, zweite Durchquerung Inneräquatorialafrikas. 1891. S. 217.

Arier: Russen. Anfänge S. 213. Römer. Studien S. 146.

es vor, dass der Bräutigam, der das Sträuben der Braut nicht brechen kann, auf die Heirat verzichten muss[1].

c) Der Gedanke, dass der Bräutigam sich den Besitz der Braut erkämpfen muss, findet ferner darin seinen Ausdruck, dass von den Verwandten der Braut gegen den Bräutigam scherzhafte Gewalthandlungen vorgenommen werden[2], dass ihm auf dem Wege zur Hütte der Braut allerhand Hindernisse bereitet werden[3], die er beseitigen muss, dass ihm bei der Hochzeit durch die Verwandten der Braut und andere Personen der Zugang zur Braut verwehrt wird, dass er die Thür verschlossen findet und er sich den Eingang bisweilen erst durch Geschenke erkaufen muss[4].

3. Die Ausführung des Frauenraubes ist häufig alleinige Sache des Freiers; so namentlich bei heimlicher Entführung[5]. Häufig wird aber der Freier von seinen Freunden und Verwandten dabei unterstützt[6]. Bisweilen führen auch diese den Raub allein

[1]) Neuseeland. Geschlechtsg. S. 56.

[2]) Aufziehen an den Ohren, Wegnehmen des Schuhs, Bihar. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 91.

[3]) Stämme in Bombay. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 75.

[4]) **Ozeanische Völker:** Sula-Inseln. Studien S. 147. Neuguinea: Dore. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 371. Geelvinkbai. Studien S. 147.

Indisches Gebiet: Wachan und Sirikol. Studien S. 147. Muasis in Chota-Nagpur (Bengalen). Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 325. Stämme in Bombay. Das. X. S. 75.

Mongolisch-tartarische Völker: Jürüken (Turkomanen). Tsakyroglous, Ausland 1891, Nr. 19, S. 372.

Negervölker: Peulhs, Kapverden. Afrik. Jurispr. I. S. 327.

[5]) **Ozeanische Völker**: Batak. Studien S. 148. Ambon. Das. S. 149. 150. 151. Ceram (Serang). Das. S. 149. 151. Bali: Eheform merangkat. Das. S. 152. Bergvölker von Neuguinea, Torresinseln. Das. S. 150.

[6]) Mapuché. Anfänge S. 210. Sumba. Studien S. 154. Galla. Das.

aus[1]). Es kommt auch vor, dass der Raub durch Weiber ausgeführt wird[2]).

Wo der Freier bei dem Raube Gehülfen hat, kommt es vor, dass diesen ein jus primae noctis an dem geraubten Weibe zusteht[3]).

III. Der Frauenraub ist an sich ein geschlechterrechtlicher Rechsbruch, welcher die Wirkungen erzeugt, die ein solcher Rechtsbruch nach Geschlechterrecht zur Folge hat. Es kann daher der Frauenraub zur Blutfehde führen. Dieselbe wird jedoch regelmässig durch eine derjenigen Ausgleichsformen vermieden, durch welche nach Geschlechterrecht die Blutfehde beseitigt wird[4]). Vor allem gilt der Frauenraub oft als ein sühnbarer Rechtsbruch. Dabei steht es dann ursprünglich wieder in der Wahl des beleidigten Geschlechts, ob es sich mit der Heirat einverstanden erklären und eine Sühne, als welche namentlich der Brautpreis erscheint[5]), annehmen will. Weigert sich das Geschlecht, Frieden zu schliessen, so kommt es zum Kriege, oder der Räuber muss Busse zahlen, während das Mädchen bei seinen Eltern bleibt[6]), oder ihnen zurückgegeben werden muss[7]). Die Zeit, während welcher die Familie des geraubten Weibes Blutrache üben darf, ist, entsprechend der Verfall-

---

[1]) Tukopia. Studien S. 153. Vater des Bräutigams auf Misol. Studien S. 153. Onkel des Bräutigams bei den Kondhs von Orissa. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 266.

[2]) Galela und Tobeloresen. Studien S. 148. Alfuren von Halmaheira. Das. S. 152.

[3]) Australische Stämme. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 350. 351.

[4]) Wetar. Studien S. 142. Ceram (Serang). Das. S. 150. Neuseeland. Das. S. 142. Neucaledonien. Anfänge. S. 214.

[5]) Osseten. Anfänge S. 214. Ambon. Studien S. 149.

[6]) Kisar. Studien S. 153.

[7]) Ambon. Studien S. 149.

formen der Blutrache, oft eine beschränkte[1]), oder es darf Blutrache nur noch in continenti geübt werden[2]), und eine anderweitige Legalisirung der Ehe schliesst die Blutrache aus[3]). Bisweilen muss sich das beleidigte Geschlecht mit einer Busszahlung begnügen[4]). Bisweilen erscheinen auch an Stelle des Geschlechterkrieges die abgeschwächten Racheformen[5]), oder es entsteht auch wohl ein besonderes Sühneverfahren[6]).

Bisweilen scheint der Frauenraub als ganz legale Eheform angesehen zu werden, so dass er dem Geschlechte oder den Gewalthabern des Mädchens gegenüber gar nicht als Rechtsbruch angesehen wird. Es wird angenommen, dass das Mädchen durch den Raub Eigentum des Räubers wird, und bleibt alsdann der Familie des Mädchens nichts übrig, als gegen Zahlung des Brautpreises der Heirat zuzustimmen[7]). Doch gilt

---

[1]) Auf Bali ein Monat. Studien S. 152.

[2]) Morduanen. Anfänge S. 210.

[3]) Priesterliche Einsegnung und Zahlung des Brautpreises bei den Makassaren und Buginesen. Studien S. 150. Loskauf des Entführers bei den Agahr. Das. S. 155.

[4]) Halmaheira. Studien S. 143.

[5]) Z. B. diejenige, bei welcher der Rechtsbrecher sich den Speerwürfen des beleidigten Teils aussetzen muss. Australien. Studien S. 143. 116.

[6]) Bei den Chewsuren in Kaukasus muss der Räuber sich mit der Familie des Geraubten aussöhnen mittels des „Sprunges auf Dach" (banse schechtoma). Brüder, Vettern und Nachbarn der Entführten begeben sich ins Haus des Schuldigen. Der Entführer muss ein Schaf schlachten und dem Beleidigten einen ein- oder zweijährigen Stier und einen Kessel von $2^1/_4$ Pfund Gewicht geben. Nur dann verlassen die „aufs Dach Gesprungenen" das Haus. Sonst nehmen sie das Mädchen wieder mit. v. Seidlitz, Ausland 1891, Nr. 16, S. 318. Also eine deutliche Uebergangsform zum Brautkauf.

[7]) Ambon, Ceram (Serang). Studien S. 149. 150. 151. Kalmücken. Anfänge S. 210.

dies regelmässig nur dann, wenn das Mädchen zustimmt, also namentlich bei Entführung[1]), und auch hier können die Eltern noch wohl wiederholt die Entführte zurückholen, und erst bei mehrfachem Entlaufen des Mädchens erlischt dies Recht[2]).

Auch gilt der Raub nur dann als legal und nicht strafbar, wenn er unter Beobachtung bestimmter Formen geschieht, namentlich unter Zurücklassung eines Zeichens[3]).

Bisweilen geht der Gedanke, dass durch den Raub das Weib Eigentum des Räubers wird, soweit, dass die Eltern der Braut nicht einmal den Brautpreis verlangen können[4]).

Eine Konsequenz des Gedankens, dass das Weib durch den Raub Eigentum des Mannes wird, ist, dass

---

[1]) Bei den Chewsuren im Kaukasus musste die Geraubte zustimmen, sonst wurde sie ihren Eltern zurückgestellt. Der Entführer hatte. auch wenn er die Entführte entehrt hatte, sich vor ihren Eltern nicht zu verantworten und verfiel auch in keinerlei Strafe. Das Ausschiessen des Entführers seitens der Familie des Weibes galt aber als schwere Schmach für den Entführer, und die Verwandtschaft des Weibes musste ihm 16 Kühe zahlen. That sie dies nicht, so hatte das Mädchen kein Recht sich zu verheiraten. v. Seidlitz, Ausland 1891, Nr. 16, S. 318, nach grusinischen Quellen.

[2]) Bei den Chakmas in Chittagong dürfen bei Entführung die Eltern die Frau holen. Entläuft sie dagegen zum zweiten Male, dann bleibt sie beim Manne und kann nicht mehr zurückgenommen werden: der Mann giebt jetzt seinen Schwiegereltern ein Geschenk und feiert ein Fest. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 334. Bei den Birmanen ist erst das dritte Mal die Rücknahme ausgeschlossen. Kohler, a. a. O. VI. S. 167.

[3]) Batak, Ceram (Serang), Ambon. Studien S. 148. 149. 151.

[4]) Bei den Samojeden gingen die Eltern des Brautpreises verlustig, wenn das Mädchen mit dem Geliebten entfloh. v. Stenin im Globus LX. (1891), Nr. 11, S. 171.

die Kinder aus einer Raubehe dem Vater folgen[1]). Wo sich aber die Raubehe mit der Kaufehe kombinirt, ist dies oft nur dann der Fall, wenn der Brautpreis bezahlt wird. Wird derselbe nicht bezahlt, so folgen die Kinder der Mutter[2]).

IV. Der Frauenraub verbindet sich häufig mit der Kaufehe, und zwar hauptsächlich in folgenden Formen:

1. Es wird zunächst der Raub ausgeführt, und alsdann versucht, die Sache gütlich beizulegen[3]), namentlich indem zwischen den beteiligten Geschlechtern oder dem Räuber und der Familie der Braut ein Kaufpreis vereinbart wird[4]). Oft entfliehen Braut und Bräutigam zusammen und werden von den Verwandten gesucht und gefunden, oder kehren nach einiger Zeit zurück, worauf dann die Festsetzung des Brautpreises erfolgt[5]). So lange der Brautpreis noch nicht bezahlt ist, kann die Braut noch zu ihrer Familie entfliehen, wenigstens, wenn der Bräutigam sie noch nicht berührt hat[6]). Häufig finden pro forma weitläufige Ver-

---

1) Wetar, Kisar, Babar. Studien S. 156. 157.

2) Galela und Tobeloresen. Studien S. 152. 157.

3) Papuas von Neuguinea. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 371. Bei den Chewsuren im Kaukasus sucht die Familie des Entführers auf gütlichem Wege, nachdem ein Frauenraub vorgekommen, die Sache beizulegen. v. Seidlitz, Ausland 1891, Nr. 16, S. 318. Ebenso bei den Miao-tse in China. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 87. 88.

4) Bei den Tscheremissen wird erst das Mädchen geraubt, dann über den Kalym von 30—60 Rubel mit den Eltern verhandelt. Hahn im Ausland 1891, Nr. 27, S. 538.

5) **Ozeanische Völker**: Ceram, Alfuren von Buru, Galela und Tobeloresen. Studien S. 151. Bergvölker Neuguineas. Das. S. 150.

Mongolisch-tartarische Völker: Turkomanen. Letourneau l. c. p. 120.

6) Galela und Tobeloresen. Studien S. 148.

handlungen zwischen den beteiligten Familien statt, bis die Verwandten der Braut Verzeihung gewähren und den Brautpreis annehmen[1]). Wird derselbe nachträglich nicht bezahlt, so können die geschlechterrechtlichen Folgen des durch den Frauenraub begangenen Rechtsbruchs eintreten. Dieselben sind aber häufig abgeschwächt, je mehr der Frauenraub als konventionelle Eheform erscheint[2]). Oft wird durch den Frauenraub lediglich ein Druck auf die Eltern der Braut ausgeübt, welche gegen die Heirat sind[3]).

2. Es wird zunächst mit den Gewalthabern der Braut über die Ehe eine Vereinbarung getroffen, und in der Regel ein Brautpreis festgesetzt. Alsdann erst wird der Raub ausgeführt[4]). Auch bei dieser Verbindung von Brautkauf und Raub wird wohl pro forma noch die Braut von deren Eltern zurückgefordert. Alsdann wird an ihrer Stelle der Brautpreis gegeben[5]).

V. Der Frauenraub ist, wie die Blutrache, lediglich eine Institution des Geschlechterrechts. Mit diesem

---

[1]) Bali. Studien S. 152.

[2]) Bei den Naikdas und Bhils nimmt die Familie der Braut, falls der Brautpreis nicht nachträglich bezahlt wird, der Familie des Entführers ein Mädchen oder ein Viehstück weg. Kohler, Zeitschr. für vgl' Rsw. X. S. 74.

[3]) Sumba, Ambon, Dajaks. Studien S. 155. Uskoken. Geschlechtsg. S. 62.

[4]) **Indianervölker**: Araukaner. Studien S. 154.
Ozeanische Völker: Tukopia. Studien S. 153. Neuseeland. Letourneau l. c. p. 122.
Semito-Hamiten: Galla, Buta-Form. Studien S. 154.
Negervölker: Senegambier, Sererer. Afrik. Jurispr. I. S. 325. 326. Mandingos, Timmanier. Letourneau l. c. p. 114.
Kongovölker: Wakamba. Afrik. Jurispr. I. S. 325.

[5]) Sumba. Studien S. 154.

geht auch der Frauenraub unter. Mit der staatlichen Ordnung ist derselbe unvereinbar. Er wird daher von der Staatsgewalt verboten und unter Strafe gestellt. Aus der legalen Eheform des Geschlechterrechts wird derselbe zu einem schweren Verbrechen[1]).

Drittes Kapitel.

Die geschlechterrechtliche Vertragsehe.

1. Im Allgemeinen.

§. 71.

I. Soweit die Ehe zur Zeit der Geschlechterorganisation nicht auf Raub, auf kriegerischen Berührungen zwischen zwei Geschlechtern beruht, beruht sie im Wesentlichen auf intergentilen Verträgen zwischen zwei Geschlechtern. Die eheliche Vereinigung wird zur Zeit der Geschlechterverfassung regelmässig zugleich als Mittel zur Herstellung sozialer Verbindungen zwischen zwei geschlechterrechtlichen Verbänden behandelt, und dieser soziale Gesichtspunkt ist häufig so überwiegend, dass der biologisch-sexuelle dadurch ganz in den Hintergrund gedrängt wird. Die Ehe ist zur Zeit des Geschlechterrechts eine Sache der Geschlechter, nicht der Individuen. Letztere werden um ihre persönlichen Neigungen nicht dabei gefragt.

---

[1]) In China ist der Frauenraub bei Todesstrafe verboten und die Ehe nichtig. Selbst die Entführung der Verlobten vor der festgesetzten Zeit wird mit Bambus bestraft. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 365. In Montenegro ist der Raub (otmica) strafbar. Der Räuber wird des Landes verwiesen und sein Vermögen verkauft. Popović, Recht und Gericht in Montenegro, 1877, S. 39.

Sie werden zwangsweise verheiratet, auch wenn sie gar nicht wollen. Entscheidend für die Ehe sind lediglich die Interessen der Geschlechter, daher im Wesentlichen politische und finanzielle Interessen.

Es geht dies soweit, dass auch da noch Ehen geschlossen werden, wo die biologische Basis dafür vollständig fehlt. Es gehören dahin die Kinderehen, worauf später noch besonders zurückzukommen sein wird, und die symbolischen Verheiratungen Verstorbener [1]).

II. Die geschlechterrechtliche Vertragsehe wird abgeschlossen durch diejenigeu Personen, denen mundschaftliche Rechte über die Brautleute zugeschrieben werden. Wo Geschlechtsmundschaft gilt, ist der Abschluss der Vertragsehe Sache der ganzen Geschlechter [2]); wo die Geschlechter unter stärker ausgeprägten Familienoberhäuptern stehen, haben diese das Verlobungsrecht [3]). Oft steht auch das Verlobungs-

---

[1]) Tartaren nach Marco Polo. Anfänge S. 36. Inguschen im Kaukasus. Bausteine I. S. 352. Auch in China tritt derselbe Gedanke hervor. Stirbt die Braut, so findet oft eine nachträgliche Scheinehe, eine Ehe mit ihrem abgeschiedenen Geiste statt, wobei an Stelle der Braut die Tafel mit ihrem Namen im Brautzuge gebracht wird. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 185. 186.

[2]) Südslawisches, germanisches Recht. Studien S. 163. So anscheinend ursprünglich auch in den ostasiatischen Rechten. In China sind die vertragschliessenden Teile Grossvater, Grossmutter, Vater, Mutter, nächste agnatische Verwandte. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 367. In Japan ist die Ehe ein Vertrag zwischen den beiderseitigen Eltern und in der Regel auch der nächsten höheren anderen Verwandten, namentlich des älteren Bruders und Vaterbruders. Weipert, japan. Familien- und Erbrecht, S. 96. Indien: Pendschab. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 231. 232.

[3]) Tulafale auf den Samoa-Inseln. Anfänge S. 33. Korea. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 402.

recht bestimmten Verwandten zu, wobei dann im Einzelnen die Rechte stark zu variiren scheinen. Bald werden die Eltern genannt[1]), bald vorzugsweise die Mutter[2]), oder die älteste Frau der Familie, z. B. die Grossmutter[3]), und zwar anscheinend nicht auf mutterrechtlicher Basis. Anderswo wirkt wieder das Verwandtschaftssystem ein. Es erscheint als der Verlober der nächste mutterrechtliche Verwandte[4]), oder der Vater oder nächste Agnat[5]). Wieder anderswo bilden sich vollständige Ordnungen, nach welcher das Verloberrecht von einer Person auf die andere übergeht[6]).

---

[1]) **Negervölker**: Goree. Afrik. Jurispr. I. S. 357.

Kongovölker: Masai und Wakuafi, Mpongwe, Mundombe. Afrik. Jurispr. I. S. 356. 357.

Hottentotten: Afrik. Jurispr. I. S. 357.

[2]) **Indisches Gebiet**: Bei den Bharvads in Katsch (Bombay) fällt der Brautpreis an die Mutter der Braut. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 79.

Semito-Hamiten: Berber von Dongola. Afrik. Jurisprud. I. S. 360.

Negervölker: Grossbassam, Kru. Afrik. Jurispr. I. S. 357. 361. Zahlung des Brautpreises an die Mutter in Haussa. Staudinger, im Herzen der Haussaländer, 2. Auflage, 1891, S. 558.

Kongovölker: Mpongwe. Afrik. Jurispr. I. S. 360. Loango. Das. S. 361.

[3]) Wowau und Bussa. Afrik. Jurispr. I. S. 361. Japan. Kreitner, im fernen Osten, 1881, S. 235.

[4]) Goajiro-Indianer. Geschlechtsg. S. 76. 77.

[5]) **Semiten**: Verheiratungsrecht der Brüder nach babylonischem Rechte. Kohler und Peiser, aus dem babyl. Rechtsleben I. S. 9.

Semito-Hamiten: Kabylen. Afrik. Jurispr. I. S. 360.

Negervölker: Goldküste, Dahomé, Bornu. Afrik. Jurispr. I. S. 356.

Kongovölker: Sansibar. Afrik. Jurispr. I. S. 356.

[6]) Indisches, griechisches, nordgermanisches Recht. Grundlagen S. 121. 122.

III. Eine Zustimmung der Brautleute wird bei rein geschlechterrechtlicher Vertragsehe nicht erfordert. Sie wird aber immer mehr üblich und wesentlich, je mehr das Geschlechterrecht zurücktritt und die Ehe zu einem Vertrage zwischen Bräutigam und Braut wird. Wo ein strengeres Geschlechterrecht sich noch nicht entwickelt hat, kommt es ebenfalls vor, dass die Ehe nicht Sache des Geschlechtes, sondern der Nupturienten ist[1]).

Bei strengem Geschlechterrecht ist weder die Zustimmung des Bräutigams noch diejenige der Braut erforderlich. Die Kinder sind gezwungen, sich unbedingt dem Willen ihrer Gewalthaber zu unterwerfen. Die Brautleute lernen sich daher auch vor der Ehe oft gar nicht kennen, sondern sehen sich bei der Hochzeit zum ersten Male[2]). Namentlich ist oft der Konsens der Braut nicht erforderlich[3]). Bisweilen

---

[1]) Einige Neger- und Kongostämme, Buschmänner. Afrik. Jurispr. I. S. 377. 378.

[2]) **Ozeanische Völker**: Pogghi-Inseln. Anfänge S. 32. Watubela-Inseln. Studien S. 167.

Indisches Gebiet: Singhalesen. Anfänge S. 32.

Ostasiaten: China. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 367. Japan. Weipert, japan. Familien- und Erbrecht S. 96.

Mongolisch-tartarische Völker: Mongolen, Turkestanen, Kalmücken, Morduanen, Tschuwaschen. Anfänge S. 32. 33. Wotjaken. Hahn im Ausland 1891, Nr. 26, S. 513.

Kaukasusvölker: Tscherkessen. Anfänge S. 33.

Arische Völker: Slawen, Russen. Anfänge S. 33. Südslawen. Studien S. 166.

[3]) **Indianervölker**: Nordcalifornische Indianer. Letourneau l. c. p. 141. Araukaner. Studien S. 167.

Ozeanische Völker: Australien. Studien S. 167. Papuas von Neuguinea. Geschlechtsg. S. 66.

Semito-Hamiten: Hassanyeh. Afrik. Jurispr. I. S. 362. Abyssinien. Das. Kabylen. Das. I. S. 364.

wird sie zwar gefragt; jedoch ist dies reine Formsache und eine Weigerung unerhört[1]). Sie wird durch Gewalt gebrochen, sei es durch physischen Zwang, indem sie gewaltsam dem Bräutigam ausgeliefert wird[2]), oder durch physische Einwirkung, indem ihr z. B. im Falle der Weigerung Unterhalt und Schutz vom Vater entzogen wird[3]), oder ihr eine anderweitige Heirat verboten ist[4]). Bei manchen Völkern wird, wenn auch rechtlich die Zustimmung der Brautleute zur Heirat nicht erforderlich ist, doch auf diese ein erhebliches Gewicht gelegt, oft so sehr, dass thatsächlich die Stimme der Brautleute entscheidend ist[5]). Oft kommt es vor, dass ein Zwang der Brautleute

---

Negervölker: Sierra-Leone, Kru, Landamas, Nalus, Nufi. Afrik. Jurispr. I. 362. 363. Akkra. Das. S. 332. Bornu. Das. S. 362.

Kongovölker: Sansibar, Mpongwe, Mundombe, Kimbunda, Basutho. Afrik. Jurispr. I. S. 362.

Hottentotten: Afrik. Jurispr. I. S. 362.

1) **Mongolisch-tartarische Völker**: Jakuten, Sarten. Studien S. 167.

Negervölker: Sokoto, Letourneau l. c. p. 139.

Arische Völker: Südslawen. Studien S. 168.

2) Australien. R. Brough Smyth, the aborig. of Victoria 1878 I. p. 76. Kaffern. Afrik. Jurispr. I. S. 363. Russland. Anfänge S. 33. Beschränkter physischer Zwang bei den Hottentotten. Afrik. Jurispr. I. S. 363.

3) Aschanti. Afrik. Jurispr. I. S. 364. An der Goldküste kann die Tochter durch die Eltern zur Ehe nicht gezwungen werden. Nimmt sie aber einen einwandsfreien Bewerber gegen den Willen der Eltern nicht, so kann sie aus der Hausgenossenschaft ausgestossen werden. Ellis, the Thsi-speaking peoples 1887 p. 285.

4) Mandingos. Afrik. Jurispr. I. S. 364.

5) **Ozeanische Völker**: Batak, Westtimor. Studien S. 168.

Indisches Gebiet: Birma. Studien S. 169. Vgl. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 169.

Kaukasusvölker: Tscherkessen. Studien S. 168.

nur zur ersten Heirat stattfindet, während sie bei einer späteren Ehe in ihrer Wahl frei sind[1]. Namentlich kommt es oft vor, dass Wittwen und geschiedene Ehefrauen über ihre Hand frei verfügen, doch ist dies keineswegs immer der Fall. Bisweilen unterliegen auch sie der freien Disposition ihrer Gewalthaber[2], und bisweilen können sie nur einige Male einen ihnen aufgedrungenen Mann zurückweisen[3].

Es kommt auch vor, dass eine hartnäckige Weigerung des ehelichen Zusammenlebens durch die Frau zur Auflösung der erzwungenen Ehe führen kann[4].

Bei Zerfall der Geschlechterverfassung wird die Zustimmung der Eheleute zur Heirat wesentlich[5]. Die Gewalthaber der Brautleute gelten zwar noch als diejenigen, welche die Ehe abschliessen, oder es kontrahirt doch der Gewalthaber der Braut mit dem Bräutigam; aber die erforderliche Zustimmung der Brautleute involvirt doch schon zugleich eine Einigung zwischen diesen. Von diesem Stadium bis zur Ver-

---

[1] **Ozeanische Völker**: Menangkabau'sche Malaien. Studien S. 169.

Indisches Gebiet: Birma. Studien S. 169.

Ostasiaten: China. Anfänge S. 33. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 367.

Mongolisch-tartarische Völker: Kirgisen. Anfänge S. 36.

Semito-Hamiten: Barea und Kunáma. Anfänge S. 36.

Negervölker: Kuranko. Afrik. Jurispr. I. S. 364.

[2] S. oben §. 57.

[3] Einige Kaffernstämme. Afrik. Jurispr. I. S. 364.

[4] Entläuft die von ihrem Mundwalt zur Ehe gezwungene Frau ihrem Manne dreimal, so wird sie dadurch nach birmanischem Rechte frei. Sie muss dann aber, was ihr seit der Verlobung gegeben ist, doppelt ersetzen. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. VI. S. 169.

[5] Tanembar- und Timorlao-Inseln, Ceram (Serang). Studien S. 169. Tartaren und Baschkiren. Anfänge S. 33. Montenegro. Popović, Recht und Gericht in Montenegro, 1877, S. 38.

lobung als Willenseinigung zwischen Braut und Bräutigam, wobei die ursprünglichen Vertragsrechte der Geschlechter nur noch als Konsensrechte erscheinen [1]), ist dann nur noch ein Schritt.

Entsprechend diesem Charakter des geschlechterrechtlichen Verlobungsvertrages kommt es oft vor, dass die Brautleute sich vor der Heirat überhaupt nicht kennen lernen, ja dass sie verpflichtet sind, von der Verlobung bis zur Heirat einander auszuweichen [2]).

IV. Ehevertrag und Verlobungsvertrag fallen bei der geschlechterrechtlichen Vertragsehe häufig zusammen. Der Vertrag, durch welchen die Geschlechter oder deren Häupter ihre Genossen verloben, enthält zugleich den bindenden Ehevertrag. Oft ist eine der Ehe vorangehende Verlobung überall nicht entwickelt [3]).

---

[1]) **Arktiker**: Aino. Studien S. 170.

Ozeanische Völker: Babararchipel. Studien S. 170.

Indisches Gebiet: Dekkan. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. VIII. S. 115.

Mongolisch - tartarische Völker: Mittelasiatische Türken. Studien S. 170.

[2]) **Ozeanische Völker**: Australische Stämme. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. VII. S. 355. Papuas von Neuguinea. Kohler a. a. O. VII. S. 374.

Mongolisch-tartarische Völker: Tartaren. Hahn im Ausland 1891, Nr. 29, S. 571. Bucharen. Anfänge S. 33. Mongolen. Das. S. 34. Nogaier. v. Haxthausen, Studien über die inneren Zustände Russlands II. (1847), S. 371.

Kaukasusvölker: Tscherkessen. Anfänge S. 33.

Semito-Hamiten: Beduan im Samhar, Sarae, Abyssinien, Kunáma, Bogos, Fulah. Afrik. Jurispr. I. S. 373. 374.

Kongovölker: Sansibar. Afrik. Jurispr. S. 373.

Arische Völker: Perser. Anfänge S. 33. Serben, Montonegriner. Demelić, le droit coutumier des Slaves mérid. 1876, p. 73.

[3]) Japan. Weipert, japan. Familien- und Erbrecht S. 96. Ebenso ist im Islam eine der Ehe vorhergehende Verlobung

Anderswo unterscheidet sich die Verlobung von der Ehe insofern, als jene noch nicht das häusliche Zusammenleben der Ehegatten zur Folge hat, vielmehr erst mit der Ehe der Mann in die Hausgenossenschaft der Frau oder die Frau in die Hausgenossenschaft des Mannes übergeht [1]. Das vertragsmässige Element scheint bei der geschlechterrechtlichen Vertragsehe im Verlobungsvertrage, namentlich in dem Abschlusse des Brautkaufvertrages zu liegen. Die Ehe fällt zusammen mit der Hochzeit. Sie inaugurirt lediglich die thatsächliche Entstehung der ehelichen Gemeinschaft durch Vornahme bestimmter symbolischer Handlungen [2].

V. Der geschlechterrechtliche Ehevertrag kann ein entgeltlicher oder ein unentgeltlicher sein, je nachdem dem Gechlechte, aus welchem der künftige Ehegatte ausscheidet, von dem Geschlechte, in welches er eintritt, ein Ersatz gegeben wird oder nicht.

Unentgeltliche Eheverträge sind bei geschlechterrechtlicher Organisation ziemlich selten [3]; namentlich

---

als Rechtsinstitut nicht entwickelt. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 31 §. 5. Sie fehlt daher auch oft bei indischen Mohammedanern. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 104. Bei indischen Stämmen in Bombay geht der Ehe bald eine Verlobung voraus, bald nicht. Bei einigen Stämmen findet sich sogar eine Vorverlobung. Kohler, a. a. O. X. S. 103 ff.

[1] In China ist die verlobte Frau noch nicht Hausgenossin des Mannes und haftet daher auch nicht als solche; vielmehr bleibt die Verlobte noch bis zur Ehe in ihrer Familie und haftet als Genossin dieser. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 368.

[2] Z. B. durch Austausch von Geschenken zwischen den beteiligten Familien. China. Ta Tsing Liü li sect. 108. Japan. Weipert, japan. Familien- und Erbrecht S. 97.

[3] **Ozeanisches Gebiet**: Gorngai und Tungu (Aru-Inseln). Studien S. 174.

pflegt die Familie der Braut diese nicht ohne Entgelt wegzugeben.

Unter den entgeltlichen Eheverträgen giebt es wieder zwei verschiedene Arten, je nachdem für den Mann, welcher in die Familie der Frau übergeht, der Familie des Mannes, oder für die Frau, welche in die Familie des Mannes übergeht, der Familie der Frau ein Ersatz gegeben wird[1]). Der Ersatz besteht am häufigsten in Zahlung eines Kaufpreises. Der erste Fall findet sich nur bei mutterrechtlicher Hausgemeinschaft und auch hier keineswegs immer[2]). Der zweite findet sich in weitester Verbreitung bei vaterrechtlicher Hausgemeinschaft, namentlich in der Form der Brautkaufsehe.

VI. Dem Rechte der Geschlechter und Familienoberhäupter, die Ihrigen zu verheiraten, entspricht nach Geschlecherrecht vielfach auch eine Pflicht. Es gilt nach geschlechterrechtlichen Anschauungen nicht blos als ein Frevel unverheiratet zu sein, sondern auch die Heirat hinauszuschieben, wenn die Pubertät eingetreten ist[3]). Die Erhaltung des Geschlechts ist

---

Indisches Gebiet: Einige Stämme in der Provinz Bombay. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 80.

Semito-Hamiten: Marokko. Afrik. Jurispr. I. S. 355.

Negervölker: Goldküste, Goree, Benin. Afr. Jurispr. I. S. 355.

Kongovölker: Kasembe, Ovambo. Afrik. Jurisprudenz I. S. 355. 356.

Namaqua. Das. I. S. 355.

[1]) Heiratsbrauch haafoli auf Timor. Bastian, Indonesien II. S. 15.

[2]) Malaische Ambil-anak-Ehe auf Sumatra und Java. Geschlechtsg. S. 87. Anfänge S. 26. 27. Timor. Studien S. 174.

[3]) Nach indischem Rechte gilt es als ein Frevel, wenn eine Tochter bei Eintritt der menses noch nicht verheiratet ist. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 115, X. S. 99. Bei den Birmanen sollen die Kinder mindestens mit dem 16. Jahre zur Ehe gegeben werden, sonst ist ihnen der ausser-

eine der Hauptaufgaben der geschlechterrechtlichen Organisation, welche eben in der Erhaltung der Geschlechter ihre wesentlichste Basis hat. Auch wo sich ein Staat auf geschlechterrechtlicher Basis entwickelt, sorgt wohl die Staatsgewalt noch für das Zustandekommen von Ehen [1]).

2. Die Werbung.

§. 72.

Der geschlechterrechtlichen Vertragsehe geht regelmässig eine Werbung voraus, ein Verfahren, welches dieselbe vorbereitet und, wie der Ehevertrag selbst, von den Geschlechtern ausgeht. Zu einer wirklichen Institution scheint sich dieses Werbungsverfahren nur da zu entwickeln, wo die Hausgemeinschaft eine vaterrechtliche ist. Hier wirbt entweder das Geschlecht des Bräutigams oder dieser selbst um die Braut.

I. Die Werbung geschieht regelmässig durch eine Mittelsperson. Solche Mittelspersonen können sein Verwandte des Freiers, männliche oder weibliche, Freunde, oder auch professionelle Heiratsmäkler. Diese Erscheinung ist ganz universell [2]). Oft geht auch eine

---

eheliche Geschlechtsverkehr nicht als Fehler anzurechnen. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 166.

[1]) Bei den Mongolen müssen die Aufseher über vierzig Familien (Dämütschi) dafür sorgen, dass in ihrer Abteilung alljährlich vier neue Paare, von je zehn Familien ein Paar, zusammengebracht werden bei Strafe von zwei Kameelen, fünf Pferden und zehn Schafen. Pallas, Samml. histor. Nachr. über die mongol. Völkerschaften 1776 I. S. 261. Analog im peruanischen Inkareiche.

[2]) **Indianervölker**: Nordamerikanische. Anfänge S. 37.

Ozeanische Völker: Bali, Aru-Inseln, Galela und Tobeloresen. Studien S. 372. Polynesien. Geschlechtsg. S. 66. Studien S. 171.

förmliche Gesandtschaft von dem Geschlechte des Bräutigams an dasjenige der Braut ab.

II. Bei der Werbung wird oft von Seiten des Geschlechts des Bräutigams oder vom Bräutigam dem Geschlechte der Braut ein Werbungsgeschenk gegeben[1]). Dieses Werbungsgeschenk kann die einzige Gegenleistung für die Braut sein[2]) und bildet vielleicht

---

Indisches Gebiet: Bihar. Kohler. Zeitschrift für vgl. Rsw. VIII. S. 90.

Ostasiaten: China. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 203. Miao-tse. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 405. Japan: Nakōda: es soll dazu eigentlich ein Ehepaar genommen werden, das zum ersten Male verheiratet ist und ein Kind hat. Bisweilen wird von beiden Seiten ein Vermittlerpaar gewählt, und dazwischen kommt wohl noch ein Untervermittler vor. Weipert, japan. Familien- und Erbrecht S. 96. 97. Kreitner, im fernen Osten, 1881, S. 235.

Mongolisch-tartarische Völker: Mongolen, Baschkiren, Ostjaken, russische Tartaren, Finnen, Lappen. Anfänge S. 37. Jakuten, mittelasiatische Türken. Studien S. 171. Kirgisen. Das. 172. Samojeden. Anfänge S. 37. Bei den Samojeden wählt der Vater des Bräutigams gewöhnlich ein Mädchen für seinen Sohn und schickt zu ihren Eltern einen Heiratsvermittler (ewu), in der Regel einen Verwandten. v. Stenin, Globus LX. (1891), Nr. 11, S. 171.

Kaukasusvölker: Chewsuren. v. Seidlitz, Ausland 1891, Nr. 16, S. 319.

Negervölker: Monbottu. Studien S. 172.

Arische Völker: Çwat bei den Russen, Provodadžija bei den Serben. Demelić, le droit cout. des Slav. mérid. p. 69.

1) Chewsuren im Kaukasus. v. Seidlitz, Ausland 1891, Nr. 16, S. 319.

2) **Ozeanische Völker**: Polynesien. Geschlechtsg. S. 66. Tahiti, Ponapi. Studien S. 173.

Indisches Gebiet: Bei den Vedda in Ceylon bringt der Bräutigam der Braut etwas Nahrungsmittel, sonst bestehen keine Eheceremonien. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 213. Birma. Studien S. 173.

den Ausgangspunkt für die Entwicklung eines Brautpreises oder die steckengebliebene Entwicklungsform desselben bei schwach entwickelter Geschlechterverfassung. Es tritt aber auch der Brautpreis neben dem Werbungsgeschenke auf[1]).

Die Annahme des Werbungsgeschenks gilt häufig als Zustimmung des Gewalthabers der Braut zur Ehe, die Zurückweisung als Ablehnung des Werbungsantrages[2]).

Semito-Hamiten: Abyssinien. Afrik. Jurispr. I. S. 342. 343. Araber der Sahara. Das. S. 343. Fulah in Futadjallon und Futatoro. Das.

Negervölker: Sierra-Leoneküste, Goldküste, Dahomé, Sonninkés, Budduma, Kuri. Afrik. Jurispr. I. S. 342. Borgu. Das. S. 343. Fantis. Das. S. 344.

Kongovölker: Kimbunda, Mussorongo, Ambriz, Mushikongo, Damara. Afrik. Jurispr. I. S. 344.

[1]) Futadjallon. Afrik. Jurispr. I. S. 343.

[2]) **Ozeanische Völker**: Polynesier. Geschlechtsgen. S. 66. Tahiti, Ponapi. Studien S. 173.

Mongolisch-tartarische Völker: Bei den Samojeden überreicht der Heiratsvermittler dem Vater der Braut ein Fuchsfell. Annahme desselben gilt als Zustimmung, Rücksendung desselben als Ablehnung. v. Stenin, Globus LX. (1891), Nr. 11, S. 171.

Negervölker: Goldküste, Sonninkés. Afrik. Jurisprudenz I. S. 342. Bei den Timmaniern bringt der Werber etwas Palmwein oder Rum. Die Annahme desselben gilt als Annahme der Werbung, und wird derselbe in diesem Falle aufgefordert, wieder zu kommen. Er muss dann weitere Geschenke bringen. Letourneau l. c. p. 138.

Kongovölker: Kimbunda. Afrik. Jurispr. I. S. 344. Bei den Wawembe und anderen Stämme im Seeengebiet wirft der Bewerber am Abend ab und zu Geschenke für die Schwiegereltern ins Haus. Werden dieselben wieder vor die Thür geworfen, so ist der Freier abgewiesen. Werden sie acceptirt, so wird dies Verfahren so lange fortgesetzt, bis Vater und Mutter zufrieden sind und gestatten, die Tochter abzuholen.

Es kommt auch vor, dass bei Annahme des Werbungsantrages die Familie der Braut an die Familie des Bräutigams ein Angeld zahlt, anscheinend da, wo es üblich ist, dass der Vater der Braut die Hauptkosten der Heirat auf sich nimmt[1]).

III. Der Werbungsantrag richtet sich gewöhnlich an diejenigen Personen, welche das Verlobungsrecht über das Mädchen haben[2]). Bisweilen richtet er sich an die Mutter[3]), oder an die Grossmutter, oder das sonstige älteste weibliche Mitglied des Hauses[4]), wobei es dann oft dunkel ist, ob diese Per-

---

Weigert sich das Weib, so müssen alle Geschenke zurückgegeben werden. Wissmann, zweite Durchquerung Inneräquatorialafrikas, 1891, S. 217.

Hottentottenvölker: Bei den Koranas erscheint der Bräutigam bei der Werbung mit einem Ochsen vor dem Hause des Mädchens. Gestattet man ihm, das Tier zu tödten, so ist seine Bitte erhört. Andernfalls schickt man ihn fort und zwar oft mit Steinwürfen. Letourneau l. c. p. 138.

[1]) Tilak in Bihar. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 90.

[2]) **Semito-Hamiten**: Abyssinien. Afrik. Jurispr. I. S. 357.

Negervölker: Goree, Goldküste, Dahomé, Mandingos. Afrik. Jurispr. I. S. 356.

Kongovölker: Masai, Wakuafi, Sansibar, Mpongwe, Mundombe. Afrik. Jurispr. I. S. 356. 357.

Hottentotten: Afrik. Jurispr. I. S. 357.

[3]) **Semito-Hamiten**: Berber von Dongola. Afrik. Jurispr. I. S. 300.

Negervölker: Kru. Afrik. Jurispr. I. S. 357. 361. Grossbassam. Das. S. 357. 360.

Kongovölker: Mpongwe. Afrik. Jurispr. I. S. 360. Loango. Das. S. 361. Wawembe und andere Stämme zwischen Tanganyika und Nyassa. Wissmann, meine zweite Durchquerung Inneräquatorialafrikas, 1891, S. 217.

[4]) Japan. Kreitner, im fernen Osten, 1891, S. 235. Wowau Bussa. Afrik. Jurispr. I. S. 361.

sonen lediglich die Heiratsvermittlung übernehmen, oder ob ihnen in der That das Recht zusteht, das Mädchen zu verloben.

IV. Die Annahme der Werbung erzeugt zwischen den beteiligten Geschlechtern oder Personen einen auf Abschluss der Ehe gerichteten Vertrag, welcher da, wo ein besonderer Brautkaufsvertrag nicht nachfolgt, diejenigen rechtlichen Wirkungen hat, welche ein solcher Vertrag zu erzeugen pflegt. Die Brautleute gelten als verlobt, die Familien als verwandt [1]).

3. Die einzelnen Arten der geschlechterrechtlichen Vertragsehe.

A. Die Kaufehe [2]).

a) Im Allgemeinen.

§. 73.

Eine über die ganze Erde verbreitete Form der geschlechterrechtlichen Vertragsehe ist die Kaufehe, bei welcher die Braut ihrer Familie gegen Zahlung eines Kaufpreises vom Geschlechte des Bräutigams

---

[1]) Bei den Chewsuren im Kaukasus kann die Braut in der Folge an einen andern nicht mehr verheiratet werden. Es darf sie auch Niemand entführen: der Bräutigam und seine Verwandten würden den Entführer tödten. v. Seidlitz, Ausland 1891, Nr. 16, S. 319.

[2]) Literatur: Allgemeines: Kulischer, Zeitschr. für Ethnol. 1878, S. 218 ff. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. V. S. 334—368. Letourneau, l'évolution du mariage p. 137—150. Meine Schriften: Geschlechtsg. S. 63 ff., Ursprung S. 56 ff., Anfänge S. 31 ff., Bausteine I. S. 106 ff., Grundlagen S. 231 ff., Afrik. Jurispr. I. S. 329 ff., Studien S. 173 ff.

Im Einzelnen ist noch hinzuzufügen:

Indianervölker: Letourneau l. c. p. 141.

oder von diesem selbst abgekauft wird. Es gehört diese Eheform der vaterrechtlichen Hausgenossenschaft an, bei welcher die Frau in die Familie des Mannes übersiedelt. Sie zerfällt überall, wo aus der Vaterverwandtschaft sich eine Elternverwandtschaft, und wo aus der Hausgenossenschaft sich eine staatliche Familie entwickelt. Kräftiger entwickelt ist sie nur bei scharf ausgeprägter Geschlechterverfassung. Wo diese schwach entwickelt ist, berührt sich der Brautpreis mit dem Werbungsgeschenke, wo sie in Verfall begriffen ist, wird der Brautpreis zu einer Schenkung an die Familie der Braut (s. g. donatorischer Brautkauf).

Auf der Höhe der Geschlechterverfassung trägt die Brautkaufsehe den Charakter eines wirklichen Kaufgeschäfts. Die Braut gilt als reine Waare und der Preis, welcher für sie bezahlt wird, gilt als wirklicher Kaufpreis[1]); demgemäss werden denn auch die

---

Ozeanische Völker: Australien. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 351. Neubritannien. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. R. 378. Neuirland. Ausland 1881 S. 29. Ruk. Reina, Zeitschr. für allgem. Erdkunde IV. S. 358.

Indisches Gebiet: Pendschab. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 238. Lepchas, Bodos und Dhimals, Darjilingstämme im Himalaja. Kohler, das. IX. S. 326. Mrus in Chittagong. Kohler a. a. O. IX. S. 333. Zigeuner. Das. VIII. S. 85.

Ostasiaten: Miaotse. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 405.

Semiten: Babylonisches Recht. Kohler und Peiser, aus dem babylon. Rechtsleben I. S. 7.

Völker des Altertums: Thraker. Bernhöft, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 170. Bei den Armeniern wurde der Brautkauf durch Justinian abgeschafft. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 395.

[1]) So vielfach im malaischen Archipel: Mangoliehe der Batak, Nias, Alfuren von Ceram und Buru, Timor. Studien S. 175. 176. So anscheinend auch in Siam. Geschlechtsg. S. 67.

Konsequenzen gezogen. Die Frau wird reines Eigentum des Mannes, über welches er wie ein Eigentümer verfügen kann. Sie steht vollständig ausserhalb der Rechtsordnung. Kinder aus einer solchen Ehe sind ebenfalls Eigentum des Mannes, weil sie von einer Sklavin desselben geboren sind. Die Stellung der Frau ist bei einer derartigen Kaufehe die tiefste, welche überhaupt vorkommt. Immerhin ist dies Prinzip in seiner ganzen Schroffheit doch nur selten durchgeführt und selbst, wo es existirt, in der Praxis regelmässig bedeutend gemildert, indem es öffentliche Missbilligung findet, wenn der Mann in der That von seinen Rechten Gebrauch macht.

Häufig wird zwar für die Braut ein Preis bezahlt, derselbe gilt aber nicht als eigentlicher Kaufpreis, sondern mehr als eine Ehrengabe, oder auch als ein Werbungsgeschenk des Bräutigams an die Eltern der Braut. Demgemäss gilt dann auch der Brautkauf nicht mehr als eigentlicher Kauf, sondern er wird mit einem andern Namen benannt, und dem entsprechend sind alsdann regelmässig auch die Wirkungen schwächer[1]).

---

[1]) **Indianervölker**: Coroados, Jumanas. Geschlechtsg. S. 65. Azteken. Das. S. 73.

Arktiker: Aino. Studien S. 176.

Ozeanische Völker: Rawas und Bengkulen. Studien S. 176. Polynesien, Karolinen, Neuguinea. Geschlechtsg. S. 66.

Ostasiaten: China. Ta Tsing Liü li sect. 108. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 365. Japan. Weipert, japan. Familien- und Erbrecht S. 97.

Indisches Gebiet: Geschlechtsg. S. 66. Koshtis von Kolhapur. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 80. Birmanen. Kohler a. a. O. VI. S. 166. 167.

Mongolisch-tartarische Völker: Lappen. Geschlechtsgen. S. 69. Bei dem turkomanischen Stamme der Jürüken heisst agyrlik eine Summe Geldes, welche der zukünftige Gatte oder

Bei vollständigem Zerfall des Geschlechterrechts bleibt vom Brautkauf nur noch eine symbolische Form übrig, während der Ehevertrag selbst ein unentgeltlicher ist[1]).

b) Der Brautpreis.

§. 74.

I. Die Höhe des Brautpreises scheint, wie die Höhe des Blutpreises, ursprünglich auf freier Vereinbarung zwischen den beteiligten Geschlechtern oder Personen zu beruhen. Es entwickelt sich dabei oft ein richtiger Handel. Manchmal ist es gebräuchlich, den Brautpreis innerhalb herkömmlicher Grenzen zu bestimmen. Auch hier bedarf es dann noch wieder der Feststellung durch eine besondere Vereinbarung[2]).

Vater durch dritte Hand dem Vater der Braut am Vorabende der Hochzeit auszahlen muss. Tsakyroglous im Ausland 1891, Nr. 19, S. 371.

Semito-Hamiten: Tuaregs. Afrik. Jur. I. S. 330.

Kongovölker: Basutho. Afrik. Jurispr. I. S. 332.

1) Malgaschen. Grundlagen S. 235. Slawen. Studien S. 177. Römisches, germanisches, thalmudisches Recht. Geschlechtsg. S. 73. 74. Ein letzter Rest scheint sich auch noch im altägyptischen Rechte zu finden. Der Bräutigam giebt der Braut ein oder mehrere Geldstücke als eine Art arrha des Ehekontrakts. Dareste, étud. d'hist. du droit p. 4.

2) **Indianervölker**: Dakota. Studien S. 183. Goajiro. Geschlechtsg. S. 66. Chibchas. Das. S. 65.

Ozeanische Völker: Ceramlaut (Seranglao) und Gorong, Watubela-Inseln, Aru-Inseln, Sulanesen, Galela und Tobeloresen, Kei-Inseln, Tanembar- und Timorlao-Inseln, Si-Malur, Bagobos, Alfuren von Buru und Ceram. Studien S. 186—188. In Kaur (Südsumatra) variirt der Brautpreis zwischen 50 bis 100 Realen (100 bis 200 Gulden) oder nach einer anderen Nachricht der kleine zwischen 40 bis 60, der mittlere zwischen 60 bis 80, der grosse zwischen 100 bis 120 Realen. Aehnliche Schwankungen in Palembang. Wilken, over het huwelijks-en erfrecht

Mancherwärts hat der Brautpreis eine herkömm-

---

bij de volken van Zuid-Sumatra, 1891, p. 11. Bei den Tagbanúas der Insel Palawan (Philippinen) kauft der Bräutigam die Braut von deren Vater für Geschenke im Werte von 10 bis 50, bisweilen bis 100 Franken. Blumentritt im Globus 1891, Nr. 11, S. 168. Mangoliehe der Batak. Geschlechtsg. S. 67. Doreh auf Neuguinea. Das. S. 66. Bei den Papuas von Neuguinea zahlt der Bräutigam dem Vater der Braut einen durch die Sitte fixirten oder den Umständen nach angemessenen Preis an Tauschwaaren. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 371.

Indisches Gebiet: In Rangpur (Bengalen) beträgt der Brautpreis 3 bis 5 Pfund Sterling, bei den Mundas von Lohardaga beträgt er 4 bis 20 Rupien oder 6 Heerdentiere. Bei den Uraons geht er bis zu 4 Rupien herunter, bei den Birhors von Hazaribagh bis zu 3 Rupien. Bei den Santals in den Santal Parganas und in Hazaribagh beträgt er etwa 5 Rupien. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 326. Bei den Kanwars in Dekkan beträgt der Brautpreis 5 bis 33 Rupien. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 145. Zigeuner. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 85.

Mongolisch-tartarische Völker: Turkotartaren, Kirgisen, sibirische Türken, Kunduren, Turkmenen. Studien S. 184—186. Jakuten. Geschlechtsg. S. 168. Studien S. 186. Uzbeken, Taschkent, Ostjaken. Geschlechtsg. S. 68. Bei den Tschuwaschen beträgt der Kalym 100 Rubel und mehr. Hahn im Ausland 1891, Nr. 28, S. 255. Bei den Samojeden beträgt der Brautpreis für Reiche 100 bis 200 Renntiere, 100 bis 200 Felle von Polarfüchsen, 1 bis 2 Felle von dunkelbraunen Füchsen oder 10 von Rotfüchsen, 21 Fuss rotes, blaues oder gelbes Tuch und einen kupfernen Kessel, für Arme 10 bis 20 Renntiere oder baares Geld zwischen 7 bis 15 Rubel. v. Stenin im Globus LX. (1891), Nr. 11, S. 172. Bei den Tartaren steigt der Brautpreis (Kalym) bis zu 1000 Rubel. Hahn im Ausland 1891, Nr. 29, S. 571.

Semito-Hamiten: Berber, Mauren, Kabylen. Afrik. Jurisprudenz I. S. 330. Beni Amer. Das. S. 332. Somali. Das. S. 334. Galla. Das. S. 330. Harar. Studien S. 183.

Negervölker: Agahr. Studien S. 184. Nuêr. Afrik. Jurisprudenz I. S. 330. Bornu, Bagírmi, Mandingos, Fantis, Aschanti, Joloffen, Kru, Akkra, Yarriba, Kamerun. Das. I. S. 331. 332. Liberia. Studien S. 182.

liche Höhe[1]), aber er steigt und fällt wieder nach der Gunst der Zeiten[2]).

II. Die Höhe des Brautpreises bei den verschiedenen Völkern variirt in den denkbar weitesten Grenzen[3]). Bisweilen erreicht er eine solche Höhe, dass er zu einem Hinderniss für das Zustandekommen von Ehen wird und daher zum Einschreiten der Regierung Anlass giebt[4]).

III. Der Brautpreis wird häufig in Geld festgesetzt, sehr häufig aber auch in andern Wertmessern

---

Kongovölker: Wazaramo. Afrik. Jurispr. I. S. 335. Sansibar. Das. S. 330. Wataweta, Wakamba, Wapokomo. Das. S. 331. Wanyamwezi. Das. S. 332. Mundombe, M'Pongwe, Kimbunda, Kaffern, Ovambo, Damaras, Betschuanen, Basutho. Das. S. 332. Bakalai, Fan. Das. 334. Lur, Okkala. Studien S. 184.

[1]) Pendschab. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 228. Bombay. Das. X. S. 77. 78. So auch vielfach in Afrika. S. Afrik. Jurispr. I. S. 335 ff.

[2]) Vgl. Anfänge S. 40. Afrik. Jurispr. I. S. 335. 338. Studien S. 182. Bei den Miriditen betrug der Kaufpreis früher 80—150 Piaster, jetzt ist er bis auf 2000 gestiegen. Ausland 1891, Nr. 23, S. 454.

[3]) Auch bei nahe verwandten und neben einander wohnenden Stämmen, z. B. bei den Stämmen der Provinz Bombay. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 77. 78.

[4]) S. Studien S. 182. 183. So auch bei den Lampongern, Abungern, in Palembang und Redjang. Die niederländische Regierung hat vielfach die Forderung eines djudjur verboten und unter Strafe gestellt; jedoch ohne durchschlagenden Erfolg. Wilken, over het huwelijks-en erfrecht bij de volken van Zuid-Sumatra, 1891, p. 48—52. In Serbien war Anfang dieses Jahrhunderts der Brautpreis so hoch, dass ein armer Mann nicht heiraten konnte und Czerni Georg es für notwendig fand zu bestimmen, dass für ein Mädchen nicht mehr als ein Dukaten angenommen werden dürfe .Wesnitsch, Zeitschrift für vgl. Rsw. IX. S. 51.

oder Gegenständen[1]). Dabei kommen dann auch noch besondere herkömmliche Berechnungsarten vor[2]).

IV. Auch zu einer und derselben Zeit und bei einer und derselben Völkerschaft schwankt der Brautpreis und zwar hauptsächlich nach folgenden Umständen.

1. Je höher die Standes- und Vermögensverhältnisse der Brautleute und der Familien derselben sind, desto höher pflegt auch der Brautpreis zu sein. Seine höchste Höhe erreicht derselbe in fürstlichen Familien[3]). Dabei ist oft Rang und Stand des Mäd-

---

[1]) Bei den Kolhs von Singbhum besteht der Brautpreis (pan) aus Tieren, bei den Muasis in Chota Nagpur aus einer Portion Reis. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 326. Bei den Buräten wird der Brautpreis (aduhun, ado balcho) nach Viehhäuptern berechnet. Köhne in der Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 474.

[2]) In Lampong'schen Distrikten wird der Brautpreis wohl in Geld ausbedungen, aber in Gütern bezahlt, die, sehr hoch geschätzt, den Brautpreis stark reduciren können. Wilken, over het huwelijks-en erfrecht bij de volken van Zuid-Sumatra, 1891, p. 12.

[3]) **Ozeanische Völker**: Lamponger. Studien S. 189. Wilken, over het huwelijks-en erfrecht bij de volken van Zuid-Sumatra, 1891, p. 10. Kroë in Bengkulen. Wilken l. c. Timoresen, Buru, Makassaren und Buginesen, Ceram (Serang), Tanembar- und Timorlao-Inseln, Wetar. Studien S. 189. 190. Nias. Wilken, over de verwandtsch. bij de volken van het mal. ras, 1883, p. 45. Karolinen. Geschlechtsg. S. 66. Studien S. 189.

Mongolisch-tartarische Völker: Kalmücken. Geschlechtsg. S. 69. Anfänge S. 41. Studien S. 189. Mongolen. Studien S. 189.

Kaukasusvölker: Tscherkessen. Anfänge S. 41.

Semito-Hamiten: Somali. Afrik. Jurispr. I. S. 339. Marea. Anfänge S. 41. Baële. Afrik. Jurispr. I. S. 339.

Negervölker: Denqa. Afrik. Jurispr. I. S. 334. Schilluk. Das. S. 337. Dualla. Das. Yarriba, Aschanti, Peulhs, Bornu. Das. S. 338. Teda. Das. S. 339.

chens vorzugsweise entscheidend[1]), bald richtet sich die Höhe des Brautpreises nach dem Vermögen des Bräutigams[2]), bald wirken die Standes- und Vermögensverhältnisse beider Familien ein[3]).

Dem entsprechend werden alsdann auch nach der Höhe verschiedene Arten von Brautpreisen unterschieden[4]).

2. Es kommt vor, dass der Brautpreis ein verschiedener ist, je nachdem die Braut Jungfrau, Wittwe oder geschiedene Frau ist. Bei manchen Völkerschaften wird die Jungfrauenschaft besonders ge-

---

Kongovölker: Ovambo, Damara, Kaffern. Afrik. Jurispr. I. S. 338. Basutho. Makololo, Masai. Das. S. 339.

[1]) Lamponger, Kroë in Bengkulen. Wilken, over het huwelijks-en erfrecht bij de volken van Zuid-Sumatra, 1891, p. 10. An der Goldküste variirt der Brautpreis nach dem Stande des Mädchens von 4½ Ackies zu 2 Unzen Gold (18 sh. bis 7 £ 5 sh.) Ellis, the Thsi-speaking peoples, 1887, p. 281.

[2]) Bei den Ureinwohnern von Hainan (China) zahlt der Bräutigam an den Vater der Braut eine Anzahl Viehstücke, deren Zahl sich nach dem Vermögen des Bräutigams richtet. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 274. Bei den Samojeden wechselt der Brautpreis nach Reichtum des Bräutigams. v. Stenin, Globus LX. (1891), Nr. 11, S. 172.

[3]) In den Haussaländern schwankt der Brautpreis nach dem Stande der Braut und der Brautwerber. Staudinger, im Herzen der Haussaländer, 2. Aufl., 1891, S. 558.

[4]) So in Kroë (Sumatra) ein grosser, ein mittlerer und ein kleiner, djudjur-agong oder -balak von 500 bis 1000 Gulden, djudjur-tengat von 200 bis 300 Gulden, djudjur-ketjil oder -renik bis 200 Gulden. Der erste wird bezahlt für die Tochter eines Pasirahs (Marga- oder Distriktshäuptlings), der zweite für die Tochter eines Proatins (Dusun- oder Dorfhäuptlings), der dritte für eine Tochter aus dem Volke. Wilken, over het huwelijks-en erfrecht bij de volken van Zuid-Sumatra, 1891, p. 10. 11. Auch in Kaur wird ein kleiner, mittlerer und grosser Brautpreis unterschieden. Wilken, l. c. p. 11. Aehnlich bei

schätzt. Alsdann ist der Brautpreis für ein Mädchen, welches bereits geboren hat[1]), oder für eine Wittwe[2]) oder eine geschiedene Frau[3]) ein geringerer. Namentlich kommt es vor, dass der Brautpreis für eine Wittwe halb so hoch ist, wie für eine Jungfrau[4]). Es kommt auch vor, dass der Kaufpreis für die Wittwe mit jeder weiteren Heirat ein geringerer wird[5]). Wo dagegen die Anschauung vorherrscht,

---

den Buginesen. Studien *S.* 190. Die Samojeden unterscheiden einen Brautpreis für Reiche und für Arme. v. Stenin im Globus LX., 1891, Nr. 11, S. 172. Bei den Kalmücken beträgt der Brautpreis (insa) für die Tochter eines vornehmen Mannes 30 Kameele oder andere Kostbarkeiten, 50 Pferde und 400 Schafe. Bei Saissanen über hundert beträgt der Brautpreis 5 Kameele, 25 Pferde, 25 Kühe, 40 Schafe. Bei geringeren Saissanen beträgt er 4 Kameele, 20 Pferde, 20 Kühe, 30 Schafe. Bei wohlhabenden Gemeinen besteht er aus 15 Pferden und Kühen, 3 Kameelen, 20 Schafen. Bei geringen Leuten beträgt er höchstens 10 Pferde und 15 Schafe. Pallas, histor. Nachr. über die mongolischen Völkerschaften 1776 I. S. 200.

[1]) Dahomé ($^1/_4$). Afrik. Jurispr. I. S. 454. 455.

[2]) **Ozeanische Völker**: Tanembar- und Timorlao-Inseln. Studien S. 191. Redjang. Anfänge S. 41. Schifferinseln. Geschlechtsg. S. 66.

Mongolisch-tartarische Völker: Samojeden. v. Stenin, Globus LX. (1891), Nr. 11, S. 172. Tungusen, Nogaier. Studien S. 191.

Semito-Hamiten: Marea. Anfänge S. 42. Bogos. Afrik. Jurispr. I. S. 340.

Negervölker: Dahomé. Afrik. Jurispr. I. S. 340.

[3]) Unyoro. Studien S. 191.

[4]) Kroë in Bengkulen (Sumatra). Wilken, over het huwelijks-en erfrecht bij de volken van Zuid-Sumatra, p. 11. Araber an Sinaï ($^1/_2$ oder $^1/_3$). Studien S. 191. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 248. Osseten. Studien S. 191. Khetuba nach thalmudischem Rechte. Dareste, étud. d'hist. du droit, p. 38.

[5]) Java. Anfänge S. 42. Irische Kelten. Studien S. 191.

dass die Jungfräulichkeit kein schätzenswertes Gut sei, vielmehr der erwiesenen Fruchtbarkeit ein höherer Wert beizumessen sei, wird für Wittwen wohl ein höherer Brautpreis bezahlt wie für Jungfrauen[1]).

3. Der Brautpreis variirt ferner nach körperlichen und geistigen Vorzügen der Braut[2]), namentlich nach der Schönheit derselben[3]), welche hier und dort in Korpulenz erblickt wird. Auch findet sich eine Abstufung nach dem Alter[4]).

4. Es ist auf den Brautpreis von Einfluss, ob die Frau ererbt wird. Je nach der Strenge der Geschlechterverfassung wird bei einer Leviratsehe entweder gar kein Brautpreis bezahlt[5]) oder ein ge-

---

[1]) Turkomanen. Geschlechtsg. S. 68. Studien S. 191.

[2]) **Ozeanische Völker**: Alfuren der Minahasa, Dajaks. Wilken, over de verwantsch. bij de volken van het mal. ras, 1883, p. 83, 84.

Mongolisch-tartarische Völker: Wogulen. Geschlechtsgen. S. 69. Kasan'sche Tartaren, Bucharen. Anfänge S. 41.

Semito-Hamiten: Nuba. Afrik. Jurispr. I. S. 335.

Negervölker: Mandingos. Afrik. Jurispr. I. S. 340. Schilluk. Das. S. 337. Bari. Das. S. 340.

Kongovölker: Kaffern, Boma, Unyoro. Afrik. Jurispr. I. S. 340. Magungo. Studien S. 190.

[3]) Samojeden. v. Stenin, Globus LX. (1891), Nr. 11, S. 172. Dreifache Abstufung des Brautpreises nach der Schönheit im kalmückischen Gesetzbuche. Pallas, hist. Nachr. v. den mongol. Völkersch. 1776 I. S. 211.

[4]) Hatkars in Belgaum (Bombay). Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. X. S. 78. 79.

[5]) **Ozeanische Völker**: Manna auf Sumatra (adat mengangau), Alfuren von Buru, Tanembar- und Timorlao-Inseln. Studien S. 192.

Mongolisch-tartarische Völker: Samojeden. v. Stenin im Globus LX. (1891), Nr. 11, S. 171.

Semiten: Araber. Studien S. 192.

ringerer [1]). Mit Auflösung des strengeren Geschlechterrechts hat der Umstand, ob die Braut ererbt wird oder nicht, auf die Höhe des Brautpreises keinen Einfluss [2]).

5. Vereinzelt sind noch andere Umstände auf die Höhe des Brautpreises von Einfluss. Es kommt z. B. vor, dass derjenige, welcher zwei Schwestern nach einander heiratet, für die zweite einen geringeren Preis bezahlt wie für die erste [3]), vielleicht ein Rest einer ursprünglichen exogenen Gruppenehe [4]). Es kommt auch vor, dass der Mann, welcher mehrere Frauen heiratet, für jede weitere Frau einen höheren Brautpreis zahlen muss [5]), wahrscheinlich, weil dem immer reicher werdenden Manne immer vornehmere Frauen zugeschickt werden [6]). Auch kommt es vor, dass derjenige, der ein Recht auf die Heirat hat, einen geringeren Brautpreis zahlt [7]). Wahrscheinlich hängt dies noch mit der endogenen Gruppenehe zusammen [8]).

V. Der Brautpreis wird entweder sofort baar bezahlt oder es erfolgt seine Abzahlung in Raten. Es finden sich bestimmte Anzahlungen mit Festsetzung von bestimmten Terminen für weitere Zahlungen, oft auch jährliche Ratenzahlungen [9]).

Hamito-Semiten: Barea und Kunáma. Afrik. Jurispr. I. S. 341.

Kongovölker: Wakamba, Wanika, Wazegua. Studien S. 192.

[1]) Somali ($^1/_2$). Afrik. Jurispr. I. S. 341.

[2]) Araberstämme in Ostafrika. Afrik. Jurispr. I. S. 341.

[3]) Ostjaken. Studien S. 192.

[4]) S. oben §. 18 unter VII.

[5]) Kirgisen. Anfänge S. 40. 41.

[6]) Kaffern. Afrik. Jurispr. I. S. 313. 381.

[7]) So bei der Cousinenheirat der Beduinen. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 249.

[8]) S. oben §. 10 unter III., §. 13 unter V.

[9]) **Ozeanische Völker**: Watubela-Inseln, Aru-Inseln. Studien

Falls der Brautpreis nicht sofort vollständig bezahlt wird, finden sich oft besondere Rechtssätze entwickelt.

Es ist in einem solchen Falle verschieden, welche Rechte der Bräutigam durch den Brautkauf erwirbt. Es schwankt in dieser Beziehung das Recht zwischen zwei Extremen. Es kommt vor, dass der Bräutigam keinerlei Rechte an der Braut erwirbt, ehe der Brautpreis nicht vollständig bezahlt ist[1]), und es kommt vor, dass die Hochzeit bereits stattfindet, wenn nur eine erste Rate des Brautpreises oder ein Angeld auf denselben bezahlt ist[2]); ja es genügt wohl schon das Versprechen künftiger Zahlung, so dass der Brautpreis ganz kreditirt wird[3]). Doch muss bei einer

S. 194. Nias. Wilken, over de verwantsch. bij de volken van het mal. ras p. 45. Batak. Das. p. 40.

Mongolisch-tartarische Völker: Mongolen. Studien S. 193. Nogaier. v. Haxthausen, Studien über die inneren Zustände Russlands 1847 II. S. 372. Lappen, Jakuten. Klemm, Cultur-Gesch. III. S. 52. 56.

Kaukasusvölker: Tscherkessen. Neumann, Russland und die Tscherkessen, 1840, S. 117.

Semito-Hamiten: Harar. Studien S. 193.

Negervölker: Kru. Afrik. Jurispr. I. S. 346. Studien S. 345. Monbottu. Studien S. 193.

Kongovölker: Kaffern. Afrik. Jurispr. I. S. 346. Studien S. 193. Ukerewé, Wakamba. Afrik. Jurispr. I. S. 345. Wataweta. Studien S. 193.

1) Nogaier. v. Haxthausen, Studien über die inneren Zustände Russlands II. S. 372. Batak. Wilken, over de verwantsch. bij de volken van het mal. ras p. 40 (doch gehört es zum guten Tone, den Brautpreis nicht auf einmal zu fordern). Berber von Dongola, Aegypten, Sansibar. Afrik. Jurispr. I. S. 345.

2) Bengkulen. Wilken, over het huwelijks-en erfrecht bij de volken van Zuid-Sumatra, 1891, p. 16. Peulhs. Afrik. Jurispr. I. S. 346.

3) Arfakkers auf Neuguinea. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 371.

Kreditirung des Brautpreises wohl Sicherheit geleistet werden. Die Sicherheit wird wohl dadurch geleistet, dass der Bräutigam Pfandling der Familie der Frau wird. Alsdann verdient der Bräutigam allmälich den Brautpreis ab[1]). Es berührt sich hier die Kaufehe mit der Dienstehe. Es gelten auch die Kinder aus einer solchen Ehe als für den Brautpreis verhaftet. So kommt es vor, dass der Brautpreis aus dem für die aus einer solchen Ehe hervorgegangenen Töchter erlösten Brautpreise nachbezahlt wird[2]), oder dass eine erwachsene Tochter aus der Ehe dem Schwiegervater oder dessen Erben zur Abzahlung des Brautpreises abgestanden wird[3]). Auch fallen die Kinder aus einer solchen Ehe, so lange der Brautpreis nicht vollständig bezahlt ist, wohl in die Familie der Braut, und der Vater muss sie, wenn er sie für sich haben will, besonders auslösen[4]). Ferner kommt es vor, dass, so lange der Brautpreis nicht bezahlt ist, die Familie der Frau an derselben ein Retentionsrecht ausüben kann, falls sie dieselbe ohne Gewalt in ihre Hände bekommt[5]).

Häufig erwirbt der Bräutigam durch eine An-

---

[1]) In Südsumatra wird dabei eine bestimmte Jahresrente für die Dienste des Bräutigams berechnet. Wilken, het pandrecht bij de volken van den Ind. Archipel p. 20. N. 52. Bei den Lampongern kommt es vor, dass der Bräutigam Pfandsklave bei den Eltern der Braut wird und den Brautpreis abverdient (mĕngiring-djudjur). Er bleibt dann bei den Schwiegereltern, bis er den ganzen Brautpreis abverdient hat. Wilken, over het huwelijks-en erfrecht bij de volken van Zuid-Sumatra. p. 14.

[2]) Früher in Bengkulen und Palembang. Wilken, over het huwelijks-en erfrecht bij de volken van Zuid-Sumatra p. 15.

[3]) Lamponger. Wilken, over het huwelijks-en erfrecht bij de volken van Zuid-Sumatra p. 14.

[4]) Basutho, Unyoro. Afrik. Jurispr. I. S. 347.

[5]) Amaxosa. Afrik. Jurispr. I. S. 346.

zahlung auf den Brautpreis schon gewisse Rechte an der Braut. So findet es sich oft, dass von da an die Braut mit andern Männern nicht mehr verkehren darf, während die Hochzeit erst nach völliger Abzahlung des Brautpreises stattfindet[1]. In der Zwischenzeit hat der Bräutigam häufig das Recht, die Braut in deren elterlichem Hause zu besuchen und mit ihr geschlechtlich zu verkehren (Busenrecht). Der Bräutigam macht der Braut dann Besuche bei Tage oder bei Nacht, geht auch wohl ganz zu ihr, so dass ein oft auf lange Jahre andauernder und geregelter Konkubinat entsteht[2]. Auch trägt das Verhältniss wohl den Charakter einer Ehe auf Probe, wobei die Verlobten öffentlich zusammen wohnen[3].

VI. Je mehr die Ehe als eine Geschlechterangelegenheit angesehen wird, desto mehr ist auch die Aufbringung und der Empfang des Brautpreises eine solche. Bei strenger Geschlechterverfassung wird der Brautpreis aus dem Geschlechtsvermögen bezahlt oder von den Blutsfreunden des Bräutigams aufgebracht und andererseits fällt der für ausheiratende Weiber des Geschlechts zu zahlende Brautpreis an dieses oder an alle Blutsfreunde der Braut[4]. Je schwächer die

---

[1]) Wataweta. Afrik. Jurispr. I. S. 345.

[2]) **Ozeanische Völker**: Alfuren von Halmahera und Ceram, Ambon, Uliasen, Ceramlaut, Kei-Inseln, Dajakstämme in den Binnenlanden von Kutei und von Bulungan und Bĕrau. Wilken, plechtigheden en gebruiken (1889) p. 79. Tagalas. Anfänge S. 45.

Mongolisch-tartarische Völker: Kirgisen, Tartaren, Baschkiren, Kalmücken, Ostjaken, jaikische Kosaken. Anfänge S. 44. Jakuten. Studien S. 195.

Kongovölker: Basutho. Afrik. Jurispr. I. S. 346.

[3]) Igorroten. Wilken, plechtigheden en gebruiken (1889) p. 80.

[4]) Mandingdingehe der Batak auf Sumatra. Studien S. 200.

Geschlechterverfassung entwickelt oder je mehr sie in Verfall begriffen ist, desto mehr ist der Bräutigam derjenige, welcher den Brautpreis aufzubringen hat, und der Verlobungsberechtigte derjenige, der ihn zu empfangen hat. Im Einzelnen finden sich folgende Ausweichungen:

1. Die Zahlung des Brautpreises erfolgt aus dem Vermögen des Geschlechts des Bräutigams. Hier erscheint dann das Familienoberhaupt dieses Geschlechts als diejenige Person, welche den Brautpreis zahlen muss; so muss namentlich der Vater als Mundwalt und Verwalter des Geschlechtsvermögens für den Sohn den Brautpreis bezahlen, wobei es dann vorkommt, dass die Braut während der Brautzeit im Hause des künftigen Schwiegervaters dienen muss[1]).

Häufig gilt der Bräutigam als derjenige, welcher den Brautpreis aufbringen muss. Er hat aber ein Recht darauf, dabei von seiner Verwandtschaft unterstützt zu werden. Im Einzelnen kann dies Verhältniss wieder sehr verschieden geregelt sein. Bisweilen scheint die Beitragspflicht der Verwandtschaft eine subsidiäre zu sein, meistens aber muss der Bräutigam einen bestimmten Teil des Brautpreises aufbringen, während der Rest von der Verwandtschaft aufgebracht werden muss. Wie weite Kreise von Verwandten dabei wieder beitragspflichtig sind, ist sehr verschieden je nach dem Stadium des Zerfalls der Geschlechterverfassung. Bald sind es grössere bestimmt begrenzte Kreise, bald sind es wieder nur bestimmte ganz nahe verwandte Personen[2]).

---

[1]) Kondhs von Orissa. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. VIII. S. 265. 266. Aehnlich bei Stämmen in Chota Nagpur, bei den Kolhs und Bhils. Kohler a. a. O. S. 265 N. 7.

[2]) Alfuren von Buru, Ceram (Serang). Studien S. 199. 200. Bogos. Afrik. Jurispr. I. S. 348.

Mit dem Zerfall der Geschlechterverfassung wird die Beitragspflicht der Verwandtschaft des Bräutigams zum Brautpreise allmälich aus einer Rechtspflicht zu einer Anstandspflicht[1]), und schliesslich erlischt sie ganz[2]), so dass schliesslich der Bräutigam allein es ist, welcher den Brautpreis aufbringen muss. Alsdann geht diese Verpflichtung des Bräutigams zur Zahlung des Brautpreises auch wohl auf seine Erben über[3]).

2. Der gleiche Entwicklungsgang findet sich hinsichtlich der Empfangsberechtigung des Brautpreises. Die Brautpreise für die verkauften Töchter fallen nach strengem Geschlechterrecht in das Geschlechtsvermögen oder an die Verwandten der Braut[4]). Oft fallen sie an das Familienoberhaupt als Verwalter des Geschlechtsvermögens[5]). Oft fallen sie auch an den Inhaber des Verlobungsrechts[6]), als welcher hier und dort auch die Mutter erscheint[7]). Neben dem Verlobungsberechtigten erscheinen häufig sonstige

---

[1]) Tscherkessen. Studien S. 200. Denqa. Afrik. Jurispr. I. S. 348.

[2]) Barea und Kunáma. Afrik. Jurispr. I. S. 348.

[3]) Bei mehreren Miao-Stämmen haften die Kinder für den vom Vater geschuldeten Brautpreis. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. VI. S. 405.

[4]) Altarabisches Recht. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 241. 242. Bei den Bhils in Dekkan fallen von dem 20 Rupien betragenden Brautpreise $16^1/_2$ an die Familie der Braut, $3^1/_2$ an die Schwester derselben. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. VIII. S. 146.

[5]) Goajiro-Indianer. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 382.

[6]) Vater, Bruder oder nächster Agnat bei den Beduinen am Sinai. Kohler. Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 248.

[7]) So bei den Bharvads in Katsch (Bombay). Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 79 und in den Haussaländern. Staudinger, im Herzen der Haussaländer, 2. Aufl., 1891, S. 558.

Verwandte der Braut als mitberechtigt[1]). Dabei spielt wieder das Verwandtschaftssystem eine bedeutsame Rolle. Auf den Uebergangsstufen vom Mutterrecht zum Vaterrecht konkurriren mutterrechtlich und vaterrechtlich verwandte Personen[2]).

Schliesslich bezieht der Verlobungsberechtigte den Brautpreis allein, und es haben nur bestimmte Verwandte der Braut noch einen Anspruch auf bestimmte herkömmliche Geschenke[3]). Auch diese kommen schliesslich in Wegfall, so dass nur der Verlobungsberechtigte eine Gegenleistung für das Mädchen bezieht[4]). Dieses Bezugsrecht regelt sich dann nach den komplizirten Ordnungen, nach welchen das Verloberrecht von einer Person auf die andere übergeht[5]).

VII. Häufig kommt es vor, dass die Familie der

---

[1]) Agahr (Dinka). Studien S. 200.

[2]) Bei den Goajiro-Indianern, welche in der Hausgenossenschaft patriarchal sind, geht ein geringer Teil des Brautpreises noch an die uterinen Verwandten des Weibes. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 382. Auch bei Stämmen in der Provinz Bombay fällt ein Teil des Brautpreises noch an den avunculus. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 71.

[3]) **Ozeanische Völker**: Alfuren von Ceram, Ceramlaut (Seranglao) und Gorong. Studien S. 200.

Indisches Gebiet: Bei den Juans von Orissa erhält der Vater der Braut einen Ochsen, ebenso der mütterliche Oheim, und die Mutter erhält ein Geschenk an Geld und an Kleidern. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 268.

Mongolisch-tartarische Völker: Jakuten, Lappen. Studien S. 200. 201.

Semito-Hamiten: Beni Amer, Barea und Kunáma. Afrik. Jurispr. I. S. 351.

Negervölker: Kru. Afrik. Jurispr. I. S. 351.

Arische Völker: Südslawen. Studien S. 201.

[4]) Kaffern. Afrik. Jurispr. I. S. 349.

[5]) Kabylisches Recht. Hanoteau et Letourneux, la Kabylie II. p. 154—160.

Braut oder deren Gewalthaber gegen den Brautpreis eine Gegenleistung machen muss, durch welche der Brautpreis bisweilen zum Teil, bisweilen vollständig, bisweilen mehr als ausgeglichen wird. Dabei pflegen Leistung und Gegenleistung in einem bestimmten Verhältnisse zu stehen[1]).

Es kommt auch wohl vor, dass der Gewalthaber der Braut die Kosten für die erste Zeit des Haushalts bestreitet[2]).

Diese Gegenleistung gestaltet sich häufig zu einer Aussteuer für die Braut, und es steht dann eine solche Aussteuer wieder in einem bestimmten Verhältnisse zu dem Brautpreise[3]).

---

[1]) **Indianervölker**: Tehuelche. Studien S. 178,

Ozeanische Völker: Buginesen, Makassaren. Studien S. 177. Ambon, Ceram (Serang), Timor. Das. S. 178. Bei einigen Papuastämmen auf Neuguinea giebt die Braut den Eltern des Bräutigams eine Gabe. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 372.

Indisches Gebiet: In Bihar ist es gebräuchlich, dass die Geschenke des Brautvaters $^1/_4$ mehr betragen, als was der Bräutigam gegeben hat. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 91. Bei Stämmen in Bombay kommt es sogar vor, dass der Vater der armen Braut bekommt, während der Vater der reichen giebt. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 79.

Mongolisch-tartarische Völker: Mongolen, Kalmücken, Jakuten, Kirgisen. Studien S. 178. Bei den Samojeden steht die Gegenleistung im Verhältniss zum Brautpreise. v. Stenin, Globus LX. (1891), Nr. 11, S. 172.

Semito-Hamiten: Somali, Galla. Afrik. Jurispr. I. S. 353. 354.

Negervölker: Budduma und Kuri. Afrik. Jurispr. I. S. 354. Bornu. Das. S. 353.

Kongovölker: Kaffern. Afrik. Jurispr. I. S. 354.

[2]) Bornu, Baële, Sansibar. Afrik. Jurispr. I. S. 354.

[3]) Lamponger, Kroë, Kaur. Wilken, over het huwelijks-en erfrecht bij de volken van Zuid-Sumatra, p. 54. Einige Stämme in Bombay. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 80. Nach dem kalmückischen Gesetzbuch erscheinen als Aussteuer gegen-

Wo die Verwandten der Braut einen Teil des Brautpreises mitbeziehen oder Geschenke erhalten, sind sie häufig ebenfalls zu Gegenleistungen verbunden[1]).

VIII. Im Verfallstadium des Brautkaufsinstituts tritt oft der Rechtssatz auf, dass der Brautpreis nicht mehr an die Gewalthaber der Braut fällt, sondern an diese selbst, so dass er alsdann eine Aussteuer dieser[2]) oder ein Teil des ehelichen Vermögens wird.

über dem Brautpreise bei Saissanen über hundert zehn Stück genähte und zehn Stück ungenähte Kleider, vollkommenes Reitzeug, Hausgerät, Brautkleid, zwei Reitpferde, zwei Kameele, bei geringeren Saissanen fünf genähte, fünf ungenähte Kleider, ein Pferd, ein Kameel, Hausgerät nach Billigkeit, bei wohlhabenden Gemeinen ein Pferd, ein Kameel, vier genähte, acht ungenähte Kleider, Gerät nach Vermögen, bei geringen Leuten ein Pferd, Kleid, Reitzeug und Hausgerät. Pallas, hist. Nachr. über die mongol. Völkerschaften 1776 I. S. 200.

[1]) **Ozeanische Völker**: Makassaren und Buginesen. Studien S. 201. Ambon, Timor. Das. S. 178. 179.

Mongolisch-tartarische Völker: Lappen. Studien S. 201.

Semito-Hamiten: Bogos. Afrik. Jurispr. I. S. 354.

[2]) **Ozeanische Völker**: Dajaks. Studien S. 181.

Indisches Gebiet: Çulka. Geschlechtsg. S. 67. Dasars in Bijapur. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 79. Kandier. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 231.

Semiten: Araber von Ahl el Schemal. Studien S. 181. Geschenk an die Braut bei einigen Beduinenstämmen. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 248. Khetuba nach thalmud. Rechte. Dareste, etud. d'hist. du droit p. 38. Vgl. auch Mitteis, Reichsr. u. Volksr. in d. östl. Prov. des röm. Kaiserreichs 1891 S. 268.

Semito-Hamiten: Berber von Dongola, Beni Amer, Barea und Kunáma, Nuba. Afrik. Jurispr. I. S. 352. 353.

Negervölker: Grossbassam. Afrik. Jurispr. I. S. 353.

Arische Völker: Kymren. Studien S. 181. Serben. Wesnitsch, Zeitschr. für vgl. Rsw. I. S. 51. Donatio ante nuptias bei den Römern. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht I. S. 256 ff.

Zunächst erscheint dieser Rechtssatz in der Form, dass der Schwiegervater verpflichtet ist, dem Bräutigam einen Teil des bezahlten Brautpreises als Aussteuer zurückzugeben[1]. Als noch ältere Form kommt die Sitte vor, dass das Paar sich am Hochzeitsabend mit Wissen des Brautvaters einen Teil des Brautpreises zurückstiehlt[2].

Es kommt auch vor, dass der Brautpreis zum Teil an die Familie der Braut, zum Teil an die Brau selbst fällt[3].

c) Wirkungen der Kaufehe.

§. 75.

I. Der Brautkauf ist nach Geschlechterrecht ein alle Beteiligten bindender Vertrag. Es sind durch ihn sowohl die kontrahirenden Familien oder Familienoberhäupter, als auch die Verlobten gebunden. Der

---

[1] **Ozeanische Völker**: In Kaur (Südsumatra) wird ein Teil des Brautpreises (20 Gulden) als tali-kulo zurückgegeben zum Zeichen, dass das Mädchen nicht ganz verkauft sei, sondern ihre Familie sich noch Rechte an ihr reservire. Wilken, over het huwelijks-en erfrecht bij de volken van Zuid-Sumatra p. 18. Makassaren, Buginesen, Bagobos von Süd-Mindanao. Studien S. 180. S. auch diesen Paragraphen unter VII. Note 3 S. 303.

Indisches Gebiet: Einige Stämme in Bombay. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 80.

Semito-Hamiten: Nubien. Afrik. Jurispr. I. S. 352.

Negervölker: Agahr. Studien S. 180. Têda. Afrik. Jurisprudenz I. S. 352.

Arische Völker: Afghanen. Studien S. 180.

[2] Wakamba. Afrik. Jurispr. I. S. 352.

[3] **Ozeanische Völker**: Makassaren, Buginesen. Studien S. 180.

Negervölker: Goldküste, Kambaya. Afrik. Jurispr. S. 352. Schilluk. Das. S. 353.

Arische Völker: Südslawen. Studien S. 180.

Inhalt des Brautkaufsvertrages ist die Verehelichung der für einander bestimmten Brautleute. Die aus dem Brautkaufsvertrage entspringende Verpflichtung ist erzwingbar, soweit dazu die Exekutionsmittel des Geschlechterrechts ausreichen, und ein Bruch dieses Vertrages hat die Folgen, welche ein Rechtsbruch nach Geschlechterrecht hat. Aus diesen Grundgedanken ergeben sich folgende Konsequenzen:

Die kontrahirenden Familien oder Familienoberhäupter sind durch den Brautkauf obligatorisch gebunden [1]). Es kann kein Teil den Vertrag einseitig auflösen. Derselbe kann vielmehr nur durch Uebereinkunft beider kontrahirenden Teile aufgehoben werden [2]). Insbesondere erscheint es als ein Rechtsbruch, wenn einer der kontrahirenden Teile während des bestehenden Brautkaufsvertrages einen anderweitigen Brautkaufsvertrag in Betreff derselben Brautleute abschliesst, namentlich wenn das Mädchen anderweitig verlobt wird [3]).

Ein Bruch des Brautkaufsvertrages seitens eines der kontrahirenden Teile hat die geschlechterrechtlichen Wirkungen eines Rechtsbruchs. Er kann zum Ausbruche einer Blutfehde zwischen den beteiligten Geschlechtern führen, vor Allem, wenn die Familie der Braut oder deren Gewalthaber den Brautkaufsvertrag bricht [4]). Bei sühnbarer Blutrache kann diese Folge dann durch Zahlung des Blutpreises

---

[1]) China. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. VI. S. 367. Indische Stämme in Bombay. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. X. S. 105.

[2]) China. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 368.

[3]) Bogos. Afrik. Jurispr. I. S. 375. China. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. VI. S. 367. (Hier macht sich die Familie, welche einen zweiten Verlöbnissvertrag abschliesst, strafbar.)

[4]) Berber von Marokko, Bogos. Afrik. Jurispr. I. S. 375.

an die verletzte Familie abgewandt werden[1]). Zur Zeit der Kompositionensysteme macht der Bruch des Brautkaufsvertrages bussfällig, und wenn sich ein öffentliches Strafrecht entwickelt, wird er auch wohl strafbar[2]).

Wo ein staatlicher Exekutionszwang existirt, ist die aus dem Brautkauf hervorgehende Verpflichtung auch wohl erzwingbar[3]).

Auch die Brautleute sind zur Eingehung der Ehe verpflichtet und dürfen namentlich auch eine anderweitige Ehe nicht eingehen, so lange der Brautkaufsvertrag besteht[4]). Nach strengem Geschlechterrecht werden sie auch zur Ehe gezwungen, und ein Widerstreben durch Gewalt gebrochen[5]), namentlich ein Widerstreben der Braut[6]). Bisweilen wird der physische Zwang nur bis zu einem bestimmten Punkte geübt[7]). Bisweilen wird nur ein moralischer Druck ausgeübt,

---

[1]) Bogos. Afrik. Jurispr. I. S. 375.

[2]) China. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 367. Nach dem kalmückischen Gesetzbuch soll derjenige, der die Heirat rückgängig machen oder die verlobte Tochter nicht herausgeben will, nach Befinden an Vieh gestraft werden. Pallas, Samml. histor. Nachr. über die mongol. Völkerschaften 1776 I. S. 204.

[3]) China. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 367.

[4]) In Gurgaon (Pendschab) darf der Mann keine andere Frau heimführen, bevor er die Verlobte geheiratet hat. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 230. Bei den Mandingos wird der Verlobten, welche den ihr von ihren Eltern zugewiesenen Mann nicht heiraten will, eine anderweitige Heirat nicht gestattet. Afrik. Jurispr. I. S. 364.

[5]) Aelteres indisches Recht. Studien S. 161. Altes russ. Recht. Anfänge S. 33.

[6]) Australien. R. Brough Smyth, the aborigines of Victoria 1878 I. p. 76. Kaffern. Afrik. Jurispr. I. S. 363.

[7]) Hottentotten. Afrik. Jurispr. I. S. 363.

z. B. durch Androhung der Ausstossung aus der Hausgenossenschaft[1]).

II. Oft ist jedoch der Brautkaufsvertrag unter gewissen Umständen lösbar.

1. Oft existirt ein Rücktrittsrecht des Bräutigams und seiner Familie aus bestimmten im Einzelnen stark variirenden Gründen[2]). Oft ist der Rücktritt gestattet wegen verschwiegener wesentlicher Mängel, namentlich wegen körperlicher Gebrechen[3]) und wegen Mangels der Jungfräulichkeit[4]). Letztere wird jedoch ge-

---

[1]) Aschanti. Afrik. Jurispr. I. S. 364.

[2]) Einseitige Rücktrittsgründe sind in Gurgaon (Pendschab) Ausstossung aus der Kaste, Religionswechsel, Blindheit und schwere Gebrechen, Impotenz, Wahnsinn, schwere Immoralität, in Kangra unheilbare Blindheit, Epilepsie und sonstige schwere Krankheiten, Austritt aus der Kaste, Umgang mit Personen aus niederer Kaste, Trunkenhaftigkeit, Impotenz und schwere Verirrungen. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 231. In China Diebstahl und Fornifikation. Kohler a. a. O. VI. S. 368.

[3]) Indien, Birma. Isländisches Recht. Studien S. 159.

[4]) **Ozeanische Völker**: Atjeher, Stämme von Centralcelebes. Wilken, plechtigheden en gebruiken p. 147.

Semito-Hamiten: Mauren, Berber. Afrik. Jurisprudenz I. S. 396. 397.

Negervölker: Sierra-Leoneküste, Tiapys, Fantis, Egba. Afrik. Jurispr. I. S. 396. 397.

Kongovölker: Angola. Afrik. Jurispr. I. S. 396.

Bei den Kalmücken sollen die Eltern der Braut eidlich versichern, dass die Braut noch rein (nicht schwanger) sei. Ist sie von einem andern schwanger, so soll der Bräutigam von den Schwiegereltern die zuerkannte Vergütung an Vieh nehmen. Ist sie vom Bräutigam schwanger, so zahlt er an die Schwiegereltern eine kleine Busse nach Vermögen. Pallas, Samml. histor. Nachrichten über die mongol. Völkerschaften 1776 I. S. 202. In der chinesischen Provinz Kwangtong wird die nicht jungfräulich befundene Braut den Eltern zurückgeschickt. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 188.

wöhnlich erst bei der Hochzeit durch den Bräutigam konstatirt und oft unter hergebrachten Formen zur öffentlichen Kunde gebracht [1]). Es wird in solchen Fällen angenommen, dass der Inhaber des Verlobungsrechts den Verlobungsvertrag gebrochen habe. Derselbe wird daher auch wohl noch bussfällig [2]), und namentlich muss der etwa bereits gezahlte Brautpreis zurückgezahlt werden [3]).

2. Oft kann jeder Teil zwar vom Verlobungsvertrage zurücktreten; es ist dies aber mit Vermögensnachteilen verbunden. Dieser Vermögensnachteil besteht regelmässig in Ersatz desjenigen, was der kontraktbrüchige Teil dem andern mit Rücksicht auf die bevorstehende Heirat gewährt hat [4]) oder zu gewähren hatte, häufig auch in doppeltem Ersatze desselben. So kommt es namentlich vor, dass der Bräutigam, welcher vom Vertrage zurücktritt, den bereits gezahlten Brautpreis oder die auf denselben geleistete Anzahlung verliert [5]), oder den noch nicht gezahlten Brautpreis zahlen muss [6]), während andererseits die Braut oder deren Familie, wenn sie den Kontrakt

---

[1]) **Ozeanische Völker**: Makassaren, Buginesen. Wilken, plechtigheden en gebruiken p. 147. Madura. Das. p. 146.

Ostasiaten: China. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 188.

Mongolisch-tartarische Völker: Tschuwaschen. Hahn, Ausland 1891, Nr. 28, S. 555.

Negervölker: Goree, Sierra-Leone, Aquapim, Aschanti, Mandingos, Bornu. Afrik. Jurispr. I. S. 397. 398.

Arische Völker: Südrussland. Studien S. 237.

[2]) Indisches, isländisches Recht. Studien S. 159.

[3]) Tiapys, Fantis, Angola. Afrik. Jurispr. I. S. 396.

[4]) Timé und Sambatikila. Afrik. Jurisprudenz I. S. 375. Batak. Studien S. 160.

[5]) Pasemah. Studien S. 160. Bei den Samojeden verliert der Bräutigam das dem Schwiegervater gegebene Aufgeld. v. Stenin, Globus LX. (1891) Nr. 11, S. 171.

[6]) Manna (Bengkulen). Studien S. 160. 161.

bricht, den bereits empfangenen Brautpreis oder das auf denselben erhaltene Angeld einfach oder doppelt zurückerstatten muss[1]). Ebenso verliert der kontraktbrüchige Teil die gegebenen Verlobungspfänder[2]), oder muss den doppelten Wert derselben zurückerstatten[3]).

Oft finden sich auch bestimmte Bussen[4]), welche der kontraktbrüchige Teil zahlen muss, und zwar verschiedene für den Bräutigam und die Braut[5]), zum Teil neben jenen Vermögensnachteilen[6]).

Den Ausgangspunkt für alle diese Vermögensnachteile und Bussen scheint die Anschauung zu bilden, dass der Bruch des Verlobungsvertrages einen geschlechterrechtlichen Rechtsbruch darstellt, welcher Blutrache wachruft, wenn er nicht gesühnt wird[7]).

3. Bisweilen ist der geschlechterrechtliche Verlobungsvertrag von beiden Seiten beliebig lösbar[8]).

III. Stirbt einer der Verlobten vor der Ehe, so finden sich bei den verschiedenen Völkern verschiedene

[1]) Weigert bei den Samojeden der Vater dem Bräutigam nachträglich die Tochter, so muss er demselben das Aufgeld doppelt zurückerstatten. v. Stenin, Globus LX. (1891), Nr. 11, S. 171.

[2]) Javanen, Redjanger, Alfuren von Halmahera. Studien S. 161.

[3]) Kroë. Studien S. 161.

[4]) Dajaks, Bolaäng Mongondouërs. Studien S. 161.

[5]) Karo-Karo. Studien S. 160. Manna (Bengkulen). Studien S. 160. 161.

[6]) Bei den Maguindanaos (Mindanaos) hat der Bräutigam bei Rücktritt der Braut das Recht, die gegebenen Geschenke zurückzufordern und ausserdem einen Anspruch auf einen Sklaven. Blumentritt im Auslande 1891, Nr. 45, S. 888.

[7]) Bricht auf Buru die Braut die Verlobung, so sucht man die Blutfehde durch Rückgabe des gegebenen Vorschusses auf den Brautpreis oder durch Hingabe eines andern Mädchens zu vermeiden. Studien S. 161.

[8]) Sansibar. Afrik. Jurispr. I. S. 375.

Wirkungen. Es kommt vor, dass das Verhältniss als ein erbliches angesehen wird. Fällt einer der Verlobten weg, so wird das Eheversprechen dadurch erfüllt, dass ein Geschwister an Stelle des Verlobten gegeben wird[1]. Namentlich kommt es vor, dass die Familie der verstorbenen Braut für diese ein anderes Mädchen, z. B. eine Schwester derselben, stellen muss[2]. Stirbt dagegen der Bräutigam, so verfällt die Braut seinen Erben, welche nach Analogie der Leviratsehe über sie verfügen, namentlich auch sie heiraten können[3]. Bisweilen ist in solchem Falle der Braut eine anderweitige Verheiratung untersagt[4].

Oft löst sich dagegen mit dem Tode eines der Verlobten der Brautkauf, und es fragt sich alsdann nur noch, was aus den Leistungen wird, die der eine oder andere Teil mit Rücksicht auf die künftige Heirat gemacht hat. In dieser Beziehung finden sich zwei Gedanken. Nach dem einen sind dieselben zu restituiren, nach dem andern gelten sie als verfallen. Zwischen beiden finden sich wieder Schwankungen[5].

---

[1]) Birma, doch muss hier der Ersatzverlobte bereits zustimmen. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 169.

[2]) Pendschab. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 230. Bogos, Beni Amer. Afrik. Jurispr. I. S. 372. 373.

[3]) **Ozeanische Völker**: Australische Stämme. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. VII. S. 355,

Indisches Gebiet: Im Pendschab wird, wenn der Bräutigam stirbt, die Braut einem Bruder oder einem andern Mitgliede der Familie des Verstorbenen überantwortet. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. VII. S. 230.

Semito-Hamiten: Beni Amer, Bogos. Afrik. Jurisprud. I. S. 372.

Negervölker: Têda. Afrik. Jurispr. I. S. 372.

[4]) Malser in Südindien, während Wittwen eine zweite Ehe eingehen dürfen. Schmidt im Globus 1891 LX., N. 2, S. 28.

[5]) Bei den Kalmücken verbleibt, wenn die Braut während der Hochzeitszurüstungen stirbt, der Brautpreis ihrem Vater;

IV. Der Brautkauf ist die regelmässige Eheform bei vaterrechtlicher Hausgemeinschaft. Dabei pflegt die Braut in die Hausgenossenschaft des Mannes überzugehen, und der Ehemann erwirbt über sie volles oder beschränktes mundschaftliches Recht, je nachdem die Familie der Frau aller Rechte an derselben durch den Brautkauf sich entäussert oder bestimmte Rechte sich reservirt.

Nach strengem Brautkaufsrechte geht die Frau vollständig in die Familie des Mannes über[1]) und scheidet aus ihrer Familie vollkommen aus, so dass diese alle Rechte an ihr verliert, zu ihren Gunsten nicht mehr interveniren kann, und die Frau reine Sklavin ihres Mannes wird[2]).

Oft kommt es vor, dass der Kaufpreis sich aus mehreren Summen zusammensetzt, mit deren Abzahlung der Mann erst nach und nach das vollständige mundschaftliche Recht über die Frau erwirbt. Durch Nichtannahme einer dieser Summen kann die Familie

---

stirbt sie vor den Anstalten, so mögen die beiderseitigen Eltern wegen der schon empfangenen Brautgabe sich teilen und vergleichen. Dabei gilt eine herrkömmliche Berechnungsart der einzelnen Gegenstände. Pallas, Samml. histor. Nachr. über die mongol. Völker 1776 I. S. 201. 202. Hierher gehört auch die baskische Restitution der Brautgeschenke osculo interveniente, welche ins römische Recht übergegangen ist (l. 16 C. de don. ante nupt. 5, 3), s. meine Bausteine I. S. 65.

[1]) Santal (Bengalen). Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 327.

[2]) **Ozeanische Völker**: Lamponger. Wilken, over de verwantsch. bij de volken van het mal. ras 1883 p. 58. Hirschsprungehe (tĕrdjun-pĕsuwi) in Rawas. Wilken, over het huwelijks-en erfrecht bij de volken van Zuid-Sumatra, 1891, p. 17. Aru- und Kei-Inseln. Wilken, over de verwantsch. bij de volken van het mal. ras p. 66.

Negervölker: Dualla. Afrik. Jurispr. I. S. 347.

der Frau sich bestimmte Rechte in Betreff derselben reserviren[1]).

V. Wenn die Brautkaufsehe zu Stande gekommen ist, gestaltet sich das Verhältniss zwischen den Eheleuten und ihren Familien dahin, dass sie gegenseitig verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass die geschlechterrechtlichen Zwecke der Heirat sich erfüllen. Ist dies nicht der Fall, so treten je nach den Umständen, welche es verhindern, verschiedene rechtliche Wirkungen ein.

1. Ist die Frau unfruchtbar, so kann der Mann sie häufig ihrer Familie zurückgeben[2]). Es kann alsdann die Familie der Frau dem Manne für diese eine Ersatzfrau geben[3]), oder es kann der Ehemann den Brautpreis ganz oder teilweise zurückverlangen[4]). Es kommt auch vor, dass der Mann die

---

[1]) **Ozeanische Völker**: In Rawas und Redjang bleibt ein Teil des Kaufpreises als tali kulo stehen, um die Frau gegen das mundschaftliche Recht des Mannes zu schützen. Wilken, over de verwantsch. bij de volken van het mal. ras p. 57. Pasemah, Lampong. Anfänge S. 53. 54. Erst wenn das tali kulo bezahlt und angenommen ist, erlischt in Bengkulen und Palembang jedes Recht des Vaters an der Tochter. Wilken, over het huwelijks-en erfrecht bij de volken van Zuid-Sumatra 1891 p. 17 sqq.

Kongovölker: Makololo. Afrik. Jurispr. I. S. 347.

[2]) Ureinwohner von Hainan. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 274.

[3]) Batak. Wilken, over de verwantsch. bij de volken van het mal. ras 1883 p. 43. 44.

[4]) **Indianervölker**: Araukaner. Waitz, Anthrop. III. S. 516.
Semito-Hamiten: Berber, Baële. Afrik. Jurispr. I. S. 440.
Negervölker: Bagírmi, Dualla in Kamerun. Afrik. Jurisprudenz I. S. 440. 441.

Kongovölker: Unyoro, Wakamba. Afrik. Jurisprudenz I. S. 440. 441. Lur, Magungo. Studien S. 204. Wawembe.

Frau, wenn sie unfruchtbar bleibt, weiter verkaufen kann[1]). Falls die Unfruchtbarkeit der Ehe nachweisbar am Manne liegt, kann auch die Frau wohl Auflösung der Ehe verlangen, und muss alsdann der Mann wohl den Brautpreis noch einmal bezahlen[2]). Bisweilen führt auch die Unfruchtbarkeit der Ehe während einer bestimmten Zeit ohne Weiteres zur Auflösung der Ehe. Die Folgen können dann verschieden sein, je nachdem die Unfruchtbarkeit am einen oder andern Teile liegt[3]). Liegt dieselbe am Manne, so muss derselbe die Frau wohl für ihre ihm geleisteten Dienste entschädigen[4]).

2. Stirbt einer der Ehegatten während der Brautkaufsehe, so gelten folgende Grundsätze:

a) Stirbt die Frau, so muss die Familie derselben dem Manne eine Ersatzfrau verschaffen[5]), welche Ersatzfrau häufig eine Schwester der Verstorbenen ist[6]),

---

Wissmann, zweite Durchquerung Inneräquatorialafrikas 1891 S. 218.

[1]) Tributärländer von Bagírmi. Afrik. Jurispr. I. S. 441.

[2]) Kimbunda. Afrik. Jurispr. I. S. 441.

[3]) Mundombe. Afrik. Jurispr. I. S. 440. Angola. Das. S. 441, N. 1.

[4]) Mundombe, Kimbunda. Afrik. Jurispr. I. S. 440. 441.

[5]) **Ozeanische Völker**: Redjang. Anfänge S. 52. Batak, Buru. Studien S. 209.

Kongovölker: Loango. Geschlechtsg. S. 79.

[6]) **Indianervölker**: Selisch. Studien S. 203.

Mongolisch-tartarische Völker: Morduanen und Tschuwaschen. Anfänge S. 52.

Kongovölker: Unyoro. Studien 203. 204. Stirbt bei den Wawembe die Frau im Kindbett, so müssen die vom Bräutigam den Eltern der Frau gegebenen Geschenke zurückgegeben werden. Wissmann, zweite Durchquerung Inneräquatorialafrikas 1891 S. 218.

oder es kann der Ehemann den gezahlten Brautpreis zurückverlangen[1]).

b) Stirbt der Ehemann, so hängt das Schicksal der Frau von dem Inhalte des Brautkaufsvertrages ab. Wenn dieselbe durch den Brautkauf vollkommenes Eigentum des Mannes geworden, so vererbt sie sich regelmässig nach den Grundsätzen über die Leviratsehe auf dessen Verwandte, welche sie für sich behalten oder sie anderweitig verheiraten können[2]). Hat die Familie der Frau an derselben noch Rechte, so finden sich schwankende Grundsätze[3]).

3. Besondere Rechtssätze gelten für den Fall, dass die Frau dem Manne entläuft oder dieser sie fortschickt. Auch hierbei ist wieder der Inhalt des Brautkaufvertrages entscheidend.

a) Entläuft die Frau dem Manne, so liegt darin ein Bruch des Brautkaufs, welcher nach geschlechterrechtlicher Anschauung die Blutrache zwischen den beteiligten Geschlechtern wachrufen kann, die gewöhnlich durch Geld gesühnt wird[4]). Vielfach kann je-

---

[1]) Buru. Studien S. 203. Samojeden. v. Stenin, Globus LX. (1891), Nr. 11, S. 172. Bei den Miriditen muss die Rückzahlung des Kaufpreises an den Mann erfolgen, wenn die Frau vor Jahresfrist gestorben ist. Die Kleider der verstorbenen Frau erhalten ihre Verwandten nur dann zurück, wenn sie kinderlos verstorben ist. Ausland 1891, Nr. 23, S. 454. Bei den Kliketat (Sahaptin) kann der Ehemann den Brautpreis zurückverlangen, wenn die Frau bald nach der Heirat stirbt. Bancroft, native races 1883 I. p. 277. Aehnlich bei den Kaffern. Post, Zeitschr. für vgl. Rsw. XI. S. 234.

[2]) S. oben §. 57.

[3]) Stirbt bei den Miriditen der Mann vor Jahresfrist, so ist die Frau frei und kann von ihren Verwandten einem andern Manne zum Weibe gegeben werden. Dann muss den Verwandten des verstorbenen Mannes der Brautpreis zurückbezahlt werden. Ausland 1891, Nr. 23, S. 454.

[4]) Bei den Miriditen verfällt derjenige, der einer Frau beim Entlaufen Hülfe leistet oder sie entführt, der Blutrache der

doch der Mann in solchem Falle von der Familie der Frau nur den Brautpreis zurückfordern, sei es ganz, sei es teilweise, sei es doppelt[1]), uud es erscheint auch wohl als ein Recht der Frau, die Ehe gegen Rückzahlung des Kaufpreises[2]) oder gegen Zahlung eines Lösegeldes[3]) aufzulösen.

b) Schickt der Mann die Frau zu ihren Eltern zurück, so kann er seinerseits den Brautpreis nicht zurückfordern[4]).

VI. Bricht ein Dritter den Verlobungsvertrag, indem er z. B. die verlobte Braut eines andern entführt oder verführt, so erscheint dies nicht blos als Bruch des mundschaftlichen Rechts der Familie der

---

Familie der Frau; ist ein solcher nicht vorhanden, oder wird er nicht ermittelt, so verfällt die Frauenfamilie der Blutrache des verlassenen Ehemannes, welche gewöhnlich mit Geld gesühnt wird. Ausland 1891, Nr. 23, S. 454.

[1]) **Indianer**: Pehuenchen. Studien S. 205.

Mongolisch-tartarische Völker: Tungusen. Studien S. 205. Verlässt bei den Samojeden die Frau den Mann, so muss ihr Vater dem Schwiegersohn die von ihm erhaltenen Renntiere (Angeld) zurückerstatten. v. Stenin, Globus LX. (1891), Nr. 11, S. 172.

Negervölker: Kru. Studien S. 205.

Kongovölker: Loango. Geschlechtsg. S. 79. Kaffern, Basuto, Unyoro. Studien S. 205.

[2]) Bei den Khonds von Orissa hat die Ehefrau ein solches Recht innerhalb der ersten 6 Monate der Ehe und bei Kinderlosigkeit. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 266. Vgl. auch Studien S. 317 ff.

[3]) Chul'a bei den alten Arabern. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 244.

[4]) Samojeden. v. Stenin, Globus LX. (1891), Nr. 11, S. 172. Spricht bei den Beduinen der Mann den talâk aus, so wird der noch nicht bezahlte Teil des Kaufpreises zurückbehalten, der bezahlte bleibt bezahlt. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rtw. VIII. S. 249. Ebenso bei ozeanischen Völkern. (Süd-Celebes, Dawan auf Timor.) Studien S. 319.

Braut, sondern auch als eine Verletzung der Rechte des Bräutigams und seiner Familie, welche zu den geschlechterrechtlichen Ausgleichsakten für solche Verletzungen führt[1]).

B. Die Tauschehe.

§. 76.

Die Tauschehe ist eine geschlechterrechtliche Eheform, bei welcher mehrere Geschlechter die zu ihnen gehörigen Weiber unter einander austauschen. Bisweilen ist ein solches Tauschsystem die normale Art, wie überhaupt Ehen zustande kommen und anscheinend auch eine selbständige Bildung[2]). Häufig erscheint aber die Tauschehe auch lediglich als eine Kaufehe, bei welcher die Brautpreise kompensirt werden, was namentlich dann der Fall ist, wenn die Brautpreise bei einem Volke unerschwinglich hoch sind[3]).

---

[1]) Bei den Chewsuren tödten der Bräutigam und dessen Verwandte den Entführer, oder es wird eine Busse von 16 bis 30 Kühen bezahlt. v. Seidlitz, Ausland 1891, Nr. 16, S. 319.

[2]) Australische Stämme. Waitz-Gerland, Anthrop. VI. S. 772. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 351. Im vorislamitischen Rechte der Araber kam es vor, dass zwei Mundwalte die Mündelinnen sich gegenseitig tauschweise zu Frauen gaben. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 242.

[3]) Redjang. Anfänge S. 47. Bengkulen (libei). Marsden, history of Sumatra p. 259. Narrinyeri. Bastian, Inselgruppen 1883 S. 126. Dekkan. Kohler. Zeitschr. für vgl. Rsw. III. S. 345. 346, auch unter mehr als zwei Familien. Das. VIII. S. 112. Stämme in Bombay. Kohler a. a. O. X. S. 77. Tungusen. Klemm, Kultur-Gesch. III. S. 55. Abyssinien. Afrik. Jurispr. I. S. 341. Donatorischer Frauentausch am Gabun. Das. I. S. 382.

C. Die Dienstehe[1]).

§. 77.

Eine ganz universelle Form der geschlechterrechtlichen Ehe ist die Dienstehe, bei welcher der Bräutigam die Braut durch Dienst bei dem Schwiegervater erwirbt. Regelmässig sind diese Dienste ein Ersatz für den Brautpreis, falls der Freier zu arm ist, denselben anderweitig aufzubringen[2]). Der Freier gerät daher häufig in Pfand- oder Schuldsklaverei bei seinen

---

[1]) Vgl. Geschlechtsg. S. 75. Anfänge S. 28. Bausteine I. S. 113. Afrik. Jurispr. I. S. 378. 370. Studien S. 217. Letourneau, l'évolution du mariage p. 135—137.

[2]) **Indianer**: Nordamerikanische. Anfänge S. 29. Letourneau l. c. p. 135. Kenaier. Bancroft, the native races 1883 I. p. 134. Nadowessier. Geschlechtsg. S. 75. Studien S. 217. Quiché, Yucatan. Geschlechtsg. S. 75. Studien S. 217. 218. Bei den Mayas muss der Freier sich ein Haus gegenüber demjenigen des künftigen Schwiegervaters bauen, dort fünf bis sechs Jahre wohnen und für jenen Sklavendienste thun. Letourneau l. c. p. 136. Brasilianer. Anfänge S. 29.

Arktiker: Kamtschadalen. Anfänge S. 29. Studien S. 218.

Ozeanische Völker: Batak. Geschlechtsg. S. 75. Insel Misol. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 371.

Ostasiaten: Tongking. Anfänge S. 30. Annam. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 199.

Indisches Gebiet: Dekkan. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. VIII. S. 113. Gonds. Das. VIII. S. 144. Kurkus. Das. VIII. S. 145. Tipperah in Bengalen. Kohler a. a. O. IX. S. 334. Stämme in Bombay. Kohler a. a. O. X. S. 79. Birma. Studien S. 218. Zigeuner. Anfänge S. 30.

Mongolisch-tartarische Völker: Lappen. Studien S. 218.

Semiten: Hebräer. Genes. 29, 18 ff.

Semito-Hamiten: Pullo in Futatoro. Afrik. Jurisprudenz I. S. 379.

Negervölker: Edeeyahs, Quoja, Fanti. Afrik. Jurispr. I. S. 378. 379.

Kongovölker: Banyai. Afrik. Jurispr. I. S. 379.

Arische Völker: Jussufzais in Afghanistan. Geschlechtsg. S. 75. Studien S. 218.

Schwiegereltern, so dass sich dies Verhältniss unmittelbar mit dem Brautkauf berührt, bei welchem der Brautpreis kreditirt wird und als Sicherheit für diesen der Freier selbst in Pfandsklaverei gerät, bis der Brautpreis vollständig abgezahlt ist[1]). Die Dienstehe findet sich daher häufig neben der Kaufehe, und ist dann regelmässig die Form für arme Freier, welche nicht im Stande sind, den Brautpreis aufzubringen[2]). Sie geht daher auch unmittelbar in die Kaufehe über, wenn der Ehemann später in die Lage kommt, den Brautpreis zu bezahlen[3]).

Berührt sich so die Dienstehe einerseits mit der Kaufehe, so berührt sie sich andererseits auch mit der Eheform, bei welcher der Ehemann in die Familie der Frau übergeht und in dieser eine dienende Stellung einnimmt. Es kommt vor, dass der Mann sich den Schwiegereltern oder der Familie der Braut zur Arbeit verkauft und zu dieser dauernd in ein sklavenartiges Verhältniss gerät, welches im Einzelnen wieder stark variiren kann[4]).

---

[1]) So wird bei den Lampongern der Bräutigam Pfandsklave (mĕngiring-Schuldner). Wilken, over het huwelijks-en erfrecht bij de volken van Zuid-Sumatra p. 13. 14. Aehnlich auf Ceram. Riedel, sluik-en kroeshar. rassen, p. 132.

[2]) Tipperahstämme in Bengalen. Studien S. 218. Mrus in Chittagong. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 333.

[3]) Watubela-Inseln. Studien S. 219.

[4]) Watubela-Inseln. Studien S. 219. Auf Ceramlaut und Gorong muss der Bräutigam der Braut einen Teil des Verdienstes abliefern, ihr auch Geschenke geben und ihren Eltern helfen. Aehnlich auf Ambon. Das. Fantis. Afrik. Jurispr. I. S. 379. Ellis, the Thsi-speaking peoples, 1887, p. 281. Bei den Kocch im Kuch Bihar muss der Bräutigam der Mutter der Braut dienen und die Mutter bestreitet mit der Mutter des Bräutigams die Kosten der Ehe. Der Ehebruch des Mannes wird bestraft. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 327. Also eine noch stark mutterrechtliche Ehe.

Häufiger dauert die Dienstzeit nur eine im Einzelnen stark variirende Anzahl von Jahren, nach deren Ablauf alsdann der Bräutigam das Recht auf die Braut erworben hat[1]). Während dieser Zeit darf der Bräutigam wohl mit der Braut geschlechtlich verkehren[2]), so dass sich hier das Verhältniss wieder unmittelbar mit dem „Busenrechte" berührt, welches der Freier häufig ausübt, wenn er den Brautpreis noch nicht vollständig abbezahlt hat. Die während eines solchen Verhältnisses entstehenden Kinder fallen wohl in die Familie der Frau[3]), doch können sie auslösbar sein.

Eine Weigerung des Mundwalts oder der Familie der Braut, nach vollendeter Dienstzeit das Mädchen dem Bräutigam herauszugeben, enthält einen geshlechterrechtlichen Rechtsbruch, welcher analog einem Bruche des Brautkaufsvertrages behandelt wird[4]).

D. Die Kinderverlobung.

§. 78.

I. Bei entwickeltem Geschlechterrecht sind Kinderverlobungen eine äusserst gewöhnliche Erschei-

---

[1]) Z. B. sieben Jahre bei den Lampongern. Wilken, over het huwelijks-en erfrecht bij de volken van Zuid-Sumatra p. 14. Batak. Das. N. 31. Sechs Monate bis drei Jahre bei den Gonds. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 144. Drei Jahre in Birma. Kohler a. a. O. VI. S. 167. Mrus in Chittagong. Das. IX. S. 343. Zwei bis drei Jahre bei den Lamans in Belgaum, acht bis zehn Jahre bei den Bhils von Kandesch. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 79.

[2]) Bei den Bhils von Rewa Kantha darf der Bräutigam während der Dienstzeit mit der Braut umgehen. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. X. S. 79.

[3]) Ambon. Studien S. 220. Banyai. Afrik. Jurispr. I. S. 379.

[4]) Wird in Birma bei der Dienstehe die Tochter dem Bräutigam geweigert, so ist dem Bräutigam der Kaufpreis derselben zu entrichten. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 167.

nung[1]). Sie dienen dazu, verwandtschaftliche Beziehungen zwischen befreundeten Geschlechtern herzustellen und damit zugleich einen sozialen Zusammenschluss der Geschlechter zu gewinnen, der die Kraft der einzelnen Geschlechter stärkt. Veranlassung zum Abschlusse von Kinderverlobungen bilden Vermögensverhältnisse, politische Rücksichten, Stammesfehden, Blutrache u. a. m.

Kinderverlobungen kommen in zwei Grundformen vor, nämlich so, dass zwei Kinder, ein Knabe und ein Mädchen, mit einander verlobt werden, oder so, dass ein Kind mit einer erwachsenen Person verlobt wird, sei es ein Knabe mit einem erwachsenen Mädchen, oder ein unmündiges Mädchen mit einem erwachsenen Manne[2]).

II. Die Kinderverlobungen stehen durchaus unter den Gesichtspunkten der geschlechterrechtlichen Vertragsehe. Sie sind Verträge zwischen Geschlechtern oder geschlechterrechtlichen Oberhäuptern, oder, wo es sich um die Verlobung eines unmündigen Mädchens

---

[1]) Ueber ihre Verbreitung vgl. Ursprung des Rechts S. 57. Anfänge S. 35. Afrik. Jurispr. I. S. 365—371. Studien S. 205—245. Hinzuzufügen sind folgende Nachweise:

Ozeanische Völker: Malaischer Archipel. Wilken, Verkrachting in kinderhuwelijk. Tijdschrift voor strafr. deel V. (1891). Australien. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 352. Neubritannien, Salomo-Inseln. Kohler a. a. O. VII. S. 379.

Indisches Gebiet: Todas. Bernhöft, Zeitschrift für vgl. Rsw. IX. S. 14.

Mongolisch-tartarische Völker: Samojeden. v. Stenin, Globus LX. (1891), Nr. 11. S. 171.

Kaukasusvölker: Chewsuren. v. Erckert im Ausland 1891 N. 35, S. 688.

Negervölker: Goldküste. Ellis, the Thsi-speaking peoples 1887 p. 281 sqq.

[2]) Beides kam vor bei den heidnischen Samojeden. v. Stenin, Globus LX. (1891), Nr. 11, S. 471.

mit einem erwachsenen Manne handelt, Verträge zwischen dem Bräutigam und dem Geschlechte des Mädchens. Von einer Zustimmung der Kinder ist natürlich keine Rede. Sie werden häufig in einem Alter mit einander verlobt, in welchem sie überhaupt noch keine freie Willensbestimmung haben[1]. Ja es werden häufig zu erwartende Kinder schon vor der Geburt verlobt für den Fall der Differenz des Geschlechts[2]. Namentlich kommt es vor, dass das Kind, mit welchem eine Frau schwanger geht, für den Fall verlobt wird, dass dasselbe ein Mädchen wird. Für ein solches zu erwartendes Mädchen wird auch wohl schon ein Teil des Brautpreises angezahlt, welcher zurückgeht, wenn ein Knabe geboren wird[3]. Es kommt auch vor, dass, wenn ein Knabe geboren wird, daraus besondere Rechtsverhältnisse entstehen[4].

III. Die Kinderverlobung wird wie eine anderweitige geschlechterrechtliche Vertragsehe eingeleitet durch eine Werbung. Für den unmündigen Knaben wirbt seine Verwandtschaft oder sein Gewalthaber[5]. Auch erfolgt die Werbung wohl durch Vermittler[6].

Der Abschluss des Vertrages wird wohl durch Hingabe von Verlobungspfändern bekräftigt[7].

---

[1] **Arktiker**: Eskimos. Studien S. 206.

Ozeanische Völker: Watubela-Inseln, Gorontalesen, Niaser, Buru. Studien S. 207. Westaustralien, Nukuhiva, Fidschi, Neucaledonien, Loyalitätsinseln, Nitendi, Salomo-Archipel, Nuforesen. Das. S. 206.

[2] Gorontalesen, Niaser, Buru. Studien S. 207. Fidschi. Das. 206. Südindien. Das. S. 207. Montenegro. Wesnitsch. Zeitschr. für vgl. Rsw. IX, S. 51 N. 8.

[3] Buru. Studien S. 207.

[4] Ganguellas. Afrik. Jurispr. I. S. 370.

[5] Mittelasiatische und sibirische Türken. Studien S. 208.

[6] Chewsuren. v. Erckert, Ausland 1891, Nr. 35, S. 389.

[7] Eskimos von Boothia felix. Studien S. 206. Fidschi.

Oft ist der Kinderverlobungsvertrag ein Brautkaufsvertrag, so dass der Kaufpreis gleich ausbedungen wird[1]). Dabei pflegt der Brautpreis aber nicht gleich vollständig bezahlt zu werden; sondern es wird nur ein Vorschuss oder Geschenk gegeben, während die volle Auszahlung bei der Heirat erfolgt[2]). Bis dahin muss der Bräutigam häufig Geschenke an die Familie der Braut machen[3]). Es kommt jedoch auch vor, dass lediglich ein Werbungsgeschenk gegeben wird[4]).

Wo Brüderpolyandrie herrscht, werden die Mädchen allen Brüdern des Verlobten mitversprochen[5]).

IV. Die Wirkungen der Kinderverlobung sind verschieden. Bisweilen entsteht dadurch eine förmliche Kinderehe, so dass die Kinder auch zusammen schlafen[6]), bisweilen gilt das Verhältniss zwar als Ehe, doch wird das eheliche Zusammenleben bis zur beiderseitigen Reife hinausgeschoben[7]).

Gewöhnlicher entsteht durch die Kinderverlobung noch nicht das eheliche Verhältniss selbst, sondern nur die Anwartschaft auf dasselbe. Alsdann hat die Kinderverlobung folgende Wirkungen:

Das. Bei den Miriditen wird von der Familie des Knaben den Verwandten des Mädchens ein Ring oder ein entsprechendes Wertstück gegeben und überdies noch ein vereinbarter Geldbetrag. Ausland 1891, Nr. 23, S. 454.

[1]) Papuas von Neuguinea. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 372.

[2]) Buru, Ceram (Serang). Studien S. 209. Liberia. Das. S. 209. 210.

[3]) So bei den Chewsuren jährliche Geschenke (Branntwein, Glückskringel). v. Erckert, Ausland 1891, Nr. 35, S. 688.

[4]) Beduan, Fantis, Aschanti. Afrik. Jurispr. I. S. 367. 368.

[5]) Todas. Bernhöft, Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 14. 15.

[6]) Alfuren der Minahasa, Batak. Studien S. 210. Tungusen. Das.

[7]) Java. Studien S. 210. Sundanesen. Das. S. 211. Sansibar. Afrik. Jurispr. I. S. 369.

Vor allem wird das als Kind verlobte Mädchen durch die Verlobung vom Geschlechtsverkehr mit andern Männern ausgeschlossen [1]), was wesentlich bei solchen Völkern von Bedeutung ist, bei denen sonst bis zur Ehe freier Geschlechtsverkehr gestattet ist [2]). Die beiderseitigen Eltern versprechen sich, darauf zu achten, dass die Kinder kein anderes Liebesverhältniss anfangen [3]); namentlich die Familie der Braut verpflichtet sich, auf deren Keuschheit zu achten [4]). Es wird auch wohl das Mädchen zur Mutter des Bräutigams gebraeht, welche es vor geschlechtlichen Ausschweifungen zu bewahren hat [5]). Wird die Keuschheit vom Mädchen verletzt, so unterliegt es nicht blos der Hausjustiz seiner Familie bis zur Tödtung [6]), sondern es gilt auch der Verlobungsvertrag als verletzt [7]). Der Bräutigam und dessen Familie können Auflösung desselben verlangen. Die Familie des Mädchens muss an diejenige des Bräutigams Busse zahlen [8]), oder es kann Rückzahlung der auf den Brautpreis vorgeschossenen Beträge verlangt werden [9]). Es wird auch wohl für jede geringe Freiheit, welche sich das Mädchen nimmt, Busse verlangt, sei es von der Familie,

---

[1]) Ceram (Serang). Studien S. 212. Neuseeland, Nuforesen. Das. S. 213. Neubritannien. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. VII. S. 379.

[2]) Australien. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 352. Neubritannien. Das. VII. S. 379.

[3]) Nuforesen. Studien S. 212.

[4]) Nuforesen. Studien S. 213.

[5]) Ceram (Serang). Studien S. 212.

[6]) Fidschi. Studien S. 213.

[7]) Papuas von Neuguinea. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. VII. S. 372.

[8]) Nuforesen. Studien S. 213.

[9]) Liberia. Studien S. 213. Goldküste. Ellis, the Thsi-speaking peoples, 1887, S. 282.

sei es von dem Dritten[1]). Auch bei Entführung gilt der Bräutigam als der Verletzte[2]).

V. Ein Bruch des Kinderverlobungsvertrages durch die kontrahirenden Teile hat die gewöhnlichen geschlechterrechtlichen Folgen, Blutrache, Zahlung einer Busse[3]), häufig aber auch nur Verlust des gegebenen Unterpfandes[4]) oder der Anzahlungen auf den Brautpreis[5]). Was die verlobten Kinder anlangt, so muss die Braut sich häufig dem Willen der Eltern fügen[6]). Der Bräutigam ist dagegen nicht immer gebunden. Bisweilen braucht er die Braut nicht zu holen[7]). Bisweilen wird die Braut frei, falls der Bräutigam sie innerhalb einer bestimmten Zeit nicht geholt hat[8]). Ebenso wird sie frei, wenn er die üblichen Gegenleistungen nicht macht[9]).

VI. Besondere Verhältnisse entstehen bei Verlobungen von Kindern mit erwachsenen Personen.

---

[1]) Fantis, Aschanti. Afrik. Jurispr. I. S. 368.

[2]) Australien. Kohler, Zeitscr. für vgl. Rsw. VII. S. 352.

[3]) Watubela-Inseln, Kisar, Nuforesen. Studien S. 214. Mandingos. Geschlechtsg. S. 80. Afrik. Jurispr. I. S. 369.

[4]) Nias. Studien S. 214.

[5]) Liberia. Studien S. 214.

[6]) Mandingos. Afrik. Jurispr. I. S. 369.

[7]) Beduan im Samhar, Mandingos. Afrik. Jurisprudenz I. S. 369.

[8]) Birma. Studien S. 215. Wenn bei den Kalmücken eine verlobte Jungfrau in ihrem 20. Jahre vom Bräutigam noch nicht abgeholt ist, so soll dieselbe dreimal durch Brautwerber angeboten werden. Nimmt der Bräutigam sie auch dann nicht, so giebt der Fürst sie einem andern, und der Vater behält den schon empfangenen Brautpreis. Verfährt der Vater ohne Mitwissen des Fürsten, so muss er den empfangenen Brautpreis zurückgeben und eine Busse von neun mal neun Stück Vieh zahlen. Pallas, Samml. histor. Nachr. über die mongol. Völker 1773 I. S. 201.

[9]) Birma. Studien S. 215.

Wird ein unmündiges Mädchen mit einem erwachsenen Manne verlobt, so wird es entweder gleich in die Familie des Mannes aufgenommen und in dieser grossgezogen[1]), oder es bleibt bis zur Geschlechtsreife in seinem elterlichen Hause[2]). Bisweilen findet eine symbolische Zuführung des unmündigen Mädchens an den Bräutigam statt, nach welcher das Mädchen zu seinen Eltern zurückkehrt[3]). In der Zwischenzeit versorgt sich der Bräutigam wohl mit einer andern Frau, welche alsdann nach eingetretener Reife der Braut als Magd im Hause bleibt[4]).

Aus der Verlobung eines unmündigen Knaben mit einem erwachsenen Mädchen entsteht die eigentümliche und vielgestaltige Knabenehe. Es kommt vor, dass ein mit einem Knaben verlobtes erwachsenes Mädchen in das Haus des Knaben zieht und bei den Eltern desselben wohnt, bis der Ehemann erwachsen ist. Dabei tritt dann diese Schwiegertochter wohl für die Zwischenzeit zu ihrem Schwiegervater in ein eheliches Verhältniss. Die aus diesem Verhältniss entstehenden Kinder gelten alsdann ganz oder teilweise als Kinder des Knaben[5]).

VII. Mit dem Zerfall der Geschlechterverfassung verlieren die Kinderverlobungen ihren Zweck. Bei

---

[1]) Australien, Kei-Inseln. Studien S. 211. Sierraleoneküste. Afrik. Jurispr. I. S. 369. Kongo. Urspr. des Rechts S. 57. Daraus entstehen besondere Rechtsverhältnisse. Bullamer, Bagus, Timmanier. Afrik. Jurispr. I. S. 370.

[2]) Australien. Studien S. 271. Susuer, Goldküste, Dahomé, Aschanti, Banjuns, Balantes, Mundombe, Damara. Afrik. Jurispr. I. S. 369. 370.

[3]) Flinders-Inseln (Australien). Studien S. 211. Akkra. Afrik. Jurispr. I. S. 370.

[4]) Arowaken. Studien S. 212.

[5]) **Indianervölker**: Chibchas. Grundlagen S. 205. **Ozeanische Völker**: Batak, Lamponger. Studien S. 208. **Indisches Gebiet**: Reddies. Grundlagen S. 204.

aufkommender staatlicher Organisation werden sie daher verboten[1]). Die Unmündigkeit wird zu einem Ehehindernisse.

Zweiter Hauptabschnitt.

Die territorialgenossenschaftliche Organisation.

1. Entstehung derselben.

§. 79.

I. Die territorialgenossenschaftliche Organisation scheint überall auf der Erde dadurch zu entstehen, dass die geschlechterrechtlichen Verbände sich als solche in einem Landdistrikt niederlassen. Die regelmässige Art einer solchen Ansiedelung scheint die zu sein, dass das Land, in welchem sich ein Volksstamm niederlässt, zwischen allen Geschlechtern aufgeteilt wird. Die geschlechterrechtlichen Verbände nehmen je nach ihrer Grösse einen Komplex des Gesamtlandes für sich in speziellen Besitz. Da die geschlechterrechtlichen Verbände, wie wir gesehen haben, ausserordentlich vielgestaltig sind, so zeigen auch die territorialgenossenschaftlichen Bildungen schon von vornherein die erheblichsten Ausweichungen. Regelmässig

---

Kaukasusvölker: Dido, Duschi, Osseten. Grundlagen S. 204.
Arische Völker: Russland. Anfänge S. 14.

[1]) In China waren sie früher üblich, sind aber später untersagt. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 186. Doch kommen sie bei den Hakkas noch vor. Das. Auch in Annam sind sie noch nicht vollständig verschwunden. Das. S. 199. Nach neuerem mongolischen Rechte darf eine Jungfrau vor dem 14. Lebensjahre von ihrem Vater nicht verlobt werden. Giebt der Vater sie früher weg, so soll sie von dem Manne genommen und einem andern jungen Menschen unentgeltlich gegeben werden. Klemm, Cultur-Gesch. III. S. 165.

setzen sich aber die Territorialgenossenschaften nicht aus aneinander gereihten Einzelgeschlechtern oder Familien zusammen, sondern die Mark wird gruppenweise von Geschlechtsgenossenschaften angelegt.

Da die territorialgenossenschaftliche Organisation aus solchen angesiedelten Geschlechterverbänden entsteht, so finden sich regelmässig weitere territorialgenossenschaftliche Verbände über den engeren. Mehrere Dörfer pflegen zu einem höheren territorialgenossenschaftlichen Verbande verbunden zu sein und auch umfangreichere Distrikte sind oft wieder zu einer Territorialgenossenschaft vereinigt[1]). Im Einzelnen finden sich hier die stärksten Ausweichungen. Die Grundzüge aber sind überall die gleichen.

II. Die ältesten Territorialgenossenschaften sind überall auf der Erde geschlechterrechtliche Verbände, und erst mit Zerfall der geschlechterrechtlichen Organisation nimmt die territorialgenossenschaftliche Organisation einen selbständigen Charakter an, indem sich der Schwerpunkt aus der Gemeinsamkeit des Blutes in das gemeinsame Bewohnen eines Territoriums verlegt.

Der Nachweis, dass alle ältesten Territorialgenossenschaften auf geschlechterrechtlicher Basis beruhen, lässt sich bei den verschiedensten Völkern der Erde erbringen.

Schon bei den weiter vorgeschrittenen Indianervölkern unterliegt dies keinem Zweifel. Im peruanischen Inkareiche entstand die Marca, die Territorial-

---

[1]) Ueber dem russischen Mir unter seinem Starosten steht die Wolost unter ihrem Starshina analog der township der Vereinigten Staaten und dem portugiesischen concelho. de Laveleye-Bücher, Ureigentum S. 9. In Japan scheinen die seit uralten Zeiten bestehenden Dorfgemeinden (Mura) die ursprünglichen Territorialgenossenschaften zu sein. Sakuya Yoshida, Geschichtl. Entwicklung der Staatsverfassung und des Lehnwesens von Japan. Haag (Couvée) (1890) p. 46.

genossenschaft, durch Niederlassung der ursprünglichen Geschlechterverbände, der Ayllu's. Diese Geschlechterverbände siedelten sich in ihrer Gesamtheit an, nicht in einzelnen Familienniederlassungen und je nach der Grösse des Geschlechterverbandes umfasste die Marca bald nur eine Dorfschaft, bald eine ganze Reihe von Zweigniederlassungen. Es liessen sich auch mehrere verwandte Ayllu's wohl an einem Orte nieder, z. B. in Cuzco. Es blieb dann aber jedes Geschlecht vom andern geschieden, und jedes hatte sein eigenes Quartier und seine eigene Verwaltung[1]. Charakteristisch für die geschlechterrechtliche Natur dieser Bildungen ist es, dass jede Ayllu noch ihre eigene Begräbnissstätte hatte[2].

Ebenso ist die alte toltekische Territorialgenossenschaft (calpulli, chinamit) zweifellos ursprünglich geschlechterrechtlicher Natur. Die Eigentümer eines calpulli waren Mitglieder einer bestimmten Stammesabteilung und ihr Distrikt trug ihren Namen. Das Eigentum am calpulli war reines unveräusserliches Kollektiveigentum aller Mitglieder desselben[3]. Das chinamit in Guatemala entspricht genau dem mexikanischen calpulli oder chinancalli. Im Popol Vuh findet sich die Ueberlieferung, dass in uralter Zeit die wandernden Familien der Vorfahren von den verschiedenen Teilen des jetzt von den Quichés okkupirten Landes Besitz genommen und dasselbe unter sich verteilt haben. Die Ueberlieferung sagt, dass diese Landverteilnng unter dem vierten Quiché-Könige vor sich

---

[1]) Cunow, die altperuanischen Dorf- und Markgenossenschaften. Ausland 1890, Nr. 42, S. 822 ff.

[2]) Cunow a. a. O. S. 824.

[3]) H. H. Bancroft, the native races of the pacif. States. San Francisco 1882 II. p. 226. Kohler, Recht der Azteken 1892 S. 65 ff.

gegangen sei, und zwar seien damals die 24 Familien konstituirt worden, unter welche alles Land verteilt wurde[1]).

Im ozeanischen Völkergebiete ist die geschlechterrechtliche Basis der Territorialverfassung bei den Völkern des malaischen Archipels ganz unverkennbar. So finden sich z. B. bei den Menangkabauschen Malaien auf Sumatra unter dem Namen suku weitläufige geschlechterrechtliche Verbände. Das Land ist eingeteilt in Distrikte (negari), die sich aus Dörfern (kota) zusammensetzen, und die zu einer suku gehörigen Personen wohnen in diesen Dörfern zusammen und bilden ein besonderes Viertel (kumpulan rumah)[2]). Ueber solchen Sukus liegen dann wohl noch wieder die alten geschlechterrechtlichen Stämme und Stammesabteilungen. So finden sich z. B. in Südsumatra bei den Bewohnern von Pasemah-lebar und Pasemah-Ulu-Lintang fünf Sumbais oder Stämme, von denen einige sich als Nebenstämme von den Hauptstämmen abgegliedert haben. Die Sumbais haben einen Stammvater und leben exogam. Es scheint, dass vom ältesten Sumbai Ulu-Lurah Pandjalang und Fandjong-raja abgegliedert sind, während von Pandjalang sich wieder Sumbai Besar und Sumbai-Mangku-Anom abgegliedert haben. Eine Unterabteilung von Pandjalang ist ferner Muwara-Glumpai, die aber als besonderer Sumbai noch nicht officiell abgeschieden ist. Die Abscheidung eines besondern Sumbai kann nur unter Einstimmigkeit aller Pasirahs in den Pasemah-Ländern stattfinden. Jeder Sumbai hat einige Sukus und eine

---

[1]) Stoll, Ethnologie der Indianerstämme von Guatemala. Leiden (Trap) 1889 p. 4.

[2]) Wilken, over de verwantsch. bij de volken van het mal. ras 1883 p. 14.

grössere oder geringere Zahl Dorfschaften[1]. Während hier die ursprünglichen Geschlechterverbände in ihrer Gesamtheit sich angesiedelt zu haben scheinen, scheint anderswo im malaischen Archipel die Besiedlung von isolirten Hausgenossenschaften ausgegangen zu sein, wie dies häufig auch sonst auf der Erde vorkommt, wenn das Land eine gemeinsame Ansiedlung nach seiner Beschaffenheit nicht zulässt[2]. In solchen Fällen entwickelt sich dann die Territorialgenossenschaft aus der zerfallenden familiären Hausgemeinschaft.

Auch im Gebiete der indogermanischen Völker sind zweifellos alle Territorialgenossenschaften ursprünglich geschlechterrechtliche Verbände.

Die alte römische Mark wurde gruppenweise von Geschlechtsgenossenschaften angelegt[3].

Was das slawische Gebiet anlangt, so gab es im alten Russland keine Dorfgemeinschaften. Noch bis zum 16. Jahrhundert gab es in Grossrussland lediglich Hausgemeinschaften nach Art der südslawischen. Im 16. und 17. Jahrhundert erst beginnen sich die Hausgemeinschaften aufzulösen. Es beginnen Teilungen, und es wird die Veräusserung der Loose an Fremde gestattet. In Kleinrussland vollzieht sich derselbe Prozess[4].

Dass auch bei allen germanischen Völkerschaften die älteste Territorialgenossenschaft einen geschlechterrechtlichen Charakter trägt, ist zur Zeit wohl ziemlich unbestritten. Die Markverfassung der germanischen Völker entstand auf der Basis der Ansiedlung

---

[1]) Wilken, over het huwelijks-en erfrecht bij de volken van Zuid-Sumatra, 1891, p. 6—7.

[2]) S. Studien S. 279.

[3]) Mommsen, Röm. Gesch. I. S. 35.

[4]) Kovalevsky, tabl. des orig. et de l'évol. de la fam. 1890 p. 91.

geschlechterrechtlicher Verbände, und zwar, wo die Bildung des Landes es zuliess durch Ansiedlung von weiteren Geschlechtsverbänden, sonst durch Ansiedlung von Hausgenossenschaften. Ersteres ist der normale Fall, letzteres eine ziemlich seltene Ausnahme [1]). Noch im 8. Jahrhundert werden einzelne Dörfer und Markgenossenschaften als Sippschaften bezeichnet [2]).

Eine selbständige territorialgenossenschaftliche Organisation entsteht mit dem Zerfall der Geschlechterverfassung, indem die alten Stämme, Stammesabteilungen und Geschlechterverbände ihren geschlechterrechtlichen Charakter verlieren und die Bezirke, in denen sie Jagd und Weide betrieben, zu Marken werden, und indem die Hausgemeinschaften sich durch Trennung der Nebenhäuser von den Haupthäusern abgliedern. Es entstehen so rein territorialgenossenschaftliche Bildungen, welche schwanken zwischen Verbänden, die vollständig gemeinsam wirtschaften, und zwischen Verbänden, welche fast nur noch einen politischen Charakter tragen [3]).

Engere territorialgenossenschaftliche Verbände können sich alsdann auch wieder zu weiteren zusammenschliessen [4]).

---

[1]) Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen 1880 I. S. 2 ff. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsg. 1889 S. 12 ff., S. 43 ff.

[2]) Schröder a. a. O. S. 12.

[3]) So sind die alten nordgermanischen Verfassungen noch im Wesentlichen territorialgenossenschaftlich. Die altschwedischen, altdänischen, altnorwegischen Landschaften sind unverkennbar ursprünglich territorialgenossenschaftliche Bildungen. Lehmann, der Königsfriede der Nordgermanen 1866 S. 7 ff., 104 ff., 166 ff.

[4]) Vgl. z. B. über das älteste Norwegen. v. Amira, Nordgerm. Obligationenrecht, II. Band. Westnord. Obligationenrecht 1892 S. 25.

2. Allgemeiner Charakter der Territorialgenossenschaften.

§. 80.

I. Wenn sich eine Territorialgenossenschaft als selbständige Bildung entwickelt und den geschlechterrechtlichen Charakter abstreift, so erscheint sie regelmässig als eine aus einzelnen Hausgenossenschaften sich zusammensetzende Realgemeinde. Die einzelnen Hausgenossenschaften, welche bisweilen Hausgemeinschaften sind, häufiger aber Hausgenossenschaften, welche nur eine Generation umfassen, sind die elementaren Bestandteile dieser Realgemeinde, nicht die einzelnen Individuen, welche auch bei territorialgenossenschaftlicher Organisation ursprünglich noch stark zurücktreten. Ueber diesen engeren Realgemeinden können dann wieder vielgestaltige höhere territorialrechtliche Bildungen bestehen.

Das Geschlechterrecht der einzelnen Hausgenossenschaften wird dann streng von dem Territorialrecht unterschieden und läuft neben einander her[1]).

II. Der Grundcharakter der Territorialgenossenschaften besteht darin, dass das von ihnen bewohnte Territorium Gemeingut der Genossen, der einzelnen Hausgenossenschaften ist. Dabei kann es vorkommen, dass dasselbe beliebig von allen Genossen benutzt werden kann, wie dies namentlich bei Wüstland, Wald und Weideland der Fall ist, oder dass dasselbe gemeinsam bewirtschaftet und der Ertrag unter den

[1]) Bei den Chewsuren im Kaukasus haben die „Gemeinden" Sitten, welche auf das Strengrte von den Einzelnen eingehalten werden (temoba d. h. Genossenschaftlichkeit). Diesen Sitten stehen andere Sitten gegenüber, durch welche die Familien mit der Gemeinde verbunden sind (odshachoba, d. h. Häuslichkeit). v. Seidlitz, im Auslande 1891, Nr. 16, S. 318, nach grusinischen Zeitschriften.

einzelnen Haushalten nach Bedarf verteilt wird, wie dies bei Ackerland gewöhnlich der Fall ist.

Auf vorgeschrittenen Stufen der Territorialgenossenschaft pflegt das Ackerland in Loose geteilt zu werden, welche in periodischem Wechsel unter die einzelnen Hausgenossenschaften verteilt werden. Diese Loose können schliesslich auch in den einzelnen Hausgenossenschaften erblich werden, so dass sie nur im Falle des Aussterbens der Hausgenossenschaft an die Territorialgenossenschaft zurückfallen.

Mit dem vollständigen Zerfall des Territorialrechts werden sie auch noch veräusserlich, womit dann das territorialrechtliche Kollektiveigentum sich in ein Privateigentum der Familie oder auch der einzelnen Individuen auflöst und die Territorialgenossenschaft selbst zu einer Gemeinde, einer sich aus Gemeindebürgern zusammensetzenden politischen Institution wird, in welcher die wirtschaftlichen Interessen der Einzelnen und der Gesamtheit nicht mehr zusammenfallen.

3. Die Systeme der territorialgenossenschaftlichen Ackerwirtschaft.

a) Die Systeme der gemeinsamen Ackerbebauung.

§. 81.

I. Das älteste territorialgenossenschaftliche Ackerbebauungssystem besteht darin, dass die Territorialgenossen den Boden gemeinsam bebauen, die Dörfer aber nach Art der Zeltlager der Nomaden noch beweglich sind, und jährlich oder nach bestimmten Zeiträumen an andere Orte verlegt werden, an denen der Boden noch nicht erschöpft ist. Es schliesst sich dieses System der Feldgraswirtschaft noch unmittelbar an den Zustand an, in welchem das Dorf nur

ein vorübergehender Rastplatz ist, an dem die Ackerbauer nur so lange bleiben, bis sie die bestellten Früchte eingeerntet haben[1]. Es lässt sich dieses System noch mancherwärts nachweisen. Es erscheint dann stets als das älteste aller territorialgenossenschaftlichen Ackerbausysteme[2].

II. Sehr häufig kommt es vor, dass der Ackerbau von den Territorialgenossenschaften gemeinsam vor-

[1] Westäquatorialafrikanische Stämme, Djur. Afrik. Jurisprudenz II. S. 167. Ist bei den Kandhs von Orissa der Boden erschöpft, so lässt man ihn ausser Kultur und okkupirt neues Terrain. Damit ändern die Dörfer etwa alle 14 Jahre ihren Sitz. Dabei existirt keine Feldgemeinschaft, sondern nur Geschlechtsvermögen. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 264.

[2] In Bengalen existirt dies System noch als Jum-System. Dorfbewohner rücken alle Jahre oder alle zwei Jahre aus, machen ein Stück Wald nieder und verbrennen es. In diesen Boden wird gesät. Eine ganze Dorfschaft okkupirt den neuen Boden und wechselt von Zeit zu Zeit die Sitze, wenn der Boden von den bisherigen Sitzen zu entfernt wäre. Diese Jum-Wirtschaft findet sich in Chittagong, Tipperah, Chota Nagpur, bei den Paharias, bei Stämmen in der Santal Parganas und an den Abhängen des Himalaja, bei den Lepchas und Bodos in Darjiling und sonst. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 336. 337. In Bombay existirt die Jum-Kultur nur in Kanara und auch da selten. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 135. Dies scheint auch das älteste territorialrechtliche System der Germanen gewesen zu sein. Caesar de bello Gallico IV., 1. Sed privati ac separati agri apud eos (Suebos) nihil est neque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet. VI., 22. Neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios, sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum qui una coierunt quantum et quo loco visum est agri tribuunt atque anno post alio transire cogunt. Mit dem letzten System, welches zur periodischen Landverteilung überleitet, korrespondirt das altschottische Run-rig-System. de Laveleye, la proprieté primitive dans les townships écossais. Orléans (Girardot) 1885 p. 9 sqq. Ueber ein ähnliches System bei den alten Scythen de Laveleye-Bücher, Ureigentum S. 72.

genommen und der Ertrag alsdann unter die einzelnen Haushalte verteilt wird[1]).

Oft finden sich Reste dieses Systems in der Form, dass bestimmte Felder noch gemeinsam bearbeitet werden, und ein Teil des Ertrages dann der Gemeinde zu gute kommt[2]). Es kommt auch vor, dass Stücke Land vorübergehend der einen oder andern Familie zugewiesen werden, sei es umsonst, sei es gegen Pachtzins[3]).

---

[1]) **Indianervölker**: Indianer in Mexiko, Guaranis. Bausteine II. S. 193. 194.

Ozeanische Völker: Bantam auf Java. Bausteine II. S. 193.

Indisches Gebiet: de Laveleye-Bücher, Ureigentum S. 59. 60. Gemeinsame Dorfwirtschaft findet sich in Bengalen noch bei den Munda und den Bhumij Kols. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 337. Im Pendschab existirt sie als Zamindari-System. Kohler a. a. O. VII. S. 166. Ebenso in Bihar: die Bewirtschaftung erfolgt gemeinschaftlich, der Ertrag wird zusammengelegt, Ausgaben und Abgaben werden daraus bestritten, der Rest unter die Gemeinschaftsgenossen verteilt. Kohler a. a. O. VIII. S. 94.

Mongolisch-tartarische Völker: Asiatische Nomaden. Bausteine II. S. 193. Bei den Tscheremissen ist Feld und Wald Gemeingut. An der Bewirtschaftung desselben nehmen alle arbeitsfähigen Personen teil; gemeinschaftlich wird gemäht und das Korn geschnitten und der Ertrag zu gleichen Teilen unter die Familien verteilt. Hahn, Ausland 1891, Nr. 27, S. 538.

Semito-Hamiten: Kabylen. Bausteine II. S. 193.

Negervölker: Joloffen, Fernando Po. Bausteine II. S. 193. Sierraleone. Afrik. Jurispr. II. S. 172. 173.

Arische Völker: Römer und Griechen, Slawen (Roskolniks, Bosnien), Germanen. Bausteine II. S. 193. 194.

[2]) Creek. Waitz, Anthrop. III. S. 129.

[3]) Pendschab. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 166. Rom, England, Friesland, Schweden und Norwegen, Deutschland. de Laveleye-Bücher, Ureigentum S. 70.

b) Die Systeme der periodischen Landverteilung.

§. 82.

Ein über die ganze Erde verbreitetes territorialrechtliches Ackerbausystem ist dasjenige, nach welchem das Land der Territorialgenossenschaft als Gemeinland angesehen, dasselbe aber periodisch den einzelnen Haushalten zugewiesen wird, welche dasselbe dann separat bebauen. Die Zuweisung geschieht oft durch das Loos[1]).

Dieses System erstreckt sich bisweilen auf bestimmte Dorfschaften, oft aber auch auf weitere Landkreise, so dass z. B. auch Ländereien von Dorf zu

---

[1]) **Indianervölker**: Völker im Innern des Oregon-Gebiets, brasilianische Indianer. Wyandots. Studien S. 290.

Bei den altperuanischen Markgenossenschaften wurde die Feldmark jährlich aufgeteilt. Die Ackerlose hiessen tupus (Maass). Die Verteilung geschah nach Bedarf der einzelnen Familien. Cunow im Auslande 1890, Nr. 43, S. 853.

Ozeanische Völker: Java. de Laveleye-Bücher, Ureigentum S. 46 ff.

Indisches Gebiet: Pattidarisystem: das Dorfland wird verteilt und in einzelnen Loosen (taraf, patti) den Hausgenossenschaften zugewiesen. Pendschab. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 166. Bihar. Kohler a. a. O. VIII. S. 94. Abweichend unter dem Einflusse der afghanischen Clanverfassung in Pischawur. Kohler a. a. O. VII. S. 169.

Ostasiaten: China. de Laveleye-Bücher, Ureigentum S. 467. In Japan wurde nach der Handen- oder Kubunden-Ordnung des Kaisers Kōtoku 646 eine in sechsjährigen Perioden erfolgende Neuverteilung der gemeinen Mark eingeführt, anscheinend nach chinesischem Muster. Weipert, japan. Familien- und Erbrecht S. 122. Vgl. auch Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. X. S. 415 ff.

Arische Völker: System des Vesh bei den Afghanen. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 173. 174. Sagudaten und Dragovitschen bei Thessalonich im 10. Jahrhundert. Bausteine II. S. 198. Vaccäer nach Diodorus Siculus und Dalmatiner nach Strabo. Das.

Dorf wechseln, nicht bloss von Hausgenossenschaft zu Hausgenossenschaft.

Die Grösse der periodisch zugewiesenen Loose regelt sich zum Teil nach Bedarf der einzelnen Hausgenossenschaften, zum Teil erhält jeder Territorialgenosse einen gleichen Anteil, zum Teil entstehen aber auch unter dem Einflusse aufkommender Standesschichtung ungleichmässige Loose, welche alsdann bestimmten Hausgenossenschaften eine überwiegende Macht verleihen und zu herrschaftlichen Organisationsformen hinüberleiten können [1]).

Die Perioden, in denen eine Neuverteilung stattfindet, wechseln ausserordentlich [2]).

c) Territorialgenossenschaften mit Separateigentum der Hausgenossenschaften.

§. 83.

Es kommt vor, dass die einzelnen Landloose, welche der periodischen Verteilung unterliegen, in das dauernde Separateigentum bestimmter Hausgenossenschaften übergehen. Die Uebergangsstufe zu dieser

---

Slawen: Russische Mir's. de Laveleye-Bücher, Ureigentum S. 8 ff. de Laveleye, les communautés de famille et de village p. 8. Eine Angabe der Literatur über die Mir's findet sich bei de Laveleye-Bücher, Ureigentum S. 9. 10 N. 1.

Germanen: Deutschland. de Laveleye-Bücher, Ureigentum S. 77. 99. ff. England. de Laveleye, les communautés de famille et de village p. 10 sqq. de Laveleye-Bücher, Ureigentum S. 77 ff.

[1]) Vgl. russ. Gesetz vom 19. Febr. 1861. (de Laveleye-Bücher, Ureigentum S. 8.) Verschiedene Landanteile nach Stellung, Stand, Alter bei den javanischen Dessa's. de Laveleye-Bücher, Ureigentum S. 47. Grösseres Loos der Vorsteher in Deutschland. Das. S. 74.

[2]) Russische Mir's. de Laveleye-Bücher, Ureigentum S. 11. Javanische Dessas. Das. S. 46.

neuen Form der Territorialgenossenschaft bildet eine Form, bei welcher eine periodische Landverteilung noch stattfindet, aber einzelne Territorialgenossen ein Anrecht auf eine bestimmte Landquote haben [1]). Diese Quote wird allmälich zu einem lokal bestimmten Bodenstrich [2]), und diese Entwicklung dehnt sich schliesslich auf alle Hausgenossenschaften aus, soweit dieselben nicht überhaupt wegen mangelnder Kraft aus dem territorialrechtlichen Grundbesitz ausgetrieben werden.

Bei den Territorialgenossenschaften mit Separateigentum werden die zugewiesenen Loose vererbliches Privateigentum der einzelnen Hausgenossenschaften, und unterliegen den Grundsätzen des Geschlechtsvermögens. Erst wenn die Hausgenossenschaft ausstirbt, fällt das Loos in die gemeine Mark zurück [3]).

Bei einer solchen Organisationsform ist die Territorialgenossenschaft nach manchen Seiten ganz aufgelöst; nach andern erhält sich aber doch noch eine Gemeinschaft der Genossen [4]).

---

[1]) In Hazaribagh (Bengalen) haben bei der periodischen Landverteilung Einzelne Anrechte auf Parzellen von bestimmter Grösse (Jiban), die übrigen bekommen den Rest (Utkar). Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 337. 338.

[2]) Pargana Tori (Bengalen). Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. IX. S. 338.

[3]) So werden bei dem Bhayacharasystem im Pendschab die zugewiesenen Loose (taraf, patti) Privateigentum der Hausgenossenschaften. Der Hausvater verwaltet das Land für die Familie, und die Familienmitglieder setzen die Gemeinschaft nach dessen Tode fort, bis eine Abteilung stattfindet. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 168. Bei den alten Preussen waren die Landloose erblich in den Familien und fielen nur nach Aussterben der Familie in die gemeine Mark zurück. Hein, altpreussische Wirtschaftsgesch. in der Zeitschr. für Ethnol. XXII. (1890) S. 156.

[4]) In Kaira (Bombay) wird, wie früher auch in Bharotsch,

4. Die gemeine Mark.

a) Im Allgemeinen.

§. 84.

I. Die Grundlage der territorialgenossenschaftlichen Organisation bildet die gemeine Mark, das Gemeinland der Territorialgenossen. Sie scheint vielfach ursprünglich zusammenzufallen mit dem Stammland der alten geschlechterrechtlichen Stämme und Stammesabteilungen [1]). Es pflegt daher auch so lange ein Ackerbau nicht intensiver betrieben wird, die gemeine Mark das gesamte Land zu umfassen. Eine Abscheidung einer gemeinen Mark von dem Stammlande erfolgt dann dadurch, dass einzelne Teile der gemeinen Mark durch engere Territorialgenossenschaften oder durch Hausgenossenschaften urbar gemacht werden, während der nicht urbar gemachte Teil in gemeinsamer Nutzung aller Genossen weiterer Territorialgenossenschaften verbleibt. Häufig bleibt alles Land ausser dem Ackerlande markmässig, so dass jeder Genosse es nutzen kann; so namentlich Wüstland, Wald und Weideland, so dass jeder Genosse das Recht hat darauf zu jagen, wildwachsende Pflanzen, namentlich Gras und Bäume, sich anzueignen, und sein Vieh auf die gemeinschaftlichen Weiden zu treiben[2]). Einige dieser Rechte bleiben auch wohl noch

---

der Boden zwar an die Familien verteilt, aber die Teilgenossen bilden noch eine Gemeinschaft und haften zusammen für die Steuern, so dass, wer seinen Steueranteil nicht bezahlt, seinen Landanteil an die übrigen verliert. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 135.

[1]) Australien. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII S. 359.

[2]) Im alten Peru besass jeder Markgenosse (Marcamasi) das Jagd- und Weiderecht, d. h. er war befugt, in den zur Mark gehörigen Jagdrevieren frei zu jagen und seine Lama-

an Grundstücken bestehen, welche im Uebrigen in den separaten Besitz von Hausgenossenschaften übergehen[1]).

Zuerst scheiden sich Häuser und Gärten als Separatbesitz der einzelnen Hausgenossenschaften aus der gemeinen Mark aus[2]). Gehen die Loose allmälich in den Separatbesitz von Hausgenossenschaften über, so scheidet auch das Ackerland aus der gemeinen Mark aus, und es bleibt dann nur noch Wüstland, Wald und Weide markmässig.

II. Es kommt vor, dass auch Fremde gewisse Nutzungsrechte an der gemeinen Mark haben, jedoch scheint dies nur dann der Fall zu sein, wenn sie Schutzhörige der Territorialgenossenschaft sind, ein Verhältniss, welches sich sehr verschieden gestalten kann[3]). Es wird auch wohl Fremden gegen eine Ab-

---

schafe auf die gemeinschaftlichen Weiden zu treiben. Cunow, Ausland 1890, Nr. 43, S. 856. Im Pendschab enthält vielfach das Recht an der gemeinen Mark das Recht auf Mitbenutzung von Wald und Weide. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 171. Noch weiter geht das Gemeinland bei den Beni Amern, den Barea und Kunáma. Afrik. Jurispr. I. S. 167. Bei den alten Römern erhielt sich ein Rest der gemeinen Mark im ager compascuus. Weber, römische Agrargeschichte 1891 S. 120.

[1]) So ist z. B. in der Minahasa (Celebes) Jagd und Fischerei auf Pahasinih-Gütern (Gütern, die durch Urbarmachung erworben sind) nicht verboten. Riedel, les idées spécifiques du droit de propriété foncière chez les Indonésiens (T'oung pao, Archives pour servir à l'étude de l'histoire, des langues, de la Géographie et de l'Ethnographie de l'Asie orientale par G. Schlegel et H. Cordier Vol. I. Leide, Brill 1890, Extr. p. 13.

[2]) Japan. Weipert, japan. Familien- und Erbrecht S. 123. Das Haus (izba) mit Grund und Garten ist in den russischen Mir's erbliches Privateigentum. de Laveleye-Bücher, Ureigentum S. 11, entsprechend dem germanischen Salgut. Das. S. 68.

[3]) Im Seranglao (Ceramlaut)- und Gorong-Archipel können

gabe gestattet, sich auf der gemeinen Mark anzusiedeln[1]).

b) Das Recht auf Urbarmachung.

§. 85.

Es ist ein ausserordentlich weit verbreiteter Grundsatz bei territorialgenossenschaftlicher Organisation, dass jeder Genosse Gemeinland urbar machen kann, und dass demselben von den Genossen an dem so urbar gemachten Lande so lange ein Besitz- und Nutzungsrecht zugestanden wird, als die Kultur dauert[2]). Häufig handelt es sich dabei wohl nicht um

---

Fremde das Stammland (wanu baal) benutzen, wenn sie im Stamme leben und den alten Gebräuchen folgen. Für Holz zum Hausbau müssen sie aber eine bestimmte Abgabe zahlen, die als bewegliches Wanu-Eigentum angesehen wird. Riedel, sluik-en kroesh. rassen p. 153. Auf den Tanembar- und Timorlao-Inseln können Fremde, welche einheimische Frauen geheiratet haben, mit Zustimmung der Negari-Genossen über ihr Grundeigentum verfügen, falls sie mit zum Kampfe ausziehen, um die Rechte des Negari zu verteidigen. Riedel l. c. p. 296.

[1]) Pendschab. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 175. 176. In der Minahasa (Celebes) können sich Fremde auf Markland nur mit Erlaubniss der awuh, der Familienoberhäupter des pakasaän (Territorialgenossenschaft) ansiedeln und erhalten damit zugleich eine entsprechende Abgabenlast. Riedel, idées spéc. du droit de propr. fonc. chez les Indonésiens p. 6. 8.

[2]) **Indianervölker**: Geschlechtsgen. S. 125. Brasilianische Indianer. Anfänge S. 283. 284.

Ozeanische Völker: Malaien. Waitz, Anthrop. V. S. 141. Redjang. Anfänge S. 284. In der Minahasa (Nordosten von Celebes) hat jeder Genosse des pakasaän das Recht, Stücke der Mark urbar zu machen. Oft bilden die Urbarmacher eine Association (mahapalús), welche dann das urbar gemachte Land zu gleichen Teilen teilt. Riedel, l. c. p. 10. Malakka. Geschlechtsgen. S. 126. Papuas von Neuguinea. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. VII. S. 374. Anfänge S. 284. Neusee-

ein eigentliches Recht am Grund und Boden, sondern um ein Recht auf die Bodenprodukte; häufig entsteht aber auch ein wirkliches Recht am Grund und Boden, welches im Einzelnen wieder von sehr verschiedener Kraft sein, auch sich bis zu vollem Eigentum steigern kann.

Im Einzelnen finden sich folgende Rechtssätze:

1. Es kommt vor, dass der Besitz des Urbarmachers nur ein persönlicher ist und nur so lange dauert, als er thatsächlich ausgeübt wird. Namentlich findet sich oft der Rechtssatz, dass das Recht desselben nur so lange währt, als die Kultur dauert, und dass mit dem Verschwinden der Spuren der Kultur auch das Recht ohne Weiteres erlischt und das Land wieder markmässig wird[1]).

---

land (Maori). Anfänge S. 284. Aru-Inseln, Kei-Inseln, Galela und Tobeloresen, Tanembar- und Timorlao-Inseln, Babararchipel, Westtimor. Studien S. 284.

Indisches Gebiet: Geschlechtsg. S. 126.

Siam: Geschlechtsg. S. 146. 147.

Ostasiatische Völker: Ueber das japanische Kondenland s. Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 416.

Kaukasusvölker: Tscherkessen. Geschlechtsg. S. 126.

Semiten: Moslemisches Recht. v. Tornauw, moslem. Recht. S. 225 ff.

Negervölker: Mandingos. Anfänge S. 284.

Arische Völker: Bei den Miriditen ist Grund und Boden Eigentum der Gemeinde. Was eine Familie urbar macht, gehört ihr allein. Ausland 1891, Nr. 22, S. 436.

Slawen: Kleinrussland und Ukraine. Kovalevsky, étud. sur le droit coutumier russe, nouv. rev. hist. de droit franç. et étranger XV. N. 4 (1891) p. 489. sqq.

Germanen: Deutschland. de Laveleye-Bücher, Ureigentum S. 71.

[1]) **Indianervölker**: Irokesen, Indianer am Orinoko. Geschlechtsg. S. 125. Brasilianische Indianer. Anfänge S. 284.

Ozeanische Völker: Maori. Anfänge S. 284. Neuguinea.

Es wird auch wohl das verliehene Recht auf Urbarmachung wieder entzogen, wenn es nicht binnen eines bestimmten Zeitraumes ausgeübt wird[1]).

Namentlich kommt es daher auch vor, dass derjenige, der das Land verlässt, sein Recht an demselben verliert[2]).

2. Es kommt vor, dass die Urbarmachung nur ein Nutzungsrecht für einen bestimmten Zeitraum gewährt, nach dessen Ablauf das Land in die gemeine Mark zurückfällt[3]).

3. Während das Besitzrecht am kultivirten Lande

Das. und Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 374. 375. Japara auf Java. Bausteine II. S. 205. Leti, Moa, Lakor. Studien S. 285.

[1]) Drei Jahre nach islamitischem Rechte, Tischendorf, das Lehnswesen in den moslemischen Staaten 1872 S. 20. Nach älterem japanischem Rechte hatte derjenige, der sein Land 3 Jahre lang brach liegen liess, zu gewärtigen, dass es einem Andern verliehen wurde. Der erste Besitzer konnte es in 3 Jahren wieder an sich ziehen. Kehrte er nicht wieder, so verfiel es dem Staate. Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 415. Kaffern. Post, Zeitschr. für vgl. Rsw. XI. S. 244.

[2]) So beim mexikanischen Calpulli. Studien S. 285.

Sierraleoneküste. Afrik. Jurispr. II. S. 186. Pahasinih-Güter in der Minahasa (Celebes) fallen ins Kommunaleigentum zurück, falls der Urbarmacher für immer die Territorialgenossenschaft (pakasaän) verlassen hat, ohne einen Stellvertreter zu hinterlassen. Riedel, idées spécif. sur la propr. fonc. chez les Indonésiens p. 11. In Japara auf Java fällt das Land des Eigentümers, welcher das Dorf (dessa) verlässt, in die gemeine Mark zurück. de Laveleye-Bücher, Ureigentum S. 49. Seranglao- und Gorong-Archipel. Studien S. 285.

[3]) Verschiedene Distrikte auf Java. Bausteine II. S. 203. Drei Jahre nach altem kleinrussischen Rechte und dem lokalen Gewohnheitsrechte von Goltwa aus dem Jahre 1767. Kovalevsky in nouv. rev. histor. XV. (1891) p. 490.

ursprünglich unveräusserlich und unvererblich ist[1]), erhält es allmälich beide Eigenschaften.

Was das Veräusserungsrecht anlangt, so ist dasselbe oft noch ein beschränktes. So kann namentlich eine Veräusserung häufig nur an einen Territorialgenossen stattfinden, nicht an einen Fremden[2]), oder sie bedarf der Zustimmung aller Interessenten[3]).

Es kommt auch vor, dass nur Verpachtung oder Verpfändung gestattet ist, nicht aber ein Verkauf[4]).

Es kommt aber auch unbeschränkte Veräusserlichkeit vor[5]).

Die Vererblichkeit ist zunächst eine beschränkte. Es fällt z. B. das Land zurück, falls keine Descendenten da sind[6]). Es kommt aber auch vor, dass der

---

[1]) Kru. Afrik. Jurispr. II. S. 168.

[2]) In der Minahasa (im Nordosten von Celebes) erwirbt derjenige, der ein Stück Markland urbar macht, daran veräusserliches und vererbliches Eigentum. Dasselbe ist aber nur übertragbar an Personen desselben pakasaän (Territorialgenossenschaft), an Fremde nur unter Mitwirkung der Häuptlinge. Riedel, idées spéc. sur la propr. fonc. chez les Indonésiens p. 10. 11. Auch Haus und Garten in den russischen Mir's kann an Fremde nur mit Zustimmung der Dorfbewohner verkauft werden. de Laveleye-Bücher, Ureigentum, S. 11. 12.

[3]) Kalakeran-Grundstücke in der Minahasa. Solche Grundstücke werden angesehen als ein Erbgut der Väter und der vergötterten Vorfahren. Sie können von allen Mitgliedern des pakasaän, auch von Sklaven (uta) benutzt werden; hier und dort jedoch nur mit Erlaubniss des Aeltesten und gegen eine Abgabe. Riedel l. c. p. 7. 8.

[4]) Batak auf Sumatra. Bausteine II. S. 204. 205. Kalakeran-Grundstücke in der Minahasa (Celebes) können an benachbarte Gemeinden (pakasaän) verpachtet, aber nicht verpfändet und verkauft werden. Riedel, les idées spécif. du droit de propr. fonc. chez les Indonésiens p. 7.

[5]) Malaien. Bausteine II. S. 204.

[6]) Japara auf Java. Bausteine II. S. 205. In Japan war seit 723 selbst urbar gemachtes Feld (Konden) beschränkt

Rückfall erst eintritt, wenn überhaupt keine Erben da sind[1]).

Wo über der Markgenossenschaft eine höhere soziale Gewalt entsteht, z. B. eine herrschaftliche oder staatliche, ist zur Appropriation durch Urbarmachung wohl deren Einwilligung erforderlich[2]). Auch muss wohl das höhere territorialrechtliche Oberhaupt mitwirken, als welches auch der erste Urbarmacher in Betracht kommen kann[3]).

4. Als Reste der früheren Markmässigkeit des Grundes und Bodens finden sich in weiter Verbreitung noch Retrakt-, Vorkaufs- und Einlösungsrechte[4]) der Territorialgenossen bei Veräusserungen von Grundstücken, die in der Mark liegen.

5. Die Organisation der Territorialgenossenschaft.

a) Im Allgemeinen.

§. 86.

I. Die Territorialgenossenschaften erscheinen vielfach als selbständige soziale Gebilde mit einer beson-

---

vererblich; seit 743 galt es als reines Privateigentum. Weipert, japan. Familien- und Erbrecht S. 123. Bei den Khonds von Orissa erbt das Dorf, wenn keine nahe Verwandte des Mannes da sind. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 265.

1) Malaien. Waitz, Anthrop. V. 1. S. 141. In der Minahasa (Celebes) fallen Pahasinih-Güter (d. i. durch Urbarmachung erworbene) ins Kommunaleigentum zurück, wenn der Urbarmacher oder Besitzer ohne Erben stirbt. Riedel, idées spéc. sur la propr. fonc. chez les Indonésiens p. 11.

2) Insel Misol. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 374. Moslemisches Recht. Tischendorff, das Lehnswesen in den moslem. Staaten 1872 S. 18 ff. Mandingos. Anfänge S. 284. 285.

3) Aru-Inseln, Westtimor. Studien S. 284.

4) Pendschab. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. S. 184. Birma. Kohler a. a. O. VI. S. 206. 207. China. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 203. Tamulisches Recht. Das. S. 225. 226.

deren Organisation. Die Territorialgenossenschaft hat ihre eigenen Organe und Obrigkeiten. Sie regiert sich selbst, und ihre Oberhäupter üben namentlich auch selbständige Gerichtsbarkeit[1]).

Neben den territorialrechtlichen Oberhäuptern stehen die vollberechtigten Territorialgenossen. Namentlich treten oft neben das Dorfoberhaupt die Aeltesten, die Oberhäupter der die Territorialgenossenschaft zusammensetzenden Hausgenossenschaften. Diese Aeltesten bilden oft einen Rat der Alten, welcher dem territorialgenossenschaftlichen Oberhaupte in allen Angelegenheiten zur Seite steht[2]).

---

[1]) Die altperuanische marca regierte sich selbst und hatte eigene Gerichtsbarkeit. Geringe Vergehen urteilte der Dorfvorsteher ab, gröbere der Curaca, der eingeborene Häuptling. Cunow im Auslande 1890 Nr. 44, S. 872. 873. In Indien finden sich vielfach territorialrechtliche Oberhäupter mit Gerichtsbarkeit. Es gehört hierher namentlich das altindische Panchayat-System, das System der Dorfgerichte, wovon sich Reste noch in Bengalen, namentlich in Bihar erhalten haben. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 99. 140. In Saran ist der Dorfrichter (sardar) ein erblicher Posten. Es folgt der Sohn, wenn er tauglich ist. In Orissa entscheiden Dorfälteste mit oder ohne panchayat Streitigkeiten. Bei den Bodos in Darjiling erfolgt die Entscheidung durch das Dorfhaupt unter Zuziehung des Dorfältesten. Bei den Santals entscheidet das Dorfoberhaupt (manjhi) oder sein Vertreter (paramanik). Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 357. 358. Es werden hierher auch die altpreussischen Dorfhäuptlinge (reges) zu rechnen sein. Hein, altpreuss. Wirtschaftsgesch. in der Zeitschr. für Ethnol. XXII. (1890) S. 158 ff.; wahrscheinlich auch die altgermanischen principes. Roth, Gesch. des Beneficialwesens 1850 S. 7 ff. Bei den Badujs auf Java übt in jedem Dorfe die gesamte Gewalt ein gewähltes Oberhaupt, welche Würde in einer Familie erblich ist. Dasselbe darf sein Dorf nicht verlassen, und es darf kein Auge eines Fremden dasselbe treffen. Posewitz im Auslande 1891 Nr. 19 S. 373 nach Jacobs und Meijer, de Badoejs, 's Gravenh. 1891.

[2]) **Indianervölker**: Moquis. Bausteine II. S. 136.

Es kommt auch vor, dass ein solcher Rat der Alten selbst die Regierung bildet und ein territorialgenossenschaftlicher Häuptling überall nicht vorhanden ist[1]), oder der Rat der Alten den Häuptling wählt[2]).

Neben diesen Ausschüssen funktionirt dann häufig noch die Volksversammlung, die Versammlung aller vollberechtigten Territorialgenossen[3]).

Solche Volkversammlungen finden regelmässig an herrkömmlichen geweihten Orten statt, namentlich unter alten Bäumen oder auf besonders dazu bestimmten Marktplätzen[4]).

Ozeanische Völker: Samoa. Bausteine II. S. 135.
Semito-Hamiten: Akalokasai. Bausteine II. S. 135.
Kongovölker: Wakamba. Bausteine II. S. 135. Anfänge S. 113.

[1]) **Indianervölker**: Irokesen, Neumexico, Nicaragua. Bausteine II. S. 136. Anfänge S. 113.
Mongolisch-tartarische Völker: Mangischlakische Truchmener. Anfänge S. 113.
Kaukasusvölker: Dido, Osseten. Anfänge S. 113.
Negervölker: Kru. Bausteine II. S. 136.
Arische Völker: Armenier. Anfänge S. 113.

[2]) Nicaragua. Bausteine II. S. 137. Akkra. Bausteine II. S. 136.

[3]) **Indianervölker**: Araukaner. Bausteine II. S. 131.
Ozeanische Völker: Hebriden. Anfänge S. 114. Fonos der Tonga-Insulaner. Bausteine II. S. 131.
Semito-Hamiten: Barea und Kunáma. Afrik. Jurispr. I. S. 79.
Negervölker: Timmanier und Bullamer, Sulimana, Palaver der Goldküste, Kru. Afrik. Jurispr. I. S. 79—81.
Kongovölker: Commi, Apingi, Apono, Ishogo, Mpongwe, Pitscho der Betschuanen, Basutho. Afrik. Jurispr. I. S. 79—81.
Arische Völker: Dschîrgha's der Afghanen. Anfänge S. 114.
Slawen: Anfänge S. 114. Bausteine II. S. 133.
Germanen: Dingversammlungen: Bausteine II. S. 131 ff.

[4]) **Ozeanische Völker**: Hebriden. Bausteine II. S. 134.
Semito-Hamiten: Barea und Kunáma, Bogos. Bausteine II.

Wo sich höhere Bildungen über die Territorialgenossenschaften legen, geht die Vermittlung zwischen beiden durch die territorialgenossenschaftlichen Oberhäupter vor. Namentlich haben diese Oberhäupter die Steuern aufzubringen und abzuliefern [1]).

II. Da häufig über den niederen territorialgenossenschaftlichen Verbänden höhere liegen, so finden sich auch oft über einander geordnete territorialrechtliche Oberhäupter [2]) und Versammlungen, die jenen zur Seite stehen [3]).

S. 134. Afrik. Jurispr. I. S. 81. Siwah. Afrik. Jurispr. I. S. 82.

Negervölker: Mandingos. Bausteine II. S. 134. Afrik. Jurispr. I. S. 82. Akkra, Felups, Banjuns, Cassangas, Sierraleone, Timmanier, Bullamer, Bambuk, Kru, Edeeyahs. Afrik. Jurispr. I. S. 81 ff.

Kongovölker: Bakuena. Bausteine II. S. 134. Wanika. Afrik. Jurispr. I. S. 81. Bomma. Kongo. Das.

[1]) So steht z. B. in Bihar an der Spitze der Teileigner nach Zamindarisystem der Lambardar oder Tahsildar, welcher aus dem Erträgniss die Staatsabgaben zu bestreiten hat. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 94. Starost bei den russischen Mir's. de Laveleye-Bücher, Ureigentum S. 8 ff.

[2]) So finden sich bei den Redjang auf Sumatra z. B. Dorfhäuptlinge (dupatty), über welchen Proattins stehen. Ueber den Proattins stehen Pambarabs und über diesen schliesslich der Pangeran oder Fürst des Landes. Aehnliche Organisationsformen finden sich auch in Pasemah, bei den Lampongern. Anfänge S. 116. 117. Ebenso in Atjih. Jeder Kampong (Dorf) hat seinen Häuptling. Dieser steht unter dem Panghulu, dieser unter dem Panglima (Tumanhu). Prell, Atjih und die Holländer, Ausland 1892, Nr. 15, S. 235. In der Minahasa (Celebes) steht das pakasaän (die Territorialgenossenschaft) unter den Familienoberhäuptern (awuh), sodann steht das Gemeinland (Kalakeran) unter der Aufsicht des Pahendontuah, des Distriktshäuptlings. Riedel, idées spéc. sur la propr. fonc. chez les Indonésiens p. 8.

[3]) Die afghanischen Stämme zerfallen in Clane und [illegible] in Unterabteilungen. An der Spitze des Stammes steh[illegible]

b) Die territorialgenossenschaftliche Solidarität.

§. 87.

Im Anschluss an den geschlechterrechtlichen Ausgangspunkt der Territorialgenossenschaften überträgt sich die geschlechterrechtliche Solidarität nach manchen Seiten auch wohl auf die Territorialgenossenschaften.

I. Es kommt vor, dass Territorialgenossen gegenseitig für Schulden haften, so dass der Gläubiger sich nicht blos an seinen Schuldner, sondern auch jeden Landsmann desselben halten kann [1]).

II. Es kommt vor, dass die Territorialgenossen im blutsrechtlichen Verbande stehen [2]).

III. Oft ist die Territorialgenossenschaft als solche haftbar für eine in ihrem Gau begangene Missethat, so dass sie dafür den Blutpreis oder die verwirkte Todschlagsühne zahlen muss, namentlich wenn sie nicht im Stande ist, den Thäter zu ermitteln und ihn den Verwandten oder der Staatsgewalt auszuliefern [3]).

Khan; an der Spitze des Clans und der Unterabteilungen stehen der Malik, Muschir, Çpinzehrah. Jeder Vorsteher regiert unter Mitwirkung seiner Volksversammlung (Dschirga), der Versammlung der Familienoberhäupter, der Çpinzehrahs, der Muschirs, Maliks. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 169 N. 2. So auch bei den Khands von Orissa. Das Volk zerfällt in Clans, die Clans in Tribus, die Tribus in Dorfschaften. Der Clanhäuptling beruft für wichtige Angelegenheiten den Rat der Tribushäuptlinge. Kohler a. a. O. VIII. S. 264.

1) **Negervölker**: Geschlechtsgen. S. 179, Sierroleoneküste, Timmanier und Bullamer, Senegambien, Goldküste, Axim, Ahanta. Afrik. Jurispr. I. S. 75. 76.

Kongovölker: Geschlechtsg. S. 179. 180. Kimbunda. Afrik. Jurispr. I. S. 76.

Germanen: Deutschland. Zöpfl, deutsche Rechtsgesch. III. S. 314 bei N. 33a.

2) Negarigenossen auf Wetar. Studien S. 129.

3) **Indianervölker**: Nordamerikanische Geschlechtsg. S. 179.

Dieser Gedanke verschwindet allmälich mit dem

Ozeanische Völker: Malaischer Archipel. Geschlechtsgen. S. 179. Javanisches, lampongisches Recht. Afrik. Jurispr. I. S. 77. 78.

Indisches Gebiet: Yajñavalkya II. 271. 272. Birma, Siam. Geschlechtsg. S. 179.

Ostasiaten: Tongking. Anfänge S. 119. 121. Japan. Das. S. 121. Korea. Das. S. 120.

Mongolisch-tartarische Völker: Nach dem kalmückischen Gesetzbuch sollen, wenn ein Mensch in einer Gegend, wo Leute wohnen, in einem Thale oder sonst verborgenem Orte erschlagen gefunden wird, oder Jemand in eine aufgegrabene Grube fällt und umkommt, die Leute der Gegend, wo der Todte gefunden wird, den nachgebliebenen Verwandten ein Kameel und neun Stück Vieh vergüten. Ist nur weidendes Vieh in der Nähe, so mögen die Verwandten von solchem Vieh zur Vergütung nehmen. Dagegen haften die Territorialgenossen nicht dafür, wenn ein Vieh ein anderes oder ein Tier einen Menschen umbringt. Pallas, histor. Nachr. von den mongol. Völkersch. I. S. 204. Tartaren. Anfänge S. 120.

Semiten: Im alten israelit. Rechte haftet das Dorf (die Stadt) für eine in ihrem Gebiete gefundene Leiche. Deuteron. XXI. 1—9. Bausteine II. S. 215. 216. Wahabiten. Geschlechtsgen. S. 179.

Semito-Hamiten: Marokko, Ababde, Abyssinien. Afrik. Jurispr. I. S. 77. Anfänge S. 119.

Negervölker: Haussa. Afrik. Jurispr. I. S. 77.

Kongovölker: Kaffern. Afrik. Jurisprudenz I. S. 77. Bausteine II. S. 216.

Arische Völker: Slawische. Geschlechtsgen. S. 180 ff. Bausteine II. S. 215. Russland. Prawda ruskaja XIX. Anfänge S. 119. 120. Auf der Insel Curzula (Dalmatien) war die Gemeinde verpflichtet, in 15 Tagen den Missethäter auszuliefern, und wenn dies nicht geschah, bezahlte sie den Schaden, den er verursacht hatte. Nach einer Anordnung von 1379 haften alle Bewohner eines Dorfes im Distrikt Sebenico daselbst einem Beraubten für Schadensersatz, wenn sie nicht auf sein Hülfegeschrei herbeigeeilt waren. Wesnitsch, Zeitschrift für vgl. Rsw. VIII. S. 461. War im alten Serbien in einem Gau eine Missethat begangen, so hatte derselbe entweder den

Aufkommen der individuellen Rechtssubjektivität und der individuellen Verschuldung[1]).

c) Die territorialgenossenschaftliche Friedloslegung.

§. 88.

Das hauptsächlichste Zwangsmittel, um die territorialgenossenschaftliche Ordnung aufrecht zu erhalten, ist die Ausstossung eines widerspenstigen Mitgliedes, die Friedloslegung. Die Friedloslegung gehört auch bereits der geschlechterrechtlichen Hausjustiz an. Unter der Herrschaft territorialgenossenschaftlicher Anschauungen aber pflegt sie stark entwickelt zu sein[2]).

Die Friedloslegung kommt in sehr verschiedener Schärfe vor, und zwar sowohl bei verschiedenen Völkern und zu verschiedenen Zeiten, als auch so, dass bei einem einzelnen Volke mehrere Arten der Friedloslegung gleichzeitig auftreten.

Missethäter auszuliefern oder für ihn einzustehen. Wesnitsch a. a. O. VIII. S. 465.

Germanische Völker: Geschlechtsgen. S. 181. Angelsachsen, Westgothen, Franken. Bausteine II. S. 216. Anfänge S. 119. Vgl. auch lex Salica cap. I. des Anhangs de hom. inter duas villas occis. (Behrend p. 91.) Dänisches und schwedisches Recht. Bausteine II. S. 216.

[1]) Virpiner Klosterurkunde. Bausteine II. S. 216.

[2]) Bei dem kleinen westjavanischen Urstamme der Badujs soll es keine andere Strafe geben, als die Ausstossung aus der heiligen Gemeinde. Posewitz im Auslande Nr. 19 S. 176 nach Jacobs en Meijer, de Badoejs, 's Gravenh 1891. Die Friedloslegung bei territorialgenossenschaftlicher Organisation findet sich auch vielfach im indischen Völkergebiete, z. B. in Bihar, Saran, bei den Muscheras, den Bodos in Darjiling, den Santals. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 356. Bei den Chewsuren im Kaukasus hat Nichteinhaltung der Gemeindegebräuche (Temoba) Ausstossung aus der Gemeinde zur Folge. v. Seidlitz, Ausland 1891, Nr. 16, S. 318 nach grusinischen Zeitschriften.

Die schärfste Form ist die, bei welcher der Friedlosgelegte samt seiner Familie erschlagen, sein Haus und sein Eigentum zerstört und sein Andenken ausgelöscht wird[1]).

Oft tritt die Friedloslegung in abgeschwächten und stark variirenden Formen auf[2]). Abschwächungen finden sich namentlich nach folgenden Richtungen.

1. Mit der Abschwächung der geschlechterrechtlichen Solidarität beschränkt sich die Friedloslegung allmälich auf den Geächteten selbst und richtet sich nicht mehr gegen seine Familie.

2. Der Friedlosgelegte wird nicht mehr sofort umgebracht, sondern es wird ihm eine Frist gelassen, binnen deren er sich diesem Schicksale durch die Flucht entziehen kann[3]).

3. Der Friedlose wird lediglich verbannt, des

---

[1]) **Indianervölker**: Peruanisches Inkareich. Bausteine I. S. 165.

Ostasiaten: Altes China. Bausteine I. S. 165. Verwüstung des Vermögens des Delinquenten als sündhaft im alten Japan. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 378.

Mongolisch-tartarische Völker: Bei den Turkmenen wird der Verräter von seinem Stamme ohne weitern Prozess getödtet, seine Familie wird verjagt und seine Habe wird vernichtet. Moser, durch Centralasien 1888 S. 318. Wird bei den Kalmücken ein vornehmer Mann durch ein Selbstgeschoss vorsätzlich umgebracht, so soll der Thäter gestürmt und aller Habe beraubt werden. Pallas, histor. Nachr. von den mongol. Völkersch. I. S. 208.

[2]) Bei den Miriditen kann ein Mörder samt seiner Familie verbannt oder ihm das Haus verbrannt werden (neben Blutrache und Komposition an Stamm und Capitaine). Ausland 1891, Nr. 23, S. 452.

[3]) So dehnen z. B. die schwedischen Rechte diese Frist bis zum Sonnenuntergange aus. Im seeländischen Rechte tritt noch die Nacht hinzu und das jütische Gesetzbuch dehnt die Frist bis auf Monat und Tag aus. Wilda, Strafrecht der Germanen S. 284.

Landes verwiesen, und erst bei verbotwidriger Rückkehr treten die scharfen Folgen der Friedloslegung ein.

4. Der Friedlosgelegte bleibt im Lande; er wird aber vom Umgange mit den Gemeindegenossen ausgeschlossen [1]).

5. Oft kann sich der Friedlosgelegte den Frieden wieder verschaffen [2]), namentlich kann er sich oft durch Zahlung eines Friedensgeldes in den Frieden wieder einkaufen. Hier löst sich dann die Friedloslegung in das Kompositionensystem auf, welches überall auf der Erde die Periode höherer staatlicher Organisationsformen einleitet.

6. Einzelne Friedloslegungsgebräuche erhalten sich noch lange, wenn die Friedloslegung als selbständiges Rechtsinstitut schon ganz in Verfall geraten ist. Sie erscheinen dann häufig als Nebenstrafen von Kapitalverbrechen. Vor allem gehört hieher die gänzliche oder teilweise Zerstörung des Hauses [3]). Auch die Ausplünderung des Missethäters,

---

[1]) Die Osseten im Kaukasus stossen bei bestimmten Vergehen, z. B. bei Entführung von Mädchen, den Rechtsbrecher aus. Ein solcher Mensch heisst Mokwetili. Er wird weder in das Heiligtum (chati) noch in ihre Gemeinschaft hineingelassen; selbst sein Vieh muss abseits vom Dorfvieh weiden. Seine Person wird nicht weiter angegriffen. v. Seidlitz im Auslande 1891, Nr. 16, S. 318 nach grusinischen Zeitschriften.

[2]) Bei den Santals in Bengalen bleibt bei der Ausweisung die Möglichkeit der Rückkehr, doch kommt es sehr auf den Grund der Ausweisung an. In Bihar wird der Ausgestossene durch eine Ceremonie (Chaiari) wieder aufgenommen. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 356. 357. Bei dem Chewsuren im Kaukasus versöhnt sich die Gemeinde mit einem „Abgeschnittenen“ (Mokwetili) dadurch, dass letzterer in die chati, das Gemeindeheiligtum, einen Kessel und eine silberne Schale schenkt, einen Ochsen schlachtet und ludi (Bier) braut. v. Seidlitz, Ausland 1891, Nr. 16, S. 318 nach grusin. Zeitschriften.

[3]) Azteken, Samoa, Athen, Ungarn, Germanen. Bau-

wobei derselbe bisweilen keinen Widerstand leistet, gehört hierher[1]).

Dritter Hauptabschnitt.
Die herrschaftliche Organisation.

Erster Abschnitt.
Die Grundlagen der herrschaftlichen Organisation.

Erstes Kapitel.
Herrschaft und Unfreiheit.

1. Im Allgemeinen.

§. 89.

Die herrschaftliche Organisation beruht auf einem Schutz- und Treueverhältniss zwischen Herrn und Unfreien. Der Grundcharakter dieses Verhältnisses ist der einer Subordination des Unfreien unter den Herrn. Es bildet einen Gegensatz gegen die genossenschaftlichen Organisationsformen, bei denen die Glieder eines sozialen Verbandes einander koordinirt sind. Eine unter herrschaftlicher Organisation lebende Völkerschaft setzt sich notwendig aus mindestens zwei Klassen von Menschen zusammen, von denen die eine eine herrschende, die andere eine dienende Stellung einnimmt. Jene bildet eine Adelsklasse, diese eine

---

steine I. S. 160 ff. Grundlagen S. 392 ff. Zerstörung des Hauses und Konfiskation des ganzen Vermögens durch die Gemeinde bei Mädchenraub nach dem dalmatinischen Statut von Poglizza. Wesnitsch, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 461.

[1]) Indianer, Polynesier, Slawen. Geschlechtsgen. S. 113. Bausteine I. S. 167.

Klasse von Hörigen oder Unfreien. Jene hat höhere, diese niedere Rechte, wenn man als Maassstab für diese Rechte das Recht eines gewöhnlichen freien Volksgenossen nimmt.

Das Verhältniss zwischen Herren und Unfreien variirt nach den Rechten und Pflichten der einen oder der andern Klasse in den allerweitesten Grenzen. Es kommt vor, dass der Unfreie dem Herrn gegenüber vollständig rechtlos ist, der Herr also vollständiger Eigentümer des Unfreien ist, so dass er über Leben, Leib und Vermögen desselben nach Willkür verfügen kann, und es kommt vor, dass der Unfreie fast ganz dieselben Rechte hat, wie der Freie, und er dem Herrn gegenüber nur einige geringe Verpflichtungen hat. Zwischen diesen äussersten Grenzen finden sich alle denkbaren Mittelstufen.

Der Gesamtcharakter der herrschaftlichen Organisation variirt ebenfalls stark. Bisweilen schliesst sich derselbe an das Geschlechterrecht an, indem der Unfreie als Mitglied niederen Ranges in die Hausgenossenschaft aufgenommen wird[1]). Am Eigentümlichsten tritt die herrschaftliche Organisation hervor bei feudalen Verhältnissen, bei denen der Unfreie dem Herrn Treue schuldig ist und dieser jenen nach allen Seiten schützt[2]).

2. Entstehung dieses Verhältnisses.

§. 90.

Die Ursachen für die Schichtung einer Völkerschaft in eine herrschende und eine dienende Klasse können

---

[1]) So häufig in Afrika: Peulhs, Bambara, Mpongwe. Afrik. Jurispr. I S. 89. 88. So wurde auch im alten Griechenland der neuangekaufte Sklave feierlich in die Hausgemeinschaft aufgenommen. Richter, die Sklaverei im griech. Altertum 1886 S. 114 ff.

[2]) Aschanti. Afrik. Jurispr. I. S. 88.

sehr verschieden sein. Zum Teil liegen sie in Berührungen mit andern Völkern, zum Teil liegen sie im Volke selbst.

I. Entstehung der Unfreiheit durch Berührungen mit andern Völkern.

Vor allem sind hier kriegerische Berührungen eine Ursache für die Entstehung der Unfreiheit. Namentlich entsteht dieselbe häufig dadurch, dass ein Volk erobernd auftritt und fremde Völker sich unterwirft. Hier bleiben die Eroberer häufig als eine bevorrechtete Klasse im Lande sitzen und drücken die ganze einheimische Bevölkerung zu einer unfreien Klasse mit minderen Rechten herab[1]).

Der Krieg ist aber auch noch nach einer anderen Seite hin eine Quelle der Unfreiheit, indem Kriegsgefangene als Fremde und damit Rechtlose zu Sklaven derjenigen werden, welche sie im Kriege erbeutet haben[2]). Die Kriegsgefangenschaft scheint die älteste und zugleich eine sehr reiche Quelle der Unfreiheit zu sein. Auch der Seeraub gehört hierher.

---

[1]) Πενέσται, Heloten der alten Griechen. Richter, die Sklaverei im griech. Altertum 1886 S. 25 ff. Sklavenvölker bei den alten Aegyptern. Revillout, cours de droit égyptien I. 1. p. 89 sqq. So in weitestem Umfange auch in den Völkergebieten des heutigen Afrika, sowohl bei den Semito-Hamiten (Habab, Bogos, Marea, Beni Amer), als bei den Negervölkern (Tedâ, Niamniam, Egbas, Joloffen), als bei den Kongovölkern (Mpongwe, Bangalas, Balonda, Karagwe). Afrik. Jurisprud. I. S. 168. 169. Die gleiche Erscheinung findet sich im Quiche-Reiche in Guatemala, auf Java, auf Tahiti. Bausteine II. S. 53.

[2]) **Indianervölker**: Azteken. Anfänge S. 166. Charruas. Anfänge S. 167.

Ozeanische Völker: Neuguinea. Anfänge S. 166.

Ostasiaten: China. Bausteine II. S. 54.

Kaukasusvölker: Tscherkessen, Grusier. Anfänge S. 167.

Semiten: Israeliten. Wallon, hist. de l'esclavage dans l'antiquité. Paris 1879 I. p. 8.

II. Entstehung der Unfreiheit durch Ursachen im Volke.

1. Es kommt häufig vor, dass sich im Volke eine Standesschichtung bildet, welche sehr verschiedene Ursachen haben kann. Erringen so gewisse Stände eine machtvollere Stellung, so kommt es häufig vor, dass schutzbedürftige Personen, namentlich in Zeiten der Not, sich Angehörigen solcher höherer Stände als Hörige ergeben. Eine solche Ergebung in Unfreiheit ist eine ganz universelle Erscheinung[1].

Für eine solche Ergebung in Unfreiheit finden sich bestimmte Formen. Hervorzuheben ist besonders die Form der noxae datio, indem derjenige, der sich einem andern ergeben will, die Rechte dieses in irgend einer Weise, z. B. durch Beleidigung, Körperverletzung, Sachbeschädigung verletzt, und für diese Verletzung sich dann selbst hingiebt[2].

2. Es kommt vor, dass das Königtum sich zu einem solchen Despotismus steigert, dass das ganze Volk einschliesslich der Freien zu Sklaven des Königs

---

Semito-Hamiten: Aegypter. Revillout, cours de droit égyptien I. 1 (Paris 1884) p. 62. 76.

Negervölker: Mandingos. Anfänge S. 167.

Arische Völker: Gräkoitaliker: Griechen. Wallon, hist. de l'esclav. I. p. 161. Germanen. Anfänge S. 167.

[1]) **Indianervölker**: Nicaragua, Azteken. Anfänge S. 168.

Indisches Gebiet: Kandier. Kohler, Rechtsvergl. Studien S. 231.

Ostasiaten: China. Anfänge S. 168. Bausteine II. S. 59.

Semito-Hamiten: Bogos. Afrik. Jurispr. I. S. 93.

Negervölker: Mandingos. Anfänge S. 168.

Arische Völker: Celten, gallische. Caesar de bello Gall. VI. 13. Gräkoitaliker. Mitteis, Reichsr. und Volksr. in den östl. Provinz des röm. Kaiserreichs 1891 S. 358. 359.

Slawische Völker: Russland. Anfänge S. 168.

Germanische Völker: Anfänge S. 168.

[2]) Loangoküste. Kimbundas. Afrik. Jurispr. I. S. 93.

wird, dessen Willkür, wenigstens der Theorie nach, jeder Unterthan unterliegt[1]).

3. Häufig entsteht die Unfreiheit als Folge von Verbrechen. Bisweilen erscheint die Versklavung als besondere öffentliche Strafe für bestimmte Verbrechen[2]). Häufiger tritt sie ein, wenn der Verurteilte die ihm auferlegte Busse, möge dieselbe an die Verwandtschaft des Verletzten oder an territorialgenossenschaftliche oder herrschaftliche Oberhäupter zu zahlen sein, nicht aufbringen kann[3]). Die geschlechterrechtliche Solidarität zieht auch wohl weitere Kreise in das Schicksal des Verbrechers mit hinein.

4. Eine sehr ergiebige Quelle der Unfreiheit ist die Schuldsklaverei, indem derjenige, welcher eine Schuld nicht zahlen kann, auch mit seiner Person haftet und in ein Knechtsverhältniss zu seinem Gläubiger gerät[4]).

5. Auch aus manchen anderen Ursachen kann ein Hörigkeitsverhältniss entstehen, z. B. aus dem Fremden gewährten Schutzrechte[5]), durch Verheiratung

---

[1]) **Indisches Gebiet**: Siam. Bausteine II. S. 62.

Semito-Hamiten: Marokko, Abyssinien, Schoa. Afrik. Jurisprudenz I. S. 202. 203.

Negervölker: Benin. Bausteine II. S. 62. Dahomé. Afrik. Jurispr. I. S. 200. Bornu. Afrik. Jurispr. I. S. 201.

Kongovölker: Loango, Kasembe. Afrik. Jurispr. I. S. 200. Bihé. Das. S. 201.

[2]) S. Bausteine I. S. 187. Afrik. Jurisprud. I. S. 91, II. S. 49. Azteken. Kohler, Recht der Azteken S. 41. 42. 78. Mord, Zauberei u. s. w. im Dekkan. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 107. Bruch des Treueschwurs bei den Tscherkessen. Bausteine II. S. 60. Altes China. Das. S. 61. Kandier. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 231.

[3]) Bei den Koch in Kuch Bihar wird derjenige, der eine Geldstrafe nicht zahlen kann, Schuldsklave. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 351.

[4]) Vgl. Afrik. Jurispr. I. S. 90 ff.

[5]) Altes Wales. Bausteine II. S. 62.

mit einer unfreien Person[1]). Bisweilen macht schon die Niederlassung unter Unfreien unfrei[2]).

3. Arten der Unfreiheit.

a) Im Allgemeinen.

§. 91.

I. In unmittelbarem Zusammenhange mit den verschiedenen Entstehungsarten der Unfreiheit steht es, dass sich bei vielen Völkern gleichzeitig nach Rechten und Pflichten verschiedene Arten von Unfreien vorfinden. Oft kommt es vor, dass eine Klasse von Unfreien ganz rechtlos ist, während andere Klassen in verschiedenen Abstufungen besser gestellt sind.

Von auswärts her erworbene Sklaven, namentlich kriegsgefangene, geraubte und gekaufte, pflegen die niedrigste, oft ganz rechtlose Klasse von Unfreien darzustellen, während Sklaven, welche im Lande geboren sind, namentlich Haussklaven, häufig eine sehr viel bessere Stellung haben[3]). Namentlich haben Volksgenossen, welche ihre Freiheit durch Schuldknechtsschaft und Selbstverkauf in Sklaverei eingebüsst haben, regelmässig eine bessere Stellung, als Fremde[4]).

Auch Religionsunterschiede beeinflussen die Stellung der Sklaven. Glaubensgenossen sind günstiger gestellt[5]).

---

[1]) Azteken (?). Kohler, Recht der Azteken S. 43. Germanen. Litthauer. Anfänge S. 170.

[2]) Germanen. Anfänge S. 170.

[3]) Beni Amer, Mandingos, Angola und Matamba, Quisicos und Mobikas in Shemba-Shemba. Anfänge S. 155. 157.

[4]) Israeliten. Dareste, étud. d'hist. du droit p. 26. Fantis. Afrik. Jurispr. I. S. 88.

[5]) Nach israelitischem Rechte soll ein Glaubensgenosse

II. Es kommt vor, dass Unfreie vollständig rechtsunfähig sind. Sie sind alsdann ihrem Herrn gegenüber vollständig schutzlos, indem dieser willkürlich über sie als über sein Eigentum verfügen kann. Sie sind aber auch nach aussen hin schutzlos, indem eine Verletzung durch einem Dritten nur als ein Eingriff in das Eigentumsrecht ihres Herrn, nicht aber als ein Eingriff in ihre Persönlichkeit angesehen wird. Sie haben daher kein Wergeld, sondern wenn sie getödtet werden, wird lediglich ihrem Herrn der Einkaufspreis ersetzt.

III. Häufig sind Unfreie beschränkt rechtsfähig [1]). Ihre Rechtssubjektivität wird durch soziale Gewalten geschützt, sowohl nach strafrechtlicher, wie nach civilrechtlicher Seite, sowohl gegen Uebergriffe des Herrn, als gegen solche dritter Personen. Es giebt daher auch einen gerichtlichen Schutz der Unfreien [2]), und gegen Missbrauch seiner Gewalt durch den Herrn finden sich auch noch anderweitige Gegenmittel, z. B.

---

mehr als Arbeiter, denn als Sklave gehalten werden. Nach sechs Jahren soll er stets frei sein. Dareste, étud. d'hist. du droit p. 26. Nach armenischem Rechte geniesst ein gekaufter heidnischer Sklave, der sich taufen lässt, die Beneficien eines christlichen. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 405. Der Uebertritt des Kriegsgefangenen zum Islam rettet ihn vor dem sonst ihn nach islamitischem Rechte treffenden Tode. Anfänge S. 167.

[1]) In China wird der Verletzer eines Sklaven um einen Grad geringer bestraft, wie der eines Freien. Zufällige Tödtung eines Sklaven ist straflos. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 362. Im babylonischen Rechte haben die Sklaven eine erhebliche Rechtsfähigkeit, namentlich in vermögensrechtlicher Beziehung. Kohler und Peiser, aus dem babylonischen Rechtsleben I. S. 1 ff., II. S. 6.

[2]) Korea. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 402. Mongolen. Anfänge S. 156. Altägyptisches Recht. Revillout, cours de droit égyptien I. 1. p. 92.

ein Asylrecht[1]) oder ein Recht den Herrn zu wechseln, oder Erlangung der Freiheit.

b) Im Einzelnen.

α) Kriegsgefangene.

§. 92.

Kriegsgefangene sind regelmässig die am Schlechtesten gestellte Klasse von Unfreien. Es kommt dies daher, dass sie ursprünglich als Fremde und Feinde der Rache des Siegers verfallen sind. Sie werden deshalb umgebracht[2]), wenigstens die männlichen Kriegsgefangenen, soweit sie nicht unmündig sind[3]). Sie sterben, auch wenn sie gefangen sind, oft eines martervollen Todes[4]), ja sie werden auch wohl gegessen[5]). Nur Weiber und Kinder werden häufig geschont und geraten in Sklaverei[6]).

Bisweilen haben Kriegsgefangene die Wahl zwischen Tod und Sklaverei[7]), oder sie können unter gewissen Umständen mit dem Tode verschont werden[8]).

---

[1]) Vgl. Anfänge S. 158. Azteken. Kohler, Recht der Azteken S. 45. Altes Griechenland. Richter, die Sklaverei im griech. Altertum 1886 S. 140. Altägyptisches Recht. Revillout, cours de droit égyptien I. 1 p. 92.

[2]) Pelau-Inseln. Bausteine II. S. 55. Bagirmi. Daselbst. Gallas, Betschuanen. Afrik. Jurisprud. I. S. 94. Kimbundas. Das. S. 85. Opferung bei den Azteken. Kohler, Recht der Azteken S. 39. 40.

[3]) Guanas, Germanen. Anfänge S. 167. Waganda, Masai. Afrik. Jurispr. I. S. 84.

[4]) Indianer. Morgan, Urgesellschaft S. 163 N. 113.

[5]) Tupinambazes in Brasilien, Batak auf Sumatra. Bausteine II. S. 55. Fan. Afrik. Jurisprud. I. S. 84. Azteken. Kohler a. a. O. S. 39.

[6]) Moslemisches Recht. Anfänge S. 167. Waganda. Afrik. Jurispr. I. S. 84.

[7]) Mpongwe. Afrik. Jurispr. I. S. 92.

[8]) Annahme des Islam bei den Muhammedanern. v. Tornauw, moslem. Recht S. 52.

Es kommt auch vor, dass nur ein Teil der Kriegsgefangenen umgebracht wird[1]).

Soweit Kriegsgefangene am Leben gelassen werden, stehen sie oft vollständig in der Hand des Siegers, welcher mit ihnen nach Willkür verfahren kann[2]). Dieses strenge Recht erlischt aber wohl, wenn der Kriegsgefangene in die Hausgemeinschaft des Siegers aufgenommen wird[3]).

Es kommt auch vor, dass Kriegsgefangene als Schützlinge in den siegreichen Stamm aufgenommen werden[4]). Namentlich geschieht dies auch mit Kindern getödteter Kriegsgefangener[5]). Es wird auch wohl den Kriegsgefangenen gestattet, sich loszukaufen[6]).

Es kommt vor, dass Kriegsgefangene durch die Flucht ihre Freiheit wieder erlangen können[7]).

β) Schuldsklaven.

§. 93.

I. Der Zustand der Schuldsklaverei kann auf folgende Weise entstehen:

1. Nach geschlechterrechtlichen Anschauungen,

---

[1]) Germanen. Grimm, Rechtsaltert. S. 321.

[2]) Polynesier. Bausteine II. S. 56.
Kongovölker: Shemba-Shemba. Anfänge S. 155. 156.

[3]) Lesghier. Bausteine II. S. 56.

[4]) Indianervölker: Studien S. 26. Aehnlich anscheinend auch bei den alten Slawen. Bausteine II. S. 57. Bei den Charruas und andern südamerikanischen Indianern werden kriegsgefangene Sklaven durch Verheiratung im Stamme frei. Anfänge S. 172.

[5]) Guaycurus. Bausteine II. S. 56.

[6]) Alte Slawen. Bausteine II. S. 56.

[7]) Römisches jus postliminii. Vatira bei den Kriegsgefangenen der Kimbundavölker. Bausteine II. S. 57.

welche sich noch lange erhalten, wenn das Geschlechterrecht auch bereits in Auflösung begriffen ist, haftet ein Schuldner nicht blos mit seinem Vermögen, sondern auch mit seiner Person. Er wird daher, falls er nicht zahlen kann, Schuldsklave des Gläubigers[1]. Er kann sich auch selbst dem Gläubiger für eine Schuld verkaufen oder verpfänden. Doch unterliegt ein solches Recht bei stärker entwickelter Rechtssubjektivität erheblichen Einschränkungen und erlischt auch häufig ganz[2]. Sehr oft können solche Schuldsklaven sich loskaufen[3].

2. Da nach geschlechterrechtlichen Anschauungen, welche sich auch oft noch in das territorialgenossenschaftliche Recht übertragen, für eine Schuld nicht blos der Schuldner persönlich, sondern auch diejenigen Personen haften, welche für ihn nach dem Solidaritätsprinzip mit verantwortlich sind, so können wegen der Schuld eines insolventen Schuldners auch dessen Blutsverwandte oder Landsleute mit in Schuldsklaverei geraten[4].

---

[1] **Ozeanische Völker**: Malaischer Archipel. Bausteine II. S. 58.

Indien: Bausteine II. S. 58.

Semito-Hamiten und **Negervölker**: Afrik. Jurispr. I. S. 90. 91.

Arische Völker: Slawen: Russland. Bausteine II. S. 58.

[2] Nach islamitischen Rechte kann ein Mohammedaner oder ein Dhimmî (ein Ungläubiger unter islamitischer Oberherrschaft) sich nicht selbst verkaufen, doch wird ein Selbstverkauf in äusserster Not bisweilen noch als statthaft angesehen. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 11.

[3] China, Moko-moko. Bausteine II. S. 59. Fuka (Hafuka) der Kimbunda. Das.

[4] In Hazaribagh (Bengalen) kann sich die Pfandlingschaft in besondern Fällen auch auf Frau und Kinder erstrecken. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 351. Bei den Kandiern auf Ceylon konnte der Gläubiger den Schuldner samt seiner Familie in Pfandbürgschaft bringen und nach dem

3. Familienoberhäupter können auf Grund des mundschaftlichen Rechts Familienmitglieder als Schuldsklaven verkaufen und verpfänden[1].

II. Die Schuldknechtschaft hat bei den einzelnen Völkern sehr verschiedene Wirkungen.

1. Es kommt vor, dass der Schuldner, der seine Schuld nicht bezahlt, dauernd Leibeigener seines Gläubigers wird[2], so dass er sich nicht mehr auslösen kann. Dabei kommt es vor, dass auch seine Nachkommen[3] oder seine Verwandten mit verknechtet werden[4]. Es kommt aber auch vor, dass nur der Schuldner selbst in lebenslängliche Verknechtung gerät[5].

Tode des Schuldners die Familie in Sklaverei verkaufen. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 239.

[1]) Azteken. Kohler, Recht der Azteken S. 41. 42. 43. Siam. Bausteine II. S. 59. Kandier. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 231. Goldküste (Fantis, Akkra). Afrik. Jurisprudenz I. S. 94. Bihé. Das. Gräko-italische Rechte. Mitteis, Reichsr. und Volksr. in der östl. Prov. des röm. Kaiserreichs 1891 S. 359. Syrer, Israeliten, Aegypter. Mitteis a. a. O. S. 360 ff. Friesen, Tacitus Annal. IV. 72.

[2]) **Indisches Gebiet**: Rajputana. Bausteine II. S. 58.

Semito-Hamiten: Bogos, Takue, Mensa, Bedjuk, Habab, Marea. Afrik. Jurispr. I. S. 90. 91.

Negervölker: Joloffen, Sulimana. Afrik. Jurispr. I. S. 91.

Kongovölker: Indico in Kongo. Afrik. Jurispr. I. S. 91.

Arische Völker: Celten, gallische. Bausteine II. S. 58. Germanen: Bausteine II. S. 58. Slawen: Russland. Bausteine II. S. 58.

[3]) Früher in Hazaribagh (Bengalen). Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 350.

[4]) Die Samojeden geraten oft in eine Art Leibeigenschaft bei ihren Gläubigern (Kabala) und zwar auch für Schulden von Eltern und Verwandten. v. Stenin, Globus LX. (1891) Nr. 12 S. 187.

[5]) Hazaribagh (Bengalen). Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. IX. S. 350. 351.

Es kommt ferner vor, dass der Gläubiger berechtigt ist, seinen insolventen Schuldner als Sklaven zu verkaufen und sich aus dem Erlöse zu befriedigen[1]). Dieses Recht schwächt sich später dahin ab, dass es nur bei verschuldeter Insolvenz des Schuldners ausgeübt werden darf[2]).

2. Gewöhnlich gerät der Schuldner in ein Dienstverhältniss zum Gläubiger nur so lange, bis er die Schuld abverdient oder zurückgezahlt hat[3]). Namentlich gehört hierher der Fall, wenn der Schuldner sich selbst dem Gläubiger für eine Schuld, z. B. für ein Darlehen verpfändet. Dies Verhältniss kann sich im Einzelnen wieder verschieden gestalten:

a) Eine häufig vorkommende Form ist die, dass der Schuldner beim Gläubiger arbeitet, dieser jenem Unterhalt und Kleidung gewährt und die Dienste des Schuldners an die Stelle der Zinsen treten, aber die Kapitalschuld nicht vermindern[4]).

b) Es kommt aber auch vor, dass ein Teil der geleisteten Dienste auf die Kapitalschuld abgerechnet wird.

---

1) Mei in Laos. Anfänge S. 272. Mandingos, westäquatorialafrikanische Stämme, Bakalai. Afrik. Jurispr. I. S. 91. Kongo, Anfänge S. 272.

2) Prawda ruskaja XXIV. Karamsin, Geschichte des russ. Reichs II. S. 46.

3) Azteken. Kohler, Recht der Azteken S. 45. Malaisches Recht, Sarawak auf Borneo. Bausteine II. S. 58. Karma im indischen Rechte. Kohler, Shakespeare S. 14. Birma. Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 202. Grossbassam. Afrik. Jurispr. I. S. 91. Nordgermanische Rechte. v. Amira, nordgermanisches Obligationenrecht I. S. 126 ff., II. S. 154 ff.

4) So regelmässig beim Mĕngiring-Verhältniss in Südsumatra. Marsden, Beschreibung der Insel Sumatra 1785 S. 245. 246. Wilken, over het huwelijks-en erfrecht bij de volken van Zuid-Sumatra 1891 p. 13 sqq. Aehnlich in Grossbassam. Afrik. Jurispr. I. S. 91, bei den Fantis und in Bihé. Das. S. 94. 95. Hazaribagh, Chittagong. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. IX. S. 351.

c) Es kommt auch vor, dass der Pfandsklave nur zu einer bestimmten Summe von Arbeit verpflichtet ist[1]).

d) Wo der Schuldner seine Schuld beim Gläubiger abverdient, kommt es vor, dass diese Verpflichtung auf die Erben des Schuldners oder doch wenigstens bestimmte Klassen derselben übergeht[2]).

3. Es kommt vor, dass ein Weib, welches in Schuldknechtschaft gerät, vom Gläubiger als Eheweib behandelt werden kann[3]).

4. Es finden sich oft mehrere Formen der Schuldsklaverei gleichzeitig bei einem und demselben Volke[4]).

III. Mit dem Zerfall des Geschlechterrechts scheint die Schuldknechtschaft unterzugehen[5]).

4. Die Unfreiheit als erblicher Stand.

§. 94.

I. Häufig ist die Unfreiheit ein erblicher Stand[6]). Durch die Geburt von unfreien Eltern wird das Kind

---

[1]) Moko-moko. Bausteine II. S. 59.

[2]) Azteken. Kohler, Recht der Azteken S. 42. In Dekkan geht diese Verpflichtung des Schuldners nach dessen Tode auf seinen Sohn über. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 125.

[3]) So kann in Birma der Gläubiger zu seiner Schuldnerin mit ihrer Einwilligung in intime Beziehung treten. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 202. Vollständig ausgeprägt noch bei den Fantis, in Sogno. Afrik. Jurispr. I. S. 94.

[4]) Moko-moko, Birma, Kambodja. Bausteine II. S. 60. Siam. Bastian, Rechtsverhältnisse S. 407.

[5]) In Birma kann der Gläubiger vom Schuldner Arbeit nicht erzwingen. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 201. In China giebt es keine Schuldknechtschaft. Kohler a. a. O. VI. S. 383. Ebenso auch schon bei den Adligen der Marea, bei den Barea und Kunáma, in Timbuktu. Afrik. Jurisprudenz I. S. 91. 92.

[6]) Bei den Azteken gab es keine geborene Sklaven. Alle Kinder von Sklaven waren frei. Kohler, R. d. Azteken S. 41.

unfrei [1]). Ist die Unfreiheit jedoch eine mildere, so kommt es wohl vor, dass ein Teil der aus einer solchen Ehe geborenen Kinder frei wird, wobei im Einzelnen die Rechte stark variiren [2]).

Ist ein Elternteil frei, der andere unfrei, so finden sich verschiedene Systeme:

1. Es entscheidet das Verwandtschaftssystem. Daher folgen die Kinder bei Mutterrecht dem Stande der Mutter [3]), bei Vaterrecht dem Stande des Vaters [4]). Auch die Mutter selbst wird wohl durch Heirat mit einem Freien frei [5]), namentlich durch die Geburt eines oder mehrerer Kinder [6]). Es kann aber auch die freie Mutter durch Heirat mit einem Sklaven Sklavin werden und so ihre Kinder mit in Sklaverei ziehen [7]).

2. Das Kind wird unfrei, wenn nur ein Elternteil unfrei ist [8]), oder es wird umgekehrt frei, wenn nur ein Elternteil frei ist [9]), oder es werden die Kin-

---

1) **Semito-Hamiten**: Bogos, Timbuktu. Afrik. Jurisprud. I. S. 89.

Negervölker: Sokoto, Sulimana. Afrik. Jurispr. I. S. 89.

Arische Völker: Germanen. Grimm, Rechtsaltert. S. 323 ff.

2) Germanische Rechte. Grimm, Rechtsaltert. S. 324.

3) S. §. 22 II. 2 Note 4 S. 73. Schoa bei Leibeigenen des Königs. Afrik. Jurispr. I. S. 90. Peulh, Wowau und Bussa. Das. I. S. 110.

4) Römisch-syrisches (griechisches?) Recht. Mitteis, Reichs- und Volksrecht in den östl. Prov. des röm. Kaiserreichs S. 366 ff.

5) Sulimana. Afrik. Jurispr. I. S. 110.

6) Peulhs, Timbuktu. Afrik. Jurisprudenz I. S. 111. Arabisches Recht.

7) Römisch-syrisches Recht. Mitteis, Reichs- und Volksrecht in den östl. Prov. des röm. Kaiserreichs S. 365 ff.

8) S. §. 24 II. 2 b. Note 1 S. 87. Schwedisches Recht. Grimm, Rechtsaltert. S. 324.

9) S. §. 24 II. 2 b. Note 2 S. 87. Aelteres german. Recht. m, Rechtsaltert. S. 324. So auch nach schiitischer Rechts-. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 13.

der aus einer Ehe zwischen Freien und Unfreien teils frei, teils unfrei [1]).

Bei Heiraten zwischen Unfreien verschiedener Abstufung wiederholen sich dieselben Variationen [2]).

II. Unfrei geborene Kinder gehören dem Herrn der unfreien Eltern, falls diese denselben Herrn haben [3]).

Gehören die Eltern verschiedenen Herren an, so wirkt hier wieder das Verwandtschaftssystem ein. Häufig folgt das Kind der Mutter, wird also Sklave des Herrn der Mutter und zwar regelmässig auch da, wo im Uebrigen schon ein vaterrechtliches Verwandtschaftssystem gilt [4]). Ein ausschliessliches Recht des Herrn des unfreien Vaters scheint nicht vorzukommen, wohl aber ein Recht auf ein einzelnes oder einen Teil solcher Kinder [5]). Es kommt auch vor, dass das Kind jedem der beiden Herrn zur Hälfte gehört [6]).

Ist die Mutter unfrei, so gehören die Kinder dem Herrn der Mutter, falls sie unfrei werden [7]). Ist die Mutter frei, der Vater unfrei, und werden die Kinder unfrei, so fallen sie an den Herrn des unfreien Vaters [8]).

---

[1]) S. §. 24 II. 2 b. Note 3 S. 87. So auch in Saráwak auf Borneo. Ursprung des Rechts S. 101.

[2]) Germanische Rechte. Grimm, Rechtsaltert. S. 325 ff.

[3]) Bogos, Timbuktu, Sulimana. Afrik. Jurisprudenz I. S. 89.

[4]) S. §. 22 II. 3 Note 1 S. 74.

[5]) S. §. 24 II. 2 Note 4 S. 87.

[6]) Islamitisches Recht. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 13.

[7]) Bogos. Munzinger, Sitten und Recht der Bogos. S. 42, Nr. 38.

[8]) Bogos. Munzinger, Sitten und Recht der Bogos. S. 42, Nr. 39.

5. Die Verhältnisse zwischen Herrn und Unfreien.

A. Rechte des Herrn über den Unfreien.

a) Im Allgemeinen.

§. 95.

I. Ist der Unfreie vollständig rechtlos, so erscheint er als reines Eigentum des Herrn. Er kann mit ihm buss- und straflos verfahren, wie er will; er kann ihn tödten, verstümmeln, züchtigen, verkaufen, verschenken, verpfänden. Der Unfreie steht überhaupt ausserhalb der Rechtsordnung, er entbehrt dem Herrn gegenüber jeden Schutzes durch irgend eine soziale Gewalt. Er ist aber auch im Uebrigen recht- und schutzlos, soweit nicht in ihm das Eigentum seines Herrn verletzt wird. Er ist namentlich vermögenslos, hat weder aktives noch passives Erbrecht. Er kann nicht bürgen, nicht zeugen, noch irgend ein Rechtsgeschäft eingehen. Dies ist das eigentliche Sklaventum, welches häufig neben andern milderen Formen der Unfreiheit weit auf der Erde verbreitet ist[1]).

II. Die einzelnen Rechte des Herrn über den Unfreien nehmen keinen allgemeinen Entwicklungsgang. Einzelne erhalten sich, während andere schon

---

[1]) **Indianervölker**: Nutka. Bancroft, native races 1883 I. p. 194.

Ozeanische Völker: Geraubte und gekaufte Sklaven der Papuas auf Neuguinea. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 370. Saráwak auf Borneo. Bausteine II. S. 63. Tonga, Tahiti; Neuseeland. Das.

Kaukasusvölker: Tscherkessen.

Semiten: Islamitisches Recht. v. Tornauw, moslem. Recht S. 178.

Kongovölker: Angola und Watamba. Anfänge S. 156.

Arische Völker: Gräkoitaliker: Römisches Recht. Slawen: Russland. Germanen: Grimm, Rechtsaltert. S. 343. 344.

untergegangen sind, und dabei finden sich bei den einzelnen Völkern wieder grosse Verschiedenheiten[1]).

b) Rechte des Herrn über die Person des Unfreien.

α) Rechte über Leib und Leben.

§. 96.

I. Die Rechte des Herrn über Leib und Leben des Unfreien variiren je nach dem Grade der Unfreiheit von einem absoluten Verfügungsrechte des Herrn über Leib und Leben des Unfreien bis zu einem mässigen Züchtigungsrechte. Bei vollständiger Rechtlosigkeit des Unfreien kann der Herr denselben tödten, verstümmeln, züchtigen, ohne dass er dafür durch irgend welche soziale Gewalt verantwortlich gemacht wird. Mit zunehmender Rechtsfähigkeit des Unfreien beschränken sich alle diese Rechte.

Bei vollständiger Rechtlosigkeit des Unfreien kann der Herr ihn busslos willkürlich tödten[2]). So namentlich bei Kriegsgefangenen und von auswärts her neu angekauften Sklaven.

Mit zunehmender Rechtsfähigkeit des Unfreien beschränkt sich das Tödtungsrecht des Herrn:

a) Eine Tödtung ist nur noch gestattet, wenn vorab über den Sklaven Gericht gehalten ist[3]).

---

[1]) Auf der Insel Savu haben z. B. die Herrn zwar noch ein Verkaufsrecht über die Unfreien, aber von dem Recht über Leib und Leben hat sich nur ein beschränktes Züchtigungsrecht erhalten. Anfänge S. 157. Nach babylonischem Rechte können Sklaven verkauft werden, haben aber selbständiges Vermögen. Kohler und Peiser, aus dem babylon. Rechtsleben I. S. 4 vgl. mit S. 2.

[2]) Goldküste, Aschanti, westäquatorialafrikan. Stämme. Afrik. Jurispr. I. S. 95. 96.

[3]) Haussklaven bei den Mandingos. Afrik. Jurispr. I. S. 95.

5. Die Verhältnisse zwischen Herrn und Unfreien.

A. Rechte des Herrn über den Unfreien.

a) Im Allgemeinen.

§. 95.

I. Ist der Unfreie vollständig rechtlos, so erscheint er als reines Eigentum des Herrn. Er kann mit ihm buss- und straflos verfahren, wie er will; er kann ihn tödten, verstümmeln, züchtigen, verkaufen, verschenken, verpfänden. Der Unfreie steht überhaupt ausserhalb der Rechtsordnung, er entbehrt dem Herrn gegenüber jeden Schutzes durch irgend eine soziale Gewalt. Er ist aber auch im Uebrigen recht- und schutzlos, soweit nicht in ihm das Eigentum seines Herrn verletzt wird. Er ist namentlich vermögenslos, hat weder aktives noch passives Erbrecht. Er kann nicht bürgen, nicht zeugen, noch irgend ein Rechtsgeschäft eingehen. Dies ist das eigentliche Sklaventum, welches häufig neben andern milderen Formen der Unfreiheit weit auf der Erde verbreitet ist[1]).

II. Die einzelnen Rechte des Herrn über den Unfreien nehmen keinen allgemeinen Entwicklungsgang. Einzelne erhalten sich, während andere schon

---

[1]) **Indianervölker**: Nutka. Bancroft, native races 1883 I. p. 194.

Ozeanische Völker: Geraubte und gekaufte Sklaven der Papuas auf Neuguinea. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 370. Saráwak auf Borneo. Bausteine II. S. 63. Tonga, Tahiti; Neuseeland. Das.

Kaukasusvölker: Tscherkessen.

Semiten: Islamitisches Recht. v. Tornauw, moslem. Recht S. 178.

Kongovölker: Angola und Watamba. Anfänge S. 156.

Arische Völker: Gräkoitaliker: Römisches Recht. Slawen: Russland. Germanen: Grimm, Rechtsaltert. S. 343. 344.

untergegangen sind, und dabei finden sich bei den einzelnen Völkern wieder grosse Verschiedenheiten[1]).

b) Rechte des Herrn über die Person des Unfreien.

α) Rechte über Leib und Leben.

§. 96.

I. Die Rechte des Herrn über Leib und Leben des Unfreien variiren je nach dem Grade der Unfreiheit von einem absoluten Verfügungsrechte des Herrn über Leib und Leben des Unfreien bis zu einem mässigen Züchtigungsrechte. Bei vollständiger Rechtlosigkeit des Unfreien kann der Herr denselben tödten, verstümmeln, züchtigen, ohne dass er dafür durch irgend welche soziale Gewalt verantwortlich gemacht wird. Mit zunehmender Rechtsfähigkeit des Unfreien beschränken sich alle diese Rechte.

Bei vollständiger Rechtlosigkeit des Unfreien kann der Herr ihn busslos willkürlich tödten[2]). So namentlich bei Kriegsgefangenen und von auswärts her neu angekauften Sklaven.

Mit zunehmender Rechtsfähigkeit des Unfreien beschränkt sich das Tödtungsrecht des Herrn:

a) Eine Tödtung ist nur noch gestattet, wenn vorab über den Sklaven Gericht gehalten ist[3]).

---

[1]) Auf der Insel Savu haben z. B. die Herrn zwar noch ein Verkaufsrecht über die Unfreien, aber von dem Recht über Leib und Leben hat sich nur ein beschränktes Züchtigungsrecht erhalten. Anfänge S. 157. Nach babylonischem Rechte können Sklaven verkauft werden, haben aber selbständiges Vermögen. Kohler und Peiser, aus dem babylon. Rechtsleben I. S. 4 vgl. mit S. 2.

[2]) Goldküste, Aschanti, westäquatorialafrikan. Stämme. Afrik. Jurispr. I. S. 95. 96.

[3]) Haussklaven bei den Mandingos. Afrik. Jurispr. I. S. 95.

5. Die Verhältnisse zwischen Herrn und Unfreien.

A. Rechte des Herrn über den Unfreien.

a) Im Allgemeinen.

§. 95.

I. Ist der Unfreie vollständig rechtlos, so erscheint er als reines Eigentum des Herrn. Er kann mit ihm buss- und straflos verfahren, wie er will; er kann ihn tödten, verstümmeln, züchtigen, verkaufen, verschenken, verpfänden. Der Unfreie steht überhaupt ausserhalb der Rechtsordnung, er entbehrt dem Herrn gegenüber jeden Schutzes durch irgend eine soziale Gewalt. Er ist aber auch im Uebrigen recht- und schutzlos, soweit nicht in ihm das Eigentum seines Herrn verletzt wird. Er ist namentlich vermögenslos, hat weder aktives noch passives Erbrecht. Er kann nicht bürgen, nicht zeugen, noch irgend ein Rechtsgeschäft eingehen. Dies ist das eigentliche Sklaventum, welches häufig neben andern milderen Formen der Unfreiheit weit auf der Erde verbreitet ist[1]).

II. Die einzelnen Rechte des Herrn über den Unfreien nehmen keinen allgemeinen Entwicklungsgang. Einzelne erhalten sich, während andere schon

---

[1]) **Indianervölker**: Nutka. Bancroft, native races 1883 I. p. 194.

Ozeanische Völker: Geraubte und gekaufte Sklaven der Papuas auf Neuguinea. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 370. Saráwak auf Borneo. Bausteine II. S. 63. Tonga, Tahiti; Neuseeland. Das.

Kaukasusvölker: Tscherkessen.

Semiten: Islamitisches Recht. v. Tornauw, moslem. Recht S. 178.

Kongovölker: Angola und Watamba. Anfänge S. 156.

Arische Völker: Gräkoitaliker: Römisches Recht. Slawen: Russland. Germanen: Grimm, Rechtsaltert. S. 343. 344.

untergegangen sind, und dabei finden sich bei den einzelnen Völkern wieder grosse Verschiedenheiten[1]).

b) Rechte des Herrn über die Person des Unfreien.

α) Rechte über Leib und Leben.

§. 96.

I. Die Rechte des Herrn über Leib und Leben des Unfreien variiren je nach dem Grade der Unfreiheit von einem absoluten Verfügungsrechte des Herrn über Leib und Leben des Unfreien bis zu einem mässigen Züchtigungsrechte. Bei vollständiger Rechtlosigkeit des Unfreien kann der Herr denselben tödten, verstümmeln, züchtigen, ohne dass er dafür durch irgend welche soziale Gewalt verantwortlich gemacht wird. Mit zunehmender Rechtsfähigkeit des Unfreien beschränken sich alle diese Rechte.

Bei vollständiger Rechtlosigkeit des Unfreien kann der Herr ihn busslos willkürlich tödten[2]). So namentlich bei Kriegsgefangenen und von auswärts her neu angekauften Sklaven.

Mit zunehmender Rechtsfähigkeit des Unfreien beschränkt sich das Tödtungsrecht des Herrn:

a) Eine Tödtung ist nur noch gestattet, wenn vorab über den Sklaven Gericht gehalten ist[3]).

---

[1]) Auf der Insel Savu haben z. B. die Herrn zwar noch ein Verkaufsrecht über die Unfreien, aber von dem Recht über Leib und Leben hat sich nur ein beschränktes Züchtigungsrecht erhalten. Anfänge S. 157. Nach babylonischem Rechte können Sklaven verkauft werden, haben aber selbständiges Vermögen. Kohler und Peiser, aus dem babylon. Rechtsleben I. S. 4 vgl. mit S. 2.

[2]) Goldküste, Aschanti, westäquatorialafrikan. Stämme. Afrik. Jurispr. I. S. 95. 96.

[3]) Haussklaven bei den Mandingos. Afrik. Jurispr. I. S. 95.

Die Folgen, welche eintreten, wenn der Unfreie seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, variiren stark je nach der Strenge der Hörigkeit. Namentlich findet es sich, dass der Unfreie in eine tiefere Klasse der Unfreiheit hinabsinkt, oder dass er starke Vermögensnachteile erleidet[1]).

II. Oft hat auch der Herr bestimmte herkömmliche Leistungen an seinen Unfreien zu machen, z. B. bei der Heirat. Im Einzelnen finden sich hier die stärksten Ausweichungen[2]).

C. Bewegungsfreiheit des Unfreien.

§. 99.

Falls der Unfreie ganz rechtlos ist, ist er durchaus vom Willen seines Herrn abhängig. Er kann denselben nicht verlassen und muss seinen Wohnsitz da nehmen, wo der Herr es verlangt. Bei beschränkter Rechtssubjektivität aber hat der Unfreie eine gewisse Bewegungsfreiheit.

I. Es kommt vor, dass die Unfreien an das Gut des Herrn gebunden sind, so dass sie dasselbe nicht verlassen dürfen[3]). Jedoch findet es sich, dass Un-

---

Kaukasusvölker: Tscherkessen. Anfänge S. 161.

Semito-Hamiten: Homran-Araber. Afrik. Jurispr. I. S. 101.

Negervölker: Peulhs. Afrik. Jurispr. I. S. 101.

Kongovölker: Westäquatorialafrikanische Stämme. Afrik. Jurispr. I. S. 101.

Arische Völker: Germanen. Grimm, Rechtsaltert. S. 350 ff.

[1]) **Semito-Hamiten**: Takue, Marea. Beni Amer, Bogos. Afrik. Jurispr. I. S. 101.

[2]) Beni Amer. Anfänge S. 159. Bihé. Afrik. Jurispr. I. S. 102.

[3]) **Indianervölker**: Macehuales, Tlamaites und Mayegues bei den Azteken. Anfänge S. 162.

Ozeanische Völker: Savu. Anfänge S. 162.

freie mit Genehmigung des Herrn die Scholle verlassen und zu einem andern Herrn übertreten können[1]).

II. Ein flüchtiger Sklave kann regelmässig durch den Herrn zurückgefordert werden, auch von einem Dritten, bei dem er sich befindet, jedoch hat der Dritte, der ihn gefangen genommen hat, wohl Anspruch auf ein Lösegeld und kann so lange, bis dies bezahlt ist, den Sklaven in Pfandbesitz zurückhalten[2]).

III. Es kommt vor, dass der Unfreie seinen Herrn wechseln kann, wenn es mit demselben nicht mehr zufrieden ist[3]). Jedoch kann der Herr wohl ein Retentionsrecht ausüben, falls der Unfreie die dem Herrn schuldigen Gebühren noch nicht vollständig gezahlt hat[4]). Bisweilen kann der Unfreie diesen Uebergang an einen neuen Herrn nur dadurch erzwingen, dass er dem neuen Herrn einen persönlichen oder Vermögensschaden zufügt und sich dann selbst noxae giebt[5]). Bisweilen kann der Unfreie seinen Herrn wenigstens dann wechseln, wenn dieser ihn

---

[1]) Rechtsb. der Lemberger Armenier c. 2. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. VII. S. 406.

[2]) Babylonisches Recht. Kohler und Peiser, aus dem babylon. Rechtsleben I. S. 6.

[3]) **Ozeanische Völker:** Manahune auf Tahiti. Bausteine II. S. 64.

Ostasiaten: China. Bausteine II. S. 64.

Kaukasusvölker: Tscherkessen. Anfänge S. 163. Beschränktes Wechselrecht bei den Grusiern. Anfänge S. 163.

Semito-Hamiten: Habab, Bogos. Afrik. Jurispr. I. S. 103.

Negervölker: Aschanti. Afrik. Jurispr. I. S. 104.

Kongovölker: Bongo-Ceremonie bei westäquatorialafrikan. Stämmen. Afrik. Jurispr. I. S. 104.

Arische Völker: Germanen: Bausteine II. S. 64.

[4]) Takue, Marea. Afrik. Jurispr. I. S. 102.

[5]) Beni Amer, Chartum, Usagara. Afrik. Jurispr. I. S. 103. Futatoro. Das. S. 104. 105. Schimbika oder Tombika bei den Kimbundas. Das. I. S. 105.

schlecht behandelt[1]), namentlich wenn er ihn ungerechtfertigter Weise körperlich misshandelt[2]) oder nicht genügend ernährt oder bekleidet[3]).

Bisweilen muss der Unfreie seinem früheren Herrn alles zurückbezahlen, was er von diesem mit Rücksicht auf das zwischen beiden bestandene Verhältniss erhalten hat[4]); bisweilen bleiben die Pflichten gegen den frühern Herrn auch nach dem Wechsel bestehen[5]).

Es kommt auch vor, dass der Unfreie, welcher seinen Herrn wechseln will, von letzterem verkauft werden kann[6]). Zu einem solchen Verkauf kann der Herr wegen schlechter Behandlung des Unfreien auch gerichtlich angehalten werden[7]).

Falls ein Unfreier so seinen Herrn wechseln will, so muss er sich jedoch regelmässig einen andern Herrn suchen, ohne welchen er schutzlos und rechtlos sein würde[8]).

IV. Bisweilen wird der Unfreie schon frei, wenn er sich von seinem Herrn entfernt[9]), oder doch, wenn er sich an einen Ort begiebt, an welchem nur Freie wohnen[10]).

---

[1]) Kongo. Afrik. Jurispr. I. S. 104.

[2]) Homran-Araber. Afrik. Jurispr. I. S. 104. Sansibar. Daselbst.

[3]) Homran-Araber. Afrik. Jurispr. I. S. 104.

[4]) Beni Amer. Afrik. Jurispr. I. S. 102.

[5]) Beni Amer. Afrik. Jurisprud. I. S. 103. Bogos. Das. S. 104.

[6]) Neuangekaufte Sklaven bei deu Beni Amern. Afrik. Jurispr. I. S. 102.

[7]) Timbuktu. Afrik. Jurispr. I. S. 105. Nach armenischem Rechte muss ein Herr, der einen Sklaven, welcher kein Glaubensgenosse ist, ein Auge ausschlägt, denselben um den halben Preis verkaufen. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 406.

[8]) Bogos, Aschanti. Afrik. Jurispr. I. S. 104.

[9]) Barea und Kunáma. Afrik. Jurispr. I. S. 104.

[10]) Germanische Rechte. Anfänge S. 171. 172.

D. Haftung des Herrn für den Unfreien.

§. 100.

Es kommt oft vor, dass der Herr nach allen Seiten für den Unfreien haftbar ist, sowohl für Schulden, als für alle Missethaten und die dafür verwirkten Bussen[1]). Der Herr haftet dabei nicht blos mit seinem Vermögen, sondern auch mit seiner Person, so dass er im Falle der Insolvenz selbst versklavt werden kann[2]); jedoch kann er zur Bezahlung von Schulden des Sklaven diesen selbst verkaufen[3]).

6. Einwirkungen der herrschaftlichen Organisation auf andere Rechtsgebiete.

a) Auf das Blutrecht.

§. 101.

I. Herr und Unfreier stehen häufig, aber keineswegs immer in einem blutrechtlichen Verbande. Namentlich kann der Herr für seinen Unfreien Blutrache üben[4]), und trifft ihn andererseits auch die Blutschuld, welche sein Unfreier auf sich lädt, mit[5]). Der Herr bezieht daher auch wohl den Blutpreis des Hörigen und andererseits muss er den vom Hörigen verwirkten Blutpreis aufbringen.

---

[1]) **Semito-Hamiten**: Somali. Afrik. Jurispr. I. S. 98.

Negervölker: Goldküste. Afrik. Jurispr. I. S. 97. Ellis, the Thsi-speaking peoples 1887 p. 282. Grossbassam. Afrik. Jurispr. I. S. 98.

Kongovölker: Loango. Afrik. Jurispr. I. S. 97.

[2]) Goldküste. Ellis, the Thsi-speaking peoples 1887 p. 282.

[3]) Loango. Afrik. Jurispr. I. S. 97.

[4]) Die Rache geht, falls ein Herr einen fremden Hörigen tödtet, nicht gegen den Herrn, sondern gegen einen Hörigen desselben. Marea. Afrik. Jurispr. I. S. 108.

[5]) Bogos. Afrik. Jurispr. I. S. 109.

Der Hörige muss andererseits den Herrn bei Aufbringung des vom Herrn verwirkten Blutpreises unterstützen [1]).

II. Beschränkt rechtsfähige Unfreie sind häufig mit ihrer Verwandtschaft blutrechtlich verbunden, und alsdann sind die Rechte und Pflichten des Herrn nur subsidiäre [2]), oder beschränkte [3]).

b) Auf das Eherecht.

§. 102.

I. Wo der Unfreie rechtlos ist, bedarf er zur Ehe der Einwilligung des Herrn [4]). Die Ehe des Unfreien dauert auch nur so lange, wie der Herr will. Sie ist ein rein thatsächliches Verhältniss, welches jederzeit durch den Herrn aufgelöst werden kann. Die Kinder aus einer solchen Ehe sind daher auch keine ehelichen, sondern sie sind nichts als geborene Sklaven des Herrn, Früchte seines Eigentums [5]).

Wo dagegen der Sklave beschränkt rechtsfähig ist, hat er Frau und Familie [6]).

II. Häufig muss der Unfreie dem Herrn für die Erlaubniss zur Ehe eine Abgabe bezahlen [7]).

---

[1]) Marea. Afrik. Jurispr. I. S. 109.

[2]) Beni Amer. Afrik. Jurispr. I. S. 109. Islamitisches Recht. Kohler, Blutrache S. 22.

[3]) Bogos. Afrik. Jurispr. I. S. 109.

[4]) **Negervölker**: Wowau und Bussa, Timbuktu. Afrik. Jurispr. I. S. 110.

Arische Völker: Germanen. Anfänge S. 164.

[5]) Dies ist im Wesentlichen der Standpunkt des römischen und griechischen Sklavenrechts.

[6]) So bei den alten Aegyptern, den Hebräern. Revillout, cours de droit égypt. I. 1 p. 95.

[7]) **Kaukasusvölker**: Tscherkessen, Grusier. Anfänge S. 164.

Negervölker: Wowau und Bussa. Anfänge S. 164.

Arische Völker: Germanen: Anfänge S. 164. 165.

III. Häuptlinge und Könige haben oft ein Recht und andererseits auch eine Pflicht, die Ihrigen zu verheiraten. Bisweilen verschafft der Häuptling jedem seiner Unterthanen eine Frau nach seinem Geschmack[1]), bisweilen hat er ein unbeschränktes Recht über alle Weiber und verlobt er dieselben an die heiratslustigen Männer[2]). Bisweilen muss jeder Unterthan sein Weib vom Könige kaufen, wobei der König es in der Hand hat, ihm ein beliebiges Weib zu geben[3]). Bisweilen finden sich Ehegebote der Könige an ihre Unterthanen[4]).

c) Auf das Vermögensrecht.

§. 103.

Der rechtlose Unfreie ist vermögenslos. Alles, was er besitzt und erwirbt, ist Eigentum des Herrn, welcher ihm jederzeit alles nehmen kann[5]). Dabei kommt es übrigens vor, dass thatsächlich der Unfreie ein peculium besitzt, welches der Herr ihm lässt und nicht an sich zieht, wenn nicht besondere Umstände eintreten[6]).

Bei beschränkter Unfreiheit können Unfreie oft bis zu einem gewissen Grade Eigentum erwerben,

---

[1]) Niamniam. Afrik. Jurispr. I. S. 380.

[2]) Dschagga. Afrik. Jurispr. I. S. 380. 381. 115. Ugono, Unyoro. Das. S. 115.

[3]) Dahomé. Afrik. Jurispr. I. S. 381.

[4]) Germanisches Altertum und Mittelalter. Grimm. Rechtsaltert. S. 436 ff.

[5]) **Kongovölker:** Betschuanen. Afrik. Jurispr. I. S. 106.
Arische Völker: Germanen. Anfänge S. 158.

[6]) Bei den Tamulen in Ceylon erwerben die Sklaven ein peculium. Der Herr kann es ihnen entziehen, wenn er sie veräussert oder selbst in Dürftigkeit gerät. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 214. Aehnlich bei den alten Griechen. Richter, die Sklaverei im griech. Altertum 1886 S. 129.

wobei sich im Einzelnen starke Ausweichungen finden[1]). Namentlich steht fahrende Habe oft in ihrem Eigentum, und selbst an Grundeigentum können sie Rechte erwerben, welche ihnen nur unter besonderen Umständen entzogen werden können[2]).

Oft erwirbt der Unfreie im Wesentlichen für sich, und der Herr hat nur Ansprüche auf bestimmte Abgaben vom Verdienste oder Einkommen des Unfreien[3]).

Der Herr hat auch wohl Ansprüche auf einen bestimmten Erwerb des Unfreien, so z. B. auf solche Gegenstände, oder einen Teil derselben, welche der Unfreie erbeutet[4]) oder gefunden[5]) hat.

Wo der Unfreie ein eigenes Vermögen hat, haftet dieses auch für seine Schulden. Eine persönliche Haftung des Sklaven für seine Schulden scheint in

---

1) **Ostasiaten:** Korea. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 402.

Semiten: Nach babylonischem Rechte war dem Sklaven sein peculium, wie es scheint, mindestens für die normalen Fälle gesichert. Kohler und Peiser, aus dem babyl. Rechtsleben I. S. 1.

Semito-Hamiten: Beni Amer, Bogos. Afrik. Jurisprud. I. S. 106. 107.

Negervölker: Peulhs, Sokoto. Afrik. Jurispr. I. S. 107.

Kongovölker: Westäquatorialafrikanische Stämme. Afrik. Jurispr. I. S. 107.

2) Tscherkessen. Anfänge S. 160.

3) Bogos. Recht des Zeraf bei den Beni Amern. Anfänge S. 161. Nach babylonischem Rechte zahlte der Sklave eine Jahresabgabe, auch wohl Prozente seines Geschäftseinkommens. Kohler und Peiser, aus dem babyl. Rechtsleben I. S. 1.

4) Barea und Kunáma, Beni Amer, Bogos. Afrik. Jurisprudenz I. S. 100.

5) Takue, Marea, Beni Amer, Bogos. Afrik. Jurisprud. I. S. 100. 101.

der Regel nur mit Einwilligung des Herrn einzutreten[1]).

d) Auf das Erbrecht.

§. 104.

I. Wo der Unfreie vollständig vermögenslos und reines Eigentum seines Herrn ist, kann von einem Erbrecht des Unfreien keine Rede sein. Er kann weder erben noch beerbt werden. Er wird vielmehr nur selbst als Vermögensteil seines Herrn vererbt. Wo der Unfreie nur thatsächlich ein peculium besitzt, ist der Herr der Erbe desselben, oder richtiger, er zieht dasselbe kraft seines Eigentumsrechts nach dem Tode des Unfreien an sich[2]), muss aber wohl für Frau und Kinder desselben bis zu einem gewissen Grade sorgen[3]).

II. Wo der Unfreie beschränkt rechtsfähig ist, kommt es vor, dass er von seinen Descendenten beerbt wird, oder in Ermangelung solcher auch wohl von weiteren Verwandten, und erst subsidiär von seinem Herrn[4]). Jedoch kommt es auch vor, dass der Herr ein Miterbrecht hat[5]).

---

[1]) Babylonisches Recht. Kohler und Peiser, aus dem babylon. Rechtsleben I. S. 3.

[2]) Bogos. Afrik. Jurispr. I. S. 107. 108.

[3]) Grusier. Anfänge S. 159.

[4]) **Indisches Gebiet**: Dekkan. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. VIII. S. 107.

Semito-Hamiten: Beni Amer, Barea und Kunáma, Marea. Afrik. Jurispr. I. S. 108.

Negervölker: Sokoto. Afrik. Jurispr. I. S. 108.

Arische Völker: Germanen. Anfänge S. 165. 166.

[5]) Bei den Tamulen von Ceylon vererbt sich das peculium des Sklaven auf die Kinder, auch auf die Geschwister, wenn dieselben sich unter der Herrschaft desselben Herrn befinden; doch kann der Herr sich das halbe Vermögen der Sklavin-

III. Bei Unfreien mit erheblicher Rechtsfähigkeit hat der Herr oft nur ein Recht auf eine bestimmte Gabe oder Abgabe aus der Erbschaft des Unfreien [1]).

7. Beendigung der Unfreiheit.

§. 105.

Der Unfreie kann auf manche Weise in den Besitz der Freiheit gelangen. Die hauptsächlichsten Gründe sind folgende:

1. Durch Freilassung.

Der Herr kann den Unfreien freilassen.

a) Oft kommt es vor, dass der Herr den Unfreien freiwillig freilässt, sei es durch eine Willenserklärung unter Lebenden oder von Todeswegen [2]).

Die Freilassung erfolgt häufig in herkömmlichen feierlichen Formen [3]); namentlich erfordert dieselbe eine gewisse Publicität [4]).

Auch müssen wohl die Erben des Herrn an der

---

mutter aneignen, auch wenn sie Kinder hat. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 214. Beni Amer. Afrik. Jurispr. I. S. 108.

[1]) **Semito-Hamiten**: Tigré bei den Bogos. Afrik. Jurispr. I. S. 108.

Arische Völker: Germanen. Anfänge S. 166.

[2]) Dekkan. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 107. China. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 182. 183. Mandingos. Anfänge S. 171. Barea und Kunáma. Afrik. Jurispr. I. S. 111.

[3]) Haarschur bei den Beduinen. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 249. Hierodulismus bei den alten Griechen. Mitteis, Reichs- und Volksrecht in den östl. Prov. des röm. Kaiserreichs S. 374. Daran anschliessend die manumissio in ecclesia.

[4]) Bei den Tamulen von Ceylon wird die Freilassung eines Sklaven an drei auf einander folgenden Sonntagen öffentlich verkündet, damit etwaige Einwendungen gemacht werden können. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 215.

Freilassung Teil nehmen[1]), wahrscheinlich im Anschluss an den alten geschlechterrechtlichen Gedanken, dass die Sklaven zum unveräusserlichen Geschlechtsmögen gehören.

b) Oft kann der Herr gezwungen werden, den Unfreien freizulassen, namentlich dann, wenn der Unfreie dem Herrn ein Lösegeld anbietet. Im Einzelnen finden sich dabei starke Ausweichungen, sowohl nach der Höhe des Lösegeldes, als nach der Art der Unfreien, welche sich loskaufen können, als nach den Umständen, unter denen ein Loskauf gestattet ist, und nach den Formen, unter denen der Loskaufspreis übergeben wird[2]). Das Loskaufsrecht ist oft ein Privileg der besser gestellten Klassen der Unfreien, während die schlechter gestellten, z. B. Kriegsgefangene und neu angekaufte Sklaven dasselbe nicht haben. Personen, welche für Schulden verkauft sind, oder sich selbst in Schuldknechtsschaft ergeben haben, oder sich aus andern Gründen in ein Hörigkeitsverhältniss ergeben haben, haben oft ein Loskaufsrecht. Geborenen Unfreien fehlt es oft.

Die Uebergabe des Loskaufspreises ist häufig mit

---

[1]) Altgriechisches Recht. Mitteis, Reichsr. und Volksr. in den östl. Prov. des röm. Kaiserreichs S. 372 ff.

[2]) **Ostasiaten**: China. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 182. 183.

Kaukasusvölker: Tscherkessen. Anfänge S. 171.

Semiten: Israeliten: Der jüdische Sklave eines in Palästina wohnenden Fremden kann sich stets freikaufen. Dareste, étud. d'hist. du droit p. 26. Daran anschliessend kann nach armenischem Rechte der Knecht sich befreien durch Abverdienen seines Ankaufspreises, und der Vater kann seine Tochter stets freikaufen. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 405.

Semito-Hamiten: Bogos, Marea. Afrik. Jurispr. I. S. 111. 112.

Negervölker: Mandingos. Anfänge S. 171.

Kongovölker: Bihé. Afrik. Jurispr. I. S. 112.

Arische Völker: Slawische: Litthauer. Anfänge S. 172.

feierlichen Formen verbunden, welche bestimmt sind, den Akt urkundlich zu machen [1]).

Die Wirkungen der Freilassung schwanken; namentlich gehen die Rechte in der Richtung auseinander, ob der Sklave sein peculium behält, oder dieses an den Herrn oder dessen Erben fällt [2]).

Regelmässig bleibt der Freigelassene auch sonst noch in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu seinem früheren Herrn [3]).

II. Andere Gründe der Erlöschung der Unfreiheit sind folgende:

1. Zeitablauf, d. h. der Unfreie wird, wenn er eine bestimmte Zeit Sklave gewesen ist, von selbst frei [4]).

2. Misshandlung seitens des Herrn [5]).

3. Bisweilen macht der Aufenthalt an einem Orte, an welchem keine Unfreiheit gilt, wenn er eine Zeit lang andauert, frei [6]).

4. Bisweilen werden kriegsgefangene Sklaven, wenn sie im siegreichen Stamme heiraten, frei [7]).

---

[1]) Bogos. Anfänge S. 171.

[2]) Griechisches und römisches Recht. Mitteis, Reichsr. und Volksr. in den östl. Prov. des röm. Kaiserreichs S. 381 ff.

[3]) Römisches und griechisches Recht. Mitteis, Reichsr. und Volksr. S. 384 ff.

[4]) Nach israelitischem Rechte wird ein jüdischer Sklave nach sechs Jahren frei. Auch werden mit dem Jobeljahr alle Sklaven frei. Dareste, étud. d'hist. du droit p. 26. In Ibu am Niger können Hausklaven, wenn sie eine Zeit lang gedient haben, ihr eigenes Haus bauen, Eigentum erwerben und heiraten. Haben sie ihr Haus gebaut, so sind sie frei und zahlen nur noch eine Taxe. Afrik. Jurispr. I. S. 88.

[5]) S. §. 96 unter II.

[6]) Germanische Rechte. Anfänge S. 171. 172.

[7]) Charruas und andere südamerikanische Indianer. Anfänge S. 172.

5. Bisweilen wird ein Sklave frei, wenn er in eine Asylstätte gelangt[1]). Auch Berührung mit Weibern, denen bekanntlich oft ein Asylrecht anhaftet[2]), macht wohl frei[3]).

Zweites Kapitel.

Das Häuptlings- und Königstum.

1. Im Allgemeinen.

§. 106.

I. Ein Häuptlingstum findet sich schon bei geschlechterrechtlicher und territorialgenossenschaftlicher Organisation bis zu einem gewissen Grade entwickelt. Oberhäupter von Totemfamilien, Stämmen, Stammesabteilungen, Hausgenossenschaften, Dörfern und Distrikten erheben sich häufig über ihre geschlechterrechtlichen und territorialrechtlichen Verbandsgenossen soweit, dass jene in manchen Beziehungen in die Stellung von Unterthanen geraten. Zu einer besonderen Institution wird aber das Häuptlingstum unter der herrschaftlichen Organisationsform. Hier ist der Häuptling oder König ein Herrscher, welcher sein Recht im Wesentlichen auf Krieg und Unterdrückung stützt. Er wächst nicht aus den volksmässigen Verbänden heraus, sondern legt sich über dieselben. Jedoch ist das geschlechterrechtliche, territorialrechtliche und herrschaftliche Häuptlingstum oft nicht scharf

---

[1]) **Indianervölker**: Azteken. Anfänge S. 172. Kohler, Recht der Azteken S. 45. Ueber eine andere sonderbare Freilassungsform das. S. 46.

Kongovölker: Usambara. Anfänge S. 172. Afrik. Jurisprudenz I. S. 111.

[2]) Vgl. Grundlagen S. 416.

[3]) Guaycurus. Bausteine II. S. 57.

abzugrenzen. Oft gehen geschlechterrechtliche und territorialrechtliche Häuptlinge direkt in herrschaftliche Häuptlinge und Könige über, und es finden sich dann auch manche Rechtssätze, welche für alle diese Arten von Häuptlingen gleichmässig gültig sind. Es werden vielfach geschlechterrechtliche und territorialrechtliche Grundsätze auch auf das Verhältniss zwischen Häuptling und Unterthanen übertragen, sowohl im Grossen und Ganzen, als im Einzelnen.

So kommt es oft vor, dass ein Häuptling und König mehr als Vater oder Familienoberhaupt seiner Untergebenen angesehen wird, denn als ihr Herrscher[1]).

II. Bei tiefstehenden Völkern ist das Häuptlingstum oft ein rein thatsächliches Verhältniss. Ein individuelles Uebergewicht nach irgend einer Seite kann dahin führen, dass eine Persönlichkeit in einer Völkerschaft die Führung übernimmt und die Verbandsgenossen sich ihr instinktiv unterordnen. Ein solches Häuptlingstum entsteht und vergeht mit jenem persönlichen Uebergewichte.

Etwas kräftiger tritt das Häuptlingstum da hervor, wo der Häuptling gewählt wird. Die ältesten Wahlhäuptlinge scheinen die Anführer für einen bestimmten Kriegszug zu sein, welche nach Beendigung des Kriegszugs wieder auf das normale Niveau herabsinken. Hier berührt sich das Wahlhäuptlingstum unmittelbar mit dem rein thatsächlichen Häuptlingstum. Die Wahl ist oft kaum mehr als eine thatsächliche Anerkennung einer Persönlichkeit als des tapfersten und geschicktesten Kriegers. Gesteigert wird das Wahlhäuptlingstum, wenn die Häuptlinge auch

---

[1]) Samoa, Marianen. Bausteine II. S. 86.
Maurische Stämme. Afrik. Jurispr. I. S. 140.
Kaffern, Bakuena. Bausteine II. S. 86.

für die Friedenszeit gewählt werden, und wenn diese Wahl auf bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit erfolgt.

Eine bedeutende Festigung erhält die Institution des Häuptlingstums da, wo dieselbe in bestimmten Familien erblich wird. Das erbliche Häuptlingstum berührt sich wieder mit dem Wahlhäuptlingstum, indem der Häuptling zwar noch gewählt wird, aber nur Persönlichkeiten aus bestimmten Familien wählbar sind.

Alle diese Gestaltungen des Häuptlingstums finden sich schon bei ganz uncivilisirten Stämmen [1]. Es hängt lediglich von lokalen Ursachen und von hervorragenden Persönlichkeiten ab, ob die eine oder die andere entsteht [2], und es kann auch stets die eine in die andere übergehen. Namentlich kann aus einem erblichen Hauptlingstum jederzeit ein Wahlhäuptlingstum und aus einem Wahlhäuptlingstum jederzeit ein erbliches Häuptlingstum entstehen.

2. Arten des Häuptlings- und Königstums.

A. Thatsächliche, gewählte und erbliche Häuptlinge.

a) Das thatsächliche Häuptlingstum.

§. 107.

I. Bei vielen Völkern der Erde ist das Häuptlingstum lediglich ein thatsächlicher Zustand, welcher entsteht und vergeht mit einer thatsächlichen Autorität,

---

[1] Australische Stämme. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. VII. S. 325. Papuas von Neuguinea. Das. VII. S. 370. Lesghier. Anfänge S. 128.

[2] Erbliche Häuptlinge bei den Guanas, Araukanern, Tscherkessen, Hottentotten. Anfänge S. 128. Vielfach in Afrika. Afrik. Jurispr. I. S. 139 ff.

Wählbare Häuptlinge bei den Kamtschadalen, Buräten. Anfänge S. 130. Vielfach in Afrika. Afrik. Jurispr. I. S. 133.

welche ein Verbandsgenosse über seine Verbandsgenossen ausübt. Die Gründe, welche eine solche Stellung einer Person erzeugen können, können irgend welche körperliche oder geistige Eigenschaften sein, z. B. physische Kraft oder Geschicklichkeit, namentlich im Gebrauch von Waffen, Tapferkeit, hervorragende Intelligenz, namentlich auch Ortskenntniss, Reichtum an Weibern, Kindern und Gütern, einflussreiche Verbindungen u. s. w.[1]).

Es genügt sogar wohl zur Erlangung der Stellung eines Häuptlings, wenn Jemand gelegentlich ein Fest giebt[2]).

Da Reichtum fett macht, ist Wohlgenährtheit oft ein Erforderniss für die Häuptlingswürde oder sie verbindet sich doch mit dem Häuptlingstum[3]). Reich-

---

[1]) **Indianervölker**: Nordamerikanische: Dakota, Ojibway. Bausteine II. S. 82. Chinook, Sioux. Das. S. 83.

Südamerikanische: Cariben, Guahibos, Tacullies. Bausteine II. S. 82. 83. Tupi. Das. S. 82. Indianer Paraguays. Das. S. 83. 84.

Arktiker: Grönländer. Bausteine II. S. 82.

Ozeanische Völker: Australien, Ruk. Bausteine II. S. 82. Königin-Charlotte-Inseln. Anfänge S. 132.

Indisches Gebiet: Bei den Genossenschaften (Máhliyá) der siebenbürgischen Zigeuner wird die hervorragendste Persönlichkeit thatsächlich als Oberhaupt (Saibidjo) anerkannt und behält derselbe die Stellung, bis er alt und gebrechlich wird. v. Wlislocki, vom wandernden Zigeunervolke 1890 S. 58.

Mongolisch-tartarische Völker: Turkomanen. Bausteine II. S. 82.

Negervölker: Goldküste, Kuranko. Bausteine II. S. 83.

Kongovölker: Loangoküste. Afrik. Jurispr. I. 131. Masai und Wakwafi. Daselbst S. 132. Bakuena. Anfänge S. 132. Wakamba. Das.

[2]) **Indianervölker**: Tacullies (Athapasken). Bancroft, the native races. San Franc. 1883 p. 123.

[3]) Indianervölker, Polynesier, Neger- und Kongovölker. Bausteine II. S. 91. 92.

tum[1]) und körperliche Schönheit[2]) sind oft Erfordernisse für einen Häuptling.

II. Die Machtbefugnisse solcher thatsächlichen Häuptlinge sind regelmässig sehr gering[3]), und sie müssen sich ihren Einfluss auch regelmässig durch erhebliche Freigebigkeit bewahren[4]).

III. Das thatsächliche Häuptlingstum vergeht, wie es entsteht. Mit dem Verschwinden der überwiegenden Eigenschaft erlischt auch die Herrscherstellung. So namentlich, wenn eine hervorragendere Persönlichkeit im Stamme auftritt[5]).

Ein Ausfluss dieser thatsächlichen Natur des ursprünglichen Häuptlingstum ist die weit verbreitete Sitte, dass ein Häuptling, welcher sich seiner Stellung nicht würdig zeigt, von den Seinigen verlassen wird, indem sie sich einen neuen wählen oder sich zu einem andern Häuptlinge begeben[6]). Auch einzelne Personen verlassen wohl so ihren Häuptling und gehen zu einem andern; der Stamm und der Häuptling, zu dem der Unzufriedene flieht, pflegen ihm Schutz zu gewähren, da sich durch solche Ueberläufer die Macht des Stammes und des Häuptlings vermehrt[7]). Selbst

---

[1]) Bausteine II. S. 92.

[2]) Bausteine II. S. 92.

[3]) Kutschin. Bancroft, the native races 1883 I. p. 132. Indianer Paraguays, Australier. Bausteine II. S. 83. Stämme am Gabun. Afrik. Jurispr. I. S. 131.

[4]) Sioux, Ruk. Bausteine II. S. 83. 82.

[5]) Saqua (Khuai) der Kalahari. Bausteine II. S. 89.

[6]) **Indianervölker**: Guanas, Guarani. Anfänge S. 126.

Ozeanische Völker: Redjang, Passumah. Anfänge S. 126. 127.

Kongovölker: Makololo. Anfänge S. 126. Basutho, Kaffern. Afrik. Jurispr. I. S. 152. 153.

Arische Völker: Alte Könige der Germanen. Schröder, deutsche Rechtsg. S. 20.

[7]) Braknas, Damara, Kaffern. Afrik. Jurispr. I. S. 153.

Verbrecher benutzen wohl mit Erfolg diesen Weg, um sich der ihnen drohenden Strafe zu entziehen.

b) Wahlhäuptlinge und Wahlkönige.

§. 108.

Den rein thatsächlichen Häuptlingen stehen am nächsten die Wahlhäuptlinge. Wie sie gewählt werden, so können sie von ihren Wählern auch häufig wieder abgesetzt werden.

I. Häuptlinge werden entweder auf Zeit oder auf die Dauer ihres Lebens gewählt.

1. Zeithäuptlinge werden entweder auf unbestimmte Zeit gewählt, so dass sie jederzeit abgesetzt werden können, wenn sie sich nicht tauglich erweisen [1]), was nicht selten mit einer Hinrichtung des Häuptlings verbunden ist [2]), oder sie werden für einen bestimmten Zeitraum gewählt [3]).

2. Anderswo werden die Häuptlinge oder Könige auf Lebenszeit gewählt [4]). Wird alsdann der Häupt-

---

1) Berberstämme, Joloffen, Tukulors. Afrik. Jurispr. I. S. 133.

2) Vgl. Anfänge S. 127.

3) **Indianervölker**: Tolteken. Bausteine II. S. 90. 95.

Mongolisch-tartarische Völker: Saporogische Kosaken. Anfänge S. 130. Von den bis zum 10. Jahrhundert an der Wolga wohnhaften Burtassen wird berichtet, dass dem zu wählenden Könige der Hals zugeschnürt und die Frage vorgelegt wurde, wie lange er zu regieren gedenke. Er rief während dieser Folter eine Zahl aus. Regierte er länger, so wurde er getödtet. Hahn, Ausland 1891, Nr. 28, S. 555.

Semito-Hamiten: Galla. Afrik. Jurispr. I. S. 133. 134. Akalokasai. Anfänge S. 130.

Kongovölker: Ambriz. Afrik. Jurispr. I. S. 134. Shemba-Shemba. Das. S. 134.

4) Taischas der Buräten, Hauptleute der Zigeuner. Anfänge S. 130.

ling oder König unfähig zur Regierung, so wird er entweder abgesetzt, oder es tritt für ihn eine Regentschaft ein.

II. Das Recht, den Häuptling oder König zu wählen, befindet sich je nach der Organisation eines Volksstammes, bei sehr verschiedenen sozialen Faktoren. Bisweilen ist das Wahlrecht bei der Volksversammlung[1]), bisweilen bei geschlechterrechtlichen oder territorialrechtlichen Oberhäuptern[2]); bisweilen sind es Häuptlinge oder hohe Adlige, welche einen Oberhäuptling oder König erwählen[3]); oder es existiren bestimmte Grosswürdenträger[4]) oder Fürsten (Kurfürsten)[5]), welchen die Königswahl zusteht. Auch kommen besondere Wahlherrn vor[6]).

c) Erbliche Häuptlinge und Könige.

§. 109.

Bei vielen Völkern der Erde finden sich erbliche Häuptlinge und Könige, d. h. die Häuptlinge und Könige werden aus bestimmten Familien genommen, so dass nur Angehörige bestimmter Familien thronfolgefähig sind. Dabei können im Einzelnen wieder folgende Ausweichungen vorkommen:

---

[1]) Südguinea. Afrik. Jurispr. I. S. 135. Land der Dembos in Angola. Das. S. 136.

[2]) Ibu. Afrik. Jurispr. I. S. 134. Timmanier, Bullamer. Das. S. 135.

[3]) Araukaner. Anfänge S. 131. Cayor, Walo, Angola. Afrik. Jurispr. I. S. 136. Joloffen. Das. S. 137. Moluwa-Reich (Reich des Muata-ya-nvo). Das. S. 138. Shemba-Shemba. Anfänge S. 131.

[4]) Bornu, Uganda. Afrik. Jurispr. I. S. 135. 137. Abyssinien. Das. S. 135. 136. 137. Dahomé. Das. S. 137.

[5]) Kongo, Sogno. Afrik. Jurispr. I. S. 137. 138.

[6]) Azteken, Goa Macassars. Anfänge S. 131.

1. Der Häuptling oder König wird zwar gewählt, aber es kann nur eine Person aus einer regierenden Familie gewählt werden. Dabei kommt es wieder vor, dass in einem Volke nur eine Familie existirt, aus welcher der Häuptling oder König stammen muss[1]). Es kommt aber auch vor, dass mehrere Familien existiren, denen der Häuptling oder König entnommen werden kann[2]). Dabei kommt es vor, dass derselbe abwechselnd in bestimmter Reihenfolge aus verschiedenen Familien entnommen wird[3]), oder dass ein successives Aufrücken bestimmter Fürsten stattfindet[4]).

Die Fähigkeit, gewählt zu werden, bestimmt sich dabei nach dem herrschenden Verwandtschaftssystem,

---

[1]) **Indianervölker**: Tupinambazes. Bausteine II. S. 105.

Ostasiaten: In Japan stammen seit 2550 Jahren historisch nachweisbar alle Kaiser aus derselben noch jetzt herrschenden Familie. Sakuya Yoshida, geschichtl. Entwickl. der Staatsverfassung und des Lehnwesens in Japan. Haag (1890) p. 48.

Semito-Hamiten: Timbuktu. Afrik. Jurisprud. I. S. 134. Abyssinien. Das. S. 135.

Negervölker: Landamas, Ibu. Afrik. Jurisprud. I. S. 134. Timmanier, Bullamer, Bondu, Haussa, Bornu. Das. S. 135. Cayor, Wallo. Das. S. 136.

Kongovölker: Unyamwesi. Afrik. Jurisprudenz I. S. 134. Uganda, Marango, Loango und Südguinea. Das. S. 135. Angola. Das. S. 136.

Hottentottenvölker: Namaqua. Afrik. Jurispr. I. S. 135.

[2]) **Negervölker**: Galam. Afrik. Jurispr. I. S. 134.

[3]) Diagara, Bangalas. Afrik. Jurispr. I. S. 136.

[4]) **Indianervölker**: Matlazinco. Bausteine II. S. 101. Mexiko, Utatlan. Das. S. 102. Kohler, Recht der Azteken S. 21. 22.

Ozeanische Völker: Ponapi. Bausteine II. S. 101.

Negervölker: Galam. Bausteine II. S. 102.

Kongovölker: Loango, Kakongo, Dongo. Bausteine II. S. 102. 103.

z. B. nach Mutterrecht[1]) oder Vaterrecht[2]). Unter mehreren Familienmitgliedern wird aber regelmässig im Anschluss an das ursprüngliche thatsächliche Häuptlingstum der Tüchtigste gewählt[3]). Bisweilen ist es üblich, den ältesten Sohn des verstorbenen Herrschers zu wählen, falls dieser geeignet ist, bisweilen wird ein anderer Sohn oder ein Bruder desselben vorgezogen. Bisweilen wird sogar stets ein Kind zum Thronfolger gewählt[4]). In dieser Beziehung ist die Sitte stets lokal.

2. Oft kann der Häuptling oder der König bestimmen, wer aus seiner Familie sein Nachfolger sein soll[5]).

3. Oft ist die Häuptlings- und Königswürde in bestimmten Familien nach einer bestimmten Erbfolgeordnung erblich. Dabei wirkt dann das Verwandt-

---

[1]) Landamas. Afrik. Jurispr. I. S. 134. Banyai. Anfänge S. 130. Kongo. Das. S. 131. Azteken (?). Das.

[2]) Ibu, Timbuktu, Uganda, Bornu, Abyssinien, Marangu, Namaqua, Angola. Afrik. Jurispr. I. S. 134—136.

[3]) **Negervölker**: Ibu. Afrik. Jurispr. I. S. 134.

Kongovölker: Unyamwesi. Afrik. Jurispr. I. S. 134. Land der Dembos in Angola. Das. S. 136.

Arische Völker: Germanen. Schröder, deutsche Rechtsg. S. 18.

[4]) Uganda, Abyssinien in früherer Zeit. Afrik. Jurispr. I. S. 138.

[5]) **Indianervölker**: Araukaner. Anfänge S. 129. Azteken, Mechoacan. Bausteine II. S. 105.

Ozeanische Völker: Neucaledonier, Surakarta auf Java. Anfänge S. 129.

Indisches Gebiet: Der Wojwode bei den siebenbürgischen Zigeunern bestimmt, wenn er alt und kraftlos wird, seinen Nachfolger, den ältesten Sohn, einen Bruder, einen Schwiegersohn. v. Wlislocki, vom wandernden Zigeunervolke 1890 S. 80.

Ostasiaten: China. Anfänge S. 129. Japan. Sakuya Yoshida, gesch. Entwickl. der Staatsv. und des Lehnwesens in Japan. Haag 1890 p. 49.

schaftssystem stark ein, indem bald nur mutterrechtlich[1]), bald nur vaterrechtlich[2]), bald auch elternrechtlich[3]) verwandte Personen thronfolgefähig sind. Bei Mittelstufen zwischen Mutterrecht und Vaterrecht können sowohl mutterrechtlich als vaterrechtlich verwandte Personen thronfolgefähig sein[4]).

Die Erbfolgeordnungen, welche sich auf Grund dieser Systeme bilden können, variiren im Einzelnen ausserordentlich. Besonders hervorzuheben sind folgende:

a) Es kommt vor, dass die Herrscherwürde auf das jeweilige ältestе Mitglied der ganzen Familie übergeht[5]).

b) Es kommt vor, dass die Erbfolgeordnung eine Parentelenordnung ist, so dass zunächst die Brüder des Herrschers nach der Reihe zur Herrschaft gelangen, dann die Söhne desselben nach der Reihe u. s. w.[6]).

c) Es kommt vor, dass die Herrscherwürde sich nach Erstgeburtsrecht vererbt, so dass also z. B. zunächst der älteste Sohn, dann der älteste Sohn des ältesten Sohnes die Herrscherwürde erbt, und jeder Strang zunächst erschöpft wird, ehe der nächste gerufen wird[7]).

Semito-Hamiten: Abyssinien, Fesan. Afrik. Jurisprud. I. S. 136.

Negervölker: Iddah, Dahomé, Sonrhay. Afrik. Jurispr. I. S. 137.

1) S. oben §. 22 unter II. 5.

2) S. oben §. 23 unter III. 4.

3) So anscheinend schon seit ältester Zeit im japanischen Kaiserhause. Sakuya Yoshida, gesch. Entwickl. der Staatsv. und des Lehnwesens in Japan p. 49.

4) S. oben §. 24 unter II. 4.

5) Têda, Borkû, Bambuk. Afrik. Jurispr. I. S. 145.

6) Joloffen. Afrik. Jurispr. I. S. 144.

7) Taidshi der Mongolen und Kalmücken. Pallas, Samml. histor. Nachr. über die mongol. Völkersch. 1776 I. S. 187.

d) Es kommt vor, dass der Thronfolger derjenige Sohn ist, der nach der Krönung zuerst geboren ist[1].

e) Es kommt vor, dass die fürstliche Würde gleichzeitig in mehreren Familien abwechselnd erblich ist[2].

f) Es kommt vor, dass, wenn ein Erbe von einem bestimmten Verwandtschaftsverhältniss nicht vorhanden ist, der Häuptling gewählt wird[3].

B. Kriegs- und Friedenshäuptlinge.

§. 110.

I. Manche Stämme haben im Frieden überhaupt keine Häuptlinge, sondern nur im Kriege. Diese Kriegshäuptlinge treten in Zeiten der Not thatsächlich oder durch Wahl an die Spitze, um nach Beendigung des Kriegszuges wieder zu gleichberechtigten Genossen herabzusinken[4]. Solche Kriegshäuptlinge treten auch da noch kräftig hervor, wo auch im Frieden eine Organisation bereits existirt[5]. Der Stärkste

---

[1] Usambara, Dahomé. Afrik. Jurispr. I. S. 144. 145.

[2] Têda, N'Goye. Afrik. Jurispr. I. S. 145.

[3] Bei den Wawembe vererbt sich die Häuptlingswürde auf den ältesten Sohn der ältesten Schwester. Ist ein solcher nicht da, so wird der Häuptling gewählt. Wissmann, zweite Durchquerung Aequatorialafrikas 1891 S. 216.

[4] **Indianervölker**: Apachen, Navajos, Cariben, Abiponer. Bausteine II. S. 84. Moluchen, Puelchen. Bausteine II. S. 85.

Ozeanische Völker: Batak. Bausteine II. S. 84. Tasmanien. Bausteine II. S. 84.

Negervölker: Tumané. Afrik. Jurispr. 1. S. 139.

Kongovölker: Masai und Wakuafi, Wabuni. Afrik. Jurisprudenz I. S. 139.

Arische Völker: Herzöge der alten Germanen. Schröder, deutsche Rechtsg. S. 19. 23.

[5] Araukaner, Lesghier. Bausteine II. S. 85. Die altrömische Diktatur scheint denselben Ausgangspunkt zu haben. Mommsen, röm. Staatsrecht II. 1 (1874) S. 126 ff.

oder Tapferste tritt an die Spitze[1]) und darüber, wer dieses sei, entscheidet auch wohl ein Wettkampf[2]).

II. Manche Völkerschaften haben besondere Häuptlinge für den Frieden, besondere für den Krieg[3]). Bei andern funktionirt ein und derselbe Häuptling sowohl im Frieden als auch als Kriegsanführer[4]).

C. Unter- und Oberhäuptlinge.

§. 111.

Häufig stehen über niederen Häuptlingen wieder höhere. Es ergiebt sich dies schon aus der Gruppirung der geschlechterrechtlichen und territorialrechtlichen Oberhäupter übereinander, welche unmittelbar in herrschaftliche Häuptlinge übergehen können. Noch stärker entwickelt sich dieses Ueber- und Unterordnungssystem bei feudaler Organisation, wenn über eine Reihe niederer und höherer Feudalfürsten noch ein König tritt[5]).

3. Stellung der Häuptlinge und Könige.

a) Im Allgemeinen.

§. 112.

Die Stellung der Häuptlinge und Könige variirt sowohl nach der Seite der Machtbefugnisse als nach der Seite der Pflichten in den denkbar weitesten Grenzen.

---

[1]) Papuas von Neuguinea. Bausteine II. S. 89.

[2]) Brasilianische Indianer, Chile. Bausteine II. S. 88.

[3]) Indianer: Sioux, Irokesen. Bausteine II. S. 84.

[4]) Stammfürsten der Tscherkessen. Bausteine II. S. 85.

[5]) **Indianervölker**: Newhampshire und Maine, Wampanoag. Bausteine II. S. 87. Coeurs d'Alênes. Das.

Ozeanische Völker: Samoa. Bausteine II. S. 87. Mikronesien, Tokelau-Inseln. Das. S. 88.

I. Es kommt vor, dass die Häuptlinge oder Könige fast ganz machtlos sind, so dass ihr Einfluss oft fast nur ein moralischer ist, oder ihnen eine traditionelle Verehrung bewiesen wird, welche ohne jede politische Bedeutung ist[1]). Vielfach sind sie durch Familienoberhäupter, territorialrechtliche Häupter, auch durch Adlige, Priester und andere soziale Gewalten stark beschränkt[2]).

Es kommt aber auch vor, dass Häuptlinge und Könige der Theorie nach absolute Machtvollkommenheit haben. Es geht dies soweit, dass dieselben willkürlich über Leben, Freiheit und Gut aller ihrer Unterthanen disponiren[3]), ja dass sogar alle Knaben für ihren Dienst erzogen werden[4]) und alle Weiber von ihnen verheiratet werden[5]), so dass die königliche Gewalt zu einer vollständigen Auflösung des Elternrechts führen kann[6]).

Zwischen diesen beiden Extremen finden sich alle denkbaren Mittelstufen.

Kongovölker: Kaffern. Bausteine II. S. 87.
Hottentotten: Bausteine II. S. 87.
Arische Völker: Celten: Bretonen. Bausteine II. S. 87.

[1]) Vgl. Afrik. Jurispr. 1. S. 113. Bausteine II. S. 112. 113.

[2]) Vgl. Afrik. Jurispr. I. S. 113.

[3]) Vielfach in Afrika. Afrik. Jurispr. I. S. 115—117. Die Taidshi und Nojon der Kalmücken können ihre Unterthanen nach Willkür verschenken, vermachen, sie mit Leibesstrafen belegen, ihnen Nase und Ohren abschneiden und die Gliedmassen abhauen lassen; dagegen dürfen sie sie seit Einführung des Buddhismus nicht mehr öffentlich tödten. Pallas, Samml. histor. Nachr. über die mongol. Völkerschaften 1776 I. S. 187. 188.

[4]) Wadschagga, Ugono. Afrik. Jurispr. I. S. 115. Benin. Das. S. 118. Beschränkt auch in Dahomé. Das.

[5]) Unyóro. Afrik. Jurispr. I. S. 115. Dahomé. Das. I. S. 381. 118.

[6]) Dahomé. Afrik. Jurispr. I. S. 116. 117.

Im Einzelnen sind folgende Rechte zu unterscheiden:

1. Es kommt vor, dass den Häuptlingen und Königen Rechte über Leib und Leben ihrer Unterthanen zustehen; insbesondere ein Recht über Leben und Tod[1]), welches sich auch darin dokumentirt, dass sie gelegentlich in Wutanfällen beliebige ihrer Unterthanen umbringen[2]). Anderswo können sie dieselben wenigstens verstümmeln oder doch körperlich züchtigen. Wieder anderswo fehlen auch diese Rechte[3]).

Es kommt auch vor, dass die Könige ihre Unterthanen als Sklaven verkaufen können[4]). Auch dieses Recht ist oft beschränkt oder fehlt auch ganz.

2. Es kommt vor, dass der Häuptling als Eigentümer alles Vermögens seiner Unterthanen gilt[5]), so dass er ihnen beliebig nehmen kann, was er will[6]).

Namentlich kommt es häufig vor, dass alles Grundeigentum als Eigentum des Häuptlings oder Königs angesehen wird, welcher dann seinen Unterthanen den Besitz von Ländereien einräumt; jedoch ist dieses Eigentum oft nur eine Art Obereigentum und bisweilen auf unbebautes Land beschränkt[7]).

---

[1]) Apollonia, Naango, Cayor, Bailundo, Moluwa-Reich, Unyamwezi. Afrik. Jurispr. I. S. 115—117. Loango. Das. S. 117. 118.

[2]) Reich des Muata-ya-nvo, Niamniam. Afrik. Jurispr. I. S. 117.

[3]) Keine Gewalt über das Leben bei den Kaffern. Anfänge S. 128.

[4]) Walo. Afrik. Jurispr. I. S. 116.

[5]) Apollonia, Dahomé, Bailundo, Moluwa-Reich, Schoa, Usambara. Afrik. Jurispr. I. S. 115—117.

[6]) Kaffern. Afrik. Jurispr. I. S. 118.

[7]) **Indianervölker**: Araukaner. Anfänge S. 286. Sachems bei den nordamerikanischen Indianern. Bausteine II. S. 113.

Wo der König so als Grundeigentümer gilt, ist zur Urbarmachung des Landes auch wohl seine Erlaubniss erforderlich, und bezieht er dafür wohl eine Abgabe [1]).

Bisweilen monopolisiren die Häuptlinge und Könige ganz oder zum Teil auch bestimmte Gruppen beweg-

---

Ozeanische Völker: Malaischer Archipel: Pasemah, Palembang, Malakka. Geschlechtsg. S. 145. Java, Redjang. Anfänge S. 286. Hovas, Sakolaven auf Madagaskar. Geschlechtsg. S. 146. Hawai, Pelau-Inseln. Das. S. 144. 145. Kusaie. Bausteine II. S. 212. Neucaledonien. Anfänge S. 286. 287.

Indisches Gebiet: Geschlechtsg. S. 145. In manchen Staaten Südindiens hatte sich auf Grund muhammedanischen Einflusses der Rechtssatz entwickelt, dass alles Land dem Fürsten gehöre und die Bebauer des Landes nur Lehnsträger ohne Veräusserungsrecht seien. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 120. Bei den Kandiern galt der König als Eigentümer der Wälder und unkultivirten Strecken, theoretisch auch als Eigentümer des kultivirten Landes, dessen Besitzer ihr Recht von ihm herleiteten. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 235. Grundherrn in Kolhapur und Kathiawar (Bengalen). Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. X. S. 136. Auch in Birma.

Ostasiaten: Korea. Geschlechtsg. S. 145. China. Anfänge S. 286. 287.

Mongolisch-tartarische Völker: Mongolen. Anfänge S. 287.

Semiten: Islamitisches Recht. Geschlechtsg. S. 146. Die Chalifen verleihen unangebautes Land dem Bebauer als „ikta". Tischendorf, das Lehnswesen in den moslemischen Staaten. Leipzig 1872 S. 18.

Semito-Hamiten: Schoa. Afrik. Jurisprudenz II. S. 171. Canarische Inseln. Anfänge S. 286.

Negervölker: Wallo, Dahomé. Afrik. Jurispr. II. S. 171. Aschanti.

Kongovölker: Usambara. Afrik. Jurisprudenz II. S. 171. Kaffern, Barolong, Basutho. Afrik. Jurisprudenz II. S. 170. Loango. Das.

[1]) Madagaskar, Siam. Geschlechtsg. S. 146. 147. Mandingos. Afrik. Jurispr. I. S. 170. Vgl. auch Studien S. 284.

lichen Eigentums[1]), namentlich Handelsartikel[2]), auch wohl den ganzen Handel[3]).

II. Die politischen Rechte der Häuptlinge und Könige variiren in den denkbar weitesten Grenzen.

1. Oft ist der Häuptling oder König der oberste Kriegsherr[4]). Er hat das Recht über Krieg und Frieden[5]), und ist der oberste Anführer im Kriege[6]). Jedoch sind diese Rechte oft beschränkt, indem der Häuptling z. B., um einen Krieg zu führen, der Zustimmung der Volksversammlung oder anderer Faktoren bedarf[7]). Bisweilen hat er auch überall kein Recht über Krieg und Frieden[8]).

2. Häufig übt der Häuptling oder König Justiz. Jedoch sind die Grenzen, in denen er dies thut, stark schwankende.

Es kommt vor, dass der Häuptling oder König selbst die Rechtspflege ausübt und zu Gericht sitzt, bisweilen allein[9]), bisweilen umgeben von einem

---

1) Pferde und Kähne bei den Indianern des Oregongebietes. Geschlechtsg. S. 144.

2) Elfenbein: Schilluk, Niamniam, Monbuttu, Uganda, Kaffern, Makololo, Aschanti. Afrik. Jurispr. I. S. 264. 265. Manganja, Usambara. Bausteine II. S. 222. Andere Handelsartikel: Dahomé, Zanzibar. Afrik. Jurispr. I. S. 275. Schilluk. Bausteine II. S. 223.

3) Kasembe, Bambuk, Sulimana. Afrik. Jurisprudenz I. S. 275. 276.

4) Niamniam. Afrik. Jurispr. I. S. 113.

5) Niamniam. Afrik. Jurispr. I. S. 113.

6) Baële. Afrik. Jurispr. I. S. 113. Khands von Orissa. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 264.

7) **Indianer**: nordamerikanische. Bausteine II. S. 113. **Negervölker**: Banjuns. Afrik. Jurispr. I. S. 113. Sonninkés-Mandingos. Das. S. 277. Futa-Djallon. Das.

8) Westäquatorialafrikanische Stämme. Afrik. Jurispr. I. S. 276. Axim. Das. S. 277.

9) **Indisches Gebiet**: Clanhäuptling bei den Khands von Orissa. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 264.

Rate[1]), wobei der Rat dann oft nur eine beratende Stimme hat. Es kommt aber auch vor, dass die Rechtspflege dem Häuptling oder König nicht zusteht[2]).

Oft üben die Häuptlinge und Könige nur die höhere Gerichtsbarkeit, während die niedere den geschlechterrechtlichen oder territorialrechtlichen Oberhäuptern obliegt[3]).

Oft vollstrecken die Häuptlinge oder Könige selbst die Urteile, namentlich die Züchtigungen und Todesurteile[4]).

3. Oft hat der Häuptling oder König ein Besteurungsrecht. Auch in dieser Beziehung finden sich jedoch die stärksten Schwankungen. Es kommt vor, dass die Häuptlinge und Könige keinerlei Steuer-

---

Semito-Hamiten: Pullo, Enarea. Afrik. Jurispr. I. S. 251. Marokko. Das.

Negervölker: Felups. Afrik. Jurispr. I. S. 113. Bondu, Mandingos. Das. S. 251. Bautschi, Wadai. Das.

Kongovölker: Basutho. Afrik. Jurispr. I. S. 250.

[1]) Altindisches Recht. Kohler, altindisches Prozessrecht 1891 S. 11. 12. Timbuktu. Afrik. Jurispr. I. S. 251. Magadoxo. Das. Abyssinien. Das. S. 252. Gross-Bassam. Afrik. Jurispr. I. S. 249. Aschanti. Das. S. 251. Whydah. Das. S. 252. Makololo, Barolong. Afrik. Jurispr. I. S. 250.

[2]) Borkû. Afrik. Jurispr. I. S. 113. Têda. Das. S. 114.

[3]) **Indianervölker**: Im peruanischen Inkareiche urteilte geringere Vergehen der Dorfvorsteher ab, gröbere der Curaca, der eingeborene Häuptling. Nur in besonders wichtigen Fällen ernannte der Inka einen Richter. Cunow im Auslande 1890 Nr. 44 S. 872. 873.

Indisches Gebiet: Altindisches Recht. Kohler, altindisches Prozessrecht 1891 S. 11.

Semito-Hamiten: Marea. Afrik. Jurispr. I. S. 248.

Negervölker: Tukulors. Afrik. Jurispr. I. S. 249.

[4]) Vgl. Grundlagen S. 467.

Ozeanische Völker: Savu. Anfänge S. 275.

recht haben[1], sondern ihnen höchstens freiwillige Geschenke dargeboten werden[2].

Bisweilen bezieht der Häuptling bestimmte Abgaben. Dieselbe bestehen hauptsächlich in Teilen der Jagdbeute[3], der Kriegsbeute[4], des Schlachtviehs[5], in Abgaben von Vieh[6] und Bodenprodukten[7].

Häufig bezieht der Häuptling und König Abgaben vom Handel[8], namentlich auch Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrzölle[9].

Es kommt auch vor, dass ein Häuptling oder König seine Unterthanen beliebig besteuern kann[10].

Negervölker: Niamniam. Afrik. Jurispr. I. S. 113. 114.

Kongovölker: Sogno, Kaffern. Afrik. Jurispr. I. S. 257.

[1]) **Indianervölker**: Araukaner. Bausteine II. S. 221.

Ozeanische Völker: Redjang. Bausteine II. S. 221.

Indisches Gebiet: Khands von Orissa. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. VIII. S. 264.

Negervölker: Tebu. Afrik. Jurispr. I. S. 262.

Hottentotten. Bausteine II. S. 221.

[2]) **Indianervölker**: Mexiko. Bausteine II. S. 222.

Ozeanische Völker: Polynesier. Bausteine II. S. 221. 222.

Ostasiaten: Tongking, Cochinchina. Bausteine II. S. 221.

Negervölker: Dahomé, Aschanti. Bausteine II. S. 222. Bambuk, Kru. Afrik. Jurispr. I. S. 262.

Kongovölker: Kimbundas. Bausteine II. S. 222. Afrik. Jurispr. I. S. 262.

[3]) Bausteine II. S. 222 ff. Afrik. Jurispr. I. S. 264 ff.

[4]) Afrik. Jurispr. I. S. 265 ff.

[5]) Afrik. Jurispr. I. S. 266.

[6]) Afrik. Jurispr. I. S. 266.

[7]) Afrik. Jurispr. I. S. 267 ff.

[8]) Afrik. Jurispr. I. S. 269 ff.

[9]) Afrik. Jurispr. I. S. 268. 269.

[10]) So hängt zum Beispiel bei den Kalmücken der Tribut, den sie den Fürsten zu zahlen haben, von der Willkür des letzteren ab. Pallas, Samml. histor. Nachr. über die mongol. Völkersch. 1776. I. S. 188. Aehnlich im Reiche des Muata

III. Oft vereinigt sich in einem Könige die weltliche und die priesterliche Gewalt, so dass er zugleich Zauberpriester ist[1]). Dies erhöht seine Macht meist sehr, aber ebenso auch seine Verantwortlichkeit.

Oft verteilen sich jedoch die weltlichen und geistlichen Funktionen auf verschiedene Oberhäupter[2]), welche sich dann heftig zu bekämpfen pflegen, und von denen bald der eine, bald der andere die Oberhand gewinnt[3]).

Mit der zauberpriesterlichen Seite des Häuptlingstums hängt es auch zusammen, dass mit seiner Person oft ein Asylrecht verknüpft ist[4]).

Kasembe, in Diagara, Wulli, Fesan, Loango. Afrik. Jurispr. I. S. 262. 263.

[1]) **Indianervölker**: Tay von Nutka, Guatemala, Mexiko, peruanisches Inkareich. Bausteine II. S. 76.

Ozeanische Völker: Polynesier. Bausteine II. S. 76.

Kaukasusvölker: Inguschen. Bausteine II. S. 76.

Semitische Völker: Arabische Scheikh's vor Mohammed. Bausteine II. S. 75. 76.

Negervölker: Banjars. Afrik. Jurispr. I. S. 113.

Arische Völker: Gräko-italiker. Bausteine II. S. 76.

[2]) **Indianervölker**: Itzaex. Anfänge S. 126. Bausteine II. S. 79. Cholula, Azteken, Araonas, Toromonas, Pacaguaras, Caviñas. Das.

Ozeanische Völker: Karolinen, Yap. Bausteine II. S. 79. Tonga, Mangareva. Bausteine II. S. 78.

Indisches Gebiet: Kolh, Butan. Bausteine II. S. 79.

Negervölker: Kru. Bausteine II. S. 79.

Arische Völker: Alte Preussen. Bausteine II. S. 79.

[3]) **Ozeanische Völker**: Tonga. Bausteine II. S. 80.

Semito-Hamiten: Faky el Kebir in Damer. Bausteine II. S. 78.

Kongovölker: Maravis. Bausteine II. S. 80.

[4]) S. Grundlagen S. 416. Bei den Tacullies (Athapasken) findet ein Verbrecher Schutz vor der Rache in der Wohnung eines Häuptlings, so lange ihm gestattet wird, dort zu bleiben, ja auch noch später, wenn er ein Kleidungsstück des Häupt-

b) Aeussere Stellung.

§. 113.

Die äussere Stellung der Häuptlinge und Könige hat insoweit für die Rechtswissenschaft ein Interesse, als sich in ihr die soziale Position derselben getreu abspiegelt.

I. Bei vielen Völkern ist die Stellung der Häuptlinge und Könige eine so hohe, dass sie als göttliche Wesen angesehen werden[1]. Dem entspricht die ihnen entgegengebrachte Verehrung. Man wirft sich vor ihnen nieder, naht ihnen kriechend, bestreut das Haupt mit Staub[2]. Man darf sie nicht ansehen oder berühren[3], auch nicht berühren, was sie berührt haben,

---

lings auf seinem Leibe trägt. Bancroft, native races 1883 p. 123.

[1]) Aschanti, Whydah, Dahomé, Benin, Basango. Afrik. Jurispr. I. S. 118. Auch in Japan galt der Kaiser als von den Göttern abstammend, seine Person war heilig und unantastbar; auch der höchste seiner Unterthanen musste vor ihm knieen. Sakuya Yoshida, gesch. Entw. der Staatsv. und des Lehnwesens von Japan. Haag, 1890, p. 48. Erst der jetzige Kaiser von Japan, Mutsuhito, hat durch eine Proklamation vom 6. Juni 1876 erklärt, dass seine Unterthanen nicht mehr vor ihm auf die Erde fallen sollen. Yorikadzu von Matsudaira, die völkerrechtl. Verträge des Kaisertums Japan, 1890, S. 393.

[2]) **Indianer**: Pani. Bausteine II. S. 96.

Ozeanische Völker: Hawaii, Tonga, Kusaie. Bausteine II. S. 96.

Indisches Gebiet: Kandier. Bausteine II. S. 96.

Semito-Hamiten: Marokko, Abyssinien. Afrik. Jurispr. I. S. 124.

Negervölker: Whydah, Benin, Joloffen, Dahomé, Yarriba, Bagirmi, Logon, Wadai. Afrik. Jurispr. I. S. 124. 125.

Kongovölker: Moluwareich. Afrik. Jurispr. I. S. 125.

[3]) **Indianer**: Azteken. Bausteine II. S. 97.

Negervölker: Dahomé, Uandala, Baghirmi, Mandara. Afrik. Jurispr. I. S. 122.

z. B. Speisen[1]), Kleider[2]), Thron[3]). Der Häuptling oder König ist daher auch oft unsichtbar und erscheint nur bei besonderen Gelegenheiten[4]). Bei Audienzen sitzt er hinter einem Vorhange[5]). Er spricht auch nur durch eine Mittelsperson[6]). Namentlich darf man auch den König nicht essen oder trinken sehen, weil er dabei Zaubereien besonders ausgesetzt ist. Er verschleiert sich daher beim Essen und Trinken oder wendet sein Gesicht ab[7]). Man naht dem Könige nur entblösst, namentlich mit entblösstem Oberkörper[8]) oder in schlechten Kleidern[9]). Man darf sogar nicht einmal auf seinen Schatten

---

[1]) Loango, Monbottu, Whydah. Afrik. Jurisprudenz I. S. 120. 121.

[2]) Uganda. Afrik. Jurispr. I. S. 121.

[3]) Abyssinien, Uganda. Afrik. Jurispr. I. S. 121.

[4]) **Ostasiaten**: Korea. Bausteine II. S. 99.

Semito-Hamiten: Abyssinien, Fezzan. Bausteine II. S. 99. Afrik. Jurispr. I. S. 119.

Negervölker: Benin, Whydah, Dahomé, Onitscha, Schilluk. Afrik. Jurispr. I. S. 119. Bausteine II. S. 98.

Kongovölker: Loango. Afrik. Jurispr. I. S. 119.

Meder, Perser, Sabäer. Bausteine II. S. 99.

[5]) **Ostasiaten**: Zur Zeit der Tokugawa durfte der japanische Kaiser Audienz nur hinter einer Art Gitterwerk erteilen. Sakuya Yoshida, gesch. Entw. der Staatsv. in Japan p. 51.

Semito-Hamiten: Abyssinien, Hamacen. Afrik. Jurispr. I. S. 119.

Negervölker: Bornu, Wadai, Hamarrua, Ilori. Afrikan. Jurispr. I. S. 119. 120.

[6]) Atschin. Bausteine II. S. 97. Abyssinien, Dar-For, Monbuttu, Uandala, Yarriba, Aschanti, Joloffen, Angola, Bihé, Ganguella, Basutho. Afrik. Jurispr. I. S. 122. 123.

[7]) Abyssinien, Whydah, Dahomé, Naango, Unyoro, Camma, Loango, M'pongo, Kakongo. Afrik. Jurispr. I. S. 121.

[8]) Hawai, Tahiti. Bausteine II. S. 96. 97. Abyssinien, Schoa, Bagirmi, Logon, Wadai, Senegambien. Afrik. Jurispr. I. S. 123. 124.

[9]) Azteken- und Inkareich. Bausteine II. S. 97.

treten[1]). Ebenso darf Niemand die Frauen des Königs ansehen[2]).

Es findet sich ferner oft die Sitte, dass kein Unterthan jemals einen höheren Platz einnehmen darf als der König[3]).

Der Speichel des Königs gilt für geweiht und heilkräftig, und ist oft Gegenstand besonderer Ceremonien[4]).

Oft gilt es als unzulässig, dass der König die Erde berührt; er wird getragen[5]), reitet, schlimmstenfalls auf den Schultern eines Sklaven[6]), oder fährt.

II. Oft giebt es bestimmte Abzeichen der königlichen Würde[7]). Sehr gewöhnlich ist der Sonnenschirm als Zeichen der Herrschaft[8]). Auch giebt es mancherlei Gegenstände, welche nur von Personen

---

[1]) Isabel (Salomoinseln). Bausteine II. S. 97.

[2]) Aschanti, Dahomé, Whydah, Uganda, Loango, Kasembe. Afrik. Jurispr. I. S. 128. 129.

[3]) Madagaskar. Sibree, Madagaskar 1881 S. 209. Sandwichinseln. Tyermann and Bennet, voyag. 2ed. p. 118. Kandier. Bausteine I. S. 96. Fällt in Dar-For der Sultan vom Pferde, so fällt auch sein Gefolge herab. Afrik. Jurisprud. I. S. 126.

[4]) Aschanti, Bihé, Bagirmi. Joloffen, Dahomé, Kongo, Engoge, Dar-For. Afrik. Jurisprud. I. S. 126. Peruanisches Inkareich. Bausteine II. S. 97.

[5]) Quiché, Chibchas. Bausteine II. S. 98. Reich des Muata-ya-nvo. Afrik. Jurispr. I. S. 128.

[6]) Apalachen, Cariben, Panama, Birma. Bausteine II. S. 98. Adlige im Reiche der Muata-ya-nvo, Ngóla, Balonda. Afrik. Jurispr. I. S. 128.

[7]) Bausteine II. S. 99. Afrik. Jurispr. I. S. 126 ff.

[8]) Andree, ethnogr. Parallelen S. 250—258. Sibree, Madagaskar 1881 S. 208. Bausteine II. S. 99. Afrik. Jurisprud. I. S. 126. 127.

königlichen Blutes benutzt werden dürfen. Im Einzelnen ist hier alles örtlich verschieden[1]).

III. Es kommt vor, dass der König einmal im Jahre ein Stück Land pflügen muss[2]).

IV. Vielfach ist der König in seinen Bewegungen stark beschränkt, indem er bestimmte Gegenden nicht betreten darf, weil ihm daraus Unglück entstehen würde. Es handelt sich dabei um Hindernisse, die ihm von andern sozialen Gewalten, namentlich von Zauberpriestern, in den Weg gelegt werden[3]).

c) Rechtsverantwortlichkeit der Häuptlinge und Könige.

§. 114.

I. Es kommt vor, dass Häuptlinge und Könige für Handlungen ihrer Unterthanen nach aussen hin verantwortlich sind, so dass sie für deren Missethaten und Schulden einstehen, namentlich auch die von ihren Unterthanen verwirkten Bussen zahlen müssen[4]). Zum

---

[1]) Bausteine II. S. 99. Afrik. Jurispr. I. S. 127 ff.

[2]) So gleichmässig in Sennaar (Nubien). Afrik. Jurispr. I. S. 128 XII., im peruanischen Inkareiche. Brehm, das Inkareich 1885 S. 248, und in China, wo der Kaiser selbst im ersten Frühlingsmonate ein Stück Feld pflügt. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. VI. S. 355 N. 14.

[3]) Vgl. Afrik. Jurispr. I. S. 129 XV. Zur Zeit des tiefsten Verfalls der japanischen Kaisermacht durfte der Kaiser seinen Palast nicht mehr verlassen. Es wurde Niemand vor ihn gelassen: seine leiblichen Ascendenten und Descendenten konnte er nur am Neujahrsfeste sehen. Sakuya Yoshida, gesch. Entwicklung der Staatsv. und des Lehnwesens in Japan p. 51. Rudorff, Tokugawa-Gesetzsammlung (1889). Die achtzehn Gesetze Iyeyas Art. 4 S. 1.

[4]) Bango (in Angola), Kaffern, Grossbassam. Afrikan. Jurispr. I. S. 129. 130. Der mongolisch-kalmückische Saissan

Teil schliesst sich die Haftung an die geschlechterrechtliche Verantwortlichkeit der Familienoberhäupter, zum Teil an die territorialrechtliche Verantwortlichkeit des Distrikts für Missethaten an.

II. Weitverbreitet ist die Verantwortlichkeit der Häuptlinge und Könige für nationale Unglücksfälle. Es hängt dieselbe mit der zauberpriesterlichen Natur des Königtums zusammen. Der Häuptling und König befindet sich im Besitze übernatürlicher Kräfte, durch welche er seine Unterthanen nach allen Seiten beglücken, aber auch alles Unglück auf sie herabbeschwören kann. Nutzt er diese Kräfte nicht zu Gunsten seiner Unterthanen, so wird er oft abgesetzt oder auch umgebracht[1]).

4. Die Thronfolge.

a) Die Thronfolgefähigkeit.

§. 115.

I. Im Anschluss an den Gedanken, dass nur körperliche und geistige Ueberlegenheit zum Häupt-

---

haftet für Räubereien und Diebstähle, die aus seinem Aimak herzurühren scheinen. Pallas, Sammlung histor. Nachr. über die mongol. Völkersch. 1776 I. S. 192. Vgl. Anfänge S. 120.

[1]) **Indianervölker**: Caloosas in Florida, Mexiko. Ursprung des Rechts S. 75.

Ozeanische Völker: Australien. Ursprung des Rechts S. 76. Hebriden. Bausteine II. S. 77.

Ostasiaten: Bussübungen des chinesischen Kaisers bei nationalem Unglück.

Semito-Hamiten: Barea und Bazen. Afrik. Jurisprud. I. S. 130.

Negervölker: Banjars, Kru. Afrik. Jurispr. I. S. 130.

Kongovölker: Loango, Kaffern, Basutho, Betschuanen, Ukerewé, Obbo. Afrik. Jurispr. I. S. 130. 131.

lingstum qualifiziren, findet sich oft der Rechtssatz, dass nur ein allseitig körperlich und geistig tüchtiger Mann Häuptling oder König werden kann[1]). Namentlich macht oft ein körperliches Gebrechen thronfolgeunfähig[2]).

II. Ausgeschlossen von der Erbfolge in die fürstliche Würde sind häufig Weiber, bisweilen aber auch Minderjährige[3]). Doch tritt, falls der gesetzliche Nachfolger noch minderjährig ist, mancherwärts auch eine Regentschaft ein[4]).

b) Die Thronbesteigung.

§. 116.

I. Häufig hat der Thronfolger vor der Thronbesteigung bestimmte Verpflichtungen zu erfüllen. Dahin gehören folgende:

1. Derselbe ist häufig verpflichtet, bevor er berufen wird, den Thron zu besteigen, an bestimmten Orten zu wohnen, welche es ihm unmöglich machen, vorher störend in die Regierung einzugreifen, in der

---

[1]) Altwalisches Recht. Bausteine II. S. 91.

[2]) **Mongolisch-tartarische Völker**: Mongolen. Bausteine II. S. 91.

Semito-Hamiten: Abyssinien. Bausteine II. S. 91.

Arische Völker: Persien. Bausteine II. S. 91. Celten, walische. Das.

[3]) Redjang auf Sumatra. Anfänge S. 129. 130. Wulli, Bambuk, Braknas. Afrik. Jurispr. I. S. 146. 147.

[4]) Basutho, Kaffern. Afrik. Jurispr. I. S. 146. 147. In Japan führte seit 888 der Kwambaku (Majordomus) während der Unmündigkeit des Kaisers die Vormundschaft über ihn. Sakuya Yoshida, gesch. Entwickl. der Staatsv. und des Lehnwesens in Japan p. 49. 50.

Regel an sehr entlegenen Orten. Namentlich darf er die Residenzstadt nicht betreten[1]).

2. Mancherwärts muss der Thronfolger vor der Thronbesteigung eine Zeit lang in der Einsamkeit zubringen und sich Bussübungen unterwerfen, um sich so auf seinen hohen Beruf geziemend vorzubereiten[2]).

3. Hier und dort muss sich der König vor der Thronbesteigung Schimpfreden, Verspottungen und Unfläthereien aussetzen, um dadurch seine Geduld zu beweisen[3]), oder er muss vor der Inthronisation in ärmlichen Kleidern erscheinen[4]).

4. Hier und dort muss der Thronerbe sich die Thronfolge durch Geschenke an seine Unterthanen oder benachbarte Häuptlinge erkaufen[5]), oder auf seine Besitztümer verzichten[6]).

---

[1]) **Kongovölker**: Loango, Kimbundas, Usambara. Afrik. Jurispr. I. S. 147. S. auch über Bihé das. S. 151. über Angoy das. S. 149 VI.

[2]) **Indianervölker**: Mexiko. Bausteine II. S. 106. 76.

Negervölker: Bornu, Dar-For. Afrik. Jurispr. I. S. 147. 148. Wadai. Bausteine II. S. 107. 76.

[3]) **Indianervölker**: Guaxozingo, Tlascala, Cholula. Bausteine II. S. 106.

Ozeanische Völker: Tahiti. Bausteine II. S. 106.

Negervölker: Sierraleone. Afrik. Jurispr. I. S. 148.

Kongovölker: Afrik. Jurispr. I. S. 148. 149.

[4]) Jaga von Cassange. Bastian, deutsche Expedition II. S. 59. Derselbe führt als Analogie an, dass (nach Johann von Viktring) der Herzog von Kärnthen vor der Inthronisation bäurisch bekleidet wurde und einen Backenstreich zu leiden hatte. Darnach würde dieser Brauch auch im westarischen Völkergebiete nachweisbar sein.

[5]) Hier und dort bei Neger- und Kongovölkern. Afrik. Jurispr. I. S. 148.

[6]) Teda. Afrik. Jurispr. I. S. 148.

II. Als Folgen des Regierungsantritts kommen eine Reihe von Sitten allgemeineren Charakters vor.

1. Häufig werden die nächsten Verwandten des Thronfolgers unschädlich gemacht, damit sie nicht durch Empörungen die öffentliche Ordnung stören. Sie werden getödtet[1]), geblendet[2]), gefangen gesetzt[3]).

2. Bei uncivilisirten Völkern sind mit der Inthronisation häufig Menschenopfer verbunden[4]).

5. Beendigung des Häuptlings- und Königstums.

§. 117.

I. Der Gedanke, dass das Häuptlings- und Königtum ursprünglich nur auf dem Besitze hervorragender Eigenschaften beruht, und es untergeht, wenn diese Eigenschaften schwinden, führt zu interessanten Konsequenzen.

1. Oft tritt der Häuptling zurück, wenn sein Nachfolger zur Mannheit erstarkt[5]). Er übergiebt seinem Erben die Herrschaft und tritt selbst in die Stelle eines Altenteilers. Bisweilen vollzieht sich

---

[1]) **Semito-Hamiten**: Sennâr. Bausteine II. S. 110. Afrik. Jurispr. I. S. 150.

Negervölker: Benin. Afrik. Jurispr. I. S. 150.

Kongovölker: Uganda, Unyoro. Afrik. Jurisprudenz I. S. 149. 150.

Perser, Osmanen. Bausteine II. S. 111.

[2]) Bagirmi, Wadai. Afrik. Jurispr. I. S. 150.

[3]) Abyssinien, Schoa, Sonrhay. Afrik. Jurispr. I. S. 150 vgl. 149 N. 4.

[4]) Dar-For, Iddah, Cassange, Bihé. Afrik. Jurisprud. I. S. 150—142.

[5]) **Indianervölker**: Californien, Mannacicos und Patagonier. Bausteine II. S. 89.

Ozeanische Völker: Fidschi-Inseln. Bausteine II. S. 89.

dieser Uebergang durch ein Gefecht oder einen Kampf zwischen beiden, dessen Ausgang dafür entscheidet, ob der Erbe die Herrschaft erhält oder sie beim bisherigen Häuptling noch verbleibt[1]). Es kommt auch vor, dass schon bei der Geburt eines Sohnes das Häuptlingstum auf diesen übergeht, und der Vater nur noch als dessen Stellvertreter weiter regiert[2]).

2. Unfähige Häuptlinge und Könige können häufig abgesetzt werden[3]). Oft wird über sie von den Ihrigen Gericht gehalten[4]), und falls sie dasselbe nicht bestehen, werden sie getödtet[5]). Auch wenn Herannahen des Alters sie regierungsunfähig macht, werden sie wohl getödtet[6]). Es ist auch wohl ein

---

Ostasiaten: In Japan wurde es seit der Kaiserin Kokioku üblich, dass die Kaiser häufig zu Gunsten der Nachfolger sehr früh auf den Thron verzichteten und sich dem buddhistischen Klosterleben widmeten. Sakuya Yoshida, gesch. Entwickl. der Staatsv. und des Lehnwesens in Japan p. 49.

[1]) **Ozeanische Völker**: Rarotonga. Bausteine II. S. 89.

Hottentottenvölker: Koranas. Afrik. Jurispr. I. S. 156.

[2]) Tahiti, Mangareva, Tahoi, Nukuhiva, Markesasinseln. Bausteine II. S. 90. Kohler in Grünhuts Zeitschr. XIX. S. 592.

[3]) **Indianervölker**: Yaruros. Bausteine II. S. 93. Quiché. Anfänge S. 127.

[4]) Kandier. Anfänge S. 127.

[5]) **Indianervölker**: Quiché. Anfänge S. 127.

Mongolisch-tartarische Völker: Turkestan. Anfänge S. 127.

Semito-Hamiten: Sennâr. Afrik. Jurispr. I. S. 153. 154. Meroë, Stämme am Tumât, Fazoql. Das. S. 154, 155.

Negervölker: Bertat. Ursprung des Rechts S. 77. Afrik. Jurispr. I. S. 144. Bambuk. Afrik. Jurispr. I. S. 154. Ibu. Das. S. 155.

Kongovölker: Masai und Wakuafi. Afrik. Jurispr. I. S. 154. Impunga-Gericht in Bailundo. Das. S. 155. Cassange. Das.

[6]) Eyeos, Akim. Bausteine II. S. 81. Chazaren. Bausteine II. S. 90. Tolteken in Anahuac (?). Das. S. 90 .91.

Recht des Aufruhrs gegen tyrannische Könige förmlich anerkannt[1]).

II. Der Tod eines Häuptlings oder Königs ist da, wo das Häuptlings- oder Königstum kräftig entwickelt ist, oft ein folgenreiches Ereigniss. Bei tiefstehenden Völkerschaften ist es sehr gebräuchlich, am Grabe desselben Menschenopfer zu bringen, damit der Herrscher im Jenseits mit dem nötigen Pomp auftreten könne und die erforderliche Bedienung habe. Es werden daher namentlich oft seine Weiber, sowie einige Diener oder Sklaven ihm mitgegeben[2]).

Häufig werden beim Tode des Häuptlings dessen Güter zerstört und der Ort, an welchem er residirt hat, verlassen[3]).

Häufig bricht auch nach dem Tode eines Häuptlings oder Königs für eine Zeitlang eine allgemeine Anarchie aus, so dass Leben und Eigentum keinerlei Schutz mehr geniesst[4]). Dies findet sich bei Völkern mit stark entwickelter königlicher Gewalt. Es wird angenommen, dass der ganze soziale Friede ein Königsfriede sei, so dass mit Wegfall des Trägers desselben

---

[1]) China. Bausteine II. S. 93.

[2]) **Negervölker**: Goldküste, Yarriba, Grossbassam, Aschanti, Dahomé, Benin, Apollonia, Bakwiri, Bissao, Iddah. Afrik. Jurispr. I. S. 156—159. Somraï, Njillem. Das. S. 159.

Kongovölker: Kongo, Reich des Muata-ya-nvo, Barotse, Cassange, Bihé, Bakuti, Wadoe, Wanyamwezi. Afrik. Jurispr. I. S. 159. 160.

[3]) **Indisches Gebiet**: Birma. Bausteine II. S. 109.

Negervölker: Dschenna, Badagry, Bùa, Njillem, Dahomé, Bagos. Afrik. Jurispr. I. S. 160.

Kongovölker: Commis, Loango, Kaffern, Reich des Muata-ya-nvo. Afrik. Jurispr. I. S. 160. 161. Bakalai. Bausteine II. S. 108.

[4]) **Ozeanische Völker**: Sandwichinseln, Neuseeland, T Bausteine II. S. 109.

aller Friede erlischt, bis ein neuer König vorhanden ist. Um diesen Zustand des Schreckens zu vermeiden, wird daher auch wohl der Tod des Königs geheim gehalten, bis der neue da ist, oder ein provisorischer Friedensträger für die Zwischenzeit bestellt.

6. Die Gefolgschaften.

§. 118.

Sehr gewöhnlich ist es, dass sich an einen Häuptling oder König eine Gefolgschaft anschliesst, welche mit ihm zusammenlebt, ihn stets begleitet und alle Gefahren mit ihm teilt. Dieses Gefolge besteht in der Regel aus Unterhäuptlingen und Adligen [1]).

Oft entsteht eine solche Gefolgschaft aus gleich-

Semito-Hamiten: Algier. Afrik. Jurisprudenz I. S. 161. Schoa. Das.

Negervölker: Dschenna, Badagry, Whydah. Afrik. Jurisprudenz I. S. 161. Dahomé. Das. S. 162. Yarriba, Mandingos, Joloffen, Fulah. Bausteine II. S. 109.

Kongovölker: Bihé. Afrik. Jurisprud. I. S. 161. Kongo. Bausteine II. S. 109. Loango, Banyai. Bausteine II. S. 110.

[1]) **Indianervölker**: Mexiko. Bausteine II. S. 71. Nicaragua. Anfänge S. 132. Guanas. Anfänge S. 133.

Ozeanische Völker: Tonga, Hawaii, Pelau-Inseln. Bausteine II. S. 70. 71.

Indisches Gebiet: Gwalior. Bausteine II. S. 71.

Kaukasusvölker: Tscherkessen. Anfänge S. 132. Lesghier. Bausteine II. S. 70.

Negervölker: Bornu. Afrik. Jurispr. I. S. 165.

Kongovölker: Wangindo. Bausteine II. S. 69. Basutho. Das. Betschuanen, Kaffern. Afrik. Jurispr. I. S. 165.

Arische Völker: Celten. Bausteine II. S. 70. Germanen. Bausteine II. S. 70. Slawen: Russland. Bausteine II. S. 71.

altrigen Knaben, die gleichzeitig mit dem Sohne eines Fürsten erzogen werden[1]).

Zweiter Abschnitt.

Die herrschaftlichen Verbände.

1. Im Allgemeinen.

§. 119.

I. Auf der Basis der Unfreiheit und des Häuptlingstums bilden sich vielfach soziale Verbände eigentümlicher Art. Die Organisation dieser Verbände lehnt sich regelmässig an den Grund und Boden an; sie ist eine territorialherrschaftliche und entwickelt sich oft unmittelbar aus der territorialgenossenschaftlichen, indem die territorialrechtlichen Oberhäupter einen herrschaftlichen Charakter annehmen oder auf Grund des Krieges und der Eroberung die territorialrechtlichen Verbände fremden Grundherrn herrschaftlichen Charakters unterstellt werden.

Die elementaren Bildungen derartigen Charakters sind Fronhöfe, herrschaftliche Burgen, umgeben von Dorfschaften Unfreier, welche dem Burgherrn zu bestimmten Diensten und Abgaben verpflichtet sind, wogegen sie von ihm nach allen Seiten geschützt und vertreten werden.

Eine solche Organisation findet sich in weiter Verbreitung über die ganze Erde; namentlich aber

---

[1]) **Indianervölker:** Guanas. Bausteine II. S. 69.
Kongovölker: Basutho. Bausteine II. S. 69. Betschuanen, Kaffern. Afrik. Jurispr. I. S. 165.

da, wo kriegerische Berührungen von Stämmen und Völkern an der Tagesordnung sind. Im Einzelnen aber finden sich unter Einwirkung lokaler Ursachen die stärksten Ausweichungen.

Charakteristisch für alle Formen dieser Organisation ist die Zerteilung des Grundeigentums in ein Obereigentum des Herrn und in ein Untereigentum des Grundbesitzers.

II. Herrschaftliche Verbände können aus allen möglichen Ursachen entstehen, welche bestimmten Personen ein Uebergewicht über andere geben. Die gewöhnlichste Ursache für die Entstehung herrschaftlicher Verbände bilden Kriege. Es ist ein weitverbreiteter Grundsatz, dass erobernde Völker das Grundeigentum als ihre Beute betrachten, namentlich dass erobernde Könige die Ländereien unterworfener Völker unter ihre Grossen, ihre Unterhäuptlinge, ihre Adligen, ihr Gefolge verteilen, so dass die geschlechterrechtlichen und territorialrechtlichen Verbände unter eine herrschaftliche Spitze gestellt werden, der gegenüber sie in einen mehr oder minder gedrückten Stand der Unfreiheit geraten[1]).

Oft sind es auch einheimische Raubritter, welche gestützt auf Gefolgschaften oder feste Burgen die ge-

---

[1]) Im altperuanischen Inkareiche okkupirte der Inka einen Teil jeder unterworfenen Geschlechtermark und setzte einen andern Teil zur Erhaltung der Tempel des Sonnen- und Mondkults und der Priesterschaft desselben aus. Die Bebauung aller dieser Ländereien lag den unterworfenen Dorfgenossenschaften (Lactantins) ob. Sie mussten daher den Inkas und der Priesterschaft bestimmte Frondienste leisten. Auf dem Inkalande wurden alsdann auch neue Dorfschaften gegründet, die unmittelbar unter der Herrschaft des Inka standen. Cunow, Ausland 1890, Nr. 43, S. 853. 854.

schlechterrechtlichen und die territorialrechtlichen Verbände sich unterwerfen[1]).

Es entstehen aber herrschaftliche Grundeigentumssysteme auch aus vielen andern Ursachen, z. B. aus der Art der Steuererhebung[2]), aus der Verknüpfung ursprünglicher Landloose mit bestimmten Aemtern, die dann in Familien erblich werden (Dienstgüter, Dienstallmenden)[3]). Auch kommt es vor, dass Feu-

---

[1]) Im alten Russland finden sich über den Hausgemeinschaften und Markgenossenschaften Fürsten. Dieselben führen über die Köpfe des Volkes hinweg an der Spitze ihrer Gefolgschaften ein warägisches Kriegerleben. Später werden sie Landesfürsten und ihre Gefolgschaft verwandelt sich in einen Hof (dwor). Die Grossfürsten von Moskau und der Moskowitische Staat eigneten sich den mongolischen Grundsatz an, dass alles Land dem Khane, dem Zaren gehöre, alle Unterthanen seine Sklaven seien, und wer Land besitze, es vom Zaren habe, um diesem zu dienen. Engelmann, Leibeigenschaft in Russland 1884 S. 9. 10.

[2]) In Bengalen entstand ein feudales Grundeigentumssystem dadurch, dass die Steuererheber (Zamindar), welche für einen Steuerbetrag einzustehen hatten, allmälich zu Eigentümern weiter Landstrecken wurden, indem sie für die Kultivirung derselben sorgten und die Rente für sich einzogen. Der älteste Sohn rückte in diese ursprünglich persönliche Stellung dann herkömmlich ein, und so entstanden Familienbeneficien, welche schon zur Mogulzeit erblich geworden waren. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 339. Für kleinere Gebiete nahmen zum Teil die Talukdar's eine ähnliche Stellung ein. Das. S. 340. Aehnliche Verhältnisse, welche im Einzelnen stets partikular sind, finden sich in Bombay. das. X. S. 136, in Orissa das. VIII. S. 368 ff. In Ratnagiri und Kolaba (Bombay) findet sich ein Obereigentum des Khot, des über der Gemeinde stehenden Rentbeamten. Der Khot bezahlte die Steuern und hielt sich dann an die Bauern, wodurch er allmälig eine Art Gutsherr wurde. Kohler a. a. O. X. S. 136.

[3]) So vielfach in Bengalen, Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 345 ff., in Bombay Kohler a. a. O. X. S. 140.

dalherrn ihre Bediensteten und Werkleute durch Ueberlassung von Grund und Boden ablohnen, so dass dadurch privates Dienstland entsteht[1]). Eine erbliche Begebung von Grundstücken seitens eines Obereigentümers an einen Untereigentümer aus irgend welchen Gründen ist überhaupt eine weit verbreitete Erscheinung[2]).

2. Insbesondere die lehnrechtlichen Verbände.

§. 120.

I. Aus den herrschaftlichen Verbänden lassen sich einigermassen die lehnrechtlichen abscheiden. Dabei ist der Lehnsmann vor Allem seinem Lehnsherrn zu Kriegs- und Hofdiensten verpflichtet. Das Lehnswesen ist über die ganze Erde verbreitet, variirt aber im Einzelnen in den denkbar weitesten Grenzen[3]).

Vgl. die Tributverleihungen an Beamte als iktâ nach moslemischem Rechte. Tischendorf, das Lehnswesen in den moslemischen Staaten 1872 S. 21.

1) Chakaran-Ländereien in Bengalen. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. IX. S. 347 ff.

2) Erbleihen in Bengalen, Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 340—342, in Bihar das. VIII. S. 94. Emphyteusen in Bombay das. X. S. 137.

3) **Indianervölker**: Bausteine II. S. 158. 161.

Ozeanische Völker: Malaischer Archipel: Redjang, Lampong, Batak, Pasemah lebar. Bausteine II. S. 157. 158.

Polynesien, Tahiti. Bausteine II. S. 157. 158.

Indisches Völkergebiet: Jâgîr in Bengalen. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. IX. S. 348. In Bihar findet sich eine Erbpacht, wobei der Beständer Kriegsdienste leistet. Kohler a. a. O. VIII. S. 95. Lehenartige Verhältnisse in Bombay. Kohler a. a. O. X. S. 137. 140. 141. In Rajputana ist die Organisation halb geschlechterrechtlich, halb lehnrechtlich. Die Clangenossen erhalten ihr Land gegen Kriegsdienste, Pferdelieferungen u. s. w. vom Clanoberhaupte. Die Vasallen sind

II. Im Einzelnen lassen sich im Lehnrechte kaum noch allgemeine Züge auffinden. Erwähnt werden mag folgendes:

1. Aus dem Ausgangspunkte des Lehns als eines mit der Verpflichtung zu Kriegsdiensten verbundenen Grundbesitzes folgt der Ausschluss solcher Personen von der Lehnsfolge, die zu Kriegsdiensten ungeeignet sind, z. B. von Weibern, Ehrlosen, Gebrechlichen[1]).

Stammesmitglieder des Lehnsoberhaupts. Der Stamm ist Träger des Eigentums, nicht der Lehnsherr. Kohler a. a. O. VIII. S. 101. Ueber Ansätze zu einer Lehnsverfassung bei den Kandiern auf Ceylon Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 235. 236.

Ostasiaten: China. Bausteine II. S. 157. 161. 162. Bei der Eroberung Chinas durch die Mandschu wurde eine Menge Grundeigentum an die Offiziere und Soldaten ausgeteilt, auch an die Prinzen des Hauses. Der Boden ist steuerfrei und unveräusserliches Eigentum der Familie. Dafür sind die Eigentümer zu Kriegsdiensten verpflichtet, sobald sie aufgerufen werden. Die Lehen fallen nur an Descendenten, nicht an Adoptivkinder. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 204. Japan. Sakuya Yoshida, geschichtl. Entwicklung der Staatsverfassung und des Lehnwesens von Japan, Haag, M. M. Couvée 1890.

Mongolisch-tartarische Völker: Mongolen. Bausteine II. S. 160. Tartarenkhanat des Krim. Das. S. 159.

Kaukasusvölker: Tscherkessen. Bausteine II. S. 158. 159.

Semiten: von Tischendorf, das Lehnswesen in den moslemischen Staaten, insbesondere im Osmanischen Reiche. Mit dem Gesetzb. der Lehen unter Sultan Ahmed I. Leipzig, Giesecke & Devrient 1872.

Negervölker: Bausteine II. S. 159. Afrik. Jurisprudenz I. S. 207—213.

Kongovölker: Afrik. Jurispr. I. S. 207—213.

Arische Völker: Slawen: Russland. Bausteine II. S. 159.

Allgemeine Organisationsform im Mittelalter der westeuropäischen Völker. Roth, Gesch. des Beneficialwesens von den ältesten Zeiten bis ins 10. Jahrhundert. Erlangen 1850.

[1]) Japanisches Recht. Sakuya Yoshida, geschichtl. Entwicklung der Staatsverfassung und des Lehnwesens in Japan

2. Die Entstehung eines Lehns ist geknüpft an Belehnung (investitura)[1].

Uebrigens würden Detailuntersuchungen über die verschiedenen Lehenrechte der Erde noch manche interessante Vergleichungspunkte ergeben, wenn schon mehr nach der Seite der Ausweichung als nach derjenigen der Uebereinstimmung[2].

3. Höhere herrschaftliche Verbände.

§. 121.

I. Es kommt oft vor, dass engere herrschaftliche Verbände oder lehnrechtliche Fürstentümer untereinander zu mehr oder minder festen höheren herrschaftlichen Verbänden verbunden sind, sei es, dass die einen an die andern tributär sind oder zu ihnen in irgend einem sonstigen Abhängigkeitsverhältnisse stehen oder dass eine Mehrheit solcher Verbände wieder unter einer gemeinsamen königlichen Spitze steht, welche im Einzelnen wieder von sehr verschiedener Kraft sein kann. Es hängt in dieser Beziehung alles von lokalen Verhältnissen ab und finden sich daher die denkbar weitesten Ausweichungen.

Bisweilen entstehen solche Feudalstaaten auf der Basis von Territorien, die nnter Landesfürsten stehen, welche aus territorialrechtlichen Oberhäuptern hervorgegangen sind. Bisweilen geht die Organisation von erobernden Königen aus, die ihre Gefährten mit Terri-

---

S. 98. Deutsches Recht. Stobbe, Deutsches Privatrecht II. S. 427 ff.

[1]) Meshidashi des japan. Rechts. Sakuya Yoshida a. a. O. S. 101 in Uebereinstimmung mit dem deutschen Recht. Stobbe a. a. O. II. S. 436 ff.

[2]) Vgl. Sakuya Yoshida a. a. O. über die einzelnen Materien des japanischen Lehnrechts S. 92—124.

torien beleihen gegen die Verpflichtung zu Kriegsdiensten, Abgaben u. s. w. In beiden Fällen kommt es oft vor, dass die Territorien mit ihren Landesfürsten die festen Grundlagen der staatlichen Organisation bilden, während die höheren Bildungen häufig stark zum Verfall geneigt sind[1]).

Die höchste Entwicklung hat der Feudalstaat bei den Ostasiaten, den Chinesen und vor Allem bei den Japanesen, und im westeuropäischen Mittelalter erreicht. Zur Zeit ist er in allen diesen Völkergebieten untergegangen oder wenigstens in Verfall begriffen.

In China machten sich mit dem 8. Jahre vor Christi Geburt unter der Tscheu-Dynestie die Feudatäre unabhängig und gründeten mächtige Vasallenstaaten, während das Kaisertum zum Schatten verblasste. Im 4. Jahrhundert zerfiel China in sieben Staaten, Thsin, Weï, Han, Thsi, Yen, Thsu und Tschao. Der Herrscher von Thsin, Thsinshihoangti, vereinigte 221 das ganze Reich wieder[2]). Ein ähnlicher Entwicklungsgang hat sich in Japan abgespielt. Japan tritt als ein Feudalstaat mit kaiserlicher Spitze in die Geschichte ein. In der Zeit von 645 bis 834 nach Christi Geburt war Japan eine centralisirte Monarchie. Diese zerfällt in der Zeit von 834—1186 wieder zu einem Lehenstaate, in welchem in der Folgezeit die kaiser-

---

[1]) Vgl. über die Sudanstaaten Afrik. Jurispr. I. S. 208, über Sokoto und Gando das. I. S. 211. 212, über Uganda das. S. 210, über das Reich des Muata-ya-nvo das. S. 210. 213, über das Kassongo-Reich das. S. 211, über das frühere Kaiserreich Monomotapa das. S. 212. Auf der Insel Mindanao gehorchten die Maguindanaos zu Anfang des 17. Jahrhunderts noch einem einzigen Sultan. Das Sultanat war feudal. Die Regenten der einzelnen Lehen, später Dattos genannt, wurden allmälich suverän. Blumentritt im Auslande 1891 Nr. 45 S. 889.

[2]) Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 356. 357.

liche Macht immer mehr zurücktritt und die Regierung im Wesentlichen von den Shogunen besorgt wird. Das letzte Shogunat, das der Tokugawa, dauerte von 1600—1868. Bis dahin waren die unter den Daimios stehenden Territorien im Wesentlichen selbständige kleine Lehenreiche; der Shogun war der Führer der gesamten Daimios. Seit 1868 ist bekanntlich Japan eine konstitutionelle Monarchie[1]).

Eine rein herrschaftliche Organisation höherer Ordnung hat auch von jeher bestanden und sich bis heute erhalten bei den Mongolen und Kalmücken. Diese Völker standen von jeher unter erblichen Fürsten mit absoluter Gewalt. Jeder Stamm (Uluss) steht unter einem Taidshi. Die mächtigsten Taidshi nennen sich Khane (Chuntaidshi=Schwanenfürst). Die Stämme zerfallen in Stammesabteilungen (Aimak), welche unter Saissanen stehen. Die Aimak's zerfallen wieder in Haushalte (Orkö), welche etwa zu 40 unter je einem Aufseher (Achcha oder Dämütschi, sungarisch Schulünga) stehen. Etwa 10 bis 12 Haushalte bilden eine Dorfschaft (Choton). Jeder Taidshi hat einen Rat (Sarga), der aus den vornehmsten Saissanen besteht[2]). Es handelt sich um eine Territorialverfassung nach Art der afghanischen; aber das genossenschaftliche Element tritt ganz zurück und das herrschaftliche hat durchaus die Oberhand.

Auf die feudale Organisation des europäischen Mittelalters braucht hier nicht eingegangen zu werden, da dieselbe allgemein bekannt ist.

Dagegen mag hier noch auf die ähnliche Organi-

---

[1]) Sakuya Yoshida, geschichtl. Entwickl. der Staatsverf. und des Lehnwesens in Japan, Abschnitt 1.

[2]) Pallas, Sammlung histor. Nachr. über die mongol. Völker 1776 I. S. S. 185—191.

sation der monarchischen Staaten an der Goldküste hingewiesen werden. Jeder Stamm hat seinen Oberhäuptling. Einer dieser Stammeshäuptlinge ist der König und sind diesem die übrigen Oberhäuptlinge untergeordnet. Fünf, sechs oder mehr Dörfer stehen unter der Jurisdiktion einer Stadt, in der ein Häuptling residirt. Die Bewohner der Stadt sind in militärische Stadtkompagnien organisirt. Jeder der Häuptlinge hat seinen eigenen Gerichtshof. Die Häuptlinge stehen unter den Oberhäuptlingen. Bei wichtigen Sachen berät der König mit allen Häuptlingen unter freiem Himmel in Anwesenheit des Volkes. Der König ist in allen wichtigeren Sachen an die Zustimmung der Oberhäuptlinge gebunden, welche ihren Distrikt im Wesentlichen selbständig regieren[1]).

II. Die Organisation derartiger Feudalstaaten geht weit auseinander, doch giebt es bestimmte Erscheinungen, welche sich oft wiederholen.

1. Häufig spielt die königliche Familie eine bedeutende Rolle. Namentlich kommt es vor, dass die Statthalterposten und höhern Beamtenstellen durch Mitglieder der königlichen Familie besetzt sind[2]). Besonders hervor treten häufig der Thronerbe[3]) und

---

[1]) Ellis, the Thsi-speaking peoples 1887 p. 273—275.

[2]) **Semito-Hamiten**: Enarea. Afrik. Jurispr. I. S. 216.

Negervölker: Sonrhay, Bagírmi, Monbottu. Afrik. Jurisprudenz I. S. 216.

Kongovölker: Usambara, Loango, Tamba. Afrik. Jurisprudenz I. S. 216.

[3]) **Negervölker**: Wulli, Bagírmi, Bautschi, Bornu, Kano, Sonrhay. Afrik. Jurispr. I. S. 216. 217. 222. Logón. Bausteine II. S. 149.

Kongovölker: Reich des Muata-ya-nvo und des Muata Kasembe, Loangoküste. Afrik. Jurispr. I. S. 217.

die Königinmutter[1]); ferner die Oberfrauen des Königs[2]). Bestimmte Verwandte des Königs nehmen bestimmte Stellen in seinem Hofstaate ein[3]).

2. Dem Könige zur Seite steht oft ein königlicher Rat, welcher je nach der Organisation des Feudalstaats nur ein Berater des Königs ist oder diesen beschränkt[4]).

Vierter Hauptabschnitt.

Die gesellschaftliche Organisation.

1. Im Allgemeinen.

§. 122.

Der Träger der gesellschaftlichen Organisation ist der einzelne Mensch als individuelles Rechtssubjekt, als Person, und die gesellschaftliche Organisation

---

Arische Völker: Celten: altwalisches Recht. Bausteine II. S. 149.

[1]) **Semito - Hamiten**: Schoa. Bausteine II. S. 150.

Negervölker: Benin, Dahomé. Afrik. Jurispr. I. S. 218. 226. Bornu, Uándala, Bagírmi, Wadai. Das. Bausteine II. S. 149. Aschanti. Bausteine II. S. 150.

Kongovölker: Loango. Afrik. Jurispr. I. S. 217. Reiche des Muata Kasembe und Muata-ya-nvo. Das. S. 218. Bausteine II. S. 149.

[2]) **Indianervölker**: Coya in Peru. Bausteine II. S. 150.

Negervölker: Dahomé, Wadai, Bornu, Bagirmi, Uándala. Afrik. Jurispr. I. S. 216.

Kongovölker: Kasembe, Donde. Afrik. Jurispr. I. S. 219.

[3]) **Negervölker**: Bagírmi. Afrik. Jurispr. I. S. 220.

Kongovölker: Reiche des Muata Kasembe und Muata-ya-nvo. Afrik. Jurispr. I. S. 219. Bausteine II. S. 148.

[4]) **Semito-Hamiten**: Marokko. Afrik. Jurispr. I. S. 220.

Negervölker: Bornu, Logon, Wadai, Bagírmi, Bautschi,

stützt sich auf ein Kompromiss solcher einzelnen menschlichen Individuen.

Die gesellschaftliche Organisation ist jedenfalls die jüngste aller Organisationsformen des Völkerlebens. Bei geschlechterrechtlicher, territorialrechtlicher und herrschaftlicher Organisation tritt der Mensch in seiner Eigenschaft als individuelles Rechtssubjekt stark zurück; ja er ist in der Gestalt, wie wir ihn heutzutage kennen, kaum vorhanden. Erst mit der Auflösung dieser Organisationsformen, welche ihn fast allseitig in die sozialen Verbände aufgehen lassen, tritt er als ein selbständiges soziales Centrum ins Leben.

Ein klares Kennzeichen für das Entstehen einer gesellschaftlichen Organisationsform ist die Entstehung eines Civilrechts oder Privatrechts, vor Allem eines Obligationenrechts. Ein solches tritt bereits klar hervor im altägyptischen und altbabylonischen Rechte. Die höchste Entwicklung hat es erhalten im indischen, römischen und arabischen Rechte und in den Rechten der heutigen europäischen Kulturvölker. Weit weniger tritt dasselbe hervor in den Rechten der ostasiatischen Kulturvölker.

2. Der individuelle Mensch als Rechtssubjekt.

§. 123.

Der individuelle Mensch als Rechtssubjekt, als ein selbständiges Centrum sozialer Prozesse, entsteht erst mit der gesellschaftlichen Organisation.

Dar-For, Wulli, Dahomé, Aschanti. Afrik. Jurisprudenz I. S. 220—225. Benin. Das. S. 226.

Kongovölker: Loango und Kongo. Afrik. Jurisprudenz I. S. 225 ff. Bihé, Das. S. 226. Kaffern. Das. S. 228. Uganda. Das. S. 227.

Diese rechtliche Persönlichkeit des einzelnen Individuums tritt nach verschiedenen Seiten in die Erscheinung. Die wichtigsten sind die folgenden:

1. Der individuelle Mensch wird als verantwortlich gedacht für Rechtsbrüche, die von ihm persönlich ausgehen, und er wird nur als persönlich verantwortlich für dieselben angesehen. Dieser Grundsatz gilt sowohl nach der kriminellen als der civilen Seite. Als Basis für diese Verantwortlichkeit wird im Anschluss an die individuelle Persönlichkeit das individuelle Verschulden angesehen. In dieser Anschauung liegt ein scharfer Gegensatz der gesellschaftlichen Organisation gegenüber anderen Organisationsformen, vor Allem aber gegenüber der geschlechterrechtlichen. Während nach Geschlechterrecht ein von einem Blutsfreunde begangener Rechtsbruch das ganze Geschlecht verantwortlich macht und andererseits ein gegen einen Blutsfreund begangener Rechtsbruch von seinem ganzen Geschlechte gerächt wird, und als Rechtsbruch jeder objektive Eingriff in die Rechtssphäre des verletzten Geschlechts angesehen wird, gleichviel ob dieser Eingriff auf irgend ein individuelles Verschulden zurückzuführen ist, oder nicht, kennt die gesellschaftliche Organisationsform als Regel überhaupt keine Haftung dritter für Rechtsbrüche, die ein einzelner Mensch begangen hat, sondern dieser haftet allein. Er haftet auch nicht für jeden von seiner Person objektiv ausgehenden Eingriff in die Rechtssphäre einer andern Person, sondern er haftet nur dann, wenn ihn ein Verschulden trifft, d. h. wenn die Handlung auf ihn als bewusstes Individuum zurückzuführen ist.

2. Der individuelle Mensch kann sich selbst Verpflichtungen unterwerfen, namentlich durch Verträge. Seine Verfügung über sich selbst bindet ihn andern

gegenüber. Auch hier liegt wieder ein scharfer Gegensatz gegen die übrigen Organisationsformen. Bei ihnen sind die Verpflichtungen des individuellen Menschen sozusagen Legalobligationen. Sie resultiren ohne Weiteres aus seiner Stellung als Mitglied sozialer Verbände, in welche er hineingesetzt wird, ohne Rücksicht darauf, ob er will oder nicht.

3. Die Gesellschaften.

§. 124.

Gesellschaften, welche auf Verträgen einzelner Individuen beruhen, sind in unsrem heutigen Kulturleben sehr gewöhnlich. Es haben sich auch mannigfache typische Formen derselben entwickelt. Unter der geschlechterrechtlichen, territorialrechtlichen und herrschaftlichen Organisation sind sie nur schwach entwickelt. Wo aber diese Organisationsformen zurücktreten, sieht man überall den Assoziationstrieb sich mächtig entfalten. So ist z. B. in China das Assoziationswesen voll entwickelt. Die Mäkler, Ackerbauer, Inhaber von Fischerbooten bilden Assoziationen, deren Mitglieder meist für einander haftbar sind und einer obrigkeitlichen Kontrolle unterliegen. Es giebt Darlehensgenossenschaften, Sterbekassenvereine und vor Allem Handelsgilden. Selbst die Bettler bilden ihre Assoziationen[1]). Ebenso finden sich in Indien eigentümlich entwickelte Handelsgesellschaften[2]). Ansätze finden sich auch im altnordischen Rechte[3]).

---

[1]) Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 205—208.

[2]) Dekkan. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. VIII. S. 136—138. Jessor in Bengalen. Das. IX. S. 353.

[3]) Fèlag. Pappenheim über altnord. Handelsges. in Goldschmidts Zeitschr. für H.-R. XXXVI. S. 95 ff.

Die alten Organisationsformen stehen der freien Assoziation feindlich gegenüber und hindern dieselbe vielfach. Namentlich ist dies der Fall mit der herrschaftlichen Organisation, insbesondere einem entwickelten Sklavenwesen. Im alten Rom ist eine freie Korporationsbildung nur in ganz schwachen Ansätzen erkennbar[1]). Ebenso hinderte im germanischen Mittelalter das Vorhandensein Unfreier das Aufkommen freier gewerblicher Assoziationen, und erst mit der Entwicklung des Städtewesens und mit dem Zusammenschluss der Bürger zur städtischen Marktgenossenschaft dringt die gesellschaftliche Organisation durch[2]).

II. Die höheren Formen der sozialen Organisation.

Erster Abschnitt.

Die Grundlagen derselben.

1. Im Allgemeinen.

§. 125.

Die Bildungen geschlechterrechtlicher, territorialrechtlicher, herrschaftlicher und gesellschaftlicher Natur, welche bisher erörtert sind, bilden die Grundlagen, auf welche sich die höheren Formen der sozialen Organisation stützen, die gewöhnlich unter dem Namen Staaten zusammengefasst werden.

Ein Staat enthält gewöhnlich geschlechterrechtliche, territorialrechtliche, herrschaftliche und gesell-

---

[1]) Goldschmidt, Universalgesch. des Handelsrechts 1891 I. S. 69. 70.

[2]) Goldschmidt a. a. O. S. 112 ff.

schaftliche Bildungen. Wie weit aber die eine oder die andere Art dieser Bildungen überwiegt, ist bei jedem einzelnen Staatswesen verschieden. Es sind diese Bildungen in den einzelnen Staaten auch vielfach wieder in Verfall begriffen, und diese Verfallzustände sind wieder die Ursachen neuer eigenartiger Bildungen.

Was zunächst die geschlechterrechtliche Organisation anlangt, so ist sie in vielen Staaten der Erde als Glied des Staatsverbandes erhalten, bei andern dagegen hat sie eine politische Bedeutung fast ganz verloren.

Bei den ostasiatischen Kulturstaaten, in China, Japan und Korea, bildet noch heutzutage die geschlechterrechtliche Organisation ein wesentliches Fundament des Staatsverbandes. Die Hausgenossenschaften und auch noch höhere geschlechterrechtliche Verbindungen sind politische Korporationen.

In scharfem Gegensatz dazu steht die europäische Kultur, welche Familie und Geschlecht eines politischen Charakters fast ganz entkleidet hat. Man kann fast sagen, dass hier die Familie den sozialen Charakter, welchen sie auf niederen Kulturstufen in so ausserordentlich hohem Masse besitzt, im Wesentlichen eingebüsst hat und zu einer rein biologischen Institution geworden ist. In andern Kulturstaaten hat die Familie wenigstens in beschränktem Maasse ihren sozialen Charakter bewahrt. Das Haus ist hier noch etwas Festes, was in der Familie bleibt, in welchem Generationen weiter wohnen, während im modernen Europa, wenigstens in den Städten, sich gewöhnlich mit dem Tode der Eltern das ganze Hauswesen auflöst und jedes Kind sich ein neues Heim sucht. Ebenso ist hier die ganze Solidarität, wie sie den geschlechterrechtlichen Verbänden eigentümlich ist, vollständig

vernichtet, und jedes Individuum auf sich selbst gestellt, während umgekehrt in Staaten, in denen sich das Geschlechterrecht zum Teil erhält, die geschlechterrechtliche Solidarität sich oft noch auf höhere soziale Verbände ausdehnt.

Was die territorialrechtlichen Verbände anlangt, so erhalten sich auch diese in den Staaten in sehr verschiedenem Maasse. Bisweilen treiben sie ihre alte Gemeinwirtschaft weiter, bisweilen werden sie im Wesentlichen zu politischen Gemeinden. Aber auch im letzteren Falle tritt eine wirtschaftliche Solidarität nach den verschiedensten Seiten hervor; namentlich in der Schaffung gemeinsamer Einrichtungen, welche dem Wohle aller Gemeindegenossen dienen. Gerade in unsern heutigen Tagen sehen wir das kommunale Leben der Gemeinden sich immer mächtiger entwickeln. In einer modernen Stadt im Gebiete der europäischen Kultur mit ihren Schulen und Bildungsanstalten, mit ihren Handels- und Verkehrsanstalten, mit ihrem Armen- und Unterstützungswesen, mit ihren Schlachthäusern und Erleuchtungsanstalten u. s. w. besteht eine starke und immer noch mehr anwachsende Solidarität der Bewohner, welche wahrscheinlich den festesten Angelpunkt des Staates der Zukunft abgeben wird.

Herrschaftliche Organisationsformen erhalten sich ebenfalls in vielen Staatswesen; namentlich Klassen von Adligen und Unfreien. Es ist aber anscheinend doch ein universeller Entwicklungsgang, dass die herrschaftliche Organisationsform auf einer gewissen Kulturhöhe untergeht. Wenigstens findet sich eine Auflösung der Standesunterschiede sowohl in China und Japan, als im westeuropäischen Völkergebiete. Ob auch das Verschwinden eines herrschaftlichen Königstums eine Folge dieses Entwicklungsganges

sein wird, ist zur Zeit nicht abzusehen. In China und Japan scheint eine dahin gehende Entwicklungstendenz nicht vorhanden zu sein. In Westeuropa scheint ein Trieb nach einer Vernichtung aller Reste der herrschaftlichen Organisationsformen vorhanden zu sein. Wieweit derselbe sich allgemein Geltung verschaffen wird, ist noch völlig dunkel.

Die gesellschaftliche Organisationsform ist bisher zu einer Stütze des Staats nirgendwo geworden. Sie treibt neben dem Staate her, so bedeutsam sie auch thatsächlich die Existenz des Staats beeinflusst. Ein auf Verträgen von Individuen beruhender Staat ist auch praktisch undenkbar.

2. Gliederung der Bevölkerung in Klassen, Stände und Kasten.

a) Im Allgemeinen.

§. 126.

I. Schon bei geschlechterrechtlicher Organisation haben wir eine Gliederung der geschlechterrechtlichen Verbände in bestimmte Klassen gefunden, namentlich in Altersklassen, und ebenso sehen wir aus der Abzweigung von Nebenhäusern aus Haupthäusern eine Ungleichheit unter der Bevölkerung entstehen. Bei territorialrechtlicher Organisation sehen wir wenigstens eine überwiegende Stellung der territorialrechtlichen Oberhäupter gegen die Bevölkerung und eine Abstufung unter höheren und niederen Oberhäuptern der territorialrechtlichen Verbände. Eine stärkere Gliederung der Bevölkerung wird aber regelmässig erst durch die herrschaftliche Organisation erzeugt. Hier erheben sich Adelsklassen über das Normalniveau der freien Volksgenossen und sinken Klassen von Un-

freien unter dieses Niveau herab. Diese Schichtung kann je nach den lokalen Bedingungen eine schwache oder starke Ausbildung erhalten.

Weitere Ursachen für die Gliederung einer Bevölkerung in Klassen, Stände und Kasten liefern die Berufsarten. Vor Allem führen der Kriegsdienst und das Priestertum zu weitgehenden Schichtungen der Bevölkerung. Daneben spielen die verschiedenen Gewerbe eine hervorragende Rolle.

So findet man denn auf den Uebergangsstufen zu einer staatlichen Organisation häufig eine Bevölkerung in eine ganze Reihe von Klassen geschichtet. Häufig steht eine Adelsklasse oben an, der gegenüber die übrigen Bevölkerungsklassen als Klassen zweiten Ranges erscheinen [1]).

Oft scheidet sich auch eine Völkerschaft nur in zwei Klassen, in einen Adel und in einen Stand der Gemeinen, woneben es dann wohl noch Sklaven [2]) giebt.

---

[1]) So stehen z. B. bei den Balondas in Centralafrika den Qnilolos (Adligen) die übrigen Bevölkerungsklassen als Muizas gegenüber. Afrik. Jurispr. I. S. 169. Genau so wurden in Japan zur Zeit des Feudalreichs die Samurai (der Militäradel) den drei andern Volksklassen, den Hiakusho oder No (Landwirten), den Shokunin oder Ko (Handwerkern) und den Akinto oder Sho (Kaufleuten) gegenüber gestellt. Sakuya Yoshida, geschichtl. Entwickl. der Staatsv. und des Lehnwesens in Japan S. 62. In ganz ähnlicher Weise stehen auch im alten Russland die Bojaren und fürstlichen Thiunen als ein Adelsstand den übrigen Bevölkerungsklassen gegenüber. Anfänge S. 151.

[2]) **Indianervölker**: Natchez in Florida, Abiponer, Ureinwohner Cubas. Anfänge S. 151.

Ozeanische Völker: Palembang. Anfänge S. 151. Tagalen. Plasencia, Zeitschr. für Ethnol. XXV. S. 11 ff.

Polynesien. Anfänge S. 151.

Ostasiaten: Tongking. Anfänge S. 151. In Korea besteht

Oft geht die Gliederung der Bevölkerung noch viel weiter; namentlich finden sich neben den Adligen und Unfreien noch Klassen der Krieger, Priester, Bauern, Kaufleute, Handwerker höheren und niederen Ranges. Im Einzelnen ist hier alles partikular[1]).

Anderswo findet sich eine Gliederung in Häuptlinge, Adlige und Gemeine[2]).

Stärker ausgeprägte Stände sind häufig durch ein Eheverbot von einander geschieden, z. B. Adel und Volk[3]), oder Freie und Unfreie.

---

die Bevölkerung aus Adel, Gemeinen, Freien und Sklaven. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 401.

Kaukasusvölker: Osseten. Anfänge S. 151.

Semito-Hamiten: Habab, Bogos, Marea, Beni Amer. Afrik. Jurispr. I. S. 168.

Negervölker: Tedâ, Niamniam, Joloffen, Egbas. Afrik. Jurispr. I. S. 168. 169.

Kongovölker: Mpongwe, Bangalas, Balondas. Afrikan. Jurispr. I. S. 169.

Arische Völker: Slawen: alte Preussen. Hein, altpreuss. Wirtschaftsgesch. in der Zeitschr. für Ethnol. XXII. (1890) S. 163.

[1]) **Indianervölker**: Azteken. Kohler, Recht der Azteken S. 36.

Ostasiaten: In Japan findet sich zur Zeit des Feudalstaats die Bevölkerung in folgende Klassen geteilt: 1. Samurai (Adlige), 2. Hiakusho oder No (Bauern), Shokunin oder Ko (Handwerker), Akinto oder Sho (Kaufleute). Dazu kommt noch der Priesterstand, der sich in buddhistische und Shinto-Priester spaltet. Sakuya Yoshida, geschichtl. Entwickl. der Staatsverf. und des Lehnwesens in Japan S. 62 ff.

Semito-Hamiten: Adlige, Geistliche, Kaufleute, Landleute, Sklaven in Abyssinien. Afrik. Jurispr. I. S. 174. Ueber die Tuaregs und Braknas das. S. 175.

Negervölker: Soldaten, Kaufleute, Lastträger (und Handarbeiter) in Dahomé. Afrik. Jurispr. I. S. 175.

Kongovölker: Angola. Afrik. Jurispr. I. S. 175.

[2]) **Indianervölker**: Uaupés, Araukaner. Anfänge S. 152.

Kaukasusvölker: Tscherkessen. Anfänge S. 152.

[3]) Joloffen, Mpongwe. Afrik. Jurispr. I. S. 169.

II. Mit dem Zerfall der alten geschlechterrechtlichen, territorialrechtlichen und vor Allem der herrschaftlichen Organisationsformen pflegt ein Zerfall der Stände einzutreten. Sie verlieren ihre politische Bedeutung und behalten nur noch eine soziale, welche sich auf die soziale Kraft stützt, welcher sie ihre Entstehung und ihre Lebensfähigkeit verdankten. Die verschiedenen Stände fliessen politisch in die homogene Masse des Staatsbürgertums zusammen, welches sich gewöhnlich in Anlehnung an das Städtewesen entwickelt. Doch ist ein vollständiges Verschwinden der Standesunterschiede immerhin eine ziemlich seltene Erscheinung[1]).

b) Der Adel.

§. 127.

I. Ein Adel kann aus jedem Uebergewichte entstehen, das eine Menschenklasse in einem ethnischen Gebiete gewinnt. Die hauptsächlichsten Ursachen eines Adel's sind folgende:

1. Der Krieg.

Der Krieg wirkt als Entstehungsgrund für einen

---

[1]) In den republikanischen Staaten der europäischen Kultur ist der Adel ganz verschwunden, in den monarchischen bis auf geringe Reste. In Japan wurde der Adel nach der Restauration von 1868 ebenfalls aufgehoben, aber 1882 wieder ein neuer Adel eingeführt, der aus den früheren Daimios, den früheren Kuge und aus solchen Leuten besteht, die sich um die Restauration verdient gemacht haben. Friedrichs und Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 356. In China giebt es nur noch einen mit dem Staatsdienste verknüpften Adel, wie auch der russische Adel (dworjánsstwo) grundsätzlich Dienstadel ist. Derselbe umfasst aber auch noch die alten Adelsgeschlechter mit. Leuthold, russ. Rechtskunde S. 17 ff.

Adel dadurch, dass ein siegreiches Volk ein anderes unterwirft und das unterworfene gegenüber dem Sieger in den Stand von Unfreien herabsinkt, oder dass das Land vom erobernden Volke als Beute betrachtet und von dem erobernden Könige unter seine Gefährten verteilt wird. Insoweit fällt die Entstehung eines Adels zusammen mit der Entstehung einer herrschaftlichen Organisation überhaupt.

Es ist aber auch der Krieg insofern ursächlich für die Entstehung eines Adels, als der Kriegsdienst häufig adelt oder kriegerische Verdienste doch zu einer höhern sozialen Stellung führen[1]).

2. Reichtum.

Reichtum erzeugt schon bei primitiven Völkern ein natürliches Uebergewicht, welches leicht dahin führen kann, dass Reiche in die Stellung von Häuptlingen aufrücken[2]). Es kommt aber auch vor, dass der Reichtum ohne Weiteres die Folge hat, dass sein Träger in eine höhere soziale Klasse aufrückt[3]).

Namentlich entsteht auch aus Reichtum an Vieh und Landbesitz oft eine Adelsklasse[4]).

3. Verleihung.

Wo ein Häuptlings- oder Königtum kräftiger entwickelt ist, kommt es vor, dass der Häuptling oder König den Adel verleihen kann[5]).

---

[1]) Azteken. Kohler, Recht der Azteken S. 33. Indianer von Darien. Bausteine II. S. 68. Tapferkeit adelt bei den Siaposch in Kafiristan, Bausteine II. S. 67, und bei den Abiponern in Südamerika, Bausteine II. S. 68. Aehnlich auch bei den Cherokee. Das.

[2]) S. oben S. 390. 391. Bangalas, Egbas. Afrik. Jurispr. I. S. 169.

[3]) Altirisches Recht. Bausteine II. S. 67.

[4]) Polynesien. Bausteine II. S. 67.

[5]) So in Korea, jedoch selten und ohne rechte Anerkennung. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 401. So bei den Tscherkessen, in den kleinen Staaten der Goldküste, im

4. Bisweilen verknüpft sich der Adel ohne Weiteres mit hervorragenden Stellungen im Staatsdienste[1]) oder mit militärischen Chargen[2]).

II. Sehr häufig findet sich bei einer Bevölkerung eine Schichtung des Adels in einem höheren und einen niederen Adel[3]), oder es findet sich eine noch grössere Anzahl von Unterabteilungen[4]).

Bisweilen bildet die Herrscherfamilie eine besondere hohe Adelsklasse, der ein aus den territorialrechtlichen Oberhäuptern hervorgewachsener Adel[5]) oder ein sonstiger niederer Adel gegenüber steht[6]).

Es findet sich auch wohl ein Civiladel und ein Militäradel neben einander[7]).

In Japan zerfielen zur Zeit des Feudalreichs die Samurai wieder in zwei Adelsklassen, die Kuge (den Hofadel) und die Buke (den Militäradel). Die Buke schieden sich wieder in Daimios und Samurai im engeren Sinne. Die Daimios wurden bis Jyeyasu in drei Klassen, Kokushi (Herrn der Provinzen), Rioshu (Territorialherrn) und Joshu (Schlossherrn) eingeteilt, während die Samurai i. e. S. den Ritterstand oder niederen Militäradel darstellten. Auch die Samurai zerfielen noch wieder in zwei Klassen, die Seishi

---

alten Mexiko, Bausteine II. S. 71. 72, und in den monarchischen Staaten Europas.

1) China. Bausteine II. S. 72. Surakarta auf Java. Das.

2) Omrahs im mogolischen Reiche. Bausteine II. S. 72.

3) Guyau in Muju auf Neuguinea. Anfänge S. 152. Tonganische Egi. Bausteine II. S. 73.

4) Drei Unterabteilungen der Priays in Palembang. Anfänge S. 152. Tahiti. Bausteine II. S. 73.

5) Erombe ya Sóma und Erombe ya Sekulu in Bihé. Afrik. Jurispr. I. S. 169.

6) Urbevölkerung der canarischen Inseln. Anfänge S. 152 Tahiti. Bausteine II. S. 73.

7) Korea. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 401.

(Joshi), die wirklichen Ritter (Vasallen) und die Kashi, die gewöhnlichen Fusssoldaten, wohin die Gokenin (Hausmannen) des Shoguns und die Krieger der Einzelstaaten gehören [1]), welche zwar alle noch Lehnsmannen sind, aber nicht mehr zum eigentlichen Adel gehören.

Der Adel ist oft ein erblicher Stand, so dass derjenige, der einem adligen Geschlechte angehört, dadurch auch adlig ist [2]). Der Adel vererbt sich nach dem bei einer Völkerschaft üblichen Verwandtschaftssystem, so dass die Kinder bald dem Adelsstande der Mutter, bald demjenigen des Vaters folgen.

Der Adel verleiht seinen Trägern bestimmte soziale Vorrechte, welche im Einzelnen stark variiren [3]).

Der Adlige kann seines Adels aus bestimmten Gründen verlustig gehen, welche im Einzelnen stark variiren. So tritt z. B. ein Verlust des Adels ein in Folge bestimmter Strafthaten [4]).

---

[1]) Sakuya Yoshida, geschichtl. Entwickl. der Staatsverf. und des Lehnwesens in Japan S. 62—68.

[2]) In Korea vererbt sich der Adel auf die legitimen Nachkommen, aber auch die natürlichen Kinder geniessen die meisten Vorrechte. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 401.

[3]) Azteken. Kohler, Recht der Azteken S. 34. 36. In Korea ist Person und Haus der Adligen unverletzlich. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. VI. S. 401.

[4]) So in Korea wegen Majestätsverbrechen, nach der hier herrschenden geschlechterrechtlichen Solidarität auch für die Angehörigen und Verwandten in weiten Kreisen. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 401. In Japan bilden die Samurai, welche aus irgend einem Grunde ihres Lehnsverbandes verlustig gegangen sind, eine besondere Volksklasse, die Ronin, d. i. Wellenmänner, Heimatlose, die ganz Japan durchstreifen durften und sich niederlassen durften, wo sie wollten, so dass eine sonst damals in Japan nicht vorkommende Freizügigkeit ihre Strafe war. Sakuya Yoshida, geschichtl. Entwickl. der Staatsverf. und des Lehnwesens in Japan S. 72.

c) Das Priestertum.

§. 128.

I. Ein abgesondertes Priestertum bildet sich erst bei vorgeschrittener Kultur. Ursprünglich ist der Häuptling zugleich Priester[1]). Sein Haupteinfluss beruht auf schamanistischen Manipulationen und auf dem Glauben, dass er mit unsichtbaren Mächten im Bunde stehe und damit den Seinigen Glück oder Unglück zufügen könne. Vielleicht sind die ältesten Herrscher überall Fetischpriester; jedenfalls erscheinen diese den weltlichen Häuptlingen und Königen gegenüber als eine ältere Bildung.

Später verteilt sich das weltliche und das geistliche Häuptlingstum oft auf verschiedene Personen[2]).

II. Auf vorgeschrittenen Kulturstufen bildet sich oft ein besonderer Priesterstand, welcher zu mächtigen sozialen Verbänden auswachsen kann, sei es zu Priesterkasten[3]), sei es zu gewaltigen, ganze Völkerfamilien umfassenden Kirchen.

---

[1]) **Indianervölker**: Nutka, Guatemala, Peru. Bausteine II. S. 76.

Ozeanische Völker: Polynesier. Bausteine II. S. 76.

Semiten: Alte Araber. Bausteine II. S. 75. 76.

Kaukasusvölker: Inguschen. Bausteine II. S. 76.

[2]) **Indianervölker**: Itzaex, Cholula, Aztlan, Araonas, Toromonas, Pacaguaras, Caviñas. Bausteine II. S. 79.

Ozeanische Völker: Tonga, Paumotu-Archipel. Baust. II. S. 78. 80. Carolinen. Das. S. 79. Yap. Das.

[3]) Deyabo bei den Kru. Bausteine II. S. 78. Gangas bei den Kongovölkern. Bausteine II. S. 80. Pajés bei den brasilianischen Indianern. Ueber den Priesterstand der Azteken s. Kohler, Recht der Azteken S. 31 ff.

d) Die Kasten und ähnliche Bildungen.

α) Im Allgemeinen.

§. 129.

I. Bei manchen Völkern der Erde bilden sich soziale Verbände nach der Analogie der geschlechterrechtlichen und territorialrechtlichen auf einer andern Basis als der des Blutes und der Bodengemeinschaft. Diese Basis kann eine sehr verschiedene sein. Besonders häufig kommt es vor, dass eine solche Verkastung eintritt auf der Basis religiöser Sektirerei oder auf der Basis des Rassenunterschiedes, und ganz gewöhnlich ist es, dass bestimmte Berufsklassen den Charakter von Kasten annehmen[1]).

Besonders häufig verkastet sind Krieger[2]) und Priester[3]).

Gegenüber den Kriegern und den Ackerbauern haben die Kasten oder Zünfte, welche ein Handwerk betreiben, ursprünglich oft eine untergeordnete Stellung.

---

[1]) In Indien findet sich abgesehen von den Urvölkern, namentlich auch den Himalajastämmen, eine Verkastung ganz allgemein und zwar in allen diesen Richtungen. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. X. S. 82, IX. S. 323. Die Khyengs in Hinterindien sind in 36 Klassen (Zo) eingeteilt, in deren jeder gewisse Berufsarten erblich sind. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 187. Die Kandier zerfallen je nach der Beschäftigung in vier Kasten. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 230. Aehnliche Kasten finden sich bei den Fulahs von Fuladu. Bausteine II. S. 49, während die Kasten der Damara, Afrik. Jurispr. I. S. 170, mehr den Charakter totemistischer Bildungen zu tragen scheinen.

[2]) **Semito-Hamiten**: Mauren. Afrik. Jurisprudenz I. S. 171. Fulahs. Bausteine II. S. 49.

Negervölker: Galam. Afrik. Jurispr. I. S. 170.

[3]) **Semito-Hamiten**: Mauren. Afrik. Jurispr. I. S. 171.

Negervölker: Saybobes in Galam. Afrik. Jurispr. I. S. 170.

Sie werden verachtet, weil sie sich einem neuen Beschäftigungszweige zugewandt haben, dem noch nicht die herkömmliche Achtung gewährt wird, wie den altüberkommenen [1]).

Namentlich gelten häufig gewisse Gewerbeklassen als verächtlich [2]).

II. Kasten pflegen sich gewöhnlich im Umgange und Lebensverkehr abzuschliessen [3]). Es kommt auch vor, dass Angehörige verschiedener Kasten nicht untereinander heiraten dürfen und Angehörige einer bestimmten Kaste nur untereinander heiraten [4]).

III. Die Kastengenossen stehen vielfach in einer Rechtsgemeinschaft zu einander nach Art der geschlechterrechtlichen. Sie üben Blutrache für einander [5]); sie sind verpflichtet, in allen Lebenslagen einander beizustehen [6]); sie sind namentlich auch zur Eideshilfe verbunden [7]).

IV. Die Kasten bilden selbständige soziale Bil-

Bei allen Neger- und Kongovölkern bilden die Fetischpriester grossartige Organisationen, welche namentlich in Geheimbünden und Zaubereiprozessen, vor Allem bei Gottesurteilen in Wirksamkeit treten.

[1]) Khands von Orissa. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 264.

[2]) Korea. Oppert, ein verschlossenes Land S. 96 ff. Pariakasten der Somali. Afrik. Jurispr. I. S. 171.

[3]) Dekkan. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 106.

[4]) Tamulen. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 214. Schmiede bei den Tedâ, in Pakesi, bei den Somali. Afrik. Jurispr. I. S. 173. 174.

[5]) Altgermanische Schutzgilden. Pappenheim, altdänische Schutzgilden 1885 S. 9 ff.

[6]) Krankenwache, Leichenfolge bei den altgermanischen Schutzgilden. Pappenheim a. a. O. S. 12.

[7]) Pappenheim a. a. O. S. 58.

dungen mit eigenen Organen. Sie bilden förmliche kleine Staaten für sich. Sie haben ihre Kastenversammlungen nach Art der geschlechterrechtlichen und territorialrechtlichen Volksversammlungen und ihre bald wählbaren, bald erblichen Oberhäupter, welche bestimmte Jurisdiktions- und Verwaltungsbefugnisse haben. Im Einzelnen ist hier alles lokal verschieden [1]).

Die Kaste übt über ihre Kastengenossen eine be-

---

[1]) In Dekkan stehen die Kasten unter einer Kastenversammlung von Notabeln, an deren Spitze ein meistens erbliches Oberhaupt steht, welches die Kaste nach aussen vertritt und Differenzen schlichtet. Die Würde dieses Oberhaupts (mehitra), mit welcher Gebühren und Vergünstigungen verbunden sind, kann wohl mit Zustimmung der Kaste und der Agnaten veräussert werden. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 106. 107. In Korea bilden die Gemeinfreien Zunftverbände. Mehrere dieser Verbände besitzen ein Zunftmonopol, wofür sie dem Staate eine Abgabe entrichten. Die Zunftordnung ist eine sehr strikte und die Zunftvorsteher haben häufig bedeutende Rechte über die Mitglieder. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 201. In Südarabien ist die städtische Bevölkerung ebenfalls in Zünfte geteilt. Jede Zunft hat ihre Zunftstatuten (kânun). Dieselben werden vom Zunftmeister (abu) gehandhabt. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 257. Dass in China ein ähnliches Zunftwesen in grossem Umfange und bis ins Detail entwickelt ist, scheint zweifellos. Schmoller, geschichtl. Entwickl. der Unternehmung in dessen Jahrb. für Gesetzg., Verwalt. und Volkswirtsch. XIV. 3. S. 30. 31. Im ozeanischen Gebiete finden wir auf der Insel Bau die Fischer als eine selbständig organisirte unter Häuptlingen stehende Kaste, Bausteine II. S. 49, und in Afrika die Schmiede als solche bei den Tedâ, den Pullo und Haussa, in Bautschi. Afrik. Jurispr. I. S. 173. 174. Auch in Japan sind die Innungen (z. B. kleine Kaufleute, Trödler, Pfandverleiher, Gesindebürgen) selbständige Bildungen. Sie bedürfen die Autorisation der Regierung. Die Jurisdiktion liegt bei ihnen; für Klagen aus solchen Gesellschaftsverhältnissen sind die staatlichen Gerichte nicht zuständig. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 427.

stimmte Justiz, namentlich auch durch Auflegung von Büssungen oder Ausstossung[1]).

Eins der Hauptmittel, um die Kastenordnung aufrecht zu erhalten, ist die Friedloslegung, die Ausstossung aus der Kaste. Dieselbe kann unwiderruflich sein; oft aber kann sich der Ausgestossene auch in die Kaste wieder einkaufen[2]).

β) Gewerbliche Verbindungen.

§. 130.

I. Die ältesten gewerblichen Verbindungen scheinen sich unmittelbar an die alten geschlechterrechtlichen und territorialrechtlichen Verbände anzuschliessen, indem die Bewohner eines Dorfes vorzugsweise ein bestimmtes Handwerk zu betreiben beginnen[3]). Hier erfolgt also der Zusammenschluss nicht auf Grund des Handwerks, sondern das Handwerk wird betrieben im Anschluss an andere bereits bestehende soziale Verbindungen.

Da die alten geschlechterrechtlichen und territorialrechtlichen Bildungen regelmässig Verbindungen von Genossen sind, die in einer Rechts- und Kultge-

---

[1]) Dekkan. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 107. Japan. Kohler a. a. O. X. S. 427.

[2]) In Dekkan ist die Ausstossung entweder unwiderruflich oder kann gegen Büssungen (Fasten, Pilgerschaft) oder Geldbusse zurückgenommen werden. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 107. Bei den alten Kandiern bildeten die aus der Kaste feierlich ausgestossenen Personen eine besondere rechtlich beschränkte Klasse. Bausteine II. S. 60.

[3]) **Indianervölker**: Tezcuco. Bausteine II. S. 49.
Ozeanische Völker: Fidschi-Inseln, Tonga. Bausteine II. S. 48. 49. Tagalas. Plasencia. Zeitschr. für Ethnol. XXV. S. 11.
Arische Völker: Russland. Bausteine II. S. 50.

meinschaft stehen, so findet man diesen Charakter auch oft bei den ältesten Innungen. Sie erscheinen als Bluts- und Schwurbrüderschaften, und ihre Genossen sind zu Schutz und Trutz verbunden und für einander verantwortlich[1]).

II. Vielfach sind bestimmte Handwerke verkastet, zum Teil im Anschluss an unterdrückte Volksstämme, die sich irgend eine dem erobernden Volke nicht eigene Fertigkeit bewahrt haben.

Oft findet man als besondere Kasten

1. die Schmiede[2]). So wichtig für kriegerische Völker das Waffenschmieden ist, so gilt doch das Schmiedehandwerk vielfach als eines freien Mannes nicht würdig. Die Schmiede bilden daher eine abgeschlossene Kaste, welche einerseits verachtet erscheint[3]), andererseits aber als unentbehrlich eines besonderen Schutzes geniesst[4]). Letzterer Gesichtspunkt kann auch dahin führen, dass das Schmiedehandwerk für heilig gehalten wird und die Schmiede hohe Achtung geniessen[5]). Es kommt auch vor, dass die Schmiede zugleich als Zauberer gelten und als solche gesucht und gefürchtet sind[6]).

---

[1]) Pappenheim, altdänische Schutzgilden 1885 S. 389 ff.

[2]) Pakesi, Fulaher, Elkonono bei den Wakuafi. Afrik. Jurispr. I. S. 173. Tug bei den Joloffen. Das. S. 171. Wadai, Bambarra. Bausteine II. S. 49. Kaarta, Mandingos. Das. II. S. 75.

[3]) Tedâ, Borkû, Búdduma, Denqa, Sudanstämme. Afrik. Jurispr. I. S. 173. Somal. Das. I. S. 171. 174.

[4]) Tedâ. Afrik. Jurisprud. I. S. 173. Kabylen. Das. I. S. 174.

[5]) Pullo, Haussa. Afrik. Jurispr. I. S. 173. Bautschi, Fan, Kongo. Das. S. 174.

[6]) Tedâ, Pakesi. Afrik. Jurispr. I. S. 173.

2. Viehhirten[1]).
3. Schuster und Gerber[2]).
4. Jäger[3]) und Fischer[4]).
5. Sänger und Gaukler. Dieselben bilden oft eine einerseits verachtete, andererseits gefürchtete Kaste, hinsichtlich welcher eigentümliche Sitten bestehen[5]).
6. Redner[6]).

III. Derartige Kasten sind oft privilegirt, so dass es demjenigen verboten ist, ein Handwerk zu treiben, der nicht der betreffenden Genossenschaft angehört[7]).

3. Geheimbünde.

§. 131.

Ueberall auf der Erde, wo die soziale Organisation nicht kräftig genug ist, um alle Funktionen des Volkslebens ordnungsmässig wahrzunehmen, finden sich Ge-

---

[1]) Bohuma in Unyóro, Tómal bei den Wer-Singellis (Somali). Afrik. Jurispr. I. S. 171.

[2]) Oudac bei den Joloffen. Afrik. Jurisprud. I. S. 171. Garrankees bei den Joloffen. Afrik. Jurispr. I. S. 171. 172. Bambarra, Kaarta, Mandingos. Bausteine II. S. 75.

[3]) Koliabes bei den Fulahern. Bausteine II. S. 49.

[4]) Fidschi-Inseln. Das. S. 48. Insel Bau. Bausteine II. S. 49. Tioubalous bei den Fulahern. Bausteine II. S. 49. Moul bei den Joloffen. Afrik. Jurispr. I. S. 171.

[5]) Jibbir (Jibēr) bei den Somalen. Afrik. Jurisprud. I. S. 171. Gäwell bei den Joloffen. Das. S. 171. 172. Griots auf der Insel Goree, bei den Tukulors. Afrik. Jurisprud. I. S. 172, in Bambarra, Kaarta, bei den Mandingos, Bausteine II. S. 75. Wahrscheinlich gehören hierher ursprünglich auch die kymrischen Barden. Walter, das alte Wales S. 254 ff.

[6]) Mandingos, Fulaher, Kuranko. Bausteine II. S. 75.

[7]) Wie im westeuropäischen Zunftwesen, so auch in China und Japan. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 426.

heimbünde, welche neben den offiziellen Organen der Regierung für Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung sorgen[1]). Meistens scheinen sie Reste einer ursprünglichen zauberpriesterlichen Organisation zu sein, über welche sich später staatliche Institutionen gelegt haben. Doch kommt es auch vor, dass sie aus dem Volke heraus entstehen, wenn seitens der Regierung oder der herrschenden Kreise bestimmten Regungen oder Bedürfnissen des Volksbewusstseins nicht ausreichend Rechnung getragen wird.

Regelmässiger Zweck solcher Geheimbünde ist, Kriege unter Familien und Stämmen zu vermeiden. Sie üben aber auch Justiz in bestimmten Grenzen, bestrafen gewisse Vergehen und treiben Schulden von widerspenstigen Schuldnern ein. Namentlich werden

---

[1]) **Indianervölker**: Kosiyut-Bund der Bella-Coola-Indianer. Jacobsen, Ausland 1892 N. 28 S. 436 ff.

Ozeanische Völker: Der Kakianbund im westlichen Ceram hatte ursprünglich den Zweck, fremde Beherrschung abzuwenden; jetzt entscheidet er Zwistigkeiten ohne Vermittlung der Regierung. Schulze in der Zeitschrift für Ethnol. IX. (117). Auf der Herzog-York-Insel (Neubritannien) schlichtet ein verkleideter Mann, der Duckduck, dem man geheimnissvolle Kraft zuschreibt, die Streitigkeiten und schafft Ordnung. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. VII. S. 380.

Negervölker: Purra-Bund bei den Bullamern und Timmaniern, Semo-Bund bei den Susuern, Belly-Paaro in Quoja, Almousseri in Futatoro, Simo am Rio Nunez, Egboeorden in Kalabar und Kamerun. Afrik. Jurispr. I. S. 239—241. Elung, Ekongolo, Mungi bei den Dualla in Kamerun. Büchner. Kamerun 1887 S. 25. Eggugu-Mann bei den Kossous, Sherbroos und Timmaniern, Portonovo. Afrikan. Jurisprudenz I. S. 242.

Kongovölker: Nkimba am untern Congo, Sindungo, Bomma, Shekiani, Bakalai, Ndá, Njembe bei den Mpongwe, Pakassèro-Verein bei den Kimbunda, Muansa bei den Wanika. Afrik. Jurispr. I. S. 243—245.

durch solche Geheimbünde auch widerspenstige Weiber in Ordnung gehalten [1]).

Derartige Geheimbünde umgeben sich regelmässig mit tiefstem und unverletzlichem Geheimniss, halten sich in Wäldern oder unzugänglichen Orten auf, haben ihre bestimmten Ordensregeln und erscheinen, wenn sie in Funktion treten, mit heillosem Lärm, welcher mit bestimmten Instrumenten hervorgebracht wird [2]), und in grotesken Vermummungen.

4. Die Fremden.

§. 132.

I. Nach geschlechterrechtlichen und territorialrechtlichen Anschauungen ist der Fremde recht- und schutzlos. Der geschlechterrechtliche und territorialrechtliche Verband gewährt allein Sicherheit für Person und Eigentum. Wer demselben nicht angehört ist, wird als Feind angesehen, d. h. erschlagen und ausgeraubt [3]). Jede, auch die schwerste Strafthat ist, gegen einen Fremden begangen, straflos: sie zieht

---

[1]) Mumbo-Jumbo bei den Mandingovölkern, Bundu-Gericht der Bullamer, Simo bei den Landamas und Nalus. Afrik. Jurispr. I. S. 246. 247.

[2]) Trompete (Botuto) beim Geheimbunde der Männer am Orinoko. Bastian, die Culturländer des alten Amerika II. S. 222. Muansa bei den Wanika. Afrik. Jurispr. I. S. 245.

[3]) Polynesien. Bausteine II. S. 61 N. 3. Gallastämme. Anfänge S. 122. Somali. Afrik. Jurispr. I. S. 176. Dies ist auch der Grundgedanke bei allen Völkern des Altertums. Pappafava, über die bürgerl. Rechtsstellung der Fremden, übers. von Leesberg, Pola 1884 S. 3 ff.; mit Ausnahme der einer milderen Auffassung huldigenden des altisraelitischen Rechts das. S. 3 N. 1. In voller Strenge findet sich die Anschauung über die volle Rechtlosigkeit der Fremden bei den alten Germanen. Pappafava a. a. O. S. 12 ff.

weder Blutrache noch Busse, noch eine öffentliche Strafe nach sich[1]).

Um Schutz für seine Person und sein Eigentum zu erwerben, muss der Fremde sich unter den Schutz eines Angehörigen des geschlechterrechtlichen oder territorialrechtlichen Verbandes stellen[2]). Dieser hat ihn alsdann nach den Grundsätzen der Gastfreundschaft zu schützen.

Der Gastfreund steht nach allen Seiten für seinen Gast ein, sowohl für sein Leben, wie für sein Gut, namentlich übt er Blutrache für ihn[3]), und ersetzt ihm allen etwa erlittenen Schaden[4]). Versagung des Gastrechts gilt für ruchlos und ist auch wohl strafbar[5]). Der durch das Gastrecht gewährte Frieden hat seine bestimmten Grenzen. Er erlischt auf gewisse Entfernungen[6]).

II. Wo sich ein Häuptlings- oder Königtum

---

[1]) So allgemein nach den germanischen Rechten. Grimm, Rechtsaltert. S. 397. So noch jetzt bei den Miriditen.

Noch heute ist bei den Zeltzigeunern Siebenbürgens Diebstahl und Betrug gegen „weisse Leute" straffrei; nur innerhalb desselben Stammes werden sie bestraft. v. Wlislocki, vom wandernden Zigeunervolke 1890 S. 78.

[2]) Marianen. Bausteine II. S. 61. Bogos, Barea und Kunáma. Anfänge S. 122. Afrik. Jurispr. I. S. 176. Beni Amer, Somali. Das. I. S. 176. 177. Hat der Fremde keinen solchen Schutzherrn, so begiebt er sich auf den Markt oder Ratplatz, wo er alsdann bald die Einladung eines Einwohners in sein schützendes Haus erhält. Mandingos, Joloffenstaaten. Afrik. Jurispr. I. S. 179.

[3]) Tscherkessen, Osseten, Germanen. Anfänge S. 122. Barea und Kunáma, Bogos. Afrik. Jurispr. I. S. 179. 180.

[4]) Mongolen. Bausteine II. S. 61.

[5]) Mongolen. Bausteine II. S. 61. 62. Germanische Rechte. Pappafava a. a. O. S. 14.

[6]) Araber. Bausteine II. S. 62.

stärker entwickelt, tritt überall auf der Erde der König als der Schützer der Fremden auf. Der Herrscher unterhält den Fremden und dieser hat ihm dafür bestimmte Geschenke zu entrichten[1]).

III. Die Abhängigkeit der Fremden von einem Schutzherrn kann zu Zuständen der Fremden führen, welche eine Art Hörigkeit darstellen[2]). Wollen sie sich ihre Freiheit bewahren, so müssen sie wohl bestimmte Abgaben zahlen[3]).

In ihrer Rechtssphäre sind sie ursprünglich sehr beschränkt. Sie dürfen nur an bestimmten Orten wohnen[4]) oder müssen besondere Erlaubniss haben, sich überhaupt im Lande niederzulassen[5]). Bürgerliche und politische Rechte haben sie überhaupt nicht. Es kann ihnen alles genommen werden, und sie können auch jederzeit ausgewiesen werden[6]).

Namentlich entbehren sie auch der aktiven und passiven Erb- und Testamentsfähigkeit. Der Nachlass der Fremden fällt an seinen Schutzherrn[7]).

---

[1]) **Semito-Hamiten**: Kilema, Schoa. Anfänge S. 123. Afrik. Jurispr. I. S. 178. Abyssinien. Afrik. Jurispr. I. S. 177 N. 5.

Negervölker: Anfänge S. 123. Mandingos. Afrik. Jurisprudenz I. S. 177 N. 5. Dahomé. Das. S. 179. Uándala, Ilori. Das. S. 179.

Kongovölker: Usambara. Afrik. Jurispr. I. S. 178. Uganda, Kimbundavölker, namentlich Bihé. Das. I. S. 178. 179.

Arische Völker: Germanen. Pappafava a. a. O. S. 15.

[2]) Altwalisches Recht. Bausteine II. S. 62. Angelsächsisches Recht. Pappafava a. a. O. S. 13. 14.

[3]) Altgriechisches Recht. Pappafava a. a. O. S. 5. Abgaben an den König für das gewährte mundium bei den Germanen. Das. S. 15.

[4]) Altgriechisches Recht. Pappafava a. a. O. S. 5.

[5]) Neucaledonien. Anfänge S. 123. Sierraleoneküste. Afrik. Jurispr. I. S. 180.

[6]) Römisches Recht. Pappafava a. a. O. S. 6, 7.

[7]) Senegambien, Diagara, Bornu, Futadjallon. Afrikan.

Erst mit der Entwicklung eines Völkerrechts gewinnen die Fremden eine selbständige Rechtssubjektivität, aber erst ganz langsam und schrittweise[1]).

Auch im Gebiete der heutigen europäischen Welt finden sich noch Reste des alten Fremdenrechts, welche allerdings immermehr verschwinden und einer Gleichstellung des Fremden mit den Einheimischen Platz machen, eine Folge des immer stärker sich entwickelnden Völkerrechts unter den Völkern der europäischen Kultur und des dadurch sich bekundenden inneren Zusammenschlusses dieses ganzen Völkergebiets zu einem einheitlichen Völkerbunde.

Zweiter Abschnitt.

Die Staaten.

1. Im Allgemeinen.

§. 133.

Unter Staaten begreifen wir soziale Verbände, welche über die rein geschlechterrechtlichen, territorialgenossenschaftlichen und herrschaftlichen Verbände hinausgehen und welche daher auch einen Raum für die Entstehung gesellschaftlicher Organisationsformen bieten. Eine weitere Definition des Staats lässt sich vom ethnologischen Standpunkte aus nicht geben. Staaten können entstehen in den engsten Grenzen und sie können Hunderte von Millionen von

---

Jurispr. I. S. 180. Römisches Recht. Pappafava a. a. O. S. 7. Allgemeines altgermanisches Recht (jus albinagii). Pappafava a. a. O. S. 15 ff.

[1]) Ueber die Entwicklung im alten Rom Pappafava a. a. O. S. 7 ff., in den germanischen Staaten das. S. 17 ff.

Menschen umfassen; sie können einen genossenschaftlichen oder einen herrschaftlichen Charakter tragen und sich im Einzelnen aus den verschiedensten Bestandteilen zusammensetzen; sie können ganz lose zusammengeklebt oder auf das Engste innerlich verwachsen sein. Man findet nichts Gemeinsames als jenes negative Merkmal; im Uebrigen sind die Staaten Bildungen von durchaus verschiedenem Charakter. Man braucht, um dies einzusehen, nur einen Blick zu werfen auf die altägyptische Monarchie, auf die altgriechischen Staaten, auf das moderne türkische oder russische Reich, auf den ehemaligen deutschen Bund, auf die konstitutionelle Monarchie der meisten westeuropäischen Staaten oder Japans, auf eine schweizerische oder amerikanische Republik, oder das chinesische Reich. Alle diese Bildungen sind Bildungen staatlichen Charakters; aber die Divergenz in der Organisation im Einzelnen ist die denkbar grösste.

Es kann in einem Staate der herrschaftliche oder der genossenschaftliche Charakter überwiegen. Ist die Organisation eine ausschliesslich herrschaftliche, so liegt ein Feudalstaat vor; ist die Organisation eine ausschliesslich genossenschaftliche, so liegt ein republikanischer Staat vor. Sehr häufig finden sich Mischungen zwischen beiden Organisationsformen. Dahin gehört namentlich die sg. konstitutionelle Monarchie, wie sie in vielen westeuropäischen Staaten und seit der Restauration auch in Japan[1]) existirt, ein Staat mit monarchischer Spitze und einem Land- oder Reichstage, einem Hause von Repräsentanten des Volkes, welcher bei grösseren Staaten häufig noch wieder in

---

[1]) Ein Abdruck der Konstitution Japans findet sich bei Yorikadzu von Matsudaira, die völkerrechtl. Verträge des Kaisertums Japan 1890 S. 502 ff.

zwei Kammern zerfällt, von denen die erste sich im Wesentlichen aus dem alten Feudaladel zusammensetzt[1].

In andern monarchischen Staaten fehlt es an einer solchen Volksvertretung vollständig, z. B. im chinesischen, im russischen Reiche.

In manchen monarchischen Staaten liegt in der Selbstverwaltung geschlechterrechlicher und territorialgenossenschaftlicher Verbände ein das herrschaftliche Element stark beschränkender Faktor; so namentlich in China.

Die Organisation der Staaten im Einzelnen näher zu verfolgen, ist Sache der speciellen Rechtsgeschichte der einzelnen Völker, nicht mehr Sache der ethnologischen Jurisprudenz. Doch lassen sich einzelne Analogien allgemeinerer Natur auch hier noch gewinnen, welche in den folgenden Paragraphen kurz angedeutet werden sollen.

2. Die Regierung.

a) Im Allgemeinen.

§. 134.

I. Die oberste Regierung eines grösseren Staates liegt regelmässig bei einem Kollegium höchster Staatsbeamten, einem Ministerium. Schon der Feudalfürst ist regelmässig von einem höchsten Rate umgeben. Bei staatlicher Organisation verteilen sich die Funktionen dieses höchsten Regierungskollegs nach den

---

[1]) So in England, Gneist, engl. Verfassung 1882 S. 628 ff., in den grösseren deutschen Staaten, Meyer, Lehrb. des deutschen Staatsrechts 1885 S. 244 ff., und in Japan, Constitution vom 11. Tage des 2. Monats des 22. Jahres Meiji Art. XXXIII. XXXIV.

Hauptverwaltungszweigen. Namentlich bestehen regelmässig höchste Behörden für den Krieg, die Justiz, die Finanzen. Daneben kommen besondere Ministerien für den Verkehr mit fremden Staaten vor und für die innere Verwaltung, aus welchem sich oft noch wieder besondere höchste Behörden für Kultus und Unterrichtswesen, für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft abscheiden[1]).

Die Anfänge derartiger Bildungen reichen weit in die Periode der herrschaftlichen Organisation, ja zum Teil noch weiter zurück.

Im Einzelnen gehört jedoch dieses ganze Gebiet bereits der speciellen Rechtsgeschichte an und liegt ausserhalb des Rahmens der ethnologischen Jurisprudenz.

Vor allem kommen höchste Würdenträger und Staatsbehörden für folgende Gebiete vor:

1. Für den Krieg. Bisweilen findet sich ein Kriegsminister, bisweilen ein Oberbefehlshaber, an den sich dann eine Reihe von tiefer stehenden Beamten für die einzelnen Truppengattungen und Branchen des Kriegswesens anschliessen[2]).

---

[1]) Vgl. Bausteine II. S. 143 ff. Afrik. Jurisprudenz I. S. 220 ff.

[2]) **Indianervölker**: Muskogees. Bausteine II. S. 146. Azteken. Kohler, Recht der Azteken S. 34.

Ozeanische Völker: Borneo. Bausteine II. S. 146.

Mongolisch-tartarische Völker: Khiva. Bausteine II. S. 146.

Negervölker: Dar-For, Wadai. Afrik. Jurispr. I. S. 222. 223. 278. Bornu. Das. S. 277. Bagírmi, Uándala, Logon, Bautschi, Nyfe. Das. S. 278. Dahomé. Das. 223. 224. 278. Benin. Das. S. 226. Sulimana. Das. S. 278. Schilluk. Das. S. 227. 278. Monbottu. Bausteine II. S. 146.

Kongovölker: Loango, Kongo. Afrik. Jurispr. I. S. 279. Barotse. Das. S. 226. Reich des Muata-ya-nvo und Muata Kasembe. Das. S. 226. 227. 279. Shemba Shemba. Bausteine II. S. 146.

2. Für die Justiz. Auch hier findet sich ein Justizminister, oder doch ein Oberrichter[1]). Daneben kommen vielfach niedere Justizbeamte vor, namentlich Richter für bestimmte Distrikte und geringere Sachen[2]), und Scharfrichter[3]).

Pflichtverletzungen der Richter stehen häufig unter besonderen gesetzlichen Bestimmungen[4]).

3. Für die Finanzen. Oft findet sich unter den höchsten Staatsbeamten ein Finanzminister, ein hoher Würdenträger, dem die Einkünfte und Staatsmagazine unterstehen[5]). Daneben findet sich alsdann eine Menge von Unterbeamten, denen namentlich die Steuererhebung, sowie die Aufsicht über Markt, Maass und Gewicht obliegt[6]).

---

[1]) **Indianervölker**: Azteken. Kohler, Recht der Azteken S. 35.
Ozeanische Völker: Atschin. Bausteine II. S. 148.
Mongolisch-tartarische Völker: Osmanen. Bausteine II. S. 148.

[2]) **Semito-Hamiten**: Abyssinien, Tessaua. Afrik. Jurispr. I. S. 253. Somali. Das. Marokko, Fessan. Das. S. 254.
Negervölker: Kano, Bagírmi, Iddah. Afrik. Jurisprud. I. S. 253.
Kongovölker: Kasembe, Kongo, Uganda. Afrik. Jurispr. I. S. 253.

[3]) Dahomé, Aschanti, Bautschi, Bornu, Bagírmi, Nyfe, Kasembe. Afrik. Jurispr. I. S. 256. 257. 223. 234.

[4]) Azteken. Kohler, Recht der Azteken S. 101. Nach kalmückischem Rechte wird der Richter, welcher vorsätzlich Prozesse verlängert, abgesetzt, vor das Volk hinausgeführt und öffentlich verspottet. Pallas, historische Nachrichten über die mongol. Völkerschaften 1776 I. S. 216. Im altindischen Rechte sind Verletzungen der richterlichen Pflichten nach den verschiedensten Seiten unter Strafe gestellt. Kohler, altindisches Prozessrecht (1891) S. 12.

[5]) **Ozeanische Völker**: Borneo. Bausteine II. S. 145.
Negervölker: Kano. Bausteine II. S. 145. Afrik. Jurisprudenz I. S. 263. Bornu. Afrik. Jurispr. I. S. 263. Dahomé. Das. S. 223. 263.

[6]) **Ozeanische Völker**: Atschin. Bausteine II. S. 147. Malakka. Das.

4. Oft existirt ein besonderer Grosswürdenträger für den Verkehr mit Fremden und für den Handel[1]). Derselbe fällt auch wohl mit dem Finanzminister zusammen.

5. Auch hohe Würdenträger für besondere Zweige der inneren Verwaltung sind eine allgemeinere Erscheinung, z. B. für Fischerei und Flussverkehr, Forstwirtschaft, Ackerbau u. dgl.[2]).

II. In monarchischen Staaten finden sich häufig hohe Würdenträger, welche der königlichen Hofhaltung vorstehen[3]), die unter feudaler Organisation und bei stark entwickelter Polygynie oft eine unglaubliche Ausdehnung annimmt.

b) Das Kriegswesen.

§. 135.

I. Bei geschlechterrechtlicher und territorialgenossenschaftlicher Organisation besteht regelmässig allgemeine Wehrpflicht, d. h. jeder erwachsene Mann ist zum Kriegsdienste verpflichtet. Das Aufgebot geschieht regelmässig nach den geschlechterrechtlichen

---

Semito-Hamiten: Abyssinien. Afrik. Jurispr. I. S. 263. Marokko. Das. S. 234.

Negervölker: Dahomé. Afrik. Jurispr. I. S. 263. Bautschi. Das. S. 234.

1) **Ozeanische Völker**: Borneo. Bausteine II. S. 147.

Kongovölker: Loango, Shemba-Shemba. Bausteine II. S. 147. Afrik. Jurispr. I. S. 234.

2) **Ostasiaten**: China. Bausteine II. S. 148.

Negervölker: Logón. Bagírmi. Afrik. Jurispr. I. S. 231.

Kongovölker: Loangoküste. Afrik. Jurispr. I. S. 231.

3) **Ozeanische Völker**: Borneo (Bandhara). Bausteine II. S. 143.

Ostasiaten: Korea. Bausteine II. S. 144.

Altersklassen. Bestimmte Altersklassen pflegen fortwährend unter den Waffen zu sein und bilden organisirte Räuberbanden mit bestimmten Kriegs-, namentlich Beutegesetzen [1]).

Das Heer ordnet sich vielfach nach Geschlechtern [2]).

Bei herrschaftlicher Organisation setzt sich das Heer regelmässig aus den Kontingenten der Lehnsmannen zusammen [3]).

II. Ständige Heere finden sich erst bei höherer Organisation [4]). Diejenigen, welche dem allgemeinen Heerbann unterliegen, sammeln sich erst, wenn ein Krieg bevorsteht [5]). Für das Aufgebot finden sich bestimmte Formen [6]).

Mongolisch-tartarische Völker: Kusbeghi in Khiva. Bausteine II. S. 143.

Osmanen. Bausteine II. S. 144.

Semito-Hamiten: Abyssinien. Afrik. Jurispr. I. S. 234. 236.

Negervölker: Bautschi. Afrik. Jurispr. I. S. 234. 235. 236. Bornu. Bausteine II. S. 144. Afrik. Jurispr. I. S. 234. 236. Bagirmi. Bausteine II. S. 143. Afrik. Jurispr. I. S. 236. 237. Sonrhay. Afrik. Jurispr. I. S. 235. Wadai. Das. Nyfe. Das. und S. 237. Dahomé. Afrik. Jurispr. I. S. 236.

Kongovölker: Loango, Kasembe. Afrik. Jurispr. I. S. 235. Uganda. Afrik. Jurispr. I. S. 236.

1) Basutho, Masai und Wakuafi, Barea und Kunáma. Afrik. Jurispr. I. S. 279. 280.

2) So allgemein bei den arischen Völkern, sowohl bei den Gräkoitalikern, als bei den Celten, Germanen, Slawen. Grundlagen S. 152.

3) **Indianervölker**: Azteken. Grundlagen S. 153.

Ostasiaten: Japan. Sakuya Yoshida, geschichtl. Entwickl. der Staatsverf. und des Lehnwesens in Japan. S. 65 ff.

Negervölker: Sudanstaaten. Afrik. Jurispr. I. S, 280.

Kongovölker: Bihé. Afrik. Jurispr. I. 280. 281.

Germanen: Grundlagen S. 153.

4) Joloffen, Bihé. Afrik. Jurispr. I. S. 280.

5) Sudanstaaten, Schoa, Bihé. Afrik. Jurispr. I. S. 280. 281. 202.

6) **Indianervölker**: Irokesen, Mundrucus. Grundlagen S. 408.

Die Heerbannpflichtigen müssen sich ursprünglich selbst ausrüsten und unterhalten. Sie erhalten keinen Sold, regelmässig jedoch einen Anteil an der Beute[1]). Bei höherer Organisation finden sich aber auch besoldete Krieger[2]).

III. Es finden sich oft besondere Formen für die Kriegserklärung[3]) und für den Friedensschluss[4]).

IV. Die Kriege sind da, wo ein Völkerrecht nicht besteht, in der Regel Vernichtungskriege[5]); erst mit dem Aufkommen eines Völkerrechts werden sie humaner. Diese Wirkung wird aber auch bereits durch das intergentile Recht ausgeübt[6]).

V. Das Beuterecht ist oft speciell geregelt, zeigt aber im Einzelnen starke Ausweichungen[7]).

Arische Völker: Gaelen, Nordgermanen. Grundlagen S. 408.

1) Walo, Bihé. Afrik. Jurisprud. I. S. 280. Germanen. Schröder, deutsche Rechtsg. S. 29.

2) Dahomé. Afrik. Jurispr. I. S. 281.

3) **Indianervölker:** Floridaner, Caraiben, brasilianische Indianer (Juris, Miranhas). Grundlagen S. 407. Mexikaner. Das. S. 408.

Ozeanische Völker: Batak. Grundlagen S. 407. Igorroten. Das. S. 408.

Neger- und Kongovölker: Sierraleone, Kimbundavölker. Afrik. Jurispr. I. S. 86.

Arische Völker: Römer. Grundlagen S. 407.

4) Bawe. Afrik. Jurispr. I. S. 86.

5) Galla, Waganda, Masai und Wakuafi, Betschuanen, Fan, Kimbunda. Afrik. Jurispr. I. S. 84. 85.

6) Somali, Kaffern. Afrik. Jurispr. I. S. 85.

7) **Semito-Hamiten:** Barea und Kunáma. Afrik. Jurispr. I. S. 85. 100. Bogos. Das. 86. 100. Beni Amer. Das. S. 100. 106. 265.

Negervölker: Bornu. Afrik. Jurispr. I. S. 86. Futadjallon. Das. S. 265. Teda. Das. S. 266.

c) Das Justizwesen.

§. 136.

I. Auch wo sich ein Staatswesen entwickelt hat, erhalten sich noch oft die alten Träger der Gerichtsbarkeit, das Geschlecht, die Territorialgenossenschaft, die Kaste neben der Gerichtsbarkeit des Königs oder des Staates [1]). Für schwerere Fälle pflegt dann die Justiz des Königs oder des Staates einzutreten; namentlich ist der Blutbann oft beim Könige [2]).

Mit dem Aufkommen des Staatsgedankens wird die Justiz regelmässig als ein Ausfluss der Staatsgegewalt angesehen. Sie steht daher bei herrschaftlicher Organisation dem Herrscher [3]), bei genossenschaftlicher unter der regierenden Körperschaft zu. Diese bestellen Behörden, welche im Namen der Staatsgewalt die Gerichtsbarkeit ausüben.

Justiz und Verwaltung werden überall ursprünglich von denselben Behörden besorgt [4]); wie ja auch die ursprünglichen Oberhäupter und ursprünglichen Volksversammlungen alle sozialen Funktionen gleichzeitig wahrnehmen. Erst auf hohen Kulturstufen trennen sich beide.

---

[1]) Vgl. über die Gerichtsbarkeit im alten indischen Rechte. Jolly, in der Zeitschr. der morgenländ. Gesellschaft XLIV. S. 342 ff. Kohler, altindisches Prozessrecht 1891, S. 11 ff.

[2]) Kohler a. a. O. S. 11.

[3]) So sind im japanischen Lehnsstaate alle Gerichte Staatsgerichte, sei es des Bakufu, sei es der einzelnen Lehnsstaaten. Sakuya Yoshida, geschichtl. Entwickl. der Staatsverf. und des Lehnswesen in Japan S. 79 ff. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. X. S. 434 ff.

[4]) So auch noch im japanischen Feudalreiche sowohl im Shogungebiete, wie in den Einzelstaaten. Sakuya Yoshida, geschichtl. Entwickl. der Staatsverf. und des Lehnswesens in Japan S. 80.

Die Heerbannpflichtigen müssen sich ursprünglich selbst ausrüsten und unterhalten. Sie erhalten keinen Sold, regelmässig jedoch einen Anteil an der Beute [1]). Bei höherer Organisation finden sich aber auch besoldete Krieger [2]).

III. Es finden sich oft besondere Formen für die Kriegserklärung [3]) und für den Friedensschluss [4]).

IV. Die Kriege sind da, wo ein Völkerrecht nicht besteht, in der Regel Vernichtungskriege [5]); erst mit dem Aufkommen eines Völkerrechts werden sie humaner. Diese Wirkung wird aber auch bereits durch das intergentile Recht ausgeübt [6]).

V. Das Beuterecht ist oft speciell geregelt, zeigt aber im Einzelnen starke Ausweichungen [7]).

Arische Völker: Gaelen, Nordgermanen. Grundlagen S. 408.

[1]) Walo, Bihé. Afrik. Jurisprud. I. S. 280. Germanen. Schröder, deutsche Rechtsg. S. 29.

[2]) Dahomé. Afrik. Jurispr. I. S. 281.

[3]) **Indianervölker**: Floridaner, Caraiben, brasilianische Indianer (Juris, Miranhas). Grundlagen S. 407. Mexikaner. Das. S. 408.

Ozeanische Völker: Batak. Grundlagen S. 407. Igorroten. Das. S. 408.

Neger- und **Kongovölker**: Sierraleone, Kimbundavölker. Afrik. Jurispr. I. S. 86.

Arische Völker: Römer. Grundlagen S. 407.

[4]) Bawe. Afrik. Jurispr. I. S. 86.

[5]) Galla, Waganda, Masai und Wakuafi, Betschuanen, Fan, Kimbunda. Afrik. Jurispr. I. S. 84. 85.

[6]) Somali, Kaffern. Afrik. Jurispr. I. S. 85.

[7]) **Semito-Hamiten**: Barea und Kunáma. Afrik. Jurispr. I. S. 85. 100. Bogos. Das. 86. 100. Beni Amer. Das. S. 100. 106. 265.

Negervölker: Bornu. Afrik. Jurispr. I. S. 86. Futadjallon. Das. S. 265. Teda. Das. S. 266.

c) Das Justizwesen.

§. 136.

I. Auch wo sich ein Staatswesen entwickelt hat, erhalten sich noch oft die alten Träger der Gerichtsbarkeit, das Geschlecht, die Territorialgenossenschaft, die Kaste neben der Gerichtsbarkeit des Königs oder des Staates[1]). Für schwerere Fälle pflegt dann die Justiz des Königs oder des Staates einzutreten; namentlich ist der Blutbann oft beim Könige[2]).

Mit dem Aufkommen des Staatsgedankens wird die Justiz regelmässig als ein Ausfluss der Staatsgegewalt angesehen. Sie steht daher bei herrschaftlicher Organisation dem Herrscher[3]), bei genossenschaftlicher unter der regierenden Körperschaft zu. Diese bestellen Behörden, welche im Namen der Staatsgewalt die Gerichtsbarkeit ausüben.

Justiz und Verwaltung werden überall ursprünglich von denselben Behörden besorgt[4]); wie ja auch die ursprünglichen Oberhäupter und ursprünglichen Volksversammlungen alle sozialen Funktionen gleichzeitig wahrnehmen. Erst auf hohen Kulturstufen trennen sich beide.

---

[1]) Vgl. über die Gerichtsbarkeit im alten indischen Rechte. Jolly, in der Zeitschr. der morgenländ. Gesellschaft XLIV. S. 342 ff. Kohler, altindisches Prozessrecht 1891, S. 11 ff.

[2]) Kohler a. a. O. S. 11.

[3]) So sind im japanischen Lehnsstaate alle Gerichte Staatsgerichte, sei es des Bakufu, sei es der einzelnen Lehnsstaaten. Sakuya Yoshida, geschichtl. Entwickl. der Staatsverf. und des Lehnswesen in Japan S. 79 ff. Kohler, Zeitschrift für vgl. Rsw. X. S. 434 ff.

[4]) So auch noch im japanischen Feudalreiche sowohl im Shogungebiete, wie in den Einzelstaaten. Sakuya Yoshida, geschichtl. Entwickl. der Staatsverf. und des Lehnswesens in Japan S. 80.

II. Die Gerichtssitzungen lehnen sich an die alten territorialgenossenschaftlichen Volksversammlungen an. Man findet daher als durchgehendes nur unter ganz verwilderter Organisation getrübtes Prinzip überall Oeffentlichkeit[1]). Häufig werden die Gerichte an herkömmlichen geweihten Orten[2]) und in freier Luft[3]) abgehalten. Das letzte Prinzip verschwindet erst ganz allmälig in charakteristischen Uebergangsformen[4]). Auch dürfen bestimmte gerichtliche Handlungen wohl nur an bestimmten Orten vorgenommen oder an solchen nicht vorgenommen werden[5]).

Die Gerichtssitzungen haben auch oft bestimmte Zeiten[6]). Namentlich kommt es vor, dass das Gericht nicht vor Sonnenaufgang eröffnet werden darf und

---

1) **Indianervölker**: Mexiko. Grundlagen S. 147.

Indisches Gebiet: Indien. Grundlagen S. 148. Kohler, altindisches Prozessrecht 1891 S. 14. Zigeuner. Grundlagen S. 147.

Ostasiaten: China. Grundlagen S. 147.

Semiten: Hebräer. Grundlagen S. 147.

Semito-Hamiten: Abyssinien. Afrik. Jurispr. I. S. 258.

Negervölker: Sierraleone. Afrik. Jurispr. I. S. 258. Grossbassam, Timmanier, Bullamer. Das. S. 259.

Kongovölker: Kimbunda. Afrik. Jurispr. I. S. 258. Kaffern. Das. S. 259.

2) **Ostasiaten**: China. Grundlagen S. 148.

Kaukasusvölker: Tscherkessen. Anfänge S. 246.

Semito-hamitische, Neger- und **Kongovölker**: Afrik. Jurisprudenz I. S. 81—83. Anfänge S. 246. 247.

3) **Semito-Hamiten**: Abyssinien. Jurispr. I. S. 258.

Negervölker: Mandingos. Afrik. Jurispr. I. S. 258.

4) Germanen, Hebräer. Grundlagen S. 149. Grossbassam, Sierraleone, Calumbo. Afrik. Jurispr. I. S. 258.

5) Z. B. gewisse Ordalien. Kohler, altindisches Prozessrecht S. 41. 42.

6) Vormittags nach altindischem Rechte. Kohler, altindisches Prozessrecht 1891 S. 14. Sitzungstage in Japan. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 436.

mit Sonnenuntergang geschlossen werden muss[1]. Auch bestimmte Gerichtshandlungen haben wohl ihre bestimmten Zeiten[2].

III. Das Gericht übt regelmässig eine Sitzungspolizei gegen Personen, welche sich bei Gericht nicht ordnungsmässig betragen[3].

IV. Die Justizpflege wird bei geschlechterrechtlicher und territorialgenossenschaftlicher Organisation regelmässig unentgeltlich geübt, jedoch erhalten wohl schon Dorfhäuptlinge geringe Gebühren[4]. Die älteste Form der Gerichtsgebühren scheint in Geschenken an die Gerichtspersonen zu bestehen[5]. Bisweilen erscheint die Gerichtsgebühr in Gestalt einer Prozesswette, indem die Parteien für den Verlust des Prozesses bestimmte Gegenstände oder Summen einsetzen, welche dann ganz oder teilweise dem Richter zufallen[6].

Im Uebrigen finden sich im Gerichtsgebührenwesen keine universellen Züge; es regelt sich alles partikular[7].

---

[1] **Indianervölker**: Acolhuacan. Grundlagen S. 150.
Arische Völker: Römisches und germanisches Recht. Das.

[2] Z. B. Ordalien. Kohler, altindisches Prozessrecht S. 41. 49.

[3] **Ostasiaten**: Tongking. Grundlagen S. 150.
Semiten: Moslemisches Recht. Das.
Arische Völker: Germanen. Das.

[4] Dupatty bei den Redjang. Grundlagen S. 151.

[5] Fantis, Axim, Kimbunda, Calumbo. Afrik. Jurispr. I. S. 103. 104. Aschanti. Das. S. 105. Slawen. Grundlagen S. 151. Tongking. Das.

[6] Abyssinien. Afrik. Jurispr. I. S. 105. Im alten China bringt jede Prozesspartei ein Quantum Gold oder Metall und ein Bündel Pfeile mit. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 386. Aehnlich auch bei den Mandingovölkern. Afrikan. Jurispr. I. S. 105.

[7] Nach dem kalmückischen Gesetzbuch soll von den

V. Advokaten sind keine allgemeine Erscheinung; sie kommen aber bei ganz stammfremden Völkern vor[1]). Andererseits fehlen sie bei grossen Kulturvölkern, z. B. bei den Chinesen. Der ursprüngliche Grundsatz ist überall, dass die Parteien persönlich vor Gericht zu erscheinen haben; doch findet man oft, dass neben ihnen Fürsprecher zugelassen werden, und diese können sich alsdann mehr oder weniger zu einer berufsmässigen Klasse entwickeln. Begünstigt wird diese Ausscheidung durch Entwicklung eines gelehrten Richterstandes und die damit häufig verbundene Unkenntniss des Rechts in den gewöhnlichen Volksschichten.

d) Das Finanzwesen.

§. 137.

Ein Finanzwesen ist bei geschlechterrechtlicher, territorialgenossenschaftlicher und herrschaftlicher Or-

---

Gütern dessen, der während eines wichtigen Prozesses stirbt, an das Gericht eine Bepanzerung, Wehr und Waffen nebst neun Stück Vieh geliefert werden. Stirbt ein Dieb vor dem Urteil, so fallen von dessen Verlassenschaft dreimal neun Stück Vieh ans Gericht. Pallas, histor. Nachr. von den mongol. Völkersch. 1776 I. S. 208. In Dekkan hatte der gewinnende Teil ein Viertel des Streitobjekts als Zahlung für die Gerichtsthätigkeit zu leisten und der Verlierende eine gleiche Summe als Busse. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 141. In Saran (Bengalen) bekommt der obsiegende Kläger seine Kosten mit einem Zusatze des Beklagten vergütet. Kohler a. a. O. IX. S. 358.

[1]) **Indianervölker**: Azteken (?). Kohler, R. d. Azteken S. 108.

Semito-Hamiten: Marokko (Ukib). Afrikan. Jurisprud. I. S. 256. Abyssinien. Das.

Negervölker: Peulhs, Mandingos, Sierraleone, Joloffen. Afrik. Jurispr. I. S. 255. 256.

Kongovölker: Calumbo, Kimbundas. Afrik. Jurisprud. I. S. 256.

ganisation wenig entwickelt. Unter geschlechterrechtlicher und territorialgenossenschaftlicher Organisation werden die gemeinsamen Bedürfnisse aus dem gemeinsamen Vermögen bestritten. Die Blutsfreunde besitzen das Geschlechtsvermögen gemeinsam; auch ihr Verdienst fliesst in dasselbe; und dagegen werden ihre Bedürfnisse aus dem Geschlechtsvermögen bestritten. Auch bei territorialgenossenschaftlicher Organisation findet sich noch vielfach gemeinsame Landbebauung und Verteilung des Ertrages an die einzelnen Haushalte, und auch, wo die Territorialgenossenschaft zerfällt, bleibt noch oft ein Gemeindeschatz, welcher in Zeiten der Not den Territorialgenossen Beihülfe gewährt. Bei herrschaftlicher Organisation spielt sich das Finanzwesen im Wesentlichen in herkömmlichen Abgaben des Unfreien an den Herrn ab, wogegen dieser dann auch wieder die Verpflichtung hat, für seine Hörigen zu sorgen. Ein selbständiges Finanzwesen entwickelt sich erst mit der Entstehung staatlicher Bildungen, mit der Entstehung von Kommunen politischer Natur, von Kommunen, in denen die wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Individuen unmittelbar nicht mehr befriedigt werden. Hier erhalten diese Kommunen dann gegenüber den Familien oder den Einzelnen ein Besteuerungsrecht. Die territorialgenossenschaftlichen Obrigkeiten und auch Könige haben oft ein solches noch nicht[1]).

Bei herrschaftlicher Organisation fallen die Steuern vielfach ungeschieden in die Kasse des Herrschers,

---

[1]) **Indianervölker**: Araukaner. Bausteine II. S. 221.

Ozeanische Völker: Redjang auf Sumatra. Bausteine II. S. 221.

Negervölker: Tebu. Afrik. Jurispr. I. S. 262.

Hottentotten: Bausteine II. S. 221.

Arische Völker: Slawen. Grundlagen S. 155 N. 1.

welcher daraus nicht blos seine Hofhaltung, sondern auch alle übrigen Bedürfnisse des Landes bestreitet[1]).

II. Die ältesten Steuern scheinen in der Regel freiwillige Geschenke an Gauhäuptlinge und Könige zu sein, welche allmälig herkömmlich und alsdann von denselben als ihr Recht beansprucht werden[2]).

III. Das Steuerwesen pflegt sich hauptsächlich an die Abgaben anzulehnen, welche die Hörigen ihren Herrn zu machen haben. Die ältesten Steuern pflegen daher in Naturalabgaben zu bestehen; daher namentlich in Abgaben von der Jagdbeute, sei es in einer bestimmten Quote der Beute oder in besondere Teilen des Jagdtiers[3]), namentlich in besonderen Wertstücken, z. B. in Elfenbein[4]), Fellen und Schwänzen von Jagdtieren u. dgl. m.[5]).

Ebenso finden sich oft Abgaben von der Kriegsbeute[6]), von Vieh[7]), insbesondere auch von Schlacht-

---

[1]) So auch noch im japanischen Feudalreiche. Sakuya Yoshida, geschichtl. Entwickl. der Staatsverf. und des Lehnwesens in Japan S. 87.

[2]) **Indianervölker**: Mexiko. Bausteine II. S. 222.

Ozeanische Völker: Polynesier. Bausteine II. S. 221.

Ostasiatische Völker: Tongking, Cochinchina. Bausteine II. S. 221. China. Grundlagen S. 155 N. 1.

Negervölker: Dahomé, Aschanti. Bausteine II. S. 222. Kru. Afrik. Jurispr. I. S. 262.

Kongovölker: Kimbunda. Bausteine II. S. 222. Afrikan. Jurispr. I. S. 262. Südguinea. Afrik. Jurispr. I. S. 262.

Arische Völker: Germanen. Grundlagen S. 155 N. 1.

[3]) Niamniam, Banza Haco, Kaffern, Betschuanen, Mussorongho, Basutho. Afrik. Jurispr. I. S. 265.

[4]) Niamniam, Schilluk, Uganda, Monbottu, Kaffern, Makololo. Afrik. Jurispr. I. S. 264.

[5]) Schilluk, Kaffern, Basutho. Afrik. Jurispr. I. S. 265.

[6]) Beni Amer, Futadjallon, Teda. Afrik. Jurispr. I. S. 265.

[7]) Somali, Arkiko, Baële, Schilluk, Diagara, Basutho. Afrik. Jurispr. I. S. 266. Marea. Bausteine II. S. 227. Mongolen. Das.

vieh[1]), von Bodenprodukten, indem namentlich eine bestimmte Quote der Ernte als Steuer abgegeben wird[2]).

IV. Von anderweitigen Abgaben sind über die ganze Erde verbreitet Grundsteuern, namentlich Landtaxen[3]), Handelsabgaben[4]), namentlich Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausgangszölle[5]), oft auch Marktabgaben. Auch Kopfsteuern kommen oft vor[6]). In entwickel-

---

[1]) Kru, Masai und Wakuafi, Kaffern, Makololo. Afrik. Jurispr. I. S. 266.

[2]) **Ostasiaten**: Japan. Sakuya Yoshida, gesch. Entwickl. der Staatsverf. und des Lehnwesens in Japan S. 87 ff.

Semito-Hamiten: Somali. Afrik. Jurispr. I. S. 267. Marea. Bausteine II. S. 226.

Negervölker: Schilluk, Monbottu. Afrik. Jurispr. I. S. 267. Baghirmi, Bornu, Haussa, Wadai. Bausteine II. S. 226. 227. Borku. Afrik. Jurispr. I. S. 267. Kano, Baële. Das. S. 268. Mandingos, Diagara. Afrik. Jurispr. I. S. 267. Cumbries in Yauri. Das.

Kongovölker: Loangoküste, Mussorongho. Afrik. Jurisprudenz I. S. 267.

Arische Völker: Bulgaren. Bausteine II. S. 227.

[3]) **Ozeanische Völker**: Malakka. Bausteine II. S. 228.

Ostasiaten: China. Bausteine II. S. 228.

Semiten: Islamitisches Recht, auch auf Java. Bausteine II. S. 228.

Semito-Hamiten: Fesan. Afrik. Jurispr. I. S. 267.

Negervölker: Futadjallon. Afrik. Jurispr. I. S. 267.

[4]) Benin, Whydah, Dahomé, Aschanti, Iddah, Kano. Afrik. Jurispr. I. S. 269. 270.

[5]) **Semito-Hamiten**: Somali, Aghades, Ludamar, Abyssinien, Afrik. Jurisprud. I. S. 268. 269. Bausteine II. S. 224. Timbuktu. Das.

Negervölker: Juala, Wulli, Futadjallon, Pullo, Dar-For, Teda. Afrik. Jurisprud. I. S. 268. 269. Bondu. Bausteine II. S. 224.

Kongovölker: Ugogo. Afrik. Jurispr. I. S. 268. Kimbundavölker. Bausteine II. S. 225.

[6]) **Ostasiaten**: Tongking. Cochinchina. Bausteine II. S. 229.

teren Staatswesen kommen alle denkbaren Steuern vor, dieselben haben aber nur ein lokales Interesse[1].

V. Sehr erheblich kommen im Finanzwesen auch zur Tracht die Tribute, welche von unterworfenen Völkern an die erobernden gezahlt werden[2], sowie die Tribute, welche Unterhäuptlinge an ihren Oberhäuptling oder König entrichten[3].

Eine interessante universelle Erscheinung ist es auch, dass erobernde Völker den unterworfenen als ursprünglichen Grundeigentümern wohl einen Tribut bezahlen[4].

VI. Die Steuern werden bald in regelmässig wiederkehrenden Zeiträumen erhoben, bald bei bestimmten Gelegenheiten, z. B. beim Regierungsantritt eines Häuptlings oder Königs[5]. Bald wird auch gelegentlich zur Deckung bestimmter Kosten ein Tribut erhoben[6].

Semito-Hamiten: Somali, Ludamar, Aghades, Tessaua. Afrik. Jurispr. I. S. 270.

Negervölker: Kano, Katsena, Segseg, Dahomé. Afrikan. Jurispr. I. S. 270. 271. Bausteine II. S. 229. 230.

[1] Vgl. Afrik. Jurispr. I. S. 272—276. Bausteine II. S. 230.

[2] Bagirmi. Afrik. Jurispr. I. S. 273. Bornu. Das. S. 274.

[3] **Semito-Hamiten**: Abyssinien. Afrik. Jurispr. I. S. 274.

Kongovölker: Makololo. Bausteine II. S. 231.

Arische Völker: Celten: Cambrien. Bausteine II. S. 225.

[4] S. Bausteine II. S. 226.

[5] **Semito-Hamiten**: Marea, Aghades, Teda. Afrik. Jurisprudenz I. S. 271.

[6] **Mongolisch-tartarische Völker**: Mongolen. Bausteine II. S. 231.

Negervölker: Wulli. Bausteine II. S. 231.

Schlussbemerkungen.

§. 138.

Es lässt sich jetzt übersehen, auf welchen Fundamenten unsere heutigen Staatsverfassungen erwachsen sind und welcher Art die treibenden Völkergedanken sind, welche im sozialen Leben der Menschheit wirksam sind.

Die Uranfänge des sozialen Lebens der Menschheit werden wohl nie festgestellt werden. Wir finden noch heutzutage Völkerschaften auf der Erde, welche fast gar keine Organisation haben; bei denen die einzelnen Individuen auf der Suche nach Nahrungsmitteln allein oder in kleinsten Gruppen Wald und Wildniss durchstreifen. Bei solchen Völkerschaften wird ein Forscher, wenn er eine Theorie verteidigen will, so gut Promiskuität wie Monogamie, so gut Kommunaleigentum wie Privateigentum entdecken können. Thatsächlich ist weder von dem einen noch von dem andern irgend etwas aufzufinden, sondern der Mangel jeder Organisation ermöglicht nur eine ungemessene Mannigfaltigkeit thatsächlicher Konstellationen, welche sich überall zur Feststellung sozialer Bildungen nicht eignen, vor allem aber nicht modernen Begriffen unterstellt werden dürfen. Nichts kann klarer sein, als dass ein Zusammenleben eines bestimmten Mannes

mit einem bestimmten Weibe bei einem derartigen primitiven Naturvolke auch nicht das Geringste zu thun hat mit einer monogamen Ehe des modernen Europa. Nichts kann klarer sein, als dass, wenn irgend Jemand aus einem solchen Naturvolke thatsächlich sich im ausschliesslichen Besitze eines Gegenstandes befindet, dies mit unserem heutigen civilistischen Privateigentum auch nicht das Geringste zu thun hat. Man sollte sich doch endlich von diesen Begriffsverwirrungen, welche lediglich zu einem Streite um des Kaisers Bart führen können, lossagen.

Die älteste soziale Organisationsform, welche aus diesem Urschlamme sich hervorhebt und irgend welche charakteristische Formen aufweist, scheint der Totemismus zu sein, ein im Einzelnen noch sehr wenig aufgeklärtes Gebiet. Eine gewisse Solidarität der Totemgenossen, namentlich auch nach der Seite der Blutrache, scheint jedoch überall vorhanden zu sein, und ebenso sicher scheint es zu sein, dass der Totemismus sich, wenigstens ursprünglich, auf das Blutband gründet. Wahrscheinlich gehören diesen Verbänden die Institute der Klassenverwandtschaft und der Gruppenehen an. Doch ist dies ganze Gebiet noch ein durchaus zweifelhaftes.

Auf vollständig festen Boden geraten wir aber mit der zweiten geschlechterrechtlichen Grundbildung, mit der Hausgenossenschaft. Die Hausgenossenschaft mit ihrer geschlechterrechtlichen Solidarität, mit ihrer Mundschaft, ihrem Geschlechtsvermögen, ihrem Ahnenkult, ihrer Blutrache, ihrer Raub- und Kaufehe und zahlreichen sonstigen charakteristischen Institutionen bildet das Fundament einer Organisation, welche sich auf der ganzen Erde wiederholt, und welche sowohl in ihrer Struktur als in ihrer Entwicklungsgeschichte uns jetzt vollständig klar vor Augen liegt.

Ebenso klar ist die Entwickelung der territorialgenossenschaftlichen Organisation aus der hausgenossenschaftlichen.

Neben der geschlechterrechtlichen und territorialgenossenschaftlichen Organisation geht schon seit den ältesten Zeiten eine herrschaftliche her, im Wesentlichen basirt auf Krieg und Gewalt. Auf gewissen Entwicklungsstufen gelangt sie zu fast ausschliesslicher Herrschaft, und anscheinend ist sie die unumgängliche Vorstufe für die Entstehung eines höher organisirten Staatswesens. Auch die Struktur und die Entwicklungsgeschichte der herrschaftlichen Organisationsform liegt vollständig klar vor.

In den höchst kultivirten Staaten der Gegenwart sind sowohl die geschlechterrechtliche und territorialgenossenschaftliche, als die herrschaftliche Organisation in Verfall begriffen. Die Hausgenossenschaft hat sich in China und Japan[1]) zwar noch ziemlich kräftig erhalten; im westlichen Europa und den von der westeuropäischen Kultur beherrschten Ländern ist sie aber zu dem völlig farblosen, aller politischen Bedeutung entkleideten Gebilde unsrer modernen Familie herabgesunken. Die Territorialgenossenschaft hat als Wirtschaftsgemeinschaft (als Mark- und Allmendgenossenschaft) fast ganz ihren Untergang gefunden. Sie ist zur politischen Gemeinde verblasst, welche jetzt als niederster organischer Verband im Staate erscheint. Die herrschaftliche Organisation mit ihrem Turmbau über einander geschichteter Stände ist ebenfalls fast ganz in Trümmer gefallen. Nur das Königtum als letzte Ruine einer untergegangenen Entwicklungsperiode bewahrt sich noch einige Kraft.

Auf den Trümmern dieser drei grossen Organi-

---

[1]) Auch noch nach dem Gesetze vom 6. Oktober 1890. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 437 ff.

sationsgebiete hat der Associationstrieb der immer mehr schutz- und heimatlosen Bevölkerungsklassen ein üppiges Spiel getrieben; aber auch seine Bildungen sind vielfach wieder zerfallen.

Schliesslich entsteigt dann noch dieser allgemeinen Sintflut, mit dem Glorienschein der Freiheit umwoben, das individuelle Rechtssubjekt, der individuelle Mensch als soziales Centrum, als Elementarorganismus des Staats, philosophisch aufgeputzt mit dem ganzen Flitter eines vernunftbegabten und willensfreien Wesens, ein Repräsentant einer breiten Weltanschauung, in welcher Europa noch im Wesentlichen schwimmt, welche aber auch wieder bereits ihrem Verfalle entgegengeht.

Es ist in der That ein seltsamer Anblick, den dies moderne Staatsleben dem Ethnologen gewährt. Es ist alles verfallen, was bis dahin vom Volksgeiste klar und fest organisirt war. Statt dessen sehen wir in ein gährendes Chaos kämpfender sozialer Strömungen, welche nur sehr nebelhaft den Weg erkennen lassen, den die Völkergeister einschlagen werden. In einer abgeschlossenen Entwicklungsperiode, welche einige Stabilität voraussehen liesse, befinden wir uns gewiss nicht; aber es scheint, dass sich die Neubildungen langsam und sicher vollziehen. Jede Ueberstürzung würde ja auch zweiffellos nur vorübergehendes Unheil anrichten und der in den Verhältnissen liegende Entwicklungsgang würde immer da wieder einsetzen, wo er gestört ist. Darüber lassen die Entwicklungsgänge des Völkerlebens, wie sie aus diesem Bande sich ergeben, keinen Zweifel.

Es würde gewiss von Nutzen sein, wenn unsere allzu schwärmerischen Tagespolitiker an diesen gewaltigen, streng gesetzmässigen Vorgängen sich etwas ernüchtern wollten. Das Volksleben wächst organisch: es lässt sich durch Majoritätsbeschlüsse und Gesetze

so wenig dirigiren, wie das Wachstum der Pflanzen oder der Lauf der Sonne.

Es ist auch bekannt genug, dass Gesetze, welche nicht auf vorsichtiger Benutzung der im Volksleben vorhandenen organischen Ansätze beruhen, sondern sich auf Theorien und Prinzipien irgend welcher Art stützen, in der Praxis regelmässig gerade das Gegenteil von dem bewirken, was ihre vielleicht von sehr lauteren Motiven geleiteten Schöpfer bezwecken.



Nachträge.

Zu Seite 10 Note 1 ist hinzuzufügen: Ursprung des Rechts. S. 117.

Zu Seite 16 Note 1 ist hinzuzufügen: Westermarck, the history of human marriage ist inzwischen auch in deutscher Uebersetzung erschienen unter dem Titel: Westermarck, Geschichte der menschlichen Ehe. Aus dem Englischen übersetzt von Katscher und Grazer. Jena, Costenoble 1893.

Zu Seite 17 Note 1 ist hinzuzufügen: Dargun, Mutter- und Vaterrecht, 1892. Post, das Vatertum im Globus LXIII., Nr. 4, S. 53—55. Brentano, die Volkswirtschaft und ihre konkreten Grundbedingungen in der Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte 1893 I. 1 S. 101 ff. Kohler, über das Mutterrecht und Vaterrecht bei malayischen Stämmen im Ausland, 1893, Nr. 21, S. 321 ff.

Zu Seite 37 Note 2 ist unter „Ozeanische Völker" hinzuzufügen: Auf Efate, Shepherd, Malekula (neue Hebriden) darf ein Mann nie ein Mädchen oder eine Frau seines Stammes heiraten. Greffrath im Ausland 1893 S. 287.

Zu Seite 69 Note 1 ist hinzuzufügen: Auf den Inseln Efate, Shepherd und Malekula (neue Hebriden) nennt das Kind seinen Onkel väterlicher- und mütterlicherseits Vater, seine Tanten Mutter, seine Vettern und Cousinen ersten Grades Bruder und Schwester. Greffrath im Ausland 1893 S. 286.

Zu S. 72 Note 2 ist unter „Ozeanische Völker" hinzuzufügen: Efate, Shepherd, Malekula. Greffrath im Ausland 1893 S. 287. (Die Kinder gehören in den Stamm der Mutter.)

Zu Seite 77 Note 3 ist unter „Ozeanische Völker" hinzuzufügen: Efate, Shepherd, Malekula. Greffrath, Ausland 1893 S. 287.

Zu Seite 131 Note 3 ist hinzuzufügen: Bei den Tschuwaschen ist es unfruchtbaren Weibern gestattet, drei Tage mit einem fremden Jüngling das Lager zu teilen, wofür der Jüngling ein Stück Leinwand und der Yomja (Zauberer) baares Geld bis zu 30 Kopeken von der Frau bekommen. v. Stenin, Globus LVIII (1893), Nr. 20, S. 322.

Zu S. 175 ist in Note 1 hinzuzufügen: Semiten: Nach altbabylonischem Rechte kann der Mann die zänkische Frau

als Sklavin verkaufen. Meissner, Beiträge zum altbabylonischen Privatrecht, 1893, S. 6.

Zu Seite 201 ist in Note 4 hinzuzufügen: Altbabylonisches Recht. Kohler, Juristischer Excurs zu Peiser's babylonischen Verträgen, 1890, S. 12.

Zu Seite 337 ist in Note 1 unter „Ostasiaten" hinzuzufügen: In Japan hatte sich in einigen Gegenden die Feldgemeinschaft bis in die zweite Hälfte unseres Jahrhunderts erhalten, indem der Gemeindeboden alle drei bis zehn Jahre neu zugeloost wurde. Kohler, Zeitschr. für vgl. Rsw. X. S. 417.

Zu Seite 379 Note 1 ist hinzuzufügen: Beschränkte Haftung des Herrn aus Kontrakten des Sklaven nach buginesischem Rechte. Kohler, Zeitschr. für Handelsrecht XXXII. S. 68.

Zu Seite 384 Note 2 ist hinzuzufügen: Freilassung eines Sklaven zum Pfandling bei den Batak. Willer, verzameling der Batak'schen Wetten en Instellingen 1846 p. 46 sqq. Freilassung eines Sklaven unter Belastung desselben mit einer Pfandlingschuld zu Gunsten eines Dritten. Kohler, Geldgeschäfte der Buginesen, Zeitschr. für Handelsrecht XXXV. Sep. Abdruck S. 4. 5.

Zu S. 402 Note 2 ist hinzuzufügen: Nach altindischem Rechte hat der König ein Anrecht auf die Hälfte aller im Boden gewonnenen Metalle. Kohler, altindisches Prozessrecht S. 54.

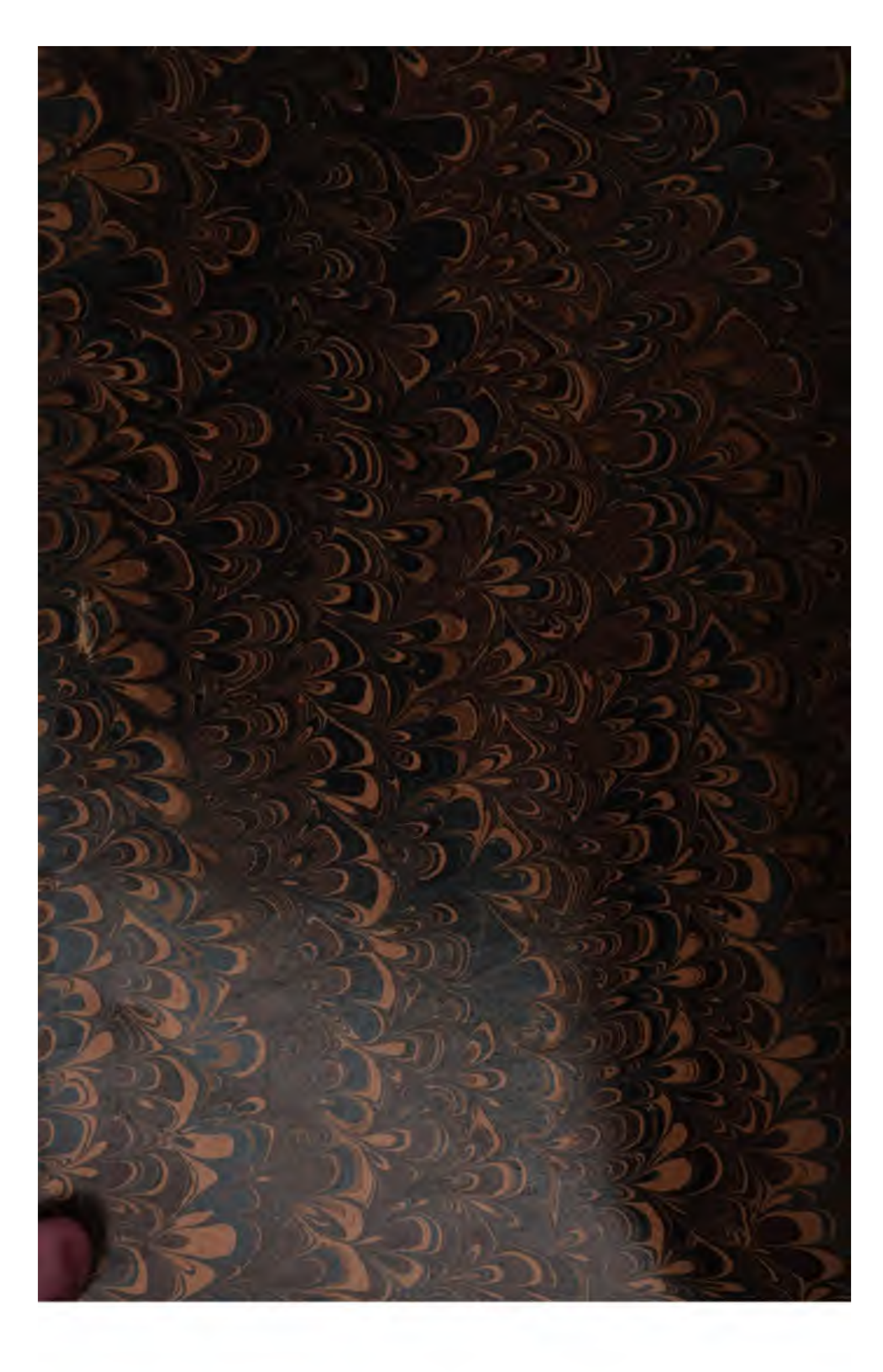
Zu Seite 435 Note 1 ist hinzuzufügen: Ueber die Stände bei den alten Tagalas s. Juan de Plasencia, die Sitten und Bräuche der alten Tagalas. Zeitschrift für Ethnol. XXV. S. 11 ff.

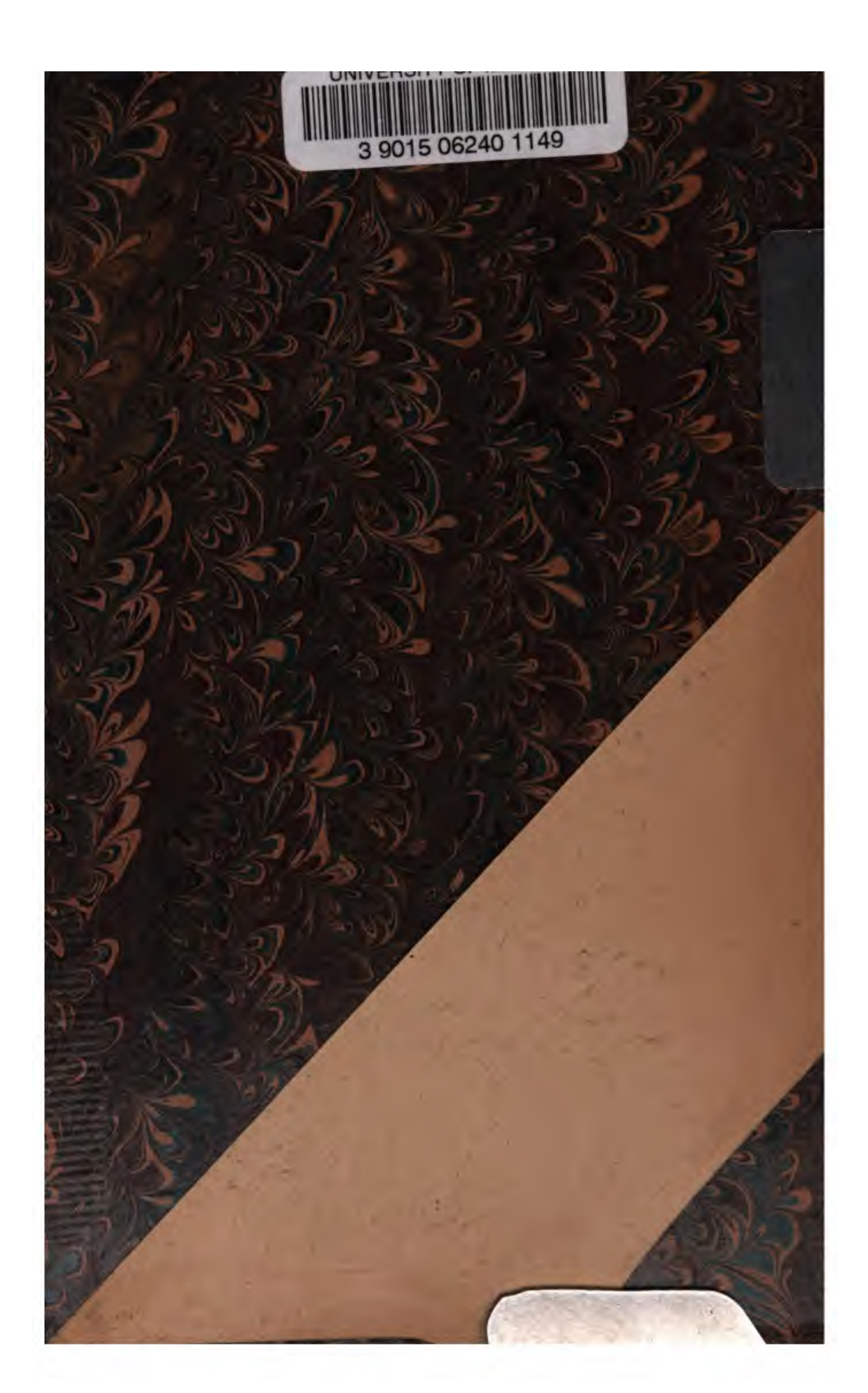
Druckfehler.

S. 9 Zeile 14 von oben lies statt denselben „demselben".
S. 12 in Note 1 lies statt im „in".
S. 20 Zeile 8 von oben lies statt Klassen „Kasten".
S. 64 in Note 1 lies statt Chegennes „Cheyennes".
S. 131 in Note 1 lies statt Heerdfeuer „Heerfeuer".
S. 223 Zeile 7 von oben lies statt geringeren „geringen".
S. 277 Zeile 5 von oben lies statt physische „psychische".




UNIVERSITY
OF MICHIGAN




3 9015 06240 1149

